

sui generis

STRAFRECHTLICHE DOPINGBEKÄMPFUNG IN DER SCHWEIZ

**Strafrechtliche Dopingbekämpfung
in der Schweiz**

Unter besonderer Berücksichtigung
des Selbstdopings

Sena Hangartner

Hinweise zur digitalen Fassung dieses Buches:

- Die digitale Fassung (Open Access) ist sowohl auf der Webseite des Verlags (www.suigeneris-verlag.ch), auf Google Books als auch direkt über den Digital Object Identifier (DOI) zugänglich. Der DOI zum vorliegenden Buch ist im Impressum angegeben.
- Sämtliche Gesetzesartikel sowie alle frei zugänglichen Gerichtsurteile und Behördenentscheidungen sind in der digitalen Fassung verlinkt.
- Häufig verwenden die AutorInnen in ihrem Manuskript Links auf weitere Quellen. Diese werden in den Büchern nicht abgedruckt, aber in der digitalen Fassung den entsprechenden Textstellen hinterlegt.
- Für die Verlinkung werden Permalinks eingesetzt. Es handelt sich dabei um Links auf eine archivierte Version der Webseiten im Zeitpunkt der Linksetzung. Die Links sind beständig, d.h. sie funktionieren auch dann noch, wenn die Originalseite nicht mehr zugänglich ist und ihr Inhalt ändert nicht, wenn sich die Originalseite ändert.

Sena Hangartner

Strafrechtliche Dopingbekämpfung in der Schweiz

**Unter besonderer Berücksichtigung
des Selbstdopings**

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahrssemester 2024 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich als Dissertation abgenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Ende Dezember 2023 berücksichtigt.

An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die mir während der letzten Jahre bei der Ausarbeitung der vorliegenden Dissertation zur Seite standen. Mein besonderer Dank gebührt vorab meinem Doktorvater, Prof. Dr. Christian Schwarzenegger. Er hat die Arbeit von Beginn an wohlwollend unterstützt und betreut. Durch seine positive, zuversichtliche und v.a. überzeugende Art motivierte er mich für das Dissertationsprojekt und räumte mir bei der Verfassung der Arbeit grosse Freiräume ein. Ebenso dankbar bin ich ihm für die spannende und lehrreiche Zeit, die ich als Assistentin an seinem Lehrstuhl verbringen durfte. Weiter gebührt Frau Prof. Dr. Sarah Summers mein aufrichtiger Dank für ihr Interesse am Thema und für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein weiterer Dank gilt meinem Freundeskreis, der mich einerseits stets auf meinem Weg unterstützt hat, andererseits aber auch für mich da war, wenn ich eine Abwechslung vom Alltag brauchte. Ein ganz spezieller Dank gebührt folgenden Personen, die meine Dissertation oder Teile davon gelesen und kritisch gewürdigt haben: RA MLaw Rebecca Sigg, MLaw Dominique Diethelm, Dr. iur. Elena Biaggini und Univ.-Ass. Mag. Jakob Hajszan.

Ganz besonders danken möchte ich schliesslich auch meinem privaten Umfeld, welches mich bei meinem Vorhaben stets unterstützt hat, insbesondere Michiel Zandbergen. Mein grösster Dank gilt allerdings meinen Eltern, die mir meine Ausbildung erst möglich gemacht haben. Für ihr Verständnis, ihren festen Glauben an mich und ihre fortwährende Unterstützung bin ich ihnen von Herzen dankbar. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Zürich, im Juli 2024

Sena Hangartner

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXV
Materialienverzeichnis	XLV

Einleitung	1
A. Gegenstand und Ziel der Arbeit	2
B. Gang der Untersuchung	3

Teil 1: Grundlagen der Dopingbekämpfung	7
A. Internationale Übereinkommen	7
B. Verbandsrecht	9
C. Schweizerisches Sportförderungsgesetz (SpoFöG)	38
D. Fazit zum Grundlagenteil	59

Teil 2: Strafrechtliche Bekämpfung des Dopings	61
A. Betrug (Art. 146 StGB)	62
B. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)	76
C. Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 ff. BetmG)	85
D. Heilmittelgesetz (Art. 86 f. HMG)	93
E. Fazit zur strafrechtlichen Bekämpfung	100

Teil 3: Bekämpfung des Dopings gemäss dem SpoFöG	
im Besonderen	103
A. Geschützte Rechtsgüter	103
B. Definition und Anwendungsbereich von Doping gemäss dem SpoFöG	116
C. Tatbestand von Art. 22 SpoFöG	128
D. Konkurrenzen zu Delikten des Kernstrafrechts/ Nebenstrafrechts	179
E. Ausgewählte prozessuale Aspekte	183
F. Fazit zum SpoFöG	211

Teil 4: Strafbarkeit von Selbstdoping	213
A. Strafwürdigkeit des Selbstdopings	213
B. Strafbedürftigkeit des Selbstdopings	216
C. Vergleich mit dem deutschen Recht	222
D. Argumente für und wider die Strafbarkeit des Selbstdopings ...	236
E. Fazit zum Selbstdoping	248

Teil 5: Umsetzungsmöglichkeiten	251
A. Alternative Lösungsvorschläge	251
B. Erweiterung der Tatbestände des Kern- und Nebenstrafrechts	260
C. Einführung eines Selbstdopingtatbestandes im SpoFöG	264
D. Schlussbetrachtung	271

Anhang	273
---------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXV
Materialienverzeichnis	XLV

Einleitung	1
A. Gegenstand und Ziel der Arbeit	2
B. Gang der Untersuchung	3

Teil 1: Grundlagen der Dopingbekämpfung	7
A. Internationale Übereinkommen	7
I. Europaratsübereinkommen	7
II. Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (UNESCO-Übereinkommen)	8
B. Verbandsrecht	9
I. Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)	9
1. Welt-Anti-Doping-Programm	10
a Internationale Standards	11
b Musterformulierungen und Leitlinien	12
2. Welt-Anti-Doping-Code (WADC)	12
a Aufbau des WADC	12
b Definition von Doping gemäss WADC	13
c WADC 2021	16
d «Code Compliance»	17
e Intelligence and Investigations	18
3. Verbandsrechtliche Sanktionen	18
a Sanktionen gegen Einzelpersonen (Art. 9 f. WADC)	18
b Sanktionen gegen Mannschaften (Art. 11 WADC)	21
c Sanktionen gegen Sportorganisationen (Art. 12 WADC)	21
d Rechtsbehelfe (Art. 13 WADC)	21
II. Doping-Statut von Swiss Olympic	22
1. Swiss Sport Integrity (SSI)	22
2. Disziplinarkammer für Dopingfälle (DK)	24

III. Internationale Sportgerichtshof (CAS)	25
1. Aufbau des CAS	26
2. Verfahren vor dem CAS	26
3. Unabhängigkeit des Internationalen Sportgerichtshofs	27
IV. Ausgewählte prozessuale Aspekte im Verbandsrecht	28
1. Dopingnachweis	28
a Beweislast	28
b Beweismass	30
2. Verfahren vor der Swiss Sport Integrity	31
3. Kronzeugenregelung im Disziplinarrecht	33
V. Beurteilung verbandsrechtlicher Sanktionen	34
VI. «Ne bis in idem»	35
C. Schweizerisches Sportförderungsgesetz (SpoFöG)	38
I. Verfassungsrechtliche Grundlage der	
Dopingbekämpfung	39
1. Legitimation der staatlichen Sportförderung	39
2. Regelungsgehalt des «Sportartikels» (Art. 68 BV)	40
II. Entstehungsgeschichte	41
1. Anfänge der Dopingbekämpfung	41
2. Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung	
von Turnen und Sport (SFG)	43
3. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011	45
III. Massnahmen gegen Doping	46
1. Grundsatz (Art. 19 SpoFöG)	46
2. Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingmitteln	
und -methoden (Art. 20 SpoFöG)	47
3. Dopingkontrollen (Art. 21 SpoFöG)	49
a Möglicher Zeitraum von Dopingkontrollen und	
Begriff des «Sportwettkampfs» (Art. 75 SpoFöV)	50
b Anforderungen an die Dopingkontrollen	
(Art. 76 SpoFöV)	51
c Analyse und Verwendung der Analyseresultate	
(Art. 77 SpoFöV)	52
4. Strafbestimmungen (Art. 22 SpoFöG)	53
5. Strafverfolgung (Art. 23 SpoFöG)	53
6. Information (Art. 24 SpoFöG)	55
7. Internationaler Informationsaustausch	
(Art. 25 SpoFöG)	56
IV. Weitere relevante Regelungen im SpoFöG	57
1. Abgrenzung zu Massnahmen gegen Wettkampf-	
manipulation (Art. 25a ff. SpoFöG)	57

- 2. Informationssysteme des Bundes 58
 - a Bundesamt für Sport (BASPO) 58
 - b Informationssysteme nach dem Bundesgesetz
über die Informationssysteme des Bundes
im Bereich Sport (IBSG) 58
- D. Fazit zum Grundlagenteil 59**

Teil 2: Strafrechtliche Bekämpfung des Dopings 61

- A. Betrug (Art. 146 StGB) 62**
 - I. Geschütztes Rechtsgut 62**
 - II. Tatbestand nach Art. 146 StGB 62**
 - 1. Arglistige Täuschung 63
 - a Täuschung 63
 - b Arglist 65
 - 2. Irrtum 67
 - 3. Vermögensverfügung 68
 - a Vermögensverfügung des Veranstalters 69
 - b Vermögensverfügung des unterlegenen
Konkurrenten 69
 - c Vermögensverfügung des Zuschauers 70
 - d Vermögensverfügung des Sponsors 71
 - 4. Vermögensschaden 71
 - III. Subjektiver Tatbestand 74**
 - IV. Zwischenfazit 75**
- B. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) 76**
 - I. Abgrenzung zum Betrug (Art. 146 StGB) 76**
 - II. Geschütztes Rechtsgut 76**
 - III. Anwendungsbereich des UWG im Sport 77**
 - IV. Tatbestand nach Art. 23 UWG 79**
 - 1. Unrichtige oder irreführende Angaben i.S.v. Art. 3
lit. b UWG 80
 - 2. Verwendung unzutreffender Titel oder Berufs-
bezeichnungen i.S.v. Art. 3 lit. c UWG 80
 - 3. Verschleierung über die Beschaffenheit von Leistungen
i.S.v. Art. 3 lit. i UWG 81
 - V. Generalklausel von Art. 2 UWG 82**
 - 1. Anwendbarkeit der Generalklausel 83
 - 2. Vereinbarkeit mit Art. 1 StGB 83
 - VI. Zwischenfazit 84**

C.	Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 ff. BetmG)	85
I.	Geschütztes Rechtsgut	85
II.	Definition von Betäubungsmitteln	87
III.	Grundtatbestand (Art. 19 Abs. 1 BetmG)	88
IV.	Qualifizierter Tatbestand (Art. 19 Abs. 2 BetmG)	89
V.	Subjektiver Tatbestand	89
VI.	Konsum von Betäubungsmitteln	90
1.	Betäubungsmittelkonsum (Art. 19a BetmG)	90
2.	Aktuelle Reformbemühungen der Drogenpolitik	91
VII.	Zwischenfazit	93
D.	Heilmittelgesetz (Art. 86 f. HMG)	93
I.	Abgrenzung zum BetmG	93
II.	Geschütztes Rechtsgut	94
III.	Definition von Heilmitteln und Abgrenzung zu Dopingmitteln	94
IV.	Grundtatbestand nach Art. 86 Abs. 1 HMG	96
V.	Qualifikationen nach Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 HMG	97
VI.	Subjektiver Tatbestand	98
VII.	Fahrlässige Begehung nach Art. 86 Abs. 4 HMG	98
VIII.	Weitere Straftaten gemäss Art. 87 HMG	98
IX.	Zuständigkeit in der Strafverfolgung	99
X.	Zwischenfazit	100
E.	Fazit zur strafrechtlichen Bekämpfung	100

Teil 3: Bekämpfung des Dopings gemäss dem SpoFÖG

	im Besonderen	103
A.	Geschützte Rechtsgüter	103
I.	Vorbemerkungen	104
1.	Rechtsgutsbegriff	104
2.	Schützenswerte Rechtsgüter im SpoFÖG	104
3.	«Sozialschädlichkeit» und «Ultima-ratio»-Prinzip	105
4.	Geschützte Rechtsgüter im AntiDopG (Deutsches Antidopinggesetz)	106
II.	Schutz der Gesundheit	107
1.	Gesundheitsschutz in der BV und Definition von Gesundheitsgefährdung	107
2.	Schutz der Gesundheit von Sportlern	109
3.	Schutz der «Volks Gesundheit»	111
III.	Chancengleichheit und Fairness	112

- IV. Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs 114
- V. Zwischenfazit 115
- B. Definition und Anwendungsbereich von Doping gemäss dem SpoFöG 116
 - I. Anwendungsbereich von Art. 22 SpoFöG 116
 - 1. Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich 116
 - 2. Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip 118
 - II. Verbotene Mittel und Methoden 119
 - 1. Verbotene Mittel 119
 - 2. Verbotene Methoden 121
 - III. Abgrenzung zum Verbandsrecht 123
 - 1. Definition von Doping 123
 - 2. Räumlicher Geltungsbereich 124
 - 3. Therapeutic Use Exemption (TUE) 124
 - a Verbandsrecht 125
 - b Im Kontext von Art. 22 SpoFöG 126
- C. Tatbestand von Art. 22 SpoFöG 128
 - I. Allgemeines 128
 - 1. Tätigkeitsdelikt 131
 - 2. Abstraktes Gefährdungsdelikt 131
 - 3. Tatmittel 132
 - 4. Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils (Art. 333 StGB) 133
 - II. Grundtatbestand (Abs. 1) 133
 - 1. Herstellen von Dopingmitteln 134
 - 2. Erwerben, Einführen, Ausführen und Durchführen von Dopingmitteln 137
 - 3. Vermitteln und Vertreiben von Dopingmitteln 139
 - 4. Verschreiben von Dopingmitteln 140
 - 5. Inverkehrbringen und Abgeben von Dopingmitteln 142
 - 6. Besitzen von Dopingmitteln 143
 - 7. Anwenden von Dopingmethoden an Dritten 144
 - III. Qualifizierter Tatbestand (Abs. 2 und 3) 145
 - 1. Bandenmässigkeit (lit. a) 146
 - 2. Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Sportlern (lit. b) 148
 - 3. Verschreiben von Mitteln an Kinder (lit. c) 150
 - a Abgrenzung zum BetmG 150
 - b Abgrenzung zu Art. 136 StGB (Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder) 151

4. Gewerbsmässiger Handel mit grossem Umsatz oder Gewinn (lit. d)	152
IV. Straffloser Umgang mit Doping	154
1. Straffloses Selbstdoping (Abs. 4)	155
2. Weitere strafflose Handlungsweisen	155
3. Doping von Tieren?	156
V. Subjektiver Tatbestand	158
1. Vorsatz	158
2. Eventualvorsatz	158
3. Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit	159
4. Absicht «zu Dopingzwecken»	160
5. Zwischenfazit	162
VI. Rechtswidrigkeit	162
1. Strafgesetzliche Rechtfertigungsgründe	163
2. Einwilligung als übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund ...	165
a Abgrenzung zwischen Einwilligung und Selbstverletzung	165
b Umfang der rechtfertigenden Einwilligung	166
VII. Schuld	167
1. Grundsätzliches	167
2. Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB)	168
VIII. Versuch	169
1. Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB	169
2. Unvollendeter Versuch	170
3. Untauglicher Versuch gemäss Art. 22 Abs. 2 StGB	171
4. Putativdelikt	172
IX. Täterschaft und Teilnahme	172
1. Täterschaft	173
a Mittäterschaft	173
b Mittelbare Täterschaft	174
2. Teilnahme	175
a Anstiftung (Art. 24 StGB)	175
b Gehilfenschaft (Art. 25 StGB)	176
X. Zwischenfazit	178
D. Konkurrenzen zu Delikten des Kernstrafrechts/ Nebenstrafrechts	179
I. Vorbemerkungen	179
II. Verhältnis des SpofÖG zum StGB	180
1. Verhältnis zu Straftaten gegen Leib und Leben	180
2. Verhältnis zu Vermögensdelikten	181

- III. Verhältnis des SpoFöG zu anderen Erlassen** 181
 - 1. Verhältnis zum UWG 181
 - 2. Verhältnis zum BetmG 181
 - 3. Verhältnis zum HMG 182
- IV. Zwischenfazit** 183
- E. Ausgewählte prozessuale Aspekte** 183
 - I. Zusammenspiel von staatlichen Straf- und Verbandsverfahren** 184
 - 1. «Nemo-tenetur»-Grundsatz 184
 - a Auswirkungen auf das verbandsrechtliche Verfahren ... 186
 - b Auswirkungen auf das strafrechtliche Verfahren 186
 - 2. Zwischenfazit 190
 - II. Strafverfolgung gemäss SpoFöG** 190
 - 1. Offizialdelikt 190
 - 2. Kantonale Gerichtsbarkeit (Art. 23 SpoFöG) 190
 - 3. Verjährung 191
 - III. Einsatz von Zwangsmassnahmen in Strafverfahren wegen Dopingfällen** 192
 - 1. Allgemeines 192
 - a Begründung eines hinreichenden Tatverdachts 192
 - b Zufallsfunde bei Überwachungsmassnahmen 194
 - c Beweisverwertungsverbot 195
 - d Zwischenfazit 196
 - 2. Hausdurchsuchung (Art. 244-245 StPO) 197
 - 3. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269-279 StPO) 200
 - a Voraussetzung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 StPO) 200
 - b Sonderfall der Überwachung von Randdaten (Art. 273 StPO) 202
 - c Genehmigungsverfahren (Art. 273 f. StPO) 203
 - d Zufallsfunde bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 278 StPO) 203
 - e Zwischenfazit 204
 - 4. Verdeckte Ermittlung (Art. 285a ff. StPO) 204
 - a Voraussetzungen der verdeckten Ermittlung (Art. 286 StPO) 204
 - b Zufallsfunde bei der verdeckten Ermittlung (Art. 296 StPO) 206
 - c Exkurs: Einsatz der verdeckten Ermittlung beim Betrug 206
 - d Zwischenfazit 206

5.	Verdeckte Fahndung (Art. 298a-298d StPO)	207
a	Voraussetzungen der verdeckten Fahndung (Art. 298a StPO)	207
b	Zufallsfunde bei der verdeckten Fahndung	208
6.	Observation (Art. 282 StPO)	209
a	Voraussetzung der Observation (Art. 282 StPO)	209
b	Zufallsfunde bei der Observation	210
c	Zwischenfazit	211
F.	Fazit zum SpoFöG	211

Teil 4: Strafbarkeit von Selbstdoping	213
A. Strafwürdigkeit des Selbstdopings	213
B. Strafbedürftigkeit des Selbstdopings	216
I. Freigabe von Doping?	216
II. Verfolgung durch Sportverbände	220
C. Vergleich mit dem deutschen Recht	222
I. Das Selbstdopingverbot (§ 3 AntiDopG)	223
1. Überblick	224
2. Das Selbstdopingverbot im Einzelnen	224
a. Anwendungsverbot (§ 3 Abs. 1 AntiDopG)	224
b. Teilnahmeverbot (§ 3 Abs. 2 AntiDopG)	226
c. Erwerbs- und Besitzverbot (§ 3 Abs. 4 AntiDopG)	227
d. Einschränkungen (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 AntiDopG)	228
3. Straftatbestände gegen Selbstdoping (§ 4 AntiDopG)	230
II. Bisherige Erfahrungen mit dem Selbstdopingverbot	231
1. Anzahl der Verfahren	232
2. Einstellung der Verfahren bei Selbstdoping	232
3. Verurteilung eines Spitzensportlers	233
4. Kenntniserlangung über mögliche Dopingverstöße	234
5. Weitere Problemfelder	235
6. Zwischenfazit	236
D. Argumente für und wider die Strafbarkeit des Selbstdopings	236
I. Akzeptanz der geltenden Regelung	236
1. Geltendes Recht	236
2. Bisherige erfolglose Bestrebungen zur Einführung eines Selbstdopingtatbestandes	238
II. Wirksamkeit der geltenden Regelung	238
1. Wirksamkeit	238
2. Unwirksamkeit	240

- III. Verfassungsrechtliche Überlegungen 240
 - 1. Schutzwürdiges Rechtsgut 240
 - 2. Gleichheitsrechtliche Überlegungen 242
- IV. Relevanz in der Praxis 243
 - 1. Kein Mehrwert in der Praxis 243
 - 2. Strafrecht als wirksamstes Mittel 244
- V. Internationale und nationale Entwicklung 245
 - 1. Internationale Entwicklung 245
 - 2. Nationale Entwicklung 246
- VI. Zwischenfazit 247
- E. Fazit zum Selbstdoping 248

- Teil 5: Umsetzungsmöglichkeiten** 251
- A. Alternative Lösungsvorschläge 251
 - I. Einführung einer Kronzeugenregelung 251
 - 1. Begriff 251
 - 2. Deutschland als Umsetzungsbeispiel 252
 - 3. Kronzeugenregelung in der Schweiz 253
 - a Art. 260ter Ziff. 4 StGB 254
 - b Art. 49a Abs. 2 KG 255
 - c Art. 13 VStrR 256
 - 4. Zwischenfazit 256
 - II. Verbesserte Koordination im Dopingbereich 257
 - 1. Schaffung einer zentralen staatlichen Vollzugsinstanz 257
 - 2. Errichtung einer privaten nationalen Instanz 259
 - 3. Zwischenfazit 259
- B. Erweiterung der Tatbestände des Kern- und Nebenstrafrechts 260
 - I. Betrug 260
 - 1. Betrugsqualifikation 260
 - 2. Tatbestand «Sportbetrug» 261
 - II. UWG 262
 - III. Zwischenfazit 263
- C. Einführung eines Selbstdopingtatbestandes im SpofÖG 264
 - I. Anforderungen an eine neue Strafnorm 264
 - 1. Geschütztes Rechtsgut 264
 - 2. Tatbestand 265
 - 3. Sanktion und Strafverfolgung 266
 - 4. Konkurrenzregelung 267

II. Regelungsort	268
III. Gesetzesvorschlag	269
1. Selbstdopingtatbestand (Art. 22a SpoFÖG)	269
2. Kronzeugenregelung	270
D. Schlussbetrachtung	271
<hr/>	
Anhang	273
I. Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung	273
II. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Auszug)	286
III. Gesetz gegen Doping im Sport	294

Abkürzungsverzeichnis

a	vor Gesetzen oder Artikeln: alt (frühere Fassung)
a.A.	anderer Ansicht
AADRA	Athletes' Anti-Doping Rights Act (Gesetz über die Anti-Doping-Rechte der Athleten)
AAF	normabweichendes Analyseergebnis («Adverse Analytical Finding»)
ABRM	Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement
Abs.	Absatz
ADAMS	Anti-Doping Administration and Management System
ADBG	Anti-Doping-Bundesgesetz von Österreich (BGBl I 2007/30, 29. Juni 2007)
AG	Aargau
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AMG	deutsches Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (BGBl. I S. 1666, 1. Oktober 2021)
AntiDopG	Anti-Doping-Gesetz von Deutschland (BGBl. I S. 2210, 10. Dezember 2015)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz (SR 142.31, 26. Juni 1998)
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASPO	Bundesamt für Sport
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BBI	Bundesblatt
BetmG	Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121, 3. Oktober 1951)
BetmKV	Betäubungsmittelkontrollverordnung (SR 812.121.1, 25. Mai 2011)
BetmVV-EDI	Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (SR 812.121.11, 30. Mai 2011)
BGBl.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BStGer	Bundesstrafgericht
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1, 18. März 2016)

BV	Bundesverfassung (SR 101, 18. April 1999)
BVGer	Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CaS	Causa Sport (Die Sport-Zeitschrift für nationales und internationales Recht sowie für Wirtschaft)
CAS	Court of Arbitration for Sport (Internationaler Sportgerichtshof)
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Diss.	Dissertation
DK	Disziplinarkammer des Schweizer Sports (DK)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1, 25. September 2020)
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
dStPO	deutsche Strafprozessordnung
E.	Erwägung
EDI	Eidgenössische Departement des Innern
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EIZ	Europa Institut Zürich
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, 4. November 1950)
EPO	Erythropoetin
et al.	et alii
etc.	et cetera
f./ff.	folgende Seite(n)
FHG	Finanzhaushaltgesetz (SR 611.0, 7. Oktober 2005)
FIS	Fédération Internationale de Ski (internationaler Ski-Verband)
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fn.	Fussnote
Gespa	Interkantonale Geldspielaufsicht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. I S. 2478, 23. Mai 1949)
GovWare	governmental software (behördliche Software)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Habil.	Habilitation
HK	Handkommentar

HMG	Heilmittelgesetz (SR 812.21, 15. Dezember 2000)
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IBSG	Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.1, 19. Juni 2015)
IBSV	Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.11, 12. Oktober 2016)
IF	International Federation
IMSI-Catcher	International Mobile Subscriber Identity (besondere technische Geräte)
inkl.	inklusive
IOC	International Olympic Committee
IPRG	Bundesgesetz über das Interkantonale Privatrecht (SR 291, 18. Dezember 1987)
ISCCS	International Standard for Code Compliance by Signatories
ISL	International Standard for Laboratories
ISPPPI	International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information
ISTI	International Standard for Testing and Investigations
ISTUE	International Standard for Therapeutic Use Exemptions
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jusletter	juristische Online-Zeitschrift
KassH	Kassationshof
KG	Kartellgesetz (SR 251, 6. Oktober 1995)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
LAD	Laboratoire suisse d'analyse du dopage (WADA-akkreditiertes Dopinglabor der Schweiz in Lausanne)
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
MStG	Militärstrafgesetz (SR 321.0, 13. Juni 1927)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NADA	Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschlands
NADC	deutscher Nationaler Anti-Doping-Code

NADO	Nationale Anti-Doping-Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOK	Nationales Olympisches Komitee
Nr.	Nummer
OFK	Orell Füssli Kommentar
OGer	Obergericht
OLY	Auszeichnung für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen
öStGB	österreichische Strafgesetzbuch (BGBl. Nr. 60/1974, 23. Januar 1974)
PK	Praxiskommentar
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
rev.	revidiert
Rz.	Randziffer
SFG	Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsgesetz, SR 415.0)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SpoFöG	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SR 415.0, 17. Juni 2011)
SpoFöV	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SR 415.01, 23. Mai 2012)
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0, 21. Dezember 1937)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0, 5. Oktober 2007)
StR	Steuer Revue
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01, 19. Dezember 1958)
TSchG	Tierschutzgesetz (SR 455, 16. Dezember 2005)
TSchV	Tierschutzverordnung (SR 455.1, 23. April 2008)
TUE	Therapeutic Use Exemption (Medizinische Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken)
u.a.	unter anderem
UCI	Union Cycliste Internationale (Dachverband nationaler Radsport-Verbände)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
UWG	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (SR 241, 19. Dezember 1986)
v.a.	vor allem
VBS	Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VD	Waadt
vgl.	vergleiche
Vor Art.	Vorbemerkungen zu Artikel
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0, 22. März 1974)
WADA	World Anti-Doping Agency (Welt-Anti-Doping-Agentur)
WADC	World Anti-Doping Code (Welt-Anti-Doping-Code)
WADP	Welt-Anti-Doping-Programm
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WM	Weltmeisterschaft
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
ZG	Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210, 10. Dezember 1907)
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStP	Züricher Studien zum Privatrecht
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Literaturverzeichnis

ACKERMANN JÜRIG-BEAT

- Artikel 6 EMRK und Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls; insbesondere die Garantie ne bis in idem, in: Thüerer Daniel (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, Zürich 2005, 31-59 (zit. ACKERMANN, ne bis in idem)
- Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem malificii, in: Niggli Marcel Alexander/Hurtado Pozo José, Queloz Nicolas (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 319-336 (zit. ACKERMANN, Tatverdacht)
- Kommentar Kriminelles Vermögen, kriminelle Organisationen: Einziehung, Kriminelle Organisation, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Band 2, Zürich/Basel/Genf 2018 (zit. Kommentar kriminelle Organisation-BEARBEITER)

ACKERMANN JÜRIG-BEAT / EBENSPERGER STEFAN / KELLER HELEN, Der EMRK-Grundsatz «ne bis in idem», Identität der Tat oder Identität der Strafnorm?, AJP 1999, 823-836

ACKERMANN SILKE, Strafrechtliche Aspekte des Pferdeleistungssports, Beiträge zum Sportrecht, Band 28, Berlin 2007 (zit. ACKERMANN, Pferdeleistungssport)

ADOLPHSEN JENS, Anforderungen an Dopingstrafen nationaler Sportverbände, am Beispiel des Falles Dieter Baumann, SpuRt 3/2000, 97-101 (zit. ADOLPHSEN, Dopingstrafen)

ADOLPHSEN JENS / NOLTE MARTIN / LEHNER MICHAEL / GERLINGER MICHAEL, Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012 (zit. ADOLPHSEN et al.)

AESCHIMANN WALTER, Erste Dopingdiskussionen in der Schweiz an den Beispielen Coramin, Cardiozol und Pervitin (1925-1945), Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 67/2017, 59-78

ALBRECHT PETER, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19-28 BetmG), Stämpflis Handkommentar SHK, 3. Aufl., Bern 2016 (zit. SHK BetmG)

AMACHER MICHEL, Der Diebstahl von Betäubungsmitteln, Die Auswirkungen der letzten BetmG-Revision und der aktuellen Rechtsprechung auf Eigentumsdelikte im Strafrecht, Jusletter vom 20. November 2017

AMOS ANNE, Anti-Doping Policy, Rationale or Rationalisation?, Diss. Sydney 2008, Sydney 2008

- AMSTUTZ MARC / REINERT MANI, Basler Kommentar, Kartellgesetz, 2. Aufl., Basel 2022 (zit. BSK KG-BEARBEITER)
- AXER LEONIE FRANZISKA, Beweisanforderungen in der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS), Unter besonderer Beachtung des Nachweises von Doping, Diss. Hamburg 2020, Baden-Baden 2021
- BABEY FABIO / CANAPA DAMIANO, Die Bonusregelung im Schweizer Kartellrecht, SJZ 112/2016, 513-522
- BACHMANN LEA, Dopingkontrollen und *nemo tenetur se ipsum accusare*, Strafprozessuale Probleme bei der Verfolgung von Dopingdelinquenten im Profisport, recht 2022, 171-187
- BADDELEY MARGARETA
- Thoughts on Swiss Federal Tribunal Decision 129 III 445, CaS 2004, 91-93 (zit. BADDELEY, Swiss Federal Tribunal)
 - Überlegungen zum Miteinander von Staat und Sportorganisationen im Kampf gegen Doping, in: Thomas Eilmansberger (Hrsg.), Sport und Recht, Basel/Wien 2006, 117-133 (zit. BADDELEY, Miteinander von Staat und Sportorganisationen)
- BALMELLI MARCO / HELLER DAMIAN, Bundesamt für Sport (BASPO), Gutachten Sportbetrug und Good Governance, Basel 2012
- BAUD CAROLINE-ANNE / JUNOD VALÉRIE / BROERS BARBARA / ARMENGAUD JEAN-BAPTISTE / KAYSER BENGT, Mesures anti-dopage: inadaptées pour les sportifs mineurs? (1/2), CaS 2023, 9-39 (zit. BAUD et al.)
- BERNASCONI MICHELE, Sport- und Wettbetrug, Athleten als Betrüger – oder als Opfer, in: Jürg-Beat Ackermann / Marianne Johanna Hilf (Hrsg.), Alles Betrug? – Betrug, Betrüger und Betrogene in der Strafrechtspraxis, 7. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsrecht, EIZ 2014, 109-126
- BERNINGER ANJA
- Die WADA-Blutpass-Guidelines und deren nationale Umsetzung für den indirekten Dopingnachweis, SpuRt 6/2010, 228-231 (zit. BERNINGER, indirekter Dopingnachweis)
 - Der nationale Anti-Doping-Code, Diss. Zürich 2012, Zürich 2013 (zit. BERNINGER, NADC)
- BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit. BV Kommentar-BEARBEITER)

- BLASIUS HELGA, Doping im Sport, 3. Aufl., Stuttgart 2017
- BODMER DIEGO, «Nemo tenetur se ipsum accusare» im Steuerrecht, Diss. Zürich 2020, Zürich/Basel/Genf 2021
- BRAASCH MATTHIAS, Kriminologische Aspekte des Dopings, Über den Missbrauch von Dopingmitteln im Leistungs- und Freizeitsport und die Strukturen des internationalen Dopingschwarzmarktes, Kriminalistik 8-9/2008, 479-485
- BRÄGGER RAFAEL, Die neue «Anti-Doping Division» des Court of Arbitration for Sport (CAS) und weitere Änderungen im CAS-Code 2019, CaS 2019, 11-20
- BRILL SEBASTIAN, Das neue «Anti-Doping-Gesetz» und die ungerechtfertigte Privilegierung von Bodybuildingwettkämpfen, SpuRt 4/2015, 153-155
- BROWN JAMES, Genetic doping: WADA we do about the future of “cheating” in sport?, The International Sports Law Journal, 2019 (19), 258-280
- BURRI MICHAEL
- Swissmedic als Verwaltungsstrafbehörde im «Sandwich» zwischen Verwaltungsverfahren und kantonaler Strafverfolgung, in: Eicker Andreas (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen für die Praxis im Verwaltungsstrafverfahren, Bern 2013, 91-139 (BURRI, Swissmedic)
 - Swissmedic, Heilmittelgesetz und Strafverfahren, Gesetzeskonkurrenzen, Zuständigkeitskonflikte und Information der Öffentlichkeit, in: Eicker Andreas (Hrsg.), Das Verwaltungsstrafrecht im Wandel, Herausforderung für die Strafverfolgung und Strafverteidigung, Bern 2017, 143-220 (zit. BURRI, Heilmittelgesetz)
- CHEN ZHUOLI, Einwilligung als Ersatz des Durchsuchungsbefehls? – Am Beispiel der Hausdurchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl, forumpoenale 5/2015, 298-302
- CHEKHE RAINER, Doping im Sport, Handlungsbedarf für den Strafgesetzgeber in der Schweiz?, Jusletter vom 6. September 2004
- CHEKHE RAINER / MOMSEN CARSTEN, Doping als Wettbewerbsverzerrung? Möglichkeiten der strafrechtlichen Erfassung des Dopings unter besonderer Berücksichtigung der Schädigung von Mitbewerbern, NJW 2001 (24), 1745-1753
- CHEKHE RAINER / MOMSEN CARSTEN / ORTH JAN, Handbuch Sportstrafrecht, München 2021 (zit. Handbuch Sportstrafrecht-BEARBEITER)

- CHIAO VINCENT, What is the Criminal Law For?, *Law and Philosophy* 35/2016, 137-163
- CHROBOK DAVID, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, München 2017
- CLASING DIRK, Doping und seine Wirkstoffe, Verbotene Arzneimittel im Sport, 2. Aufl., Balingen 2010
- CLENIN GERMAN / DURUZ JULIEN, Revision der berufsethischen Regeln zu Doping, *Schweizerische Ärztezeitung* 7/2019, 196-199
- COHEN EMANUEL, Im Zweifel für die Strafe?, Der Umgang mit dem Legalitätsprinzip im materiellen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes und des Analogieverbotes, Diss. Zürich 2015, Zürich 2015
- CONNOR JAMES / WOOLF JULES / MAZONOV JASON, Would they dope? Revisiting the Goldman dilemma, *British Journal of Sports Medicine* 2013, Volume 47, Issue 11, 697-700
- CONTAT LAURENT / PAMBERG CHRISTOPH / PFISTER STEFAN / STEINER MARCO, Dopingbekämpfung durch Staat und Private in der Schweiz, *CaS* 2016, 159-179 (zit. CONTAT et al.)
- CONTAT LAURENT / STEINER MARCO, Erfolgreiche Dopingbekämpfung mittels Sportförderungsgesetz? – Versuch einer Bilanz nach acht Jahren, *CaS* 2020, 358-372 (zit. CONTAT/STEINER)
- CUVENHAUS CHRISTOPH, Das Beweisrecht im sportschiedsgerichtlichen Verfahren, Prozessualer Ausgleich materiell-rechtlicher Beweismachteile des Athleten im Dopingsanktionsverfahren unter Berücksichtigung des Anti-Doping-Gesetzes, Diss. Hannover 2020, Hamburg 2021
- DAVID PAUL, A guide to the World Anti-Doping Code, The fight for the spirit of sport, Cambridge 2017
- DE COURTEN ALIX, Le sportif dopé est-il un escroc?, in: Kuhn André / Moreillon Laurent / Willi-Jayet Aline (Hrsg.), *Aspects pénaux du droit du sports*, Bern 2002, 281-292
- DENOTH SERAINA, Kronzeugenregelung und Schadenersatzklagen im Kartellrecht, Ein Vergleich zwischen der Schweiz, der EU und den USA, Diss. Zürich 2011, Zürich / St. Gallen 2012
- DIACONU MADALINA / KUHN ANDRÉ, Match-fixing, the Macolin Convention and Swiss Law: An Overview, Jusletter vom 16. September 2019

DIENER SVEN / MURESAN REMUS, Ein «Recht auf Schweigen» auch in Verbands-Sanktionsverfahren?, CaS 2018, 358-368

DIETHELM DOMINIQUE / EGE GIAN / C. CLAUSSEN MALTE, The criminal liability of health care professionals treating anabolic steroid users under the SpoPA, in: Ege Gian / Hangartner Sena / Schwarzenegger Christian / Takayama Kanako (Hrsg.), Legal Responses to Doping, Zürich 2023, 109-131 (zit. DIETHELM et al.)

DONATSCH ANDREAS

- Gedanken zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers, ZStrR 108/1990, 400-435 (zit. DONATSCH, Schutz des Sportlers)
- Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018 (zit. DONATSCH, Strafrecht III)

DONATSCH ANDREAS / GODENZI GUNHILD / BRIGITTE TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 10. Aufl., Zürich 2022 (zit. DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I)

DONATSCH ANDREAS / HEIMGARTNER STEFAN / ISENRING BERNHARD / MAURER HANS / RIESEN-KUPPER MARCEL / WEDER ULRICH, StGB/JStG-Kommentar mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG/AIG, 21. Aufl., Zürich 2022 (zit. OFK StGB/JStG-BEARBEITER)

DONATSCH ANDREAS / LIEBER VIKTOR / SUMMERS SARAH / WOHLERS WOLFGANG, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl., Zürich 2020 (zit. SK StPO-BEARBEITER)

DONATSCH ANDREAS / SCHWARZENEGGER CHRISTIAN / WOHLERS WOLFGANG, Strafprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014

DURY WALTER, Kann das Strafrecht die Doping-Seuche ausrotten?, SpuRt 4/2005, 137-141

DUYAR ZÜBEYDE, Sportbeugung, Manipulationsverhalten von Schiedsrichtern im Fussballsport als strafbares Unrecht und die Bedeutung der allgemeinen Täuschung für das Strafrecht, Frankfurt am Main 2014

EFVERSTRÖM ANNA / BÄCKSTRÖM ÅSA / AHMADI NADER / HOFF DAVID, Contexts and conditions for a level playing field, Elite athletes' perspectives on anti-doping in practice, Performance Enhancement & Health 5/2016, 77-85 (zit. EFVERSTRÖM et al.)

- EHRENZELLER BERNHARD / EGLI PATRICIA / HETTICH PETER / HONGLER PETER / SCHINDLER BENJAMIN / SCHMID STEFAN G. / SCHWEIZER REINER J., Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023 (zit. SGK BV-BEARBEITER)
- EICHENBERGER THOMAS / JAISLI URS / RICHLI PAUL, Basler Kommentar, Heilmittelgesetz, 2. Aufl., Basel 2022 (zit. BSK HMG-BEARBEITER)
- EICKER ANDREAS, «Sportbetrug» und Präventionsstrafrecht, Zum Kampf gegen das Selbstdoping im Spiegel aktueller Strafrechtsdogmatik, in: Juchli Philipp et al. (Hrsg.), Sport zwischen Recht, Wirtschaftlichkeit und Kultur, Schriften der Assistierenden der Universität St. Gallen, Bern 2007
- EISING FELIX, Die Strafbarkeit des Eigendopings, Diss. Münster 2018, Münster 2018
- ERBS / KOHLHAAS, Beck'sche Kurzkommentare, Strafrechtliche Nebengesetze, Band 1, 244. Ergänzungslieferung, München 2022 (zit. ERBS/KOHLHAAS-KOMMENTAR-BEARBEITER)
- FECHNER FRANK / ARNHOLD JOHANNES / BRODFÜHRER MICHAEL, Sportrecht, Tübingen 2014
- FIEDLER ADRIAN, Das Doping minderjähriger Sportler, Eine straf- und verbandsrechtliche Untersuchung, Diss. Humboldt 2013, Berlin 2014
- FLACHSMANN STEFEN / ISENRING BERNHARD, Sanktion vom Doping im Strafrecht, Cas 2004, 231-236
- FRANK FRIEDRICH / EICKER ANDREAS / MARKWALDER NORA / ACHERMANN JONAS, Basler Kommentar, Verwaltungsstrafrecht, Basel 2020 (zit. BSK VStrR-BEARBEITER)
- FREI LAURA, Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), Diss. Zürich 2020, Zürich 2020
- FRITZWEILER JOCHEN / PFISTER BERNHARD / SUMMERER THOMAS / ALVERMANN JÖRG, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl., München 2020 (zit. Praxishandbuch Sportrecht-BEARBEITER)
- FUCHS PHILIPPE, Gedanken zu den Auswirkungen eines Dopingvergehens auf das Vertragsverhältnis zwischen Sponsor und Athlet, Jusletter vom 18. Februar 2013

GATTIKER MONIKA

- Die rechtliche Stellung des Arztes bei Doping und Heilmittelmissbrauch, in: Oliver Arter (Hrsg.), Sport und Recht, Bern 2003, 193-241 (zit. GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes)
- GATTIKER MONIKA, Horse Doping – Burden of Proof, Legal Interests and Human Rights Issues, in: Ege Gian / Hangartner Sena / Schwarzenegger Christian / Takayama Kanako (Hrsg.), Legal Responses to Doping, Zürich 2023, 133-154 (zit. GATTIKER, Horse Doping)

GAUCH PETER / SCHLUEP WALTER R. / SCHMID JÖRG / EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl., Zürich 2020 (zit. GAUCH et al.)

GEBERT ANGELA / STAMM HANSPETER / LAMPRECHT MARKUS, Befragung der Schweizer Athletinnen und Athleten 2021, Auswertung der Onlinebefragung zu Doping und Dopingbekämpfung (zit. L&S Befragung 2021)

GEBERT ANGELA / LAMPRECHT MARKUS, Athlet:innenbefragung 2023 zu Swiss Sport Integrity und zur Dopingbekämpfung (zit. L&S Befragung 2023)

GEISER THOMAS / FOUNTOULAKIS CHRISTIANA, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022 (zit. BSK ZGB I-BEARBEITER)

GEISER THOMAS / WOLF STEPHAN, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457-977 ZGB, Art. 1-6 SchlT ZGB, 7. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK ZGB II-BEARBEITER)

GETH CHRISTOPHER, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Basel 2021

GLOCKER MORITZ, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, De lege lata und de lege ferenda, Diss. Konstanz 2009, Frankfurt am Main 2009

GODENZI GUNHILD, Strafbare Beteiligung am kriminellen Kollektiv, Eine Explikation von Zurechnungsstrukturen der Banden-, Organisations- und Vereinigungsdelikte, Habil. Zürich 2015, Bern 2015

GOLDMAN BOB / BUSH PATRICIA / KLATZ RONALD, Death in the Locker Room, Steroids and Sports, London 1984

GRAF DAMIAN K., StGB: annotierter Kommentar, Bern 2020 (zit. Annotierter Kommentar-BEARBEITER)

GROSS VERENA, Gesetzlich bestimmte Strafbarkeit des Eigendopings, Formelle und materielle Implikationen des Verfassungsrechts für das Strafrecht, Tübingen 2020

GROTZ STEFAN, Die Grenzen der staatlichen Strafgewalt exemplifiziert am neuen Anti-Doping-Tatbestand, ZJS 3/2008, 243-255

GÜLLICH ARNE / KRÜGER MICHAEL, Sport, Das Lehrbuch für das Sportstudium, 2. Aufl., Berlin 2022

HAAS ULRICH, The Revision of The World Anti-Doping Code 2021, International Sports Law Review, 2020 (3), 25-37

HAAS ULRICH / STRUB YAEL, Entwicklungen im Sportrecht, Berichtszeitraum November 2020 bis November 2021, SJZ 118/2022, 121-127

HAJSZAN JAKOB

- Arbeitsverträge, Sponsoring und Doping: Strafbare Betrug?, Juristische Blätter, 144 (5), 273-340 (zit. HAJZAN, Betrug)
- Criminal Responsibility for Doping in Austria, in: Ege Gian / Hangartner Sena / Schwarzenegger Christian / Takayama Kanako (Hrsg.), Legal Responses to Doping, Zürich 2023, 41-64 (zit. HAJZAN, Austria)

HANGARTNER SENA, Measures against Doping in the Swiss Sport Promotion Act (SpoPA), in: Ege Gian / Hangartner Sena / Schwarzenegger Christian / Takayama Kanako (Hrsg.), Legal Responses to Doping, Zürich 2023, 17-37

HÄRING DANIEL, Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, BGE 134 IV 210 (Urteil 6B_4/2008 vom 13. Juni 2008) i.S. X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, Beschwerde in Strafsachen, AJP 2008, 1596-1600

HAUG TANJA

- Doping, Dilemma des Leistungssports, Hamburg 2006 (zit. HAUG, Dilemma des Leistungssports)
- Neue Formen der Dopingbekämpfung im Zuge von COVID-19, CaS 2020, 151-154 (zit. HAUG, COVID-19)

HAUG TANJA / MARTIN ANJA, Schutz des Sports vor Manipulation: Ist das geplante Anti-Doping-Gesetz wirksam?, CaS 2014, 345-355

HAUPTMANN MARKUS / KLARMANN MAX, Whistleblower und Kronzeugen: Bedeutung und Regelungsbedarf im Interesse einer effizienteren Aufdeckung von Dopingverstößen im Sport, SpuRt 5/2019, 190-197

HAUSCHILD MERLE, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des erwachsenen Sportlers, Unter besonderer Berücksichtigung der Körperverletzungs- und Dopingstrafbarkeit, Göttingen 2016

HEGER MARTIN

- Die Strafbarkeit von Doping nach dem Arzneimittelgesetz, SpuRt 3/2001, 92-95 (zit. HEGER, Arzneimittelgesetz)
- Zur Strafbarkeit von Doping im Sport, JA 1/2003, 76-83 (zit. HEGER, Strafbarkeit von Doping)
- Zum Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbst-Doping, SpuRt 4/2007, 153-155 (zit. HEGER, Rechtsgut)
- Das Strafrecht als scharfes Schwert bei der Sanktionierung von Doping, Humanistische Union, 3/2018, 61-73 (zit. HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert)

HEIZMANN RETO / LOACKER LEANDER D., UWG, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, Zürich 2018 (zit. UWG Kommentar-BEARBEITER)

HELMMLIN HANS-JÖRG / MÜRNER ANDRÉ / STEINER SAMUEL / KAMBER MATTHIAS / WEBER CHRISTINA / GEYER HANS / GUDDAT SVEN / SCHÄNZER WILHELM / THEVIS MARIO, Detection of the diuretic hydrochlorothiazide in a doping control urine sample as a result of a non-steroidal anti-inflammatory drug (NSAID) tablet contamination, Forensic Science International, 267/2016, 166-172 (zit. HELMLIN et al.)

HESSERT BJÖRN

- Fehlleistung des CAS im Dopingverfahren Jarrion Lawson, CaS 2020, 155-161 (zit. HESSERT, Dopingverfahren)
- Straftatbestände gegen Wettkampfmanipulationen, ein gelungener Start, CaS 2019, 268-278 (zit. HESSERT, Wettkampfmanipulation)

HILPERT HORST, Die Olympischen Spiele der Antike und Moderne im Rechtsvergleich, Schriftenreihe Causa Sport, Band 9, Stuttgart 2014

HILTY RETO M. / ARPAGAU RETO, Basler Kommentar, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Basel 2013 (zit. BSK UWG-BEARBEITER)

HOVEN ELISA / KUBICIEL MICHAEL, Das Gesetz gegen Doping im Sport in der Praxis – Eine Evaluierung; The act against doping in sport in practice – An Evaluation, Baden-Baden 2021

HUFSCHMID DANIEL / GIESSER TOBIAS, Anmerkungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2007 im «Fall Jan Ullrich», Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Beurteilung von Dopingmissbrauch im Spitzensport, CaS 2008, 75-77

HUG-BEELI GUSTAV

- Basler Kommentar, Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, Basel 2016 (zit. BSK BetmG-HUG-BEELI)
- Tendenzen der Rechtsprechung bei Betäubungsmitteldelikten, ZStrR 115/1997, 249-271

JANSEN SCARLETT, Strafprozessuale Beweisverwertung von Dopingproben, SpuRt 2/2022, 80-86

JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL MARC, Strafprozessrecht in a nutshell, Zürich / St. Gallen, 2020

JÖRGER WERNER

- Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Diss. Zürich 2005, Bern 2006 (zit. JÖRGER, Strafbarkeit von Doping)
- Die Strafbarkeit von Doping nach schweizerischem Recht, Postulate de lege ferenda, Jusletter vom 20. Februar 2006 (zit. JÖRGER, Postulate)

JOSITSCH DANIEL / BRUNNER CLAUDIA V., Whistleblowing als Rechtfertigungsgrund, AJP 2012, 482-489

JOSITSCH DANIEL / EGE GIAN / SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich 2018

JUCKER BEAT, Schutz des sportlichen Wettbewerbs durch das Lauterkeitsrecht am Beispiel des Dopingmissbrauchs, recht 2012, 56-64

JUNG PETER, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Stämpflis Handkommentar SHK, 3. Aufl., Bern 2023 (zit. SHK UWG)

KAISER MARTIN, Sportrecht, Berücksichtigung der Interessen des Sports in der Rechtsordnung, Diss. Basel 2010, Bern 2011

KAISER MARTIN / SCHNYDRIG HANJO, Tatort Fitnessstudio – zum Geltungsbereich des Begriffs «Sport» gemäss Strafbestimmungen des Sportförderungsgesetzes im Zusammenhang mit Massnahmen gegen Doping, iusNet StrafR – StrafPR 9/2019

KAMBER MATTHIAS

- Die UNESCO Konvention gegen Doping als Chance für die zukünftige Dopingbekämpfung in der Schweiz?, Jusletter vom 20. Februar 2006 (zit. KAMBER, UNESCO Konvention)
- Gesetzliche Regelungen zur Dopingbekämpfung in der Schweiz, Jusletter vom 29. März 2004 (zit. KAMBER, Gesetzliche Regelungen)

- KAMBER MATTHIAS / STEFFEN BENJAMIN, Der vergiftete Sport, Siege und Niederlagen im Kampf gegen Doping, Zürich 2020
- KARNUSIAN PHILIP, Der Tatverdacht und seine Quellen, *forumpoenale* 6/2016, 350-356
- KAUERHOF RICO, Anti-Doping-Kampf: Sport als Strafrechtsgut?, *CaS* 2014, 127-135
- KELLER HELEN / SUTER DAVID
- Ne bis in idem und nemo tenetur im Steuerstrafrecht – 1. Teil, *StR* 73/2018, 908-921(KELLER/SUTER, ne bis in idem)
 - Ne bis in idem und nemo tenetur im Steuerstrafrecht – 2. Teil, *StR* 74/2019, 4-18 (KELLER/SUTER, nemo tenetur)
- KIRCHHOFER MARC, Die Risikoeinwilligung bei fahrlässig verursachten Sportverletzungen, *Jusletter* vom 23. Mai 2022
- KLEEN JULIA, Perspektiven nationaler und internationaler Dopingbekämpfung, *Diss. Köln* 2019, Tübingen 2019
- KOCHOLL DOMINIK, Doping und Selbstmedikation, *Lauteres und Unlauteres im Bergsport*, *CaS* 2011, 348-358
- KOLVODOURIS JANETT BEATRICE, Kann Doping den Tatbestand des Betrugs erfüllen?, *Diplomarbeit für das MAS Forensics, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik*, Luzern 2007
- KORNBECK JACOB / KAYSER BENGT, Do public perception and the “spirit of sport” justify the criminalization of doping?, *A reply to Claire Sumner, The International Sports Law Journal*, 2018 (18), 61-78
- KOUMBARAKIS ZINON, Die Kronzeugenregelung im schweizerischen Strafprozess de lege ferenda, *Diss. Zürich* 2006, Zürich 2006
- KRAMER ERNST A., *Juristische Methodenlehre*, 6. Aufl., Bern 2019
- KREIT BORIS, *Bekämpfung der Heilmittelkriminalität, Leitfaden für die Praxis*, Bern 2016
- KREUZER ARTHUR, Kriminalisierung des «Eigendoping» von Sportlern?, *Desillusionierung und Umdenken in der Sportpolitik statt Ausweitung des Strafrechts*, *ZRP* 2013, 181-184

KUSCHE CARSTEN

- Die Strafbarkeit des Selbstdopings, Strafrechtsdogmatische, verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überlegungen zu §§ 3, 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, Abs. 2, 7 Anti-Doping-Gesetz, Diss. Würzburg 2019, Berlin 2020 (zit. KUSCHE, Selbstdoping)
- Fünf Jahre Anti-Doping-Gesetz, Ausgewählte Rechtsprobleme der Selbstdopingdelikte, KriPoZ 1/2021, 31-39 (zit. KUSCHE, Fünf Jahre AntiDopG)

LAMPRECHT MARKUS / BÜRGI RAHEL / STAMM HANSPETER, Sport Schweiz 2020, Sportaktivität und Sportinteressen der Schweizer Bevölkerung, Magglingen 2020

LAMPRECHT MARKUS / FISCHER ADRIAN / STAMM HANSPETER, Sport Schweiz 2014, Sportaktivität und Sportinteressen der Schweizer Bevölkerung, Magglingen 2014

LEHNER MICHAEL, Fehlende Verfassungskonformität des geplanten Anti-Doping-Gesetzes, CaS 2015, 130-135

LEHNER MICHAEL / NOLTE MARTIN / PUTZKE HOLM, Anti-Doping-Gesetz, Handkommentar, Baden-Baden 2017 (zit. Handkommentar AntiDopG-BEARBEITER)

LÖFFELMANN MARKUS, Entwurf eines Gesetzes zur Dopingbekämpfung, recht + politik, unabhängiges Forum für gute Rechtspolitik, Ausgabe 3/2015, 1-9

LUDWIG KAI, Claudia Pechsteins Erfolg am Bundesverfassungsgericht – und was er wert ist oder wert sein könnte, CaS 2022, 174-187

LÜER CHRISTOPH, Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz «Ne bis in idem», Unter besonderer Berücksichtigung des WADA-Code und des NADA-Code, Diss. Marburg 2006, Baden-Baden 2006

LUTZ JUDITH, Die Kriminalisierung des Sports – Anti-Doping-Massnahmen des Strafrechts und der Sportverbände im Vergleich, HRRS 1/2016, 21-28

MAU PATRIC, Strafrechtliche Verantwortung des Sportdopings de lege lata, Auslegungs- und Anwendungsprobleme des strafrechtlichen Dopingverbots unter Berücksichtigung erster praktischer Erfahrungen, Diss. Köln 2020, Berlin 2020

MEIER INES, Der Dualismus von Verwaltungs- und Strafverfahren, illustriert am Recht des Strassenverkehrs, der Finanzmarktaufsicht und der Heilmittelordnung, Diss. Zürich 2017, Zürich 2017

- MØLLER VERNER, *The Ethics of Doping and Anti-Doping, Redeeming the soul of sport?*, London / New York 2010
- MONTERO SABRINA / SIMON MANON, *Die Rechtmässigkeit der «freiwilligen» Hausdurchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl – zugleich Besprechung von BGer 6B_900/2015 vom 29.1.2016, forumpoenale 2/2017, 99-104*
- MORTSIEFER LARS, *Revision des Welt Anti-Doping Code (WADC 2021) – Ein Überblick*, SpuRt 1/2020, 10-14
- MOTTL INGEBORG, *Doping im Spitzensport als schwerer Betrug*, CaS 2010, 159-160
- MUGGLI SANDRA, *Im Netz ins Netz – Pädokriminalität im Internet und der Einsatz von verdeckten Ermittlern und verdeckten Fahndern zu deren Bekämpfung*, Diss. Zürich 2014, Zürich/Basel/Genf 2014
- NATSCH MARKUS, *Dopingbekämpfung und Unschuldsvermutung, Die Rechtsprechung der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic unter besonderer Berücksichtigung der Unschuldsvermutung*, Diss. Bern 2008, Bern 2009
- NETZLE STEPHAN, *«Swiss Sport Integrity» seit Anfang 2022 in Betrieb*, SpuRt 4/2022, 233-238
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER / MAEDER STEFAN, *Verwaltungsstrafrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht, Grundprobleme*, in: Eicker Andreas (Hrsg.), *Aktuelle Herausforderungen für die Praxis im Verwaltungsstrafverfahren*, Bern 2013, 27-65
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER / WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.)
- *Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-136 StGB, Jugendstrafgesetz*, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB I-BEARBEITER)
 - *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137-392 StGB, Jugendstrafgesetz*, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB II-BEARBEITER)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER / HEER MARIANNE / WIPRÄCHTIGER HANS, *Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung*, 3. Aufl., Basel 2023 (zit. BSK StPO-BEARBEITER)
- OESCH MATTHIAS / WEBER ROLF H. / ZÄCH ROGER (Hrsg.), *Wettbewerbsrecht II Kommentar*, Zürich 2021 (zit. OFK UWG-BEARBEITER)

- OTT DOMINIQUE, Der Grundsatz «nemo tenetur se ipsum accusare», unter besonderer Berücksichtigung der strassenverkehrsrechtlichen Pflichten, Diss. Zürich 2012, Zürich 2012 (zit. OTT, nemo tenetur)
- OTT STEFFEN, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings im Leistungssport, Diss. Tübingen 2013, Baden-Baden 2013 (zit. OTT, Strafwürdigkeit)
- PACHMANN THILO
- Struktur und Governance des nationalen und internationalen Sportverbandswesens, in: Kleiner Jan / Baddeley Margareta / Arter Oliver (Hrsg.), Sportrecht, Band I, Bern 2013, 19-36 (zit. PACHMANN, Struktur)
 - Indirekte Beweisführung in Dopingprozessen, Beweislast, Verfahrensrechte und Unschuldsvermutung, in: Kleiner Jan / Baddeley Margareta / Arter Oliver (Hrsg.), Sportrecht, Band I, Bern 2013, 455-487 (zit. PACHMANN, Beweisführung)
- PAJAROLA UMBERTO, Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität, Zürich 2022
- PETER HENRY / PAPARELLI IVAN / FIORAVANTI ANDREA, The Swiss Olympic Disciplinary Board on doping, Jusletter vom 20. Februar 2006
- PIETH MARK
- Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel 2023 (zit. PIETH, StPO)
 - Wirtschaftsstrafrecht, Basel 2016 (zit. PIETH, Wirtschaftsstrafrecht)
- PRITTWITZ CORNELIUS, Straftat Doping, in: Lüderssen Klaus / Volk Klaus / Wahle Eberhard (Hrsg.), Festschrift für Wolf Schiller, Zum 65. Geburtstag am 12. Januar 2014, Baden-Baden 2014, 512-537
- PROKOP CLEMENS, Die Grenzen der Dopingverbote, Diss. Baden-Baden 2000 (zit. PROKOP, Dopingverbote)
- PUTZKE HOLM, Das Strafrecht als Instrument zur Dopingbekämpfung: Wie brauchbar ist das Anti-Doping-Gesetz?, in: Rotsch Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Baden-Baden 2018, 959-972
- REHBERG JÖRG / FLACHSMANN STEFAN, Strafbarkeit von «Doping» als Betrug nach schweizerischem Strafrecht, SpuRt 5/2000, 212-217
- REINHART MICHAEL, Sportverbandsgerichtsbarkeit und Doppelbestrafungsverbot, SpuRt 2/2001, 45-48, 184-185

- RIEDO CHRISTOF / FIOLOKA GERHARD/NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011
- RIGOZZI ANTONIO / VIRET MARJOLAINE / WISNOSKY EMILY / MURESAN REMUS / KESSELI ROMAN, Neuerungen im Welt Anti-Doping Code 2015, CaS 2014, 299-311 (zit. RIGOZZI et al.)
- ROTH HANS / HINTZ MONIKA, Die neue Doping-Sanktionsinstanz in der Schweiz, SpuRt 1/2003, 11-14
- ROTH SIMON, Das Verhältnis zwischen verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten und dem Grundsatz «nemo tenetur se ipsum accusare», ZStrR 129/2011, 296-321
- SALIB EDWARD, Vorschläge für eine Verbesserung der Dopingbekämpfung, Diskussionsgrundlage für die anstehende Gesetzesrevision in der Schweiz, CaS 2006, 585-596
- SCHELZKE RICARDA / MÜLLER DAVID, Der Beschuldigte als «Kronzeuge», Zur neuen Kronzeugenregelung im deutschen Anti-Doping-Gesetz, CaS 2021, 240-245
- SCHERRER URS
- Strafrechtliche und strafprozessuale Grundsätze bei Verbandssanktionen, in: Fritzweiler Jochen (Hrsg.), Doping – Sanktionen, Beweise, Ansprüche, Bern 2000 (zit. SCHERRER, Verbandssanktionen)
 - Kariem Hussein – oder der Doping-Paukenschlag vor Olympia, CaS 2021, 198-200 (zit. SCHERRER, Doping-Paukenschlag)
- SCHERRER URS / MURESAN REMUS / LUDWIG KAI, Sportrecht, Eine Begriffserläuterung, 3. Aufl., Zürich 2014
- SCHLAURI REGULA, Das Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren, Konkretisierung eines Grundrechts durch Rechtsvergleichung, Diss. Zürich 2003, Zürich 2003
- SCHLEGEL STEFAN / JUCKER OLIVER, BetmG Kommentar: Betäubungsmittelgesetz mit weiteren Erlassen, 4. Aufl., Zürich 2022 (zit. OFK BetmG)
- SCHLÖTER JAN FRIEDERICH, Bekämpfung des Dopings im professionellen Sport mithilfe des Strafrechts, Zur Notwendigkeit eines Anti-Doping-Tatbestandes, Baden-Baden 2017

SCHMID NIKLAUS / JOSITSCH DANIEL

- Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich 2023 (zit. SCHMID/JOSITSCH-Handbuch)
- Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich / St. Gallen 2023 (zit. SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar)

SCHMIDT JUANA

- Zur Strafbarkeit von Doping im Sport, Perspektiven für einen Anti-Doping-Tatbestand, in: Eckner Martin (Hrsg.), Recht des Stärkeren, Recht des Schwächeren, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich 2005, 1-21 (zit. SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping)
- Internationale Dopingbekämpfung, Grundlagen und nationalstaatliche Umsetzung, Schriftenreihe Causa Sport, Band 1, Stuttgart 2009 (zit. SCHMIDT, Internationale Dopingbekämpfung)

SCHNELL BEAT / STEFFEN SIMONE, Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis, Theorie, Rechtsprechung und Musterdokumente, Bern 2019

SCHNYDRIG HANJO / KOCH PATRICK, *The Prosecution of Doping Offences in Swiss Practice*, in: Ege Gian / Hangartner Sena / Schwarzenegger Christian / Takayama Kanako (Hrsg.), *Legal Responses to Doping*, Zürich 2023, 65-89

SCHNYDRIG HANJO / STEINER MARCO, Doping-Statut 2021 – Kurzkomentierung wichtiger Änderungen, CaS 2021, 65-73

SCHUBARTH MARTIN, Dopingbetrug, recht 2006, 222-232

SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Skrupellos und verwerflich! Über Emotionen und unbestimmte Rechtsbegriffe im Strafrecht, ZStrR 118/2000, 349-377

SCHWEIZER EVA, Aktuelle Rechtsentwicklungen in der Dopingbekämpfung, in: Arter Oliver (Hrsg.), *Sport und Recht*, 2. Tagungsband, Bern 2005, 235-273

STACHER MARCO / BIERI LINDA, Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_318/2020 vom 22. Dezember 2020 (zur Publikation vorgesehen), Sun Yang gegen Agence Mondiale Antidopage (AMA) und Fédération Internationale de Natation (FINA), internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Sport, AJP 2021, 524-549

STEINER MARCO

- La soumission des athlètes aux sanctions sportives, Étude d’une problématique négligée par le monde juridico-sportif, Diss. Lausanne 2010, Lausanne 2010 (zit. STEINER, Sanctions sportives)

- Doping, Privatrechtliche Erfassung und Sanktionierung in der Schweiz, in: Kleiner Jan / Baddeley Margareta / Arter Oliver (Hrsg.), Sportrecht, Band I, 1.-4., Bern 2013, 397-424 (zit. STEINER, Privatrechtliche Erfassung I)
- Doping, Privatrechtliche Erfassung und Sanktionierung in der Schweiz, in: Kleiner Jan / Baddeley Margareta / Arter Oliver (Hrsg.), Sportrecht, Band I, 5.-8., Bern 2013, 424-454 (zit. STEINER, Privatrechtliche Erfassung II)

STEINER UDO, Deutschland als Antidopingstaat, ZPR 2015, 51-53 (zit. STEINER, Antidopingstaat)

STRATENWERTH GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011 (zit. STRATENWERTH, AT/I)

STRATENWERTH GÜNTER / BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Aufl., Bern 2022 (zit. STRATENWERTH/BOMMER, BT/I)

STRIEGEL HEIKO, Ein Anti-Doping-Gesetz als Mittel zur optimierten Dopingbekämpfung, CaS 2015, 424-425

SUGIYAMA SHOICHI / HANGARTNER SENA, Ahead of the Tokyo 2020 Olympic Games – The Fight against Doping in Japan and in Switzerland at a Glance, CaS 2019, 243-253

SUMNER CLAIRE, The spirit of sport: the case for criminalization of doping in the UK, The International Sports Law Journal, 2017 (16), 217-227

TAUSCHWITZ MORITZ, Die Dopingverfolgung in Deutschland und Spanien, Eine strafrechtliche und kriminologische Untersuchung, Berlin 2015

TEITLER MIRJAM, Rechtsnatur und Anwendung des WADA-Code, CaS 2007, 395-410

THALER DANIEL, Haftung zwischen Wettkampfsportlern, insbesondere beim Sportunfall und Dopingmissbrauch, ZStP Band/Nr. 172, Zürich 2002

TRECHSEL STEFAN / MARK PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 4. Aufl., Zürich / St. Gallen 2021 (zit. PK StGB-BEARBEITER)

TRECHSEL STEFAN / NOLL PETER / PIETH MARK, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017

TRUNZ MIRJAM, Ein globaler Lösungsansatz zur Bekämpfung der Spiel- und Wettspielmanipulation im Sport, Diss. Zürich 2016, Zürich 2016

VALLONI LUCIEN / PACHMANN THILO, Sportrecht in a nutshell, Zürich / St. Gallen 2012

VITTOZ SERGE, Aspects pénaux du dopage en droit suisse, in: Kuhn André / Moreillon Laurent / Willi-Jayet Aline (Hrsg.), Aspects pénaux du droit du sports, Bern 2002, 263-279

VOUILLOZ FRANÇOIS

- Le nouveau droit pénal suisse du dopage, RVJ 2013, 335-353 (zit. VOUILLOZ, RVJ)
- Le nouveau droit suisse du dopage, Aspects de droit pénal et de droit du sport, Jusletter vom 9. September 2013 (zit. VOUILLOZ, Jusletter)

WAGNER GERT

- Eine einfache Möglichkeit zur anreizgesteuerten Dopingbekämpfung im Hochleistungssport – Theoriegeleiteter Vorschlag und empirische Evidenz, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping, Realität und Recht, Beiträge zum Sportrecht, Band 1, Berlin 1998, 391-400 (zit. WAGNER, anreizgesteuerte Dopingbekämpfung)
- Negative Wirkungen eines Anti-Doping-Gesetzes, ZRP 1992, 369-371 (zit. WAGNER, negative Wirkungen)

WALDMANN BERNHARD / BELSER EVA MARIA / EPINEY ASTRID, Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl., Basel 2015 (zit. BSK BV-BEARBEITER)

WALTER GERHARD, Die Rechtsnatur der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic, in: Bachmann Birgit (Hrsg.), Grenzüberschreitungen, Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Tübingen 2005, 1049-1061

WIDMER LÜCHINGER CORINNE / OSER DAVID, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 7. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK OR I-BEARBEITER)

WOHLERS WOLFGANG, Die Stoffgleichheit von Vermögensschaden und angestrebter Bereicherung beim Betrug und zugleich Besprechung von BGER, Urteil v. 13.6.2008, 6B_4/2008, forumpoenale 2/2009, 115-118

WOHLERS WOLFGANG / GODENZI GUNHILD / SCHLEGEL STEPHAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. HK-BEARBEITER)

WUSSLER SEBASTIAN, Zur Vorteilsverschaffungsabsicht und Auslandsstraf-
taten bei Doping einer Sportsoldatin, Rechtsprechung, Ordentliche Ge-
richtsbarkeit, SpuRt 1/2022, 49-53

ZEINHOFER CLAUDIA, Rechtliche Grundlagen der Dopingbekämpfung in Ös-
terreich, CaS 2010, 326-338

ZOLLINGER MARCO, Die rechtlichen Rahmenbedingungen der staatlichen
Sportförderung in der Schweiz, Unter besonderer Berücksichtigung des
Leistungssports, Diss. Bern 2019, Zürich / St.Gallen 2019

Materialienverzeichnis

Antidoping-Schweiz, Jahresbericht 2021 (zit. ANTIDOPING-SCHWEIZ, Jahresbericht 2021)

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahr 2021, Auszug: Kapitel I (22.006) vom 4. März 2022, Bundesblatt Nr. 72 vom 12. April 2022, 858 (zit. BERICHT DES BUNDESRATES, Motionen und Postulate)

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.4076 Rechsteiner Paul vom 12. Dezember 2017, Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik vom 28. April 2021 (zit. BERICHT DES BUNDESRATES, Perspektiven Drogenpolitik)

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4366 Dobler vom 27. September 2019, Strafbarkeit des Selbstdopings im Sport vom 10. Dezember 2021 (zit. BERICHT DES BUNDESRATES, Selbstdoping)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Förderung von Turnen und Sport vom 1. September 1971, Bundesblatt Band II Nr. 39 vom 1. Oktober 1971, 789 ff. (zit. BOTSCHAFT 1971)

Botschaft zu einem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 18. Mai 1983, Bundesblatt Nr. 28 vom 19. Juli 1983, 1009 ff. (zit. BOTSCHAFT UWG)

Botschaft über die Konvention des Europarates gegen Doping (92.015) vom 12. Februar 1992, Bundesblatt Nr. 16 vom 28. April 1992, 1345 ff. (zit. BOTSCHAFT Europaratskonvention)

Botschaft zu einem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (99.020) vom 1. März 1999, Bundesblatt Nr. 21 vom 1. Juni 1999, 3453 ff. (zit. BOTSCHAFT HMG)

Botschaft über das Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates gegen Doping (03.068) vom 29. Oktober 2003 (zit. BOTSCHAFT ZP Europaratskonvention)

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (05.092) vom 21. Dezember 2005, Bundesblatt Nr. 5 vom 7. Februar 2006, 1085 ff. (zit. BOTSCHAFT Vereinheitlichung StPO)

Botschaft über die Internationale Konvention gegen Doping im Sport (07.069) vom 5. September 2007 (zit. BOTSCHAFT UNESCO-Konvention)

Botschaft zum Sportförderungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (09.082) vom 11. November 2009, Bundesblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 2009, 8189 ff. (zit. BOTSCHAFT SpoFöG/IBSG)

Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Bekämpfung des Menschenhandels und zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (10.097) vom 17. November 2010, Bundesblatt Nr. 1 vom 4. Januar 2011 (zit. BOTSCHAFT Zeugenschutz)

Botschaft zur Änderung des Heilmittelgesetzes (12.080) vom 7. November 2012, Bundesblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2013, 1 ff. (zit. BOTSCHAFT rev. HMG)

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (14.097) vom 28. November 2014, Bundesblatt Nr. 50 vom 23. Dezember 2014, 9587 ff. (zit. BOTSCHAFT IBSG)

Botschaft zum Geldspielgesetz (15.069) vom 21. Oktober 2015, Bundesblatt Nr. 47 vom 1. Dezember 2015, 8387 ff. (zit. BOTSCHAFT Geldspielgesetz)

Botschaft zur Genehmigung und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (17.029) vom 22. Februar 2017, Bundesblatt Nr. 15 vom 19. April 2017, 3135 ff. (zit. BOTSCHAFT Medicrime-Konvention)

Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (18.017) vom 31. Januar 2018, Bundesblatt Nr. 9 vom 6. März 2018, 1033 ff. (zit. BOTSCHAFT Manipulation von Sportwettbewerben)

Bundesamt für Sport (BASPO), Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) und Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG), Ergebnisbericht der Vernehmlassung vom 26. März 2009 (zit. Vernehmlassungsbericht SpoFöG/ISG)

Bundesamt für Sport (BASPO), Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (zit. BASPO, Erläuternder Bericht 1972)

Bundesamt für Sport (BASPO), Jahresbericht 2021 (zit. BASPO, Jahresbericht 2021)

Bundesministerium des Innern, Expertengespräch zur Dopinggesetzgebung am 26. September 2013 im Bundesministerium des Innern, Bonn, 10.10.2013 (zit. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, Expertengespräch)

Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport, Drucksache 18/4898 vom 13.5.2015 (zit. DEUTSCHER BUNDESTAG, Entwurf AntiDopG)

Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen, Drucksache 19/25090 vom 10.12.2020 (zit. DEUTSCHER BUNDESTAG, Evaluierungsbericht)

Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes, Drucksache 19/28676 vom 19.4.2021 (zit. DEUTSCHER BUNDESTAG, Änderung AntiDopG)

EIDGENÖSSISCHE JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, Aus 29 mach 1, Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung, Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts», Dezember 1997 (zit. EJPD, «Aus 29 mach 1»)

Parlamentarische Initiative, Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (08.458) vom 3. Februar 2012, Bundesblatt Nr. 23 vom 5. Juni 2012, 5591 ff. (PARLAMENTARISCHE INITIATIVE, verdeckte Ermittlung)

Schweizerische Eidgenossenschaft, Anhang 2, Leistungssportkonzept Bund vom 26. Oktober 2016 (zit. Schweizerische Eidgenossenschaft, Leistungssportkonzept)

Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022 (zit. Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022)

WADA, 2021 World Anti-Doping Code and International Standard Framework Development and Implementation Guide for Stakeholders (zit. WADA, Implementation Guide)

Einleitung

«If I had a magic drug that was so fantastic that if you took it once you would win every competition you would enter, from the Olympic decathlon to the Mr. Universe, for the next five years, but it had one minor drawback – it would kill you five years after you took it – would you still take the drug?»¹

Diese Frage aus einer Untersuchung des US-amerikanischen Arztes Bob Goldman ist heutzutage als Goldman-Dilemma bekannt. Von 103 Athleten² beantworteten 52% die Frage mit einem Ja. Mehr als die Hälfte der befragten Athleten wäre somit bereit, für ihren Erfolg den Tod in Kauf zu nehmen.³ Goldman war sich bewusst, dass es sich bloss um eine hypothetische Frage handelt und gewisse Athleten womöglich anders entschieden hätten, wenn sie die Pille auf der Stelle hätten einnehmen müssen.⁴ Dennoch ist erstaunlich, dass eine erhebliche Anzahl Athleten bereit war, für den sportlichen Erfolg ihr Leben zu opfern. Goldman führte entsprechende Umfragen erstmals 1982 durch und wiederholte sie im Abstand von jeweils zwei Jahren bis Mitte der 1990er-Jahre mit ähnlichen Resultaten.⁵ Die Richtigkeit der Ergebnisse Goldmans wird einzeln hinterfragt, da die Resultate nach der Einführung des Systems der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) nicht mehr bestätigt wurden.⁶ Dennoch zeigt dieses Gedankenexperiment, wie schwierig es ist, Doping in einer Welt zu bekämpfen, in welcher Athleten bereit sind, jedes Risiko einzugehen.

Die Bedeutung von Sport ist in der heutigen Gesellschaft sehr hoch, was auch die stark gewachsenen Fitnessangebote zeigen. Sport ist Ausdruck der Persönlichkeit und verschafft Identität, sei es als Freizeitsportler, Berufssportler oder bloss als passiver Beobachter. Durch die Professionalisierung und Kommerzialisierung des Spitzensports hat der Wettbewerbsdruck unter den Athleten zugenommen und lässt die Sportler vermehrt zu verbotenen Mitteln und Methoden greifen.⁷

1 GOLDMAN/BUSH/KLATZ, 32.

2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Arbeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Personen aller Geschlechter sind mitgemeint.

3 GOLDMAN/BUSH/KLATZ, 32.

4 GOLDMAN/BUSH/KLATZ, 32.

5 CONNOR/WOOLF/MAZANOV, 697.

6 Krit. zum Goldman-Dilemma, CONNOR/WOOLF/MAZANOV, 697 ff.

7 BLASIUS, 3.

A. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Der nationale und internationale Anti-Doping-Kampf berührt verschiedenste Rechtsgebiete. Die rechtlichen Grundlagen reichen von internationalen Übereinkommen über strafrechtliche Berührungspunkte im Heilmittelgesetz (HMG⁸), Betäubungsmittelgesetz (BetmG⁹) und im Strafgesetzbuch (StGB¹⁰) bis hin zu den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG¹¹). Auch verbandsrechtliche Bestimmungen sind relevant, insbesondere wird durch die nationale Anti-Doping-Organisation «Swiss Sport Integrity» (SSI) der Welt-Anti-Doping-Code (WADC) in der Schweiz umgesetzt.

Die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung lautet: Sollte auch die Schweiz einen Selbstdopingtatbestand einführen, und welche alternativen Lösungsansätze gibt es, um eine effektive Dopingbekämpfung zu gewährleisten? Dabei werden auch andere Rechtsordnungen berücksichtigt. Insbesondere wird auf die deutsche Rechtsordnung eingegangen, da die Debatte dort bereits weiter fortgeschritten ist. Deutschland kennt sowohl einen Eigendopingtatbestand wie seit dem 1. Januar 2022 auch eine spezielle Kronzeugenregelung für den Dopingkontext. Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wird ein Überblick über die vorhandenen staatlichen und verbandsrechtlichen Regelungen zur Dopingbekämpfung gegeben. Dabei liegt der Fokus der Arbeit auf dem Strafrecht. Eine eingehende Behandlung der Thematik in der Schweiz wurde zuletzt im Jahre 2006 in Bezug auf das damalige Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vorgenommen.¹² Seit der Revision des Sportförderungsgesetzes im Jahre 2011 fehlt eine umfassende Betrachtung des Themas. Folglich ist ein weiteres Ziel dieser Arbeit eine Aufarbeitung der vorhandenen Regelungen. Es soll insbesondere untersucht werden, in welchem Umfang der Staat mit strafrechtlichen Mitteln gegen Doping im Sport vorgehen darf.

Mit der Annahme des Postulats 19.4366 «Dopingkonsum soll strafrechtlich verfolgt werden können»¹³ durch den Bundesrat am 27. November 2019

8 Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.

9 Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951, SR 812.121.

10 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

11 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011, SR 415.0.

12 Vgl. die Dissertation von JÖRGER WERNER, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Diss. Zürich 2005, Bern 2006.

13 Postulat 19.4366 «Dopingkonsum soll strafrechtlich verfolgt werden können» von Dobler Marcel vom 27. September 2019.

hat das Thema der Strafbarkeit des Selbstdopings erneut an Relevanz gewonnen. Der Bundesrat arbeitete einen Bericht aus, der die Vor- und Nachteile einer strafrechtlichen Verfolgung des Eigendopings aufzeigt.¹⁴ Gemäss Medienmitteilung des BASPO vom 29. November 2023 will der Bundesrat die Sportförderung weiterentwickeln, was eine Revision des SpoFöG erfordert. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wurde vom Bundesrat beauftragt, bis 2025 eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.¹⁵

B. Gang der Untersuchung

Im Einzelnen gestaltet sich der Aufbau der vorliegenden Arbeit wie folgt: Im ersten Teil werden zunächst die Grundlagen der Dopingbekämpfung in der Schweiz vermittelt. Es werden die Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht auf internationaler (A.) und nationaler (B.) Ebene aufgezeigt. Die beiden internationalen Übereinkommen, das Europarats- und das UNESCO-Übereinkommen, waren v.a. in der Entwicklung der Dopingbekämpfung wegweisend. In der heutigen Praxis spielen allerdings die auf privatrechtlicher Grundlage basierenden Sanktionen des WADC und deren Umsetzung durch die SSI eine viel grössere Rolle. Die Erläuterungen zum Verbandsrecht werden dabei knappgehalten und nur Punkte ausgeführt, die für das spätere Verständnis von Bedeutung sind. Insbesondere die Eignung verbandsrechtlicher Massnahmen wird beleuchtet, um herauszufinden, ob das Strafrecht zur Bekämpfung des Dopings das richtige Instrument darstellt und ob eine weitergehende Pönalisierung notwendig ist.

Abgesehen vom Verbandsrecht werden im Grundlagenteil auch einleitende Bemerkungen zum SpoFöG gemacht (C.). Die verfassungsrechtliche Grundlage der Dopingbekämpfung und die Entstehungsgeschichte des SpoFöG werden erläutert und es wird ein erster Überblick über relevante Regelungen des SpoFöG gegeben. Diese Ausführungen bilden die Grundlage für die Analyse der Strafbestimmungen des SpoFöG in Teil 3 der Arbeit. Sie werden einzeln dargestellt, da sie einen Kernteil der Arbeit bilden.

Teil 2 befasst sich mit der Strafbarkeit *de lege lata*. Da der Konsum von Dopingmitteln in der Schweiz nicht spezialgesetzlich geregelt wird, ist ein Überblick über die bereits bestehenden strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten

14 Strafbarkeit des Selbstdopings im Sport, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4366 Dobler vom 27. September 2019.

15 Medienmitteilung des BASPO vom 29. November 2023.

nötig. So kann beurteilt werden, ob ein neuer Gesetzesartikel erforderlich ist. Im Kernstrafrecht steht der Tatbestand des Betrugs (A.) im Zentrum. Im Nebenstrafrecht interessieren das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG¹⁶) (B.), das BetmG (C.) und das HMG (D.). Die Themen werden dabei mit Fokus auf die Strafbarkeit des Sportlers behandelt, da es in der vorliegenden Arbeit um die Beurteilung einer möglichen Einführung eines Selbstdopingtatbestandes geht. Deshalb wird die Strafbarkeit des Umfelds gemäss den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten nicht näher untersucht.

In *Teil 3* werden die strafrechtlich bedeutsamen Dopingbestimmungen des Art. 22 ff. SpoFÖG umfassend erörtert, da sie die einzigen spezifischen Doping-Strafnormen im schweizerischen Recht darstellen. Nach der Bestimmung des geschützten Rechtsgutes (A.) und der Definition und des Anwendungsbereichs von Doping gemäss dem SpoFÖG (B.) wird der Tatbestand des Art. 22 SpoFÖG beleuchtet (C.). Nach allgemeinen Ausführungen folgen die Behandlung des Grundtatbestandes und der qualifizierten Tatbestände. Des Weiteren werden die Rechtswidrigkeit, die Schuld, der Versuch, aber auch Täterschaft und Teilnahme im Rahmen des SpoFÖG erörtert. Da die Doping-Strafbestimmungen verschiedene Berührungspunkte mit Straftatbeständen des StGB und des Nebenstrafrechts aufweisen, wird auch auf mögliche Konkurrenzverhältnisse eingegangen (D.). Abschliessend werden ausgewählte prozessuale Aspekte bei der Dopingbekämpfung behandelt (E.), weil diese Überlegungen bei der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes eine Rolle spielen. Insbesondere wird das Zusammenspiel von staatlichen Straf- und Verbandsverfahren analysiert, da sie eine Herausforderung für das «*Nemo-tenetur*»-Prinzip und daraus resultierende mögliche Beweisverwertungsverbote darstellen. Auch der Einsatz von Zwangsmassnahmen in Dopingverfahren wird untersucht, wobei sich v.a. der Nachweis eines Tatverdachts gemäss jetziger Rechtslage als schwierig erweisen kann.

Teil 4 thematisiert die Strafbarkeit von Selbstdoping und befasst sich mit der Strafwürdigkeit (A.) und Strafbedürftigkeit (B.) des Eigendopings. Es wird ein Vergleich mit dem deutschen Recht vorgenommen (C.), da in Deutschland seit dem 18. Dezember 2015 das revidierte Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) in Kraft ist, welches eine umfassende strafrechtliche Sanktionierung im Bereich des Dopings beansprucht und auch das Selbstdoping bestraft.¹⁷ Anschliessend werden Argumente für und wider die Strafbarkeit des Selbstdopings (D.) aufgelistet.

16 Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241.

17 Anti-Doping-Gesetz von Deutschland vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2210.

Im letzten *Teil 5* werden alternative Lösungsvorschläge zur Einführung eines Selbstdopingtatbestandes (A.) aufgegriffen. Insbesondere die Einführung einer Kronzeugenregelung und eine verbesserte Koordination im Dopingbereich werden angeschaut. Danach wird eine mögliche Erweiterung des Kern- und Nebenstrafrechts (B.) in Betracht gezogen. Schliesslich werden die Anforderungen an eine neue Strafnorm inkl. Regelungsort und Gesetzesvorschlag bei der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes im SpoFöG (C.) behandelt. Die Arbeit schliesst sodann mit einer Schlussbetrachtung (D.).

Teil 1: Grundlagen der Dopingbekämpfung

Der erste Teil der Dissertation gibt einen Überblick über die vorhandenen staatlichen und verbandsrechtlichen Regelungen und vermittelt somit die Grundlagen der Dopingbekämpfung: Erstens sind die internationalen Übereinkommen zu erläutern (A.), welche die Grundlage für die Gesetzgebung in der Schweiz bilden. Zweitens ist ein Überblick über die vorhandenen verbandsrechtlichen Regelungen zu geben (B.), da die Bekämpfung von Doping primär verbandsintern durch private Sportverbände erfolgt. Drittens werden erste Erklärungen zu den relevanten Bestimmungen des SpoFöG gemacht, die für ein grundlegendes Verständnis nötig sind (C.). Das Kapitel endet mit einem Fazit zum Grundlagenteil (D.).

A. Internationale Übereinkommen

Relevante internationale Übereinkommen bei der Dopingbekämpfung sind einerseits das Übereinkommen gegen Doping (Europaratsübereinkommen¹⁸) und andererseits das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport (UNESCO-Übereinkommen¹⁹).

I. Europaratsübereinkommen

Beim Europaratsübereinkommen handelt es sich um das erste völkerrechtlich verbindliche Regelwerk zur Dopingbekämpfung, welches 1989 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats sowie weiteren Staaten abgeschlossen worden ist.²⁰ Hintergrund war die Besorgnis *«über die zunehmende Anwendung von*

18 AS 1993 1238; Botschaft Europaratskonvention, 1345 ff.

19 AS 2009 521; Botschaft UNESCO-Konvention, 6489 ff.

20 Botschaft Europaratskonvention, 1346; vgl. zur Entstehungsgeschichte des Europaratsübereinkommens SCHMIDT, Internationale Dopingbekämpfung, 23 ff.; siehe auch BLASIUS, 142 ff.; CHROBOK, 30 f.; Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 400.

*Dopingstoffen und -methoden durch Sportler im gesamten Sportbereich und die sich daraus ergebenden Folgen für die Gesundheit der Sportler und die Zukunft des Sports».*²¹ In der Schweiz ist das Übereinkommen seit dem 1. Januar 1993 in Kraft.²² Gemäss Art. 1 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, im Hinblick auf die Verringerung und endgültige Ausmerzung des Dopings im Sport, die für die Anwendung des Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Das Europaratsübereinkommen war auch Vorbild für den Welt-Anti-Doping-Code (WADC) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA²³).²⁴ Um die Implementierung des Übereinkommens im Auge zu behalten, wurde eine «Beobachtende Begleitgruppe»²⁵ gegründet, welche sich aus internationalen Experten aus dem Anti-Doping-Bereich und der Politik zusammensetzt. Zudem wurde für eine bessere Interessenvertretung gegenüber der WADA im Juli 2003 der Ad-hoc-Ausschuss CAHAMA²⁶ errichtet.

II. Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (UNESCO-Übereinkommen)

Das UNESCO-Übereinkommen wurde 2005 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) abgeschlossen und stellt den ersten weltumspannenden völkerrechtlichen Vertrag gegen Doping dar.²⁷ Die einzelnen Verpflichtungen sind flexibel ausgestaltet und der Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien angepasst, um möglichst vielen Ländern eine Ratifizierung zu ermöglichen.²⁸ Für die Schweiz ist das UNESCO-Übereinkommen am 1. Dezember 2008 in Kraft getreten.²⁹ Zweck, Aufbau und Verbindlichkeit des UNESCO-Übereinkommens

21 Präambel des Europaratsübereinkommens in der Fassung vom 16.11.1989.

22 AS 1993 1238; vgl. für weitere Informationen zum Europaratsübereinkommen KAMBER, Gesetzliche Regelungen, 4; SCHMIDT, Internationale Dopingbekämpfung, 22 ff.; STEINER, Privatrechtliche Erfassung, 400 f.

23 Siehe dazu Teil 1, Kapitel B.I.

24 BLASIUS, 144 f.; VALLONI/PACHMANN, 124; siehe zum WADC, Teil 1, Kapitel B.I.2.

25 Art. 10 des Europaratsübereinkommens; siehe auch Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 400.

26 Ad hoc European Committee for the World Anti-Doping Agency.

27 Vgl. zur Entstehungsgeschichte des UNESCO-Übereinkommens SCHMIDT, Internationale Dopingbekämpfung, 73 ff.; siehe zum Verhältnis des WADC zum Übereinkommen CHROBOK, 33 f.

28 MAU, 71.

29 AS 2009 521.

orientieren sich stark am Europaratsübereinkommen.³⁰ So ist gemäss Art. 1 des UNESCO-Übereinkommens dessen Zweck, im Bereich der Leibeserziehung und des Sports die Verhütung und Bekämpfung des Dopings zu fördern.

Obwohl die beiden Übereinkommen ursprünglich in der Entwicklung der Dopingbekämpfung als wegweisend betrachtet worden sind, spielen sie heute in der Praxis eine untergeordnete Rolle, da Sanktionen für Dopingvergehen hauptsächlich auf privatrechtlicher Grundlage beruhen.³¹ Einzig bezüglich der Bindungswirkung ist das UNESCO-Übereinkommen wichtig, da sich die Staaten mit dessen Unterzeichnung verpflichten, den Grundsätzen des WADC Geltung zu verschaffen.³²

B. Verbandsrecht

Die Bekämpfung von Dopingmissbrauch ist einerseits Sache des jeweiligen Staates, andererseits Aufgabe privater Sportverbände. Die Bekämpfung des einzelnen Dopingsünder erfolgt in der Schweiz, wie auch in den übrigen Ländern, primär verbandsintern.³³ Eine wichtige Rolle spielt dabei die WADA und deren Code (WADC). Für die Schweiz selbst ist der Dachverband Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) zuständig, welcher in seinem Doping-Statut 2022 ähnliche Regelungen wie der WADC vorsieht. Für die Umsetzung des Doping-Statuts ist wiederum Swiss Sport Integrity (SSI) verantwortlich.³⁴

I. Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)

Sport auf Wettkampfebene wird national und international betrieben, weshalb die Regeln, die den Sport betreffen, nicht nur nationale Geltung entfalten dürfen.³⁵ Zur Erreichung der Chancengleichheit und einer effektiven Doping-

30 Siehe Botschaft UNESCO-Konvention, 6494.

31 CONTAT et al., 160; CONTAT/STEINER, 359; SCHWEIZER, 260; STEINER, Privatrechtliche Erfassung, 400f.; zu den Sanktionen vgl. auch Teil 1, Kapitel B.I.3.

32 Art. 4 Abs. 1 UNESCO-Abkommen; Botschaft UNESCO-Konvention, 6495. Der WADC entfaltet aus sich heraus keine Rechts- und Bindungswirkung, vgl. dazu auch BLASIUS, 176; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 6.

33 Der Staat soll sich nur subsidiär lenkend im Sport engagieren. Die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten für den Sport ist in erster Linie Aufgabe der Sportverbände und der einzelnen Sportvereine; Botschaft SpofÖG/IBSG, 8190. Vgl. zum Subsidiaritätsprinzip in der staatlichen Sportförderung ZOLLINGER, 163 f.

34 Siehe Teil 1, Kapitel B.II.

35 BERNINGER, NADC, 9.

bekämpfung braucht es deshalb eine internationale, verbandsübergreifende Zusammenarbeit und Vereinheitlichung von Dopingregelungen.³⁶ Zu diesem Zweck ist die WADA am 10. November 1999 als Stiftung des schweizerischen Rechts³⁷ mit Sitz in Lausanne gegründet worden.³⁸ Hauptauslöser war insbesondere die Tour de France im Jahr 1998, welche wegen der «Festina-Affäre» bekannt wurde.³⁹ Diese brachte zutage, dass Dopingmittel flächendeckend und unter Beteiligung von Athleten, Betreuern, Managern bis hin zur Wirtschaft eingesetzt worden waren. Das Thema «Doping» rückte dadurch in den Fokus der breiten Öffentlichkeit.⁴⁰ Ziele der WADA sind die weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness, Gleichbehandlung der Athleten und die Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme.⁴¹ Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Stiftung mit zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Einrichtungen zusammen.⁴² In ihrem Code und mit den internationalen Standards regelt sie Verfahren, Sanktionen und Rechtsmittel im Zusammenhang mit Doping im Sport. Die geltenden Bestimmungen des Codes sind dabei durch die Unterzeichner umzusetzen.⁴³

1. Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm (WADP) harmonisiert die Massnahmen zur Bekämpfung von Doping im Sport und gilt für sämtliche Nationen und Sportarten, welche sich dem WADP unterstellen.⁴⁴ Signatäre können internationale Sportverbände, nationale Anti-Doping-Organisationen (NADOs), Nationale

36 Krit. zum weltweiten Vereinheitlichungsprozess von Dopingregelungen EFVERSTRÖM et al., 78 ff. Gemäss EFVERSTRÖM et al. gibt es zwischen den Athleten verschiedener Länder Wissensunterschiede über verbotene Stoffe, aber auch Sprachbarrieren, welche Abhängigkeitsverhältnisse zu Athletenbetreuern bewirken können. Auch die vorhandene Infrastruktur und die Dopingkontrollen variieren von Land zu Land. Dennoch sollte versucht werden, die Dopingregelungen zu vereinheitlichen, da ansonsten ein internationales Übereinkommen von Anfang an keine Chance hätte.

37 Art. 80 ff. ZGB.

38 WADA, *Who we are*; zum Erfordernis der Gründung einer Welt-Anti-Doping-Agentur siehe BERNINGER, NADC, 9 ff.

39 Benannt nach dem Radsportteam «Festina», welches aufgrund zahlreicher Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen von der Tour de France 1998 ausgeschlossen wurde.

40 Siehe hierzu BERNINGER, NADC, 9 ff.

41 Siehe WADC 2021, Zielsetzung; vgl. für weitere Informationen zur WADA ADOLPHSEN et al., Rz. 1349 ff.; CONTAT et al., 160 ff.; SCHWEIZER, 240 ff.

42 Insbesondere IOC, SSI, BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic.

43 Art. 23 WADC; vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.I.2.d.

44 WADC 2021, Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Codes. Für weitere Informationen siehe WADA, *What we do*.

Olympische Komitees sowie Organisatoren grosser Sportwettkämpfe sein.⁴⁵ Sportler selbst können keine Unterzeichner des WADC sein, sind aber dennoch mittelbar an die Bestimmungen gebunden.⁴⁶ Die Elemente des WADP umfassen den WADC,⁴⁷ internationale Standards und Musterformulierungen/Leitlinien («Technical Documents»⁴⁸). Bevor der WADC genauer erläutert wird, werden vorab die internationalen Standards und Musterformulierungen/Leitlinien besprochen.

a Internationale Standards

In Absprache mit den Unterzeichnern und Regierungen werden internationale Standards entwickelt und von der WADA genehmigt.⁴⁹ Deren Zweck ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des WADP verantwortlichen Anti-Doping-Organisationen. Dabei ist ihre Befolgung zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des Codes.⁵⁰ Die internationalen Standards und alle Änderungen werden auf der Website der WADA veröffentlicht und treten zum im internationalen Standard oder in der geänderten Fassung genannten Zeitpunkt in Kraft.⁵¹

Die acht aktuell geltenden internationalen Standards sind «Prohibited List⁵²», «International Standard for Testing and Investigation (ISTI⁵³)», «International Standard for Laboratories (ISL⁵⁴)», «International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE)», «International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI⁵⁵)», «International Standard for

45 WADA, Code Signatories.

46 Vgl. Art. 23.1 WADC, welcher mögliche Unterzeichner auflistet; siehe zur Bindung der Sportler an den WADC Teil 1, Kapitel B.I.2.b.

47 Wird in Teil 1, Kapitel B.I.2. behandelt.

48 Siehe WADC 2021, Musterformulierungen und Leitlinien.

49 WADC 2021, Internationale Standards.

50 Vgl. WADC 2021, Internationale Standards.

51 WADC 2021, Internationale Standards.

52 Die «Prohibited List» zählt abschliessend die verbotenen Substanzen und Methoden auf und ist jährlichen Anpassungen unterworfen. Die anderen Standards werden hingegen nur bei Bedarf angepasst.

53 Im Zuge von COVID-19 kam auch die Dopingbekämpfung zeitweise zum Stillstand, weshalb neue Testmethoden, wie das «Virtual Testing» und die «Dried Blood Spot-Methode» als Pilotprojekte getestet wurden. Siehe dazu HAUG, COVID-19, 153 f.

54 Der ISL wird in der Schweiz durch das «Laboratoire suisse d'Analyse du Dopage (LAD)» in Epalinges umgesetzt.

55 Der ISPPPI soll sicherstellen, dass Anti-Doping-Organisationen einen angemessenen, ausreichenden und wirksamen Schutz der Privatsphäre für die personenbezogenen Daten anwenden, die sie bei der Durchführung der Anti-Doping-Arbeit verwenden.

Code Compliance by Signatories (ISCCS⁵⁶), «International Standard for Education (ISE)» und «International Standards for Results Management (ISRM)⁵⁷»,⁵⁸

b Musterformulierungen und Leitlinien

Neben den internationalen Standards gibt es Musterformulierungen und Leitlinien, sogenannte «Technical Documents», welche für verschiedene Bereiche der Dopingbekämpfung Lösungen anbieten. Diese werden den Unterzeichnern zur Verfügung gestellt, sind jedoch, anders als die internationalen Standards, nicht verbindlich.⁵⁹ Die WADA bietet zudem den Unterzeichnern Unterstützung in Form von Schulungen an.⁶⁰

2. Welt-Anti-Doping-Code (WADC)

Der WADC existiert seit 2004 und ist das Basisdokument des WADP.⁶¹ Bis heute haben ca. 700 Sportorganisationen den WADC angenommen.⁶²

a Aufbau des WADC

Der WADC ist in eine Präambel, vier Teile und einen Anhang gegliedert. In der Präambel werden Zweck, Anwendungsbereich und Organisation erläutert. In Teil 1 wird eine Definition von Doping aufgestellt (Art. 1 WADC), darauf aufbauend werden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen konkretisiert (Art. 2 WADC), Beweislast sowie -mass werden in Art. 3 WADC festgelegt, und Art. 10 WADC regelt die Sanktionen bei Dopingverstößen. Teil 2 handelt von Prävention und Forschung und Teil 3 legt u.a. Verantwortlichkeiten der Signatare fest. Teil 4 regelt die Annahme des WADC, dessen Auslegung und Änderungen. Definitionen sind schliesslich im Anhang geregelt.⁶³

56 Mit dem ISCCS soll sichergestellt werden, dass die Anti-Doping-Regeln und -Programme in allen Sportarten und allen Ländern einheitlich durchgesetzt werden, sodass ein fairer Wettbewerb unter gleichen Bedingungen stattfindet.

57 Die ISE und ISRM sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Bestimmungen, die früher in Art. 7 WADC geregelt waren, wurden neu ins ISRM verschoben und haben den WADC erheblich gekürzt, vgl. auch HAAS, 26.

58 WADA, *International Standards*; siehe für eine detaillierte Behandlung der internationalen Standards auch DAVID, 91 ff.

59 WADC 2021, *Musterformulierungen und Leitlinien*.

60 WADC 2021, *Musterformulierungen und Leitlinien*.

61 WADA, *World Anti-Doping Code*.

62 Zurzeit sind drei Organisationen als «non-compliant» eingestuft.

63 Für die einzelnen Regelungen siehe WADA, *World Anti-Doping Code*.

b Definition von Doping gemäss WADC

Bei den ersten Definitionen von Doping⁶⁴ handelte es sich um abstrakte Umschreibungen.⁶⁵ Für das damalige Verständnis prägend war, dass in unmittelbarer Nähe zum Wettkampfgedopt wurde. Somit war das Dopen während der Trainingsphasen mangels Bedarfs nicht erfasst. Es gab noch keine Dopingkontrollen, und es handelte sich bloss um eine moralische Verpflichtung, die Regelungen einzuhalten.⁶⁶ Schwierigkeiten ergaben sich beim Nachweis der absichtlichen Leistungssteigerung des Athleten und bei den unbestimmten Rechtsbegriffen.⁶⁷

Art. 1 WADC definiert Doping als das Vorliegen von einem oder mehreren in Art. 2.1 – Art. 2.11 WADC festgelegten Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.⁶⁸ Dabei handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung der Fälle, in denen Doping gegeben ist; auf eine generelle Umschreibung des Dopings wird verzichtet.⁶⁹

Die in Art. 2 WADC geregelten Dopingtatbestände sind:

- Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Art. 2.1)⁷⁰
- Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten (Art. 2.2)
- Umgehung der Probeentnahme, Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben (Art. 2.3)⁷¹

64 Zur Wortherkunft von Doping existieren zwei Theorien, welche den Ursprung des Wortes in Afrika bzw. in den Niederlanden sehen, vgl. hierzu ausführlich HAUSCHILD, 116; HILPERT, 203; SCHLÖTER, 63 f.; TAUSCHWITZ, 9 f.

65 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 28; SCHLÖTER, 64 ff.; SCHMIDT, Internationale Dopingbekämpfung, 23 f.

66 SCHLÖTER, 64 f.; TAUSCHWITZ, 99 f.

67 SCHLÖTER, 65; Der Begriff des Dopings hat sich im Laufe der Zeit verändert, vgl. ADOLPHSEN et al., Rz. 1357 ff.; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 28 ff.

68 Im Verbandsrecht der Schweiz wird Doping in Art. 1 f. Doping-Statut 2022 definiert, wobei die Regelungen vom WADC übernommen werden. Vgl. zur Definition von Doping im schweizerischen Strafrecht Teil 3, Kapitel B.II.

69 Teilweise wird die Positivliste in der Literatur wegen mangelnder rechtlicher Sicherheit kritisiert, vgl. z.B. HAUSCHILD, 117 f.; MØLLER, 2 ff. So ist bspw. EPO eine verbotene Substanz, hingegen sind Druckkammern erlaubt, obwohl sie beide eine bessere Sauerstoffaufnahme bezwecken.

70 Es handelt sich hierbei um eine «verschuldensunabhängige Haftung». Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt unabhängig vom Verschulden des Athleten vor. Vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.IV.1.a.

71 Der Verstoß der «Umgehung der Probenahme» besteht dann, wenn nachgewiesen wird, dass ein Athlet einem Dopingkontrolleur vorsätzlich ausweicht, um sich der Ankündigung oder der Kontrolle zu entziehen. Hingegen kann ein Verstoß, der «einem

- Meldepflichtverstösse (Art. 2.4)⁷²
- Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Art. 2.5)
- Besitz eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode (Art. 2.6)⁷³
- Inverkehrbringen oder versuchtes Inverkehrbringen von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden (Art. 2.7)
- Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Stoffen an oder Anwendung von verbotenen Methoden auf Athleten bei Wettkämpfen oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Stoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettkämpfen verboten sind, bei Athleten ausserhalb von Wettkämpfen (Art. 2.8)
- Beihilfe (Art. 2.9)⁷⁴
- Verbotener Umgang (Art. 2.10)⁷⁵
- Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um jemanden von einer Meldung an die Behörden abzubringen oder Vergeltung zu üben (Art. 2.11)⁷⁶

Aus der Liste wird mit Ausnahme von Art. 2.10 und Art. 2.11 WADC ersichtlich, dass für einen Dopingverstoss allein das Vorhandensein, die Anwendung oder ihr Versuch, der Besitz oder das Inverkehrbringen eines verbotenen Wirk-

Ver säumnis, sich einer Probenahme zu unterziehen», entspricht, sowohl vorsätzlich als auch f ährl ässig begangen werden, siehe Kommentar zu Art. 2.3 WADC.

72 Als Meldepflichtverstoss gilt jede Kombination aus drei Kontroll- oder Meldepflichtverst äumnissen eines Athleten im «Registered Testing Pool» gemäss dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten, Art. 2.4 WADC, siehe auch Teil 1, Kapitel C.III.3.b.

73 Art. 2.6 WADC regelt den Besitz von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten (Art. 2.6.1 WADC) oder durch einen Athletenbetreuer (Art. 2.6.2 WADC). Bei beiden ist der Besitz erlaubt, wenn eine TUE (Art. 4.4 WADC) oder ein anderer annehmbarer Grund vorliegt.

74 Hilfe, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Beihilfe zu einer Anti-Doping-Verletzung.

75 Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden, siehe Kommentar Art. 2.10 WADC. Für eine detaillierte Aufzählung, was genau verboten ist, siehe Art. 2.10 WADC.

76 Dieser Verstoss wurde neu mit dem WADC 2021 eingeführt. Mit Vergeltung ist u.a. die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlergehens oder der wirtschaftlichen Interessen des Whistleblowers, seiner Familie oder seines Umfelds gemeint. Vgl. Kommentar zu Art. 2.11 WADC. Mit dieser Regelung sollen Whistleblower besser geschützt werden. Siehe zur neuen Bestimmung auch SCHNYDRIG/STEINER, 67.

stoffs oder einer verbotenen Methode relevant ist. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt somit unabhängig vom Vorsatz und Verschulden eines Athleten vor.⁷⁷

Wie bereits erwähnt, sind Athleten selbst keine Signatare des WADC, aber dennoch an dessen Bestimmungen gebunden, da sie diese als Teilnahmevoraussetzung annehmen müssen, um zum Wettkampf zugelassen zu werden.⁷⁸ Auch andere Personen wie Betreuungspersonen, Funktionäre und freiwillige Helfer können dem WADC unterstellt sein. Dies kann vereins- oder lizenzrechtlich, aber auch vertragsrechtlich oder durch eine (geplante) Wettkampfteilnahme erfolgen.⁷⁹ Anti-Doping-Bestimmungen sind, wie Wettkampffregeln, sportliche Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Sportart ausgeübt wird. Jeder Unterzeichner stellt Regeln und Verfahrensweisen auf, um sicherzustellen, dass alle Athleten oder alle anderen Personen im Zuständigkeitsbereich des Unterzeichners und seiner Mitgliedsorganisationen über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping-Organisationen unterrichtet sind und diese verbindlich anerkannt haben.⁸⁰

Gemäss Art. 2.1 WADC ist es persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen.⁸¹ Dies ist eine Besonderheit des WADC und wird auch «*Strict liability*»-Grundsatz genannt.⁸² Unter «*strict liability*» wird ein juristisches Konzept verstanden, das mit dem der verschuldensunabhängigen Haftung im Zivilrecht oder der Produkthaftung vergleichbar ist.⁸³ Bei Kausalhaftungen wird kein Verschulden vorausgesetzt und der Schädiger kann sich durch den Nachweis der erforderlichen Sorgfalt von seiner Haftung befreien.⁸⁴

77 Vgl. hierzu auch Teil 1, Kapitel IV.1.

78 Vgl. auch Art. 23.1 WADC.

79 Vgl. hierzu SCHNYDRIG/STEINER, 66.

80 Art. 23.2 WADC.

81 Art. 2.1.1 WADC. Das Verschulden eines Athleten fließt jedoch bei der Festlegung der Konsequenzen des Verstosses gemäss Art. 10 WADC mit ein.

82 Siehe Kommentar zu Art. 2.1.1 WADC; für Näheres zum «*Strict liability*»-Grundsatz vgl. ADOLPHSEN, Beweisrechtliche Fragen, 245 ff.; KAISER, Rz. 541 ff.; PACHMANN, Beweisführung, 465 ff. Die Ordre-public-Konformität von Anti-Doping-Regeln wurde auch im kürzlich ergangenen Urteil BGer vom 13. März 2023, 4A_528/2022 erneut bestätigt.

83 KAISER, Rz. 541; vgl. auch HESSERT, Dopingverfahren, 157 f.; vgl. zu Kausalhaftungen, die kein Verschulden voraussetzen, BSK OR I-KESSLER, Art. 41, Rz. 1; GAUCH et al., Rz. 1680 ff.

84 BSK OR I-KESSLER, Art. 41, Rz. 1; GAUCH et al., Rz. 1682.

Die verbotenen Mittel und Methoden sind in Art. 4 WADC, der «Prohibited List», aufgezählt.⁸⁵ Auch die Swiss Sport Integrity (SSI) veröffentlicht eine jährliche Dopingliste, die der WADA-Liste entspricht, aber zusätzliche Erläuterungen und ergänzende Informationen enthalten kann.⁸⁶

c WADC 2021

Der WADC wird laufend aktualisiert. Es handelt sich hierbei um einen weltumspannenden Überarbeitungsprozess unter Einbeziehung des Sports, der Politik und der Athleten. So wurde der Code bereits dreimal revidiert, und zwar in den Jahren 2009, 2015 und 2021.⁸⁷ Jede Revision ist dabei von einem Leitmotiv geprägt und versucht, sich neu auftauchenden Problemen zu stellen.⁸⁸ Der WADC 2021 ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.⁸⁹ Diese Revision war geleitet vom Motiv, gegen den russischen Dopingskandal vorzugehen, und befasste sich hauptsächlich mit der Frage, wie strukturiertes, staatlich orchestriertes Doping bekämpft werden kann.⁹⁰

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen des WADC 2021 sind die Einführung der öffentlichen Gesundheit als Grundprinzip des Codes,⁹¹ der bessere Schutz von Whistleblowern durch einen neuen Tatbestand (Art. 2.11 WADC⁹²), mehr Unabhängigkeit und Transparenz und mehr Flexibilität bei der Sanktionierung, die Einführung des Standards für Resultatmanagement (Art. 10.8 WADC⁹³) und die Neuregelung für den Umgang mit Missbrauchs-

85 Die Verbotsliste wird von der WADA mindestens jährlich als internationaler Standard veröffentlicht, siehe Art. 4.1 WADC; vgl. für eine Übersicht mit den Substanzen und Methoden der Verbotsliste und deren Wirkungen und Nebenwirkungen BLASIUS, 17 ff.; HAUSCHILD, 122 ff.

86 Art. 4.1 Doping-Statut 2022. Die verbotenen Mittel und Methoden sind in Art. 4.2 Doping-Statut 2022 geregelt. Zur SSI allgemein siehe Teil 1, Kapitel B.II.1.

87 WADA, Code Review; vgl. für die Revision im Jahre 2009 auch ULRICH HAAS/DANIELE BOCCUCCI, Das neue Regime der Dopingsanktionen nach dem Welt-Anti-Doping-Code 2009, CaS 2011, 5 ff.; für die Revision im Jahre 2015 vgl. auch SYLVAIN GIRAUD et al., Role of Anti-Doping Laboratories in the Fight against Doping, CaS 2014, 331 ff.

88 Zu den verschiedenen Leitmotiven, siehe HAAS, 25.

89 Die führenden NADOs forderten eine schnellere und tiefgreifendere Reform, siehe dazu die Medienmitteilung vom 4. September 2020.

90 HAAS, 25; zur Revision des WADC 2021 siehe auch MORTSIEFER, 10 ff.

91 Vgl. hierzu auch WADA, Implementation Guide, 5. Siehe auch EGMR, *FNASS et Autres c. France*, Urteil vom 18.1.2018, Nr. 48151/11 und Nr. 77769/13, welches die besondere Bedeutung des Schutzes der Volksgesundheit mittels Aufrechterhaltung der unangekündigten Dopingkontrollen hervorhebt.

92 So auch Art. 2.11 Doping-Statut 2022. Die Sanktionsfolgen sind in Art. 10.7.1 WADC geregelt. Zur Kommentierung von Art. 2.11 WADC, vgl. SCHNYDRIG/STEINER, 67; siehe auch Teil 1, Kapitel B.IV.3.

93 So auch Art. 10.8 Doping-Statut 2022.

substanzen. Zudem können bei schutzbedürftigen Personen und Freizeitsportlern erleichterte Sanktionen ausgesprochen werden (Art. 10.3 WADC⁹⁴). Des Weiteren werden die Athletenrechte durch die WADA-Athletenkommission besser geschützt. Auch ist ein neuer Standard für Anti-Doping-Ausbildungen eingeführt und die Definition «im Wettkampf» angepasst worden.⁹⁵

Unter Einbeziehung der Athleten entstand zudem erstmals der «Athletes' Anti-Doping Rights Act» (AADRA), welcher die wesentlichen Rechte und Schutzbedürfnisse der Athleten beinhaltet. Dieses Dokument ist noch nicht Teil des WADC oder der internationalen Standards; es ist jedoch zu erwarten, dass AADRA in naher Zukunft in ein rechtlich verbindliches Werk umgewandelt wird.⁹⁶

d «Code Compliance»

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der WADA sind in Art. 20.7 WADC geregelt. Danach überwacht die WADA unter anderem, ob die Unterzeichner des Codes die Regeln einhalten, und genehmigt internationale Standards für die Umsetzung des Codes.⁹⁷ Auf der anderen Seite sind die internationalen Sportverbände dazu verpflichtet, die dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen anzunehmen und umzusetzen, was auch als Bedingung für die Aufnahme als Mitglied gilt.⁹⁸

Bei der «Code Compliance» handelt es sich um eine relativ neu ins Leben gerufene systematische Überprüfung aller WADC-Signatäre. Mit den Regeln wurde der russische Dopingskandal aufgearbeitet.⁹⁹ Im «International Standard for Code Compliance by Signatories» (ISCCS) ist das genauere Verfahren geregelt, wann und wie bei Nichteinhaltung der Bestimmungen vorzugehen ist. Für die vollständige Einhaltung des Codes («Code Compliance») werden drei Schritte von den Unterzeichnern verlangt. Als Erstes muss der Code angenommen werden («acceptance»). Damit anerkennt der Signatar die Grundsätze des Codes und verpflichtet sich, ihn einzuhalten. Als Zweites muss der Code umgesetzt werden («implementation»). Der Unterzeichner muss hierbei

94 Vgl. auch Art. 10.6.1.3 Doping-Statut 2022.

95 WADA, Implementation Guide, 4 ff.; siehe auch WADC 2021, Changes from November 2019 to June 2020. Vgl. hierzu auch COSTA JEAN-PAUL, *Avis de droit sur le Code 2021*; SCHNYDRIG/STEINER, 65 ff.

96 Vgl. hierzu auch HAAS, 26.

97 Siehe Art. 20.7 und Art. 24.1 WADC.

98 Art. 20.3.1 und Art. 3.2 WADC; in der Schweiz ist die SSI für die Umsetzung zuständig, siehe Teil 1, Kapitel B.II.

99 SCHNYDRIG/STEINER, 65; vgl. zu dieser Thematik ausführlich CAS 2020/O/6689 *World Anti-Doping Agency v. Russian Anti-Doping Agency*.

seine nationalen Regelungen so anpassen, dass alle verbindlichen Artikel und Grundsätze des WADC enthalten sind. Schliesslich müssen die Regelungen des Codes auch erzwingbar sein («enforcement»).¹⁰⁰

e Intelligence and Investigations

Der «Intelligence and Investigations»-Service besteht aus einem darauf spezialisierten Team, welches innerhalb des WADC eigenständig agiert. Dieser Service wurde neu im Jahr 2015 eingeführt und garantiert, dass vertraulich erhaltene Informationen unabhängig untersucht werden.¹⁰¹ Der Service wird bei der Dopingbekämpfung als ergänzendes Instrument nebst dem Testsystem der Athleten eingesetzt. Da der Service autonom von den anderen WADA-Abteilungen arbeitet, wurde ein sogenannter «Independent Supervisor¹⁰²» eingeführt, welcher die Arbeit der Ermittlungsabteilung überprüft und sicherstellt, dass sie in Übereinstimmung mit der «Intelligence and Investigations Policy» erfolgt.¹⁰³

3. Verbandsrechtliche Sanktionen

Als Nächstes sind die verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten aufzuzeigen, wobei zwischen Sanktionen gegen Einzelpersonen, Mannschaften und Sportorganisationen unterschieden wird.

a Sanktionen gegen Einzelpersonen (Art. 9 f. WADC)

Die Sanktionen gegen Einzelpersonen sind in Art. 9 und Art. 10 WADC geregelt.¹⁰⁴ In systematischer Hinsicht wird danach unterschieden, ob der Dopingverstoss im Rahmen eines Wettkampfs oder ausserhalb erfolgte. Weitere Kriterien sind die Art des Verstosses und die Schwere der Schuld des Athleten.¹⁰⁵ Zum ersten Kriterium gilt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle bei Einzelsportarten

100 Details zum Beitritt und zur Umsetzung des Codes sind unter Code Compliance Implementation and Maintenance aufrufbar.

101 Für weitere Informationen siehe WADA, Intelligence and Investigations; siehe hierzu auch AXER, 289 ff.

102 Dabei erstattet der «Independent Supervisor» jährlich Bericht. Der Bericht vom Jahre 2022 ist abrufbar unter: Annual Audit 2022.

103 Art. 8 Intelligence and Investigations Policy.

104 Die Sanktionen sind im Doping-Statut 2022 in Art. 9 ff. geregelt. Obwohl der WADC für den Sportler nicht unmittelbar Anwendung findet, ist er an die Dopingregularien gebunden, vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.I.2.b.

105 Vgl. hierzu ausführlich Art. 10 WADC.

gemäss Art. 9 WADC zu einer Disqualifikation und der automatischen Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses führt. Es werden Medaillen, Punkte und Preise aberkannt. Durch die Disqualifikation soll der potenziell erreichte Vorteil gegenüber Mitkonkurrenten beseitigt werden. Somit dient sie der Chancengleichheit und Fairness und ist, anders als im Strafrecht, verschuldensunabhängig.¹⁰⁶

Mit der Wettkampfsperre gemäss Art. 10 WADC wird der Athlet hingegen auf bestimmte Zeit von allen Wettkämpfen im Verbandsrahmen ausgeschlossen.¹⁰⁷ Hier steht nicht bloss die Wiederherstellung der Chancengleichheit im Zentrum, sondern auch die Bestrafung des Sportlers und die Abschreckung anderer Athleten.¹⁰⁸

Mit der Revision 2021 wurden die Sanktionsmöglichkeiten generell flexibler ausgestaltet. Vom ursprünglichen Schema «vier oder zwei Jahre Sperre» wurde abgesehen und neu werden individuellere Sanktionen ermöglicht.¹⁰⁹ Weiterhin bleibt die Schwere des Verschuldens wichtigstes Kriterium für die Bestimmung der Dauer der Sperre. Die Sperre variiert dabei von lebenslanger Sperre über zeitlich begrenzte Sperren bis hin zu einer Aufhebung¹¹⁰ der Sperre in ausserordentlichen Fällen.¹¹¹ Dabei muss zwischen Erstverstoss und Mehrverstoss unterschieden werden.¹¹² Für Zweit- und Drittverstösse werden Mindestsperren und automatisch höhere Sperren vorgesehen¹¹³ und für den Drittverstoss wird i.d.R. eine lebenslange Sperre verhängt.¹¹⁴

Gemäss Art. 10.2.4 WADC können neu bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines Nachweises einer Missbrauchssubstanz deutlich verringerte Sanktionsrahmen angewendet werden. Kann ein Athlet nachweisen, dass der Konsum der betreffenden Substanz ausserhalb des Wettkampfs stattgefunden hat und keinen Zusammenhang mit seiner

106 Vgl. auch ADOLPHSEN, Dopingstrafen, 97 f.; TAUSCHWITZ, 24.

107 Art. 10.1 WADC.

108 Vgl. Kommentar zu Art. 10.1 WADC; siehe auch TAUSCHWITZ, 25.

109 Art. 10 WADC; siehe hierzu auch SCHNYDRIG/STEINER, 69 ff.; je nach Tatbestandsvariante von Art. 2 WADC werden verschiedene Regeln für die Dauer der Sperre aufgestellt, vgl. Art. 10.2 und 10.3 WADC.

110 Eine Sperre wird in Ausnahmefällen aufgehoben, wenn kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegen, Art. 10.5 WADC; vgl. auch Art. 10.7.1 WADC.

111 Näheres in Art. 10 WADC; vgl. auch SCHNYDRIG/STEINER, 69 ff. In Art. 10.4 WADC werden erschwerende Umstände und in Art. 10.6 WADC erleichternde Umstände geregelt.

112 Art. 10.9 WADC.

113 Art. 10.9.1.1 WADC.

114 Art. 10.9.1.2 WADC.

sportlichen Leistung aufweist, ist es möglich, bloss eine dreimonatige Sperre auszusprechen.¹¹⁵ Bei Absolvierung eines durch die NADO anerkannten Rehabilitationsprogramms ist sogar eine Reduktion auf einen Monat erlaubt.¹¹⁶ Findet der Konsum hingegen während eines Wettkampfs statt und kann der Athlet nachweisen, dass kein Zusammenhang mit der sportlichen Leistung besteht, wird der Gebrauch nicht als vorsätzlich i.S.v. Art. 10.2.1 WADC angesehen und bietet keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände gemäss Art. 10.4 WADC.¹¹⁷

Zudem regelt Art. 10.6.1.3 WADC neu Sanktionen von schutzbedürftigen Personen und Freizeitsportlern.¹¹⁸ Unter Erstere fallen minderjährige Personen, aber auch nicht urteilsfähige Personen. Der Differenzierung liegt zugrunde, dass ein Athlet oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer bestimmten geistigen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, die verbotenen Verhaltensweisen zu verstehen.¹¹⁹ Der Begriff des Freizeitsportlers wurde zudem eingeführt, um der grossen Diversität zwischen Sportarten, Verbänden und Leistungsniveaus Rechnung zu tragen.¹²⁰

Auch die Ausweitung der Kronzeugenregelung (Art. 10.7.1 WADC)¹²¹ und die Möglichkeit von prozessvergleichenden Vereinbarungen (Art. 10.8 WADC) stellen wichtige Neuerungen dar. Eine Sperre kann um bis zu drei Viertel der ursprünglichen Strafe reduziert werden, wenn der Athlet substantielle Hilfe bei der Aufdeckung eines Dopingvergehens oder einer Straftat geleistet oder diese Ermittlung vorangebracht hat.¹²² Bei prozessvergleichenden Vereinbarungen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Athleten oder anderen Personen und einer Anti-Doping-Organisation, die das Verfahren beenden, bevor es an die Disziplinarkammer gelangt.¹²³

115 Art. 10.2.4.1 WADC; vgl. zu den Missbrauchssubstanzen auch SCHNYDRIG/STEINER, 69.

116 Art. 10.2.4.1 WADC. Die Präsenz solcher Substanzen weist nicht nur auf ein Dopingproblem, sondern auch auf ein Gesundheitsproblem hin, vgl. SCHNYDRIG/STEINER, 69.

117 Art. 10.2.4.2 WADC.

118 So auch Art. 10.6.1.3 Doping-Statut 2022; vgl. hierzu BAUD et al., 34 f.

119 HAAS/STRUB, 122; SCHNYDRIG/STEINER, 69 f.

120 SCHNYDRIG/STEINER, 70. Die Regeln sollen flexiblere Sanktionen und somit Einzelfallbeurteilungen ermöglichen.

121 Vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.IV.3.

122 Sogenannte Kronzeugenregelung gemäss Art. 10.7.1 WADC. In ausserordentlichen Fällen kann sogar auf eine Sperre verzichtet werden, Art. 10.7.1.2 WADC.

123 Vgl. zu den prozessvergleichenden Vereinbarungen HAAS/STRUB, 122; SCHNYDRIG/STEINER, 71.

b Sanktionen gegen Mannschaften (Art. 11 WADC)

Art. 11 WADC regelt Sanktionen gegen Mannschaften. Hat mehr als ein Teammitglied an einer Veranstaltung einen positiven Dopingtest, führt der Wettkampfveranstalter über die Wettkampfdauer entsprechende Zielkontrollen bei der Mannschaft durch.¹²⁴ Begehen mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft über die Wettkampfdauer einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, verhängt der Wettkampfveranstalter zusätzlich zu den Konsequenzen, die den Athleten auferlegt werden, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft.¹²⁵ Bei Mannschaftssportarten kann der Wettkampfveranstalter oder der internationale Sportverband zudem strengere Konsequenzen wie z.B. den Ausschluss von den Olympischen Spielen vorsehen.¹²⁶

c Sanktionen gegen Sportorganisationen (Art. 12 WADC)

Ein Unterzeichner oder eine Regierung, die den Code angenommen hat, wird durch den Code nicht daran gehindert, eigene Regeln zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen eine andere Sportorganisation durchzusetzen, die in den Zuständigkeitsbereich des Unterzeichners, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners oder der Regierung fällt.¹²⁷

d Rechtsbehelfe (Art. 13 WADC)

Die Rechtsbehelfe sind in Art. 13 WADC normiert. Art. 13.1 WADC regelt anfechtbare Entscheidungen. Art. 13.2 WADC bestimmt Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, vorläufige Suspendierungen und Anfechtung von Entscheidungen und deren Zuständigkeit. Art. 13.3 WADC normiert den Fall, wenn keine rechtzeitige Entscheidung der Anti-Doping-Organisation ergeht. Rechtsbehelfe in Bezug auf medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) sind in Art. 13.4 WADC reguliert.¹²⁸

124 Art. 11.1 WADC.

125 Art. 11.2 WADC. Eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft können Punkteverlust, Ausschluss aus einem Wettkampf bzw. einer Wettkampfveranstaltung oder andere Sanktionen sein.

126 Art. 11.3 WADC. Das IOC könnte Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen werden könnte.

127 Art. 12 WADC. Die Regelung bezweckt jedoch nicht die gegenseitige Überprüfung der Signatare, sondern erlaubt es den Mitgliedstaaten/-organisationen einzugreifen, wenn Verletzungen bekannt werden.

128 In Art. 13.5-13.7 WADC sind noch weitere Rechtsbehelfe aufgelistet.

II. Doping-Statut von Swiss Olympic

Swiss Olympic¹²⁹ ist in Form eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB organisiert, dem sich alle olympischen und nahezu alle nichtolympischen Sportverbände der Schweiz angeschlossen haben.¹³⁰ Somit ist Swiss Olympic einerseits Vertreter des Nationalen Olympischen Komitees und tritt für die olympischen Sportorganisationen der Schweiz auf, andererseits bildet sie den Dachverband für den privatrechtlichen organisierten Schweizer Sport.¹³¹ Swiss Olympic wird gemäss Art. 4 SpoFöG vom Bund unterstützt und erhält einen jährlichen Betrag zur Förderung, Entwicklung und Unterstützung des Schweizer Sports.¹³²

Mit dem Doping-Statut 2022 von Swiss Olympic wird der WADC umgesetzt.¹³³ Das Doping-Statut 2022 ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten, nachdem es durch das Sportparlament von Swiss Olympic genehmigt worden ist.¹³⁴ Das Statut definiert einleitend die Organe der Dopingbekämpfung, namentlich die SSI und die Disziplinar-kammer für Dopingfälle (DK).¹³⁵

Die Änderungen des Doping-Statuts 2022 sind zwingendermassen mit den Änderungen des WADC verknüpft, weshalb diese hier nicht erneut behandelt werden.¹³⁶

1. Swiss Sport Integrity (SSI)

Für die Umsetzung des WADC sind NADOs zuständig.¹³⁷ Art. 73 Abs. 1 SpoFöV bestimmt, dass das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine geeignete Institution als nationale Agentur

129 Swiss Olympic entstand im Jahre 1997 aus dem Zusammenschluss des Schweizer Landesverbands für Sport, des Schweizerischen Olympischen Komitees und des Nationalen Komitees für Elitesport, vgl. PACHMANN, Struktur, 23 f.; ZOLLINGER, 12 ff.

130 Vgl. Art. 1f. Statuten Swiss Olympic; zur Struktur und Governance des nationalen und internationalen Sports siehe PACHMANN, Struktur, 24 ff.; siehe auch NATSCH, 76 ff.

131 ZOLLINGER, 12 f. Pro Sportart wird nur ein nationaler Sportverband anerkannt und als Mitglied aufgenommen, was zu einer Monopolstellung der Sportverbände in ihrer Sportart führt. Vgl. auch STEINER, Sanctions sportives, 33 ff.; zur Organisationsstruktur des Sports in Deutschland siehe BLASIUS, 68 ff.

132 Art. 41 Abs. 1 SpoFöV. Das BASPO schliesst hierzu einen Leistungsvertrag mit Swiss Olympic ab, welcher als «Leistungsvereinbarung» bezeichnet wird.

133 In Deutschland wird der WADC durch den NADC umgesetzt, siehe auch BLASIUS, 104 ff.

134 Schlussbestimmungen, Doping-Statut 2022.

135 Das Disziplinarverfahren in der Schweiz wurde in mehreren Schritten harmonisiert. Vor 2002 war i. d. R. der Verband des betroffenen Athleten zuständig. Zur DK vgl. KAMBER, UNESCO-Konvention, Rz. 6 ff.; PETER/PAPARELLI/FIORAVANTI, Rz. 1 ff.; WALTER, 1050 ff.

136 Zum neuen Doping-Statut 2021 ausführlich SCHNYRIG/STEINER, 65 ff.; siehe auch HAAS/STRUB, 122; vgl. zu den Änderungen des WADC Teil 1, Kapitel I.2.a.

137 BLASIUS, 103 ff.

zur Bekämpfung von Doping bezeichnet, was es mit der Stiftung Antidoping-Schweiz getan hat.¹³⁸ Die Stiftung wurde am 1. Juli 2008 gegründet und ist das unabhängige Kompetenzzentrum der Dopingbekämpfung in der Schweiz.¹³⁹ Sie ist die Nachfolgeorganisation aus dem zusammengeführten Fachbereich Dopingbekämpfung des BASPO und der Fachkommission für Dopingbekämpfung von Swiss Olympic.¹⁴⁰

Seit dem 1. Januar 2022 wurde aus der Stiftung Antidoping-Schweiz die Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI). Neu behandelt sie nebst Dopingverstössen auch Ethikverstösse.¹⁴¹ Die Aufgaben der SSI sind Dopingkontrollen, Prävention, Forschung, Ermittlungen und internationale Zusammenarbeit.¹⁴² Die SSI hat als Erstinstanz Entscheidungsgewalt in spezifischen Verfahren gemäss dem Doping-Statut 2022.¹⁴³

Trotz missverständlichen Wortlauts von Art. 19 SpoföG ist die Dopingbekämpfung keine Bundesaufgabe und wird nicht an die SSI ausgelagert.¹⁴⁴ Auch wenn die SSI durch öffentliche Mittel gefördert wird und ihr das SpoföG gewisse Rechte der Informationsübermittlung zugesteht, führt dies nicht dazu, dass ihr der Status einer quasi hoheitlich handelnden Institution gegeben wird.¹⁴⁵ Die Förderung der Dopingbekämpfung erfolgt durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen oder aber durch finanzielle Unterstützung.¹⁴⁶ Der Bund hat gestützt auf Art. 19 Abs. 2 SpoföG die SSI mit der Dopingbekämpfung betraut und beschränkt sich auf deren finanzielle Unterstützung.¹⁴⁷

138 Dies wurde auch im Urteil des BVGer vom 3.6.2022, C-3007/2021, E. 3.1 bestätigt.

139 Als Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB verfolgt sie keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Weitere Informationen zur SSI sind auf ihrer Homepage auffindbar.

140 SSI, Zweck und Ziel.

141 SSI, Newsartikel vom 26. November 2021; Ziel war es, eine anonyme Meldestelle zu schaffen, welche von Einflüssen der Sportorganisationen unabhängig ist und nicht nur missbräuchliches Verhalten aufzeigt, sondern auch sanktionieren kann. Rechtsgrundlage bildet dabei das neue Ethik-Statut des Schweizer Sports; vgl. hierzu auch NETZLE, 233 ff.

142 Botschaft SpoföG/IBSG, 8222; seit dem Jahr 2022 ist auch die Entgegennahme und Untersuchung von Ethikverstössen Aufgabe der SSI, siehe NETZLE, 234.

143 Vgl. hierzu Organe, Doping-Statut 2022.

144 BVGer vom 5.8.2016, A-6381/2015, E. 4.2.4.2; SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 35; a.A. Botschaft IBSG, 9591.

145 BVGer vom 5.8.2016, A-6381/2015, E. 4.2.3 ff.; bestätigt durch BGer vom 6.4.2018, 2C_826/2016; SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 35.

146 BVGer vom 5.8.2016, A-6381/2015, E. 4.2.4.2.

147 SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 34 f. Der Bund ist kraft Art. 4 Ziff. 3 lit. a Europaratsübereinkommen und Art. 11 lit. a UNESCO-Übereinkommen staatsvertraglich verpflichtet, die Dopingbekämpfung finanziell zu unterstützen.

Gemäss Art. 73 Abs. 3 SpoFÖV schliesst die SSI mit dem Bund eine vierjährige Rahmenvereinbarung ab, die durch eine jährliche Zielvereinbarung konkretisiert wird und die Aufgaben der SSI festlegt. Finanziert wird die SSI vom Bund und Swiss Olympic.¹⁴⁸ Seit der Gründung der Stiftung im Jahr 2008 trägt der Bund 60% und Swiss Olympic 40% der Aufwendungen. Die Beiträge des Bundes in den letzten Jahren waren CHF 2,73 Mio. und die Beiträge von Swiss Olympic CHF 1,90 Mio.¹⁴⁹ Dieser Beitrag soll unter Beibehaltung des Verteilschlüssels zwischen Bund und Swiss Olympic schrittweise von 2021 bis 2024 erhöht werden.¹⁵⁰

Für das Jahr 2022 führte die SSI insgesamt 2'329 Dopingkontrollen durch. Im Rahmen dieser Kontrollen wurden 2'266 Urinproben und 1'144 Blutproben entnommen.¹⁵¹ Des Weiteren gingen im Jahr 2022 bei der SSI 71 Anträge für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)¹⁵² ein.¹⁵³

Die SSI arbeitet mit anderen Behörden wie Zollbehörden, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, aber auch internationalen Behörden zusammen, um Doping effektiv zu bekämpfen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit sind in Art. 23 ff. SpoFÖG geregelt.¹⁵⁴

2. Disziplinarkammer für Dopingfälle (DK)

Die DK wurde am 1. Januar 2002 geschaffen und prüft als unabhängig urteilende Erstinstanz alle positiven Dopingfälle der Mitgliederverbände von Swiss Olympic.¹⁵⁵ Sie besteht aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, acht bis zwölf weiteren Mitgliedern und bis zu zehn Ersatzmitgliedern, welche direkt durch

148 Antidoping-Schweiz, Jahresbericht 2021, 4.

149 Antidoping-Schweiz, Jahresbericht 2021, 4. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2021 den Beschluss gefasst, den Beitrag für die SSI bis 2024 schrittweise zu erhöhen, vgl. hierzu Medienmitteilung vom 10. Dezember 2021.

150 Medienmitteilung vom 10. Dezember 2021.

151 Für das Jahr 2021 waren es insgesamt 2'266 Dopingkontrollen (2'125 Urinproben und 1048 Blutproben) und für das Jahr 2020 insgesamt 1'538 Dopingkontrollen (1'507 Urinproben und 867 Blutproben), siehe Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022, 6.

152 Die Idee dahinter ist, dass Sporttreibende, welche aus gesundheitlichen Gründen verbotene Substanzen oder Methoden benötigen, nicht vom Sport ausgeschlossen werden sollen, vgl. hierzu auch Teil 3, Kapitel B.III.3.

153 Es wurden 29 Anträge von der TUE-Kommission beurteilt und bewilligt, Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022, 8. Mit dem neuen Doping-Statut 2021 wurde der TUE-Pool eingeführt, wodurch die Pflicht für vorgängige TUEs auf eine grössere Gruppe von Athleten ausgeweitet wurde. Diese Erweiterung erklärt teilweise den Anstieg der eingegangenen und beurteilten TUE-Anträge, siehe Antidoping-Schweiz, Jahresbericht 2021, 8f.

154 Siehe dazu Teil 1, Kapitel C. III.5.-7.

155 Art. 12.1 Doping-Statut 2022; vgl. hierzu auch ROTH/HINTZ, 12f.

das Sportparlament gewählt werden.¹⁵⁶ Die Zuständigkeiten der DK sind in Art. 12 Doping-Statut 2022 geregelt.¹⁵⁷ Bei einem positiven Dopingfall werden die Akten von der SSI an die DK weitergeleitet und ein dreiköpfiges Gremium fällt einen erstinstanzlichen Entscheid.¹⁵⁸ Als zweite Instanz fungiert der internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne.¹⁵⁹

Die SSI reichte im Jahre 2022 sechs Anträge zu möglichen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei der DK ein.¹⁶⁰ Die DK fällte im Berichtsjahr acht Entscheide, davon sieben mit Sanktionen und ein Freispruch.¹⁶¹ In fünf Fällen wurde die Einnahme eines Anabolikums, eines Diuretikums, eines Hormon- und Stoffwechsel-Modulators sowie von Stimulanzen analytisch nachgewiesen.¹⁶²

III. Internationale Sportgerichtshof (CAS)

Der CAS wurde 1983 vom IOC¹⁶³ gegründet, um sportrechtliche Streitigkeiten von einem spezialisierten Schiedsgericht beurteilen zu lassen.¹⁶⁴ Seine Bedeutung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, da immer mehr internationale Sportverbände den CAS statutarisch als offizielles Schiedsgericht eingesetzt haben.¹⁶⁵ Seit 1. Februar 2023 ist die neue Fassung des CAS-Codes in Kraft.

156 Swiss Olympic, Gremien und Kommissionen.

157 Gemäss Art. 12.1 Doping-Statut 2022 beurteilt die DK potenzielle Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten und andere Personen sowie Verbände, für welche das Statut gilt. Zudem ist die DK auch zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Bewilligung oder Ablehnung einer TUE ergeben, und verhängt provisorische Sperren nach Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

158 Art. 12.3 Doping-Statut 2022; Swiss Olympic, Gremien und Kommissionen.

159 Art. 13.1 Doping-Statut 2022; vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.III.

160 Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022, 9.

161 Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022, 9. Die Rechtsprechung der DK ist nicht öffentlich zugänglich, allerdings wird über aktuelle Fälle auf der Newsseite der SSI berichtet und gesperrte Personen können unter gesperrte Personen eingesehen werden.

162 Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022, 9. Die Sanktionen betragen zwischen neun und 48 Monate. Ein Athlet wurde zusätzlich zur Bezahlung einer Busse verurteilt. Ein Fall betraf die Weigerung, eine Dopingprobe abzugeben, was vor erster Instanz zu einer Sperre von 24 Monaten und einer Busse von CHF 200 führte. Schliesslich wurde eine Sperre von 96 Monaten für die Anwendung von Eigenblutdoping sowie Mittäterschaft durch Beihilfe zu Dopinghandlungen eines anderen Athleten ausgesprochen, wovon 66 Monate ausgesetzt wurden, Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022, 9.

163 International Olympic Committee.

164 CAS, History of CAS; zur Entstehungsgeschichte des CAS vgl. auch AXER, 32 ff.; BRÄGGER, 11 f.

165 Vgl. hierzu auch BRÄGGER, 11 ff.; für weitere Informationen zum CAS, siehe Homepage CAS.

1. Aufbau des CAS

Der CAS ist in drei ständige Kammern unterteilt, welche entsprechend verschiedene Verfahrensarten aufweisen: Dies sind die Kammer für ordentliche Verfahren (Ordinary Arbitration Division), die Kammer für Berufungsverfahren (*Appeals Arbitration Division*¹⁶⁶) und die Kammer für Anti-Doping-Verfahren (Anti-Doping Division, ADD). Die Kammer für Berufungsverfahren fungiert als Berufungsinstanz gegen letztinstanzliche Entscheidungen von Sportorganisationen. Die im Jahre 2019 eingeführte ADD urteilt ständig und unabhängig von Sportevents über mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.¹⁶⁷ Die ADD setzt die bei den Olympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro entwickelte Praxis des Einsatzes einer speziellen Anti-Doping-Abteilung fort.¹⁶⁸ Das Verfahren und die rechtlichen Grundlagen der ADD sind in den separaten «Arbitration Rules» für die CAS Anti-Doping Division (ADD Rules) verankert und entsprechen im Wesentlichen dem CAS-Code,¹⁶⁹ welcher im Verfahren vor der ADD subsidiäre Anwendung findet.¹⁷⁰

Weiterhin können auch Streitmediationsverfahren (*CAS Mediation System*) durchgeführt werden, welche gemäss «CAS-Mediation Rules» ausgeführt werden. Früher konnten dem CAS Rechtsfragen zur konsultativen Beurteilung vorgelegt werden; diese Regelungen wurden jedoch aus der Schiedsordnung gestrichen.¹⁷¹

2. Verfahren vor dem CAS

Sobald der verbandsinterne Instanzenzug ausgeschöpft ist, steht den Vereinsmitgliedern ein zwingendes Recht zu, die ergangenen Entscheide vor einem staatlichen Gericht oder einem unabhängigen Schiedsgericht anfechten zu können.¹⁷² Für Sportangelegenheiten ist dies i.d.R. der CAS. Ziel bei der Errichtung des CAS war es, den Parteien einen den Besonderheiten des internationalen Sports angepassten Streitbeilegungsmechanismus ausserhalb der

166 CAS, *History of CAS*; siehe auch AXER, 37.

167 Art. A1 ADD Rules; zum Verfahren vor dem ADD siehe BRÄGGER, 14 ff.; krit. hierzu AXER, 50 ff.

168 Hier waren die speziellen Anti-Doping-Abteilungen jedoch nur mit Sanktionsbefugnissen für die jeweiligen Sportevents ausgestattet. Vgl. hierzu AXER, 43 f.; Handbuch Sportstrafrecht-MORTSIEFER, Kapitel 3, Rz. 721 ff.

169 Vgl. zur Entstehung und Funktionsweise der ADD, AXER, 43 ff.

170 Art. A26 ADD Rules.

171 CAS, *History of the CAS*; vgl. hierzu auch AXER, 37 f.; SCHERRER/MURESAN/LUDWIG, 348 ff.

172 Art. 75 ZGB; vgl. zur Schiedsgerichtsbarkeit bei Anfechtungsklagen auch BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 75, Rz. 30.

staatlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, um so eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich des Sportrechts zu ermöglichen.¹⁷³ Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit sind die kürzere Entscheidungsfindung und das Fachwissen der Schiedsrichter in Sportangelegenheiten, weswegen sich auch die meisten internationalen Sportverbände dem CAS unterstellt haben.¹⁷⁴

Die Entscheidungen des CAS sind rechtlich bindend und endgültig und werden Urteilen staatlicher Gerichte gleichgestellt.¹⁷⁵ Es ist einzig möglich, dass die Parteien innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Entscheidung Rechtsmittel nach Schweizer Recht einlegen können. Hierbei handelt es sich aber nur um die Möglichkeit, den Schiedsspruch beim Schweizerischen Bundesgericht¹⁷⁶ hinsichtlich prozessualer Verstösse gegen Art. 190 Abs. 2 IPRG anzufechten.¹⁷⁷

3. Unabhängigkeit des Internationalen Sportgerichtshofs

Es wurde immer wieder in Frage gestellt, ob es sich beim CAS um ein unabhängiges Schiedsgericht handle. Im Urteil *Gundel v. Fédération Equestre Internationale (FEI)*¹⁷⁸ hat das Bundesgericht 1993 erstmals die Unabhängigkeit des CAS vom IOC diskutiert und den CAS als echtes Schiedsgericht anerkannt. Eine Abhängigkeit des CAS vom IOC wurde bejaht, sofern das IOC eine Partei im Schiedsverfahren ist.¹⁷⁹ Dieses Urteil wurde zum Anlass genommen, den CAS einer Restrukturierung zu unterziehen und den ICAS (International Council of Arbitration for Sport) zu errichten. Der ICAS übernahm die Aufgaben der Finanzierung des CAS und die Kompetenz der Regeländerung des IOC.¹⁸⁰ Im Jahre 2003 setzte sich das Schweizer Bundesgericht erneut mit der Frage auseinander, ob der CAS nach den Reformen 1994 als unabhängige

173 KAISER, Rz. 113; VALLONI/PACHMANN, 66.

174 TRUNZ, 89; vgl. für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit BSK ZPO-GIRSBERGER/HABEGGER/MRAZ/PETER/WEBER-STEHER, Vor Art. 353-399, Rz. 19 ff. In Dopingangelegenheiten besteht zudem die Besonderheit, dass der WADC den CAS als Berufungsinanz vorsieht, womit alle Unterzeichner eine Schiedsklausel zugunsten des CAS aufnehmen müssen, siehe hierzu Art. 13.1 und Art. 13.2 WADC.

175 Art. 190 Abs. 1 IPRG; vgl. allgemein zu den Rechtsmitteln STEINER, Privatrechtliche Erfassung II, 444 ff.

176 Siehe DAVID, 483 ff.; TEITLER, 399.

177 CUVENHAUS, 21; KAISER, Rz. 572 ff.; TEITLER, 403; TRUNZ, 89 f. Im Urteil BGE 133 III 235 wurde zudem entschieden, dass ein allfälliger statutarischer Verzicht auf die Möglichkeit, Urteile des CAS vor Bundesgericht anzufechten, aufgrund fehlender Freiwilligkeit nicht rechtmässig ist.

178 BGE 119 II 271.

179 CAS, History of the CAS.

180 Vgl. hierzu auch AXER, 33; BADDELEY, Swiss Federal Tribunal, 91 f.; CUVENHAUS, 20.

Schiedsinstanz angesehen werden kann.¹⁸¹ Das Bundesgericht bejahte die Unabhängigkeit des CAS von den Sportverbänden und dem IOC, nachdem es die Struktur des CAS, dessen Finanzierung, den Ablauf der Schiedsverfahren sowie die Schiedsrichterbenennung untersucht hatte.¹⁸² Auch im Fall Pechstein wurde die Unabhängigkeit des CAS ausführlich behandelt und bestätigt.¹⁸³

IV. Ausgewählte prozessuale Aspekte im Verbandsrecht

Im Folgenden werden ausgewählte prozessuale Aspekte im Verbandsrecht behandelt. Insbesondere werden die Erbringung des Dopingnachweises im Verbandsrecht, das Verfahren vor der SSI und die Kronzeugenregelung im Disziplinarrecht dargestellt.

1. Dopingnachweis

Die im Rahmen von Dopingkontrollen entnommenen Urin- und Blutproben dürfen nur in einem WADA-akkreditierten Kontrolllabor analysiert werden.¹⁸⁴ Aus Gründen der Qualitätssicherung gibt es weltweit nur 30 akkreditierte Labore.¹⁸⁵ Das akkreditierte Dopinglabor der Schweiz ist das «Laboratoire suisse d'Analyse du Dopage» (LAD) in Lausanne.¹⁸⁶

a Beweislast

Art. 3.1 WADC regelt die Beweislast und lautet:

«The standard of proof shall be whether the Anti-Doping Organization has established an anti-doping rule violation to the comfortable satisfaction of the

181 Fall *Lazutina/Danilova*, BGE 129 III 445. In diesem Verfahren gingen zwei russische Skilangläuferinnen, Larissa Lazutina und Olga Danilova, gegen die Entscheidung des CAS vor, der sie von den Olympischen Winterspielen 2002 in Salt Lake City ausgeschlossen hatte.

182 BGE 129 III 445; siehe auch BSK ZPO-GIRSBERGER/HABEGGER/MRAZ/PETER/WEBER-STEHER, Vor Art. 353-399, Rz. 18; TEITLER, 400.

183 Die Liste der Schiedsrichter entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsgerichts, EGMR, *Mutu and Pechstein v. Switzerland*, Urteil vom 2.10.2018, Nr. 40575/10 und Nr. 67474/10, Rz. 157; siehe hierzu auch STACHER/BIERLI, 527 ff. Eine weitere Thematik, die teilweise kritisiert wird, ist die vorgegebene Schiedsrichterliste (Art. R33 CAS-Code), vgl. hierzu auch den jüngsten Fall des chinesischen Schwimmers «Sun Yang», BGE 147 III 65.

184 Art. 77 Abs. 1 SpofÖV; BLASIUS, 128.

185 Eine Liste der WADA-akkreditierten Labore findet sich unter WADA, *List of WADA-Accredited Laboratories*.

186 Mit der Revision des WADC 2015 wurden die Kapazitäten der Anti-Doping-Labore gestärkt, vgl. hierzu RIGOZZI et al., 302.

hearing panel, bearing in mind the seriousness of the allegation which is made. This standard of proof in all cases is greater than a mere balance of probability but less than proof beyond a reasonable doubt.»¹⁸⁷

Die Beweislastverteilung folgt zivilrechtlichen Grundsätzen. Bei einer wegen eines Dopingverstosses verhängten Sanktion handelt es sich zwar um eine Vereinsstrafe, diese ist jedoch Ausfluss der Verbandsautonomie und deshalb im Zivilrecht verankert.¹⁸⁸ Die privatrechtliche Rechtsnatur der Sanktionen wird teilweise kritisiert, und es wird geltend gemacht, dass sie strafrechtlich geregelt werden müsse, um eine bessere rechtliche Grundlage zu schaffen.¹⁸⁹

Die Beweislast trägt grundsätzlich die Anti-Doping-Organisation, welche die Tests vornimmt.¹⁹⁰ Dabei gilt der «*Strict liability*»-Grundsatz, sodass der Nachweis des blossen Vorhandenseins einer verbotenen Substanz in den Fällen von Art. 2.1 und Art. 2.2 WADC genügt. Bei den Art. 2.3-2.11 WADC sind die jeweiligen Voraussetzungen zu beachten.¹⁹¹ Der entscheidende Unterschied in beweisrechtlichen Fragen liegt darin, dass im Verbandsrecht für eine Verurteilung i.d.R. ein positiver Test genügt. Hingegen gilt im Strafrecht der Grundsatz «*in dubio pro reo*», weswegen allein die positive Probe nicht ausreichen würde.¹⁹²

Nebst dem direkten Nachweis von Doping im Körper des Sportlers durch das Testen seiner Urin- und Blutproben auf verbotene Substanzen gibt es auch die Möglichkeit des indirekten Nachweises.¹⁹³ Mit sogenannten biologischen Blutpässen kann durch die regelmässige Messung verschiedener Blutparameter ein individuelles Langzeitprofil einzelner Sportler erstellt werden.¹⁹⁴ Diese Thematik wird in den «*Athletes Biological Passport Operating Guidelines*» der WADA näher geregelt. Weichen die Blutparameter vom Langzeitprofil des Sportlers ab, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass unerlaubte Mittel eingenommen oder unerlaubte Substanzen angewendet wurden.¹⁹⁵

187 Vgl. auch Art. 3 Doping-Statut 2022; krit. hierzu ADOLPHSEN, Dopingstrafen, 100 f.

188 ADOLPHSEN et al., Rz. 1377; TRUNZ, 92.

189 KAISER, Rz. 547.

190 Art. 3.1 WADC. In der Schweiz ist dies die SSI, siehe Art. 3.1 Doping-Statut 2022.

191 Siehe hierzu Teil 1, Kapitel B.I.2.b.

192 KAISER, Rz. 547.

193 BERNINGER, indirekter Dopingnachweis, 228 ff.; PACHMANN, Beweisführung, 458 f.

194 BERNINGER, indirekter Dopingnachweis, 229; PACHMANN, Beweisführung, 459.

195 BERNINGER, indirekter Dopingnachweis, 230; PACHMANN, Beweisführung, 459.

Es ist nicht notwendig, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens der Athleten beweist, um einen Dopingverstoss festzustellen.¹⁹⁶ Gerechtfertigt wird dies mit der Notwendigkeit einer Entlastung der Beweisführungspflicht der Anti-Doping-Organisation im Interesse einer möglichst effizienten Dopingbekämpfung.¹⁹⁷ Zudem ist der unmittelbare Zweck der Dopingverbote nicht die Bestrafung des Athleten, sondern die Gewährung der Chancengleichheit im Wettkampf, wofür sich ein verschuldensunabhängiges Dopingverbot eignet.¹⁹⁸

Es gibt jedoch Ausnahmen von der verschuldensunabhängigen Haftung, weshalb der «*Strict liability*»-Grundsatz nicht absolut gilt. Der Athlet kann sich exkulpieren, wenn er nachweisen kann, dass die Substanz unverschuldet in seinen Körper gelangt ist.¹⁹⁹ Es kommt zu einer Umkehr der Beweislast zugunsten der Sportfachverbände.²⁰⁰ Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass für die Bejahung des Vorliegens eines Verstosses nur objektive Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Entlastungsmöglichkeiten wirken sich lediglich auf die Rechtsfolgesseite aus und auch bei einer erfolgreichen Entlastung hat ein Athlet gedopt oder Anti-Doping-Bestimmungen verletzt.²⁰¹

b Beweismass

Auch das Beweismass ist in Art. 3.1 WADC geregelt. Es gibt Auskunft darüber, ob die Partei eine Tatsache lediglich glaubhaft machen oder ob das Anhörensorgan die Behauptung mit überwiegender, hoher oder höchster Wahr-

196 KAMBER/STEFFEN, 85. Diese Regelung kann dazu führen, dass es auch zu ungerechtfertigten Doping-Verdächtigungen kommt. Vgl. dazu den Fall Getzmann, wo es um eine positive Dopingkontrolle aufgrund eines zugelassenen, korrekt hergestellten Medikamentes ging, HELMLIN et al., 167; KAMBER/STEFFEN, 81 ff.

197 ADOLPHSEN et al., Rz. 1378; BADDELEY, Miteinander von Staat und Sportorganisationen, 125; KAISER, Rz. 541.

198 Die Verbote sind somit auf die Herstellung eines objektiven Zustandes gerichtet, wobei es unter diesem Gesichtspunkt keine Rolle spielt, ob der Sportler schuldhaft oder schuldlos die unzulässigen leistungssteigernden Verhaltensweisen anwendet. Vgl. PROKOP, Dopingverbote, 242 f.

199 Dies ist möglich, da das Verschulden des Athleten bei der Festlegung der Konsequenzen des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 10 WADC berücksichtigt wird, siehe Kommentar Art. 2.1.1 WADC; krit. zur Beweislastverteilung CUVENHAUS, 121 ff.

200 AXER, 163; vgl. hierzu auch KAISER, Rz. 542 ff.; THALER, 332 ff. Eine Kausalhaftung mit Möglichkeit des Entlastungsbeweises ist auch bei der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR), der Tierhaftung (Art. 56 OR) oder der Haftung des Familienoberhauptes (Art. 333 ZGB) gegeben; vgl. hierzu BGE 133 III 556, E. 4; BSK OR I-KESSLER, Art. 55, Rz. 15 ff.; BSK OR I-KESSLER, Art. 56, Rz. 2; BSK ZGB I-WILDHABER, Art. 333, Rz. 3.

201 ADOLPHSEN et al., Rz. 1385; AXER, 164;

scheinlichkeit für wahr halten muss.²⁰² Die zuständige Anti-Doping-Organisation – in der Schweiz die SSI – muss somit gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen können, dass ein Verstoß festgestellt worden ist, wobei die Schwere der Behauptung berücksichtigt werden muss.²⁰³ Die Anforderungen an das Beweismass sind in allen Fällen höher als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst.²⁰⁴ Bei der indirekten Beweisführung ist das Beweismass allerdings höher und jeder Zweifel muss ausgeschlossen sein, was angesichts der Schwere des Vorwurfs und der Folgen zu rechtfertigen ist.²⁰⁵ Wird die Beweislast durch den Code in gewissen Konstellationen dem Athleten übertragen, genügt wiederum die blosse Wahrscheinlichkeit.²⁰⁶

Mit dem seit der Revision des WADC 2015 eingeführten Art. 3.2.1 WADC wurde zudem die Vermutung eingeführt, dass Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen als wissenschaftlich stichhaltig gelten, wenn sie von der WADA nach Beratung innerhalb der entsprechenden wissenschaftlichen Kreise genehmigt wurden und Gegenstand eines «Peer Review» waren.²⁰⁷ Will ein Athlet in einem konkreten Fall diese Vermutung widerlegen, muss er für die Anfechtung besondere Verfahrensvorschriften beachten.²⁰⁸

2. Verfahren vor der Swiss Sport Integrity

Der WADC regelt den Ablauf eines Verfahrens nicht genau, sondern überlässt dies den einzelnen Verbänden oder Staaten. Nichtsdestotrotz sind folgende Grundsätze in Art. 8 WADC aufgestellt:²⁰⁹

202 Art. 3.1 WADC.

203 Art. 3.1.1 Doping-Statut 2022; vgl. zum Beweismass auch CUVENHAUS, 123 f.

204 So auch Art. 3.1.1 Doping-Statut 2022; die Anforderungen an die Beweisführung entsprechen dem in der Schweiz üblichen Regelbeweismass im Bundesprivatrecht, siehe Kommentar zu Art. 3.1.1 Doping-Statut 2022; vgl. zum Regelbeweismass BGE 130 III 321, E. 3.2; krit. zum Beweismass ADOLPHSEN, Dopingstrafen, 100 f.; Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 438.

205 Vgl. hierzu PACHMANN, Beweisführung, 474 f. m.w.H.

206 Art. 3.1 WADC; vgl. auch PACHMANN, Beweisführung, 462 ff.

207 Art. 3.2.1 WADC; vgl. hierzu RIGOZZI et al., 302; krit. hierzu CUVENHAUS, 125 f.

208 RIGOZZI et al., 302; Insbesondere behält sich die WADA das Recht vor, als Partei oder auf sonstige Weise im CAS-Verfahren zu intervenieren, vgl. Art. 3.2.1 WADC; krit. hierzu CUVENHAUS, 125 ff.

209 Obwohl es sich bei der Dopingproblematik um eine zivilrechtliche Frage handelt, wird von einigen Autoren vertreten, dass gewisse strafrechtliche Prinzipien analog auch auf Dopingverfahren angewendet werden können, PACHMANN, Beweisführung, 469; SCHERRER, Doping-Paukenschlag, 199; SCHERRER, Verbandssanktionen, 119 ff.

- *Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 8.1 WADC)*: Dieser Anspruch ist heute unumstritten. Für die Schweiz hat das Bundesgericht bereits im Jahr 1914 bei einem Ausschluss aus einer Genossenschaft den Anspruch auf rechtliches Gehör als unverzichtbares Recht anerkannt.²¹⁰
- *Beschleunigtes Verfahren bei Wettkampfveranstaltungen (Art. 8.2 WADC)*: Eine Anhörung kann am Vortag einer Sportgrossveranstaltung beschleunigt werden, wenn zu klären ist, ob der Athlet an der Wettkampfveranstaltung teilnehmen darf. Zudem auch während einer Veranstaltung, wenn von einer Entscheidung in dieser Sache die Gültigkeit der Ergebnisse des Athleten oder eine Fortsetzung der Teilnahme am Wettkampf abhängt.²¹¹ Die SSI hat sich als Richtwert einen Zeitraum von sechs Monaten gesetzt.
- *Möglichkeit, auf eine Anhörung zu verzichten (Art. 8.3 WADC)*: Ein Athlet oder eine andere Person kann auf das Recht auf Anhörung verzichten. Der Verzicht kann entweder ausdrücklich oder dadurch geltend gemacht werden, dass nicht innerhalb der festgelegten Frist auf die Behauptung einer Anti-Doping-Verletzung reagiert wird.
- *Zustellung einer schriftlichen und begründeten Entscheidung innert nützlicher Frist (Art. 8.4 WADC)*²¹²
- *Möglichkeit einer einfachen Anhörung*²¹³ *vor dem CAS (Art. 8.5 WADC)*: Besteht gegen internationale oder nationale Spitzenathleten der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, kann mit Zustimmung der beteiligten Parteien eine Anhörung vor dem CAS ohne vorgängige Anhörung gemäss Art. 8.1 WADC durchgeführt werden.²¹⁴

In Dopingprozessen gelten auch das Rückwirkungsverbot, das Prinzip der «*lex mitior*» sowie das Verbot der Doppelbestrafung.²¹⁵ In der sportrechtlichen Literatur wird wegen des «*Strict liability*»-Grundsatzes und der damit ver-

210 BGE 40 II 374 ff. Dieses Recht ist auch in Art. 8 Doping-Statut 2022 explizit festgehalten; BSKZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 70, Rz. 21.

211 Kommentar zu Art. 8.2 WADC. Das Beschleunigungsgebot ist auch allgemein in Art. 4.2. ABRM geregelt.

212 So auch Art. 8 Doping-Statut 2022.

213 Eine einfache Anhörung ist nur mit Zustimmung des Athleten möglich.

214 Dies gilt nicht bei Verfahren im Resultatmanagement nach Art. 7.2 ABRM. Da allerdings der Entscheid mit Berufung bei der DK anfechtbar ist, werden die Rechte auf eine Anhörung und auf ein faires Verfahren gewahrt, siehe hierzu SCHNYDRIG/STEINER, 68.

215 Art. 27.2 WADC.

bundenen Beweislast erleichterung zudem diskutiert, ob auch die Unschuldsvermutung gilt.²¹⁶

Das Verfahren nach der SSI ist in den «Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement» (ABRM) geregelt.²¹⁷ Im Vorverfahren gemäss Art. 5 ABRM wird das abnormale Analyseresultat überprüft und untersucht, ob allenfalls eine TUE vorliegt. Wird das Analyseresultat bestätigt, kann die SSI direkt einen Entscheid fällen oder Anklage erheben.²¹⁸ Ist der Sachverhalt klar, kann das Verfahren im Resultatmanagement erledigt werden.²¹⁹ Diese Regelung wurde aus Effizienz- und Kostengründen eingeführt und orientiert sich am Strafbefehl im Strafverfahren.²²⁰ Hingegen muss eine Anklage erhoben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 7.1 ABRM nicht erfüllt sind, wobei das Disziplinarverfahren²²¹ anzuwenden ist.²²² Das Disziplinarverfahren ist im «Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle» (VerfRegl) geregelt. Wird das Resultat nicht bestätigt, wird das Verfahren gemäss Art. 5.4 ABRM eingestellt.²²³

3. Kronzeugenregelung im Disziplinarrecht

Die Kronzeugenregelung gilt im Verbandsrecht als wichtiges Instrument der Dopingbekämpfung. Mit den Reformnovellen 2015 und 2021 wurde im WADC die Kronzeugenregelung für das Disziplinarrecht des organisierten Sports eingeführt.²²⁴ Art. 2.11 WADC wurde erlassen, um einen besseren Schutz für Kronzeugen zu gewährleisten. Dabei gilt die Regelung nicht, wenn Kronzeugen sich direkt gegenüber der Öffentlichkeit oder der Presse äussern, sondern nur,

216 Bejahend, PACHMANN, Beweisführung, 472; SCHERRER, Doping-Paukenschlag, 199; verneinend, NATSCH, 38 f.

217 Art. 5 ff. ABRM.

218 Das Verfahren richtet sich nach Art. 7 ABRM.

219 Art. 7.2 ABRM. Zu den Voraussetzungen siehe auch SCHNYDRIG/STEINER, 68.

220 SCHNYDRIG/STEINER, 68. Die Entscheide sind mit Berufung bei der DK anfechtbar, wobei der Entscheid von der SSI als Anklageschrift gilt.

221 Art. 7.3 ABRM.

222 Art. 7.3 ABRM. Art. 7.1 ABRM ist erfüllt, wenn der Sachverhalt eingestanden oder anderweitig ausreichend geklärt ist und zwei der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Missbrauchssubstanz gemäss Art. 4.2.3 Doping-Statut, potenzieller Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Art. 10.2.2 Doping-Statut, Freizeitsportler.

223 Vgl. zum Resultatmanagement auch SCHNYDRIG/STEINER, 68.

224 Art. 10.7.1 WADC; siehe auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 50; teilweise wird deren Wirksamkeit bezweifelt, da die Athleten nicht wissen, inwieweit ihre Kooperationsbereitschaft sich auf die Strafe auswirken wird, vgl. hierzu TRUNZ, 99 f.

wenn die Information einer Anti-Doping-Organisation mitgeteilt wird.²²⁵ Dafür stellen Anti-Doping-Organisationen «Hinweisgebersysteme» auf ihrer Homepage zur Verfügung, um so Kronzeugen Anonymität zu garantieren.²²⁶

Die Sanktionsfolgen des Art. 2.11 WADC sind in Art. 10.7.1 WADC geregelt. Eine Sperre kann reduziert oder ausgesetzt werden, wenn die betroffene Person den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Disziplinarorganen substantielle Unterstützung leistet, die zur Aufdeckung einer Straftat oder eines Verstosses gegen den WADC führt.²²⁷ Das Mass, in dem die ansonsten geltenden Sanktionen ausgesetzt werden dürfen, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Athleten oder einer anderen Person geleistete substantielle Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport, der Nichtkonformität mit dem Code und/oder von Verstössen gegen die Integrität des Sports ist.²²⁸

In Kreisen der nationalen Strafverfolgungsbehörden gibt es vermehrt Stimmen, die eine Einführung der Kronzeugenregelung auch in das staatliche Anti-Doping-Strafrecht fordern, da die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen nur selten aufgrund von Hinweisen aus dem Sport aufnehmen.²²⁹ So wurde kürzlich in Deutschland mit § 4a AntiDopG eine solche Regelung eingeführt.²³⁰

V. Beurteilung verbandsrechtlicher Sanktionen

Es hat sich gezeigt, dass verbandsrechtliche Sanktionen wie Disqualifikation und Sperre unter anderen Voraussetzungen als strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können. Die Normen sind zum Teil als Kausalhaftung ausgestaltet, wodurch es zu einem Verzicht auf den subjektiven Tatbestand kommt und das Beweisniveau im Vergleich zum Strafrecht gesenkt wird. Zudem

225 HAAS, 29. Hier sollten jedoch die nationalen Regelungen greifen.

226 In der Schweiz ist die SSI dafür zuständig und in Österreich die NADA. Aus den erhaltenen Informationen sind in der Vergangenheit auch schon Fälle entstanden, vgl. KAMBER/STEFFEN, 142.

227 So auch Art. 10.7.1 Doping-Statut 2022; vgl. zu den Kronzeugenregelungen im Disziplinarrecht AXER, 305 ff.

228 Art. 10.7.1.1 Doping-Statut 2022. Dabei dürfen die ansonsten geltenden Sperren nicht um mehr als drei Viertel ausgesetzt werden, und ist sie lebenslänglich, darf die verbleibende Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

229 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 50; vgl. zur Kronzeugenregelung im Strafrecht, Teil 5, Kapitel A.I.

230 Vgl. hierzu Teil 5, Kapitel A.I.2.

werden die Verfahren von Fachexperten vor spezialisierten Gerichten geführt. Trotz dieser Vorteile haben die Erfahrungen der letzten Jahre verdeutlicht, dass die Verbandsgerichtsbarkeit allein zur Ahndung von Dopingvergehen nicht ausreicht.²³¹ Die «Operation Aderlass» hat gezeigt, dass Dopingbekämpfer es häufig mit einem international organisierten und kriminellen Netzwerk zu tun haben, das nur mithilfe des Strafrechts bekämpft werden kann.²³² Es handelte sich hierbei um ein Gemeinschaftsprojekt österreichischer und deutscher Ermittlungsbehörden, welche bei der nordischen Ski-Weltmeisterschaft 2019 die ersten Sportler des Dopingnetzwerkes rund um den Erfurter Sportarzt Mark Schmidt festgenommen haben.²³³

VI. «Ne bis in idem»

Bevor die strafrechtlichen Regelungen des Art. 22 ff. SpofÖG genauer behandelt werden, ist zunächst die Vorfrage zu klären, ob allenfalls aufgrund des Doppelbestrafungsverbot («*Ne bis in idem*») eine strafrechtliche Beurteilung ausgeschlossen ist. Ziele des Doppelbestrafungsverbot sind die Rechtssicherheit und die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.²³⁴

Gemäss Art. 11 Abs. 1 StPO darf, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden.²³⁵ Für die Sperrwirkung ist somit die Identität der Person sowie die Identität der Tat und die Rechtskraft des freisprechenden oder verurteilenden Entscheids im früheren Verfahren vorausgesetzt.²³⁶

231 BLASIUS, 134; HAUG/MARTIN, 345; HEGER, Rechtsgut, 153; LUTZ, 21; OTT, Strafwürdigkeit, 198.

232 LG München II, 15.1.2021 – 2 Kls 380 Js 108323/19; KAMBER/STEFFEN, 96 f.; gemäss BRAASCH, 483 handelt es sich beim Handel mit Dopingsubstanzen um mafiös organisierte, internationale Vertriebskanäle.

233 Darunter Max Hauke, welcher kurz vor dem WM-Rennen über 15 Kilometer beim Reinfundieren von Eigenblut ertappt wurde; siehe auch KAMBER/STEFFEN, 91 ff.

234 Eine Person soll nicht mehrfachen Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt werden und die Strafverfolgungsbehörden sollen nicht durch Mehrfachverfolgung in ihrer Effizienz beeinträchtigt werden; vgl. BSK StPO-TAG, Art. 11, Rz. 12; KELLER/SUTER, ne bis in idem, 912.

235 So auch Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 22.11.1984 (SR 0.101.07) und Art. 14 Ziff. 7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (SR 0.103.2); ACKERMANN, ne bis in idem, 32 ff. Siehe zum «*Ne bis in idem*»-Grundsatz in den europäischen Staatengemeinschaften BSK StPO-TAG, Art. 11, Rz. 2 ff. Im deutschen Recht ist «*ne bis in idem*» in Art. 103 III GG verankert.

236 BSK StPO-TAG, Art. 11, Rz. 12; siehe auch ACKERMANN, ne bis in idem, 32 ff.; KELLER/SUTER, ne bis in idem, 912; MEIER, 194 ff.; SCHERRER et al., 239.

Zur Identität der beschuldigten Person stellen sich i.d.R. keine Fragen. Bezüglich Identität der Tat kommt es darauf an, ob verlangt wird, dass es sich um dieselben Lebenssachverhalte handelt, oder ob zusätzlich auch die angewandten Normen identisch sein müssen. Beim Ersten wird von «einfacher Identität» und beim Zweiten von «doppelter Identität» gesprochen.²³⁷ Die h.M. der Schweiz folgt der «doppelten Identität», womit eine erneute Würdigung desselben Lebenssachverhaltes unter dem Blickwinkel anderer Strafnormen durch eine weitere Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde erlaubt ist.²³⁸

Auch im Sport kommt diesem Grundsatz Bedeutung zu, jedoch ist zwischen den verschiedenen Ebenen der Strafgewalt zu unterscheiden. Wie bereits erwähnt, gilt das Doppelbestrafungsverbot nur innerhalb des Strafrechts selbst. Es verstösst nicht gegen den in diversen Bestimmungen verankerten Grundsatz «*ne bis in idem*», wenn ein und dasselbe Verhalten sowohl nach dem Disziplinarrecht als auch nach dem Strafrecht sanktioniert wird.²³⁹ Dies wurde für das HMG auch explizit bestätigt. Das Bundesgericht hielt den «*Ne bis in idem*»-Grundsatz für nicht verletzt, obwohl der Arzt zuvor bereits disziplinarisch gebüsst worden war.²⁴⁰ Was für das Verhältnis zwischen Straf- (Geldstrafe) und Verwaltungsrecht (Führerausweisentzug) im Strassenverkehrsrecht gilt, gelte auch für das Verhältnis zwischen Straf- und Disziplinarrecht.²⁴¹ Verwaltungs- und Strafsanktionen sind somit kumulativ anwendbar.²⁴² Obwohl es sich bei Disziplinarstrafen im Sport nicht um verwaltungsrechtliche Massnahmen handelt, können die Grundsätze analog auch auf das Verhältnis des Straf- und Vereinsrechts angewendet werden.²⁴³ Folglich hat die Sanktionierung durch den Verband für das staatliche Strafverfahren keine

237 ACKERMANN/EBENSPERGER/KELLER, 823; BURRI, Heilmittelgesetz, 174; PIETH, StPO, 61; SK StPO I-WOHLERS, Art. 11, Rz. 14.

238 BURRI, Heilmittelgesetz, 174; siehe auch BSK StPO-TAG, Art. 11, Rz. 16 ff.; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 268; SCHNELL/STEFFEN, 34; SK StPO I-WOHLERS, Art. 11, Rz. 16; KELLER/SUTER, *ne bis in idem*, 914. In diese Richtung auch das Bundesgericht für den Steuerbetrug und bei der Steuerhinterziehung, BGE 122 I 257, E. 7. Der EGMR folgt hingegen der «einfachen Identität». Für die Rechtsprechung des EGMR vgl. ACKERMANN, *ne bis in idem*, 42 ff.; ACKERMANN/EBENSPERGER/KELLER, 823 ff.

239 BGer vom 13. Mai 2016, 6B_288/2016, E. 6.2; BSK HMG-SUTER/PIELES, Vor 8. Kapitel, Rz. 19; KREIT, 7, so auch SCHLÖTER, 306 für das deutsche Recht.

240 BGer vom 13. Mai 2016, 6B_288/2016, E. 6.2; BURRI, Heilmittelgesetz, 165.

241 BGer vom 13. Mai 2016, 6B_288/2016, E. 6.2

242 Botschaft HMG, 3550; so auch im BGE 125 II 402, E. 1; BSK HMG-SUTER/PIELES, Vor 8. Kapitel, Rz. 19; SK StPO I-WOHLERS, Art. 11, Rz. 10.

243 DUJAR, 122; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 4; LUTZ, 27; PUTZKE, 965; SCHERRER et al., 239.

Rechtskraftwirkung. Innerhalb des zivilrechtlichen Verfahrens²⁴⁴ findet «*ne bis in idem*» Anwendung, jedoch nicht im Verhältnis zwischen Vereins- und Kriminalstrafe.²⁴⁵ Es kann also vorkommen, dass trotz eines strafgerichtlichen Freispruchs ein Verbandsgericht eine Sperre verhängt und entgegen einer verbandsgerichtlichen Sperre ein Strafgericht freispricht.²⁴⁶ Das Prinzip «*ne bis in idem*» findet zwischen dem Straf- und Verbandsrecht keine Anwendung.²⁴⁷

Es können sich dennoch einige Fragen bezüglich der gleichzeitigen Sanktionierung durch das Verbands- und Strafrecht stellen. Es lässt sich nämlich nicht von der Hand weisen, dass z.B. eine Wettkampfsperre Strafcharakter aufweist und eine Sanktion bei einem Berufssportler sogar die Wirkung eines Berufsverbots haben kann.²⁴⁸ Da die kumulierte Strafe ein solches Ausmass annehmen kann, dass die Verhältnismässigkeit nicht mehr gewahrt wird, muss dies bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.²⁴⁹

In der Praxis wird zuerst die Verbandssanktion ausgesprochen, da sie i.d.R. schneller ergeht. Damit nicht eine Verfolgung durch das Strafrecht verhindert wird und es zu Beweiserhebungsschwierigkeiten kommt, sistiert die SSI ihr Verfahren so lange, bis die Staatsanwaltschaft die Beweise gesammelt hat.²⁵⁰ Wird nun zunächst die verbandsrechtliche Sanktion verhängt, kann sie aufgrund des Verhältnismässigkeitsgebots im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.²⁵¹ Tritt hingegen der entgegengesetzte Fall

244 Siehe dazu LÜER, 163 ff.

245 SCHERRER et al., 239. So auch die h.M. in der deutschen Lehre wie bspw. BLASIUS, 165 f.; DUYAR, 122; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 4; LUTZ, 27; LÜER, 126 ff.; PUTZKE, 965; a.A. REINHART, 45 ff. und 184 f., welcher die Meinung vertritt, dass der Grundsatz «*ne bis in idem*» auch im Verhältnis zur staatlichen Strafverfolgung Gültigkeit erlangen solle.

246 PUTZKE, 966 f.

247 So explizit in BGer vom 16.10.2014, 4A_324/2014, E. 6.2.3; BGer vom 3.1.2011, 4A_386/2010, E. 9.3.2; SCHERRER, Verbandssanktionen, 128. Innerhalb des Verbandssanktionsverfahrens findet der Grundsatz «*ne bis in idem*» allerdings Anwendung.

248 PUTZKE, 965.

249 Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 5 und 46 ff.; PUTZKE, 965; SCHLÖTER, 307; in diese Richtung auch LEHNER, 132, welcher eine ausdrückliche Norm verlangt, die sportliche Sanktionen bei der Strafzumessung berücksichtigt. Diese Berücksichtigung müsste im Verhältnis zum Verbandsrecht noch klarer als im Verhältnis zum Verwaltungsrecht vorgenommen werden, da ein Verein sogar Mitglieder ausschliessen kann.

250 Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, 61; mündliche Auskunft von Herrn Laurent Contat vom 11.3.2019. Der SSI werden gemäss Art. 23 Abs. 3 SpoFÖG Parteirechte zugesprochen, was bedeutet, dass ihr während jeden Stadiums des Verfahrens Einsichtsrechte in die Unterlagen gewährt werden.

251 Art. 47 StGB; BSK StPO-TAG, Art. 11, Rz. 19. Siehe für die deutsche Literatur LUTZ, 27; LÜER, 154 f.; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 5.

ein, d.h. eine zeitlich auf das strafrechtliche Urteil folgende verbandsrechtliche Sanktion, kann diese aufgrund der Vereinsautonomie des Sports nicht angerechnet werden.²⁵²

Zudem kann es wegen unterschiedlicher Beweislastregeln²⁵³ zu unterschiedlichen Ergebnissen der beiden Verfahren und zu Haftungsproblemen kommen.²⁵⁴ Ein Nebeneinander von unterschiedlichen Sanktionswegen mit verschiedenen Konsequenzen ist aber auch in anderen Rechtsgebieten üblich.²⁵⁵

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass eine gleichzeitige Sanktionierung durch das Verbandsrecht und Strafrecht nicht gegen das «*Ne bis in idem*»-Gebot verstösst, da das Doppelbestrafungsverbot jeweils nur innerhalb des Strafrechts oder innerhalb des Vereinsrechts gilt.²⁵⁶

C. Schweizerisches Sportförderungsgesetz (SpoFöG)

Die strafbaren Handlungen im Bereich des Dopings sind im Nebenstrafrecht, dem Sportförderungsgesetz (SpoFöG) vom 17. Juni 2011, geregelt.²⁵⁷ Dabei wird zwischen Fremddoping und Selbstdoping unterschieden. Beim Fremddoping werden verbotene Substanzen oder Mittel durch eine Drittperson verabreicht oder verbotene Methoden an einer Drittperson angewendet.²⁵⁸ Selbstdoping oder Eigendoping ist dann gegeben, wenn eine Person verbotene Substanzen konsumiert und/oder verbotene Methoden bei sich selbst

252 Dies wird jedoch die Ausnahme sein, da die Strafgerichte i.d.R. ausgelastet sind. Vgl. dazu auch LUTZ, 27 f.; LÜER, 155 f.

253 «*Strict liability*»-Grundsatz im Verbandsrecht und Vorsatznachweis im Strafprozessrecht, vgl. auch BLASIUS, 165 f.; Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, 63.

254 Es kann also sein, dass der positiv getestete Sportler zunächst zu einer Wettkampfsperre und zur Rückzahlung des Preisgeldes verurteilt wird, aber anschliessend im strafrechtlichen Verfahren aufgrund von «*in dubio pro reo*» freigesprochen wird. Zur Frage, ob der «*Nemo tenetur*»-Grundsatz verletzt wird, vgl. Teil 3, Kapitel E.I.

255 Disziplinar- und Strafverfahren laufen bewusst in vielen Lebensbereichen nebeneinander, so bspw. im Strassenverkehrsrecht, Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, 61 f.; siehe auch Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 4. Für das SVG vgl. BGE 137 I 363, E. 2.3; MEIER, 224 ff.

256 So auch GLOCKER, 269 ff.; HAUSCHILD, 168 f. und LÜER, 151 für die deutsche Gesetzgebung.

257 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011, SR 415.0.

258 Fremddoping gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG; vgl. hierzu auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 56.

anwendet.²⁵⁹ In der Schweiz wird Fremddoping seit 2000 bestraft, während Selbstdoping strafrechtlich nicht sanktioniert wird. Inzwischen stellen jedoch sämtliche Nachbarstaaten der Schweiz beide Formen des Dopings unter Strafe.²⁶⁰ Deutschland bspw. bestraft in § 2 AntiDopG den unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln und -methoden und regelt in § 3 AntiDopG das Verbot des Selbstdopings.²⁶¹ Gestützt auf internationales Recht besteht keine Verpflichtung, Selbstdoping unter staatliche Strafe zu stellen.²⁶² Es soll im Folgenden untersucht werden, ob die Einführung der Strafbarkeit von Selbstdoping auch in der Schweiz sinnvoll wäre.

Zunächst wird die verfassungsrechtliche Grundlage der Dopingbekämpfung erörtert (I.). Danach wird auf die Entstehungsgeschichte des SpoFöG eingegangen (II.), wobei eine kurze Übersicht über die verschiedenen Etappen der Gesetzesrevisionen gegeben wird, bevor das heutige SpoFöG (III. und IV.) genauer untersucht wird.

I. Verfassungsrechtliche Grundlage der Dopingbekämpfung

1. Legitimation der staatlichen Sportförderung

Die staatliche Sportförderung der Schweiz fand ihre Legitimation aus historischer Sicht aufgrund unterschiedlichster Funktionen.²⁶³ Ursprünglich hatte die staatliche Sportförderung eine wehrpolitische und pädagogische Funktion.²⁶⁴ Spätestens mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges standen jedoch sowohl gesundheitliche²⁶⁵ als auch gesellschafts-²⁶⁶ und sport-

259 Selbstdoping gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG; vgl. hierzu auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 56.

260 Siehe Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2.

261 Vgl. hierzu Teil 4, Kapitel C.I.

262 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2.

263 Zur historischen Entwicklung der Funktion der staatlichen Sportförderung vgl. ZOLLINGER, 35 ff.

264 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 10 f.; Botschaft 1971, 789 f.; Botschaft SpoFöG/IBSG, 8200; SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 1; KAISER, 60; ZOLLINGER, 36. Gemäss Militärorganisation von 1874 hatten nur die Knaben einen obligatorischen Turnunterricht, welcher v.a. als Vorbereitung auf den Militärdienst galt, aber teilweise auch pädagogische Anliegen berücksichtigte. Zu den wehrpolitischen und pädagogischen Anliegen in der staatlichen Sportförderung vgl. ZOLLINGER, 36 ff.

265 Hintergrund waren die verringerte körperliche Bewegung infolge der Motorisierung vieler Tätigkeiten in der Zivilisation und die Abnahme landwirtschaftlicher Lebensformen, was einen negativen Einfluss auf die Volksgesundheit hatte. Vgl. hierzu auch ZOLLINGER, 40.

266 Es war gesellschaftspolitisch nicht mehr opportun, Förderungsmassnahmen auf gewisse Bevölkerungsgruppen zu beschränken.

politische²⁶⁷ Bestrebungen im Vordergrund.²⁶⁸ Im Zuge dieser Veränderung kamen verschiedene Funktionen der gesamten Bevölkerung – unabhängig vom Alter und Geschlecht – zugute. Heute orientiert sich die staatliche Sportförderung an einem umfassenden Konzept, das keinem einzelnen Anliegen mehr Gewicht gibt.²⁶⁹ Nichtsdestotrotz zeichnet sich die schweizerische Sportförderung durch zwei Faktoren aus: Einerseits wird sie durch das Subsidiaritätsprinzip beherrscht, andererseits beruht sie auf der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der staatlichen Instanzen mit dem privatrechtlich organisierten Sport.²⁷⁰ Das Subsidiaritätsprinzip²⁷¹ wird als Vorrang der privaten vor staatlicher Unterstützung verstanden und beim Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit handelt es sich um einen Ausfluss aus dem Subsidiaritätsprinzip.²⁷²

2. Regelungsgehalt des «Sportartikels» (Art. 68 BV)

Die sportbezogene Kompetenzverteilung ist in Art. 68 BV²⁷³ geregelt. Gemäss Art. 68 Abs. 1 BV fördert der Bund den Sport, insbesondere die Ausbildung.²⁷⁴ In Art. 68 Abs. 2 BV ist die Eidgenössische Sportschule und in Abs. 3 der Jugendsport und Schulsportunterricht normiert.²⁷⁵ Der Begriff des Sports wird weder in Art. 68 BV noch an anderer Stelle verfassungsrechtlich näher definiert, sondern vorausgesetzt.²⁷⁶ Aufgrund der systematischen Stellung im Gesetz und des Ziels der gesamtheitlichen Förderung des Sports ist jedoch

267 SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 2. Die Schweiz schneidet bei den Olympischen Spielen enttäuschend ab, was zu sportpolitisch geprägten Bemühungen führte.

268 Botschaft 1971, 790 f.; KAISER, 60; ZOLLINGER, 40 ff.; vgl. hierzu auch AESCHIMANN, 59 ff.

269 ZOLLINGER, 45 ff.

270 Botschaft SpoFÖG/IBSG, 8202; SGK BV-ZEN-RUFFINEN [3. Aufl.], Art. 68, Rz. 5.

271 Ausführlich hierzu ZOLLINGER, 163 f.

272 SGK BV-ZEN-RUFFINEN [3. Aufl.], Art. 68, Rz. 5; vgl. auch Art. 2 SpoFÖG; zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit siehe ZOLLINGER, 164 ff.

273 Art. 68 BV ist die Nachführung von Art. 27^{quinquies} BV vom 29. Mai 1874, vgl. hierzu auch Botschaft 1971, 791 f.

274 Vgl. Botschaft ZP Europaratskonvention, 7762. Der Sportförderungsartikel geht im Wesentlichen auf das Jahr 1970 zurück, siehe BSK BV-HÄNNI, Art. 68, Rz. 1; BV Kommentar-BIAGGINI, Art. 68, Rz. 1.

275 Vgl. hierzu ZOLLINGER, 88 f.

276 SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 11; Eine Legaldefinition fehlt auch im SpoFÖG, vgl. Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 11; BV Kommentar-BIAGGINI, Art. 68, Rz. 3. In der Botschaft wird der Sportbegriff als «regelmässige, zielgerichtete Betätigung, die einen hohen Anteil an aktiver körperlicher Bewegung erfordert», definiert, Botschaft SpoFÖG/IBSG, 8230. Vgl. zum Sportbegriff auch THALER, 2 ff. und 16 ff.; ZOLLINGER, 171.

von einem breiten Sportverständnis auszugehen.²⁷⁷ Die generelle Regulierungskompetenz liegt bei den Kantonen und der Bund tritt nur subsidiär als Förderer auf, weshalb der Verfassungsauftrag zur Sportförderung einschränkend zu verstehen ist.²⁷⁸ Die Verfassung schützt somit das Recht der Sportverbände, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln, was namentlich im Bereich der Dopingbekämpfung von Bedeutung ist.²⁷⁹ Indem der Bund sich für die Nachwuchsförderung des Spitzensports und für einen «sauberen» Sport engagiert, wird er jedoch immer mehr in sportrelevanten Bereichen aktiv.²⁸⁰ Diese Tendenz ist zu begrüßen, da Doping nur mit vereinten Kräften der Sportverbände und mit staatlichen Massnahmen bekämpft werden kann. Die schweizerische Sportförderung beinhaltet auch den Schutz der Bevölkerung durch den Staat vor negativen Aspekten des Sports. Daraus lässt sich eine verfassungsrechtliche Aufgabe, Doping zu bekämpfen, ableiten, welche in den Art. 19 ff. SpoFöG²⁸¹ und Art. 73 ff. SpoFöV umgesetzt wird.²⁸²

II. Entstehungsgeschichte

1. Anfänge der Dopingbekämpfung

Die ersten Diskussionen zum Thema «Dopingbekämpfung in der Schweiz» begannen bereits um 1960.²⁸³ Dabei waren verschiedene Todesfälle im Radsport ausschlaggebend.²⁸⁴ 1963 und 1967 wurden durch einen Fachausschuss aus Verbandskreisen «Weisungen zur Bekämpfung von Doping»

277 So auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 13; ZOLLINGER, 86 f.; a.A. SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 14.

278 BGer vom 28.12.2010, 2C_383/2010, E. 2.4; BSK BV-HÄNNI, Art. 68, Rz. 3; BV Kommentar-BIAGGINI, Art. 68, Rz. 3; vgl. zum Schweizer Sportmodell PACHMANN, Struktur, 21 ff.; siehe zur Entstehung und systematischen Stellung von Art. 68 BV ZOLLINGER, 85 ff.

279 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 12.

280 BSK BV-HÄNNI, Art. 68, Rz. 3; SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 33.

281 Früher in Art. 11b – 11f SFG geregelt; siehe auch CONTAT/STEINER, 360.

282 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 12; BV Kommentar-BIAGGINI, Art. 68, Rz. 4; CONTAT/STEINER, 359 f.; SGK BV-BRÄGGER, Art. 68, Rz. 33 ff.; ZOLLINGER, 88. Konkrete Ausführungen zur Verfassungsgrundlage der Dopingbekämpfung durch den Bund fehlen in der Botschaft, vgl. hierzu Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 13 f.;

283 KAMBER, UNESCO Konvention, Rz. 1; NATSCH, 61. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren synthetisch hergestellte Stimulanzien und Anabolika in grossen Mengen verfügbar, wodurch sich der Dopingmissbrauch zu einem Problem entwickelte. Aber auch bereits während der beiden Weltkriege wurden Soldaten von ihren Vorgesetzten mit Aufputschmitteln versorgt. Vgl. auch AESCHIMANN, 59 ff.

284 Etwa Tom Simpson, der im Rahmen einer Etappe der Tour de France 1967 nach Einnahme von Amphetaminen und Alkohol an Dehydration verstarb, KAMBER, Gesetzliche Regelungen, Rz. 1.

erstellt.²⁸⁵ Zeitgleich ist ein Dopinglabor am Forschungsinstitut der damaligen Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen (heute BASPO) gegründet worden.²⁸⁶ Per Ende 1988 wurde die Akkreditierung an das IOC zurückgegeben,²⁸⁷ da die zukünftig geforderten höheren Qualifikationsansprüche nicht eingehalten werden konnten. Ab März 1992 übernahm diese Arbeit das LAD an der Universität Lausanne.²⁸⁸

Unter Dopingbekämpfung wurde ursprünglich der Kontroll- und Strafansatz gegenüber Sportlern, jedoch nicht deren Umfeld verstanden.²⁸⁹ Zudem waren lange Zeit Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen selten, und falls sie durchgeführt wurden, wurden sie unter notarieller Aufsicht ausgelöst. Danach musste der Sportler innerhalb von drei Tagen bei einem regionalen Abnahmezentrum erscheinen.²⁹⁰

In der Schweiz wurde die Zuständigkeit zur Dopingbekämpfung nach dem sogenannten «Drei-Säulen-Konzept» geregelt. Dabei teilten sich die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Seiten die drei Bereiche Kontrolle, Information/Prävention und Forschung. Swiss Olympic war für die erste Säule²⁹¹ und der Bund vornehmlich für die beiden weiteren Säulen²⁹² verantwortlich.²⁹³ Seit 2008 sind die verschiedenen Aufgaben in der Dopingbekämpfung unter einem Dach zusammengeführt worden. Die neu gegründete Stiftung Antidoping-Schweiz (seit Januar 2022 «SSI» genannt) ist von da an allein für Kontrolle, Information, Prävention, Forschung sowie internationale Zusammenarbeit zuständig.²⁹⁴

285 Die «Weisungen zur Bekämpfung von Doping» wurden durch das Doping-Statut vom 18. November 1989 abgelöst. Vgl. für einen Überblick der Dopingbekämpfung in der Schweiz SSI, Zweck und Ziel.

286 Botschaft ZP Europaratskonvention, 7754; KAMBER, Rz. 1; NATSCH, 61. Die Weisungen blieben, abgesehen von der Anpassung der Dopinglisten, lange Zeit unverändert.

287 Während dieser Zeit untersuchte das Anti-Doping-Labor in Köln die Schweizer Dopingproben, siehe KAMBER/STEFFEN, 35.

288 KAMBER/STEFFEN, 35; vgl. auch Teil 1, Kapitel B.IV.1.

289 Botschaft ZP Europaratskonvention, 7754; NATSCH, 61. Genauer hierzu AESCHIMANN, 59 ff.

290 KAMBER/STEFFEN, 41. Heutzutage erfolgen die Kontrollen unangekündigt; siehe für Anforderungen an Dopingkontrollen Art. 76 SpOFöV.

291 Kontrolle.

292 Information/Prävention und Forschung.

293 NATSCH, 71; SCHWEIZER, 266 f.; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 23.

294 Botschaft SpOFöG/IBSG, 8222; NATSCH, 80; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 2; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 23. Siehe für weitere Informationen zur SSI, Teil 1, Kapitel B.II.1.

2. Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SFG)

Der «Festina-Skandal» führte national und international zu Veränderungen in der Dopingbekämpfung.²⁹⁵ In der Schweiz wurde in mehreren parlamentarischen Vorstössen eine gesetzliche Regelung der Dopingbekämpfung gefordert. Verlangt wurde, dass Personen im Umfeld von Spitzensportlern rechtlich vermehrt in die Verantwortung genommen werden können.²⁹⁶ Stellvertretend ist hier die Motion 89.592 «Dopingverbot» von Rolf Büttiker vom 19. September 1989 zu erwähnen.²⁹⁷ Büttiker beauftragte den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung eines Dopingverbots in der Schweiz mit einem Importverbot von Dopingmitteln und einer Strafnorm für vorsätzliche und fahrlässige Dopingvergehen zu schaffen.²⁹⁸ Erstrebt wurde die Schaffung eines eigentlichen Dopinggesetzes analog zu jenem in Frankreich.²⁹⁹ Dies wurde vom Bundesrat «als zu langwierig» erachtet.³⁰⁰ Dennoch wurde der Handlungsbedarf bejaht, sodass eine Reihe von Massnahmen zur Dopingbekämpfung im Rahmen des neuen Heilmittelgesetzes (HMG) ausgearbeitet wurde.³⁰¹ Die Gesetzesbestimmungen zur Dopingbekämpfung im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport traten zusammen mit dem HMG auf den 1. Januar 2002 in Kraft.³⁰² Gleichzeitig wurde auch die DK³⁰³ eingesetzt.³⁰⁴

295 Siehe Teil 1, Kapitel B.I.

296 Botschaft ZP Europaratskonvention, 7756; Botschaft UNESCO-Konvention, 6492; Botschaft HMG, 3569; KAMBER, Gesetzliche Regelungen, Rz. 5; vgl. hierzu auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 14.

297 Diese Motion wurde nebst anderen parlamentarischen Vorstössen im Anschluss an den Dopingskandal eingereicht, den der Kanadier Ben Johnson an den Olympischen Spielen 1988 in Seoul ausgelöst hatte.

298 Motion 89.592 «Dopingverbot» von Rolf Büttiker vom 19. September 1989, AmtlBull NR 1990 1895 f.; vgl. hierzu auch VITTOZ, 266 ff.

299 Siehe für eine Aufzählung der Interpellationen, JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 14.

300 Botschaft HMG, 3569 ff.

301 Botschaft HMG, 3569 ff.; siehe dazu auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 15 f. Zum Sportlerumfeld zählen Personen, die zum typischen Beziehungsnetz eines Sportlers mit Bezug zum reglementierten Wettkampfsport gehören. In Betracht kommen Betreuer wie Ärzte, Berater, Coaches, Manager, Physiotherapeuten, Trainer, aber auch Funktionäre, Sponsoren, Verwandte oder Mitspieler.

302 AS 2001 2790.

303 Vgl. Teil 1, Kapitel B.II.2.

304 Vgl. dazu auch KAMBER, Gesetzliche Regelungen, Rz. 5 ff.; KAMBER/STEFFEN, 52 ff.

Im Jahr 2002 startete zudem das Bundesamt für Sport das zweijährige Projekt «Dopingfreier Spitzensport».³⁰⁵ Der biologische Pass³⁰⁶ basiert bspw. heute noch auf den damals erarbeiteten statistischen Verfahren und Auswertungen.³⁰⁷

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass mit der Totalrevision von 2002 die Strafbestimmungen bei Dopingvergehen verschärft wurden, indem neu das Umfeld von gedopten Athleten als tätige Akteure bestraft werden konnte.³⁰⁸ Der dopende Sportler selbst wurde jedoch von der Strafbarkeit ausgeschlossen und wie bis anhin durch Sportverbände sanktioniert. Argumentiert wurde damit, dass Verbandssanktionen wirksamer und rascher ausgesprochen werden können als Sanktionen der staatlichen Justizbehörden.³⁰⁹ So entstand auch auf internationaler Ebene am 10. November 1999 die WADA, welche die verbandsrechtliche Dopingbekämpfung institutionalisiert hat.³¹⁰

Die damals geltende Strafbestimmung war in Art. 11f SFG geregelt und lautete wie folgt:

Art. 11f Strafbestimmung³¹¹

¹ Wer Mittel zu Dopingzwecken herstellt, einführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden zu Dopingzwecken an Dritten anwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Auch der vorangestellte Art. 11d SFG mit dem Randtitel «verbotene Handlungen» regelte die Strafbarkeit von Doping. Er hatte jedoch nebst dem Art. 11f SFG keine selbstständige Bedeutung.³¹²

305 Das Projekt diene zur Demonstration der Möglichkeit, Weltklasseniveau auch ohne Doping zu erreichen. Am Projekt nahmen 20 Schweizer Spitzensportler teil, welche auf nationaler oder internationaler Ebene in ihrer Sportart bekannt waren.

306 Mit dem biologischen Pass werden die individuellen Blut- und Hormonprofile von Sportlern erstellt.

307 Der biologische Pass ist somit eine Schweizer Pionierleistung, KAMBER/STEFFEN, 62 f.

308 Art. 11f des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SFG), SR 415.0, AS 1972 897.

309 BASPO, Erläuternder Bericht 1972, 17. V.a. bei Fällen mit internationaler Anknüpfung wurden langwierige Verfahren befürchtet.

310 Vgl. dazu Teil 1, Kapitel B.I; siehe auch KAMBER/STEFFEN, 55.

311 Diese Bestimmung ist der Vorläufer von Art. 22 SpoFÖG, siehe auch VITTOZ, 273 ff.

312 Art. 11d SFG lautet folgendermassen: Verboten ist a. das Herstellen, Einführen, Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben und Abgeben von Mitteln zu Dopingzwecken; b. das Anwenden von Methoden zu Dopingzwecken an Dritten. Es handelte sich hierbei um eine gesetzgeberische Doppelspurigkeit, siehe dazu auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 23.

3. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011

Das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SFG) wurde im Juni 2011 totalrevidiert.³¹³ Neu wurde das Gesetz in das Sportförderungsgesetz (SpoFöG) umbenannt. Bei der Dopingbekämpfung sind die Strafbestimmungen gegen das Dopingumfeld von Athleten verschärft worden. Die bereits bestehenden Tatbestände sind um «Erwerb, Ausfuhr, Durchfuhr, Inverkehrbringen und Besitz» ergänzt worden.³¹⁴ Auch sind mit der Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionssystem des Strafgesetzbuches die vorgesehenen Strafanrohungen angepasst worden.³¹⁵ Es wurde aber am Grundkonzept der vorrangigen Sanktionszuständigkeit der Sportverbände festgehalten und auch weiterhin der Sportler selbst nicht kriminalisiert.³¹⁶ Argumentiert wurde damit, dass Sanktionen durch die Sportverbände grössere generalpräventive Wirkung haben als die Strafdrohungen des Staates.³¹⁷ Neu sind Rechtsgrundlagen geschaffen worden, um den Datenaustausch mit nationalen und internationalen Anti-Doping-Stellen zu gewährleisten.³¹⁸ In Art. 1 SpoFöG sind die Wirkungsziele der Sportförderung genannt. Gestärkt werden sollen die körperliche Leistungsfähigkeit, die Gesundheit der Bevölkerung, die ganzheitliche Bildung und der gesellschaftliche Zusammenhalt.³¹⁹ Dabei sollen Verhaltensweisen gefördert werden, mit denen positive Werte des Sports in der Gesellschaft verankert sind und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden.³²⁰ Im zweiten Abschnitt des fünften Kapitels «Fairness und Sicherheit», in Art. 19 ff. SpoFöG, sind die Massnahmen gegen Doping geregelt. Die Sportförderungsverordnung

313 AS 2012 3953; vgl. hierzu auch Vernehmlassungsbericht SpoFöG/ISG.

314 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240.

315 Es ist nun Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen, Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240.

316 Vernehmlassungsbericht SpoFöG/ISG, 21 f.; BOTSCHAFT, SpoFöG/IBSG, 8221; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 14 f.

317 Bei Ersttätern im strafrechtlichen Verfahren kann oftmals bloss eine Geldstrafe ausgesprochen werden, hingegen kann im Verbandsrecht ein Athlet auch als Ersttäter bis zu zwei Jahre gesperrt werden, BOTSCHAFT, SpoFöG/IBSG, 8221; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 14 f.

318 Art. 23 ff. SpoFöG; vgl. zur Bearbeitung von Personendaten gemäss dem IBSG, Teil 1, Kapitel C.IV.2.b.

319 Art. 1 Abs. 1 SpoFöG; vgl. zu den Interessen und Wirkungszielen der Sportförderungsgesetzgebung auch Botschaft SpoFöG/IBSG, 8229 f.; ZOLLINGER, 172 ff.

320 Art. 1 Abs. 1 lit. d SpoFöG, welcher das Wirkungsziel «fairer und sicherer Sport» hat, siehe auch Botschaft SpoFöG/IBSG, 8230.

(SpoFöV), welche, gestützt auf das SpoFöG im Mai 2012 erlassen worden ist, normiert in Art. 73 ff. SpoFöV weitere Details zur Dopingbekämpfung.³²¹

III. Massnahmen gegen Doping

Die allgemeinen Massnahmen sind in Art. 18 SpoFöG normiert.³²² Gemäss Art. 18 Abs. 1 SpoFöG tritt der Bund für die Einhaltung von Fairness und Sicherheit im Sport ein und bekämpft dessen unerwünschte Begleiterscheinungen. Die Verzerrung des Sportwettbewerbs durch Doping kann als «unerwünschte Begleiterscheinung» bezeichnet werden.³²³ Was genau «Fairness und Sicherheit» bedeutet, wird nicht erläutert. In der Botschaft 1999 zum damaligen Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte werden ernsthafte Bedenken bezüglich der gesundheitlichen Risiken des langfristigen Dopings sowie der Zusammenhang mit der Vorbildfunktion von Spitzensportlern aufgeführt.³²⁴

Gemäss Art. 18 Abs. 2 SpoFöG kann der Bund Finanzhilfen an Swiss Olympic oder andere Sportorganisationen und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig machen.³²⁵ Auch kann er selbst präventive Massnahmen im Rahmen von Programmen und Projekten durchführen.³²⁶

1. Grundsatz (Art. 19 SpoFöG)

Art. 19 SpoFöG regelt den Grundsatz für Massnahmen gegen Doping. Abs. 1 umschreibt Doping als «Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit».³²⁷ Derselbe Artikel auferlegt dem Bund eine Unterstützungspflicht beim Kampf gegen Doping, insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrolle. Dieser

321 Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung, SR 415.01. Die SpoFöV ergänzt und spezifiziert die gesetzlichen Bestimmungen mit Regelungen in den Bereichen Programme und Projekte (Art. 1 ff. SpoFöV), Bildung und Forschung (Art. 46 ff. SpoFöV), Leistungssport (Art. 71 f. SpoFöV) und Doping (Art. 73 ff. SpoFöV).

322 Für die Massnahmen gegen Doping gemäss dem SpoFöG siehe auch HANGARTNER, 18 ff.

323 Im Urteil des OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III. 3.2.3 wurde entschieden, dass es nicht dem Gesetzeszweck entspricht, Methoden, welche keine unerwünschte Begleiterscheinung mit sich bringen, zu verbieten. Im Urteil strittig war die Charakterisierung der Ozontherapie als «Blutdoping mit autologem Blut».

324 Botschaft HMG, 3570. So auch für das deutsche Recht ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, §1, Rz. 4.

325 Art. 32 Abs. 1 lit. d SpoFöG schafft die Grundlage, Finanzhilfen zurückfordern zu können.

326 Art. 18 Abs. 3 SpoFöG.

327 Vgl. zur Definition von Doping gemäss SpoFöG auch Teil 3, Kapitel B.III.1.

Pflicht kommt er hauptsächlich durch die finanzielle Unterstützung der SSI nach.³²⁸ Mit Art. 19 Abs. 2 SpoFöG wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um den Vollzug staatlicher Massnahmen gegen Doping der SSI oder einer allfälligen Nachfolgeinstitution zu übertragen.³²⁹ Somit hat der Bund sämtliche Aufgaben nicht hoheitlicher Natur im Bereich der Dopingbekämpfung der SSI übertragen. Gemäss einem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich dabei nicht um eine eigentliche Bundesaufgabe.³³⁰ Gemäss Art. 19 Abs. 3 SpoFöG regelt der Bundesrat die strafbaren Dopingmittel und -methoden. Die derzeit gültige Dopingliste ist im Anhang zur Dopingmittelverordnung aufgeführt und stimmt inhaltlich praktisch³³¹ mit der Liste der WADA überein.³³²

2. Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden (Art. 20 SpoFöG)

Art. 20 SpoFöG schränkt die Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden ein. Die in die Dopingbekämpfung einzubeziehenden Behörden sind das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic), das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG),³³³ die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die SSI.³³⁴

Gemäss Abs. 2 ist das BAZG verpflichtet, Feststellungen eines Verdachts auf Zuwiderhandlungen gegen das SpoFöG den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu melden.³³⁵ In der Praxis werden solche Meldungen zuerst durch die BAZG an die SSI übermittelt.³³⁶ Die SSI prüft den Verdacht und zeigt den Sachverhalt erst bei einem erhärteten Tatverdacht den kantonalen Strafverfolgungsbehörden an.³³⁷ Dieser Zwischenschritt ergibt Sinn, da die Einfuhr

328 Da die Dopingbekämpfung am effektivsten in Form einer unabhängigen Agentur betrieben wird, siehe CONTAT et al., 164.

329 Art. 73 SpoFöV; Botschaft SpoFöG/IBSG, 8238. Damaliger Art. 18 des SFG; siehe auch BASPO, Erläuternder Bericht 1972, 32.

330 BVGer vom 5.8.2016, A-6381/2015, E. 4.2.3 ff.; bestätigt im BGER vom 6.4.2018, 2C_826/2016.

331 Zur Abgrenzung zum Verbandsrecht siehe Teil 3, Kapitel B.III.1.

332 Art. 74 SpoFöV; Botschaft SpoFöG/IBSG, 8238; vgl. zu den verbotenen Mitteln und Methoden auch Teil 3, Kapitel B.II.

333 Das BAZG wurde vor dem 1. Januar 2022 noch Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) genannt.

334 Art. 20 Abs. 1 und 2 SpoFöG; vgl. auch VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 26f.

335 Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich Art. 66 Abs. 5 HMG.

336 Vgl. Art. 20 Abs. 3 SpoFöG. Diese Norm bildet die Rechtsgrundlage für den «Umweg» über die SSI; siehe dazu auch KREIT, 25f.

337 KREIT, 26.

von Dopingmitteln ausschliesslich zum Eigenkonsum gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG straflos ist. So können unnötige Belastungen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden, aber auch der Sportler, vermieden werden.³³⁸ Zurückgehaltene Postsendungen vermögen i.d.R. keinen Verdacht gemäss Art. 20 Abs. 2 SpoFöG zu begründen. Dies ist hingegen anders für einen im Rahmen einer Personenkontrolle festgestellten Kofferraum voller verbotener Mittel.³³⁹

Die BAZG kann gemäss Abs. 3 Dopingmittel zurückhalten oder auch die SSI für Massnahmen gegen Doping beiziehen. Diese Bestimmung ist von praktischer Bedeutung, da somit der SSI strafrechtlich relevante Informationen ohne Zeitverzögerung zur Verfügung stehen.³⁴⁰

Gemäss Abs. 4 kann die SSI unabhängig von einem Strafverfahren die Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln verfügen.³⁴¹ Diese Möglichkeit der Erstellung verwaltungsrechtlicher Verfügungen kommt in der Praxis auch häufig zum Einsatz.³⁴² Dabei ist die allfällige Verwendung der Dopingmittel nicht relevant und es wird auch nicht an die Sportlereigenschaft angeknüpft.³⁴³ Die Bestimmung ist allgemein formuliert und sieht keine Einschränkung in Bezug auf den konkreten Verwendungszweck der Dopingmittel oder die Absichten des von der Massnahme Betroffenen vor.³⁴⁴ Auch eingeführte Dopingmittel für den Eigenbedarf können somit eingezogen und vernichtet werden.³⁴⁵ Eine Ausnahme besteht, wenn der Import durch ein medizinisches Attest legitimiert wird.³⁴⁶ Es wird damit argumentiert, dass der Zweck

338 Siehe dazu auch HANGARTNER, 26; KREIT, 26.

339 CONTAT et al., 165; CONTAT/STEINER, 361; HANGARTNER, 26.

340 CONTAT/STEINER, 361; HANGARTNER, 26.

341 Hierbei handelt es sich um eine abweichende Bestimmung von Art. 264 StPO. Die Vernichtung kann jedoch beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, vgl. BVGer vom 3.11.2021, C-2472/2022.

342 Allein im Jahr 2022 wurden von den 1'115 gemeldeten Sicherstellungen durch Strafverfolgungsbehörden 920 Verfügungen erlassen, wovon 13 disziplinarrechtlich weiterverfolgt wurden, siehe Swiss Sport Integrity, Jahresbericht 2022, 8.

343 BVGer vom 3.6.2022, C-3007/2021, E. 4.2.1; BVGer vom 4.6.2021, C-2493/2020, E. 4.3.2; BVGer vom 14.9.2015, C-6302/2013, E. 3.4; BVGer vom 19.2.2015, C-1351/2013, E. 10.

344 BGer vom 23.12.2022, 2C_528/2022, E. 3.1.

345 Der oftmals geltend gemachte Eigengebrauch ist für die verwaltungsrechtliche Massnahme nicht von Relevanz; BVGer vom 19.2.2015, C-1351/2013, E. 10; BGer vom 23.12.2022, 2C_528/2022, E. 3.1; SSI, Importverbot.

346 Dies wurde auch im Urteil des BVGer vom 3.6.2022, C-3007/2021, E. 4.3.3 bestätigt. Dafür verlangt die SSI einen schriftlichen Antrag um Freigabe und einen Auszug des medizinischen Dossiers innert vorgeschriebener Frist oder ein gültiges Schweizer Arztrezept, dessen Ausstellungsdatum vor dem Importversuch liegt.

der Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden bereits die Einfuhr der unzulässigen Substanzen verbietet.³⁴⁷ Diesbezüglich ist einzig in Art. 22 Abs. 4 SpoFöG für den Fall eines allfälligen Eigenbedarfs vorgesehen, dass der Täter straflos bleibt.³⁴⁸

3. Dopingkontrollen (Art. 21 SpoFöG)

Die Dopingkontrollen sind in Art. 21 SpoFöG geregelt. Gemäss Art. 21 Abs. 1 SpoFöG kann, wer an Sportwettkämpfen teilnimmt, Dopingkontrollen unterzogen werden. Abs. 1 wurde ins Gesetz aufgenommen, um eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung des Grundrechts auf persönliche Freiheit zu schaffen.³⁴⁹ Dopingkontrollen berühren Persönlichkeitsrechte. Diese sind gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB nur dann nicht widerrechtlich, wenn sie durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt sind.³⁵⁰ Früher basierten die Dopingkontrollen des privatrechtlichen Sports auf einer freiwilligen Einverständniserklärung des Sportlers. Dies war unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Freiheit problematisch, da insbesondere die Freiwilligkeit der Einwilligung bei Androhung von Konsequenzen umstritten ist.³⁵¹ Nur eine rechtswirksame Einwilligung kann eine Verletzung rechtfertigen.³⁵² So wurde die rechtswirksame Einwilligung bei der Unterstellung unter eine Verbandsgerichtsbarkeit in einem früheren Urteil verneint.³⁵³ Mit dem Erlass von Art. 21

347 Vgl. BVGE 2015/46 vom 14. September 2015, E. 3.4.3; so auch bereits BVGE C-6725/2012 vom 4. Dezember 2014, E. 7.2; siehe auch Art. 20 Abs. 3 SpoFöG. Es gibt keine «Freimengen» und die SSI vernichtet die verbotenen Produkte kostenpflichtig, siehe SSI, Importverbot. Für weitere Fragen zur Einfuhr von Produkten mit verbotenen Substanzen siehe SSI, FAQ: Einfuhr von Produkten.

348 Vgl. hierzu auch BVGE 2015/46 vom 14. September 2015, E. 3.4.3. Der Schweizer Gesetzgeber hat sich bereits im Jahre 1992 im Rahmen des Beitritts zum Europaratsübereinkommen verpflichtet, die Verfügbarkeit verbotener Dopingmittel mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

349 Vgl. BASPO, Erläuternder Bericht 1972, 32. Die persönliche Freiheit ist in Art. 10 Abs. 2 BV reguliert und umfasst das Recht auf körperliche Integrität, geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit.

350 Vgl. auch SGK BV-ZEN-RUFFINEN [3. Aufl.], Art. 68, Rz. 8. Zur Thematik des Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte siehe auch Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 446f.

351 SGK BV-ZEN-RUFFINEN [3. Aufl.], Art. 68, Rz. 8. Mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 ZGB erschien bis anhin juristisch fragwürdig, wenn Athleten sich weigerten, ihr Einverständnis zur Dopingkontrolle zu geben, da sie von Wettkämpfen ausgeschlossen wurden.

352 BSK ZGB I-MELLI, Art. 28, Rz. 48.

353 Richteramt III Bern, Urteil vom 22.12.1987, in: SJZ 84/1988, E. 2.b.

Abs. 1 SpoFöG wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Sportler jederzeit und unabhängig von deren Einverständnis einer Dopingkontrolle unterziehen zu können.³⁵⁴

Abs. 2 legt fest, wer Dopingkontrollen in der Schweiz durchführen kann. Dies sind einerseits die SSI, aber auch internationale Agenturen zur Bekämpfung von Doping (lit. a), Swiss Olympic, IOC, WADA (lit. b) oder Veranstalter des Sportanlasses, an dem der Sportler teilnimmt (lit. c). Diese Stellen können ihre Kontrollen auch am gleichen Sportanlass oder beim gleichen Athleten parallel durchführen.³⁵⁵

Abs. 3 regelt die Bearbeitung und Weiterleitung der erhobenen Daten und Abs. 4 die Mitteilung der Kontrollergebnisse an die für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle. Art. 21 SpoFöG wird zudem von Art. 75 ff. SpoFöV konkretisiert.

a Möglicher Zeitraum von Dopingkontrollen und Begriff des «Sportwettkampfs» (Art. 75 SpoFöV)

Grundsätzlich kann ein Athlet jederzeit Dopingkontrollen unterzogen werden, wenn er einem Verband angehört, welcher Swiss Olympic angeschlossen ist.³⁵⁶ Je nach Durchführungszeitpunkt wird jedoch zwischen Kontrollen «im Wettkampf» und «ausserhalb des Wettkampfs» unterschieden. Die Unterscheidung ist von Bedeutung, da mehr Substanzen «im Wettkampf» verboten sind.³⁵⁷ Der mögliche Zeitraum der Kontrollen «im Wettkampf» ist zwölf Stunden vor dem Start des Wettkampfs sowie nach Beendigung des Wettkampfs die für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Zeit.³⁵⁸ Ist ein Athlet weder dem Doping-Statut noch einem internationalen Sportverband unterstellt, kann er nur an den Wettkämpfen selbst kontrolliert werden.³⁵⁹

Art. 75 Abs. 2 SpoFöV definiert den Begriff des «Sportwettkampfs». Als Sportwettkampf gelten demnach alle Sportanlässe, die einerseits durch den Dachverband des Schweizer Sports und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine (lit. a) oder andererseits nach

354 SGKBV-ZEN-RUFFINEN [3. Aufl.], Art. 68, Rz. 8. Auch der EGMR sieht in der Meldepflichtregelung eine Beeinträchtigung von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Diese sei jedoch von den Athleten hinzunehmen, da sie die legitimen Ziele der Volksgesundheit und der Gerechtigkeit sportlicher Wettbewerbe verfolge, EGMR, *FNASS et Autres c. France*, Urteil vom 18.1.2018, Nr. 4815/11 und Nr. 77769/13.

355 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240.

356 SSI, Anti-Doping-Kontrollsystem.

357 Art. 4.2.1 WADC; SSI, Anti-Doping-Kontrollsystem.

358 Art. 75 Abs. 1 SpoFöV. Siehe für Trainings- und Wettkampfkontrollen in «Corona»-Zeiten HAUG, COVID-19, 151 ff.

359 Siehe Art. 5.2 und Art. 5.3 Doping-Statut 2022.

den Bestimmungen eines internationalen oder nationalen Sportverbandes (lit. b) organisiert und durchgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche auf schweizerischem Territorium durchgeführten Sportanlässe erfasst sind.³⁶⁰

b Anforderungen an die Dopingkontrollen (Art. 76 SpoFöV)

Art. 76 SpoFöV bestimmt die Anforderungen an die Dopingkontrollen und setzt damit die Voraussetzungen der ISTI («International Standard for Testing and Investigation») um.³⁶¹ Gemäss Art. 76 Abs. 1 SpoFöV erstellt die SSI jedes Jahr einen Testplan, in welchem sie die Anzahl der Kontrollen (lit. a), die wirksame und risikogerechte Aufteilung der Kontrollen auf die einzelnen Sportarten (lit. b), die Aufteilung auf Trainings- und auf Wettkampfkontrollen (lit. c) und das Jahresprogramm (lit. d) regelt. Die Auswahl der Athleten, welche einer Dopingkontrolle unterzogen werden, muss dabei durch ein Verfahren erfolgen, das von der Sportart unabhängig und für die kontrollierten Personen sowie deren Umfeld nicht vorhersehbar ist.³⁶² Die SSI erstellt zu diesem Zweck sogenannte «Kontrollpools», in welche sie Athleten bzw. Teams je nach Sportart und Leistungsniveau einteilt.³⁶³ Dabei dienen die «Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen»³⁶⁴ als Grundlage zur Einteilung. Ist man in einem Kontrollpool eingeteilt, sind sogenannte «Whereabouts» nötig.³⁶⁵ Diese werden in der Schweiz für Athleten über die «Whereabouts-Webseite» und für Mannschaftssportarten über «Team Whereabouts» übermittelt und aktualisiert.³⁶⁶

Die «Whereabouts»,³⁶⁷ also die Meldung der Aufenthaltsorte sind dazu da, die Athleten jederzeit aufzufinden, da die Kontrollen grundsätzlich

360 Vgl. CONTAT/STEINER, 360f.

361 Gemäss Art. 4.1.1 ISTI sind Anti-Doping-Organisationen verpflichtet, einen Testplan zu entwickeln. Zu den internationalen Standards siehe Teil 1, Kapitel B.I.1.a.

362 Art. 76 Abs. 2 SpoFöV.

363 Die SSI hat insgesamt sechs verschiedene Kontrollpools. Für Athleten sind dies der national registrierte Kontrollpool (NRTP), der nationale Kontrollpool (NTP) sowie übrige Kontrollpools. Für Teams werden die Kontrollpools in Team sport I, Team sport II sowie Team sport III unterschieden. Siehe für weitere Informationen zu den Kontrollpools SSI Kontrollpools.

364 Die Dopingkontrollen sind in Art. 4 der Ausführungsbestimmungen geregelt.

365 Die Athleten müssen dabei Angaben zu Wohn- bzw. Übernachtungsort, Arbeit und Ausbildung, Trainings und Trainingslager, zu Wettkämpfen und anderen regelmässigen Aktivitäten und Reisen ab einer Dauer von zwei Stunden machen.

366 SSI, Whereabouts.

367 «Whereabouts» müssen viermal jährlich für das nächste Quartal vollständig eingereicht werden und kurzfristige Planänderungen oder Zusatzinformationen sind sofort nachzutragen. Siehe für weitere Informationen zu den «Whereabouts» SSI Whereabouts.

unangekündigt erfolgen.³⁶⁸ Die Kombination von drei Meldepflichtversäumnissen und/oder versäumten Kontrollen stellt dabei einen Meldepflichtverstoss («Whereabouts Failure») dar.³⁶⁹ Dieser gilt als Verstoss gemäss Art. 2.4 Doping-Statut 2022 und kann mit einer Sperre sanktioniert werden.³⁷⁰ Eine Ausnahme von unangekündigten Kontrollen kann gemäss Art. 76 Abs. 3 SpofFÖV bei Folgeuntersuchungen bestehen. Zudem ist die Privatsphäre der kontrollierten Personen zu schützen.³⁷¹ Auch müssen Kontrollen, die Eingriffe in den Körper³⁷² des Athleten beinhalten, von Personen durchgeführt werden, welche die zum Eingriff erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Berufsausbildung erworben haben.³⁷³ Als letzte Voraussetzung müssen das Verfahren, das Material und der Transport ins Analyselabor dem internationalen Standard entsprechen.³⁷⁴

c Analyse und Verwendung der Analyseresultate (Art. 77 SpofFÖV)

Gemäss Art. 77 Abs. 1 SpofFÖV muss die Analyse der Resultate von Dopingproben von einem für Dopinganalysen international akkreditierten Labor nach internationalem Standard durchgeführt werden. Das in der Schweiz akkreditierte Dopinglabor ist das LAD in Lausanne.³⁷⁵ Ergibt die Analyse ein positives Resultat, so fasst das Labor zuhanden der Dopingkontrollstelle einen Analysebericht, der glaubwürdig zu sein hat und dem internationalen Standard entsprechen muss.³⁷⁶ Zudem meldet das LAD gemäss Art. 77 Abs. 3 SpofFÖV die positiven Resultate umgehend an die Disziplinarinstanz des zuständigen Verbandes (lit. a) und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (lit. b). In der Praxis informiert die SSI in einem ersten Schritt die Strafverfolgungsbehörden und erst danach werden weitere Stellen involviert.³⁷⁷

368 Art. 76 Abs. 3 Satz 1 SpofFÖV; vgl. zu den «Whereabouts» BAUD et al., 22 ff.

369 Ein Meldepflichtversäumnis ist gegeben, wenn Aufenthaltsorte nicht fristgerecht oder nicht genügend ausführlich angegeben werden, und eine versäumte Kontrolle, wenn ein Athlet nicht im definierten 60-Minuten-Zeitfenster am angegebenen Ort für eine Kontrolle auffindbar ist, SSI, Whereabouts.

370 Für die Athleten besteht die Möglichkeit, bei der SSI eine administrative Überprüfung zu beantragen, siehe zur ganzen Thematik: SSI, Whereabouts.

371 Art. 76 Abs. 3 Satz 2 SpofFÖV.

372 Bspw. Blut- oder Gewebeentnahmen.

373 Art. 76 Abs. 4 SpofFÖV.

374 Art. 76 Abs. 5 SpofFÖV.

375 Siehe dazu auch Teil 1, Kapitel B.IV.1.

376 Art. 77 Abs. 2 SpofFÖV.

377 CONTAT/STEINER, 361.

4. Strafbestimmungen (Art. 22 SpoFöG)

Art. 22 SpoFöG regelt die Strafbestimmung des Dopings. Die Dopinggesetzgebung der Schweiz findet sich hauptsächlich in den Art. 22 ff. SpoFöG. Neben dem SpoFöG können aber auch das Heilmittelgesetz (HMG) und das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) zur Anwendung kommen.³⁷⁸

Gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG wird eine Person mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn sie Dopingmittel «herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder besitzt» oder wenn sie Dopingmethoden bei Dritten anwendet. Somit erfasst die staatliche Gesetzgebung grundsätzlich nicht die dopende Person selbst, aber andere Personen, welche am Dopingmissbrauch mitwirken.³⁷⁹ Abs. 2 und 3 regeln den schweren Fall und Abs. 4 den straflosen Fall des Eigendopings.³⁸⁰

5. Strafverfolgung (Art. 23 SpoFöG)

Die Strafverfolgung ist in Art. 23 SpoFöG geregelt. Gemäss Abs. 1 ist die Strafverfolgung Sache der Kantone, jedoch können die SSI und die Zollverwaltung zur Untersuchung beigezogen werden.³⁸¹

Abs. 2 sowie auch Art. 77 Abs. 3 lit. b SpoFöV verpflichten das jeweilige Kontrollorgan,³⁸² bei Nachweis von verbotenen Mitteln und Methoden die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu informieren.³⁸³ Grundsätzlich gilt dies auch bei straflosem Eigenkonsum.³⁸⁴ Die Strafbehörde entscheidet dann nach Art. 6 Abs. 2 StPO, ob Verdachtsmomente für eine über den Eigenkonsum hinausgehende Handlung gegeben sind.³⁸⁵

378 Siehe dazu Teil 2, Kapitel C. und D.

379 Beim Besitz, aber auch anderen Tatbestandsvarianten kann die dopende Person je nach Konstellation auch von der Strafbarkeit erfasst sein, vgl. hierzu Teil 3, Kapitel C.

380 Für eine detaillierte Behandlung des Art. 22 SpoFöG siehe Teil 3, Kapitel C.

381 Art. 23 Abs. 1 SpoFöG; BStGer vom 17.5.2018, BV.2018.3, E. 1.1. Diese Regelung gilt seit dem 1. Oktober 2012. Seither hat sich die Zusammenarbeit v.a. in den grösseren Kantonen verbessert, denn vorher war keinerlei Kommunikation zwischen der SSI und den involvierten Behörden vorgesehen, siehe auch BOTSCHAFT, SpoFöG/IBSG, 8241.

382 Organ gemäss Art. 21 Abs. 2 SpoFöG.

383 Der Datenaustausch ist im IBSG geregelt. Gemäss Art. 32 lit. h IBSG erhält die SSI Daten über Strafverfahren wegen Verstössen gegen das SpoFöG.

384 In der heutigen Gesetzssystematik ist die Involvierung Dritter als Anfangshypothese normiert, vgl. auch KAISER/SCHNYDRIG.

385 Falls es sich bloss um Eigenkonsum handelt, wird eine Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 310 StPO verfügt.

Gemäss Abs. 3 kommen der SSI Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO zu.³⁸⁶ Gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO können Bund und Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen.³⁸⁷ Vorausgesetzt wird, dass die Parteistellung in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich eingeräumt wird, was mit Art. 23 Abs. 3 SpoFöG erfüllt ist.³⁸⁸ Die SSI kann somit einerseits Beschwerde gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen einlegen (lit. a) und andererseits Einsprache gegen Strafbefehle erheben (lit. b) und in Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile gehen (lit. c). Unklar ist, ob jene Parteirechte bereits während der Untersuchung oder erst nach Abschluss der Strafuntersuchung geltend gemacht werden können.³⁸⁹ Gemäss CONTAT et al. sind die Parteirechte, wie bspw. das Recht auf Akteneinsicht, für eine gesteigerte Wirksamkeit der Dopingbekämpfung³⁹⁰ auch während der Untersuchung möglich.³⁹¹ Die gleichen Autoren vertreten zudem die Auffassung, dass die SSI als privatrechtliche Stiftung straf- und disziplinarrechtliche Informationen verwenden darf, ohne sich dem Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung nach Art. 320 StGB oder der unrechtmässigen Bearbeitung von Personendaten gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) auszusetzen.³⁹² Aufgrund der Art. 30f. DSG ist eine unrechtmässige Bearbeitung auszuschliessen.³⁹³

Dieser Ansicht ist zu folgen, da nur so eine aktive Dopingbekämpfung möglich ist. Auch die folgenden Art. 24 f. SpoFöG unterstützen diese Auslegung, indem sie eine explizite Regelung für den Informationsaustausch zwischen den Behörden festlegen.³⁹⁴

386 BGE 144 IV 240, E. 2.4.3; OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. I.1; siehe auch SK StPO-LIEBER, Art. 104, Rz. 15.

387 BSK StPO-KÜFFER, Art. 104, Rz. 23; SK StPO-LIEBER, Art. 104, Rz. 18a.

388 BSK StPO-KÜFFER, Art. 104, Rz. 24; SK StPO-LIEBER, Art. 104, Rz. 16.

389 Zur Akteneinsicht ausserhalb eines hängigen verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens siehe BStGer vom 17.5.2018, BV.2018.3.

390 Die Bestimmungen über den Datenaustausch sollen unter den verschiedenen Instanzen die Wirksamkeit der Dopingbekämpfung steigern, Botschaft SpoFöG/IBSG, 8221 f.

391 CONTAT et al., 170.

392 CONTAT et al., 172; vgl. hierzu auch CONTAT/STEINER, 370. Zum Zusammenspiel von staatlichen Straf- und Verbandsverfahren siehe Teil 3, Kapitel E.I.

393 CONTAT/STEINER, 371; Zudem sieht Art. 3.2 Doping-Statut vor, dass Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel bewiesen werden können.

394 IBSG schafft zudem die Rechtsgrundlage für die elektronische Bearbeitung und den Austausch von Personendaten durch die SSI. Siehe hierzu Teil 1, Kapitel C.IV.2.

6. Information (Art. 24 SpoFöG)

Art. 24 SpoFöG regelt den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden und der SSI.³⁹⁵ Gemäss diesem Artikel sind die zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden verpflichtet, die SSI wegen Dopingverstössen zu benachrichtigen.³⁹⁶ Diese Regelung bildet das «Spiegelbild» zu Art. 23 Abs. 2 SpoFöG, welcher die SSI verpflichtet, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden über positive Dopingtests zu informieren. Art. 78 Abs. 1 SpoFöV bestimmt abschliessend, welche Informationen weiterzugeben sind.³⁹⁷ Dabei erscheint lit. i bei einer abschliessenden Aufzählung in Bezug auf die Bestimmtheit der Regelung als kritisch. Gemäss CONTAT et al. darf allerdings die Verordnung eine solche Regelung haben, da Art. 24 SpoFöG auf Gesetzebene lediglich vorgibt, dass der Bundesrat festzulegen hat, welche Informationen weitergegeben werden.³⁹⁸ Nur wenn die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und der Zweck der Strafuntersuchung nicht gefährdet wird, dürfen die Informationen weitergegeben werden.³⁹⁹ Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die SSI für eine effektive Dopingbekämpfung in den Besitz aller notwendigen Angaben kommt. Dabei bildet die Regelung die aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendige Grundlage für die Datenweitergabe.⁴⁰⁰ Allerdings müssen nicht in jedem Fall alle in Art. 78 Abs. 1 lit. a-i SpoFöV erwähnten Angaben übermittelt werden.⁴⁰¹

Im Jahr 2021 sind bei der SSI 54 Benachrichtigungen nach Art. 24 SpoFöG eingegangen. Davon waren 30 Benachrichtigungen vom Kanton ZH, sieben vom Kanton AG und drei vom Kanton VD.⁴⁰²

395 Art. 24 SpoFöG bildet somit die Grundlage für die Datenweitergabe von den Strafverfolgungsbehörden an die Anti-Doping-Behörden. Das IBSG regelt, wie Letztere mit diesen Daten umzugehen haben, vgl. hierzu Teil 1, Kapitel C.IV.2.b.; krit. in der deutschen Literatur zum Informationsaustausch LEHNER, 132 f.

396 Die SSI erhält so wichtige Informationen, was eine wesentlich effizientere Dopingbekämpfung ermöglicht; vgl. Botschaft SpoFöG/IBSG, 8241.

397 Dies sind Personalien der angeschuldigten Person (lit. a), Sportart und Disziplin (lit. b), Personalien der Trainer, Ärzte und weiterer Betreuer der angeschuldigten Person (lit. c), Grund der Einleitung der Strafuntersuchung (lit. d), Angaben zu den sichergestellten Doping-, Betäubungs- oder Heilmitteln (lit. e), Verhörprotokolle (lit. f), Informationen zu Vorstrafen im Bereich des SpoFöG (lit. g), Beschlüsse, die zur Wahrung der Parteirechte nach Art. 23 Abs. 3 SpoFöG notwendig sind (lit. h), und weitere Angaben, die geeignet sind, den Missbrauch von Doping zu bekämpfen (lit. i).

398 CONTAT et al., 171.

399 Art. 78 Abs. 2 lit. a und b SpoFöV.

400 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.4.2.3.2; CONTAT et al., 171.

401 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.4.2.3.2.

402 Internes Dossier von der SSI, am 3.3.2022 per E-Mail von Herrn Hanjo Schnydrig erhalten.

7. Internationaler Informationsaustausch (Art. 25 SpoFöG)

Art. 25 SpoFöG regelt, welche Daten die SSI im internationalen Kontext bei der Dopingbekämpfung austauschen darf. Ein Austausch ist nur zulässig, wenn die SSI entweder mit anderen nationalen und internationalen Agenturen einen Vertrag schliesst, in dem der Schutz der ausgetauschten Daten geregelt ist, oder sich auf eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung stützen kann.⁴⁰³ Dabei dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile erhoben werden.⁴⁰⁴ Gemäss Abs. 1 dürfen Daten nur zum Zweck der Dopingbekämpfung mit anerkannten ausländischen oder internationalen Dopingbekämpfungsstellen ausgetauscht werden, und zwar nur, wenn ein solcher Austausch notwendig ist.⁴⁰⁵ Gemäss Abs. 2 und 3 dürfen nur Personendaten weitergegeben werden, die unerlässlich sind, um dem Auftrag zur Bekämpfung von Doping gerecht zu werden. Abs. 4 regelt, dass die SSI dafür zu sorgen hat, dass die von ihr übermittelten Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Zudem muss sie jegliche Datenweitergabe verweigern, wenn eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten droht.⁴⁰⁶ In der Praxis wird der internationale Informationsaustausch häufig über die WADAs-Plattform ADAMS⁴⁰⁷ («Anti-Doping Administration and Management System») getätigt.⁴⁰⁸ Die Anfragen, welche trotzdem eintreffen, stammen häufig von den jeweiligen internationalen Verbänden und nicht von den Ländern selbst.⁴⁰⁹ Als Grundsatz gilt dabei, dass medizinische Daten sehr zurückhaltend und nur mit Einwilligung der betroffenen Person herausgegeben werden.⁴¹⁰ Der häufigste Anwendungsfall ist die Weitergabe von Informationen zur Durchsetzung einer Sperre eines Athleten, der sowohl national als auch international tätig ist.⁴¹¹

403 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8241.

404 Weitere Regelungen befinden sich im IBSG, wie bspw. Art. 34 Abs. 1 lit. d IBSG, welcher bestimmt, dass die SSI Daten ausländischen oder internationalen Dopingbekämpfungsstellen bekannt gibt.

405 Als anerkannte Stellen gelten diejenigen, die von den jeweiligen Staaten offiziell als Dopingbekämpfungsstellen bezeichnet werden, vgl. Botschaft SpoFöG/IBSG, 8241.

406 Persönlichkeitsverletzungen sind in Art. 30 DSGVO geregelt. Der ISPPPI garantiert zusätzlich, dass keine Persönlichkeitsrechtsverletzungen stattfinden. Zu Art. 25 SpoFöG siehe auch CONTACT et al., 171 f.

407 ADAMS ist ein webbasiertes System, in dem dopingkontrollrelevante Informationen wie der Aufenthaltsort von Athleten, der Verlauf von Dopingkontrollen, Laborergebnisse, der Biologische Athletenpass, die TUEs und Informationen über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen zentral erfasst werden.

408 WADA, ADAMS; vgl. auch HANGARTNER, 35 f.

409 Mündliche Auskunft von Herrn Hanjo Schnydrig vom 16.9.2022.

410 Art. 25 Abs. 2 SpoFöG.

411 Mündliche Auskunft von Herrn Hanjo Schnydrig vom 16.9.2022.

IV. Weitere relevante Regelungen im SpoFöG

1. Abgrenzung zu Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation (Art. 25a ff. SpoFöG)

Der 3. Abschnitt «Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation» ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft.⁴¹² Dabei regelt Art. 25a SpoFöG die Strafbestimmung, Art. 25b SpoFöG die Strafverfolgung und Art. 25c SpoFöG den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden und der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Gespa).⁴¹³ Die Strafbestimmung von Art. 25a SpoFöG ist bloss auf Sportwetten anwendbar, weshalb der Tatbestand von den Dopingstraftatbeständen abzugrenzen ist.⁴¹⁴ Zudem erfasst der Anwendungsbereich anders als Art. 22 SpoFöG nur den Sportwettkampf und nicht auch den Breitensport.⁴¹⁵ Art. 25a Abs. 1 SpoFöG regelt die indirekte Wettkampfmanipulation und Abs. 2 die direkte Wettkampfmanipulation.⁴¹⁶ In diesem Zusammenhang ist auch die Magglinger Konvention⁴¹⁷ des Europarates zu erwähnen, welche für die Schweiz am 1. September 2019 in Kraft getreten ist.⁴¹⁸ Ziel dieser Konvention ist es, die internationale Zusammenarbeit gegen Manipulationen im Zusammenhang mit Sportwetten zu verstärken.⁴¹⁹ Mit der Umsetzung des Geldspielgesetzes erfüllt die Schweiz die Anforderungen der Konvention.⁴²⁰

412 AS 2018 5103; Botschaft Geldspielgesetz, 8387; vgl. zur Analyse strafrechtlicher Ansätze gegen die Spiel- und Wettspielmanipulation vor Einführung des Art. 25a SpoFöG TRUNZ, 230 ff.

413 Die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) ist die Aufsichts- und Vollzugsbehörde; für weitere Informationen siehe Homepage Gespa.

414 Vgl. Wortlaut von Art. 25a Abs. 1 SpoFöG: «Wer einer Person, die an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (indirekte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.».

415 Für den Anwendungsbereich von Art. 22 SpoFöG siehe BGE 145 IV 329, E. 2.4.2.

416 Vgl. zur ganzen Thematik auch DIACONU/KUHN, 25 ff.; HESSERT, Wettkampfmanipulation, 268 ff.

417 Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben, SRO.415.4.

418 Für eine Analyse der CAS-Rechtsprechung und des Sanktionssystems im Bereich der Manipulation von Sportwettbewerben siehe ULRICH HAAS/BJÖRN HESSERT, Sanctioning regime in match-fixing cases, Jusletter vom 21. Juni 2021.

419 Art. 1 Magglinger Konvention; siehe auch Medienmitteilung vom 1. Oktober 2021.

420 Medienmitteilung vom 1. Oktober 2021; a.A. DIACONU/KUHN, Rz. 34.

2. Informationssysteme des Bundes

a Bundesamt für Sport (BASPO)

Das 6. Kapitel des SpoFöG regelt die «Organisation und Finanzen». Art. 26 SpoFöG behandelt die anwendbaren Bestimmungen für das BASPO, welches das Kompetenzzentrum des Bundes für den schweizerischen Sport ist. Gemäss Art. 26 Abs. 1 SpoFöG erfüllt das BASPO diejenigen Aufgaben, welche dem Bund aus dem SpoFöG erwachsen, soweit nicht andere Bundesstellen damit befasst sind. Die Aufgaben des BASPO sind die Sport- und Bewegungsförderung für alle Alters- und Leistungsstufen, die Förderung der Aus- und Weiterbildung, die Unterstützung des Leistungssports und die Bekämpfung unerwünschter Begleiterscheinungen im Sport.⁴²¹ Das BASPO gliedert sich in fünf Bereiche: nämlich Sportpolitik und Ressourcen, Jugend- und Erwachsenensport, Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM), Nationales Sportzentrum Magglingen und Nationales Jugend sportzentrum Tenero (CST).⁴²²

b Informationssysteme nach dem Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)

Gemäss Art. 26 Abs. 2 SpoFöG ist das BASPO zudem für die Informationssysteme nach dem IBSG (Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport) verantwortlich.⁴²³ Das IBSG vom 19. Juni 2015 regelt die Bearbeitung von Personendaten in den Informationssystemen des BASPO.⁴²⁴ Mit dem IBSG wurde die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten geschaffen. Hintergrund war, dass das Datenschutzgesetz (DSG)⁴²⁵ für das Führen von Informationssystemen mit besonders schützenswerten Personendaten sowie von Persönlichkeitsprofilen eine Regelung auf Stufe eines Gesetzes verlangte.⁴²⁶ Mit dem Erlass eines speziellen Gesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport wird das SpoFöG entlastet und ergänzt. Das DSG bleibt daneben ergänzend anwendbar.⁴²⁷ Das IBSG

421 BASPO, Jahresbericht 2021.

422 Vgl. für weitere Informationen zum BASPO, Homepage BASPO.

423 So auch Art. 1 IBSG.

424 Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport, SR 415.1; Art. 1 IBSG. Vgl. für einen Überblick über die Erlasse der Sportförderungsgesetzgebung ZOLLINGER, 168.

425 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020, SR 235.1.

426 Art. 34 Abs. 2 lit. a DSG (ehemaliger Art. 17 Abs. 2 aDSG); Botschaft SpoFöG/IBSG, 8228; vgl. hierzu auch SGK BV-ZEN-RUFFINEN [3. Aufl.], Art. 68, Rz. 10.

427 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8228.

schaft somit auch die Rechtsgrundlage für die elektronische Bearbeitung und den Austausch von Personendaten durch die SSI.⁴²⁸ Relevant für die Dopingregulierung ist der achte Abschnitt des Gesetzes (Art. 30 ff. IBSG), wo das Informationssystem der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping⁴²⁹ geregelt ist.⁴³⁰ Dieses Gesetz ist *lex specialis* zum Bundesgesetz über den Datenschutz.⁴³¹ Gemäss Art. 32 lit. h IBSG erhält die SSI Daten über Strafverfahren wegen Verstössen gegen das SpoFöG. Auch bei der Datenbeschaffung bestehen für die SSI mehrere Möglichkeiten, da sie die Daten gemäss Art. 33 Abs. 1 IBSG direkt bei den Zollbehörden (lit. f), beim Heilmittelinstitut (lit. g) oder aber auch bei den zuständigen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (lit. h) beschaffen kann.

Gestützt auf Art. 12 und Art. 36 IBSG wurde zudem die Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) vom 12. Oktober 2016 erlassen.⁴³²

D. Fazit zum Grundlagenteil

Im Grundlagenteil hat sich gezeigt, dass Doping in der Schweiz sowohl durch das Privatrecht als auch durch das öffentliche Recht bekämpft wird. Privatrechtliche Regelungen sind international im WADC inkl. dessen Standards und national im Doping-Statut von Swiss Olympic und dessen Ausführungsbestimmungen normiert. Die Unterzeichner der Regelungen des WADC sind die internationalen Verbände, NADOs, NOKs (Nationale Olympische Komitees) und Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen.⁴³³ Für die Ausfällung von Dopingsanktionen sind die DK und die SSI zuständig. Die Zusammenarbeit der SSI mit anderen Behörden wie Zollbehörden, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden ist dabei von grosser Bedeutung. Eine Besonderheit, die sich im Verbandsrecht für Dopingnachweise ergibt, ist der «*Strict liability*»-Grundsatz. In den meisten Fällen genügt der Nachweis des blossen Vorhandenseins einer verbotenen Substanz für eine Verurteilung im Verbandsrecht.

428 Vgl. hierzu auch das Bearbeitungsreglement Informationssystem.

429 Die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping ist die SSI, vgl. hierzu Teil I, Kapitel B.II.1.

430 Siehe auch Art. 1 Abs. 2 IBSG.

431 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8228.

432 IBSV vom 12. Oktober 2016, SR 415.11.

433 Vgl. zusätzlich die Überblickstabelle auf der SSI-Seite.

Schliesslich verstösst eine gleichzeitige Sanktionierung durch das Verbandsrecht und das Strafrecht nicht gegen das «*Ne bis in idem*»-Gebot, da das Doppelbestrafungsverbot nur innerhalb des Strafrechts selbst gilt.

Bei den öffentlich-rechtlichen Regelungen sind die beiden internationalen Übereinkommen (UNESCO-Übereinkommen und Europaratsübereinkommen), das SpoFöG, seine Verordnung (SpoFöV) und das IBSG anwendbar. Die internationalen Übereinkommen waren in der Entwicklung der Dopingbekämpfung wegweisend. Sie spielen heute in der Praxis aber eine untergeordnete Rolle, da Sanktionen für Dopingvergehen hauptsächlich auf privatrechtlicher Grundlage basieren.

Die Schweiz hat bereits früh Massnahmen in der Dopingbekämpfung ergriffen. Strafbestimmungen gegen das Dopingumfeld von Athleten wurden jedoch erst mit dem Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport erlassen und im Sportförderungsgesetz von 17. Juni 2011 verschärft. Heute ist das SpoFöG mit den Ausführungsbestimmungen des SpoFöV das einzige Gesetz in der Schweiz, welches Doping explizit strafrechtlich reguliert. Somit gibt es kein eigenständiges Dopinggesetz und Eigendoping ist bisher nicht strafbar. Die Massnahmen gegen Doping sind in den Art. 19 ff. SpoFöG geregelt, wobei Art. 22 SpoFöG die zentralste Regelung darstellt.

Teil 2: Strafrechtliche Bekämpfung des Dopings

In der Schweiz wird im Gegensatz zu Deutschland der Konsum von Dopingmitteln nicht spezialgesetzlich geregelt.⁴³⁴ Um beurteilen zu können, ob ein neuer Gesetzesartikel nötig ist, soll zunächst ein Überblick über die bereits bestehenden strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegeben werden. Falls genügend Instrumente zur Dopingbekämpfung gegeben sind, ist eine weitergehende Pönalisierung nicht erforderlich. Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich auf die sich im Zusammenhang mit dem Doping ergebenden Besonderheiten.

Neben den Straftaten, die sich auf materielle Güter und den wirtschaftlichen Bereich beziehen, können im Rahmen von Dopingfällen auch Straftaten gegen die körperliche und gesundheitliche Integrität – die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte nach Art. 111 ff. StGB – untersucht werden. Eine Strafbarkeit des sich eigenverantwortlich dopenden Sportlers nach diesen Bestimmungen entfällt allerdings. Da die Strafnormen der Art. 111 ff. und Art. 122 ff. StGB die Verletzung bzw. Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen voraussetzen, fehlt es an einem tauglichen Tatobjekt.⁴³⁵ Vielmehr sind für die Strafbarkeit gemäss Art. 111 ff. StGB rechtlich die Ärzte und Betreuer zu betrachten, die dem Sportler mittels verschiedener medizinischer Vorgehensweisen zum Doping verhelfen.⁴³⁶ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird der Fokus auf die Strafbarkeit des Sportlers gelegt, weshalb die Strafbarkeit des Umfelds gemäss den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten nicht näher behandelt wird. Es wird auf die entsprechende Literatur hierzu verwiesen.⁴³⁷

434 Zum deutschen Recht siehe Teil 4, Kapitel B.

435 BGE 134 IV 149, E. 4.5; BSK StGB II-ROTH/BERKEMEIER, Vor Art. 122, Rz. 9; DONATSCH, Schutz des Sportlers, 405 f.; GROTZ, 247; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 14 f.; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 3, Rz. 4.

436 Zur Strafbarkeit von Ärzten und Betreuungspersonen gemäss dem SpofÖG siehe Teil 3, Kapitel C.II.

437 Vgl. z.B. GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 193 ff.; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 7 ff.; zur deutschen Literatur siehe GLOCKER, 179 ff.; MAU, 91 ff.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob Doping durch den Betrugstatbestand erfasst werden kann (A.). Da sich im Nebenstrafrecht weitere gesetzliche Bestimmungen finden, welche ähnliche Ziele wie Art. 22 SpoFöG verfolgen, sind auch die Bestimmungen des UWG (B.), des BetrMG (C.) und des HMG (D.) auf deren Anwendungsbereich zu betrachten.

A. Betrug (Art. 146 StGB)

Nimmt der gedopte Sportler an einem Wettkampf teil, kommt eine Strafbarkeit wegen Betrugs gemäss Art. 146 StGB in Betracht. So wird umgangssprachlich auch schnell einmal gesagt, ein Dopingsünder habe «betrogen». Aus rechtlicher Sicht hat er aber nicht immer einen Betrug im Sinne von Art. 146 StGB begangen. Im Fokus der nachfolgenden Betrugsstrafbarkeit soll die Verletzung des Vermögens der unmittelbar am Wettkampf beteiligten Personen stehen. Insoweit kommen als Geschädigte im Sinne des Tatbestandes Veranstalter, Konkurrenten, Zuschauer und Sponsoren in Betracht. Wo nötig, soll dabei auch auf die deutsche Literatur zurückgegriffen werden, da die Thematik dort ausführlicher besprochen wird.⁴³⁸

I. Geschütztes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut beim Betrug ist das Vermögen in seinem Wert.⁴³⁹ Eine Erstreckung auf andere abstrakte Rechtsgüter wie «Chancengleichheit» und «Fairplay» würde das Rechtsgut von Art. 146 StGB entmaterialisieren.⁴⁴⁰ Es kann somit nach geltendem Recht nur darauf abgestellt werden, ob im Falle des Selbst dopings fremdes Vermögen geschädigt wird.⁴⁴¹

II. Tatbestand nach Art. 146 StGB

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird eine Person mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wenn sie in Bereicherungsabsicht

438 Auf das österreichische Recht wird in Teil 5, Kapitel B.I.1. Bezug genommen, da dort mit § 147 Abs. 1a öStGB eine speziell auf Dopingfälle abzielende Betrugsqualifikation geschaffen wurde, vgl. hierzu auch HAJSZAN, Betrug, 276 ff.

439 BGE 117 IV 139, E. 3d; Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 1; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 22; DE COURTEN, 282; HK-SCHLEGEL, Art. 146, Rz. 1. So auch in Deutschland, siehe z.B. FECHNER/ARNHOLD/BRODFÜHRER, 122.

440 CHERKEH/MOMSEN, 1750; EICKER, 70; FLACHSMANN/ISENRRING, 232; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 15; SUGIYAMA/HANGARTNER, 250.

441 DE COURTEN, 282; EICKER, 70.

einen andern arglistig zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlasst.⁴⁴² Für die objektiven Tatbestandsmerkmale werden somit eine arglistige Täuschung, ein Irrtum, eine Vermögensdisposition und ein Vermögensschaden verlangt.⁴⁴³

Art. 146 Abs. 2 StGB regelt die Qualifikation für gewerbsmässiges Handeln, wo ein erhöhter Strafrahmen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen gilt. Es handelt sich hierbei um einen strafverschärfenden persönlichen Umstand i.S.v. Art. 27 StGB.⁴⁴⁴

1. Arglistige Täuschung

a Täuschung

Eine Täuschung ist jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, sei es durch die Sprache, durch Gesten oder durch konkludentes Verhalten.⁴⁴⁵ Die Täuschung muss sich stets auf Tatsachen beziehen, die objektiv feststehende Geschehnisse oder Zustände sind, welche bewiesen werden können. Unge- wisse zukünftige Ereignisse stellen somit keine Tatsachen dar.⁴⁴⁶

Als täuschungsrelevante Tatsache kommt die Einnahme von Doping- mitteln bzw. die Anwendung von Dopingmethoden in Betracht, also die Fähig- keit, einen Wettkampf regelkonform und ohne Manipulation bestreiten zu können.⁴⁴⁷ Eine ausdrückliche Täuschung liegt vor, wenn der Sportler bei der Unterzeichnung von Verträgen versichert, nicht gedopt zu sein. Solche Er- klärungen können in Wettkampfanmeldungen, Sponsorenverträgen oder Arbeitsverträgen enthalten sein.⁴⁴⁸ Des Weiteren kommt auch eine konklu- dente Täuschung in Frage, wenn es der Athlet unterlässt, z.B. seine Sponsoren

442 Art. 146 Abs. 1 StGB lautet: «*Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*».

443 Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 2 ff.; DONATSCH, Strafrecht III, 225 ff.; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 1 ff.

444 PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 32. Für den Begriff der Gewerbsmässigkeit ist auf die Abhandlungen im Teil 3, Kapitel C.III.4. zu verweisen.

445 DONATSCH, Strafrecht III, 228; DONATSCH, StGB/JStG-Kommentar, Art. 146, Rz. 2; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 2.

446 DONATSCH, StGB/JStG-Kommentar, Art. 146, Rz. 1; SCHUBARTH, 224; HK-SCHLEGEL, Art. 146, Rz. 4; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 6.

447 CHERKEH/MOMSEN, 1748; MAU, 171; SCHLÖTER, 158.

448 HAUSCHILD, 136; MAU, 172; REHBERG/FLACHSMANN, 215; SCHLÖTER, 161; SCHUBARTH, 224. Die Sponsoren sind sich der Problematik des Dopings bewusst, weshalb Sponso- ringverträge zunehmend Vertragsklauseln enthalten, die dieses Thema aufgreifen, siehe hierzu FUCHS, Rz. 13 ff.

über die Tatsache aufzuklären, dass er gedopt ist. Für den Bereich des Sports ergibt sich sowohl aus dem SpoFöG als auch aus den geltenden Verbands- und Wettkampfbestimmungen, dass Doping verboten ist. Somit erklärt der Sportler bereits mit dem Vertragsabschluss bzw. der Wettkampfteilnahme, dass er die sportliche Austragung ohne Doping bestreiten wird.⁴⁴⁹ Damit liegt in der Teilnahme unter Dopingeinfluss die konkludente Täuschung über die Tatsache des Gedoptseins vor.⁴⁵⁰ Aber auch durch die Geltendmachung von vertraglichen Leistungen sowie der Entgegennahme des Start- bzw. Preisgeldes kommt eine konkludente Täuschung in Frage.⁴⁵¹ Bisher gibt es in der Schweiz einzig einen vergleichbaren Fall. Es handelt sich um einen Kandidaten, der bei der Sendung «Risiko» des Schweizer Fernsehens einen hohen Geldbetrag gewann, da er zuvor Kenntnis von den zu beantwortenden Fragen erlangt hatte.⁴⁵² Hier wurde die Möglichkeit einer arglistigen Täuschung durch konkludentes Handeln bejaht.⁴⁵³

Weiter kommt eine Täuschung durch Unterlassen in Betracht, wenn der Täter die Entstehung oder Verfestigung eines Irrtums nicht verhindert oder einen bereits vorliegenden Irrtum nicht durch Aufklärung des Opfers beseitigt.⁴⁵⁴ Ein Sportler kann eine Täuschung durch Unterlassen begehen, wenn er sich erst nach Vertragsschluss bzw. Verlautbarung der Wettkampfteilnahme entschliesst zu dopen und es unterlässt, über seinen Zustand aufzuklären.⁴⁵⁵ Voraussetzung hierzu ist, dass den Sportler eine Garantenpflicht trifft, welche sich aus dem Gesetz, aus dem Vertrag oder aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergeben kann.⁴⁵⁶ Ein besonderes Vertrauensverhältnis ist im Hinblick auf die Beziehung zwischen Sportler und Sponsor zu bejahen, da die ver-

449 BACHMANN, 175; DE COURTEN, 284; HAUSCHILD, 136; MAU, 172; SCHLÖTER, 162; SCHUBARTH, 224 f.

450 HAUSCHILD, 136; HEGER, Strafbarkeit von Doping, 80; MAU, 172 f.; krit. hierzu REHBERG/FLACHSMANN, 217.

451 MAU, 173; REHBERG/FLACHSMANN, 217; SCHLÖTER, 163.

452 Sog. «Risiko-Fall», BGE 126 IV 165.

453 BGE 126 IV 165; siehe hierzu auch Balmelli/Heller, Rz. 92; Rehberg/Flachsmann, 217. Im Urteil wurde Betrug angenommen, da die Spielleitung von Anfang an in der falschen Vorstellung gelebt hat, es handle sich um einen redlichen Kandidaten.

454 SCHLÖTER, 165; Umstritten ist allerdings, ob eine Täuschung durch Unterlassung arglistig sein kann. Arglistiges Unterlassen ist höchstens vorstellbar, wo eine besondere Vertrauensstellung besteht und der Getäuschte deshalb darauf vertrauen darf, vom Täter über einen allfälligen Irrtum aufgeklärt zu werden, siehe hierzu BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 117.

455 SCHLÖTER, 165; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 17.

456 DONATSCH, Strafrecht III, 236; HAUSCHILD, 148 f.; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 4; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 17.

tragliche Zusammenarbeit i. d. R. über mehrere Jahre dauert.⁴⁵⁷ Zudem haben auch beide Parteien die Absicht, die Leistung des Sportlers zu kommerzialisieren und aus den sportlichen Erfolgen finanziellen Profit zu schlagen.⁴⁵⁸ Die Annahme eines solchen Vertrauensverhältnisses ist allerdings zwischen dem Veranstalter und dem Sportler i. d. R. zu verneinen, da es an einer gemeinsamen Zweckverfolgung und einer langjährigen Geschäftsbeziehung fehlt.⁴⁵⁹

Nach dem Gesagten ist zu beachten, dass der Sportler spätestens ab dem Zeitpunkt der Wettkampfteilnahme durch konkludentes Verhalten über seinen Zustand des Gedoptseins täuscht. Das Kriterium der Täuschung ist erfüllt, indem der gedopte Athlet ausdrücklich oder konkludent darüber täuscht, dass er regelkonform, d. h. ohne Anwendung verbotener Substanzen und Methoden, am Wettkampf teilnimmt.

b Arglist

Eine Täuschung muss zudem arglistig sein. Dies ist gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, sich täuschender Machenschaften bedient oder bei einfachen Lügen insbesondere dann, wenn die Angaben nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden können.⁴⁶⁰ Das Merkmal der Arglist wurde in die Gesetzesbestimmung eingefügt, um die Fälle qualifizierter Täuschung von den Verhaltensweisen abzugrenzen, bei welchen der Täter jemanden lediglich durch eine einfache, leicht durchschaubare Lüge irregeführt hat.⁴⁶¹ Arglistig handelt z. B. wer den Willen zur Vertragserfüllung vorspiegelt, welcher sich als innere Tatsache höchstens indirekt, durch mögliche und zumutbare Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit, überprüfen lässt.⁴⁶² Aber auch wenn der Überprüfung objektiv nichts im Wege steht, kann Arglist gegeben sein. Diese wird angenommen, wenn der Täter den Getäuschten absichtlich von der Überprüfung seiner Angaben abhält, die Überprüfung nicht zumutbar ist oder der Täter voraussieht, dass aufgrund bestimmter Umstände der Getäuschte eine Überprüfung

457 CHERKEH/MOMSEN, 1749; FUCHS, Rz. 3; GLOCKER, 164; MAU, 173; SCHLÖTER, 166.

458 MAU, 173; zu den Leistungspflichten des Sponsors und des Athleten siehe FUCHS, Rz. 4 f.

459 HAUSCHILD, 151; MAU, 173; SCHLÖTER, 166. Der Veranstalter ist nicht zwingend auf einen konkreten Sportler angewiesen, sondern primär an einem generellen Gelingen des Wettkampfs interessiert.

460 Vgl. BGE 135 IV 76, E. 5.2; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 7 ff.

461 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.2; BGE 108 Ib 296, E. 7; BGE 101 Ia 610, E. 3. Dadurch unterscheidet sich das schweizerische Recht hinsichtlich der Umschreibung des Betrugstatbestands vom deutschen Recht, da Art. 146 StGB nicht nur eine Täuschung schlechthin, sondern eine arglistige Irreführung verlangt.

462 BGE 147 IV 73, E. 3.3; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 9; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 18.

unterlassen werde.⁴⁶³ Bei der Beantwortung der Frage der Arglist ist auch immer die Opfermitverantwortung zu berücksichtigen. Je nach Lage und Schutzbedürftigkeit des Opfers ist ein anderer Massstab anzulegen.⁴⁶⁴

In Bezug auf Doping kommt die Variante der Arglist aufgrund eines Lügengebäudes eher nicht in Frage, da die verschiedenen Erklärungen, wie die Dopingmittel in den Körper gelangt sind, i. d. R. erst nach dem Dopingnachweis erfolgen und es dem Athleten zu diesem Zeitpunkt freisteht, die Aufklärung seines Vergehens zu verschleiern. Der Einsatz besonderer Machenschaften kann allerdings relevant sein, weil es genau das Verhalten eines Athleten umschreibt, welcher Verschleierungsvorkehrungen trifft, um seinen Dopingkonsum zu verdecken.⁴⁶⁵ Wenn der Athlet Substanzen zu sich nimmt, welche den Nachweis verbotener Substanzen erheblich erschweren, kann das Kriterium der «besonderen Machenschaft» gegeben sein. Das Verhalten des sich dopenden Athleten könnte aber auch bloss als einfache Lüge qualifiziert werden, da diese grundsätzlich mittels eines Dopingtests jederzeit aufgedeckt werden könnte.⁴⁶⁶ Der Betrug ist allerdings erst mit Eintritt des Vermögensschadens vollendet und mit Eintritt der Bereicherung beendet.⁴⁶⁷

Das Bundesstrafgericht hat sich im Jahre 2007 im Rahmen eines Rechtsilfeersuchens zur Frage der arglistigen Täuschung bei Dopingfällen geäußert und in diesem Fall die Arglist bejaht.⁴⁶⁸ Die falschen Angaben bezüglich des Dopingmissbrauchs seien für die Vertragspartner nicht einfach überprüfbar und auch unter Berücksichtigung der Opfermitverantwortung kann dem Arbeitgeber bzw. Sponsor kein Vorwurf gemacht werden.⁴⁶⁹ Selbst wenn Zweifel an der «Sauberkeit» des Sportlers bestehen sollten, lassen sich diese in der Regel nur mit aufwändigen, in die Persönlichkeitsrechte des Athleten eingreifenden Dopingkontrollen nachweisen.⁴⁷⁰ Zudem ist das Resultat der

463 BGE 119 IV 28, E. 3a; Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 8 ff.; DONATSCH, Strafrecht III, 230 ff.; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 18; HK-SCHLEGEL, Art. 146, Rz. 6; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Praxiskommentar, Art. 146, Rz. 7.

464 Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 16 ff.; DONATSCH, Strafrecht III, 229; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 7. Eine zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden, BGer vom 8.3.2016, 6B_887/2015, E. 2.2.2.

465 DE COURTEN, 285; KOLVODOURIS, 16.

466 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 109 ff.

467 BGer vom 8.8.2019, 6B_295/2019, E. 1.4.

468 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.2.2.

469 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.2.2.

470 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.2.2; BACHMANN, 175.

Dopingkontrolle immer vom Stand der Analysemethoden abhängig.⁴⁷¹ Eine selbstständige Überprüfung für den Konkurrenten, aber auch für den Sponsor, scheidet aus, da die Dopingkontrollen von den zuständigen Behörden vorgenommen würden.⁴⁷² Im Urteil offengelassen wurde hingegen, ob Doping durch den Sportler als Betrug nach Art. 146 StGB strafbar ist.⁴⁷³ Das Vorliegen eines Betrugs im Zusammenhang mit Sportwetten wurde allerdings bejaht, dabei wurde der Wettanbieter über die Qualität des Spiels bzw. den ordnungsgemässen Ablauf des Spieles getäuscht.⁴⁷⁴

Zusammenfassend ist bei der Täuschung über den Dopingkonsum die Arglist zu bejahen, da die falschen Angaben bezüglich des Dopingmissbrauchs für die im Sportwettkampf involvierten Parteien nicht einfach überprüfbar sind. Begeht der Athlet weitere Verschleierungsvorkehrungen, um seinen Dopingkonsum zu verdecken, kann sogar der Einsatz besonderer Machenschaften gegeben sein. Eine arglistige Täuschung gegenüber dem Veranstalter, den unterlegenen Konkurrenten, aber auch gegenüber Zuschauern und Sponsoren ist somit gegeben. Nicht anwendbar ist der Tatbestand für Organisationen und Verbände, weil nur Menschen getäuscht werden können. Da die juristischen Personen durch ihre Organe handeln, können dennoch die einzelnen Mitarbeiter Opfer eines Betruges sein.⁴⁷⁵

2. Irrtum

Die Täuschung muss einen Irrtum⁴⁷⁶ bewirken, welcher gegeben ist, wenn die Vorstellung des Getäuschten von der Wirklichkeit abweicht.⁴⁷⁷ Im vorliegenden Kontext kommt als Irrtum die Vorstellung des Veranstalters, Konkurrenten, Zuschauers oder Sponsors in Betracht, der am Wettkampf teilnehmende Sportler werde seine Leistung auf natürlichem Wege, also ohne Doping, erbringen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Betroffene konkrete,

471 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.2.2.

472 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.2.2. Zudem besteht zwischen den verschiedenen Teilnehmern an einem sportlichen Wettkampf auch eine Art «Vertrauensverhältnis», da jeder Mitkonkurrent die Teilnahmebedingungen unterschreiben musste, um überhaupt am Wettkampf teilzunehmen.

473 BGer vom 17.7.2007, 1C.138/2007, E. 2.3.1.

474 BGE 126 IV 165, sogenannter «Risiko-Fall». Hier wurde eine arglistige Täuschung durch konkludentes Handeln angenommen; siehe auch BALMELLI/HELLER, Rz. 89.

475 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 126; DIACONU/KUHN, Rz. 15f.; vgl. auch BStGer vom 13.11.2012, SK.2012.21, E. 1.4.8 und E. 2.1.

476 Art. 13 StGB.

477 PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 14; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 30; HK-SCHLEGEL, Art. 146, Rz. 16.

unzutreffende Vorstellungen über den Sachverhalt macht oder doch in der Form des Mitbewusstseins von ihnen ausgeht bzw. ob ihm lediglich die richtige Vorstellung fehlt.⁴⁷⁸ Aus diesem Grund muss das Opfer nicht konkret darüber nachdenken, ob der Sportler gedopt sein könnte oder nicht. Es genügt, dass der Erklärungsempfänger unbewusst davon ausgeht, dass die Dopingverbote eingehalten werden.⁴⁷⁹ Fraglich ist allerdings, ob begründete Zweifel an der Dopingfreiheit einen Irrtum ausschliessen könnten.⁴⁸⁰ Aufgrund der in der heutigen Sportwelt weit verbreiteten Dopingpraxis wird teilweise angezweifelt, dass Personen des sportlichen Umfelds überhaupt noch einem Irrtum unterliegen können.⁴⁸¹ Lässt man allerdings für einen täuschungsrelevanten Irrtum auch ein «Für-möglich-Halten» genügen, ist es folgerichtig, die Möglichkeit des Irrtums bei Mitkonkurrenten, Zuschauern, Sponsoren und Veranstaltern zu bejahen.⁴⁸² Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Trainings- und Wettkampfkontrollen ist zumindest von der Möglichkeit auszugehen, dass der Sportler sich an die Dopingbestimmungen bei der Teilnahme am Wettkampf hält.⁴⁸³ Bleibt die Täuschung ohne Erfolg, liegt allenfalls ein versuchter Betrug vor.⁴⁸⁴ Im Ergebnis ist damit auch ein Irrtum der vom Sportler getäuschten Personen zu bejahen. Allgemeine Zweifel können die Irrtumsfeststellung im Einzelfall nicht erschüttern.⁴⁸⁵

3. Vermögensverfügung

Drittes objektives Erfordernis des Betrugstatbestands ist eine Vermögensverfügung des Irrenden.⁴⁸⁶ Diese Voraussetzung stellt sicher, dass der Betroffene sich selbst oder das seiner Verfügung unterliegende fremde Vermögen schädigt.⁴⁸⁷ Dabei muss die Handlung unmittelbar vermögensmindernde Wirkung

478 CHERKEH, Rz. 10; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 14; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 30.

479 DE COURTEN, 287; SCHLÖTER, 169; vgl. hierzu auch MAU, 175 f.

480 Vgl. hierzu auch BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 129 ff.

481 GROTZ, 248; MAU, 176; SCHLÖTER, 169.

482 CHERKEH, Rz. 12; HAUSCHILD, 136 f.; MAU, 177 f.; SCHLÖTER, 174.

483 CHERKEH, Rz. 12; GROTZ, 249; HAUSCHILD, 137; SCHLÖTER, 174.

484 BGE128 IV 18, E. 3b; Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 20; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 131.

485 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 130; SCHUBARTH, 225.

486 PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 15; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 32; HK-SCHLEGEL, Art. 146, Rz. 17.

487 PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 17 f.; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 33.

haben. Der Betrug scheidet aus, wenn der Schaden erst aufgrund einer weiteren selbstständigen Handlung des Täters oder gar eines Dritten eintritt.⁴⁸⁸ Zudem wird ein Motivationszusammenhang zwischen dem Irrtum des Getäuschten und der Vermögensverfügung verlangt.⁴⁸⁹

a Vermögensverfügung des Veranstalters

In Betracht kommt ein Betrug zulasten des Veranstalters, der sich verpflichtet hat, eine Siegesprämie in bestimmter Höhe an den Gewinner auszus zahlen.⁴⁹⁰ Mit der Bezahlung an den gedopten Sportler nimmt der Veranstalter eine Vermögensverfügung vor.⁴⁹¹ Der Irrtum ist zudem auch kausal für die Vermögensverfügung, da der Veranstalter die Siegesprämie nicht ausgezahlt hätte, wäre er in Kenntnis über das Doping des Sportlers gewesen.⁴⁹²

b Vermögensverfügung des unterlegenen Konkurrenten

Die Vermögensverfügung des unterlegenen Konkurrenten könnte darin liegen, dass er es aufgrund der Fehlvorstellung unterlässt, gegenüber dem Preis-spende seinen Anspruch auf die Prämie geltend zu machen, die für den Platz ausgelobt war, den der gedopte Sportler erreicht hat.⁴⁹³ Das Unterlassen der Geltendmachung des Anspruchs auf die Siegesprämie setzt allerdings beim nächstplatzierten «sauberen» Mitkonkurrenten dessen Bestehen voraus.⁴⁹⁴ Bei der Aussetzung eines Preises für einen bestimmten Erfolg im Rahmen eines sportlichen Wettkampfs handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft i. S. v. Art. 8 Abs. 1 OR.⁴⁹⁵ Nach dieser Bestimmung hat, wer durch Preis-ausschreiben oder Auslobung für eine Leistung eine Belohnung aussetzt, diese seiner Auskündigung gemäss zu entrichten. Demnach entsteht der Anspruch

488 PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 17; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 33.

489 Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 21; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 132.

490 EICKER, 70; MAU, 179 ff. Gewisse Autoren unterscheiden hierbei zwischen dem Startgeld und den Geld- und Sachprämien.

491 CHERKEH/MOMSEN, 1748; MAU, 181; SCHUBARTH, 225.

492 CHERKEH/MOMSEN, 1748; MAU, 181; SCHUBARTH, 225.

493 CHERKEH/MOMSEN, 1748; MAU, 183; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 17.

494 MAU, 183; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 17.

495 So auch REHBERG/FLACHSMANN, 215; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 16; Siehe hierzu auch BSK OR I-ZELLWEGER-GUTKNECHT, Art. 8, Rz. 1. Somit ist Art. 513 Abs. 1 OR nicht anwendbar, welcher aus Spiel und Wette keine Forderung entstehen lässt, siehe hierzu BSK OR I-BAUER/BAUER, Art. 513, Rz. 2; THALER, 19 f.

des Konkurrenten erst mit dem Erreichen einer von der Wettkampfleitung verbindlich festgestellten Platzierung.⁴⁹⁶ Somit kann der unterlegene Konkurrent seinen Anspruch erst dann geltend machen, wenn ihn das Wettkampfrichter nach der Disqualifikation des gedopten Sportlers höher platziert und ihm den Anspruch auf die Prämie zuspricht.⁴⁹⁷ Da allerdings der Konkurrent nach der Disqualifikation des gedopten Sportlers keinem Irrtum mehr unterliegt, scheidet die irrtumsbedingte Vermögensverfügung durch die unterlassene Geltendmachung aus.⁴⁹⁸ Zum Zeitpunkt des Irrtums besteht noch kein Anspruch auf die Prämie.⁴⁹⁹ Der Sieger erhält das Preisgeld, weil er gesiegt hat, und nicht, weil er konkludent vorgetäuscht haben könnte, keine leistungssteigernden, verbotenen Mittel eingenommen zu haben.⁵⁰⁰ Zusammengefasst scheidet ein Betrug zum Nachteil des Konkurrenten am erforderlichen Kausalzusammenhang von Irrtum und Vermögensverfügung.

c Vermögensverfügung des Zuschauers

Der Irrtum über den vermeintlich ungedopten Zustand des Athleten kann für den Zuschauer zwar gegeben sein, jedoch erfolgt die Vermögensverfügung nicht aus dieser irrigen Vorstellung heraus.⁵⁰¹ Der Zuschauer bezahlt das Eintrittsgeld und hat lediglich Anspruch auf einen regelkonformen Wettkampf.⁵⁰² Der Kauf der Eintrittskarte beruht auf keinem täuschungsbedingten Irrtum, weil die (konkludente) Täuschung des gedopten Sportlers gegenüber dem Zuschauer erst mit der Wettkampfteilnahme erfolgt.⁵⁰³ Da allerdings die Zuschauer die Eintrittskarten i. d. R. vor Beginn der Austragung erwerben, liegt keine kausal auf dem Irrtum beruhende Vermögensverfügung vor.⁵⁰⁴ Im Ergebnis scheidet ein Betrug zulasten der Zuschauer aus.⁵⁰⁵

496 Dies würde bedeuten, dass erst nach der Disqualifizierung des gedopten Spielers und dessen Ersetzung durch den ungedopten Nächstplatzierten ein Anspruch auf Gewinnprämie entsteht, vgl. hierzu auch BSK OR I-ZELLWEGER-GUTKNECHT, Art. 8, Rz. 24; EICKER, 70; HAUSCHILD, 140; MAU, 185; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 17 f.

497 HAUSCHILD, 140; MAU, 185; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 18; SCHLÖTER, 189.

498 EICKER, 70; MAU, 186; SCHLÖTER, 189.

499 MAU, 186; SCHLÖTER, 189.

500 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 272; PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 109.

501 EICKER, 71; HAUSCHILD, 143; HEGER, Strafbarkeit von Doping, 82.

502 EICKER, 70; GROTZ, 250; HAUSCHILD, 142 f.; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 18.

503 MAU, 186; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 18.

504 MAU, 186; SCHLÖTER, 194.

505 CHERKEH/MOMSEN, 1748; HAUSCHILD, 144; MAU, 188; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 18; SCHLÖTER, 197.

d Vermögensverfügung des Sponsors

Denkbar ist hingegen der Betrug zulasten des Sponsors.⁵⁰⁶ Wenn der Sponsor auch noch seine Sponsorenleistungen erbringt, nachdem der Sportler verbotene Substanzen eingenommen hat, ist nämlich eine vermögensschädigende Vermögensverfügung gegeben.⁵⁰⁷ Der Athlet hat mit dem Sponsor einen Vertrag abgeschlossen, in dem er sich verpflichtet, Werbeprodukte als «dopingfreier» Sportler vorzunehmen. Mit dem Konsum verbotener Substanzen nach Vertragsschluss ist dies schuldhaft unmöglich geworden.⁵⁰⁸

4. Vermögensschaden

Vollendet ist der Betrug mit Eintritt des Vermögensschadens.⁵⁰⁹ Dabei muss die durch die arglistige Täuschung motivierte Vermögensdisposition einen Vermögensschaden bewirken.⁵¹⁰ Bei der Schadensfeststellung werden einzig zwei Vermögenssaldi miteinander verglichen, nämlich der Saldo nach einem Angriff auf das Vermögen im Vergleich mit dem hypothetischen Saldo ohne diesen Angriff.⁵¹¹ Demgegenüber ist gemäss der bundesgerichtlichen Schadensformel ein Vermögensschaden bei «*tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nichtverminderung der Passiven oder Nichtvermehrung der Aktiven sowie dann, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist*», gegeben.⁵¹²

506 BACHMANN, 176f.; CHERKEH/MOMSEN, 1748; EICKER, 71; HAUSCHILD, 144; vgl. ausführlich zum Vertragsverhältnis zwischen Sponsor und Athlet bei Dopingvergehen FUCHS, Rz. 16 ff.

507 CHERKEH/MOMSEN, 1748; EICKER, 71; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 18 f.

508 CHERKEH/MOMSEN, 1749; EICKER, 71; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 18 f. Für Rechtsbehelfe des Sponsors im Falle eines Dopingvergehens des Athleten siehe FUCHS, Rz. 16 ff.

509 DONATSCH, Strafrecht III, 244; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 20; STRATEN-WERTH/BOMMER, BT/I, § 15, Rz. 49.

510 Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 22; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 152.

511 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 22 und Rz. 158; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 23. In der Lehre umstritten ist, ob die Definition des Vermögens auch illegale Märkte umfassen kann. Teilweise wird vertreten, dass nicht Teil des Vermögens sein kann, worüber nicht rechtsgeschäftlich verfügt werden kann, siehe hierzu BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 28.

512 BGE 129 IV 124, E. 3.1; BGE 122 IV 279, E. 2.a.

Beim Betrug ziehen die h.L. und Praxis heute den sog. juristisch-wirtschaftlichen Vermögensbegriff heran.⁵¹³ Danach besteht das Vermögen aus der Summe aller geldwerten Güter, die einer Person von Rechts wegen zustehen.⁵¹⁴ Ausgangspunkt bildet dabei der wirtschaftliche Wert, zusätzlich gehören aber auch diejenigen geldwerten Positionen zum Vermögen, deren Realisierung zivilrechtlich geschützt sind.⁵¹⁵

Indem der Veranstalter das Antrittsgeld oder die Siegesprämie dem gedopten Sportler ausbezahlt, könnte ein Vermögensschaden gegeben sein. Der Zweck der Leistung besteht in der Erfüllung einer vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit, die der Sportler wegen des Dopings nicht regelkonform erfüllen kann.⁵¹⁶ Hier verneint ein Teil der Lehre den Eintritt eines Vermögensschadens, da der Veranstalter auf jeden Fall zur Zahlung des Preisgeldes verpflichtet gewesen wäre.⁵¹⁷ Ein anderer Teil der Lehre stellt sich auf den Standpunkt, dass der Veranstalter das Risiko einer Doppelzahlung eingeht, indem er dem Gedopten Zahlungen aufgrund des Teilnahmevertrages entrichtet.⁵¹⁸ Der Rückforderungsanspruch gegenüber dem Täter schliesst dabei den Schaden nicht aus, da ansonsten bei solventen Tätern ein Betrugsschaden nie möglich wäre.⁵¹⁹ Zudem kann der Schaden schon aus dem Grunde bejaht werden, dass der Veranstalter die Zahlung nicht an den gedopten Sportler getätigt hätte, wenn er nicht getäuscht worden wäre. Ein Vermögensschaden des Veranstalters liegt somit spätestens mit der Auszahlung der Siegesprämie vor.⁵²⁰

Der irrtumsbedingte Vertragsabschluss führt beim Sponsor zu einer Vermögensminderung in Gestalt einer konkreten Vermögensgefährdung.⁵²¹ Weil der Sportler die geschuldete Leistung unter dem Einfluss von Doping erbringt, besteht die Gefahr, dass der Sportler positiv auf Doping getestet und

513 Die ältere BGer-Praxis und Lehre vertraten den rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff, welcher nicht zwischen schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Ansprüchen unterschied, siehe BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 23; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 21; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, §15, Rz. 45 ff.

514 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 23; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 21.

515 BGE 117 IV 139, E. 3.b.; Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 22; DONATSCH, Strafrecht III, 245; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, §15, Rz. 47.

516 MAU, 191 f.; SCHLÖTER, 199.

517 EICKER, 70; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 16.

518 SCHUBARTH, 226; so auch im Urteil BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.2.3 bestätigt.

519 SCHUBARTH, 226.

520 CHERKEH/MOMSEN, 1748; MAU, 191.

521 CHERKEH/MOMSEN, 1749; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 19.

seine bisherige und zukünftige Leistung minderwertig wird.⁵²² Für die sportliche Leistung gibt es allerdings keinen Marktpreis. Der Wert eines Sportlers bestimmt sich nicht ausschliesslich anhand von dessen sportlichen Fähigkeiten, sondern setzt sich darüber hinaus aus weiteren persönlichen Merkmalen zusammen, weshalb eine Gesamtbewertung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorgenommen werden muss.⁵²³ Der Sportler wirkt somit auf die gesamte Vermögenslage seines Sponsors ein.⁵²⁴ Eine Kompensation scheidet wegen der fehlenden Leistungsfähigkeit des Sportlers aus. Es könnte ein Vermögensschaden des Sponsors vorliegen, da die gedopte Leistung des Sportlers die Auszahlung der vertraglich geschuldeten Leistung nicht vollumfänglich rechtfertigen kann.⁵²⁵

Der Betrug zulasten von Mitkonkurrenten muss spätestens beim Vermögensschaden verneint werden, da keine Stoffgleichheit zwischen dem Vermögensvorteil des gedopten Sportlers und dem Vermögensschaden des «sauberen» Konkurrenten vorliegt.⁵²⁶ Der Dopingsünder will sich nicht um den Anspruch seines ungedopten Konkurrenten bereichern, sondern um den vom Preisspender geleisteten Wert.⁵²⁷ Die Kausalität zwischen Täuschung und Vermögensverfügung wäre nicht gegeben.⁵²⁸ Der Sieger erhält das Geld, weil er gesiegt hat, und nicht, weil seine Gegner wegen der Täuschung auf die Geltendmachung ihres Anspruchs verzichtet haben.⁵²⁹ Mithin scheidet eine Betrugsstrafbarkeit an den Voraussetzungen der Stoffgleichheit.⁵³⁰

522 HAUSCHILD, 146; MAU, 197; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 19.

523 GROTZ, 251; MAU, 197. So können Faktoren wie Image, Privatleben, Bekanntheitsgrad, Aussehen oder Alter eine Rolle spielen.

524 HAUSCHILD, 146; a.A. GROTZ, 251.

525 CHERKEH/MOMSEN, 1749; HAUSCHILD, 146 f.; MAU, 197. Gewisse Autoren verneinen allerdings den Vermögensschaden, da die Bezifferung des konkreten Vermögensschadens Probleme bereite.

526 BACHMANN, 177; BALMELLI/HELLER, Rz. 88; CHERKEH, Rz. 13; CHERKEH/MOMSEN, 1749; EICKER, 70 f.; PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 109; a.A. SCHUBARTH, 226, welcher Betrug zum Nachteil der Konkurrenten bejaht, da zwischen allen Teilnehmern automatisch ein Rechtsverhältnis entstehe und sie sich gegenseitig garantieren, dass sie keinem Konkurrenten den Preis streitig machen werden.

527 CHERKEH/MOMSEN, 1749; EICKER, 70 f.; HAUSCHILD, 141.

528 EICKER, 70 f.; FLACHSMANN/ISENRING, 232; HAUSCHILD, 141; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 17 f.; a.A. SCHUBARTH, 226.

529 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 272; HAUSCHILD, 141; PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 109.

530 BALMELLI/HELLER, Rz. 88; FLACHSMANN/ISENRING, 232; HAUSCHILD, 142; PIETH, Wirtschaftsstrafrecht, 109.

III. Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand sind Vorsatz sowie die Absicht ungerechtfertigter Bereicherung gefordert.⁵³¹ Der Vorsatz muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen; gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB genügt Eventualvorsatz.⁵³² Für die Bereicherungsabsicht reicht allerdings nach neuerer Rechtsprechung Eventualabsicht gerade nicht.⁵³³ Die Bereicherung muss stets bezweckt sein, auch wenn nicht feststeht, ob sie eintreten wird.⁵³⁴ Auch muss die Bereicherung nicht ausschliessliches Motiv des Handelns, aber zumindest mitbestimmend sein.⁵³⁵

Der Vorsatz wird i.d.R. gegeben sein, da es genügt, wenn der Athlet es für möglich hält, dass sein Opfer, sei es der Veranstalter oder der Sponsor, denkt, er sei nicht gedopt.⁵³⁶ Schwierigkeiten können sich allerdings bei der unrechtmässigen Bereicherungsabsicht ergeben. Diese ist beim Betrug zulasten des Veranstalters zweifelhaft, wenn der Sportler die Prämie nicht als notwendiges Ziel anstrebt, sondern z.B. nur eine bestimmte Höchstleistung zu erreichen sucht.⁵³⁷

In der Praxis ist es deshalb noch nie zu einem strafrechtlichen Verfahren wegen Betrugs aufgrund von Dopingvergehen gekommen.⁵³⁸ Dies ist v.a. darauf zurückzuführen, dass es schwierig ist, dem Täuschenden den Vorsatz der Irrtumserregung bzw. die Bereicherungsabsicht nachzuweisen.⁵³⁹ Die Bereicherungsabsicht wird jedoch i.d.R. im professionellen Sport gegeben sein.⁵⁴⁰

531 Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 24; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146, Rz. 31; HK-SCHLEGEL, Art. 146, Rz. 29.

532 Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 24; DONATSCH, Strafrecht III, 249; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, §15, Rz. 60.

533 BGE 105 IV 330, E. 2.c; BGE 102 IV 83, E. 1; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 270; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, §15, Rz. 65.

534 BGE 126 IV 165, E. 4.a.f.; STRATENWERTH/BOMMER, BT/I, §15, Rz. 65.

535 BGE 105 IV 330, E. 2.c; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 270.

536 So auch SCHLÖTER, 212.

537 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 272; HEGER, Strafbarkeit von Doping, 81; SCHMIDT, Strafbarkeit von Doping, 17; A.A. BACHMANN, 176; SCHUBARTH, 226, welcher die Bereicherungsabsicht «ohne weiteres» beim Dopingbetrug bejaht, da bei Spitzensportathleten die Hoffnung auf ein Preisgeld immer Teil ihrer Motivation sei.

538 BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 272; SUGIYAMA/HANGARTNER, 250; für die deutsche Literatur siehe FECHNER/ARNHOLD/BRODFÜHRER, 123.

539 FECHNER/ARNHOLD/BRODFÜHRER, 123; LUTZ, 22.

540 A.A. BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 272; je mehr sich Ruhm in Geld umsetzen lässt, desto grösser sei die Verlockung, den Anwendungsbereich des Betrugs auch auf diesen Ruhm auszudehnen. Beim Doping kann es den Akteuren wie beim Plagiat

Die Stoffgleichheit⁵⁴¹ schränkt den Anwendungsbereich des Betrugs ebenfalls in einer Weise ein, welche die Anwendung auf Dopingfälle erschwert.⁵⁴²

IV. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Ziel des Betrugs der Schutz des Betroffenen in seinem Vermögen ist. Die Bekämpfung von Doping und somit die Erstreckung auf andere abstrakte Rechtsgüter wie «Chancengleichheit» und «Fairplay» ist gerade nicht durch den Tatbestand des Betrugs erfasst. Trotzdem kann Doping in gewissen Fällen ein Täuschungsmittel darstellen, über welches der Sportler durch konkludentes Verhalten andere täuscht. Ein strafrechtlich relevanter Betrug, begangen durch den Sportler, kommt im Prinzip nur gegenüber dem Veranstalter oder dem Sponsor in Frage, wobei auch hier nur unter bestimmten Voraussetzungen.⁵⁴³ Der Betrug zum Nachteil des Zuschauers ist hingegen nicht gegeben, da der Kauf der Eintrittskarte auf keinem täuschungsbedingten Irrtum beruht. Auch der Betrug zum Nachteil des Mitkonkurrenten scheidet aus, weil es an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und Vermögensvorteil fehlt. Gerade innerhalb des Verhältnisses zwischen dem gedopten Sportler und seinem Mitkonkurrenten ergibt sich allerdings das eigentlich Anstössige des Dopings. Auch beim Nachweis des subjektiven Tatbestandes, insbesondere der Bereicherungsabsicht, ergeben sich Schwierigkeiten. Der geltende Tatbestand von Art. 146 StGB ist somit ungeeignet, um Dopingmissbrauch wirksam zu bekämpfen.⁵⁴⁴

oder anderen Formen des Wissenschaftsbetrugs auch nur darum gehen, ihren Ehrgeiz zu befriedigen. Ob es sich bei den eintretenden finanziellen Vorteilen um Absicht unzureichertfertiger Bereicherung handelt, sei zweifelhaft.

541 Zum Erfordernis der Stoffgleichheit beim Betrug siehe auch BGE 134 IV 210, E. 5.3; HÄRING, 1596 ff.; WOHLERS, 116 ff.

542 Annotierter Kommentar-MRÁZ, Art. 146, Rz. 24; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146, Rz. 262; DONATSCH, Strafrecht III, 250 f.; DONATSCH, StGB/JStG-Kommentar, Art. 146, Rz. 31; HK-SCHLEGEL, Art. 146, Rz. 29. Falls die Stoffgleichheit nicht gegeben ist, kommt allenfalls subsidiär Art. 151 StGB zur Anwendung.

543 So auch SCHERRER et al., 105.

544 SCHERRER et al., 105; SUGIYAMA/HANGARTNER, 250. So auch BERNASCONI, 123, der einen neuen Straftatbestand, welcher Sportbetrug erfasst, fordert. Bereits die im Auftrag des BASPO erstattete Expertise (24.9.1999) kam zum Ergebnis, dass der Betrugstatbestand für eine «Bekämpfung des Dopingunwesens» nicht ausreiche, siehe hierzu CHEREH, Rz. 2; REHBERG/FLACHSMANN, 212 ff.

B. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Zunächst soll geprüft werden, ob der Dopingmissbrauch als wettbewerbsrelevante Manipulation lauterkeitsrechtlicher Beurteilung unterliegen kann. Falls diese Frage bejaht wird, ist als zweiter Schritt zu bestimmen, unter welche Tatbestandsvarianten des UWG die Handlungen fallen könnten.

I. Abgrenzung zum Betrug (Art. 146 StGB)

Das UWG kann mit Bestimmungen des Kernstrafrechts und weiterem Nebenstrafrecht konkurrieren. In der Praxis treffen Verstösse gegen das UWG häufig mit dem Vorwurf des Betrugs (Art. 146 StGB) zusammen.⁵⁴⁵ Die Vergehensatbestände des UWG stehen dabei mit Art. 146 StGB in echter Konkurrenz.⁵⁴⁶ Das UWG dient oftmals als Auffangtatbestand für Fälle, in denen die hohen Tatbestandshürden des Betrugs nicht nachgewiesen werden können.⁵⁴⁷

II. Geschütztes Rechtsgut

Gemäss Art. 1 UWG ist der Zweck des Gesetzes der Schutz des lautereren⁵⁴⁸ und unverfälschten⁵⁴⁹ Wettbewerbs.⁵⁵⁰ Somit werden sowohl der Schutz der Regeln der Geschäftsmoral als auch die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gewährleistet.⁵⁵¹ Das UWG bezweckt allerdings nicht den Schutz von Treu und Glauben generell, sondern nur den lautereren Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten.⁵⁵² Geschützt wird somit ausschliesslich der wirtschaftliche Wettbewerb.⁵⁵³

545 UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 75.

546 UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 75.

547 UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 75.

548 Zum Begriff «Lauterkeit» siehe UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 14 ff.

549 Zum Begriff «Unverfälschtheit» siehe UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 21 ff.

550 Botschaft UWG, 1058; UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 8. Vgl. zu den Begriffen des unlauteren und unverfälschten Wettbewerbs im Kontext des Sports, JUCKER, 58 f.

551 UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 8 und Rz. 27 ff.

552 BGE 124 III 297, E. 5d; THALER, 89; UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 7.

553 JUCKER, 58; UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 12.

III. Anwendungsbereich des UWG im Sport

Damit das UWG im Bereich des Sports Anwendung findet, muss zunächst festgestellt werden, ob «Sport» unter den Wettbewerbsbegriff des UWG fällt. Unter diesen sind grundsätzlich alle auf einem bestimmten Markt erfolgenden Handlungen von Anbietern, Nachfragern oder Dritten zu subsumieren, die darauf abzielen, sich oder einem anderen einen Vorteil auf diesem Markt zu verschaffen.⁵⁵⁴ Da allerdings das UWG nur den wirtschaftlichen Wettbewerb schützt, ist zwischen diesem und dem sportlichen Wettbewerb zu unterscheiden.⁵⁵⁵ Der wirtschaftliche Wettbewerb ist multidimensional ausgestaltet, demgegenüber wird der sportliche Wettbewerb i.d.R. an einem eindimensionalen Kriterium, wie Zeit-, Höhen- oder Weitenmessung, beurteilt.⁵⁵⁶ Wird somit bloss der sportliche Wettbewerb betrachtet, findet das UWG keine Anwendung. Im Bereich des Sports kann neben dem sportlichen Wettbewerb auch der wirtschaftlichen Komponente eine entscheidende Bedeutung zukommen.⁵⁵⁷ Der Begriff der Wettbewerbshandlungen, die dem UWG unterliegen, ist zudem weit auszulegen. Entscheidend ist einzig die objektive Eignung zur Beeinflussung des Wettbewerbs.⁵⁵⁸ Gemäss Bundesgericht setzt der wirtschaftliche Wettbewerb eine auf wirtschaftliche Erfolge gerichtete Tätigkeit voraus, auch wenn die dabei angestrebten geldwerten Vorteile nicht den einzigen Zweck darstellen.⁵⁵⁹

Der unlautere Wettbewerb bezieht sich auf geschäftsmoralische Aspekte. Ausdruck finden sie in Zunftregeln, Standesregeln, Verwaltungsrichtlinien, Verbandsempfehlungen sowie in allgemein geltenden sittlichen Verhaltensgeboten formaler oder inhaltlicher Natur.⁵⁶⁰ Gerade im Sport findet die «Fairness im Wettbewerb» eine breite Unterstützung, weshalb von einer branchenspezifischen Standesregel gesprochen werden kann. Ein berufsmässiger Wettkampfsportler handelt somit unlauter, wenn er sich planmässig doppt,

554 SHK UWG, Art. 1, Rz. 4; TRUNZ, 248.

555 SHK UWG, Art. 1, Rz. 2. Zur Unterscheidung des wirtschaftlichen und sportlichen Wettbewerbs siehe TRUNZ, 248 ff.

556 SHK UWG, Art. 1, Rz. 8; JUCKER, 57.

557 JUCKER, 57; TRUNZ, 248.

558 Es kommt weder auf den subjektiven Willen des Handelnden an noch darauf, ob der Wettbewerb tatsächlich beeinflusst wird, BSK UWG-HILTY, Art. 1, Rz. 33; SHK UWG, Art. 2, Rz. 17; THALER, 90.

559 BGE 110 II 411, E. 4b; BGE 75 IV 21, E. 1; so auch SHK UWG, Art. 2, Rz. 14.

560 JUCKER, 58; OFK UWG-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 7; SHK UWG, Art. 1, Rz. 12.

sich dopen lässt oder sonst wie systematisch oder in raffinierter Weise treuwidrig die sportliche und daraus abgeleitete wirtschaftliche Chancengleichheit der Spielgegner untergräbt.⁵⁶¹

«Unverfälscht» ist ein Wettbewerb, wenn er sich selbst und frei von künstlichen Beeinflussungen und Wettbewerbsbeschränkungen regulieren kann.⁵⁶² Somit steht der Begriff in Verbindung mit ordnungspolitischen Gesichtspunkten.⁵⁶³ Die Freiheit der Wettbewerbsprozesse soll durch Handlungen einzelner Wettbewerbsteilnehmer möglichst nicht beeinträchtigt werden.⁵⁶⁴ Durch Fehleinschätzungen über die wahre Leistungsfähigkeit, wie z.B. durch Dopingmissbrauch, wird diese Informationsfunktion gehemmt und der Marktmechanismus gestört.⁵⁶⁵

Grundsätzlich sind die Strafbestimmungen, welche in Art. 23 ff. UWG geregelt sind, auch auf sportliche Wettkämpfe anwendbar.⁵⁶⁶ Eine (höchst-)richterliche Klärung der Rechtslage ist allerdings bis heute unterblieben. Die zweite Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat im Entscheid aus dem Jahr 2007 die Frage offengelassen, ob bei Dopingmissbrauch die Strafbestimmungen des UWG eine Anwendung finden können.⁵⁶⁷

Gemäss h.L. ist der sachliche Anwendungsbereich des UWG im Bereich des professionellen Sports eröffnet, da dieser auf den wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet ist.⁵⁶⁸ Hingegen findet das UWG im Breitensport aufgrund der ideellen Zweckverfolgung keine Anwendung, da Amateurvereine und Breitensportler kaum wirtschaftliche Ziele verfolgen.⁵⁶⁹

561 Siehe hierzu THALER, 97f.

562 OFK UWG-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 8; SHK UWG, Art. 1, Rz. 15; vgl. auch Botschaft UWG, 1037.

563 JUCKER, 58; SHK UWG, Art. 1, Rz. 15.

564 OFK UWG-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 8; SHK UWG, Art. 1, Rz. 15.

565 JUCKER, 59; vgl. auch Botschaft UWG, 1038.

566 Vgl. BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 6.

567 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 6. «Wenn Sportler nicht nur aus sportlichen bzw. spielerischen Gründen Wettkämpfe bestreiten, sondern damit wirtschaftliche Interessen verfolgen, stehen sie miteinander in wirtschaftlichem Wettbewerb und unterliegen den Regeln über den unlauteren Wettbewerb. Inwiefern damit auch die Strafbestimmungen des UWG anwendbar sind, kann jedoch im vorliegenden Fall offenbleiben.» Die Tatsache, dass Sportler miteinander in wirtschaftlichem Wettbewerb stehen, kann allerdings als Indiz gedeutet werden, dass die Strafbestimmungen im Profisport Anwendung finden.

568 BALMELLI/HELLER, 84f.; FLACHSMANN/ISENRING, 234; JUCKER, 58; SALIB, 590; SCHUBARTH, 227; SHK UWG, Art. 2, Rz. 14; THALER, 89ff.; TRUNZ, 250.

569 SHK UWG, Art. 2, Rz. 16; THALER, 89ff.; TRUNZ, 250; JÖRGER, Postulate, Rz. 45; JUCKER, 58.

Der räumliche Geltungsbereich des UWG ist wegen des Territorialitätsprinzips auf das Gebiet der Schweiz begrenzt.⁵⁷⁰ Somit sind die Bestimmungen nur auf inländische Wettbewerbe anwendbar. Es könnte hierzu argumentiert werden, dass die finanziellen Beträge, welche die Sportler i.d.R. in der Schweiz erhalten, zu gering seien, um diese Sportereignisse als Wettbewerbe zu qualifizieren. Allerdings ist die Sportwirtschaft der Schweiz ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor, womit die wirtschaftliche Dimension im Leistungssport nicht zu unterschätzen ist.⁵⁷¹ Zudem finden in der Schweiz überdurchschnittlich viele bedeutende internationale Sportwettkämpfe statt.⁵⁷² Schliesslich haben sehr viele angesehene internationale Sportverbände⁵⁷³ und Sportorganisationen wie das IOC und der CAS ihren Sitz in der Schweiz.⁵⁷⁴ Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz ist hoch, womit das UWG mit seinem Geltungsbereich einen entscheidenden Einfluss auf die Sportwelt haben kann.

Zusammenfassend ist heute allgemein davon auszugehen, dass der Bereich des gesamten professionellen Sports eine dem Wettbewerbsrecht zugängliche Materie darstellt. Der zunehmende soziale und wirtschaftliche Stellenwert des Sports schliesst die Annahme aus, professioneller Sport werde einzig durch Sportregeln bestimmt. Im Folgenden soll untersucht werden, welchen Regelungen des UWG sportliche Wettkämpfe unterliegen können.

IV. Tatbestand nach Art. 23 UWG

Gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG kann, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Art. 3, 4, 5 oder 6 UWG begeht, auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Für Dopingfälle bedeutet dies, dass die Strafbarkeit nach Art. 23 UWG nur gegeben ist, wenn der Dopingmissbrauch unter die Tatbestände von Art. 3 lit. b, lit. c oder lit. i UWG subsumiert werden kann.⁵⁷⁵ Umstritten ist allerdings, ob auch die Generalklausel gemäss Art. 2 UWG direkt anwendbar ist.⁵⁷⁶

570 UWG Kommentar-HEIZMANN, Art. 1, Rz. 53.

571 Der Sport leistet gesamthaft betrachtet einen Beitrag von 1,7% zum schweizerischen Bruttoinlandprodukt; vgl. zur wirtschaftlichen Dimension des Leistungssports Schweizerische Eidgenossenschaft, Leistungssportkonzept, 17.

572 Schweizerische Eidgenossenschaft, Leistungssportkonzept, 17.

573 Stellvertretend seien die FIFA, UEFA, UCI und FIS erwähnt.

574 Schweizerische Eidgenossenschaft, Leistungssportkonzept, 18.

575 Die Art. 4, 5 und 6 UWG kommen für Dopingfälle von vornherein nicht in Frage, da der Anwendungsbereich nicht gegeben ist.

576 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel B.V.

1. Unrichtige oder irreführende Angaben i.S.v. Art. 3 lit. b UWG

Gemäss Art. 3 lit. b UWG handelt insbesondere unlauter, wer über sich und seine Waren, Werke oder Leistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt. Unter «Angabe» wird eine mündliche, schriftliche oder bildliche Äusserung verstanden, die nachprüfbare Tatsachen betrifft.⁵⁷⁷ Die Angabe muss zumindest konkludent geäussert werden und zudem unrichtig oder irreführend sein.⁵⁷⁸

Da Sportler nicht das Medium der klassischen Werbung nutzen, erfolgen wettbewerbsrechtlich relevante Angaben i.d.R. im Individualbereich, wie z.B. bei Vertragsverhandlungen.⁵⁷⁹ Der Sportler sichert im Rahmen der Vertragsverhandlung zumeist konkludent zu, dass er die Auszeichnungen ohne Dopingmissbrauch erhalten hat bzw. er die gewünschte Leistungsfähigkeit ohne Manipulation erreichen kann.⁵⁸⁰ Es handelt sich hierbei um inhaberbezogene Angaben, welche der Sportler über sich selbst macht.⁵⁸¹ Für die unzutreffende Verwendung von Titeln ist die speziellere Norm von Art. 3 lit. c UWG anwendbar.⁵⁸² Indem der Sportler über seine Leistungsfähigkeit unwahre Angaben macht, kann er eine Täuschung begehen, um so den Abschluss des Vertrages zu fördern.⁵⁸³

2. Verwendung unzutreffender Titel oder Berufsbezeichnungen i.S.v. Art. 3 lit. c UWG

Nach Art. 3 lit. c UWG handelt unlauter, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken. Die Norm bildet einen Spezialtatbestand im Bereich der Täuschung durch inhaberbezogene Angaben i.S.v.

577 BSK UWG-BERGER, Art. 3 Abs. 1 lit. b, Rz. 14 f.; SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. b, Rz. 17; zur Unterscheidung der «Angabe» von der «Äusserung» siehe UWG Kommentar-BLATTMANN, Art. 3 Abs. 1 lit. b, Rz. 11.

578 JUCKER, 59; auch eine konkludent erfolgte Äusserung, die bestimmte Tatsachen unterdrückt, kann eine relevante Angabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG sein, siehe hierzu UWG Kommentar-BLATTMANN, Art. 3 Abs. 1 lit. b, Rz. 21.

579 JUCKER, 59.

580 JUCKER, 59.

581 SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. b, Rz. 30.

582 SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. b, Rz. 30a; UWG Kommentar-BLATTMANN, Art. 3 Abs. 1 lit. b, Rz. 81.

583 JUCKER, 59. Teilweise wird in Frage gestellt, ob eine Täuschung überhaupt möglich ist und ob die Zusicherungen des Athleten von den Verkehrskreisen ernst genommen werden.

Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG.⁵⁸⁴ Ziel der Norm ist es, die Marktgegenseite davor zu bewahren, dem Anbieter einer Leistung und damit indirekt auch der Leistung selbst ein durch unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen hervorgerufenen besonderes Vertrauen entgegenzubringen.⁵⁸⁵

Unter diesen Artikel sind auch Rangbezeichnungen bei Wettkämpfen, wie z.B. Europameister, Weltmeister oder Olympiasieger, zu subsumieren.⁵⁸⁶ Unzutreffend sind Titel oder Bezeichnungen, wenn der Träger diese überhaupt nicht, nicht vom zuständigen Dritten oder nicht rechtmässig erworben hat.⁵⁸⁷ Für Dopingfälle relevant ist somit der Erwerbsprozess des Titels. Wird die Rangbezeichnung mittels Anwendung verbotener Mittel oder Methoden erlangt, wird beim Nachfrager der Anschein einer besonderen Leistungsfähigkeit erweckt. Es kann nun argumentiert werden, dass eine Täuschung über wettbewerbsrelevante Tatsachen gegeben ist, da Titel wie Weltmeister oder Olympiasieger bei konformem Verhalten des Athleten nicht hätte erreicht werden können.⁵⁸⁸

3. Verschleierung über die Beschaffenheit von Leistungen

i.S.v. Art. 3 lit. i UWG

Gemäss Art. 3 lit. i UWG handelt unlauter, wer die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht. Der Tatbestand ist bereits bei einer Gefahr der Täuschung erfüllt, weshalb der oftmals schwierig zu erbringende Nachweis einer tatsächlich eingetretenen Täuschung nicht erbracht werden muss.⁵⁸⁹ Verschleiern bedeutet, dass der Anbieter durch besondere Massnahmen ein in Tat und Wahrheit bestehendes Gefälle zwischen der tatsächlichen und der scheinbaren Leistung verdeckt.⁵⁹⁰ Art. 3 lit. i UWG ergänzt den Tatbestand von Art. 3 lit. b UWG im Bereich von reinen Tatsachenmanipulationen ohne konkludenten Erklärungsinhalt.⁵⁹¹

584 SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. c, Rz. 1.

585 BSK UWG-BERGER, Art. 3 Abs. 1 lit. c, Rz. 2 f.; SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. c, Rz. 1.

586 Vgl. dazu JUCKER, 60. Auch der seit Ende 2017 eingeführte Namenszusatz «OLY» würde wohl darunterfallen.

587 BGE 117 IV 324, E. 2a; BSK UWG-BERGER, Art. 3 Abs. 1 lit. c, Rz. 11; SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. c, Rz. 8.

588 Vgl. hierzu JUCKER, 60.

589 SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. i, Rz. 4.

590 BSK UWG-BERGER, Art. 3 Abs. 1 lit. i, Rz. 3; SHK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. i, Rz. 5; UWG Kommentar-AEPLI, Art. 3 Abs. 1 lit. i, Rz. 7.

591 Vgl. hierzu JUCKER, 60. Zur Abgrenzung zu Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG siehe auch BSK UWG-BERGER, Art. 3 Abs. 1 lit. i, Rz. 27; UWG Kommentar-AEPLI, Art. 3 Abs. 1 lit. i, Rz. 35 ff.

Im Rahmen von Dopingmissbrauch gilt die Beschaffenheit der sportlichen Leistung als Objekt der Verschleierung.⁵⁹² Sportler unternehmen erhebliche Anstrengungen, um Dopingverstösse zu vertuschen, indem sie z.B. Substanzen einnehmen, welche den Missbrauchsachweis verhindern oder erschweren können. Da die Nachfrager sich nur auf die offiziellen Dopingtests stützen können, verfügen sie nicht über die Möglichkeit, die Integrität der Athleten zu überprüfen. Diese Abhängigkeit hat zur Folge, dass die Nachfrager über die wahre Leistungsfähigkeit der Athleten getäuscht werden können.⁵⁹³

Wie sich gezeigt hat, können Art. 3 lit. b, lit. c und lit. i UWG im Rahmen von Dopingmissbräuchen im professionellen Sport in der Theorie teilweise Anwendung finden.⁵⁹⁴ So kann ein Sportler unlauter handeln, indem er behauptet, nicht zu dopen, und somit unwahre Angaben über seine Leistungsfähigkeit macht (lit. b und lit. c) oder versucht, Dopingverstösse zu vertuschen (lit. i). Die Spezialtatbestände scheinen allerdings nicht immer ganz zu passen. Zudem müssen noch weitere Kriterien wie der Nachweis des Vorsatzes und die Voraussetzung des gestellten Strafantrages gegeben sein, was die Anwendung der Regelungen in der Praxis erschwert.⁵⁹⁵ Die Bestimmungen sind somit nicht geeignet, eine Grundlage für eine direkte und umfassende Bestrafung im Bereich des Dopings zu bilden. Allenfalls könnten die Handlungen besser unter die Generalklausel von Art. 2 UWG subsumiert werden.

V. Generalklausel von Art. 2 UWG

Gemäss der Generalklausel von Art. 2 UWG ist *«jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst, unlauter und widerrechtlich»*. Das Verhalten des gedopten Sportlers gegenüber Mitbewerbern im sportlichen Wettkampf könnte als täuschendes Verhalten zur Erzielung eines Wettbewerbsvorteils gemäss Art. 2 UWG gelten.⁵⁹⁶

592 JUCKER, 60; UWG Kommentar-AEPLI, Art. 3 Abs. 1 lit. i, Rz. 11.

593 Zum Ganzen siehe JUCKER, 60.

594 A.A. FLACHSMANN/ISENRING, 234; THALER, 94.

595 Der zivilrechtlichen Ausrichtung entsprechend, handelt es sich bei den Straftatbeständen des Art. 3 UWG um Antragsdelikte, vgl. hierzu Botschaft UWG, 1055.

596 JÖRGER, Postulate, Rz. 41. Argumentiert wird, dass der gedopte Sportler mit seiner Wettkampfteilnahme konkludent zum Ausdruck bringe, dass er nicht gedopt sei.

1. Anwendbarkeit der Generalklausel

Die Generalklausel wurde neben den Spezialtatbeständen nur selten eigenständig zur Begründung der Unlauterkeit herangezogen.⁵⁹⁷ Nach der gefestigten Praxis des Bundesgerichts ist zunächst zu prüfen, ob ein Spezialtatbestand zur Anwendung kommt, da die Generalklausel nur als Auffangtatbestand in Betracht gezogen werden kann.⁵⁹⁸ Die Generalklausel ist dann ihrerseits im Lichte der Spezialtatbestände und der dort zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertungen auszulegen.⁵⁹⁹ HOFER argumentiert, dass das UWG und insbesondere Art. 2 UWG gerade konzipiert worden sei, um neue oder bislang unbedachte Arten unlauteren Verhaltens regulieren zu können.⁶⁰⁰ Somit hat das System der Generalklausel zum Ziel, dem raschen Wandel der Wettbewerbsverhältnisse Rechnung zu tragen, da eine abschliessende Aufzählung der unlauteren Einzeltatbestände nicht möglich ist.⁶⁰¹ Der Spitzensportler, der sich durch Doping gegenüber seinen «sauberen» Konkurrenten einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft hat, kann einen Treu- und Glaubensbruch begehen und handelt unlauter im Sinne von Art. 2 UWG.⁶⁰² Indem sich Spitzensportler dopen, verfälschen sie den Wettbewerb, schädigen Mitkonkurrenten und verschaffen sich mit unerlaubten Mitteln oder Methoden einen Wettbewerbsvorteil. Die dem Dopingmissbrauch zugrundeliegende Motivation ist direkt auf die Erhöhung der eigenen Chancen im wirtschaftlichen Wettbewerb gerichtet.⁶⁰³ Dopingmissbräuche im Spitzensport können somit auch unter den Tatbestand des Art. 2 UWG subsumiert werden.⁶⁰⁴ Das Hauptproblem stellt sich allerdings im Analogieverbot von Art. 1 StGB.

2. Vereinbarkeit mit Art. 1 StGB

Bei der Generalklausel von Art. 2 UWG handelt es sich um einen sehr vagen und unbestimmten normativen Rechtsbegriff. Insbesondere die Formulierung

597 SHK UWG, Art. 2, Rz. 2 und 4; UWG Kommentar-HOFER, Art. 2, Rz. 12f.

598 Stellvertretend BGE 133 III 431, E. 4.1; BGE 132 III 414, E. 3.1; BGE 131 III 384, E. 3; UWG Kommentar-HOFER, Art. 2, Rz. 19.

599 Botschaft UWG, 1059; SHK UWG, Art. 2, Rz. 7.

600 UWG Kommentar-HOFER, Art. 2, Rz. 6f.

601 Botschaft UWG, 1059.

602 THALER, 96.

603 Vgl. hierzu auch THALER, 95.

604 Aus Gründen der Rechtssicherheit haben Rechtspraxis und Lehre verschiedene Fallgruppen gebildet, UWG Kommentar-HOFER, Art. 2, Rz. 15. Zur Frage, in welche Fallgruppe Dopingmissbräuche einzuordnen sind, siehe JUCKER, 61 ff.; JÖRGER, Postulate, Rz. 37 ff.

«des in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstossenden Verhaltens» überlässt dem Rechtsanwender einen sehr grossen Spielraum für die Beurteilung, welche Verhaltensweisen unlauter sind.⁶⁰⁵ Angesichts der Unbestimmtheit des Grundsatzes würde eine derartige Kriminalisierung gegen das Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB verstossen.⁶⁰⁶

Bei Art. 2 UWG handelt es sich allerdings um eine zivilrechtliche Generalklausel, welche im Unterschied zur strafrechtlichen weniger präzise umschrieben sein muss.⁶⁰⁷ Anders als im Strafrecht, wo im Dienste der Rechtssicherheit das Gesetzlichkeitsprinzip gilt, ist im Zivilrecht gemäss Art. 1 Abs. 2 ZGB im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit richterliche Lückenfüllung vorgesehen.⁶⁰⁸

Die Lehre und Rechtsprechung ist sich dennoch einig, dass die alleinige Verletzung der Generalklausel nicht nach Art. 23 UWG strafbar ist.⁶⁰⁹ So verweist Art. 23 UWG auch nicht auf Art. 2 UWG.⁶¹⁰ Auf die Strafbarkeit von Doping durch das UWG bezogen, bräuchte es deshalb eine Ergänzung des Katalogs der Spezialtatbestände von Art. 3 UWG.⁶¹¹

VI. Zwischenfazit

Dopingmissbrauch kann als wettbewerbsrelevante Manipulation einer lauterkeitsrechtlichen Beurteilung unterliegen. Insbesondere Art. 3 lit. b, lit. c und lit. i UWG als auch die Generalklausel des Art. 2 UWG können im Bereich des professionellen Sports anwendbar sein. Ein gedopter Teilnehmer an Wettkämpfen mit wirtschaftlichen Komponenten kann sich somit nach dem UWG strafbar machen.⁶¹² Demgegenüber scheidet der Freizeit- und Breitensport aus dem Anwendungsbereich des UWG aus, da die Sportausübung i.d.R. keinen Erwerbsinteressen der Sporttreibenden dient. Der wesentliche Einwand folgt allerdings von Art. 1 StGB, der ein Analogieverbot festhält. Das UWG ist

605 Vgl. hierzu auch COHEN, 112.

606 UWG Kommentar-HEIMGARTNER, Art. 23, Rz. 5.

607 BSK UWG-KILLIAS/GILLIÉRON, Vor Art. 23-27, Rz. 2; OFK UWG-HEIZMANN, Art. 23, Rz. 5 und 6; SCHWARZENEGGER, 354.

608 BSK UWG-KILLIAS/GILLIÉRON, Vor Art. 23-27, Rz. 2; SCHWARZENEGGER, 354.

609 BGer vom 2.9.2014, 6B_67/2014, E. 2.6.1; Botschaft UWG, 1055; FLACHSMANN/ISENRING, 234; THALER, 94; UWG Kommentar-HEIMGARTNER, Art. 23, Rz. 5.

610 Vgl. hierzu auch BGer vom 2.9.2014, 6B_67/2014, E. 2.6.1.

611 JÖRGER, Postulate, Rz. 46, welcher einen neuen Tatbestand der «Sportwettbewerbsfälschung» vorschlägt.

612 SCHUBARTH, 227.

nicht geeignet, Dopingfälle umfassend zu bestrafen. Es könnte allenfalls überlegt werden, die bestehenden Regelungen um einen auf Dopingfälle zugeschnittenen Artikel im UWG zu ergänzen.⁶¹³

C. Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 ff. BetmG)

Gewisse Stoffe, die als Dopingmittel gelten, fallen auch unter das BetmG.⁶¹⁴ Für Dopingfälle relevant sind die Strafbestimmungen in Art. 19 ff. BetmG. Da verschiedene Parallelen zwischen dem SpoFöG und dem BetmG bestehen, ist auch im Hinblick auf einen neuen Straftatbestand des Selbstdopings die Analyse der Betäubungsmittelgesetzgebung wichtig.⁶¹⁵ Es werden dabei nur ausgewählte Aspekte des BetmG behandelt, welche für das Verständnis bzw. zur Unterscheidung vom SpoFöG relevant sind.

I. Geschütztes Rechtsgut

Art. 1 BetmG⁶¹⁶ regelt den Zweck des BetmG und somit die zu schützenden Rechtsgüter.⁶¹⁷ Demnach verfolgt der Gesetzgeber insbesondere den Schutz der Gesundheit des einzelnen Konsumenten und den Schutz der Allgemeinheit vor den sozialschädlichen Auswirkungen von suchtbedingten Störungen.⁶¹⁸ Auch der Schutz der öffentlichen Gesundheit⁶¹⁹ durch Sicherstellung des kontrollierten Zugangs zu Betäubungsmitteln als Arzneimittel und Medizin ist garantiert.⁶²⁰ Nebst diesen Zwecken verfolgt das BetmG noch weitere,

613 Vgl. hierzu Teil 5, B.II.

614 Zur Konkurrenz zum SpoFöG, siehe Teil 3, Kapitel D.III.2.

615 V.a. im Bereich der Rechts- und Präventionspolitik bestehen viele Gemeinsamkeiten.

616 In Art. 1 Abs. 1 BetmG geht es um die *«Vorbereitung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen (lit. a), um die Regelung der Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen (lit. b), um den Schutz der Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen (lit. c), um den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor den Gefahren, die von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen ausgehen (lit. d), und um die Bekämpfung krimineller Handlungen, die in engem Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen stehen (lit. e)»*.

617 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 3; OFK BetmG, Art. 1, Rz. 3.

618 Sogenannter «Kollateralschaden für die Gesellschaft», vgl. hierzu auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 5.

619 Sogenannte «Volks Gesundheit», siehe OFK BetmG, Art. 19, Rz. 1.

620 OFK BetmG, Art. 1, Rz. 3; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 2.

nicht namentlich genannte Zwecke wie den Jugendschutz.⁶²¹ Der Jugendschutz ist von besonderer Wichtigkeit, da Schädigungen bei jungen, noch in der psychischen, emotionalen, sozialen und physischen Entwicklung stehenden Menschen viel grösser sein können als bei Erwachsenen.⁶²² Als Mittel zur Verfolgung der Ziele werden sodann in Art. 1a BetmG die vier Säulen⁶²³ genannt.⁶²⁴

Das Betäubungsmittelstrafrecht soll insbesondere die öffentliche Gesundheit, die sogenannte «Volksgesundheit», schützen.⁶²⁵ Im vorliegenden Zusammenhang ist der Schutz der Volksgesundheit durch das BetmG von besonderer Relevanz, da diese gerade nicht explizit vom SpoFÖG geschützt wird.⁶²⁶ Argumentiert wird damit, dass ein legitimes Gemeinwohlanliegen bestehe, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen grossen Schaden zuzufügen, weil dies auch negative Auswirkungen auf das Gemeinwesen haben könne.⁶²⁷

Der Begriff der «Volksgesundheit» wird in der Lehre von einer Mindermeinung als nicht zeitgemäss betrachtet.⁶²⁸ Einwände richten sich insbesondere gegen dessen begriffliche Unschärfe.⁶²⁹ Es bestehe keine rechtliche Pflicht, die eigene Gesundheit zum Wohle der Allgemeinheit aufrechtzuerhalten.⁶³⁰ Hierbei geht es insbesondere um die Frage, wie viel Selbstverantwortung dem einzelnen Bürger auferlegt werden soll.

Auch wenn diese Argumentation bis zu einem gewissen Grad zutrifft, ist dieser Meinung nicht zu folgen. Die öffentliche Gesundheit ist betroffen. Der

621 Siehe zu den nicht namentlich genannten Zwecken BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 95 ff.; in dieser Hinsicht aber auch Art. 1a BetmG, welcher besagt, dass Bund und Kantone die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes zu berücksichtigen haben.

622 V.a. für Personen, welche die Wirkung der Drogen nicht kennen, besteht eine erhöhte Gefahr. Zum Jugendschutz siehe, BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 108; HUG-BEELI, 263 f.; krit. hierzu SHK BetmG, Einleitung, Rz. 46 f.

623 Die vier Säulen sind «Prävention», «Therapie und Wiedereingliederung», «Schadensminderung und Überlebenshilfe» und «Kontrolle und Repression».

624 Die vier Säulen zielen dabei generell auf die Suchtmittel ab und nicht nur auf die illegalen Betäubungsmittel, da eine ganzheitliche Suchtpolitik verfolgt wird, OFK BetmG, Art. 1, Rz. 4.

625 Art. 1 Abs. 1 lit. c BetmG; BGE 122 IV 211, E. 4; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 1.

626 Vgl. hierzu Teil 3, Kapitel A.II.3.

627 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 101; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19a, Rz. 117; OFK BetmG, Art. 1, Rz. 3.

628 SHK BetmG, Einleitung, Rz. 61.

629 SHK BetmG, Einleitung, Rz. 59 ff. Der Hinweis auf die möglichen wirtschaftlichen Folgen könne das strafrechtlich sanktionierte Verbot des Drogengebrauchs nicht rechtfertigen.

630 SHK BetmG, Einleitung, Rz. 61.

Drogenabhängige kommt nämlich seinen sozialen Verpflichtungen nicht nach und gleitet in ein kriminelles Verhalten ab, sodass er auf verschiedene Art und Weise öffentliche Hilfe benötigt.⁶³¹ Dies zwingt den Staat zum Eingreifen, weil der Freiheitsraum des Individuums seine Grenzen an den berechtigten Interessen der Mitmenschen findet.⁶³²

Geschütztes Rechtsgut der BetmG-Strafbestimmungen ist demnach die Gesundheit in einem weiteren Sinne, also nicht nur die Gesundheit des Einzelnen, sondern die Gesundheit der Bevölkerung als Gesamtheit.⁶³³ Deshalb sind die Folgeschäden auch anders zu behandeln als bei anderen Formen des ungesunden Lebenswandels wie z.B. beim Konsum von Alkohol oder Tabak.⁶³⁴ Der Konsum von Betäubungsmitteln ist zwar unmittelbar selbstschädigend,⁶³⁵ mittelbar aber fremdschädigend. So nimmt das kriminelle Verhalten unter Substanzkonsum zu, da ein direkter Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Gewalt gegeben ist. Für die Öffentlichkeit bestehen Gefahren der Verübung von Straftaten unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln sowie der Beschaffungskriminalität der Drogenabhängigen.⁶³⁶ Beim Schutz des Einzelnen vor schädlichem Drogenmissbrauch ist es somit Aufgabe des sozialen Rechtsstaates, sich um das wirtschaftliche Wohlergehen des Einzelnen zu sorgen.

II. Definition von Betäubungsmitteln

Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 BetmG sind gemäss Art. 2a BetmG Substanzen, welche im Verzeichnis der Betäubungsmittel, der psychotropen Stoffe sowie der Vorläuferstoffe und der Hilfschemikalien aufgelistet sind.⁶³⁷ Gestützt auf diese Bestimmung hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI)⁶³⁸

631 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 5; krit. hierzu SHK BetmG, Einleitung, Rz. 61; vgl. zu sozialschädlichem Drogenkonsum BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19a, Rz. 104 ff.

632 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 5.

633 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 100; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 2.

634 Krit. hierzu SHK BetmG, Einleitung, Rz. 61 ff. Gemäss Art. 10 Abs. 2 BV besteht keine Pflicht, die eigene Gesundheit zum Wohle der Allgemeinheit aufrechtzuerhalten; zum Recht auf Selbstbestimmung siehe BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 10, Rz. 42.

635 Vgl. zum selbstschädigenden Drogenkonsum BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19a, Rz. 107 ff.

636 SHK BetmG, Einleitung, Rz. 55; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19a, Rz. 106.

637 Verzeichnis a-d der BetmVV-EDI. Die genannten Begriffe werden in Art. 2 BetmG genauer umschrieben.

638 Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI) vom 30. Mai 2011, SR 812.121.11.

erlassen.⁶³⁹ Wie die Dopingmittel sind die verbotenen Stoffe somit in Verordnungen geregelt.⁶⁴⁰ Der Gesetzgeber hat sich dabei für das Prinzip der sogenannten Positivliste entschieden.⁶⁴¹ Die Positivwirkung besteht darin, dass nur die im Verzeichnis aufgezählten Substanzen, Stoffe und Präparate Betäubungsmittel im Sinne des BetmG sind. Die Betäubungsmittelleigenschaft wird allein durch die Aufnahme in diese abschliessende Liste begründet, ohne dass es zusätzlich irgendwelcher Feststellungen zu den spezifischen Eigenschaften bedarf.⁶⁴² Auch bei den im SpoFöV aufgelisteten Dopingmitteln handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung.⁶⁴³

III. Grundtatbestand (Art. 19 Abs. 1 BetmG)

Art. 19 Abs. 1 BetmG bestraft eine Person mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn sie eine der in Abs. 1 aufgezählten Tathandlungen begeht.⁶⁴⁴ Aus dem Tathandlungskatalog wird ersichtlich, dass der gesamte unbefugte Verkehr mit Betäubungsmitteln, vom Anbau bis zum Verbrauch, unter Strafe gestellt ist.⁶⁴⁵ Die Tatbestände der lit. a-d, f und g von Art. 19 Abs. 1 BetmG sind als abstrakte Gefährdungsdelikte,⁶⁴⁶ hingegen die Finanzierung bzw. Finanzierungsvermittlung nach lit. e als Erfolgsdelikt ausgestaltet.⁶⁴⁷ Alle denkbaren Formen der Beteiligung am illegalen Drogenverkehr und der Versuch dazu als auch qualifizierte Vorbereitungshandlungen sind vom Tatbestand erfasst.⁶⁴⁸ Das BetmG unterscheidet sich vom SpoFöG somit darin,

639 OFK BetmG, Art. 2a, Rz. 1 ff.

640 Für die verbotenen Mittel und Methoden im SpoFöG, siehe Teil 3, Kapitel B.II.

641 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 61.

642 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 61 f.

643 Siehe hierzu Teil 3, Kapitel B.II.1.

644 Gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG wird bestraft wer «*Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt (lit. a); Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt (lit. b); Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt (lit. c); Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt (lit. d); den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt (lit. e); öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt (lit. f) oder zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f Anstalten trifft (lit. g)*».

645 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1; OFK BetmG, Art. 1, Rz. 5.

646 BGE 117 IV 58, E. 2; BGE 118 IV 200, E. 3. f.; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 20; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 4.

647 OFK BetmG, Art. 19, Rz. 4.

648 Art. 19 Abs. 1 lit. a-g BetmG; vgl. auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 2.

dass die Strafbarkeit bereits vor dem Versuchsstadium beginnt, da auch das Anstaltentreffen zu einer der Widerhandlungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG bestraft wird.⁶⁴⁹ Die Vorbereitungshandlungen werden dabei zu selbstständigen Delikten aufgewertet.⁶⁵⁰

IV. Qualifizierter Tatbestand (Art. 19 Abs. 2 BetmG)

In Art. 19 Abs. 2 BetmG sind die Qualifikationstatbestände geregelt, wofür der Täter mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft wird. Ein qualifizierter Tatbestand ist bei der Gefährdung vieler Menschen (lit. a), bei einer bandenmässigen Tatbegehung (lit. b), bei Vorliegen von Gewerbsmässigkeit (lit. c) und schliesslich bei Abgabe in bzw. bei Ausbildungsstätten (lit. d) gegeben.⁶⁵¹ Die Qualifikationstatbestände werden hier nicht vertiefter behandelt, sondern es werden einzig zwei Besonderheiten im Vergleich zum SpoFöG aufgezeigt: Erstens handelt es sich seit der Gesetzesrevision von 2008 und der Streichung des Wortes «insbesondere» im BetmG um eine abschliessende Aufzählung der möglichen Qualifikationsgründe.⁶⁵² Die Aufzählung im SpoFöG ist hingegen aufgrund der Verwendung des Wortes «namentlich» nur beispielhaft.⁶⁵³ Zweitens führen, anders als bei den Qualifikationsvarianten im SpoFöG,⁶⁵⁴ die genannten Qualifikationsgründe des BetmG zwingend zur Anwendung des erhöhten Strafrahmens. Es wird eine Mindeststrafe von einem Jahr festgelegt.⁶⁵⁵

V. Subjektiver Tatbestand

Beim subjektiven Tatbestand des Art. 19 BetmG sind keine Besonderheiten zu nennen. Gemäss Abs. 1 wird für eine Bestrafung Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB genügt.⁶⁵⁶ Der Vorsatz muss sich

649 Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG; vgl. hierzu OFK BetmG, Art. 19, Rz. 97.

650 BGE 121 IV 198, E. 2.a; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 785; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 97.

651 Dieser letzte Qualifikationsgrund wurde mit der Gesetzesrevision von 2008 zum Zwecke des Jugendschutzes eingefügt, BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 830; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 184.

652 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 830 und 845; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 172; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 184. Vgl. zudem auch den Wortlaut der Gesetzesbestimmung von Art. 19 Abs. 2 BetmG.

653 Vgl. hierzu auch Teil 3, Kapitel C.III.

654 Art. 22 Abs. 2 SpoFöG.

655 SHK BetmG, Art. 19, Rz. 186.

656 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 101 f.; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 114; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 95 ff.

dabei auf alle Elemente des objektiven Tatbestandes beziehen, also namentlich auf den Charakter des Stoffes und auf die Art, Menge und Qualität des Betäubungsmittels.⁶⁵⁷

VI. Konsum von Betäubungsmitteln

Im Folgenden ist der Konsum von Betäubungsmitteln genauer zu untersuchen. Der Fokus wird auf Art. 19a BetmG gelegt, da dieser, anders als die Regelung in Art. 22 SpofÖG, den Konsum von Betäubungsmitteln unter Strafe stellt. Die Art. 19b und Art. 19c BetmG werden nicht behandelt, da ihre praktische Bedeutung gering ist und sie für die Beantwortung der Arbeitsfrage ohne Relevanz sind.⁶⁵⁸ Allerdings werden in diesem Kontext die aktuellen Reformbemühungen der Drogenpolitik angesprochen, da sie bei der Argumentation in Hinblick auf eine allfällige Einführung eines Selbstdopingtatbestandes benötigt werden.

1. Betäubungsmittelkonsum (Art. 19a BetmG)

Das BetmG bedroht nicht nur Drittpersonen mit Strafe, sondern pönalisiert gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG auch den Konsum von Betäubungsmitteln. Somit kann in Art. 19a Ziff. 1 BetmG ein Widerspruch zu Art. 22 Abs. 4 SpofÖG⁶⁵⁹ erblickt werden. Die Verwendung von Dopingmitteln für den Eigenkonsum kann strafbar sein, wenn sie unter die Auflistung der BetmVV-EDI fallen.⁶⁶⁰ Allerdings kommen Überschneidungen im Bereich des BetmG und SpofÖG – anders als im HMG – selten vor.⁶⁶¹ Nur im Zusammenhang von Designerdrogen wie z.B. Amphetamin und Ecstasy sind diese möglich.⁶⁶² Dennoch ist die Abgrenzung zum BetmG wichtig, da die aktuellen Reformbemühungen im BetmG Relevanz für die Beantwortung der Frage der Strafbarkeit des Selbstdopings haben.

Dass auch der Konsum von Betäubungsmitteln unter Strafe steht, gilt – wie bereits oben erwähnt – aus dem Grund, dass Betäubungsmittel eine Gefähr-

657 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 103f.; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 96.

658 Art. 19c BetmG erklärt den vorsätzlichen Anstiftungsversuch zum Konsum für strafbar und schliesst die Strafbarkeitslücke für den Fall des Versuchs der Anstiftung zum Konsum; siehe hierzu auch OFK BetmG, Art. 19c, Rz. 1; SHK BetmG, Art. 19c, Rz. 1.

659 Art. 22 Abs. 4 SpofÖG lautet: «Erfolgen Herstellung, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Besitz ausschliesslich zum Zweck des eigenen Konsums, so bleibt die Täterin oder der Täter straflos»; vgl. hierzu Teil 3, Kapitel C.IV.1.

660 Vgl. hierzu auch FLACHSMANN/ISENRING, 234; VOUILLOZ, RVJ, 342.

661 Siehe Anhang SpofÖV I./1.; CONTAT et al., 169.

662 Vgl. zu den Konkurrenzen SpofÖG/BetmG, Teil 3, Kapitel D.III.2.

derung für die Gesundheit darstellen und der Gesetzgeber für das Wohlergehen des Volkes zuständig ist. Nicht strafbar ist allerdings der befugte und damit legale Konsum von Betäubungsmitteln.⁶⁶³ Der medizinisch indizierte Konsum aufgrund einer ärztlichen Abgabe oder einer Verordnung als Arzneimittel oder Medikament ist gemäss Art. 19a Ziff. 3 BetmG erlaubt. Dem BetmG können diverse weitere Bestimmungen wie Art. 3e, Art. 9 ff. und Art. 19^{bis} BetmG zum medizinisch indizierten Konsum entnommen werden.⁶⁶⁴ Da gewisse BetmG-Substanzen auch medizinische Funktionen haben, ergibt diese Regelung Sinn. Die Vorschriften sind aus der Erkenntnis entstanden, dass drogenabhängige Menschen in erster Linie als Kranke und nicht als Kriminelle zu betrachten sind.⁶⁶⁵ Solche Sonderregelungen, welche die Strafbarkeit von Ärzten regulieren, fehlen im SpoFöG gänzlich. Der Arzt könnte sich somit auch bei einer medizinisch indizierten Abgabe von Dopingmitteln strafbar machen.⁶⁶⁶ In der Praxis wird ein Ausnahmetatbestand mit analoger Anwendung zu HMG-Bestimmungen begründet.⁶⁶⁷ Dieses Vorgehen ist unsauber und stellt m.E. eine Gesetzeslücke dar, welche geschlossen werden müsste. Es braucht auch im SpoFöG eine explizite Regelung, welche Ausnahmen bei ärztlich beaufsichtigter Betreuung vorsieht.⁶⁶⁸

2. Aktuelle Reformbemühungen der Drogenpolitik

Im Zusammenhang mit dem SpoFöG ist v.a. das Verbot des Cannabiskonsums von praktischer Bedeutung, da der Konsum sowohl durch staatliches Recht (BetmG) als auch durch das Verbandsrecht untersagt ist.⁶⁶⁹ So verbietet Art. 2 lit. a BetmG i.V.m. Art. 19a BetmG den Konsum von Cannabis im Bundesrecht, und im Verbandsrecht gilt die Dopingliste 2024 der SSI, welche unter der Kategorie S8 alle Cannabinoide als verbotene Substanzen auflistet.⁶⁷⁰

663 Vgl. hierzu SHK BetmG, Art. 19a, Rz. 27f.

664 Vgl. auch OFK BetmG, Art. 1, Rz. 12.

665 OFK BetmG, Art. 19a, Rz. 30f.; SHK BetmG, Art. 19a, Rz. 15 und 65; diese Vorschrift wird allerdings eng interpretiert, sodass ihr praktischer Anwendungsbereich stark eingeschränkt ist.

666 Vgl. hierzu ausführlich Teil 3, Kapitel B.III.3.

667 BGer vom 23.12.2022, 2C_528/2022, E. 4.1 ff.

668 Es sind auch im SpoFöG explizite Regelungen wie Art. 3e BetmG, Art. 9 ff. BetmG und Art. 19^{bis} BetmG vorzusehen.

669 Allerdings ist die Ausnahme in Art. 19b BetmG zu beachten, welcher die Vorbereitung einer geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum für nicht strafbar erklärt. Als «geringfügig» gelten dabei gemäss Art. 19b Abs. 2 BetmG «10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis», vgl. hierzu SHK BetmG, Art. 19b, Rz. 17 ff.

670 Dopingliste 2024 der SSI.

Trotz des Verbots ist der Konsum von Cannabinoiden in der Schweizer Bevölkerung verbreitet.⁶⁷¹ In den vergangenen Jahren haben verschiedene Länder Cannabis als Genussmittel legalisiert und den Zugang zur medizinischen Anwendung von Cannabis erleichtert.⁶⁷² Auch in der Schweiz stellt sich im Hinblick auf das Heilmittelpotenzial vermehrt die Frage nach dem medizinischen Zugriff.⁶⁷³ Zurzeit ist in der Drogenpolitik der staatliche Strafanspruch Gegenstand von Reformbemühungen. Der Bundesrat hat am 28. April 2021 eine Überprüfung der Sanktionierung des Betäubungsmittelkonsums in die Wege geleitet.⁶⁷⁴ Da sich das Drogenkonsumverhalten seit den 90er-Jahren mit dem Aufkommen von sogenannten «Freizeitdrogen» verändert hat, soll nun das bewährte Vier-Säulen-Modell der Drogenpolitik an aktuelle Herausforderungen angepasst werden.⁶⁷⁵ Handlungsbedarf besteht dabei v.a. hinsichtlich des Cannabis, aber auch verschiedene Bestrebungen zur Entkriminalisierung des Konsums und Besitzes von Betäubungsmitteln sind im Gange.⁶⁷⁶

Falls ein neuer Straftatbestand der Kriminalisierung von Selbstdoping eingeführt werden sollte, müssen die Entwicklungen im Bereich des Gesundheits- und Betäubungsmittelrechts berücksichtigt werden.⁶⁷⁷ Soweit im Bereich der Drogenpolitik verschiedene Optionen der Entkriminalisierung geprüft werden, besteht eine erweiterte Begründungspflicht hinsichtlich der Neukriminalisierung des Selbstdopings.⁶⁷⁸

Es muss allerdings beachtet werden, dass die beiden Gesetze eine andere Stossrichtung haben. Wie sich gezeigt hat, wird im *BetmG* primär die Gesundheit geschützt, während im Anti-Doping-Recht der Schutz des fairen Sportwettbewerbs im Zentrum steht. Fraglich ist auch die Qualifikation von Cannabinoiden als Dopingmittel, denn gemäss *SpoFöV* gelten sie nicht als Dopingmittel.⁶⁷⁹ Damit könnte sich die Legalisierung im *BetmG* und die Kriminalisierung im *SpoFöG* begründen lassen.

671 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 22.

672 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 23.

673 Vgl. zu neuen Entwicklungen im Bereich der medizinischen Verwendung von verbotenen Betäubungsmitteln Bericht des Bundesrates, Perspektiven Drogenpolitik, 27 ff.

674 Vgl. Bericht des Bundesrates, Perspektiven Drogenpolitik, 10 ff.

675 Bericht des Bundesrates, Perspektiven Drogenpolitik, 10.

676 Vgl. zu Umsetzungsbeispielen zur Entkriminalisierung Bericht des Bundesrates, Perspektiven Drogenpolitik, 22 ff.

677 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2.

678 So auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2.

679 Vgl. Liste im Anhang zur *SpoFöV*.

VII. Zwischenfazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich ein Sportler gemäss Art. 19a BetmG strafbar machen kann, wenn er sich Dopingmittel verabreicht, welche vom BetmG erfasst werden. Allerdings fallen nur wenige Dopingmittel auch unter das BetmG, sodass das BetmG nicht geeignet ist, um auch Selbstdopingfälle zu erfassen. Auch beim geschützten Rechtsgut unterscheiden sich das BetmG und SpoFöG, da gemäss h.L. die Volksgesundheit gerade nicht primär vom SpoFöG geschützt wird.⁶⁸⁰ Bei einer Einführung eines neuen Selbstdopingtatbestandes müssen zudem die aktuellen Reformbemühungen der Drogenpolitik mitberücksichtigt werden.

D. Heilmittelgesetz (Art. 86 f. HMG)

Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Doping können auch vom HMG erfasst werden. In Kapitel 8 des HMG sind in Art. 86 f. die relevanten Strafbestimmungen geregelt. Zunächst ist das Verhältnis zwischen dem HMG und dem BetmG zu klären, bevor beurteilt wird, ob die Regelungen des HMG zur Anwendbarkeit auf Dopingfälle geeignet sind.

I. Abgrenzung zum BetmG

Da das HMG und das BetmG thematisch nahe beieinander liegen, stellt sich in der Praxis häufig die Frage, welches Gesetz auf den jeweiligen Fall anwendbar ist. Juristisch erfüllen viele Betäubungsmittel auch die Definition eines Arzneimittels.⁶⁸¹ Das HMG soll die Qualität und Sicherheit von Heilmitteln gewährleisten, hingegen soll das BetmG in erster Linie die Kontrollmechanismen regeln, die den Missbrauch von Betäubungsmitteln verhindern sollen.⁶⁸²

Für die Beantwortung der Frage des Verhältnisses zwischen dem BetmG und dem HMG sind die Art. 2 Abs. 1 lit. b HMG und Art. 1b BetmG relevant. Beide Artikel halten übereinstimmend fest, dass für Betäubungsmittel, die als Heilmittel verwendet werden, die Bestimmungen des HMG gelten. Grundsätzlich gehen demzufolge die Bestimmungen des HMG denjenigen des BetmG vor.⁶⁸³ Der Geltungsbereich des HMG erstreckt sich somit auf Betäubungsmittel für

680 Vgl. Teil 3, Kapitel A.II.3.

681 KREIT, 24; vgl. auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1b, Rz. 4 ff.

682 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1b, Rz. 4; OFK BetmG, Art. 1b, Rz. 1.

683 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1b, Rz. 4; BSK HMG-EICHENBERGER, Art. 2, Rz. 21.

die medizinische Anwendung.⁶⁸⁴ Die Bestimmungen des BetmG sind in diesem Fall nur anwendbar, soweit das HMG keine oder eine weniger weit gehende Regelung trifft.⁶⁸⁵ Kriterium ist nicht die potenzielle Eignung des Betäubungsmittels, als Heilmittel eingesetzt zu werden, sondern der tatsächliche Einsatz des Stoffes zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen.⁶⁸⁶ Schliesslich gelten für Betäubungsmittel, die nicht als Heil-, sondern als Suchtmittel verwendet werden, ausschliesslich die Bestimmungen des BetmG.⁶⁸⁷

II. Geschütztes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut des HMG ist der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Das HMG soll gewährleisten, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden.⁶⁸⁸ Zudem kommt dem Schutz des Konsumenten vor Täuschungen und dem Schutz vor einem möglichen Heilmittelmissbrauch eine grosse Bedeutung zu.⁶⁸⁹

III. Definition von Heilmitteln und Abgrenzung zu Dopingmitteln

Unter «Heilmittel» versteht der Gesetzgeber einerseits Arzneimittel und andererseits Medizinprodukte. Die Begriffe sind in Art. 4 HMG genauer erläutert. So gelten als Arzneimittel gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG «*Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen*».⁶⁹⁰ Ob ein Produkt zur medizinischen Einwirkung auf den Organismus bestimmt ist, beurteilt sich dabei nach objektiven Kriterien.⁶⁹¹ Werden Arzneimittel nicht der medizinischen Indika-

684 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1b, Rz. 4.

685 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1b, Rz. 5; BSK HMG-EICHENBERGER, Art. 2, Rz. 21; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 117; BURRI, Heilmittelgesetz, 163.

686 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1b, Rz. 4; BSK HMG-EICHENBERGER, Art. 2, Rz. 21; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 117; BURRI, Heilmittelgesetz, 162.

687 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1b, Rz. 6; KREIT, 24.

688 Art. 1 Abs. 1 HMG; BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 4.3.3; Botschaft HMG, 3484; BSK HMG-SUTER/PIELES, Vor 8. Kapitel, Rz. 17; siehe auch BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118, Rz. 5; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 203; KREIT, 11; MEIER, 156.

689 Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und b HMG; Botschaft HMG, 3485; KREIT, 11.

690 Zum Begriff des Arzneimittels siehe auch BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 8 ff.

691 BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 4.3.3; BGer vom 7.9.2020, 6B_600/2020, E. 5.5; OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.4.3.2.

tion entsprechend eingesetzt, ändert dies nichts an deren Rechtsnatur.⁶⁹² Bei Arzneimitteln sind die verwendungsfertigen Mittel von den nicht verwendungsfertigen zu unterscheiden. Verwendungsfertig ist ein Arzneimittel, das keiner weiteren Verarbeitung bedarf, um an die Konsumenten und Patienten abgegeben zu werden.⁶⁹³ Sie dürfen grundsätzlich nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie von Swissmedic zugelassen sind.⁶⁹⁴

Ein Mittel, das sowohl als Arznei- als auch Dopingmittel gilt, ist bspw. Testosteron. Testosteron fällt unter die zulassungspflichtigen Arzneimittel gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG und die anabolen Steroide gemäss Ziff. I.2 Anhang der SpoFÖV.⁶⁹⁵ Daneben erfüllen nahezu sämtliche im Anhang der SpoFÖV aufgeführten Dopingmittel auch die Definition eines Arzneimittels.⁶⁹⁶ Auch Erythropoietin (EPO) kann sowohl für die Behandlung von Dialysepatienten als auch für Dopingzwecke eingesetzt werden.⁶⁹⁷ Gemäss Art. 20 Abs. 3 HMG muss die Einfuhr bestimmter Arzneimittel, die zum Schutz der Gesundheit dienen, einer Bewilligungspflicht unterstellt (lit. a) und/oder beschränkt werden (lit. b). So gilt eine Bewilligungspflicht für Arzneimittel mit hohem Missbrauchspotenzial, welches gegeben ist, wenn die Mittel einerseits zu Therapie Zwecken dienen, andererseits aber für andere Zwecke wie Doping missbraucht werden können.⁶⁹⁸

Nicht nur Dopingmittel, sondern auch die meisten Dopingmethoden werden vom HMG erfasst.⁶⁹⁹ Dies gilt zunächst für Blutdoping und Methoden mit gleichem Effekt. Das hierzu verwendete Blut bzw. die Blutprodukte gelten als Arzneimittel im Sinne des HMG.⁷⁰⁰ Auch Gendoping basiert auf der somatischen Gentherapie, welche ein Heilverfahren nach dem HMG ist.⁷⁰¹

692 BGer vom 7.9.2020, 6B_600/2020, E. 5.5. So z.B. beim Arzneistoff Clenbuterol, welcher durch den illegalen Einsatz in der Kälbermast und als Dopingmittel im Sport bekannt wurde.

693 BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 8; Botschaft HMG, 3495. Der Begriff «verwendungsfertig» findet sich auch in Art. 9 Abs. 1 HMG.

694 Siehe dazu KREIT, 1. Bei Medizinprodukten besteht kein Zulassungserfordernis, dennoch dürfen sie nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie grundlegende Anforderungen erfüllen.

695 So auch explizit im OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.8.1 bestätigt; siehe hierzu auch BGer vom 7.9.2020, 6B_600/2020, E. 5.3.

696 KREIT, 25, vgl. hierzu auch BGer vom 7.9.2020, 6B_600/2020, E. 5.3.

697 Botschaft HMG, 3508.

698 Botschaft HMG, 3508.

699 GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 210; vgl. zu den Konkurrenzen zwischen dem HMG und dem SpoFÖG Teil 3, Kapitel D.III.3.

700 Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 4, Rz. 31f.; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 210.

701 GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 210.

IV. Grundtatbestand nach Art. 86 Abs. 1 HMG

Das Gesetz unterscheidet je nach Schwere der Widerhandlungen zwischen «Verbrechen und Vergehen» (Art. 86 HMG) sowie «weiteren Straftaten» (Art. 87 HMG).⁷⁰²

Der Grundtatbestand des Art. 86 HMG regelt in Abs. 1 verbotene Handlungen, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Zu erwähnen sei insbesondere Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG, wonach diejenige Person strafbar ist, die vorsätzlich Arzneimittel ohne die erforderliche Zulassung oder Bewilligung herstellt, in Verkehr bringt, anwendet, verschreibt, einführt, ausführt oder damit im Ausland handelt.⁷⁰³ Die Anwendung dieses Artikels scheidet allerdings dann aus, wenn die Privilegierung nach Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG anwendbar ist, was insbesondere bei Fällen des Eigendopings relevant wäre.⁷⁰⁴

Der ursprüngliche Art. 86 HMG war als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.⁷⁰⁵ Seit der Gesetzesrevision vom 1. Januar 2019 handelt es sich bei diesem Tatbestand, wie bei Art. 22 SpofÖG, um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.⁷⁰⁶ Damit wurde den erheblichen Beweisschwierigkeiten zum Nachweis einer konkreten Gesundheitsgefährdung Rechnung getragen.⁷⁰⁷ Ziel war es, die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu erhöhen und die konkrete Gesundheitsgefährdung als Qualifikationsmerkmal für die erhöhte Strafdrohung vorzusehen.⁷⁰⁸

Mit der Revision wurden die Strafdrohungen sowohl im Grundtatbestand als auch im qualifizierten Tatbestand an diejenigen des BetmG angelehnt, wobei der Vorbehalt für schwerere Strafdrohungen des StGB und BetmG nicht mehr gilt.⁷⁰⁹

Gemäss Art. 66 Abs. 4 HMG kann das BAZG bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen gegen das HMG an der Grenze Heilmittel-

702 BSK HMG-SUTER/PIELES, Vor 8. Kapitel, Rz. 18.

703 Vgl. hierzu BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 23 ff.

704 Für Urteile gemäss altem Recht siehe OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.3.2; OGer AG, Urteil vom 21. November 2018, SST.2018.130, E. 5.

705 Botschaft HMG, 3562; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 4.

706 Botschaft rev. HMG, 105 f.; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 4. Für Art. 22 SpofÖG siehe Teil 3, Kapitel C.I.2.

707 BGE 135 IV 37, E. 2.4.1 ff.; BGer vom 14.7.2015, 6B_621/2015, E. 1.2.1 f.; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 4.

708 Botschaft rev. HMG, 105.

709 Alt Art. 86 Abs. 1 HMG: «*sofern keine schwereren strafbaren Handlungen nach dem StGB oder dem BetmG vorliegen*»; siehe Botschaft rev. HMG, 106.

sendungen zurückhalten. Die Regelung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Heilmittelkontrollbehörden und den Zollorganen.⁷¹⁰ Die Bestimmung entspricht somit grundsätzlich dem Art. 20 Abs. 2 SpoFöG.⁷¹¹

V. Qualifikationen nach Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 HMG

Eine Qualifikation von Art. 86 Abs. 1 HMG findet sich in dessen Abs. 2. Gemäss Art. 86 Abs. 2 HMG wird eine Person mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn sie weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung die Gesundheit von Menschen konkret gefährdet (lit. a), oder durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (lit. b). Damit wurde, wie bereits erwähnt, der Strafrahmen bewusst an denjenigen des schweren Falles von Art. 19 Abs. 2 BetmG angepasst.⁷¹²

Bei allen Tatbestandsvarianten nach Art. 86 Abs. 2 lit. a HMG stellt die Gefährdung der Gesundheit von Menschen ein eigenständiges, objektives Tatbestandsmerkmal dar.⁷¹³ Die konkrete Gefährdung kann sich dabei entweder aus der Gefährlichkeit des Arzneimittels an sich ergeben oder aus der Gefährdung, die von einem Arzneimittel aufgrund der damit verbundenen Fachberatung ausgeht.⁷¹⁴ Bei der alternativen Qualifikation des gewerbsmässigen Handelns nach Art. 86 Abs. 2 lit. b HMG handelt es sich um eine abstrakte Gefährdung der Gesundheit von Menschen.⁷¹⁵ Bezüglich des Begriffs der «Gewerbsmässigkeit» ist auf die nachstehenden Ausführungen zum SpoFöG zu verweisen, welcher in Art. 22 Abs. 2 lit. d, wie das HMG, den gewerbsmässigen Handel mit grossem Umsatz oder Gewinn qualifiziert bestraft.⁷¹⁶

Gemäss Art. 86 Abs. 3 HMG droht die gleiche Strafe, wenn der Täter als Mitglied einer Bande zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Heilmittelhandels handelt.⁷¹⁷ Auch im SpoFöG wird mit Art. 22 Abs. lit. a SpoFöG bei einer bandenmässigen Begehung des Delikts eine erhöhte Strafe verhängt.⁷¹⁸

710 Botschaft HMG, 3549; BSK HMG-MEYER/PFENNINGER-HIRSCHI, Art. 66, Rz. 27.

711 Vgl. Teil 1, Kapitel C.III.2.

712 Botschaft rev. HMG, 108.

713 BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 100. Die Gefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der Gesundheit von Menschen geschaffen oder erhöht wird, vgl. auch Botschaft HMG, 3562.

714 BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 100; Botschaft rev. HMG, 109.

715 BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 101.

716 Teil 3, Kapitel C.III.4.

717 Vgl. hierzu auch BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 108 ff. Für die Definition der Bandenmässigkeit sei auf Teil 3, Kapitel C.III.1. verwiesen.

718 Vgl. hierzu Teil 3, Kapitel C.III.1.

VI. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv verlangen die Tatbestände von Art. 86 Abs. 1 HMG Vorsatz, d.h. zumindest Eventualvorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB.⁷¹⁹

VII. Fahrlässige Begehung nach Art. 86 Abs. 4 HMG

Im Unterschied zum SpoFöG stellt das HMG in Art. 86 Abs. 4 auch die fahrlässige Begehung unter Strafe. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wobei in leichten Fällen auch eine Busse anerkannt wird. Somit wurde mit der Revision des HMG bereits die fahrlässige abstrakte Gefährdung unter Strafe gestellt.⁷²⁰

VIII. Weitere Straftaten gemäss Art. 87 HMG

In Art. 87 HMG sind weitere Straftaten geregelt, welche mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden können.⁷²¹ Bei Abs. 1 handelt es sich um eine Übertretung,⁷²² bei Abs. 2 hingegen um ein Vergehen.⁷²³ Mit der Revision im Jahre 2016 haben nur die Bestimmungen in Art. 87 Abs. 1 lit. c, lit. f, lit. g und lit. h HMG wesentliche Änderungen erfahren.⁷²⁴ Die Tatbestände nach Art. 87 Abs. 1 lit. a-d HMG sind Fälle mit nur geringem Gesundheitsgefährdungspotenzial, in denen keine relevante Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu erwarten ist.⁷²⁵ Bei Art. 87 Abs. 1 lit. e, f und h HMG handelt es sich um anders gelagerte Spezialfälle, welche deshalb nicht im Katalog der Tatbestände nach Art. 86 Abs. 1 HMG aufgenommen wurden.⁷²⁶ Die Übertretung nach Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG gilt, aufgrund ihres objektiv niedrigeren Gefährdungspotenzials, seit dem 1. Januar 2019 als *lex specialis* und geht als Privilegierung dem Grundtatbestand der Art. 86 Abs. 1 lit. a-g HMG im Wege der Spezialität vor.⁷²⁷ Die erste Tatbestandsvariante der Privilegierung quali-

719 BSKHMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 92.

720 Vgl. hierzu auch BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 113 f.

721 Art. 87 Abs. 1 HMG.

722 Art. 333 i.V.m. Art. 103 und Art. 106 Abs. 1 StGB.

723 BSKHMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 6. Zur qualifizierten Tatbegehung siehe BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 43.

724 Zu den Änderungen siehe BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 1 ff.

725 BSKHMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 7.

726 BSKHMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 7.

727 BSKHMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 3 und 7.

fiziert Widerhandlungen, welche «ausschliesslich für den Eigengebrauch»⁷²⁸ bestimmt sind, als Übertretung. Diese Bestimmung ist somit funktionell ähnlich wie Art. 19a Ziff. 1 BetmG.⁷²⁹ Auf Dopingmittel bezogen, bedeutet dies, dass in Fällen von Selbstdoping mit Mitteln, die auch unter das HMG fallen, der Sportler sich strafbar machen kann, wenn er vorsätzlich handelt.⁷³⁰ Anwendbar ist dabei die privilegierte Bestimmung von Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG.

IX. Zuständigkeit in der Strafverfolgung

Die Zuständigkeit im Bereich der Heilmittelkriminalität sind auf Bund (Swissmedic) und Kantone verteilt.⁷³¹ Swissmedic ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit⁷³² und kontrolliert die Produktion von Arzneimitteln als Massengüter sowie deren grenzüberschreitenden Verkehr und Grosshandel in der Schweiz. Die Kantone sind hingegen für die Abgabe und Anwendung von Heilmitteln in Apotheken, Arztpraxen und Spitälern zuständig.⁷³³ Es stellt sich somit die Frage, ob Swissmedic oder die örtlich zuständige kantonale Staatsanwaltschaft jeweils für das Verfahren zuständig ist.⁷³⁴

Seit der Revision 2019 ist es neu gemäss Art. 90 Abs. 4 HMG möglich, kantonale Verfahren mit dem Verfahren vor Bundesbehörden zu vereinigen.⁷³⁵ Diese Vereinigungsmöglichkeit besteht allerdings nur bei einer Strafverfolgung im Heilmittelbereich, da die Bestimmung in Abs. 4 sich explizit auf Widerhandlungen gegen das HMG beschränkt.⁷³⁶

728 Zum Begriff des «Eigengebrauchs» siehe BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 27a.

729 BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 27.

730 Art. 87 HMG verlangt mindestens Eventualvorsatz (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB), BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 39. Die fahrlässige Begehung ist gemäss Art. 87 Abs. 3 HMG auch unter Strafe gestellt.

731 BSK HMG-PIELES/GLOOR, Art. 90, Rz. 29.

732 Art. 68 Abs. 2 HMG.

733 BURRI, Heilmittelgesetz, 147; siehe auch KREIT, 8 f. Auf Bundesebene ist grösstenteils Swissmedic zuständig.

734 BURRI, Heilmittelgesetz, 151.

735 BSK HMG-PIELES/GLOOR, Art. 90, Rz. 29; BURRI, Heilmittelgesetz, 181 ff.; Art. 90 Abs. 4 HMG wurde im Rahmen der Medicrime-Konvention aufgenommen. Neu können gemäss Art. 90a HMG bei der Verfolgung von qualifizierten Straftaten verdeckte Ermittlungen (Art. 286 Abs. 2 lit. j. StPO) und Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 Abs. 2 lit. l. StPO) angeordnet werden, vgl. hierzu auch Botschaft Medicrime-Konvention, 3159 ff.

736 BSK HMG-PIELES/GLOOR, Art. 90, Rz. 30.

Das Gegenstück zu Art. 90 Abs. 4 HMG bildet Art. 20 Abs. 3 Verwaltungsstrafrecht (VStrR⁷³⁷), welcher eine «Delegation» an die Kantone erlaubt, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht und die Strafverfolgungsbehörde der Vereinigung vorgängig zugestimmt hat.⁷³⁸ Für das HMG ist diese Bestimmung obsolet geworden, da die Bestimmungen von Art. 90 Abs. 2 und 4 HMG *lex specialis* zu Art. 20 Abs. 3 VStrR sind.⁷³⁹

Auch für das SpoFöG gilt gemäss Art. 23 Abs. 1 SpoFöG die kantonale Zuständigkeit zur Strafverfolgung. Hier muss allerdings bereits zu Beginn eines jeden Strafverfahrens die Frage geklärt werden, ob das SpoFöG oder das HMG zur Anwendung kommt, da das SpoFöG keine spezifische Verbindungsregelung wie das HMG kennt (Art. 90 Abs. 4 HMG).⁷⁴⁰ Zusätzlich sind die Regelungen zu den Konkurrenzen zu beachten.⁷⁴¹

X. Zwischenfazit

Wie sich gezeigt hat, ergeben sich mehr Überschneidungen mit dem HMG und SpoFöG als mit dem BetmG und SpoFöG, weshalb sich auch vermehrt die Frage der Zuständigkeit in der Strafverfolgung stellt. Auch wenn es mit der HMG-Revision neu die Möglichkeit der Vereinigung von Verfahren nach dem HMG gibt (Art. 90 Abs. 4 HMG), ist diese Bestimmung nicht auf andere Bundesgesetze (SpoFöG) anwendbar.

Grundsätzlich können die Strafbestimmungen des HMG eine Anwendung in Dopingfällen finden; das Verhältnis zwischen HMG und SpoFöG ist aber nicht restlos geklärt. Bei Selbstdopingfällen könnte Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG beigezogen werden, wenn das Dopingmittel als Heilmittel i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG gilt. Da allerdings die HMG-Bestimmungen nicht auf Dopingmittelfälle zugeschnitten sind, werden sie in der Praxis nicht angewendet. Auch das HMG ist somit nicht geeignet, um Dopingfälle umfassend zu bekämpfen.

E. Fazit zur strafrechtlichen Bekämpfung

Eine Strafbarkeit des sich selbst dopenden Sportlers nach Art. 111 ff. und Art. 122 ff. StGB kann nicht in Betracht kommen. Eine Betrugsstrafbarkeit des

737 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974, SR 313.0.

738 Zu den Voraussetzungen der Delegation siehe BSK VStrR-VEST, Art. 20, Rz. 10 ff.; BURRI, Heilmittelgesetz, 178 ff.

739 BSK HMG-PIELES/GLOOR, Art. 90, Rz. 29.

740 BURRI, Heilmittelgesetz, 167.

741 Siehe hierzu Teil 3, Kapitel D.III.3.

Sportlers ist hingegen in mehreren Konstellationen zumindest grundsätzlich denkbar. Gleichwohl bestehen hier einige Streitfragen und teilweise wird nur eine extensive Auslegung des Betrugstatbestands weiterhelfen. Zudem existieren zahlreiche Beweisschwierigkeiten, was sich auch an der Verurteilungsrates zeigt. So gibt es in der Schweiz bis jetzt keine Verurteilung eines Sportlers aufgrund eines strafrechtlich relevanten Betrugs.

Auch im Nebenstrafrecht ist eine Strafbarkeit des dopenden Sportlers nahezu ausgeschlossen. Der Dopingmissbrauch kann als wettbewerbsrelevante Manipulation lauterkeitsrechtlicher Beurteilung unterliegen, allerdings ist eine Subsumtion unter die Tatbestandsvarianten des UWG schwierig. Der wesentliche Einwand folgt von Art. 1 StGB, der ein Analogieverbot festhält. Die bestehenden Regelungen müssten um einen auf Dopingfälle zugeschnittenen Artikel im UWG ergänzt werden. Die Anwendung des BetmG stellt sich auch als schwierig dar, da der Konsum des Sportlers gemäss Art. 19a BetmG nur strafbar ist, wenn die Dopingmittel auch vom BetmG erfasst werden. Die verbreiteten Dopingmittel sind aber häufig nicht Betäubungsmittel im Sinne des BetmG. Das HMG hat mehr Überschneidungen mit dem SpoFöG, und in der Theorie könnte insbesondere für Selbstdopingfälle Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG beigezogen werden, wenn Dopingmittel als Heilmittel gelten. In der Praxis ergeben sich allerdings Schwierigkeiten, da die HMG-Bestimmungen nicht auf Dopingmittelfälle zugeschnitten sind, sodass eine Anwendung nicht immer möglich ist. Es hat sich somit gezeigt, dass die vorhandenen Regelungen im Kern- und Nebenstrafrecht nicht genügen, um Dopingfälle umfassend zu bekämpfen.

Teil 3: Bekämpfung des Dopings gemäss dem SpoFöG im Besonderen

Der dritte Teil der Dissertation befasst sich mit der strafrechtlichen Bekämpfung des Dopings gemäss dem SpoFöG und bildet die Grundlage für die Beantwortung der Fragestellung, ob ein Selbstdopingtatbestand auch in der Schweiz eingeführt werden sollte. In einem ersten Schritt soll aufgezeigt werden, welche Rechtsgüter durch das SpoFöG geschützt werden (A.). In einem zweiten Schritt werden die Definition und der Anwendungsbereich von Doping gemäss dem SpoFöG erläutert (B.) und der Tatbestand des Art. 22 SpoFöG beleuchtet (C.). Das folgende Kapitel behandelt Konkurrenzen des Art. 22 SpoFöG zu Delikten des Kern- und Nebenstrafrechts (D.). Im letzten Kapitel dieses Teils werden ausgewählte prozessuale Aspekte, welche bei der Dopingbekämpfung wichtig sind, untersucht (E.), gefolgt von einem Fazit (F.).

A. Geschützte Rechtsgüter

Die geschützten Rechtsgüter der Strafbestimmung des SpoFöG werden in diesem Kapitel im Allgemeinen behandelt. Die Rechtsgüter spielen auch eine Rolle für die Begründung eines allfälligen Selbstdopingtatbestandes, weshalb in Teil 4 auf die geschützten Rechtsgüter zurückzukommen ist.⁷⁴² Nebst den Rechtsgutslehren gibt es auch noch andere Theorien, um die Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens zu begründen. Diese werden i.c. allerdings nicht näher untersucht, da es den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde.⁷⁴³

⁷⁴² Teil 4, Kapitel A.

⁷⁴³ Vgl. z.B. die funktionalen Gesellschaftstheorien, welche nicht vom Individuum, sondern von der Gesellschaft her die Frage nach den Mindestbedingungen menschlichen Zusammenlebens zu beantworten versuchen, STRATENWERTH, AT/I, § 3, Rz. 10 ff.; des Weiteren gibt es auch Ansätze, die an den angloamerikanischen Rechtskreis anknüpfen und mit dem Schädigungs- bzw. Störungsprinzip (*«harm and offense principle»*) argumentieren, vgl. hierzu OTT, Strafwürdigkeit, 117 ff.

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgutsbegriff

Als Rechtsgut werden Werte bezeichnet, die durch den Gesetzgeber geschützt werden, um ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.⁷⁴⁴ Dabei lässt sich nicht in allgemeingültiger Weise sagen, was eines strafrechtlichen Schutzes bedarf. Massgebend können die in einem Staate herrschenden politischen Verhältnisse und Weltanschauungen sowie die wirtschaftliche, technische, soziale oder kulturelle Entwicklung, die neue Schutzbedürfnisse mit sich bringt, sein.⁷⁴⁵ Die Eruiierung des Schutzzwecks der Dopingregulierungen ist allerdings wesentlich, da sie auch deren Legitimierung dient.⁷⁴⁶ Die geschützten Rechtsgüter sind zudem auch bei der Klärung der Konkurrenzverhältnisse von Bedeutung.⁷⁴⁷ Bei den Dopingregulierungen können nicht die klassischen Rechtsgüter wie Leib und Leben, Freiheit und Vermögen direkt angewendet werden.⁷⁴⁸ Es stellt sich daher die Frage, welche Rechtsgüter geschützt werden sollen.

2. Schützenswerte Rechtsgüter im SpoFöG

Die Frage nach den schützenswerten Rechtsgütern der Doping-Strafbestimmung des Art. 22 SpoFöG ist zur Zeit ihrer Entstehung gesetzlich uneinheitlich beantwortet worden.⁷⁴⁹ Im Rahmen der ursprünglichen Regelung wurde das Dopingverbot in der Botschaft mit dem Schutz der Gesundheit und der Chancengleichheit im sportlichen Wettkampf begründet.⁷⁵⁰

So wird in der Botschaft des HMG zum Bundesgesetz vom 17. März 1972 zur Förderung von Turnen und Sport (SFG) Folgendes ausgeführt:

«Gründe für das Verbot von Doping sind sowohl der Schutz der Gesundheit wie auch die Erhaltung der Chancengleichheit im sportlichen Wettkampf. Ernsthafte Bedenken bestehen insbesondere bezüglich der gesundheitlichen Konsequenzen einer langfristigen Anwendung von Dopingmitteln, über die

744 CHIAO, 138; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 6; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 25. CHIAO setzt sich vertieft mit der Fragestellung auseinander, was Aufgabe des Strafrechts sein soll, vgl. CHIAO, 137 ff.

745 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 6; so auch für das deutsche Recht KAUERHOF, 128; TAUSCHWITZ, 81.

746 Siehe auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 28.

747 Siehe dazu Teil 3, Kapitel D.

748 Die traditionellen Rechtsgüter wie das Leben als höchstes Gut oder die körperliche Integrität von Menschen sind durch das StGB seit jeher geschützt, DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 6; siehe auch BSK Strafrecht I-ROTH/BERKEMEIER, Vor Art. 122, Rz. 6.

749 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 30.

750 Botschaft HMG, 3570.

in der Regel keine medizinischen Erfahrungsdaten verfügbar sind. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler haben überdies eine Idolwirkung, v.a. auf Jugendliche. Deshalb ist der Kampf gegen Doping eine wichtige Aufgabe zur Förderung eines ethisch vertretbaren Sports und zur Erhaltung eines positiv prägenden Jugendsports.»⁷⁵¹

Die Lehre hat sich mit der Frage der zu schützenden Rechtsgüter in der Folge nie grundlegend auseinandergesetzt. Die im Schrifttum vertretenen Meinungen sind uneinheitlich. Es werden u.a. die Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs, der Schutz der Gesundheit der Sportler, die Wahrung der Werte der Fairness und Chancengleichheit, die Glaubwürdigkeit im Leistungssport, aber auch die Volksgesundheit als geschützte Rechtsgüter genannt.⁷⁵²

3. «Sozialschädlichkeit» und «Ultima-ratio»-Prinzip

Im Zusammenhang mit den Zielbestimmungen des Rechtsgüterschutzes und den Grenzen der Strafwürdigkeit spielen die Gedanken der «Sozialschädlichkeit» und des «Ultima ratio»-Prinzips eine bedeutende Rolle. Nicht jedes Verhalten, welches ein Rechtsgut verletzt, soll strafwürdig sein, sondern nur die «sozialschädlichen» Rechtsgutsverletzungen, die zusätzlich zum Opfer die Gesellschaft insgesamt schädigen.⁷⁵³ Zudem ist das Strafrecht, angesichts seines weitreichenden Eingriffs in Freiheit und Eigentum des Einzelnen, nur die letzte Option, die «ultima ratio».⁷⁵⁴ Es muss deshalb jeweils die Frage gestellt werden, ob es nicht ein milderes, aber zum Schutz des Rechtsguts gleich wirksames Mittel gibt.⁷⁵⁵ Dies könnte beim Doping ein präventives Kontrollsystem sein, wie sich dieses bereits im Verbandsverfahren findet. Ob allerdings die strikten Trainingskontrollen und Aufenthaltsmeldungen gemäss dem Verbandsrecht einen weniger grundrechtsintensiven Eingriff als die Kriminalisierung darstellen, ist fraglich.⁷⁵⁶

751 Botschaft HMG, 3570; ähnlich auch Botschaft UNESCO-Konvention, 6493.

752 CONTAT et al., 169; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 106 ff.; JÖRGER, Postulate, Rz. 7; TRUNZ, 5 f. So auch in der deutschen Literatur CHERKEH/MOMSEN, 1748; GÜLLICH/KRÜGER, 854; LÜER, 71 f.; PROKOP, Dopingverbote, 233; CHERKEH und MOMSEN gehen sogar so weit, den «Sportethos» mit möglichen Schutzreflexen in Richtung Gesundheit und Vermögen als Schutzgut zu sehen. So auch AMOS, 80 f. mit dem «Spirit of Sport». Krit. zu den geschützten Rechtsgütern AMOS, 85 ff.

753 BALMELLI/HELLER, Rz. 20; GETH, Rz. 9; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 26.

754 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 5; GETH, 10.

755 Vgl. hierzu auch Teil 4, Kapitel B.

756 Vgl. hierzu TAUSCHWITZ, 82. So argumentiert TAUSCHWITZ, die Meldepflichten träfen unterschiedslos alle und somit auch ungedopte Athleten, hingegen richte sich ein etwaiger Straftatbestand nur an die tatsächlich dopenden Sportler.

Im Sportkontext können nach aktueller Rechtslage nur qualifizierte, sozial besonders schädliche Manipulationen mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden. Diese müssen geeignet sein, die Glaubwürdigkeit des Sports als Institution zu untergraben.⁷⁵⁷ Darunter kann auch der Einsatz von Doping fallen, da dieser als besonders verwerfliche und gesundheitsgefährdende Massnahme zur Leistungssteigerung gilt.⁷⁵⁸ Reine Regelverletzungen oder auch Spielabsprachen ohne materielle Zuwendungen erreichen diese Intensität jedoch nicht.⁷⁵⁹

4. Geschützte Rechtsgüter im AntiDopG (Deutsches Antidopinggesetz)

In Deutschland werden ähnliche Argumente zur Begründung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung vorgebracht, weshalb ein kurzer Überblick über die geschützten Rechtsgüter im deutschen Antidopinggesetz (AntiDopG) gegeben wird.⁷⁶⁰

Gemäss § 1 AntiDopG ist der Zweck des AntiDopG die Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.⁷⁶¹ Die zu schützenden Rechtsgüter sind allerdings, anders als in der Schweiz, im Gesetz explizit genannt und nicht bloss aus dem Wortlaut der jeweiligen Tatbestände oder der Gesetzesbegründung ableitbar.⁷⁶² Das Rangverhältnis zwischen den einzelnen Zwecken im AntiDopG ergibt sich jedoch erst aus der Gesetzesbegründung:

«Neben dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Sportler dient das Gesetz zum anderen auch dem Schutz der Integrität des organisierten Sports, die durch Doping in erheblichem Umfang bedroht ist. Denn Doping erschüttert die Grundlagen der Integrität, die massgeblich auf Fairness und Chancen-

757 BALMELLI/HELLER, Rz. 20. Welche Bedeutung der Staat dem Sport als gesellschaftlichem Phänomen beimisst, zeigt sich auch mit der Ratifizierung des Europaratsübereinkommens und des UNESCO-Übereinkommens, siehe hierzu BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, Expertengutachten, 3.

758 BALMELLI/HELLER, Rz. 20; a.A. KAUERHOF, 127 ff.

759 BALMELLI/HELLER, Rz. 21.

760 Deutschland hat seit Kurzem auch Selbstdoping unter Strafe gestellt, vgl. hierzu Teil 4, Kapitel B.I.

761 Vgl. hierzu auch CHROBOK, 43 ff.; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 1, Rz. 2 ff.; MAU, 211 ff.

762 MAU, 212; a.A. CHROBOK, 45. Es handle sich bloss um den Strafzweck, womit keine Legitimation eines Straftatbestandes begründet werden könne.

gleichheit im sportlichen Wettbewerb beruhen. Doping greift tief in die ethisch-moralischen Werte des Sports ein, raubt dem Sport seine Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion.»⁷⁶³

Die Zwecke des Gesundheitsschutzes und der Integrität des Sports sind gleichberechtigt formuliert.⁷⁶⁴ Die Sicherung der Fairness und Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb begreift der Gesetzgeber hingegen als Grundlage der Integrität.⁷⁶⁵ Die Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit im sportlichen Wettkampf deutet zudem daraufhin, dass auch wirtschafts- und vermögensbezogene Kriterien eine zentrale Rolle spielen. So heisst es im Gesetzesentwurf der Bundesregierung:

«Durch Gehälter, öffentliche Fördermittel, Start- und Preisgelder sowie Sponsorengelder eröffnet der Sport viele Einnahmemöglichkeiten. Mit Doping werden v.a. die ehrlichen Konkurrenten im sportlichen Wettbewerb getäuscht und geschädigt, die gegenüber den dopenden Sportlerinnen und Sportlern das Nachsehen haben. Geschädigt werden in der Regel aber auch die Veranstalter, die Sportvereine, die Sponsoren, die berichtenden Medien und nicht zuletzt die Zuschauer, die in der Erwartung eines fairen sportlichen Wettbewerbs Vermögenswerte aufwenden.»⁷⁶⁶

Im Folgenden sollen die in Frage kommenden Rechtsgüter gemäss dem SpoFöG im Detail untersucht werden.

II. Schutz der Gesundheit

1. Gesundheitsschutz in der BV und Definition von Gesundheitsgefährdung

Eine allgemein gültige Definition von Gesundheit wird in der schweizerischen Rechtsordnung vergeblich gesucht, da sich deren Verständnis je nach Kontext verändert.⁷⁶⁷ Die WHO beschreibt Gesundheit als einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur als das

763 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 22.

764 Handkommentar AntiDopG-NOLTE, § 1, Rz. 9.

765 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 22f.

766 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 22f.

767 BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118, Rz. 6; EISING, 116; vgl. zum Gesundheitsbegriff auch FREI, Rz. 38 ff.

Fehlen von Krankheit und Gebrechen.⁷⁶⁸ Die Lehre geht überwiegend davon aus, dass es sich um einen offenen, wandelbaren Begriff handelt, der über die Abwesenheit von Krankheit hinausgeht.⁷⁶⁹ Beim Begriff der Gefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, da nicht genau bestimmt werden kann, wo eine Gefährdung anfängt und wo sie endet.⁷⁷⁰ In der Botschaft zum HMG wird die Gesundheitsgefährdung als «*Schaffung oder Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung*» definiert.⁷⁷¹

Teilweise wird vertreten, dass ein geschütztes Rechtsgut bei der Dopingbekämpfung die Gefährdung der Gesundheit der Athleten sei.⁷⁷² Dabei kann allerdings mit dem «Gesundheitsschutz» nicht die Abwehr jeder sportbedingten Verschlechterung der körperlichen Befindlichkeit bezweckt werden, da dies aufgrund der körperlichen Belastung des Leistungssports gar nicht möglich wäre und gesundheitliche Schäden häufig bereits Folge der regulären Sportausübung sind.⁷⁷³

Der Schutz der Gesundheit ist als Grundrechtsgehalt in Art. 7 BV und Art. 10 BV geregelt. Art. 7 BV garantiert die Menschenwürde und schützt das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen.⁷⁷⁴ Der Einzelne soll in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit geschützt werden.⁷⁷⁵ Art. 10 BV garantiert das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, welches uneingeschränkt für jeden Menschen gilt.⁷⁷⁶ Dessen Abs. 2 ist v.a. im medizinischen Diskurs relevant, wo insbesondere die Selbstbestimmung eine Rolle spielt.⁷⁷⁷ Gemäss Bundesgericht soll der menschliche Körper vor Eingriffen jeglicher Art, daher auch vor Eingriffen, die weder schädigend noch schmerzhaft sind, geschützt werden.⁷⁷⁸

768 Präambel der WHO-Verfassung, SR 0.810.1.

769 BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118, Rz. 6; SGK BV-POLEDNA/RÜTSCHKE, Art. 118, Rz. 9; krit. zur Bestimmtheit des Gesundheitsschutzes EISING, 116. Gemäss EISING soll nicht die Gesundheit in einem umfassenden Sinn geschützt werden, sondern nur in Bezug auf Beeinträchtigungen, die medizinisch feststellbar sind.

770 FREI, Rz. 47.

771 Botschaft HMG, 3562.

772 OGer AG, Urteil vom 21. November 2018, SST.2018.130, E. 4.3; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 39; PROKOP, Dopingverbote, 258.

773 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 106; NATSCH, 56; PROKOP, Dopingverbote, 246; TAUSCHWITZ, 84 f.

774 BGE 127 I 6, E. 5b; siehe auch BSK BV-BELSER/MOLINARI, Art. 7, Rz. 6.

775 BGE 132 I 49, E. 5.1; BSK BV-BELSER/MOLINARI, Art. 7, Rz. 6. Die Menschenwürde als Verfassungsprinzip garantiert somit die Autonomie und Selbstbestimmung des Einzelnen und statuiert, dass das menschliche Leben nicht wie eine Sache behandelt werden darf, vgl. hierzu auch FREI, Rz. 19.

776 BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 10, Rz. 6.

777 Vgl. hierzu auch BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 10, Rz. 55.

778 BGE 118 Ia 427, E. 4b.

Des Weiteren ermächtigt Art. 118 BV den Bundesrat, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit zu treffen. Allerdings handelt es sich bei dieser Regelung nur um eine programmatische Norm.⁷⁷⁹ Der Schutzauftrag umfasst zudem bloss den Schutz vor unmittelbarer Beeinträchtigung der Gesundheit.⁷⁸⁰ Nicht im Zentrum steht somit der Schutz des individuellen Gesundheitszustandes und dessen Verbesserung mittels allgemeiner gesundheitsfördernder Massnahmen, da es hierzu an einer Kompetenz fehlt.⁷⁸¹

2. Schutz der Gesundheit von Sportlern

Der Gesundheitsschutz⁷⁸² von Athleten wurde als eine klassische Aufgabe der Dopingbekämpfung angesehen.⁷⁸³ Die Qualifikation von Art. 22 Abs. 3 lit. b SpoFöG, welche eine höhere Strafe vorsieht, wenn eine Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben eines Sportlers gefährdet, weist zusätzlich darauf hin, dass die Anti-Doping-Strafbestimmung des SpoFöG, nebst der Integrität des Sports, auch heute noch den Gesundheitsschutz bezweckt.⁷⁸⁴

Die Anwendung von Doping kann der Gesundheit der Sporttreibenden schaden, verstösst gegen die Grundsätze der ärztlichen Ethik und ist im Rahmen der sportlichen Wettbewerbe unfair.⁷⁸⁵ So besagt auch der Art. 33bis Abs. 1 der Standesordnung der FMH, dass der Schutz der Gesundheit von Sporttreibenden bei jeder sportmedizinischen Tätigkeit von Ärzten im Vordergrund steht. Die Anwendung von verbotenen Mitteln und Methoden zu Dopingzwecken ist somit im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit unzulässig.⁷⁸⁶ Auch im Anhang 5 der Standesordnung, welche die Richtlinien für die ärztliche Betreuung von Sporttreibenden regelt, wird das Dopingverbot konkretisiert.⁷⁸⁷

779 BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118, Rz. 3.

780 BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118, Rz. 4; SGK BV-POLEDNA/RÜTSCHKE, Art. 118, Rz. 3.

781 BSK BV-GÄCHTER/RENOLD-BURCH, Art. 118, Rz. 4.

782 Vgl. zum Begriff des Gesundheitsschutzes HAUG, Dilemma des Leistungssports, 106; PROKOP, Dopingverbote, 246 f.

783 CHERKEH/MOMSEN, 1745; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 201; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 35; PROKOP, Dopingverbote, 246. Es gibt jedoch auch Stimmen, welche sagen, dass das Ziel des Dopingverbotes nicht der Gesundheitsschutz sei. Argumentiert wird damit, dass ansonsten auch die Gewichtsabnahme im Sport reguliert werden sollte, indem z.B. Minimalgewichte eingeführt würden, um Vorteile durch Gewichtsverluste zu minimieren, siehe dazu MØLLER, 9 ff.; TAUSCHWITZ, 85.

784 So auch SCHNYDRIG/KOCH, 72 f.

785 Art. 4.2 Anhang 5 der Standesordnung der FMH.

786 Art. 33bis Abs. 2 Standesordnung der FMH. Zur Frage, ob sich der Arzt auch strafbar macht, wenn er verbotene Mittel und Methoden zu Suchtbehandlungen von bspw. Anabolika abgibt, siehe DIETHELM et al., 118 ff.

787 Vgl. Anhang 5 Standesordnung.

Die Gesundheit der Athleten kann einerseits allein durch das Einnehmen leistungssteigernder Mittel gefährdet werden, aber auch durch die Art und Weise, wie die Substanzen zu sich genommen werden.⁷⁸⁸ Bezweckt wird der Schutz der Sportler vor Gefahren, welche drohen, wenn Dopingmittel ohne medizinische Indikation konsumiert werden.⁷⁸⁹ Denn die Einnahme der gemäss Dopingliste verbotenen Substanzen stellt eine grosse Gefahr für die Gesundheit dar. Aber auch Substanzen, welche trotz ihrer potenziellen Gefährlichkeit nicht auf der Dopingliste stehen, können gefährlich sein, da sie wahl- oder planlos über das Internet bestellt und dann konsumiert werden.⁷⁹⁰ Durch ein Verbot solcher gefährlichen Substanzen und Methoden wird der Schutz der Gesundheit der Athleten bezweckt. Dieser Gedanke hat sich v.a. in den 1960er-Jahren entwickelt, wo Todesfälle durch Doping häufig waren.⁷⁹¹

Es ist allerdings schwierig, den Schutz der Gesundheit des Einzelnen allein zur Rechtfertigung einer Pönalisierung von Doping heranzuziehen, da das SpoFöG das Selbstdoping gerade von der Strafbarkeit ausschliesst und somit nicht den unmittelbaren Schutz des sich dopenden Sportlers bezwecken kann.⁷⁹² Zudem lässt sich fragen, ob der Schutz der Gesundheit des Athleten eine Staatsaufgabe sein soll oder ob dieser nicht eher zum Selbstbestimmungsrecht des Sportlers gehört.⁷⁹³ Es soll nämlich nicht Aufgabe des Staates sein, den Einzelnen vor Selbstgefährdung oder Selbstschädigung zu schützen. Kann somit der Schutz des Sportlers vor sich selbst ein legitimer Gesetzeszweck sein?⁷⁹⁴

Zur Beantwortung dieser Frage werden folgende Überlegungen angeführt: Teilweise wird argumentiert, dass erwachsene Personen selbst entscheiden sollen, ob sie durch Einnahme von Dopingmitteln ihre Gesundheit gefährden wollen.⁷⁹⁵ So sind auch andere Selbstgefährdungen wie der Kon-

788 Z.B. kann eine Einnahme von Substanzen ohne ärztliche Aufsicht die Gesundheit eines Athleten erheblich schädigen. Aber auch die Anwendung verbotener Methoden, wie bspw. Bluttransfusionen, können allergische Reaktionen oder Verunreinigungen verursachen.

789 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 106; NATSCH, 56.

790 NATSCH, 56. Oftmals bleibt die erwünschte Leistungssteigerung aus, und es können Nebenfolgen auftreten, welche teilweise erst Jahre später aufkommen. Vgl. für die Erläuterung der verbotenen Substanzen und Methoden und deren Nebenwirkungen BLASIUS, 18 ff.

791 Siehe AMOS, 81; EISING, 121 f.; geschützt ist somit der individuelle Gesundheitsschutz.

792 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2; TAUSCHWITZ, 85.

793 Die persönliche Freiheit ist gemäss Art. 10 Abs. 2 BV geschützt.

794 Mit dieser Frage befasst sich EISING (77 ff.) eingehend. Er kommt zum Schluss, dass der deutschen Verfassung kein generelles Verbot staatlicher Massnahmen zum Schutz vor selbstschädigenden Handlungen zu entnehmen ist. Es müssen vielmehr die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit berücksichtigt werden.

795 AMOS, 88 f.; TAUSCHWITZ, 85.

sum von Alkohol oder Nikotin legal. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Die Autonomie des Einzelnen soll grundsätzlich nicht aus Sorge um dessen Gesundheit eingeschränkt werden. Anders zu beantworten ist die Frage bei minderjährigen Athleten.⁷⁹⁶ Diese bedürfen eines besonderen Schutzes, was auch in der Botschaft des HMG mit dem «Schutz der Interessen der Entwicklung der Jugend» hervorgehoben wird, da die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden bei Jugendlichen gesundheitlich besonders problematisch ist.⁷⁹⁷ Zudem sind Jugendliche einfach zu beeinflussen und sind sich häufig der besonderen Gefährlichkeit von Dopingmitteln nicht bewusst. Im Zusammenhang mit Jugendlichen ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Vorbildfunktion und insbesondere der pädagogische Stellenwert von Spitzensportlern gegenüber Jugendlichen nicht zu unterschätzen ist.⁷⁹⁸ Der Kampf gegen Doping ist somit eine wichtige Aufgabe zur Förderung eines ethisch vertretbaren Sports und zur Erhaltung eines positiv geprägten Jugendsports.⁷⁹⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Schutz der Gesundheit der Athleten als taugliches Rechtsgut gilt, jedoch für sich allein die strafrechtliche Dopingbekämpfung nicht zu rechtfertigen vermag.

3. Schutz der «Volksgesundheit»

In Anlehnung an das BetmG könnte auch die kollektive Gesundheit, also die «Volksgesundheit», als durch Art. 22 SpoFöG geschütztes Rechtsgut in Frage kommen.⁸⁰⁰ Dazu müsste Doping eine ernstzunehmende Gefahr für die gesundheitliche Entwicklung der Gesellschaft darstellen. Diese «Gefährdungsbreite» wird i.d.R. mit Verweis auf eine weite Verbreitung von Doping im Fitnessstudio behauptet.⁸⁰¹ Durch den Schutz der Volksgesundheit wird eine generalpräventive Wirkung angestrebt. Die Frage, welche sich beim Rechtsgut der «Volksgesundheit» stellt, ist diejenige der Bestimmtheit.⁸⁰² Dem Begriff der «Volksgesundheit» kann ein besonderer Eigenwert zukommen oder er kann als Oberbegriff für den Gesundheitsschutz einzelner Menschen gebraucht werden.⁸⁰³

796 Siehe auch AMOS, 88 f.; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 31 f.; krit. zum Jugendschutz für das BetmG SHK BetmG, Einleitung, Rz. 46.

797 Botschaft HMG, 3570.

798 Botschaft HMG, 3570; DUYAR, 170 ff.; EISING, 86; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 35 f.; PROKOP, Dopingverbote, 252 f.

799 Botschaft HMG, 3570.

800 Zum geschützten Rechtsgut im BetmG siehe BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 1, Rz. 5f.

801 TAUSCHWITZ, 86.

802 EISING, 117 f.

803 Krit. zum Begriff der Volksgesundheit SHK BetmG, Einleitung, Rz. 58 ff.

In der Literatur wird hauptsächlich der Standpunkt vertreten, dass die Volksgesundheit bei den Dopingregelungen nicht geschützt werde, da die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung als Gemeinschaftswert bei Doping nicht gefährdet sei.⁸⁰⁴ Als grösster Unterschied zum BetmG wird die Suchtgefahr genannt. So soll im BetmG Abhängigkeiten vorgebeugt werden, wohingegen dieser Aspekt im SpoFöG nur eine untergeordnete Rolle spiele. Doping sei als weniger gefährlich für die Volksgesundheit als der Missbrauch von Betäubungsmitteln einzustufen.⁸⁰⁵ Seit der revidierten Dopingstrafnorm des SpoFöG ist allerdings Adressat von Art. 22 SpoFöG die gesamte sporttreibende Bevölkerung. Dementsprechend sieht das Bundesgericht den Schutz der «Gesundheit der Bevölkerung» als eine der geschützten Zielsetzungen vor.⁸⁰⁶

Zusammengefasst kann der Schutz der Volksgesundheit, auch wenn der Schwerpunkt nicht auf diesem liegt, als eines der geschützten Rechtsgüter genannt werden. Allerdings kann der Schutz der Volksgesundheit allein keine Pönalisierung des Dopings rechtfertigen.⁸⁰⁷

III. Chancengleichheit und Fairness

Die Prinzipien der Chancengleichheit⁸⁰⁸ und Fairness⁸⁰⁹ sind elementarste Prinzipien des Sports.⁸¹⁰ So wurde bereits im Rahmen der ursprünglichen Regelung der Strafbestimmung des SpoFöG das Dopingverbot in der Bot-

804 CONTAT et al., 169; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 39f. So auch in der deutschen Literatur TAUSCHWITZ, 88. Hingegen haben das BetmG und das HMG das alleinige Ziel, die Volksgesundheit zu schützen. A.A. VOUILLOZ, RVJ, 343.

805 Vgl. hierzu GLOCKER, 283; TAUSCHWITZ, 88.

806 BGE 145 IV 329, E. 2.4.2; so auch im kürzlich ergangenen Urteil des OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.4.2.2 bestätigt; zum Anwendungsbereich des SpoFöG, siehe Teil 3, Kapitel B.I.1.

807 GLOCKER, 283; TAUSCHWITZ, 88.

808 Eine echte Chancengleichheit im Wettkampf gibt es aus biologischen Gründen nicht. Mit dem Begriff «Chancengleichheit» ist somit gemeint, dass die vorgegebene körperliche Leistungsfähigkeit aus eigenen Möglichkeiten heraus verbessert werden soll, siehe dazu DUYAR, 164f.; MAU, 27f.; PROKOP, Dopingverbote, 234f.

809 Zur Begriffsgeschichte und zum aktuellen Verständnis von Fairness vgl. DUYAR, 166ff.; MAU, 26f. Ursprünglich wurde der Sport als Selbstzweck gesehen und nicht der Sieg, sondern der «gemeinsame Genuss des schönen Spiels» war das Ziel. Ende des 19. Jahrhunderts öffnete sich der Sport für alle sozialen Schichten und mit seiner Kommerzialisierung reduzierte sich die Bedeutung des Fair Play auf die Einhaltung der Wettkampfgeln.

810 AMOS, 81; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 105; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 42ff.; PROKOP, Dopingverbote, 233. Bereits in der Antike wurden Manipulationen der eigenen Leistungsfähigkeit zulasten anderer Athleten geächtet. Überführte Sportler wurden mit einer Disqualifikation oder anderen Strafen gebüsst. Siehe dazu NATSCH, 55.

schaft mit dem Schutz der Chancengleichheit im sportlichen Wettkampf begründet.⁸¹¹ Da die Chancengleichheit ein Wesensmerkmal des Sports ist, wollte der Bundesrat gerade auch die umfassende Dopingbekämpfung nicht im HMG regeln, das primär produkteorientiert ist und ausschliesslich den Schutz der Gesundheit bezweckt. Aus diesem Grund wurde entschieden, die Dopingbekämpfung im SpoFöG zu verankern, da dies als sachgerechter betrachtet wurde.⁸¹²

Im Sport werden national und international Leistungen verglichen, weshalb es wichtig ist, möglichst gleiche Bedingungen für alle Teilnehmenden zu schaffen. Dabei braucht es ein gewisses Mass an gegenseitigem Vertrauen, dass die Regeln von allen eingehalten werden.⁸¹³ Doping beschädigt sowohl das Vertrauen der Athleten untereinander⁸¹⁴ als auch das öffentliche Vertrauen in den Sport selbst, da sportliche Leistungen unter einen generellen Manipulationsverdacht geraten. Zuschauer wollen sich i.d.R. keine unter Doping erbrachten Leistungen ansehen. Zudem bietet der durch Leistungsmanipulationen korrumpierte Leistungssport keine Identifikationsmöglichkeit.⁸¹⁵ In der Theorie sollte zu Beginn eines jeden sportlichen Wettkampfs unklar sein, wer gewinnt.⁸¹⁶ Aus diesen Gründen ist es wichtig, die Prinzipien der Chancengleichheit und Fairness zu wahren.⁸¹⁷

Als Ziel des SpoFöG wird des Weiteren die Bekämpfung des Missbrauchs von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport genannt.⁸¹⁸ Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. d SpoFöG sollen die positiven Werte des Sports gefördert und unerwünschte Begleiterscheinungen

811 Botschaft ^{HMG}, 3570.

812 Botschaft HMG, 3569; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 37.

813 CLASING, 216; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 106f.

814 Der sich dopende Sportler respektiert den ungedopten Konkurrenten nicht mehr als Person. Dadurch werden der Sinn und Zweck des Sports in Frage gestellt, da die Leistungsmotivation, Selbstverwirklichung und persönliche Befriedigung des Sportlers verloren gehen. JÖRGER geht sogar so weit, dass er die Verletzung der Persönlichkeit des konkurrierenden ungedopten Sportlers bejaht, JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 44 ff.

815 AMOS, 80; CLASING, 217; NATSCH, 58. Dies kann zur Folge haben, dass Sponsoren abspringen oder der Einsatz von Staatsgeldern in Frage gestellt wird.

816 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 104 ff.; TRUNZ, 5. Entscheidend für einen spannenden Sport sind der aktuelle Trainingsstand der Sportler und nicht der Stand der Technik der Dopingindustrie. Siehe auch NATSCH, 55.

817 Teilweise wird das Argument vorgebracht, dass auch Chancengleichheit bestehen könnte, falls Doping für alle erlaubt wäre. Dieses Argument überzeugt allerdings nicht, da durch eine Freigabe von Doping ein «Zwang» bestehen würde, dass jeder dopen muss, um mithalten zu können, vgl. hierzu Teil 4, Kapitel B.I.

818 Vgl. Art. 19 Abs. 1 SpoFöG. So auch OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III. 3.1.1.

bekämpft werden.⁸¹⁹ Zudem hat die Sportförderung auch verfassungsrechtlich eine Grundlage: Gemäss Art. 68 BV fördert der Bund den Sport, insbesondere die Ausbildung.⁸²⁰ Die Dopingprävention wird im Konzept als Bestandteil der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des Leistungssports aufgenommen.⁸²¹ Dieses Wirkungsziel wird als Ausdruck der Fairness im Sport verstanden, wobei sich der Bund bei der Vermittlung ethischer Werte engagieren und bei Auswüchsen und Missbräuchen einschreiten soll.⁸²² Aus der Botschaft zum SpoFöG geht hervor, dass mit der Dopingbekämpfung «Fairplay, Chancengleichheit und ehrliche Wettkämpfe» gefördert werden sollen.⁸²³

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Schutzgüter der Chancengleichheit und Fairness geschützte Rechtsgüter i.S.d. SpoFöG sind. Auch hier genügen allerdings die genannten Rechtsgüter allein nicht zur Legitimierung der Strafbarkeit von Doping.

IV. Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs

In der Literatur wird seit Neuestem als Hauptargument für die Bejahung eines schützenswerten Rechtsgutes in Zusammenhang mit Doping der «sportliche Wettbewerb» in Bezug auf den wirtschaftlich geprägten Leistungssport angesehen.⁸²⁴ So wird auch im Bericht des Bundesrates zur Strafbarkeit des Selbstdopings im Sport die Integrität des Sports an sich bzw., enger betrachtet, die Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs als geschütztes Rechtsgut genannt.⁸²⁵ Der Gesundheitsschutz wird im Bericht bloss als erwünschte Begleiterscheinung und nicht als primäres Schutzziel angeführt.⁸²⁶

819 Zum Begriff der staatlichen Sportförderung siehe ausführlich ZOLLINGER, 9 ff.

820 Vgl. hierzu Teil 1, Kapitel C.I.

821 Vgl. hierzu auch ZOLLINGER, 173.

822 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8230.

823 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8220. So auch OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III.3.1.1. Teilweise wird in der deutschen Literatur jedoch vertreten, dass der Schutz der Chancengleichheit nicht als Rechtfertigungsgrund für Straftatbestände ausreiche. Argumentiert wird damit, dass unmoralische oder ethische Verwerflichkeit allein nicht genügen, um eine Strafdrohung zu rechtfertigen, vgl. hierzu TAUSCHWITZ, 89.

824 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2; so auch für das deutsche Recht CHROBOK, 151; GLOCKER, 284; TAUSCHWITZ, 90.

825 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 30f. Was genau unter dem Begriff der Integrität des Sports zu verstehen ist, kann sich jedoch teilweise als schwierig zu definieren erweisen, vgl. hierzu EISING, 97 ff.

826 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung – insbesondere des Leistungssports – hat das Dopingvergehen die Schwelle der Bagatellbeeinträchtigung überschritten.⁸²⁷ Der organisierte Leistungssport gilt mit seinen Wettkämpfen als wirtschaftlicher Wettbewerb.⁸²⁸ Da das Rechtsgut des sportlichen Wettbewerbs gerade nicht durch das Verbandsrecht geschützt wird, steht insbesondere auch die Subsidiarität des Staates auf dem Gebiet des Sports nicht im Wege.⁸²⁹

Auch bei der Einführung des neuen Art. 25a SpoFöG, welcher Wettkampfmanipulationen bekämpfen soll, wurden ähnliche Überlegungen angestellt.⁸³⁰ Mit der Revision von 2017 fand somit auch eine wichtige Klärung der Rechtsgutsdebatte für Dopingdelikte statt.⁸³¹ Bei Art. 25a SpoFöG werden der faire sportliche Wettkampf und damit die Lauterkeit und Glaubwürdigkeit des Sports als immaterielle Rechtsgüter geschützt.⁸³² Vom Tatbestand erfasst werden Korruptionabsprachen oder die Anstiftung zur Manipulation von Wettkämpfen, auf die gleichzeitig auch gewettet wird.⁸³³ Im Zentrum des strafrechtlichen Schutzes stehen damit nicht die vermögensrechtlichen Interessen von Sport- und Wettveranstaltern, sondern in erster Linie die Integrität des Sports an sich.⁸³⁴

V. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das SpoFöG verschiedenartige Rechtsgüter schützt. Für die Begründbarkeit der Strafbarkeit im Dopingbereich genügt ein Rechtsgut allein nicht. Lange Zeit waren die beiden zentralen Schutzzwecke der Schutz der Gesundheit der Athleten und die Chancengleichheit und Fairness im Sport. Heutzutage ist die grundlegende Rechtfertigung des Dopingverbotes allerdings im Schutz der Integrität des Sports zu sehen.⁸³⁵

827 TAUSCHWITZ, 91.

828 CHROBOK, 152. Ausführlich zur Fragestellung, ob es sich beim sportlichen Wettbewerb um einen wirtschaftlichen Wettbewerb handelt, EISING, 105 ff.

829 TAUSCHWITZ, 91. Das Verbandsrecht schützt v.a. Werte wie Gesundheitsschutz, Chancengleichheit und Fairness.

830 Zur Abgrenzung der Wettkampfmanipulation zur Dopingbekämpfung vgl. Teil 1, Kapitel C.IV.1.

831 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 30f.

832 Botschaft Manipulation von Sportwettbewerben, 1055; Botschaft Geldspielgesetz, 8512; vgl. hierzu auch DIACONU/KUHN, Rz. 42.

833 Botschaft Manipulation von Sportwettbewerben, 1055.

834 Botschaft Geldspielgesetz, 8513.

835 So auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 31.

So fand mit der Revision von 2017 zur Strafbarkeit der Wettkampfmanipulation im Sport eine wichtige Klärung der Rechtsgutsdebatte auch für Dopingdelikte statt. Der neue Tatbestand knüpft nämlich bei der Manipulation des sportlichen Wettkampfs an und schützt somit die Integrität des Sports.⁸³⁶ Anders als im AntiDopG sind die geschützten Rechtsgüter in der Schweiz nicht explizit im Gesetz genannt. Eine solche Aufzählung wäre allerdings auch in der Schweiz zu begrüssen, v.a., falls eine Strafbarkeit des Selbstdopings eingeführt werden sollte.

B. Definition und Anwendungsbereich von Doping gemäss dem SpoFöG

Gemäss Art. 19 Abs. 1 SpoFöG ist Doping «*der Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport*». Die verbotenen Mittel und Methoden im Sinne von Art. 19 Abs. 3 SpoFöG sind abschliessend im Anhang der SpoFöV geregelt. Es handelt sich hauptsächlich um Stoffe, welche eine grosse Gefahr für die Gesundheit darstellen und häufig angewendet werden.⁸³⁷

I. Anwendungsbereich von Art. 22 SpoFöG

1. Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Adressat von Art. 22 SpoFöG ist die gesamte sporttreibende Bevölkerung, nur für den schweren Fall gemäss Art. 22 Abs. 3 und 4 SpoFöG gelten besondere persönliche Voraussetzungen.⁸³⁸ Der Art. 22 SpoFöG ist seit dem Inkrafttreten des neuen SpoFöG⁸³⁹ nicht mehr auf den reglementierten Wettkampfbereich begrenzt.⁸⁴⁰ Damit stellte sich die Frage, ob mit der ersatzlosen Streichung der früher geltenden Einschränkung der Strafbarkeit auf den reglementierten

836 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 31.

837 Art. 74 Abs. 2 SpoFöV; die Liste von der SSI ist hingegen offen formuliert. Vgl. zur Definition von Doping im Verbandsrecht, Teil 1, Kapitel B.I.2.b.

838 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 31. Ausgenommen sind Taten, welche nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind (Art. 9 Abs. 1 StGB); vgl. auch Annotierter Kommentar-SIMON, Art. 9, Rz. 1 ff.

839 17. Juni 2011.

840 Vgl. Art. 22 SpoFöG. Der Gesetzgeber erkannte die früher geltenden Doping-Strafnormen, gerade was den Begriff «reglementierter Wettkampfsport» betrifft, als auslegungsbedürftig sowie lückenhaft und behob diese Unzulänglichkeit gezielt, siehe hierzu Botschaft SpoFöG/IBSG, 8220 und 8227.

Wettkampf (Art. 11f SFG) die Strafbarkeit für Doping auf den Breitensport ausgedehnt wurde.⁸⁴¹ Das Bundesgericht hat diese Frage in BGE 145 IV 329 beantwortet und eine Ausdehnung auch auf den Breitensport bejaht.⁸⁴² Im Urteil ging es konkret um die Frage, ob die Abgabe von Dopingmitteln an Besucher eines Fitnessstudios bzw. an Konsumenten aus dem Bereich Fitness und Bodybuilding ohne jeglichen Bezug zum reglementierten Wettkampfsport unter den Begriff «Sport» im Sinne der Strafbestimmung des SpoFöG fällt. Der Begriff des Sports wurde als umfassende Definition verstanden. Neben dem «organisierten» Breitensport sind gerade auch individuell Sport treibende Einzelpersonen mitgemeint, welche ausserhalb jeglicher vereinsrechtlicher Organisation «nur» für sich Sport treiben.⁸⁴³

Auch der allgemeine Zweckartikel des Art. 1 Abs. 1 lit. d SpoFöG spricht dafür, dass die gesamte Bevölkerung Adressatin der Bestimmungen dieses Gesetzes ist und auch der Sport ausserhalb von Wettkämpfen von der Strafnorm in Art. 22 SpoFöG erfasst werden soll. Gemäss dieser Zweckbestimmung sollen im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts Verhaltensweisen gefördert werden, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden.⁸⁴⁴ Der Wortlaut weiterer Bestimmungen zu den allgemeinen Massnahmen (Art. 18 SpoFöG) und den Massnahmen gegen Doping (Art. 19 SpoFöG) ist ein zusätzlicher Hinweis darauf, dass sämtliche Sporttreibenden vor Dopingmitteln geschützt werden sollen.⁸⁴⁵ Auch die Einführung von Art. 25a SpoFöG, welcher sich ausdrücklich auf Sportwettkämpfe bezieht, weist darauf hin, dass Art. 22 SpoFöG, der diese Einschränkung gerade

841 BGer vom 2.8.2019, 6B_49/2019, E. 2.4.2; BGE 145 IV 329, E. 2.4.2.

842 BGE 145 IV 329, E. 2.4.2. Dies wurde auch im kürzlich ergangenen Urteil erneut bestätigt, OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.4.2.2; vgl. zum Ganzen auch KAISER/SCHNYDRIG.

843 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.4.2.2; BGer vom 2.8.2019, 6B_49/2019, E. 2.4; diese Auslegung des Begriffs «Sport» deckt sich auch mit der Definition des Begriffs durch den Europarat, welcher in Art. 2 Ziff. 1 Europäische Sportcharta geregelt ist: «*For the purpose of this Charter, "sport" means all forms of physical activity which, through casual or organised participation, are aimed at maintaining or improving physical fitness and mental well-being, forming social relationships or obtaining results in competition at all levels*»; vgl. hierzu auch STEINER, Sanctions sportives, 11.

844 Art. 1 Abs. 1 lit. d SpoFöG. Siehe BGE 145 IV 329, E. 2.4.2; OGer AG, Urteil vom 21. November 2018, SST.2018.130, E. 4.2.

845 So auch BGE 145 IV 329, E. 2.4.2; OGer AG, Urteil vom 21. November 2018, SST.2018.130, E. 4.2.

nicht enthält, nicht nur auf Sportwettkämpfe anwendbar ist.⁸⁴⁶ Die Auffassung, dass sich Art. 22 SpoFöG nicht nur auf den reglementierten Wettkampf beschränkt, wird zudem auch von der Literatur geteilt.⁸⁴⁷

2. Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip

Der Anwendungsbereich ist aufgrund der Dopingdefinition auf die Liste im Anhang zur SpoFöV⁸⁴⁸ bzw. die dort aufgeführten Substanzen und Methoden beschränkt.⁸⁴⁹ Wie im BetmG erfolgt die Liste in Form von Rechtsverordnungen, was mit Blick auf das Legalitätsprinzip (Art. 1 StGB) nicht unbedeutend ist.⁸⁵⁰ Dieses verlangt eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit anzuwendender Rechtssätze.⁸⁵¹ Da die Gesetzesdelegation einen Einbruch in die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive darstellt, müssen die Grenzen der Delegation sorgfältig gezogen werden.⁸⁵² Gemäss Art. 164 Abs. 2 BV ist eine Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen erlaubt, solange sie nicht mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen.

Die Delegation ist zulässig, wenn sie in einem formellen Gesetz enthalten ist, nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen wird, sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und das Gesetz die Grundzüge der Regelung selbst enthält, soweit die Stellung der Rechtsunterworfenen schwerwiegend berührt wird.⁸⁵³ Welche Regelungen im formellen Gesetz enthalten sein müssen, hängt dabei von der Regelungsmaterie und den konkreten Umständen ab. Wo es um die Einschränkung von Grundrechten geht, gelten in der Regel strengere Anforderungen, und je stärker der Eingriff ist, desto strenger sind diese Anforderungen.⁸⁵⁴ Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit hängt u.a.

846 BGE 145 IV 329, E. 2.4.2; Botschaft Geldspielgesetz, 8512 ff.

847 CONTAT et al., 167; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 83; KREIT, 27; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 56; a.M. BURRI, Heilmittelgesetz, 168 ff.

848 Vgl. Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 SpoFöV.

849 CONTAT et al., 167; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 201.

850 Zur Bedeutung von Gesetzesdelegationen gemäss Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 164 Abs. 1 BV vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 3 ff.; krit. hierzu OFK BetmG, Art. 2a, Rz. 4.

851 Art. 1 StGB; das Legalitätsprinzip ist auch in Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 7 EMRK verbrieft, vgl. hierzu BGE 129 IV 278, E.1.1.1; Annotierter Kommentar-GRAF, Art. 1, Rz. 1.

852 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 4; BSK BV-WYTTEBACH/WYSS, Art. 164, Rz. 37.

853 BGE 128 I 113, E. 3c; BGE 118 Ia 245, E. 3b; vgl. zu den Delegationsvoraussetzungen BSK BV-WYTTEBACH/WYSS, Art. 164, Rz. 50 ff.; COHEN, 114 f.

854 BGE 128 I 113, E. 3c; vgl. hierzu auch BSK BV-WYTTEBACH/WYSS, Art. 164, Rz. 53; COHEN, 114 f.

von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, ihrer Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung ab.⁸⁵⁵ Auch sind Flexibilitätsbedürfnisse zu beachten, weshalb Regelungen, die an veränderte Verhältnisse angepasst werden, in Verordnungen zu regulieren sind.⁸⁵⁶

Mit Art. 19 Abs. 3 SpoFöG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 SpoFöV ist die Delegation in einem formellen Gesetz reguliert. Zudem ist die Regelung auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt (verbotene Mittel und Methoden) und das Gesetz regelt die Grundzüge der Regelung selbst. Wie Betäubungsmittel unterliegen auch Dopingmittel einem stetigen Wandel, weshalb der Gesetzgeber eines wirksamen Instrumentariums bedarf. Eine Aktualisierung der Verzeichnisse im normalen Gesetzgebungsverfahren wäre zu schwerfällig.⁸⁵⁷ Auch im Bereich des Strassenverkehrsrechts konkretisieren mehrere Verordnungen, wie z.B. die Verkehrsregelverordnung, das SVG.⁸⁵⁸ Es macht somit Sinn, die Dopingliste auf dem Weg der Rechtsverordnungen zu erstellen. Bei der Aufnahme einer bestimmten Substanz in das Verzeichnis handelt es sich um eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgabe, welche erlaubt und gerade gewollt ist.⁸⁵⁹

II. Verbotene Mittel und Methoden

1. Verbotene Mittel

Gemäss Art. 74 Abs. 1 SpoFöV sind die verbotenen Mittel die im Anhang aufgeführten Stoffe (lit. a), deren Salze, Ester, Ether und optische Isomere (lit. b), die Salze, Ester und Ether der optischen Isomere (lit. c) und Präparate, die diese Stoffe enthalten (lit. d).⁸⁶⁰

855 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 7. Zum Legalitätsprinzip siehe auch Annotierter Kommentar-GRAF, Art. 1, Rz. 1ff.; STRATENWERTH, AT/I, § 4, Rz. 6ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 50ff.

856 Annotierter Kommentar-GRAF, Art. 1, Rz. 4; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 8; COHEN, 116; vgl. hierzu auch BGE 124 IV 286, E. 1d; BGE 112 Ia 107, E. 3b.

857 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 10. Es kann jedoch auch mit einer flexiblen Regelung nicht verhindert werden, dass die Gesetzgebung der tatsächlichen Dopingpraxis immer einen Schritt hinterher ist.

858 Vgl. hierzu COHEN, 115f.

859 BGer vom 7. September 2020, 6B_734/2020, E. 4.2.4; OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.4.2.2; So auch in BGE 124 IV 292 für die Aufnahme von Ecstasy in das Verzeichnis der verbotenen Stoffe nach dem BetmG, siehe auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 50.

860 So auch im Urteil des BVGer vom 3.6.2022, C-3007/2021, E. 3.4 bestätigt.

Die im Anhang aufgeführten Stoffe (lit. a) sind:⁸⁶¹

1. Nicht zugelassene pharmazeutische Substanzen⁸⁶²
2. Anabolika und andere anabol wirkende Substanzen⁸⁶³
3. Erythropoese stimulierende Substanzen
4. Gonadotropine
5. Corticotropine
6. Wachstumshormone, insulinähnliche Wachstumsfaktoren und andere Wachstumsfaktoren
7. Aromatasehemmer
8. Antiöstrogene Substanzen
9. Antagonisten der Aktivin-Rezeptor IIB Aktivierung
10. Stoffwechsel-Modulatoren

Bekannte verbotene Mittel sind bspw. Anabolika und Wachstumshormone.⁸⁶⁴ «Anabolika» ist der Sammelbegriff für sämtliche Substanzen, die den Aufbau von körpereigenem Gewebe vorwiegend durch eine verstärkte Proteinsynthese fördern.⁸⁶⁵

Wie sich auch aus dem Wortlaut von Art. 74 Abs. 1 SpoFöV ergibt, ist die Aufzählung der Mittel abschliessend.⁸⁶⁶ Es wurde ausdrücklich auf die Führung einer «offenen» Liste verzichtet.⁸⁶⁷ Folglich wird die Dopingmitteleigenschaft allein durch die Aufnahme in die Liste begründet. So kann es vorkommen, dass bezüglich der Strafbarkeit von Doping Lücken entstehen, da sie der tatsächlichen Dopingpraxis «hinterherhinkt».⁸⁶⁸ Diese Problematik stellt sich v.a. bei leistungssteigernden Substanzen, da sie so lange eingesetzt werden,

861 Für die entsprechende WADA-Liste siehe WADA, *The Prohibited List*; z.B. entspricht 1. «nicht zugelassene pharmazeutische Substanzen» der WADA-Liste SO; 2. «Anabolika und andere anabol wirkende Substanzen» der Liste S1.

862 Pharmakologisch wirksame Substanzen, die nachfolgend nicht aufgeführt sind und die nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind, wie Arzneimittel aus präklinischen oder klinischen Entwicklungen, zurückgezogene Arzneimittel, Designer-Drogen, Veterinärprodukte.

863 Darunter fallen a. Anabol androgene Steroide (AAS) und b. Andere anabole Substanzen.

864 Siehe Anhang zu Art. 74 SpoFöV, I.2 und I.6.

865 KAISER, Rz. 254; anabole Steroide wirken somit auf den Eiweissstoffwechsel. Durch die Einnahme erhoffen sich Athleten Muskelwachstum und eine bessere Regenerationsfähigkeit. Anabole Steroide haben allerdings Einfluss auf die Hormone und können die inneren und äusseren Geschlechtsmerkmale verändern sowie die Psyche negativ beeinflussen, siehe für weitere negative Effekte GÜLLICH/KRÜGER, 864.

866 Art. 74 Abs. 1 SpoFöV spricht ausdrücklich von den einzelnen im Anhang aufgeführten verbotenen Mitteln; so auch JÖRGER, *Strafbarkeit von Doping*, 57.

867 AmtlBull, SR 2000 620; JÖRGER, *Strafbarkeit von Doping*, 18.

868 MAU, 65f.; so auch im BetmG, vgl. hierzu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 63.

bis die Dopingliste entsprechend ergänzt wird.⁸⁶⁹ Dennoch erscheint ein solcher Ansatz am besten geeignet, den Begriff des Dopings zu definieren, da dieser eine justiziable Grundlage für die Sanktionierung von Verstössen gegen Doping bietet und somit der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dient.⁸⁷⁰

Art. 22 SpoFöG hat kein Mengenerfordernis in Bezug auf Mittel oder Substanzen. Auch geringfügige Mengen sind strafbar, solange die Gewichtsmenge und der Wirkstoffgehalt feststellbar sind und über den Stoff verfügt werden kann.⁸⁷¹ Auch braucht es keinen Nachweis zu den spezifischen Eigenschaften oder der Qualität zur Leistungssteigerung oder Konsumfähigkeit.⁸⁷² Die Menge ist aber im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Eine Ausnahme davon, dass die Menge nicht beachtet werden muss, bildet zudem Art. 22 Abs. 2 lit. b SpoFöG, wenn die Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben von Sportlern gefährdet.

2. Verbotene Methoden

Die verbotenen Methoden nach Art. 19 Abs. 3 SpoFöG finden sich gemäss Art. 74 Abs. 2 SpoFöV ebenfalls in deren Anhang. Es gibt insgesamt drei verbotene Methoden:⁸⁷³

1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen
2. Chemische und physikalische Manipulation
3. Gen- und Zeldoping

Die Liste der Methoden ist im Gegensatz zu den Mitteln «offen» formuliert.⁸⁷⁴ Zur verbotenen Methode der «Manipulation von Blut und Blutbestandteilen» zählen Blutdoping und die Verwendung von Produkten, welche die Sauerstoffaufnahme, den Sauerstofftransport oder die Sauerstoffabgabe künstlich erhöhen.⁸⁷⁵ Blutdoping bezeichnet als Methode die Infusion von Fremd- und

869 Vgl. GATTIKER, *Rechtliche Stellung des Arztes*, 202. Bei den verbotenen Methoden ist dies anders, weil die Definition der Methode wirkungs- und nicht substanzbezogen ist.

870 AmtlBull, SR 2000 620; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 62; JÖRGER, *Strafbarkeit von Doping*, 18; MAU, 66.

871 Siehe dazu auch die entsprechende Anwendung im BetmG, BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 62.

872 So auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 62 für die Aufnahme eines Betäubungsmittels.

873 Gemäss der WADA-Liste handelt es sich hierbei um M1, M2 und M3, welche jederzeit verboten sind.

874 So heisst es beim Blutdoping «namentlich» durch Perfluorochemikalien, Efaproxiral (RSR13) und veränderte Hämoglobinprodukte, siehe Anhang zu Art. 74 SpoFöV, II.1.

875 Beim Blutdoping sind die Verwendung von autologem, homologem oder heterologem Blut oder Produkte auf der Basis von roten Blutzellen auch umfasst.

Eigenblut⁸⁷⁶ sowie von Erythrozytenkonzentraten.⁸⁷⁷ Die Verabreichung des EPO (Erythropoietin) fällt hingegen unter die verbotenen Mittel.⁸⁷⁸ Ziel des Blutdopings ist es, durch die erhöhte Anzahl von roten Blutzellen die Leistungsfähigkeit zu steigern.⁸⁷⁹ In einem kürzlichen Urteil des OGer ZG wurde die Charakterisierung der Ozontherapie als «Blutdoping mit autologem Blut» verneint. Argumentiert wurde damit, dass es nicht zu einer Erhöhung der roten Blutkörperchen kam.⁸⁸⁰ Ob diese Art der «Therapie» einen leistungssteigernden Effekt hat, ist nicht bewiesen. Dennoch kann m.E. nicht so einfach gesagt werden, dass es sich dabei nicht um Doping handelt. Zumindest gemäss Verbandsrecht handelt es sich bei der Ozontherapie um Doping.⁸⁸¹ Diese Unterscheidung ergibt sich daraus, dass das SpoFöG für die Definition von Doping im Unterschied zum Verbandsrecht eine Leistungssteigerung verlangt.⁸⁸²

Die chemische und physikalische Manipulation umfasst die Verfälschung oder versuchte Verfälschung mit dem Ziel, die Integrität und Gültigkeit einer Dopingkontroll-Probe zu verändern.⁸⁸³ Ein Beispiel für eine verbotene Manipulation ist der Austausch oder die Veränderung der Dopingprobe.⁸⁸⁴

Eine weitere verbotene Methode ist das Gen- und Zelldoping. Gemäss Anhang der «verbotenen Mittel und Methoden» wird das Gen- und Zelldoping als «Übertragung bzw. Verwendung von Nukleinsäuren oder Analoga von Nukleinsäuren, welche Genomsequenzen verändern können oder die Genexpression durch einen beliebigen Mechanismus verändern können», definiert.⁸⁸⁵ Darunter fallen namentlich Technologien zu Gen-Editierung, Gen-Inaktivierung, Gen-Transfer und die Verwendung von normalen oder genetisch modifizierten

876 Das Eigenblut wird zuvor dem eigenen Körper entnommen.

877 GÜLLICH/KRUGER, 701; KAISER, Rz. 255. Das Blutdoping ist seit den 1970er-Jahren bekannt und seit 1987 ist es auch möglich, EPO synthetisch herzustellen. Die ersten Nachweisverfahren für Blutdoping sind seit 2000 vorhanden.

878 Siehe Anhang zu Art. 74 SpoFöV, I.3. Auch gemäss der WADA-Liste ist das EPO in S2 und nicht in M1 eingeteilt.

879 GÜLLICH/KRUGER, 701; KAISER, 255.

880 OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III.7.1. Argumentiert wurde damit, dass die verwendete Blutmenge bei der Ozontherapie nur ein Zehntel der üblicherweise bei autologem Blutdoping verwendeten Menge ist und die Reinfundierung bereits einige Minuten nach der Entnahme und ohne Abtrennung der roten Blutkörperchen stattfindet.

881 Gemäss M1.3 WADA-Liste ist jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln verboten. So fällt die Behandlung von Blut oder Blutbestandteilen mit Ozon unter die verbotenen Methoden.

882 Vgl. hierzu Teil 3, Kapitel B.III.1.

883 Anhang zu Art. 74 SpoFöV, II.2.

884 Vgl. auch Anhang zu Art. 74 SpoFöV, II.2.

885 Anhang zu Art. 74 SpoFöV, II.3.

Zellen.⁸⁸⁶ Gentechnische Verfahren werden v.a. zur Heilung von Erbkrankheiten erforscht, können aber gerade auch für Leistungssteigerungen missbraucht werden.⁸⁸⁷ Einen Nachweis für Gendoping gibt es momentan noch nicht, und es ist unter Fachleuten umstritten, inwiefern Gendoping bereits eingesetzt wird.⁸⁸⁸ Da die Risiken noch zu unberechenbar sind, wird geltend gemacht, dass Gendoping wohl aktuell noch kein Problem darstelle. Jedoch haben Gesundheitsrisiken und Langzeitschäden in der Vergangenheit bei anderen Dopingmethoden die Athleten auch nicht daran gehindert, solche Mittel zu verwenden.⁸⁸⁹ Diese Thematik wird sicherlich in naher Zukunft an Bedeutung zunehmen. Gendoping ist beim Doping von Tieren bereits heute ein Thema.⁸⁹⁰

III. Abgrenzung zum Verbandsrecht

Die Definition von Doping, aber auch der räumliche Geltungsbereich gemäss dem SpoFöG unterscheiden sich von den Abgrenzungen des Verbandsrechts. Zudem wird im SpoFöG die Möglichkeit der Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption, TUE) nicht geregelt. Was dies für die Praxis bedeutet, soll an dieser Stelle kurz erläutert werden.

1. Definition von Doping

Art. 19 Abs. 1 SpoFöG umschreibt Doping als «*Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit*». Diese Definition von Doping weicht von jener des WADC ab, da dort die leistungssteigernde Wirkung nicht zwingend gefordert wird.⁸⁹¹ In der Praxis hat dies jedoch selten Auswirkungen, da praktisch alle Substanzen und Methoden im Anhang der SpoFöV auch auf der Verbotsliste der WADA stehen.⁸⁹² Umgekehrt kann dies jedoch zu Situationen führen, in welchen gewisse Substanzen von den unterstellten Sportlern nicht eingenommen werden dürfen, von der Allgemeinbevölkerung jedoch schon.

886 Anhang zu Art. 74 SpoFöV, II.3.

887 KAISER, Rz. 255; vgl. zur Thematik des Gendopings auch BROWN, 259 ff.

888 KAISER, Rz. 255; SCHLÖTER, 59.

889 KAISER, Rz. 255.

890 BROWN, 260; GATTIKER, Horse Doping, 136 ff. Zur Thematik des Dopings bei Tieren siehe Teil 3, Kapitel C.IV.3.

891 Siehe zur Definition von Doping gemäss Verbandsrecht, Teil 1, Kapitel B, I.2.b.

892 Ein Beispiel für eine Abweichung besteht beim Blutdoping. Die Ozontherapie wird gemäss dem SpoFöG nicht als Blutdoping charakterisiert, gewisse Methoden können aber durchaus aus zivil- oder verbandsrechtlicher Sicht als Blutdoping eingestuft werden, siehe OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III.5.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des SpoFöG ist gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB auf die Schweiz beschränkt.⁸⁹³ Diese Einschränkung scheint auf den ersten Blick aufgrund der Internationalität des Sports problematisch. Zur Verfolgung und Durchsetzung von Dopingfällen wäre die Vereinheitlichung von nationalen Regelungen erwünscht.⁸⁹⁴ Da aber die privaten Regelungen des Verbandsrechts nicht an die nationalen Grenzen gebunden und nebst den Regelungen des SpoFöG parallel anwendbar sind, relativiert sich das Problem etwas. In der Praxis sind die Sportler regelmässig mitgliedschaftlich und vertraglich an die Sportverbände gebunden.⁸⁹⁵ Die mitgliedschaftliche Bindung besteht meist indirekt über die Mitgliedschaft in einem lokalen Sportverein, welcher wiederum dem Sportverband angeschlossen ist. Die vertragliche Bindung erfolgt einerseits über die Lizenzen und andererseits über besondere Athletenvereinbarungen.⁸⁹⁶

3. Therapeutic Use Exemption (TUE)

Das UNESCO-Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, auf nationaler und internationaler Ebene angemessene Massnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Codes vereinbar sind.⁸⁹⁷ Gemäss Art. 8 Abs. 1 UNESCO-Übereinkommen ergreifen die Vertragsstaaten Massnahmen, um die Verfügbarkeit verbotener Wirkstoffe und Methoden einzuschränken, es sei denn, *«die Anwendung erfolgt aufgrund einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken»*. In der Schweiz wurde das UNESCO-Übereinkommen durch das SpoFöG umgesetzt. Auch in der Botschaft zum SpoFöG wird die Ausnahme *«ausser zu legitimen medizinischen Zwecken»* erwähnt.⁸⁹⁸ Die TUE wird allerdings im SpoFöG und in der SpoFöV nicht mehr geregelt. Der Gesetzgeber äussert sich nicht zur TUE im Kontext von Art. 22 SpoFöG. Was dies für die Praxis

893 Gemäss Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder Vergehen als an dem Ort begangen, wo der Täter es ausführt oder wo er pflichtwidrig untätig bleibt und der Erfolg eingetreten ist. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB ergibt sich aus Art. 333 Abs. 1 StGB; siehe hierzu Teil 3, Kapitel C.I.4.

894 Die Vereinheitlichung nationaler Regelungen wird auch von den Befürwortern der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes vorgebracht, siehe hierzu Teil 4, Kapitel D.V.1.

895 CONTAT et al., 173 ff.; STEINER, Sanctions sportives, 125 ff.

896 CONTAT et al., 173 ff.; SCHNYDRIG/KOCH, 73 f.; zur vereinsrechtlichen und vertraglichen Unterstellung siehe auch STEINER, Sanctions sportives, 125 ff.

897 Art. 3 UNESCO-Übereinkommen.

898 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8220.

bedeutet, sei an dieser Stelle erläutert. Vorab wird das System der TUE im Verbandsrecht dargestellt, da dieses neben dem SpoFöG existiert und den Umgang mit der TUE explizit regelt.

a Verbandsrecht

Viele der in der Dopingliste enthaltenen Substanzen sind in erster Linie Medikamente, welche zur Vorbeugung oder zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden. Benötigt ein Sportler aus gesundheitlichen Gründen eine gemäss Dopingliste verbotene Substanz oder Methode, besteht die Möglichkeit, bei der NADO eine TUE zu beantragen.⁸⁹⁹ Da die internationalen Sportverbände und NADOs für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geltenden Bestimmungen zusätzlich festhalten, kann das nationale und internationale Vorgehen variieren.⁹⁰⁰ Ist ein Athlet ein internationaler Spitzenathlet, muss er die TUE vorgängig beim zuständigen internationalen Sportfachverband bzw. dem Veranstalter grosser Sportwettkämpfe anerkennen lassen.⁹⁰¹ Die Voraussetzungen der Vergabe einer TUE sind in Art. 4.2 ISTUE⁹⁰² der WADA geregelt.⁹⁰³ Sind diese gegeben, gilt die verwendete Substanz oder die genutzte Methode verbandsrechtlich nicht mehr als Doping, da es sich nicht um eine missbräuchliche Verwendung handelt.⁹⁰⁴

899 Art. 4.4 WADC; vgl. auch BLASIUS, 86. In der Schweiz stellt die SSI Ausnahmeregelungen aus.

900 SSI, Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken.

901 Art. 4.4.3 WADC; BLASIUS, 86. Bei Spitzensportlern muss die Bewilligung ausgestellt werden, bevor mit der Behandlung begonnen wird. Andere Sporttreibende können den Antrag nachträglich im Anschluss an eine Dopingkontrolle stellen, CLENIN/DURUZ, 198. Siehe auch Art. 4.1 ISTUE.

902 «International Standard for Therapeutic Use Exemption». Die nationalen Regelungen der SSI sind abrufbar unter: SSI, Ausführungsbestimmungen.

903 Ein Athlet erhält eine TUE, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die betreffende verbotene Substanz oder Methode notwendig ist, um eine diagnostizierte Krankheit zu behandeln, deren Diagnose durch relevante, klinische Evidenz gestützt ist (lit. a), die therapeutische Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Leistungssteigerung bewirkt, ausser der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach der Behandlung der Krankheit zu erwarten ist (lit. b), die verbotene Substanz oder Methode für die Behandlung der Krankheit indiziert ist und keine angemessene, erlaubte therapeutische Alternative besteht (lit. c) oder die Notwendigkeit der Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode weder vollständig noch teilweise Folge einer vorangehenden Anwendung einer Substanz oder Methode, die im Zeitpunkt der Anwendung verboten war (lit. d) ist.

904 CLENIN/DURUZ, 198.

b Im Kontext von Art. 22 SpoFöG

Dadurch, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des SpoFöG auch auf den Breitensport erweitert hat, wurde ungewollt eine inkohärente Strafvorschrift geschaffen. Jede Person, die sich sportlich betätigt, auch wenn dies rein privat geschieht, fällt in den Anwendungsbereich des SpoFöG. TUEs können nur im Rahmen des Wettkampfsports vergeben werden und nicht ausserhalb. Es ist somit zu prüfen, ob eine Abgabe von Dopingmitteln im Breitensport zu Heilungszwecken anderweitig gerechtfertigt werden kann.

Als möglicher Rechtfertigungsgrund kommt Art. 14 StGB in Frage. Die Abgabe von Dopingmitteln könnte insbesondere von der Berufspflicht des Arztes gedeckt sein. Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.⁹⁰⁵ Art. 14 StGB ordnet die Einheit der Rechtsordnung. Ob unter dem Begriff des «Gesetzes» sämtliche Vorschriften im formellen und materiellen Sinn oder nur Gesetze im formellen Sinn verstanden werden, ist in der Literatur umstritten.⁹⁰⁶ Dies kann allerdings hier offenbleiben, da Berufspflichten zwingend auf einer gesetzlichen Grundlage zu beruhen haben. Berufspflichten, die sich auf eine moralische Verpflichtung stützen, wie diejenige des Arztes zu einem Heileingriff, können nicht rechtfertigend wirken.⁹⁰⁷ Damit die Abgabe von Dopingmitteln von der Berufspflicht gedeckt ist, müsste somit ein Ausnahmetatbestand im SpoFöG selbst vorgesehen sein. Eine solche explizite Regelung fehlt für Dopingmittel, die nicht zugleich Betäubungsmittel oder Heilmittel sind. Auch die Bestimmungen des Verbandsrechts können hierzu nicht beigezogen werden, da es sich nicht um ein «Gesetz», sondern bloss um private Regulierungen handelt.⁹⁰⁸

Fraglich ist, ob auch andere Gesetze, die im Kontext von Doping Anwendung finden, wie das BetmG und HMG, beigezogen werden können. Dafür sind die allgemeinen Grundsätze zur Gesetzesauslegung zu beachten. Die beiden Gesetze sehen in Art. 9 ff. BetmG und Art. 26 i.V.m. Art. 86 HMG explizit Ausnahmebestimmungen vor. Gemäss diesen Bestimmungen dürfen Ärzte nur Betäubungsmittel und Heilmittel im Umfang verwenden, abgeben und verordnen, wie dies «nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft» notwendig ist. Massgebend ist, ob die Abgabe des betreffenden

905 Art. 14 StGB.

906 BGE 94 IV 5, E. 1; BGE 85 IV 4, E. 2; BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 14, Rz. 5 ff.

907 BGE 129 IV 172, E. 2.4; Annotierter Kommentar-MAUSBACH/STRAUB, Art. 14, Rz. 6; BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 14, Rz. 23; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 14, Rz. 7.

908 So auch DIETHELM et al., 121.

Stoffes unter den konkreten Umständen im Grundsatz und Umfang ärztlich vertretbar ist.⁹⁰⁹ Dies ist der Fall, wenn der verabreichende Arzt aufgrund eigener ärztlicher Prüfung zur Überzeugung kommt, dass die Anwendung des Betäubungs- oder Heilmittels zulässig und geboten war bzw. wenn das Mittel zur Heilung und Linderung der Krankheit des Patienten ärztlich indiziert ist.⁹¹⁰ Ärztlich indiziert bedeutet nach den allgemeinen oder überwiegend anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft geeignet und dass der Heilzweck nicht auf eine andere, den Patienten weniger gefährdende Weise erreicht werden kann.⁹¹¹

Folgt man dem Gesetzeswortlaut, wäre eine Anwendung von Art. 14 StGB i.V.m. Art. 22 SpoFöG ausgeschlossen.⁹¹² Die systematische Stellung der auszuliegenden Bestimmung ist allerdings im Gefüge des Gesamtgesetzes zu betrachten.⁹¹³ Das ganze Gesundheitssystem sieht einen Ausnahmetatbestand für Heilbehandlungen durch Ärzte vor, wenn sie nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft notwendig sind. Auch in der Botschaft zum SpoFöG wird die Ausnahme «*ausser zu legitimen medizinischen Zwecken*» erwähnt, allerdings nicht mehr im Gesetz selbst umgesetzt.⁹¹⁴ Gemessen am Massstab der gesamten geltenden Rechtsordnung, müsste somit auch ein Ausnahmetatbestand im SpoFöG geregelt sein.⁹¹⁵ Zudem macht es auch aus einer teleologischen Gesamtbetrachtung Sinn, die Bestimmungen des BetmG und HMG analog anzuwenden. Es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzgebers gewesen sein, bei der Abgabe von Substanzen zu Heilungszwecken nur Dopingmittel auszuschliessen.⁹¹⁶ Bei der ärztlichen Anwendung von Dopingmitteln müssen die gleichen rechtlichen Massstäbe gelten wie bei sonstigen ärztlichen Handlungen. Eine ärztlich verschriebene Abgabe von Dopingmitteln zu Heilungszwecken muss somit auch gemäss Art. 14 StGB gerechtfertigt sein.⁹¹⁷

909 BGer vom 13.5.2016, 6B_288/2016, E. 3.4; BSK HMG-BÜRGLI, Art. 26, Rz. 8; OFK BetmG, Art. 11, Rz. 8.

910 BGE 130 IV 7, E. 3.3; BGer vom 13.5.2016, 6B_288/2016, E. 3.4; BSK BetmG-HUG/BEELI, Art. 11, Rz. 36; OFK BetmG, Art. 11, Rz. 8.

911 BSK BetmG-HUG/BEELI, Art. 11, Rz. 31; OFK BetmG, Art. 11, Rz. 8.

912 Vgl. zur sprachlich-grammatikalischen Auslegung KRAMER, 67 ff.

913 KRAMER, 99.

914 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8220.

915 Vgl. zur systematischen Interpretation KRAMER, 99 ff.

916 Für die teleologische Auslegung siehe KRAMER, 171 ff. Eine Verschreibung von Dopingmitteln zu Heilungszwecken kann zudem auch keine erheblichen negativen Folgen für die Gesundheit des Athleten haben.

917 Eine nicht medizinisch begründete Abgabe zu Dopingzwecken ist zweifelsfrei nicht erfasst, BSK BetmG-HUG/BEELI, Art. 11, Rz. 33.

Auch der Umgang in der Praxis geht in diese Richtung. So wurde zumindest festgehalten, dass die Praxis der SSI, wonach die Freigabe von Dopingsubstanzen auf medizinische Indikation ausnahmsweise zulässig sein kann, mit Art. 20 Abs. 4 SpoFöG vereinbar ist.⁹¹⁸ Dafür ist erforderlich, dass ein in der Schweiz zugelassener Arzt, der mit der schweizerischen Behandlungs- und Arzneimittelabgabepaxis vertraut ist, das Vorliegen eines medizinisch legitimierten Zwecks mittels ärztlicher Verschreibung bestätigt.⁹¹⁹ Zudem sind bisher keine Fälle von Ärzten bekannt, die wegen Verschreibung von verbotenen Dopingmitteln ausserhalb des Wettkampfes verurteilt wurden.⁹²⁰ Zusammengefasst: eine medizinisch korrekte Verschreibung eines Dopingmittels ist aufgrund des Art. 14 StGB strafbefreit.⁹²¹ Im Kontext von Art. 22 SpoFöG bedeutet dies, dass sich ein Arzt nicht strafbar macht, wenn er Dopingmittel zu Heilungszwecken verschreibt oder abgibt. Da allerdings hierzu eine explizite Regelung im SpoFöG und SpoFöV fehlt, sollte bei der nächsten SpoFöG-Revision diese Lücke⁹²² geschlossen werden, indem analog dem BetmG und HMG explizite Rechtfertigungsgründe für Ärzte geregelt werden.

C. Tatbestand von Art. 22 SpoFöG

I. Allgemeines

Der nun seit dem 17. Juni 2011 geltende Art. 22 SpoFöG befindet sich im 5. Kapitel «Fairness und Sicherheit», genauer unter dem zweiten Abschnitt «Massnahmen gegen Doping». Der Artikel regelt die Strafbestimmungen und lautet folgendermassen:⁹²³

918 BGer vom 23.12.2022, 2C_528/2022, E. 4.3.2.

919 BVGer vom 3.6.2022, C-3007/2021, E. 4.3.2.

920 So auch DIETHELM et. al., 126.

921 A.A. DIETHELM et. al., 120 f., welche eine Rechtfertigung aufgrund des Art. 14 StGB mangels expliziter Regelung im SpoFöG selbst verneinen. Allerdings sei eine Rechtfertigung aufgrund von Art. 52 StGB möglich. Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder eine Behörde ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.

922 Eine Lücke liegt vor, wenn das Gesetz «*planwidrig*» eine Regelung vermissen lässt, «*obwohl die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit eine solche fordert*», vgl. hierzu KRÄMER, 214 ff.

923 Dieser Artikel ersetzt den Art. 11f SFG, vgl. dazu Teil 1, Kapitel C.II.2.

Art. 22 Strafbestimmungen

¹ Wer zu Dopingzwecken Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder besitzt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei Dritten anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁹²⁴

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.⁹²⁵

³ Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:

- als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung einer der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen zusammengefunden hat;
- durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben von Sportlerinnen und Sportlern gefährdet;
- Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei diesen Personen anwendet;
- durch gewerbmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.⁹²⁶

924 Französischer Gesetzestext: «¹Quiconque, à des fins de dopage, fabrique, acquiert, importe, exporte, fait transiter, procure, distribue, prescrit, met sur le marché, remet ou détient des produits visés à l'art. 19, al. 3, ou applique à des tiers des méthodes qui y sont visées est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire»; italienischer Gesetzestext: «¹Chiunque a scopo di doping fabbrica, acquista, importa, esporta, fa transitare, procura per mediazione, smercia, prescrive, mette in circolazione, consegna o possiede prodotti dopanti di cui all'articolo 19 capoverso 3 o applica a terzi metodi dopanti di cui all'articolo 19 capoverso 3, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria».

925 Französischer Gesetzestext: «²Dans les cas graves, la peine est une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou une peine pécuniaire»; italienischer Gesetzestext: «²Nei casi gravi la pena è una pena detentiva sino a cinque anni o una pena pecuniaria».

926 Französischer Gesetzestext: «³Le cas est grave notamment lorsque l'auteur: a. agit en tant que membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique à l'un des actes visés à l'al. 1; b. met grièvement en danger la vie ou la santé d'athlètes en se livrant à l'un des actes visés à l'al. 1; c. procure, distribue, prescrit ou remet des produits visés à l'art. 19, al. 3, à des enfants ou à des adolescents de moins de 18 ans ou leur applique des méthodes qui y sont visées; d. se livre au trafic par métier et réalise ainsi un chiffre d'affaires ou un gain important»; italienischer Gesetzestext: «³Il caso è considerato grave segnatamente se l'autore: a. agisce come associato di una banda intesa a commettere una delle attività menzionate nel capoverso 1; b. con una delle attività menzionate al capoverso 1 espone a un pericolo particolarmente grave la salute o la vita di sportivi; c. procura per mediazione, smercia, prescrive o distribuisce a bambini e giovani minori di 18 anni prodotti di cui all'articolo 19 capoverso 3 o applica su tali persone metodi di cui all'articolo 19 capoverso 3; d. realizza una grossa cifra d'affari o un guadagno considerevole agendo per mestiere».

*⁴Erfolgen Herstellung, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Besitz ausschliesslich zum Zweck des eigenen Konsums, so bleibt die Täterin oder der Täter straflos.*⁹²⁷

Der Art. 22 Abs. 1 SpoFöG umfasst einen breiten Katalog von Tatbeständen, welche Doping verbieten.⁹²⁸ Alle erdenklichen Handlungsweisen, von der Herstellung oder Einfuhr bis zum Verbrauch, sind unter Strafe gestellt. Die einzige Ausnahme ergibt sich, wenn die Handlungen zum Zweck des eigenen Konsums vorgenommen werden, da der Täter dann gemäss Abs. 4 straflos bleibt. Nebst dieser Ausnahme richtet sich die Strafnorm somit in umfassender Weise gegen den unbefugten Verkehr mit den als Dopingmittel eingestuften Substanzen.⁹²⁹ Der Gesetzgeber wollte hier analog der Regelung im BetmG die unbefugte Verbreitung und Weitergabe von Dopingmitteln verhindern bzw. zumindest eindämmen.⁹³⁰

In Art. 22 SpoFöG werden die Täter offen als «wer» bezeichnet, ohne dass dabei deren Kreis beschränkt wird. Es handelt sich somit um ein Allgemeindelikt.⁹³¹ Täter kann jedermann sein, also grundsätzlich auch der Sportler selbst, solange nicht Art. 22 Abs. 4 SpoFöG anwendbar ist.⁹³² Seit dem 1. Oktober 2012 besteht zudem eine generelle Strafbarkeit von Doping im Sport.⁹³³ Die früher geltende Einschränkung der Strafbarkeit für den reglementierten Wettkampf wurde ersatzlos gestrichen, womit die Strafbarkeit auf den Breitensport ausgedehnt wurde.⁹³⁴

927 Französischer Gesetzestext: «*L'auteur n'encourt aucune peine si la fabrication, l'acquisition, l'importation, l'exportation, le transit ou la détention sont réservés à son usage personnel*»; italienischer Gesetzestext: «*Se la fabbricazione, l'acquisto, l'importazione, l'esportazione, il transito o il possesso sono finalizzati esclusivamente al consumo personale, il responsabile è esente da pena*».

928 Die strafbaren Tathandlungen werden unter Teil 3, Kapitel C.II. genauer erläutert.

929 Vgl. Art. 22 Abs. 1 SpoFöG.

930 Art. 19 BetmG bezweckt den Schutz des gesamten Verkehrs mit Betäubungsmitteln; siehe dazu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1 ff.

931 DONATSCH/GODENZLI/TAG, Strafrecht I, 102.

932 Siehe auch JÖRGER, Postulate, Rz. 9.

933 Eine explizite Regelung, dass die Dopingverletzung «im reglementierten Wettkampf» stattfinden muss, fehlt.

934 Zum Anwendungsbereich von Art. 22 SpoFöG siehe BGE 145 IV 329, E. 2.4.2. Vgl. hier zu ausführlicher Teil 3, Kapitel B.I.1.

1. Tätigkeitsdelikt

Beim Art. 22 Abs. 1 Spofög handelt es sich um ein Tätigkeitsdelikt,⁹³⁵ da ein Verhalten umschrieben wird, welches in einem aktiven Tun oder Unterlassen bestehen kann.⁹³⁶ Der Tatbestand von Art. 22 Abs. 1 Spofög umschreibt ausschliesslich einzelne Handlungen. Ein Handlungserfolg, der über den Vollzug der Handlung hinausgeht, wie etwa eine Leistungssteigerung oder Gesundheitsschädigung wird für die Vollendung der Tat nicht verlangt.⁹³⁷ Hat der Täter eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen ausgeführt, sind alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und die Tat ist vollendet.⁹³⁸

2. Abstraktes Gefährdungsdelikt

Der Tatbestand von Art. 22 Spofög wird in der Literatur als abstraktes Gefährdungsdelikt betrachtet.⁹³⁹ Die Tatbestandsumschreibung bei abstrakten Gefährdungsdelikten lautet typischerweise auf die Merkmale der gefährdenden Handlung bzw. Unterlassung und nicht auf den Gefährdungserfolg selbst, wie dies bei konkreten Gefährdungsdelikten der Fall ist.⁹⁴⁰ Das betreffende Verhalten wird mit Strafe bedroht, weil es nach allgemeiner Erfahrung generell geeignet ist, eine konkrete Gefahr oder eine Verletzung herbeizuführen.⁹⁴¹ Die Botschaft zum Spofög erwähnt die abstrakte Gefährdung

935 BGer vom 7.9.2020, 6B_734/2020, E. 4.2.3; OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S202143, E. III.8.3; OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.3.1; CONTAT et al., 169; SCHNYDRIG/KOCH, 71.

936 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 104. Vgl. zur Unterscheidung von Tätigkeits- und Erfolgsdelikten auch STRATENWERTH, AT/I, § 9, Rz. 9 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 73.

937 BGer vom 7. September 2020, 6B_734/2020, E. 4.2.3; OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.3.1; Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 31; CONTAT et al., 169; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 52.

938 BGer vom 7.9.2020, 6B_734/2020, E. 4.2.3; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 104; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 52.

939 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 31; CHERKEH, Rz. 5; CONTAT et al., 169; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 200; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 52 f.; SCHWEIZER, 264; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 47. Auch der analoge Tatbestand von Art. 19 BetmG wird als abstraktes Gefährdungsdelikt bezeichnet, siehe dazu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 20 ff.; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 4.

940 BSK StGB I-MAEDER, Vor Art. 127, Rz. 5; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 109; Konkrete Gefährdungsdelikte sind normalerweise als Erfolgsdelikte ausgestaltet. Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn die Gefahr tatsächlich eingetreten ist, siehe dazu BSK StGB I-MAEDER, Vor Art. 127, Rz. 5; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 108 f.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 73.

941 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 109; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 74; STRATENWERTH AT/I, § 9, Rz. 15. Auch beim qualifizierten Tatbestand gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. b Spofög genügt eine abstrakte Gefährdung, siehe Botschaft Spofög/IBSG, 8240.

zwar nur im Zusammenhang mit dem schweren Fall gemäss Abs. 2, jedoch ist davon auszugehen, dass auch für Abs. 1 eine abstrakte Gefährdung genügt.⁹⁴² Ebenfalls für ein abstraktes Gefährdungsdelikt spricht das vom Tatbestand geschützte Rechtsgut «Schutz der Gesundheit der Bevölkerung».⁹⁴³

Art. 22 SpoFöG erklärt somit nicht nur die unmittelbar gefährlichen Handlungen,⁹⁴⁴ sondern auch mittelbar gefährliche Handlungen⁹⁴⁵ für strafbar.⁹⁴⁶ Bei den Dopingtatbeständen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorverlegt, da die abstrakten Gefährdungsdelikte bereits dann vollendet sind, wenn eine erhöhte Gefahr für die Verletzung des durch den jeweiligen Straftatbestand geschützten Rechtsgutes besteht, aber noch kein konkretes Angriffsobjekt einer Gefahr ausgesetzt ist.⁹⁴⁷ Für die Strafbarkeit von Art. 22 SpoFöG genügt es folglich, dass eine Handlung generell geeignet ist, die Gesundheit des Sportlers, die Chancengleichheit und Fairness oder die Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs als geschützte Rechtsgüter zu verletzen oder zu gefährden.

3. Tatmittel

Die Mittel und Methoden, auf welche die Verhaltensweisen gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG gerichtet sind, stellen die Tatmittel dar. Gemäss Art. 19 Abs. 3 SpoFöG regelt der Bundesrat die Mittel und Methoden, deren Verwendung oder Anwendung strafbar sind.⁹⁴⁸ Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.⁹⁴⁹ Somit ist der Bundesrat nicht völlig frei in seiner Entschei-

942 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240. Analog zu den BetmG-Delikten lassen sich die SpoFöG-Delikte als Gefährdungsdelikte gegen Leib und Leben deuten, da der Konsum von Dopingmitteln zumindest langfristig zu Gesundheitsschäden führt. Siehe dazu auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 20.

943 Zu den geschützten Rechtsgütern siehe Teil 3, Kapitel A.

944 Unmittelbar gefährliche Handlungen sind das Abgeben von Mitteln oder das Anwenden von Methoden.

945 Mittelbar gefährliche Handlungen sind das Herstellen, Einführen, Vermitteln, Vertreiben oder das Verschreiben von Dopingmitteln.

946 Es handelt sich somit um eine Vorfeldkriminalisierung, BSK StGB II-NIGGLI/MAEDER, Vor Art. 22, Rz. 9 ff.; vgl. dazu auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 21; a.A. SHK BetmG, Art. 19, Rz. 21 ff.

947 BSK StGB I-MAEDER, Vor Art. 127, Rz. 1; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 109; STRATENWERTH, AT/I, § 12 Rz. 5 ff.

948 Es handelt sich dabei um eine sogenannte Gesetzesdelegation. Gemäss Art. 164 Abs. 2 BV können Rechtsetzungsbefugnisse durch Bundesgesetze übertragen werden, soweit dies nicht durch die BV ausgeschlossen wird. Für weitere Hinweise zu Delegationsnormen siehe BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 2 ff.

949 Art. 19 Abs. 3 Satz 2 SpoFöG. Auch im BetmG stützt sich gemäss Art. 2a BetmG das Eidgenössische Departement des Innern auf die Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen, vgl. dazu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 51.

dung bezüglich der Aufnahme einer bestimmten Substanz in die Liste der Dopingmittel, da das nationale Dopingmittelrecht wesentlich durch internationale Vereinbarungen bestimmt wird.⁹⁵⁰ Die WADA-Dopingliste dient dabei als Grundlage der im Anhang der SpoFöV aufgeführten verbotenen Mittel und Methoden.

4. Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils (Art. 333 StGB)

In systematischer Hinsicht gehören die Strafbestimmungen des SpoFöG zum Nebenstrafrecht. Entsprechend sind gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Taten des SpoFöG anwendbar. Der Versuch (Art. 22 f. StGB), die Anstiftung (Art. 24 StGB) wie auch Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) sind in Zusammenhang mit Art. 22 SpoFöG unter Strafe gestellt.⁹⁵¹

Im Nachfolgenden werden die einzelnen strafbaren Tathandlungen näher analysiert, wobei die zum Teil identischen Tathandlungsbegriffe des BetmG und HMG als Auslegungshilfen beigezogen werden.

II. Grundtatbestand (Abs. 1)

Art. 22 SpoFöG regelt in Abs. 1 den Grundtatbestand des Dopingstraftatbestandes, in welchem Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen ist.⁹⁵² Somit handelt es sich gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB um ein Vergehen. Die bereits bestehenden Tatbestände wurden mit der Einführung des SpoFöG um die Tathandlungen «Erwerb, Ausfuhr, Durchfuhr, Inverkehrbringen und Besitz» ergänzt.⁹⁵³ Die Aufzählung der genannten strafbaren Tathandlungen ist abschliessend.⁹⁵⁴ Bei einer Verurteilung sind gegebenenfalls die allgemeinen Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu beachten.⁹⁵⁵

950 V.a. der WADC, welcher durch die Unterzeichnung des UNESCO-Übereinkommens Bindungswirkung entfaltet, ist massgeblich. Siehe Teil 1, Kapitel B.I.2. Für die Aufnahme einer Substanz in die Liste der Betäubungsmittel vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 2a, Rz. 56.

951 Vgl. hierzu Teil 3, Kapitel C.VIII. und IX.

952 Die Strafandrohungen wurden mit der Anpassung des Nebenstrafrechts mit dem neuen Sanktionssystem des StGB in Übereinstimmung gebracht, Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240.

953 Art. 11f Abs. 1 SFG lautete folgendermassen: «*Wer Mittel zu Dopingzwecken herstellt, einführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden zu Dopingzwecken an Dritten anwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft*», siehe auch Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240.

954 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 84; SCHWEIZER, 263.

955 Für Ausführungen zum Strafmass und zur Strafzumessung siehe JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 61 ff.

1. Herstellen von Dopingmitteln

Gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG ist die Herstellung von Dopingmitteln, welche für Dritte bestimmt sind, unter Strafe gestellt.⁹⁵⁶ Das Verbot der Herstellung soll verhindern, dass Dopingmittel in den Verkehr gebracht werden, und dient der Bekämpfung des illegalen Marktes.⁹⁵⁷ Oftmals werden Produkte in sogenannten «Untergrundlaboren» produziert, wodurch die Mittel verunreinigt und dadurch besonders gesundheitsgefährdend sein können.⁹⁵⁸ Bei Art. 22 Abs. 1 SpoFöG handelt es sich wie bei Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Für die Strafbarkeit genügt somit die Herstellung des Dopingmittels, ohne dass bewiesen werden muss, dass das Dopingmittel tatsächlich konsumiert worden ist.⁹⁵⁹

Das SpoFöG enthält keine Legaldefinition des Herstellens. Da die Herstellungsschritte bei Betäubungs- und Heilmitteln grösstenteils identisch sind, wird der Begriff entsprechend dem des BetmG und HMG ausgelegt. Das BetmG versteht unter Herstellung alle Verfahren, die geeignet sind, Betäubungsmittel zu erzeugen. Bei der Herstellung geht es um die Produktion und Verarbeitung von Drogen aus den natürlichen Grundstoffen oder aus Rohstoffen.⁹⁶⁰ Art. 2 lit. c BetmKV definiert den Begriff Herstellung als «*sämtliche Arbeitsgänge vom Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln bis zum Verpacken, Lagern und Ausliefern des Endprodukts sowie die Qualitätskontrollen und die Freigabe*». Der Begriff der Herstellung wird weit gefasst, denn nahezu alle handfesten und stofflichen Tätigkeiten an einem Betäubungsmittel nach dem Anbau, von dessen Ausgangsstoff bis zu dessen Lagerung, Weitergabe oder Konsumation werden darunter verstanden.⁹⁶¹ Diese

956 Die Herstellung des Mittels durch den Sportler ist straflos, wenn es ausschliesslich zum Eigengebrauch bestimmt ist, vgl. Art. 22 Abs. 4 SpoFöG. Für den Begriff des «Herstellens» im deutschen AntiDopG siehe Handkommentar AntiDopG-STRIEGEL, § 2, Rz. 14.

957 CHROBOK, 117; Handkommentar AntiDopG-STRIEGEL, § 2, Rz. 14; MAU, 244.

958 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 23; Handkommentar AntiDopG-STRIEGEL, § 2, Rz. 14; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 1, Rz. 3; vgl. auch MAU, 244. Zur Herkunft von Dopingmitteln siehe auch BRAASCH, 483.

959 Siehe dazu Teil 3, Kapitel C.I.2.

960 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 232; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 33. Auch der Pornographietatbestand definiert den Begriff «herstellen», worunter «*das gesamte von Menschen bewirkte Geschehen, das ein im Tatbestand umschriebenes Endprodukt hervorbringt*», zu verstehen ist. Die Definition ist weit gefasst, da auch bereits das bewusste Herunterladen von Daten aus dem Internet auf einen Datenträger ein Herstellen bedeutet, BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197, Rz. 51; vgl. auch BSK StGB I-HAGENSTEIN, Art. 135, Rz. 43 ff.

961 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 233; siehe auch SHK BetmG, Art. 19, Rz. 50.

Definition ist sehr ähnlich wie im deutschen Recht, welche unter Herstellen «das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen, Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen und die Freigabe dieser Mittel» erfasst.⁹⁶²

Das «Gewinnen» zielt auf die Produktion eines dopingmittelhaltigen Naturproduktes ab. Gemeint ist die Ernte des Stoffes, also das Isolieren, Abtrennen und Einsammeln gewisser Pflanzenteile.⁹⁶³ Das Ergebnis der Gewinnung muss die Erlangung eines Naturproduktes sein, welches auch ein Zwischenprodukt zur Weiterverarbeitung sein kann.⁹⁶⁴

Im Gegensatz zum Gewinnen ist das «Anfertigen» die Erzeugung eines Dopingmittels durch chemische Reaktion. Durch das Anfertigen wird ein Kunstprodukt hergestellt, wobei auch das Vermischen verschiedener Stoffe dazuzählt.⁹⁶⁵ Hauptanwendungsfall ist die chemische Entwicklung synthetischer Dopingmittel in illegalen Laboratorien.

Unter «Zubereiten» ist eine chemische oder mechanische Verbindung von Stoffen zu Dopingmitteln zu verstehen.⁹⁶⁶ Als Zubereitungsverfahren kommen u.a. das Extrahieren, Verdampfen, Lösen, Mischen, Verpulvern, Strecken und Vermengen in Frage.⁹⁶⁷ Die Handlungsvariante des Zubereitens wird in der Praxis wohl am häufigsten vorkommen. Insbesondere das «Strecken» (Verschneiden) mit Zusatzstoffen im verbreiteten Stoffbereich um anabole Steroide dürfte von Relevanz sein, um so die Gewinnspanne noch deutlich zu erhöhen.⁹⁶⁸

Das «Reinigen» von Dopingmitteln ist die mechanische oder chemische Entfernung von Fremdstoffen, Beimengungen oder sonstigen Verunreinigungen sowie das Herausfiltern von Dopingmitteln aus einem Stoffgemisch.⁹⁶⁹

«Umwandlung» ist die Erzeugung eines neuen Dopingmittels. Ein bereits bestehendes Dopingmittel wird dabei chemisch oder mechanisch in ein Mittel mit neuartigen Eigenschaften und Wirkungen verändert.⁹⁷⁰ Somit muss dieses unter einer anderen Bezeichnung in der Dopingliste aufgenommen sein.

962 CHROBOK, 118; Handkommentar AntiDopG-STRIEGEL, §2, Rz. 14.

963 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 250; vgl. für das deutsche Recht auch CHROBOK, 119; MAU, 245.

964 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 250; so auch CHROBOK, 119.

965 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 258; vgl. auch MAU, 246 für das deutsche Recht.

966 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 261; für das deutsche Recht CHROBOK, 119.

967 Vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 261.

968 CHROBOK, 119; MAU, 246.

969 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 264; so auch CHROBOK, 120.

970 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 270.

Die komplexen Herstellungsprozesse gehen häufig ineinander über, sodass eine klare Trennung zwischen den Produktionsschritten nicht immer möglich ist. Dies ist allerdings auch nicht nötig, da der Gesetzgeber mit der Regelung des Art. 22 Abs. 1 SpoFöG alle denkbaren Verhaltensweisen des Produktionsprozesses erfassen wollte.

Das HMG enthält einen weit gefassten Begriff des Herstellens. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c HMG gelten als Herstellen «sämtliche Arbeitsgänge der Heilmittelproduktion von der Beschaffung der Ausgangsmaterialien über die Verarbeitung bis zur Verpackung, Lagerung und Auslieferung des Endproduktes sowie die Qualitätskontrollen und die Freigaben». ⁹⁷¹

Die Definition im SpoFöG entspricht sinngemäss dem Begriff des Herstellens gemäss BetmG. Der Begriff ist hingegen enger gefasst als die Definition im HMG, da die Beschaffung der Ausgangsmaterialien wie auch das Abpacken, Lagern und Ausliefern des Endproduktes nicht zum Begriff des Herstellens von Art. 22 Abs. 1 SpoFöG gehören. ⁹⁷²

Herstellen gemäss dem SpoFöG umfasst somit alle Arbeitsgänge der Produktion von Mitteln gemäss der SpoFöV samt Anhang. ⁹⁷³ Dabei genügt für die Vollendung jeder einzelne Herstellungsvorgang und nicht erst das Erreichen eines konsumfertigen Endproduktes. ⁹⁷⁴ Auch spielt es keine Rolle, ob es sich um eine maschinelle Produktion oder um eine Herstellung von Hand handelt. ⁹⁷⁵

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Dopingmitteln stellt sich die Frage des räumlichen Geltungsbereichs. ⁹⁷⁶ Untergrundlabore dürften i. d. R. nicht auf schweizerischem Staatsgebiet liegen. Zudem verschiebt sich die Herstellung synthetischer Drogen vermehrt ins Ausland. Gründe dafür liegen im wachsenden Internethandel und in den digitalen anonymisierten Zahlungsmethoden. ⁹⁷⁷ Soweit relevante Substanzen in der Schweiz hergestellt werden, unterliegen sie der generellen Anwendbarkeit des SpoFöG, unabhängig

971 BGer vom 13.5.2019, 2C_600/2018, E. 6.2.2; Botschaft HMG, 3490; BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 159 m.w.N.; siehe auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19 Rz. 231.

972 Bei der Umschreibung des Begriffs im HMG standen Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht des Herstellens im Zentrum, siehe Botschaft HMG, 3490.

973 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 69.

974 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19 Rz. 240; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 70.

975 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 71.

976 Art. 3 ff. StGB.

977 So auch im BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 3.2.3, wo der Verantwortliche für das Untergrundlabor nach Thailand ausgewandert ist. Vgl. auch Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 17; Handkommentar AntiDopG-STRIEGEL, § 2, Rz. 14.

von der Nationalität des Täters.⁹⁷⁸ Stellt ein Schweizer Dopingsubstanzen im Ausland her, hängt die Strafbarkeit davon ab, ob das Herstellen solcher Substanzen auch am Tatort strafbar ist.⁹⁷⁹

2. Erwerben, Einführen, Ausführen und Durchführen von Dopingmitteln

Das SpofÖG stellt auch das Erwerben, Einführen, Ausführen und Durchführen von Dopingmitteln unter Strafe.⁹⁸⁰ Zum Begriff des «Erwerbens» ist eine sinngemässe Anwendung der Definition nach dem BetmG angebracht. Der Begriff wurde neu in den Gesetzestext aufgenommen.⁹⁸¹ Demnach erwirbt der Täter Dopingmittel, indem er sie in seinen Herrschaftsbereich bringt, wobei ihm die Verfügungsgewalt von einem früher Verfügungsberechtigten übertragen wird.⁹⁸² Der Erwerb muss somit auf einem rechtsgeschäftlichen Vorgang wie Kaufgeschäft oder Schenkung basieren und ist von einer illegalen Aneignung wie z.B. Diebstahl abzugrenzen.⁹⁸³ Der Erwerb ist bei der Übergabe der Dopingmittel an den Erwerber vollendet.⁹⁸⁴

Fraglich ist, ob es sich bei Dopingmittel überhaupt um verkehrsfähige Sachen handelt. In der Literatur ist bereits kontrovers, ob Betäubungsmittel verkehrsfähige Sachen sind und ob an ihnen Eigentumsdelikte begangen werden können.⁹⁸⁵ Verkehrsfähig können nur Sachen sein, die geeignet sind, Gegenstand privater Rechte und privatrechtlicher Verfügungen zu bilden.⁹⁸⁶ Verbotene Sachen oder Sachen, die aus Gründen des öffentlichen Wohls durch öffentliches Recht beschränkt werden, sind verkehrsunfähig bzw. beschränkt verkehrsunfähig.⁹⁸⁷ Verbotene Dopingmittel sind somit wie bei den Betäubungsmitteln zu den verkehrsunfähigen bzw. beschränkt verkehrsfähigen

978 Art. 3 Abs. 1 StGB; diese Regelung gilt gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB auch im Nebenstrafrecht, vgl. auch BSK StGB I-POPP/KESHELAVA, Art. 3, Rz. 1.

979 Art. 7 Abs. 1 StGB; vgl. hierzu BSK StGB I-POPP/KESHELAVA, Art. 7, Rz. 1 ff.

980 Art. 22 Abs. 1 SpofÖG.

981 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 619.

982 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 619 f.; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 49.

983 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 620; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 26; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 75.

984 Der blosser Abschluss eines Vertrages genügt dabei nicht, OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 26.

985 BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Vor Art. 137, 52 ff.; OFK BetmG, Art. 139, Rz. 1; ausführlich zum Diebstahl von Betäubungsmittel AMACHER, Rz. 1 ff.

986 BGE 122 IV 179, E. 3c; AMACHER, Rz. 17; OFK BetmG, Art. 139, Rz. 2.

987 Vgl. zu verkehrsunfähigen Sachen BGE 122 IV 179, E. 3c; BSK ZGB II-WOLF/WIEGAND, Vor Art. 641 ff., Rz. 38.

Sachen zu zählen, weshalb sie nicht eigentumsfähig sind.⁹⁸⁸ Für die Verkehrsunfähigkeit spricht auch, dass Dopingmittel u.a. aus gesundheitsrechtlichen Gründen verboten sind und bei Beschlagnahmung vernichtet werden müssen.

Weder das BetmG noch das Zollgesetz⁹⁸⁹ enthalten eine Legaldefinition des Begriffes «Einführen».⁹⁹⁰ Im BetmG wird die Einfuhr als eine Form des Beförderns angesehen und bezeichnet den Transport einer Substanz vom Ausland über die Staatsgrenze ins schweizerische Zollgebiet bzw. das schweizerische Hoheitsgebiet.⁹⁹¹ Dabei wird keine Grenzüberschreitung an einem offiziellen Grenzübergang mit Zollkontrolle vorausgesetzt. Zudem kann die Grenze auf dem Land, zu Wasser oder in der Luft überquert werden.⁹⁹² Diese Definition ist derjenigen bei der Einfuhr von Pornographie ähnlich. Dort gilt als Einfuhr «*jedes tatsächliche Verbringen oder Verbringenlassen von im Ausland erworbenen Gegenständen aus dem Ausland in das Hoheitsgebiet der Schweiz*».⁹⁹³ Vollendet ist somit die Einfuhr, sobald das Dopingmittel in das schweizerische Hoheitsgebiet gelangt bzw. den Zoll passiert.⁹⁹⁴ Weil es sich beim Tatbestand um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, ist eine Weitergabe von Dopingmitteln nicht erforderlich. Der Tatbestand ist bereits mit dem «Über-die-Grenze-Bringen» erfüllt.⁹⁹⁵ Analog der Einfuhr von Pornographie soll zudem auch bei Dopingmitteln der Versandhandel erfasst sein. Wer eine Bestellung bei einem ausländischen Lieferanten in Auftrag gibt, macht sich der Einfuhr von Dopingmitteln strafbar, wenn Dopingmittel aus dem Ausland in das schweizerische Zollgebiet gelangen.⁹⁹⁶

Der Tatbestand der Einfuhr verlangt kein eigenhändiges Verbringen der Substanzen ins Inland; auch wer Mittel durch Drittpersonen oder durch Tiere verbringen lässt, macht sich strafbar.⁹⁹⁷ Führt der Sportler selbst Mittel ein, so macht er sich, wie bei der Herstellung von Dopingmitteln, grundsätzlich

988 OFK BetmG, Art. 139, Rz. 2.

989 Zollgesetz vom 18. März 2005, SR 631.0.

990 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 330.

991 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 330; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 79; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 49.

992 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 331f.

993 BSK StGB I-HAGENSTEIN, Art. 135, Rz. 47; BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197, Rz. 52a; HK-GODENZI, Art. 135, Rz. 3.

994 BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197, Rz. 52a; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 15.

995 Zur Einordnung des Tatbestandes als abstraktes Gefährdungsdelikt siehe Teil 3, Kapitel C.I.2.

996 BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197, Rz. 52a; BGer vom 5.5.2000, KassH, t, E. 2.

997 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 335; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 79.

nicht strafbar, ausser er führt sie mit dem Ziel des Vertreibens oder Abgebens zu Dopingzwecken ein.⁹⁹⁸

Wie im Anwendungsbereich des BetmG haben die Tathandlung der Ausfuhr und Durchfuhr neben dem Befördern kaum selbstständige Bedeutung. Eine Substanz wird ausgeführt, wenn sie aus dem schweizerischen Inland über die Staatsgrenze in ein anderes Land transportiert wird. Wie beim Einführen spielen auch hier die Transportmittel und -wege keine Rolle.⁹⁹⁹ Die Ausfuhr ist vollendet, wenn die Dopingmittel über die Grenze verbracht wurden oder der Täter nach der Übergabe bspw. an die Post auf die Sendung keinen Einfluss mehr nehmen kann.¹⁰⁰⁰

«Durchfuhr» bezeichnet den Transport von einem Ausland in ein anderes Ausland, wobei die Reiseroute durch einen Drittstaat führt.¹⁰⁰¹ Die Mittel werden bei der Durchfuhr aus dem Ausland in die Schweiz eingeführt und von der Schweiz wieder ins Ausland ausgeführt, ohne dass sie während des Transportes auf schweizerischem Territorium zur tatsächlichen Verfügung des Durchführenden stehen.¹⁰⁰² Die Durchfuhr grenzt sich somit von der Einfuhr und Ausfuhr dadurch ab, ob bei der Beförderung durch die Schweiz zu irgendeinem Zeitpunkt eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit für den Transporteur oder eine Drittperson bestand.¹⁰⁰³

Ein bewilligtes Einführen von Mitteln zu Dopingzwecken ist gesetzesgemäss, aber auch begrifflich nicht möglich.¹⁰⁰⁴ Es gibt auch keine «Freimengen». Der Import jeglicher Mengen von verbotenen Dopingmitteln ist untersagt.¹⁰⁰⁵ Anschlusshandlungen an das Erwerben und Einführen können Vermitteln, Vertreiben und Verschreiben von Dopingmitteln sein.

3. Vermitteln und Vertreiben von Dopingmitteln

Beim Vermitteln und Vertreiben von Dopingmitteln handelt es sich i.d.R. um Tathandlungen, welche nach dem Herstellen folgen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e

998 Eine solche Handlung kann jedoch nach dem HMG (Art. 86f. HMG) strafbar sein, vgl. FLACHSMANN/ISENRING, 233; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 50; ausführlich dazu Teil 2, Kapitel D.IV.

999 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 383 ff.; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 44 f.; SHK BetmG, Art. 19, 58.

1000 OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 16.

1001 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 391 f.; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 49.

1002 OFK BetmG, Art. 19, Rz. 49; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 17; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 58.

1003 Vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19 Rz. 393.

1004 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 79 f.; siehe auch SSI, Importverbot.

1005 SSI, Importverbot; so auch BVGer vom 14.9.2015, C-6302/2013, E. 3.4.3.

HMG ist das Vertreiben von Heilmitteln «*die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Heilmittels, einschliesslich der Tätigkeiten der Mäkler sowie der Agenten, ¹⁰⁰⁶ mit Ausnahme des Abgebens*». ¹⁰⁰⁷ Unter den Begriff des Vertreibens fällt auch das Übertragen oder Überlassen von Arzneimitteln, die nicht verwendungsfertig sind, wie Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte. ¹⁰⁰⁸

Gemäss dem BetmG wird unter «Vermitteln» die Herstellung von Kontakten zwischen Personen, die Mittel veräussern, und solchen, welche diese Stoffe erlangen wollen, verstanden, worunter typischerweise Maklergeschäfte fallen. ¹⁰⁰⁹ Die Tathandlung des Vermittelns im BetmG ist allerdings seit 2012 aus dem Gesetzestext gestrichen worden und nicht mehr eigenhändig strafbar. ¹⁰¹⁰ Das Vermitteln wird nur noch als eine Art der Gehilfenschaft strafrechtlich geahndet. ¹⁰¹¹

Vermittler und Vertreiber i.S.d. SpoFöG kann jedermann sein, so auch der Sportler. ¹⁰¹² Eine typische Vermittlungshandlung ist das Herstellen von Kontakten zwischen Anbietern und Abnehmern von Dopingmitteln. ¹⁰¹³

4. Verschreiben von Dopingmitteln

Häufig handelt es sich bei Dopingmitteln um verschreibungsfähige und verschreibungspflichtige Arzneimittel, weshalb auch das Verschreiben von Dopingmitteln an Drittpersonen gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG unter Strafe gestellt ist. Das HMG definiert in Art. 4 Abs. 1 lit. f ^{bis} das Verschreiben als «*protokollierten Entscheid einer berechtigten Medizinalperson, der gemäss Art. 26 Abs. 2 HMG ¹⁰¹⁴ für eine bestimmte Person ausgestellt ist und dieser Person ein Zugangsrecht zu medizinischen Leistungen wie Pflegeleistungen, Medikamenten,*

1006 Seit dem 1.1.2019 gelten die Tätigkeiten der Mäkler und Agenten auch als «vertreiben», BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 175.

1007 Vgl. hierzu auch BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 174.

1008 Botschaft HMG, 3490; BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 174.

1009 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 466; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 23; vgl. hierzu auch BGE 118 IV 403, E. 2.a.

1010 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 463; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 23. Nur die Vermittlung der Finanzierung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG kann weiterhin als selbstständige Handlung bestraft werden.

1011 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 463.

1012 Es handelt sich hierbei um ein Allgemeindelikt, vgl. Wortlaut des Artikels «wer».

1013 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 469; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 77.

1014 Art. 26 HMG regelt den Grundsatz für die Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln. Art. 26 Abs. 2 HMG besagt, dass ein Arzneimittel nur verschrieben werden darf, wenn der Gesundheitszustand des Konsumenten bzw. des Patienten bekannt ist.

Analysen oder Medizinprodukten erteilt». ¹⁰¹⁵ Im BetmG ist das unbefugte Verordnen von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c strafbar. Das Wort «Verschreiben» wird im BetmG dem Wort «Verordnen» gleichgestellt. ¹⁰¹⁶ Unter Verordnen wird das «*Einräumen der Ermächtigung zum Erwerb von Betäubungsmitteln und zugleich die Anweisung an eine Drittperson, der betreffenden Person das Betäubungsmittel auszuhändigen*», verstanden. ¹⁰¹⁷ Die Tathandlung ist, sobald der Täter die Verschreibung dem Empfänger ausgehändigt hat, vollendet und mit der Aushändigung des Mittels an den rezeptvorweisenden Empfänger beendet. ¹⁰¹⁸

Anders als im BetmG fehlt im SpoFöG der Zusatz «unbefugt». ¹⁰¹⁹ Somit ist die Verschreibung von Mitteln im SpoFöG strafbar, unabhängig davon, ob es sich um ein wahres oder unwahres ärztliches Rezept handelt. ¹⁰²⁰ Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn ein Sportler eine TUE besitzt, da das SpoFöG keinen direkten Bezug zu den TUEs herstellt. ¹⁰²¹ Die TUEs werden in Situationen ausgestellt, in welchen der Sportler aus gesundheitlichen Gründen eine gemäss Dopingliste verbotene Substanz benötigt, und wirken somit im Verbandsrecht als Rechtfertigungsgrund. ¹⁰²² Als Rechtfertigungsgrund im SpoFöG, welche eine medizinisch korrekte Verschreibung eines Dopingmittels strafbefreien würde, kommt Art. 14 i.V.m. Art. 11 BetmG und Art. 26 HMG in Frage. ¹⁰²³ Wie auch in der Botschaft des SpoFöG erwähnt, ¹⁰²⁴ muss eine ärztliche Verschreibung von Dopingmitteln zu legitimen medizinischen Zwecken möglich sein. Es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzgebers gewesen sein, bei der Abgabe von Substanzen zu Heilungszwecken nur Dopingmittel auszuschliessen. Eine Verschreibung von Dopingmitteln zu Heilungszwecken kann zudem auch keine erheblichen negativen Folgen für die Gesundheit des

1015 Vgl. hierzu BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 185 ff.

1016 Art. 2 lit. g BetmKV; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 485; siehe auch OGER ZH, Urteil vom 27.5.2015, SB140068, E. 2.6.

1017 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 485; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 57; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 64. Nur derjenige macht sich nach Art. 19 BetmG strafbar, welcher sich als Medizinalperson ausgibt bzw. als nicht approbierte Medizinalperson Betäubungsmittel verschreibt. Falls eine approbierte Medizinalperson nicht *de lege artis* (Art. 11 BetmG) handelt, geht hingegen Art. 20 Abs. 1 lit. e BetmG als *lex specialis* vor; siehe OFK BetmG, Art. 19, Rz. 57.

1018 Siehe BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 492 f.

1019 Art. 22 Abs. 1 SpoFöG.

1020 VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 52.

1021 Vgl. hierzu Teil 3, Kapitel B.III.3; verneinend DIETHELM et al., 123 f.

1022 Die ISTUE regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung einer TUE.

1023 Vgl. hierzu ausführlich Teil 3, Kapitel B.III.3.

1024 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8220.

Athleten haben. Um Unsicherheiten zu verhindern, sollte bei der nächsten Gesetzesrevision des SpoFöG der Bezug zu den TUEs explizit geregelt werden. Nebst den Regelungen des SpoFöG kann ein Arzt auch nach dem HMG bestraft werden, wenn er ein Medikament nicht richtig verschreibt.¹⁰²⁵ Werden die Regelungen von der verschreibenden Person nicht eingehalten, kann in bestimmten Fällen sogar ein Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB ausgesprochen werden.¹⁰²⁶

5. Inverkehrbringen und Abgeben von Dopingmitteln

Schliesslich bestraft das SpoFöG auch das Inverkehrbringen und Abgeben von Dopingmitteln.¹⁰²⁷ Für die beiden Begriffe wird wiederum auf die Definitionen im HMG und BetmG zurückgegriffen. Der Begriff des Inverkehrbringens wird in Art. 4 Abs. 1 lit. d HMG als das Vertreiben und Abgeben von Heilmitteln definiert.¹⁰²⁸ Wie bereits oben erwähnt,¹⁰²⁹ wird unter Vertreiben die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Heilmittels verstanden.¹⁰³⁰ Davon erfasst sind nahezu alle Vorgänge, z.B. auch das Übertragen oder Überlassen von nicht verwendungsfertigen Arzneimitteln.¹⁰³¹

Beim Inverkehrbringen handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Jede gleich wie geartete Eröffnung der Möglichkeit, dass ein anderer die tatsächliche Verfügung über das Mittel erlangt, ist umfasst.¹⁰³² Täter kann nur sein, wer tatsächliche Verfügungsgewalt über das Betäubungsmittel hat, wozu aber auch eine sich selbst angemassene Sachherrschaft reicht.¹⁰³³ Zudem gehören zum Inverkehrbringen auch Tauschgeschäfte oder das Erlangen immaterieller Vorteile im Gegenzug zur Abgabe von Dopingmitteln.¹⁰³⁴

1025 Siehe hierzu Teil 2, Kapitel D.IV. und vgl. zur Konkurrenz Teil 3, Kapitel D.III.3.

1026 Vgl. VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 54.

1027 Art. 22 Abs. 1 SpoFöG.

1028 Botschaft HMG, 3490; BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 168; siehe auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 502.

1029 Teil 3, Kapitel C.II.3.

1030 Art. 4 Abs. 1 lit. e HMG; BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 169; OGe AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.3.2.

1031 Botschaft HMG, 3490; BSK HMG-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 169.

1032 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 503f.; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 64; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 66. Dass jemand Mittel sonst in Verkehr bringen will, ist nur noch in den seltensten Fällen denkbar. Der Gesetzgeber wollte aber mit dieser Gesetzesbestimmung jede unkontrollierte Ausbreitung von Betäubungsmitteln verhindern.

1033 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 505.

1034 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 513f.; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 66.

Das *BetmG* definiert den Begriff des Abgebens als jeden Vorgang, welcher die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Mittel von den bisher Verfügungsberechtigten auf einen neuen Verfügungsberechtigten übergehen lässt.¹⁰³⁵ Dabei ist der Zweck der Abgabe und auch der Übernahme bedeutungslos.¹⁰³⁶

Analog dem *HMG* wird unter Abgeben i.S.d. *SpofÖG* die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines verwendungsfertigen Dopingmittels für die Verwendung durch den Erwerber sowie für die Anwendung an Drittpersonen verstanden.¹⁰³⁷ Nicht unter die Abgabe fällt die Verschreibung von Dopingmitteln, sondern erst die Abgabe des Dopingmittels auf ärztliche Verschreibung hin.¹⁰³⁸

6. Besitzen von Dopingmitteln

Die Tathandlung des Besitzens wird im *SpofÖG* nicht definiert. Aufgrund der sachlichen Nähe zum *BetmG* kann auch hier das betäubungsmittelrechtliche Begriffsverständnis herangezogen werden. Der Begriff des Besitzes weicht von demjenigen des Art. 919 ZGB ab und entspricht vielmehr dem strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff gemäss Art. 139 StGB.¹⁰³⁹ Der Besitz teilt sich in eine objektive und eine subjektive Komponente.¹⁰⁴⁰ Demnach setzt das Besitzen ein bewusstes tatsächliches Herrschaftsverhältnis zu Dopingmitteln voraus, welches faktisch die unmittelbare Einwirkung unter Ausschluss Dritter ermöglicht.¹⁰⁴¹ Zudem muss dieses Herrschaftsverhältnis vom Besitzwillen und Besitzbewusstsein getragen werden, welche ungehinderte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Dopingmittel voraussetzen.¹⁰⁴² Beim Besitz ist

1035 BSK *BetmG*-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 523. Durch die Abgabe muss zudem der Kreis derjenigen, welche zu Dopingmitteln in Beziehung stehen, erweitert werden, denn die Bestimmung soll genau dies verhindern.

1036 BSK *BetmG*-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 526. Auch die Schenkung zählt zu den Abgabehandlungen.

1037 Art. 4 Abs. 1 lit. f *HMG*; BSK *HMG*-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 179; OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.3.2; vgl. auch BSK *BetmG*-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 522. Für die Abgabe im *HMG* relevant sind des Weiteren die Art. 24, 25 und 48 *HMG*.

1038 Botschaft *HMG*, 3491; BSK *HMG*-STÖCKLI/KESSELRING, Art. 4, Rz. 179.

1039 BGE 119 IV 266, E. 3.c; zum strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff siehe BGE 132 IV 108, E. 2.1; Annotierter Kommentar-SIMMLER/SELMAN, Art. 139, Rz. 4; Krit. zur Gleichstellung des Besitzes mit dem Gewahrsam ALBRECHT, SHK *BetmG*, Art. 19, Rz. 72; BSK StGB I-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 20.

1040 BSK StGB I-HAGENSTEIN, Art. 135, Rz. 65.

1041 BSK *BetmG*-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 569; OFK *BetmG*, Art. 19, Rz. 68; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 *BetmG*, Rz. 24; SHK *BetmG*, Art. 19, Rz. 68. So auch BGer vom 20.5.2020, 6B_954/2019, E. 1.3.3.

1042 BGE 119 IV 266, E. 3.c; BSK *BetmG*-HUG-BEELI, Art. 19 Rz. 569; siehe auch OFK *BetmG*, Art. 19, Rz. 68; SHK *BetmG*, Art. 19, Rz. 69.

auf den tatsächlichen, ungehinderten Zugang abzustellen, sodass der Täter das Dopingmittel nicht selbst unmittelbar besitzen muss.¹⁰⁴³ Auch der Begriff des Besitzes an elektronischen Daten unterteilt sich in objektive und subjektive Komponenten.¹⁰⁴⁴ Beim Pornographietatbestand wird auf der subjektiven Seite der Wille vorausgesetzt, den pornographischen Inhalt in der eigenen Verfügungsmacht zu behalten, um in Zukunft darauf zuzugreifen zu können.¹⁰⁴⁵ Mit BGE 137 IV 208 verschärfte das BGer seine Praxis betreffend den Besitz von Pornographie weiter und hielt fest, dass, wer um die automatische Speicherung der strafbaren pornographischen Daten wisse und diese im Nachgang an eine Internetsitzung nicht lösche, dadurch seinen Besitzeswillen manifestiere.¹⁰⁴⁶

Auch im deutschen Recht wird Besitz als *«die Herbeiführung oder Aufrechterhaltung eines tatsächlichen, aufnennenswerte Dauer ausgerichteten und von einer eigenen Verfügungsmacht gekennzeichneten bewussten Herrschaftsverhältnisses über Dopingmittel unabhängig vom verfolgten Zweck»* definiert.¹⁰⁴⁷ Der Straftatbestand des Besitzes dient als Auffangtatbestand und umfasst jene Fälle, bei welchen die Art des Erwerbs nicht erstellt werden kann.¹⁰⁴⁸ Die Tat ist mit der Begründung des Gewahrsams durch den Täter vollendet und endet mit der Besitzesentäusserung, da es sich beim unbefugten Besitz um ein Dauerdelikt handelt.¹⁰⁴⁹

7. Anwenden von Dopingmethoden an Dritten

Die Anwendung von Dopingmethoden zu Dopingzwecken an Dritten wird an letzter Stelle genannt. Gemäss Art. 74 Abs. 2 SpoFöV sind die verbotenen Methoden im Anhang des SpoFöV geregelt. Verboten sind demnach die Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff, chemische und physikalische

1043 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 573; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 69; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 69. Der Tatbestand ist auch durch Mitbesitz erfüllt, wenn mehrere Personen Dopingmittel gemeinschaftlich in der Weise besitzen, dass jeder Mitgewahrsam hat. Hingegen begründet das blosser bewusste Dulden des Besitzes keine Strafbarkeit.

1044 BGE 137 IV 208, E. 4.1; HK-GODENZI, Art. 197, Rz. 39; OFK StGB/JStG-WEDER, Art. 197, Rz. 24b.

1045 BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197, Rz. 521; OFK StGB/JStG-WEDER, Art. 197, Rz. 24b.

1046 BGE 137 IV 208, E. 4.2.2. Das bewusste Belassen von verbotenen pornographischen Daten im Cache fällt somit unter den Tatbestand des Besitzes.

1047 Handkommentar AntiDopG-STRIEGEL, § 2, Rz. 82.

1048 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 579; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 67; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 68; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 55.

1049 OFK BetmG, Art. 19, Rz. 75.

Manipulation sowie Gendoping.¹⁰⁵⁰ Somit variiert die Bedeutung von «Anwenden» je nachdem, welche der im Anhang genannten Methoden zur Anwendung kommt.

Strafbar ist die Anwendung an «Dritten». Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anwendung von Dopingmethoden an sich selbst von der Strafbarkeit ausgeschlossen ist.¹⁰⁵¹ Dritter kann jedermann sein. Sowohl der Breiten- als auch der Spitzensportler fällt unter diese Regelung.¹⁰⁵² Der Tatbestand ist bereits durch die Anwendung der verbotenen Methoden an sich erfüllt. Ein Erfolg, also die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder ein Abwenden eines positiven Dopingbefundes, ist nicht verlangt.¹⁰⁵³

III. Qualifizierter Tatbestand (Abs. 2 und 3)

Der schwere Fall des Dopingtatbestandes ist in Art. 22 Abs. 2 und 3 SpoFöG geregelt. Hier kann eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe angeordnet werden.¹⁰⁵⁴ Ein schwerer Fall gemäss SpoFöG liegt namentlich bei Bandenmässigkeit (lit. a), Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Sportlern (lit. b), Verabreichen von Mitteln an Kinder (lit. c) oder gewerbsmässigem Handel mit grossem Umsatz oder Gewinn (lit. d) vor.¹⁰⁵⁵ Die Bestimmung ist sehr ähnlich aufgebaut wie Art. 19 Abs. 2 BetmG. Der Gesetzgeber hat jedoch in Art. 22 Abs. 2 SpoFöG davon abgesehen, eine Minimalstrafe von einem Jahr einzuführen.¹⁰⁵⁶ In der letzten BetmG-Revision wurde zudem das Wort «insbesondere» gestrichen, sodass die bisherige beispielhafte Aufzählung in eine abschliessende umgewandelt wurde.¹⁰⁵⁷ Hingegen ist

1050 Anhang SpoFöG, II. 1-3. Vgl. zu den verbotenen Methoden, Teil 3, Kapitel B.II.2.

1051 Wie bereits mehrfach erwähnt, ist Selbstdoping gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG nicht strafbar.

1052 BGE 145 IV 329, E. 2.4.2; so auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 83; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 56. Vgl. hierzu auch Teil 3, Kapitel B.I.1.

1053 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 84; a.A. VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 56.

1054 Art. 22 Abs. 2 SpoFöG. Die Bestimmung wurde mit der Harmonisierung der Strafrahen angepasst und ist seit dem 1. Juli 2023 in Kraft. Der Zusatz «mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden» wurde ersatzlos gestrichen.

1055 Art. 22 Abs. 3 SpoFöG.

1056 Teilweise wird der Standpunkt vertreten, dass die minimale Freiheitsstrafe sechs Monate betrage, da das StGB per Inkrafttreten des SpoFöG (1. Oktober 2012) keine (bedingte) Freiheitsstrafe unter sechs Monaten vorsehe, CONTAT/STEINER, 365; CONTAT et al., 168. Dieser Ansicht ist zu folgen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber für schwere Fälle die reine Geldstrafe implizit ausschloss.

1057 Vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 830. Bei der Neuformulierung ging es darum, auch Tathandlungen wie etwa das Strecken kleiner Mengen mit besonders gefährlichen Streckmitteln mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bestrafen zu können.

im SpoFöG die Aufzählung der im Gesetz genannten Qualifikationsgründe aufgrund der Verwendung des Wortes «namentlich» nicht abschliessend, sondern nur beispielhaft.¹⁰⁵⁸ Die Bestimmung ist als «Generalklausel mit Regelbeispielen» konzipiert.¹⁰⁵⁹ Nebst den aufgezählten Fällen könnten somit auch andere schwere Fälle in Frage kommen. Der Richter kann bei Vorliegen eines der Regelbeispiele nicht automatisch einen besonders schweren Fall annehmen. Demgegenüber soll er wegen der Unvollständigkeit der Regelbeispiele auch einen besonders schweren Fall annehmen dürfen, wenn keines der in Art. 22 Abs. 2 SpoFöG genannten Regelbeispiele erfüllt ist, aber andere Faktoren von gleichem Schweregrad auftreten.¹⁰⁶⁰ Auch wenn dahinter Flexibilitätgründe stehen, wäre es eine Überlegung wert, im Hinblick auf die Rechtssicherheit die Aufzählung im SpoFöG, analog der Bestimmung im BetmG,¹⁰⁶¹ in eine abschliessende umzuwandeln. Generalklauseln sind zwar formell vom Gesetzgeber bestimmte Rechtsbegriffe, materiell sind sie dagegen Delegationslücken, welche das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 1 StGB) aushöhlen. Haltbar wären sie nur, wenn ausreichend bestimmte Regelbeispiele hinzutreten, die alle Fälle der Generalklausel abdecken.¹⁰⁶² Für die Umwandlung in eine abschliessende Aufzählung spricht auch, dass bis jetzt in der Praxis keine Fälle vorgekommen sind, welche nicht explizit geregelt waren. Für den Moment sind jedoch zur Bestimmung von weiteren Qualifikationsgründen der Unrechts- und der Schuldgehalt des Einzelfalles massgebend.¹⁰⁶³

1. Bandenmässigkeit (lit. a)

Das SpoFöG definiert den Begriff der «Bande» nicht gesetzesautonom, weshalb der im allgemeinen Strafrecht verwendete Begriff der Bande übernommen werden kann. Zur bandenmässigen Verübung kann z.B. die Rechtsprechung zu Art. 139 Ziff. 3 StGB herangezogen werden.¹⁰⁶⁴

1058 Vgl. den Wortlaut «namentlich», siehe auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 840; zur exemplifizierenden Methode vgl. auch COHEN, 129.

1059 Vgl. hierzu BSK StGB I-SCHWARZENEGGER, Art. 112, Rz. 7f.

1060 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 843; BSK StGB I-SCHWARZENEGGER, Art. 112, Rz. 8; COHEN, 129 f.; SCHWARZENEGGER, 367.

1061 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 833.

1062 SCHWARZENEGGER, 368; vgl. hierzu auch COHEN, 128 ff.

1063 Eine Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens ist geboten, wenn das gesamte Tatbild einschliesslich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäss vorkommenden Fälle abweicht, vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 843.

1064 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1059; siehe auch CONTAT et al., 168; vgl. zum Bandenbegriff im StGB auch GODENZI, 143 ff.

Der Zweck der Qualifikation von Bandenmässigkeit ist die besondere Gefährlichkeit, die sich daraus ergibt, dass der Zusammenschluss die Täter in ihrem Vorhaben bestärkt und die fortgesetzte Verübung der Delikte voraussehen lässt.¹⁰⁶⁵ Auch kann der Ausstieg aus der deliktischen Tätigkeit aufgrund des Zusammenschlusses und der damit verbundenen Kenntnis der anderen Bandenmitglieder erschwert werden.¹⁰⁶⁶

Nach der allgemeinen Formulierung des Bundesgerichts liegt Bandenmässigkeit vor, «*wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken*».¹⁰⁶⁷ Beim Begriff der Bande wird nicht nur auf die Zahl der Beteiligten abgestellt. Eine Bande kann auch bei bloss zwei Tätern¹⁰⁶⁸ gegeben sein, wenn gewisse Mindestansätze einer Organisation vorhanden sind oder die Intensität der Zusammenarbeit ein derartiges Ausmass erreicht, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann.¹⁰⁶⁹

Subjektiv wird der gemeinsame Entschluss, eine unbestimmte, mindestens aber eine grössere Anzahl von Delikten zu begehen, vorausgesetzt.¹⁰⁷⁰ Zudem muss der Wille zur mittäterschaftlichen Tatbegehung gegeben sein.¹⁰⁷¹

Bei der Bandenmässigkeit handelt es sich wie bei der Gewerbmässigkeit um ein persönliches Merkmal i.S.v. Art. 27 StGB.¹⁰⁷² Die bandenmässige

1065 BGE 72 IV 110, E. 2; BGE 73 IV 17, E. 1; BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 118.

1066 BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 119; zu weiteren Ansätzen zur Legitimation der Strafschärfung vgl. GODENZI, 182 ff.

1067 Vgl. BGE 135 IV 158, E. 2.; siehe auch DONATSCH, Strafrecht III, 110 f.; BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 123; krit. hierzu SHK BetmG, Art. 19, Rz. 246 ff.

1068 Bei BetmG-Delikten werden sogar Ehegatten als «Bande» anerkannt, wenn sie eine entsprechende Organisationsstruktur aufweisen, vgl. dazu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1063.

1069 BGE 124 IV 86, E. 2b; BGE 124 IV 286, E. 2; BGE 135 IV 158, E. 2; entscheidend ist einzig der ausdrücklich oder konkludent manifestierte Wille, im oben erwähnten Sinne zusammenzuwirken. Die Praxis und ein Teil der Lehre lassen bereits einen Zusammenschluss von zwei Personen genügen, siehe stellvertretend STRATEN WERTH/BOMMER, BT/I, § 13, Rz. 101. A.A. BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 127 ff., welche mindestens drei Bandenmitglieder für die Bandenmässigkeit verlangen. Zum Ganzen siehe GODENZI, 143 ff.

1070 BGE 100 IV 219, E. 2, welcher eine «Vielzahl» von Delikten verlangt. Siehe auch BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 130.

1071 Dabei kommt es nicht auf die Rollenverteilung im Einzelfall an, BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 131; STRATEN WERTH/BOMMER, BT/I, § 13, Rz. 102.

1072 BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 135; GODENZI, 149. Nur für diejenige Person, welche das Delikt als «Bandenmitglied» begangen hat, erfolgt eine Qualifikation; siehe auch BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1092.

Tatbegehung muss von der Mittäterschaft abgegrenzt werden.¹⁰⁷³ Bei der bandenmässigen Tatbegehung handelt es sich um eine gegenüber der Mittäterschaft intensiviertere Form gemeinsamen deliktischen Vorgehens, die durch ein übergeordnetes Bandeninteresse und einen gefestigten Bandenwillen gekennzeichnet ist.¹⁰⁷⁴

Weil es sich hinsichtlich der weiteren Einzelfragen nicht um dopingspezifische Fragestellungen handelt, wird auf die allgemeine Literatur und Rechtsprechung zum Bandenbegriff verwiesen.

2. Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Sportlern (lit. b)

Gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. b SpoFöG liegt ein schwerer Fall auch vor, wenn durch eine in Abs. 1 bezeichnete Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben von Sportlern gefährdet wird.¹⁰⁷⁵ Anders als im BetmG muss dabei nicht die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr gebracht werden.¹⁰⁷⁶ Es muss sich aber um eine schwere Gesundheitsgefährdung gemäss Art. 122 Abs. 3 StGB und Art. 127 StGB handeln. Dabei werden u.a. die lange Dauer des Spitalaufenthaltes und die Arbeitsunfähigkeit wie auch der Grad und die Dauer der Invalidität sowie die erlittenen Schmerzen berücksichtigt.¹⁰⁷⁷ Der Gesundheitsbegriff ergibt sich aus Art. 2 lit. h BetmSV, welcher Gesundheit als vollständiges körperliches, geistiges und soziales Wohlergehen im Sinne der WHO definiert.¹⁰⁷⁸

Das SpoFöG bestimmt weder in der Rechtsprechung noch in der Praxis, wann mengenmässig ein schwerer Fall gegeben ist.¹⁰⁷⁹ Es ist deshalb unklar, ob der Tatbestand von lit. b bereits erfasst wäre, wenn die Menge, aufgrund welcher nicht mehr auf Eigenkonsum gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG geschlossen werden kann, erfüllt ist. Auch diese Menge ist allerdings noch nicht festgelegt worden. Bei der Auslegung der Bestimmung von Art. 22 Abs. 3 lit. b SpoFöG

1073 Zur Abgrenzung von der Gehilfenschaft siehe BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1083.

1074 GODENZI, 151f.; siehe für weitere Informationen zur Abgrenzung von bandenmässiger Tatbegehung und Mittäterschaft BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1081f.

1075 Eine abstrakte Gefährdung genügt, siehe Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 41.

1076 Vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. Zum Begriff «viele Menschen» vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1050.

1077 BSK StGB II-ROTH/BERKEMEIER, Art. 122, Rz. 21.

1078 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1038. Vgl. zum Begriff der Gesundheit auch Teil 3, Kapitel A.II.1.

1079 Anders im BetmG, wo bestimmt ist, dass ein schwerer Fall bei 18 Gramm reinem Kokain oder 12 Gramm reinem Heroin gegeben ist; siehe BGE120 IV 334, E. 2a.

ist jedoch nicht allein die Menge, sondern auch der Grad der Gefährlichkeit der in Frage stehenden Dopingmittel zu berücksichtigen.¹⁰⁸⁰ Somit ist es dem Gericht überlassen, zu bestimmen, wann Art und Menge eines Dopingmittels dazu führen, die Gesundheit oder das Leben eines Sportlers in besonders schwerer Weise zu gefährden. Es handelt sich hierbei um eine Generalklausel, welche wie ursprünglich beim *BetmG* durch Rechtsprechung zu konkretisieren ist. Dopingmittel können auf verschiedene Arten angewendet werden, und je nach Applikationsart sind verschieden grosse Mengen nötig, damit die Gesundheit gefährdet ist. Es sollten deshalb nicht nur juristische, sondern auch pharmakologische, toxikologische und medizinische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.¹⁰⁸¹

Gemäss *CONTAT et al.* ist davon auszugehen, dass die unter Ziff. I.1 Anhang SpoFöV aufgeführten, nicht zugelassenen pharmazeutischen Substanzen unabhängig von ihrer Menge das Kriterium der schweren Gefährdung erfüllen.¹⁰⁸² Die Haupt- und Nebenwirkungen der aufgeführten Substanzen sind unbekannt, weshalb die therapeutische Anwendung an Menschen noch nicht zugelassen ist. Gibt eine Person ohne medizinische Ausbildung Mittel zu Dopingzwecken ab, gilt dies als besonders gefährlich. Als noch gefährlicher ist die Mitlieferung von therapeutischen Ratschlägen zur Vorbeugung von Nebenwirkungen einzustufen.¹⁰⁸³

Werden gleichzeitig verschiedene Dopingmittel veräussert, ist analog zu den Betäubungsmitteln zu prüfen, ob mit dem Verkauf aller verschiedenartigen Dopingmittel zusammen die Gesundheit oder das Leben eines Sportlers in Gefahr gebracht werden könnte. Für die Anwendung des qualifizierten Strafrahmens ist die Gesamtmenge aller Dopingmittel massgebend.¹⁰⁸⁴ Fraglich ist, ob für einen schweren Fall die Dopingmittelmengen aus verschiedenen Handlungen addiert werden dürfen.¹⁰⁸⁵ Dies ist vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels des Gesundheitsschutzes eher zu verneinen, weshalb eine Mehrzahl von Handlungen gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG in echter Konkurrenz anzunehmen ist.¹⁰⁸⁶

1080 So auch im *BetmG*, BSK *BetmG-HUG-BEELI*, Art. 19, Rz. 848.

1081 Vgl. dazu auch BSK *BetmG-HUG-BEELI*, Art. 19, Rz. 850 f.

1082 *CONTAT et al.*, 168.

1083 *CONTAT et al.*, 168.

1084 Siehe dazu BSK *BetmG-HUG-BEELI*, Art. 19, Rz. 876.

1085 Zur Addition von Betäubungsmittelmengen vgl. BSK *BetmG-HUG-BEELI*, Art. 19, Rz. 879.

1086 Anders in Deutschland, wo die Kumulation geringer Dopingmittelmengen unterschiedlicher Substanzen gängige Praxis ist, um durch die Addition den Schwellenwert zur straflosen Selbstnutzung zu überschreiten, siehe Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 76; MAU, 261 f.

3. Verschreiben von Mitteln an Kinder (lit. c)

Die Vermittlung, Abgabe, Verschreibung und Vertreibung der Mittel an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gilt auch als schwerer Fall.¹⁰⁸⁷ Im Fokus stehen hierbei junge Athleten, die in der Hoffnung auf eine vielversprechende sportliche Karriere unbedacht zu leistungssteigernden Mitteln greifen oder in ihrem Umfeld durch erwachsene Personen dazu gedrängt werden. Wie bei den Betäubungsmitteln verdienen Minderjährige einen besonderen Schutz, da sie häufiger impulsgesteuert handeln als Erwachsene.¹⁰⁸⁸ Zudem sind sie sich oftmals nicht bewusst, welche gesundheitlichen Risiken mit der Einnahme von Dopingmitteln verbunden sind. Aufgrund der potenziell schwerwiegenden Nebenwirkungen des Dopings ist eine Gefährdung des jungen Sportlers in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung gegeben. Hierzu zählen bspw. die Einwirkung auf die geschlechtliche Entwicklung durch Hormonpräparate und die krankhafte Veränderung der inneren Organe.¹⁰⁸⁹ Der Schutz von jungen Sportlern ist besonders wichtig, da sie sich noch in der körperlichen Entwicklung befinden und somit für langwierige physiologische Schäden besonders anfällig sind.¹⁰⁹⁰

a Abgrenzung zum BetmG

Der analoge Artikel im BetmG regelt in Art. 19 Abs. 2 lit. d BetmG den schweren Fall, bei welchem der Täter nicht mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr bestraft wird, wenn er in vorwiegend für Jugendliche gedachten Ausbildungsstätten oder in deren unmittelbarer Umgebung gewerbmässig Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.¹⁰⁹¹ Dieser Artikel normiert nebst dem Art. 19^{bis} BetmG zusätzlich einen besonderen Jugendschutz.¹⁰⁹² Art. 19^{bis} BetmG verbietet das Anbieten, Abgeben oder Auf andere Weise Zugänglichmachen von Betäubungsmitteln ohne medizinische

1087 Art. 22 Abs. 3 lit. c SpoFöG.

1088 MAU, 300f.

1089 GLOCKER, 257, MAU, 136.

1090 Siehe auch MAU, 302f.

1091 Diese Bestimmung bezieht sich auf einen eng begrenzten Jugendschutz bei Ausbildungsstätten. Dabei handelt es sich um Schulen, welche minderjährige Schüler ausbilden, und nicht z.B. um Universitäten, vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1148. Zum Begriff der Ausbildungsstätte siehe BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1151 ff.

1092 Weshalb Kinder und Jugendliche in Ausbildungsstätten besser zu schützen wären als an irgendeinem anderen Ort, ist unklar, siehe dazu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1149.

Indikation¹⁰⁹³ an eine Person unter 18 Jahren. Mit der Einführung des Art. 19^{bis} BetmG wurde die Verabreichung von Betäubungsmitteln aus dem Art. 136 StGB herausgelöst und die Altersgrenze für die Empfänger von 16 Jahren auf 18 Jahre erhöht.¹⁰⁹⁴ Die praktische Bedeutung der Qualifikationsvariante von Art. 19 Abs. 2 lit. d BetmG ist allerdings gering.¹⁰⁹⁵

b Abgrenzung zu Art. 136 StGB (Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder)

Gemäss Art. 136 StGB macht sich eine Person strafbar, wenn sie einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt. Mit Art. 136 StGB soll die Gesundheit der Kinder unter 16 Jahren geschützt werden.¹⁰⁹⁶ Als gesundheitsgefährdende Stoffe kommen sowohl alkoholische Getränke, Raucherwaren als auch Medikamente und Lösungsmittel in Betracht.¹⁰⁹⁷ Nicht vom Tatbestand erfasst sind Betäubungsmittel, die unter die Regelung von Art. 19^{bis} BetmG fallen, und Dopingmittel und -methoden, die von Art. 22 Abs. 3 lit. c SpoföG erfasst sind.¹⁰⁹⁸ Somit ist im Verhältnis zu Art. 136 StGB der Art. 22 Abs. 3 lit. c SpoföG *lex specialis*, da neben der höheren Schutzaltersgrenze¹⁰⁹⁹ auch der Strafrahmen um zwei Jahre erweitert ist.¹¹⁰⁰

Des Weiteren würden i.d.R. auch die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte dem Art. 136 StGB vorgehen. Hat der Täter nämlich Vorsatz auf Schädigung des Kindes oder führt er durch die Abgabe von Dopingmitteln ungewollt, aber in vorhersehbarer Weise eine derartige Schädigung herbei, wird

1093 Nur Ärzte im Sinne des HMG sind zur Verwendung, Abgabe und Verordnung von Betäubungsmitteln befugt, BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19^{bis}, Rz. 9.

1094 Von einer eigentlichen Verbesserung des Jugendschutzes kann jedoch nicht gesprochen werden, BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19^{bis}, Rz. 1.

1095 Betäubungsmittel, die generell geeignet sind, die Gesundheit vieler Menschen zu gefährden, werden unter Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG subsumiert. Bei erheblichen Gewinnen gelangt sodann Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG zur Anwendung. Art. 19 Abs. 2 lit. d BetmG wird demnach etwa bei einem gewerbsmässigen Anbieten von Cannabis, MDMA oder Ecstasy auf dem Pausenplatz angewendet. Siehe dazu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1148 f.; OFK BetmG, Art. 19, Rz. 223.

1096 Annotierter Kommentar-EGE, Art. 136, Rz. 1; FREI, Rz. 297; HK-GODENZI, Art. 136, Rz. 1; PK StGB-TRECHSEL/MONA, Art. 136, Rz. 1.

1097 DONATSCH, Strafrecht III, 97; PK StGB-TRECHSEL/MONA, Art. 136, Rz. 1 f.

1098 Annotierter Kommentar-EGE, Art. 136, Rz. 3; BSK StGB II-MAEDER, Art. 136, Rz. 13 f.; DONATSCH, Strafrecht III, 97 f.

1099 18 Jahre, statt wie in Art. 136 StGB 16 Jahre.

1100 Siehe dazu auch DONATSCH, Strafrecht III, 98; FREI, Rz. 297 f.

Art. 136 StGB von Art. 122 ff. StGB und Art. 111 ff. StGB konsumiert.¹¹⁰¹ Art. 136 StGB bleibt zumindest dann anwendbar, wenn mangels Strafantrags bei einer einfachen Körperverletzung die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht verfolgt werden kann.¹¹⁰²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bestimmung im SpoFöG weniger restriktiv als der Ansatz im BetmG ist, da sie nicht vorsieht, dass der Täter in der Nähe von Ausbildungsstätten vorwiegend für Jugendliche oder in deren unmittelbarer Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel anbieten oder abgeben muss.¹¹⁰³ Des Weiteren ist die Relevanz von Art. 136 StGB für Dopingfälle zu vernachlässigen, da die Bestimmungen des Art. 22 Abs. 2 lit. c SpoFöG, aber auch die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte als *lex specialis* vorgehen.

4. Gewerbsmässiger Handel mit grossem Umsatz oder Gewinn (lit. d)

Die letzte Tatvariante des schweren Falls liegt vor, wenn der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder erheblichen Gewinn erzielt.¹¹⁰⁴ Viele Tätigkeiten wie der Aufbau einer Internetplattform, die Bestellung oder der Zahlungsverkehr werden in der Dopingkriminalität von unterschiedlichen Akteuren erledigt. Diese Täterstrukturen sind der organisierten Kriminalität zuzuordnen.¹¹⁰⁵ Begünstigt wird diese Kriminalität dadurch, dass es sich im Bereich von Doping um typische «*Low risk/high reward*»-Kriminalität handelt. Zum Begriff der Gewerbsmässigkeit ist anzufügen, dass es sich diesbezüglich, wie bereits erwähnt, um ein persönliches Merkmal nach Art. 27 StGB handelt.¹¹⁰⁶ Somit kommt die Annahme eines schweren Falles bei Tatbeteiligung nur dann in Betracht, wenn sie die qualifizierenden Tatbestandsmerkmale selbst erfüllt hat.¹¹⁰⁷ Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Gewerbsmässigkeit dann gegeben, wenn der Täter berufsmässig handelt, also «*wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften*

1101 BSK StGB II-MAEDER, Art. 136, Rz. 26; DONATSCH, Strafrecht III, 99; PK StGB-TRECHSEL/MONA, Art. 136, Rz. 6.

1102 DONATSCH, 99; vgl. zur Konkurrenzfrage zu Art. 125 StGB, BSK StGB II-MAEDER, Art. 136, Rz. 27.

1103 Art. 19 Abs. 2 lit. d BetmG, vgl. auch CONTAT et al., 168.

1104 Art. 22 Abs. 2 lit. d SpoFöG.

1105 PAJAROLA, Rz. 149. Der Dopinghandel (Art. 22 Abs. 1 SpoFöG) fällt unter die Bereichsverbrechen nach Art. 260ter Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StGB.

1106 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1111; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 47; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 260.

1107 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1111.

ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt». ¹¹⁰⁸ Nach der alten bundesgerichtlichen Praxis wurde Gewerbsmässigkeit bereits bejaht, wenn der Täter die Tat mit der Absicht verübte, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen, und mit der Bereitschaft, gegenüber unbestimmt vielen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu handeln. ¹¹⁰⁹ Somit wurde die Hürde zur Annahme von Gewerbsmässigkeit erhöht, auch wenn nach der neueren Rechtsprechung verlangt wird, dass eine Bereitschaft zur Verübung einer Vielzahl von Delikten der fraglichen Art bestehe. ¹¹¹⁰ Argumentiert wurde damit, dass die soziale Gefährlichkeit gerade dann bestehe, wenn der Täter aufgrund der konkreten Lebensumstände auf weiteres Delinquieren angewiesen sei. ¹¹¹¹

Die Bestimmung im SpoföG verlangt mit «der Erzielung eines grossen Umsatzes oder eines erheblichen Gewinnes» eine qualifizierte Gewerbsmässigkeit. ¹¹¹² Nebst den bereits genannten Voraussetzungen wird somit verlangt, dass das erzielte Erwerbseinkommen zu einem erheblichen Gewinn führt oder mindestens mit einem grossen Umsatz verbunden ist. Auch hier sollte eine gewisse Hürde für die Bejahung der Gewerbsmässigkeit gebildet werden, damit nicht alle «kleinen Fische» unter die Bestimmung fallen. ¹¹¹³ Im Sinne der Rechtssicherheit soll für die Begriffe des «grossen Umsatzes» und «erheblichen Gewinns» auf die etablierte Rechtsprechung zum BetmG und zur Geldwäscherei zurückgegriffen werden. ¹¹¹⁴

Unter Umsatz ist der finanzielle Bruttoerlös zu verstehen. ¹¹¹⁵ Dabei stellt ein Betrag in der Grössenordnung von CHF 100'000 einen grossen Umsatz

1108 Statt vieler BGE 119 IV 129, E. 3a; BGE 123 IV 113, E. 2c; BGE 147 IV 176, E. 2.2.1; so auch im OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.9; BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 87 ff.; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1102; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 102; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 435.

1109 Statt vieler BGE 110 IV 30, E. 2; BGE 99 IV 80, E. 7; BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 87; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1101.

1110 Vgl. hierzu BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 89 ff.; ob die Bereitschaft besteht, eine Vielzahl von Delikten der fraglichen Art zu verüben, muss aufgrund der gesamten Umstände entschieden werden, vgl. BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1108.

1111 BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139, Rz. 94; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1103.

1112 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1117; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 105; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 48.

1113 So auch im BetmG, BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1117; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 252.

1114 So auch CONTAT et al., 169; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 86, Rz. 102. In einem jüngsten Fall wurde Gewerbsmässigkeit bei einem Gewinn von CHF 148'468 bejaht, siehe BGER vom 2.8.2019, 6B_48/2019, Sachverhalt B.

1115 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1124; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 256.

dar.¹¹¹⁶ Unter Gewinn ist der finanzielle Vorteil, d.h. der Nettoerlös, gemeint.¹¹¹⁷ Von einem erheblichen Gewinn ist zu sprechen, wenn dieser den Betrag von CHF 10'000 erreicht und effektiv erzielt worden ist.¹¹¹⁸ Für die Beurteilung des Umsatzes spielt dabei der Zeitraum, über den sich die gewerbmässige Widerhandlung gegen das SpoFöG erstreckt hat, keine Rolle. Analog dem BetmG ist einzig auf den tatsächlich erzielten Umsatz bzw. Gewinn als Massstab für das realisierte Unrecht abzustellen.¹¹¹⁹

Gewerbmässigkeit wurde im kürzlich entschiedenen Fall des OGer AG bejaht, wo der Beschuldigte einen erheblichen Aufwand und viel Zeit in die Produktion und den Verkauf der Dopingsubstanzen investiert hatte.¹¹²⁰ Dies ergab sich bereits an der Menge und Vielfalt der hergestellten Produkte, den eigens dafür angeschafften Gerätschaften, der Organisation betreffend die Rohstoffbeschaffung und den Verkauf.¹¹²¹ Ein weiterer Hinweis für die Gewerbmässigkeit lässt sich an der Tatsache ablesen, dass der Beschuldigte dafür regelmässig in die Schweiz eingeflogen ist.¹¹²²

IV. Straffloser Umgang mit Doping

Die abschliessende Aufzählung der strafbaren Dopinghandlungen in Art. 22 Abs. 1 SpoFöG bedeutet, dass nicht genannte Handlungsweisen von der Strafbarkeit ausgeschlossen sind. Dies entspricht auch dem Grundsatz des Art. 1 StGB «*nulla poena sine lege*» (keine Sanktion ohne Gesetz). Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Die Ergänzung des Gesetzes durch Richterrecht ist nicht erlaubt. Auch darf ein Straftatbestand nicht durch Analogieschluss auf eine im Gesetz nicht genannte ähnliche Verhaltensweise ausgedehnt werden.¹¹²³ Mit dieser Norm soll die Vorhersehbarkeit einer Bestrafung für den

1116 BGE 129 IV 188, E. 3.1.3; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1133; BSK StGB II-PIETH, Art. 305^{bis}, Rz. 66; OFK StGB/JStG-MAURER, Art. 19 BetmG, Rz. 48.

1117 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1134.

1118 BGE 129 IV 253, E. 2.2.; BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1146; BSK StGB II-PIETH, Art. 305^{bis}, Rz. 66; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 257 ff.

1119 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 1126 f.; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 259.

1120 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.9. Auch im BGer vom 7.9.2020, 6B_600/2020, E. 4.8. wurde die Gewerbmässigkeit bejaht.

1121 Der Beschuldigte hat während gut 30 Monaten einen Gewinn von rund CHF 117'600 und damit monatlich über CHF 3'900 generiert, siehe OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.9.

1122 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.9.

1123 BSK StGB I-POPP/BERKEMEIER, Art. 1, Rz. 24; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 32 ff.; PK StGB-TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, Art. 1, Rz. 1; SCHWARZENEGGER, 353.

Handelnden gewährleistet werden.¹¹²⁴ Falls die Lehre oder Praxis zum Schluss kommen sollte, dass eine Strafbarkeitslücke bezüglich der aufgezählten Handlungsweisen des Art. 22 SpoFöG besteht, könnte und sollte diese nur durch den Gesetzgeber selbst behoben werden.¹¹²⁵ Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass Lücken auftreten, da die Tatvarianten sehr weit gefasst sind. Strafflose Dopinghandlungen sind beim Selbstdoping gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG gegeben sowie bei Vorbereitungshandlungen dazu. Zudem sind die Vernichtung von Dopingmitteln und auch Doping von Tieren nicht nach dem SpoFöG strafbar.

1. Straffloses Selbstdoping (Abs. 4)

Art. 22 Abs. 4 SpoFöG regelt den Fall des Eigendopings.¹¹²⁶ Nicht strafbar sind sowohl der Besitz zum Eigenkonsum und die mit dem Eigenkonsum verbundenen Beschaffungsmöglichkeiten als auch die Anwendung von Dopingmethoden durch den Sportler selbst.¹¹²⁷ Teilweise wird vorgebracht, dass eine strafrechtlich unterschiedliche Sanktionierung von Selbst- und Fremddoping aus der Perspektive des Wettbewerbsschutzes nicht stichhaltig sei.¹¹²⁸ Wenn nur mit dem geschützten Rechtsgut argumentiert wird, müsste konsequenterweise auch Selbstdoping für strafbar erklärt werden, da in beiden Fällen eine unzulässige Verfälschung des Wettbewerbs vorliegt.¹¹²⁹ Ob die jetzige Regelung des Art. 22 Abs. 4 SpoFöG Sinn macht oder ob nicht auch Selbstdoping für strafbar erklärt werden sollte, wird in Teil 4 vertieft behandelt.

2. Weitere strafflose Handlungsweisen

Die Strafflosigkeit des Selbstdopings gilt nicht nur für den Umgang mit den Dopingmitteln selbst, sondern auch für weitere Tathandlungen. Gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG sind Vorbereitungshandlungen zum Selbstdoping, die Herstellung, der Erwerb und die Einfuhr von Dopingmitteln ausschliesslich zum Zweck des Selbstdopings nicht strafbar. Des Weiteren sind auch die Ausfuhr,

1124 BGer vom 11.5.2022, 6B_265/2020, E. 5.1; zum strafrechtlichen Legalitätsprinzip im SpoFöG siehe auch OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III.2.

1125 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 35.

1126 Eigendoping ist bis jetzt nicht strafbar. Es sei nicht Aufgabe des Staates, Personen, welche ihre Gesundheit selbst in Gefahr bringen, zu bestrafen, siehe auch VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 42.

1127 Siehe auch Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240f. Falls die Stoffe jedoch unter das HMG oder BetmG fallen, kann auch Eigendoping strafbar sein, siehe hierzu Teil 2, Kapitel C. und D.

1128 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 3; vgl. hierzu Teil 4, Kapitel D.III.1.

1129 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 3; vgl. hierzu Teil 4, Kapitel D.III.1.

Durchfuhr oder auch der Besitz zum Zwecke des eigenen Konsums straflos. Diese Ausnahmeregelung kann aus der ursprünglichen Zielsetzung der Doping-Strafbestimmung abgeleitet werden. Der Gesetzgeber wollte nicht den sich dopenden Sportler selbst, sondern nur Personen in dessen Umfeld bestrafen, um den Handel mit Dopingmitteln einzuschränken.¹¹³⁰ Alle restlichen Handlungsweisen des Grundtatbestandes (Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben, In-Verkehr-Bringen, Abgeben) sind an – vom Sportler verschiedene – Drittpersonen gerichtet, womit sie wieder strafbar sind.

Als eine weitere nicht strafbare Doping-Handlungsweise, welche nicht explizit im Gesetz genannt ist, gilt die Vernichtung von Dopingmitteln. Fehlt dem Täter die Absicht, das Dopingmittel in Verkehr zu bringen, und nimmt er diese konkrete Gefahr einer Inverkehrbringung auch nicht in Kauf, so handelt er nicht tatbestandsmässig.¹¹³¹ Analog der Praxis im BetmG fällt somit die Vernichtung von Dopingmitteln nicht in den Anwendungsbereich des SpoFöG.¹¹³²

3. Doping von Tieren?

Art. 22 SpoFöG stellt Doping von Tieren nicht ausdrücklich unter Strafe. Auch der Botschaft sind keine Hinweise auf die Strafbarkeit von Doping bei Tieren zu entnehmen, weshalb Tiere nicht unter den Tatbestand von Art. 22 SpoFöG fallen.¹¹³³ Darauf deutet zudem der Umstand hin, dass auch die WADA Doping von Tieren nicht pönalisiert. Gemäss Art. 16 WADC hat aber bei jeder Sportart, in welcher Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, der entsprechende internationale Sportfachverband Dopingbestimmungen festzulegen und umzusetzen.¹¹³⁴ Dass Doping von Tieren nicht explizit im SpoFöG geregelt ist, erstaunt, da die Thematik insbesondere auch im Hinblick auf Gendoping v.a. im Pferdesport aktuell ist.¹¹³⁵ Soll der Schutzzweck der Doping-Strafnorm umfassend sein und soll insbesondere auch die Chancengleichheit bzw. Lauterkeit des gesamten sportlichen Wettbewerbs geschützt werden, müsste auch das Doping von Tieren strafrechtlich geregelt werden.

1130 Vgl. hierzu auch Teil 1, Kapitel C.II.

1131 BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 111.

1132 Für die Vernichtung von Betübungsmitteln siehe BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 8.

1133 So auch GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 201; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 88.

1134 Art. 16.1. WADC.

1135 Vgl. hierzu auch GATTIKER, Horse Doping, 136 ff.

Doping von Tieren könnte allerdings durch das Tierschutzgesetz (TSchG¹¹³⁶) strafbar sein.¹¹³⁷ Das TSchG enthält in Kapitel 5 Strafbestimmungen, wo insbesondere in Art. 26 TSchG die Tierquälerei und in Art. 28 TSchG «übrige Widerhandlungen» unter Strafe stehen. Insbesondere das Gendoping könnte unter eine «Misshandlung» subsumiert werden.¹¹³⁸ In der Praxis gibt es hierzu noch keine Fälle, und es wird eher schwierig sein zu argumentieren, warum Doping unter Tierquälerei fallen sollte.¹¹³⁹ Allerdings hat das TSchG in seiner Verordnung (TSchV¹¹⁴⁰) weitere Bestimmungen, welche für Dopingfälle anwendbar sein könnten. So regelt Art. 16 TSchV verbotene Handlungen bei Tieren im Allgemeinen. Gemäss dessen Abs. 2 lit. g wird das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung verboten, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden. Spezifischer wird in Abs. 2 lit. h das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren geregelt, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgeblichen Listen eingesetzt werden. Die kantonale Behörde kann gemäss Art. 16 Abs. 3 TSchV die Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Dabei gehen die Kosten zulasten der Veranstalter.¹¹⁴¹ Des Weiteren konkretisiert Art. 21 lit. d TSchV verbotene Handlungen an Pferden im Zusammenhang mit dem Pferdesport. Die Zuwiderhandlungen werden über Art. 28 Abs. 1 TSchG mit Busse bis zu CHF 20'000 bestraft.¹¹⁴² Zudem sind gemäss Abs. 2 auch der Versuch, die Gehilfenschaft und die Anstiftung strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.¹¹⁴³ Erfolgt allerdings eine verbotene Manipulation an einem Tier im Hinblick auf eine Sportveranstaltung aufgrund einer Bestechungsabsprache fällt diese in den Anwendungsbereich von Art. 25a SpoFöG.¹¹⁴⁴

1136 Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, SR 455.

1137 Vgl. hierzu VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 75 ff.

1138 Art. 26 Abs. 1 lit. a oder lit. d TSchG.

1139 In diese Richtung auch VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 78.

1140 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008, SR 455.1.

1141 Vgl. hierzu auch VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 76.

1142 Insbesondere lit. g ist hierbei einschlägig; vgl. hierzu auch BALMELLI/HELLER, Rz. 107.

1143 Vgl. auch VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 78.

1144 BALMELLI/HELLER, Rz. 107; für Art. 25a SpoFöG siehe Teil 1, Kapitel C.IV.1.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass das Doping von Tieren nicht explizit im SpoFöG geregelt ist. Allerdings sind die Strafbestimmungen des TSchG und der TSchV für Dopingfälle anwendbar, weshalb nicht von einem straflosen Umgang gesprochen werden kann.

V. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

Auf der subjektiven Seite des Tatbestandes verlangt Art. 22 SpoFöG eine vorsätzliche Tatbegehung, was sich aus dem Begriff «zu Dopingzwecken» sowie aus Art. 12 Abs. 1 StGB ergibt.¹¹⁴⁵ Die fahrlässige Begehung ist nicht strafbar, da sie nicht ausdrücklich im Gesetz genannt wird.¹¹⁴⁶ Der Begriff «zu Dopingzwecken» wird im französischen und italienischen Gesetzestext übereinstimmend mit «à des fins de dopage» respektive «a scopo di doping» übersetzt. Hingegen fehlt bei der nicht offiziellen englischen Übersetzung des SpoFöG dieser wichtige Zusatz. Trotzdem ist bei allen Versionen davon auszugehen, dass direkter Vorsatz oder mindestens Eventualvorsatz verlangt wird.¹¹⁴⁷

Vorsätzlich handelt nach Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Dies bedeutet, dass der Täter nicht nur um die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung wissen, sondern diese auch wollen muss.¹¹⁴⁸ Da sich das Wissen des Täters nur auf die objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muss, wird nicht auch gleichzeitig gefordert, dass der Täter weiss, dass sein Verhalten rechtswidrig und strafbar ist.¹¹⁴⁹

2. Eventualvorsatz

Vorsatz ist auch bei Eventualvorsatz gegeben.¹¹⁵⁰ Gemäss Bundesgericht handelt ein Täter eventualvorsätzlich, wenn er «den Eintritt des Erfolgs bzw.

1145 Botschaft SpoFöG/IBSG, 8240. Dabei genügt Eventualvorsatz, vgl. Art. 12 Abs. 2 StGB; siehe auch CONTAT et al. 169; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 39; dagegen ist im Verbandsrecht bereits der Erwerb inklusive des Imports ohne Dopingabsicht untersagt, siehe BVGer vom 4.6.2021, C-2493/2020, E. 4.3.3; BVGer vom 3.6.2022, C-3007/2021, E. 4.2.2.

1146 Art. 12 Abs. 1 StGB. In Gegensatz zum SpoFöG stellt das HMG auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe, vgl. Art. 87 Abs. 3 HMG.

1147 Vgl. für eine ausführende Auslegung des Begriffs «zu Dopingzwecken», JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 94 ff.

1148 BGE 135 IV 12, E. 2.3.1; BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 Rz. 22; HK-WOHLERS, Art. 12, Rz. 2 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 89.

1149 Allenfalls müsste geprüft werden, ob der Täter einem Rechtsirrtum nach Art. 21 StGB unterliegt; HK-WOHLERS, Art. 12, Rz. 12.

1150 Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB.

*die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein».*¹¹⁵¹

Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes von Art. 22 SpoföG reicht somit Eventualvorsatz.¹¹⁵² Da es sich um ein Tätigkeitsdelikt handelt, steht bereits im Moment des tatbestandsmässigen Handelns fest, ob ein objektives Tatbestandsmerkmal gegeben ist. Der Täter nimmt mit dem Vollzug der Handlung in Kauf, dass ein objektives Merkmal erfüllt sein könnte. Dies ist z.B. beim Arzt der Fall, welcher einer Person Dopingmittel verschreibt und sich nicht sicher ist, aber mit einer entsprechenden Möglichkeit rechnet, dass das Mittel im Anhang zur SpoföV aufgelistet ist. Oder wenn ein Dopingmittelkurier geltend macht, er habe keine Kenntnis von einem Dopingmitteltransport gehabt, jedoch anhand der Umstände hätte damit rechnen müssen, dass verbotene Substanzen oder Mittel transportiert werden.¹¹⁵³ Der Nachweis des Vorsatzes in vergleichbaren Fällen kann sich in der Praxis als schwierig erweisen, da sich die entsprechenden entlastenden Behauptungen der Täter regelmässig nur schwer widerlegen lassen, weil es sich um innere Tatsachen handelt. Insbesondere die Abgrenzung zur fahrlässigen Begehung ist nicht immer einfach, aber wichtig, da eine fahrlässige Bestrafung gemäss dem SpoföG nicht möglich ist.

3. Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit schwierig sein. Bei beiden Varianten weiss der Täter um die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung. Unterschiede sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Willensmoment zu finden.¹¹⁵⁴ Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf, dass das Risiko der Tatbestandserfüllung sich nicht verwirklichen werde. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt dies hingegen in Kauf, findet sich also damit ab.¹¹⁵⁵ Ein gutes Abgrenzungskriterium stellt die

1151 Statt vieler BGE 134 IV 26, E. 3.2.2; BGE 125 IV 242, E. 3c. So auch DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 122f.; HK-WOHLERS, Art. 12, Rz. 5; OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 12, Rz. 10.

1152 Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 8; HK-WOHLERS, Art. 12, Rz. 2ff.; OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 12, Rz. 10; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 94f.

1153 Diese Problematik besteht auch im BetmG, BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 106.

1154 Vgl. statt vieler BGE 125 IV 242, E. 3c; BGE 130 IV 58, E. 8.3.

1155 BGE 125 IV 242, E. 3c; Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 10; BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 12, Rz. 58; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 124ff.; HK-WOHLERS, Art. 12, Rz. 6; STRATENWERTH, AT/I, § 9 Rz. 105.

dem Täter bekannte Nähe des Verletzungsrisikos dar: Je wahrscheinlicher sich die Tatbestandsverwirklichung für den Täter darstellt und je weniger er diese innerlich ablehnt, desto eher wird sie auch in Kauf genommen.¹¹⁵⁶ Dabei muss sich das Gericht für den Nachweis der Einstellung des Täters auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen. Die äusseren Umstände erlauben dabei Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters.¹¹⁵⁷

Im Zusammenhang mit Art. 22 SpoFöG ergeben sich solche Abgrenzungsfragen, wenn z.B. wie im oben genannten Fall ein Arzt einem Sportler ein Mittel verschreibt und nicht mit Sicherheit weiss, sondern nur mit der Möglichkeit rechnet, dass es im Anhang zur SpoFöV aufgelistet ist. In einem solchen Fall soll die dem Täter bekannte Nähe des Verletzungsrisikos entscheiden, ob er eventualvorsätzlich oder bewusst fahrlässig handelt. Es ist hierzu allerdings anzumerken, dass der Arzt gemäss Art. 26 HMG verpflichtet ist, vor der Verschreibung den Gesundheitszustand des Patienten abzuklären und die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft zu beachten.¹¹⁵⁸ Gemäss Anhang 5 zur Standesordnung der FMH sind Ärzte bei Sportlern zur besonderen Vorsicht aufgerufen. Es wird deshalb selten Konstellationen geben, in denen das beschriebene Handeln eines Arztes bloss als fahrlässig einzustufen wäre.¹¹⁵⁹

4. Absicht «zu Dopingzwecken»

Neben dem auf den objektiven Tatbestand bezogenen Vorsatz bzw. Eventualvorsatz ist zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandsmerkmals Absicht «zu Dopingzwecken» als besonderes subjektives Unrechtselement erforderlich.¹¹⁶⁰ Gemäss Art. 19 Abs. 1 SpoFöG wird unter Doping der «*Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport*» verstanden.¹¹⁶¹ Wie etwa bei der Absicht unrechtmässiger Bereicherung bei einer Vielzahl von Vermögensdelikten verlangt der Tatbestand die

1156 BGE134 IV 29, E. 3.2.4; OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 12, Rz. 12.

1157 BGE130 IV 58, E. 8.5; BGer vom 4.6.2012, 6B_775/2011, E. 2.4.1; HK-WOHLERS, Art. 12, Rz. 6.

1158 Art. 26 Abs. 1 und 2 HMG.

1159 Gemäss DIETHELM et al. nicht einmal, wenn der Patient die sportliche Tätigkeit verschweigt, da mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs gerade jede Person sportlich aktiv ist, DIETHELM et al., 120.

1160 BAUD et al., 17; vgl. zur Absicht als besonderes subjektive Unrechtselement Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 18; BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 12, Rz. 79.

1161 Vgl. zur Definition von Doping Teil 3, Kapitel B.

Erreichung eines bestimmten, jenseits des objektiven Tatbestandes liegenden Zwecks.¹¹⁶² Somit muss mit dem tatbestandsmässigen Handeln Doping als zusätzliches Handlungsziel beabsichtigt werden.¹¹⁶³

Entsprechend kommt dem Merkmal nicht strafbegründende, sondern strafbarkeitsbeschränkende Funktion zu.¹¹⁶⁴ Umstritten ist, ob Eventualabsicht analog zum Eventualvorsatz genügt.¹¹⁶⁵ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt Eventualabsicht regelmässig, so z.B. bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB)¹¹⁶⁶ oder bei der Veruntreuung (Art. 138 StGB)¹¹⁶⁷.¹¹⁶⁸ Beim Betrug i.S.v. Art. 146 StGB kann hingegen Eventualabsicht unrechtmässiger Bereicherung nicht genügen, da das typische Unrecht der Vermögensdelikte gerade auf die Erlangung eines geldwerten Vorteils beruht.¹¹⁶⁹

Beim Merkmal «zu Dopingzwecken» genügt Eventualabsicht.¹¹⁷⁰ Der Täter muss somit mindestens Kenntnis von den Umständen haben, die auf den Verwendungszweck schliessen lassen. Dieser Zwecknachweis kann für die Strafverfolgungsbehörden teilweise zu Beweisschwierigkeiten führen.¹¹⁷¹ Bejaht wurde der Tatbestandsvorsatz z.B. im Urteil des OGer AG, da der Beschuldigte wissentlich und willentlich Dopingmittel hergestellt, gelagert und verkauft hatte.¹¹⁷² Es konnte erstellt werden, dass der Beschuldigte ein konkretes Bild vom Abnehmerkreis seiner Produkte hatte und damit wusste, dass diese zur Verbesserung des Muskelaufbaus bzw. der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport und somit zu Dopingzwecken eingesetzt wurden.¹¹⁷³

1162 BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 12, Rz. 79; für die Absicht unrechtmässiger Bereicherung vgl. BSK StGB I-NIGGLI/RIEDO, Vor Art. 137, Rz. 71 ff.

1163 BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 12, Rz. 79; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 100 f.

1164 BSK StGB I-NIGGLI/RIEDO, Vor Art. 137, Rz. 71.

1165 Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 18; BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 12, Rz. 77 ff.

1166 BGE 142 IV 346, E. 3.2; BGer vom 21.9.2016, 6B_1216/2015, E. 6.2.

1167 BGE 118 IV 32, E. 2a; BGE 105 IV 29, E. 3a.

1168 Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 18; PK StGB-TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, Art. 12, Rz. 20.

1169 Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 18; BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 12, Rz. 80.

1170 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 100; wer vorbringt, Dopingmittel zu Anti-Aging-Zwecken zu verabreichen, befindet sich in einem Subsumtionsirrtum, welcher unbeachtlich ist, vgl. hierzu BGer vom 7.9.2020, 6B_734/2020, E. 4.3.5.

1171 Im OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, II. E. 4 wurde der Vorsatz verneint.

1172 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.10.3.

1173 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.10.3.

5. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass somit in Bezug auf Art. 22 SpoFöG Vorsatz bzw. mindestens Eventualvorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale und Absicht «zu Dopingzwecken» als zusätzliches subjektives Tatbestandsmerkmal gegeben sein müssen.¹¹⁷⁴ Der Vorsatz umfasst das Wissen, dass es sich um ein Mittel oder um eine Methode gemäss Art. 74 SpoFöV handelt. Liegt allerdings ein Irrtum bezüglich des Tatmittels der verbotenen Mittel und Methoden vor, bleibt der Irrrende straflos, sofern seine Handlung nicht einen anderen Vorsatztatbestand erfüllt.¹¹⁷⁵

VI. Rechtswidrigkeit

Tatbestandsmässiges Verhalten ist grundsätzlich rechtswidrig, es sei denn, ein normwidriges Verhalten ist ausnahmsweise durch einen Rechtfertigungsgrund erlaubt.¹¹⁷⁶ Der Gesetzgeber hat Rechtfertigungsgründe mit der Überlegung geschaffen, dass der Schutz der Rechtsgüter in bestimmten Ausnahmefällen seinen Sinn verlieren würde und daher nicht absolut sein darf.¹¹⁷⁷ Die objektive Seite des Rechtfertigungstatbestandes, das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, kompensiert den Handlungsunwert.¹¹⁷⁸ Der Täter muss im Bewusstsein des zu rechtfertigenden Sachverhalts handeln und sich auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen wollen.¹¹⁷⁹ Zudem muss eine gewisse Handlung, damit sie gerechtfertigt ist, sowohl den Grundsatz der Subsidiarität als auch den Grundsatz der Proportionalität wahren.¹¹⁸⁰

1174 BGer vom 7.9.2020, 6B_734/2020, E. 4.3.5; OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.3.1. Der Vorsatz muss sich darauf beziehen, dass die Dopingmittel zur Leistungssteigerung genommen werden. Wenn kein Vorsatz zur Leistungssteigerung gegeben ist, darf Art. 22 SpoFöG nicht anwendbar sein, da ansonsten gegen das Prinzip «*nullum crimen sine lege certa*» verstossen wird, siehe hierzu VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 39.

1175 Sachverhaltsirrtum gemäss Art. 13 StGB. Der Irrrende ist zu seinen Gunsten nach seiner irrigen Vorstellung zu beurteilen.

1176 Vgl. zu den Rechtfertigungsgründen DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 221 ff.; GETH, Rz. 153 ff.; STRATENWERTH, AT/I, § 10, Rz. 1 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 112 ff.

1177 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 223; GETH, Rz. 153; STRATENWERTH, AT/I, § 10, Rz. 2; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 113.

1178 Donatsch/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 221 ff.

1179 Donatsch/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 224 f.; STRATENWERTH, AT/I, § 10, Rz. 3 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 113 f.

1180 Donatsch/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 224.

1. Strafgesetzliche Rechtfertigungsgründe

In den Art. 15-18 StGB werden die Gründe festgehalten, die tatbestandsmässiges Verhalten ausnahmsweise zu rechtfertigen vermögen. Die Art. 15 f. StGB regeln die Rechtfertigung einer tatbestandsmässigen Handlung bei Vorliegen von Notwehrsituationen, die Art. 17 f. StGB eine Rechtfertigung aufgrund einer Notstandssituation. Werden Rechtsgüter einer Person durch einen anderen Menschen unmittelbar angegriffen, darf die betroffene Person diesen Angriff abwehren.¹¹⁸¹

Im Kontext von Dopingmitteln, wie z.B. ihrer Abgabe, ist es schwierig, sich eine Situation vorzustellen, in welcher sich jemand auf eine Notwehrsituation berufen könnte. Die rechtfertigende Notwehr ist, wie auch bei den BetmG-Delikten, bereits gedanklich kaum vorstellbar.¹¹⁸² Zu denken wäre an den unrealistischen Fall, dass jemand droht, eine Person zu erschiessen, wenn ihm keine Dopingmittel verkauft werden. In einem solchen Fall würde die Rechtfertigung aber unter den Gesichtspunkten der Proportionalität und Subsidiarität scheitern.¹¹⁸³

Auch im Zusammenhang mit dem Notstand ist es schwierig, sich eine mögliche Konstellation vorzustellen. Gemäss Art. 17 StGB ist es erlaubt, ein eigenes oder ein Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn dadurch höherwertige Interessen gewahrt werden. Im Unterschied zur Notwehr ist das fremde Rechtsgut, in welches eingegriffen wird, nicht Urheber oder Ausgangspunkt der Gefahr.¹¹⁸⁴

Der Notstand scheitert bereits am Vorliegen einer Notstandslage. Als Objekt des Notstandes kommen nur Individualrechtsgüter in Frage.¹¹⁸⁵ Die Wahrung allgemeiner Rechtsgüter, wie die Integrität des Sports, fallen nicht darunter.¹¹⁸⁶ Auch wenn die Behandlung mit Dopingmitteln geboten ist, kann sich der Sportler somit nicht auf Notstand berufen. Auch die Notstandshilfe des Arztes scheidet aufgrund des subjektiven Tatbestandes aus, da neben

1181 Nach dem Grundsatz «Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen», siehe BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15, Rz. 1; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 229 f.

1182 SHK BetmG, Art. 19, Rz. 111. Insbesondere fehlt es bereits an einer Notwehrlage.

1183 BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15, Rz. 30 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 127 ff.

1184 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 243 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 114 f.; a.A. HEGER, Strafbarkeit von Doping, 78 f. HEGER vertritt die Meinung, dass die Verabreichung von Dopingmitteln durch Notstand gerechtfertigt sein kann, wenn es kein gleich wirksames Heilmittel ohne Dopingwirkstoffe gibt.

1185 BGE 94 IV 68, E. 2; BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 17, Rz. 5.

1186 BGE 94 IV 68, E. 2; die Integrität des Sports wird als anerkanntes Allgemeinrechtsgut verstanden, vgl. hierzu HESSERT, Wettkampfmanipulation, 269.

dem auf den objektiven Tatbestand bezogenen Vorsatz zusätzlich die Absicht «zu Dopingzwecken» im Sinne eines Handlungsziels gefordert wird.¹¹⁸⁷ Verabreicht ein Arzt einem Sportler zur Behandlung einer Krankheit oder Verletzung Dopingmittel, entfällt die Strafbarkeit bereits mangels Tatbestandsmässigkeit.¹¹⁸⁸ Ein Mannschaftsarzt darf zur Behandlung von Akut- und Notsituationen verbotene Stoffe mitführen.¹¹⁸⁹

Ein anderer Fall ist beim sogenannten «therapeutischen Doping» gegeben. Gibt ein Arzt dem verletzten Sportler ein Dopingmittel ab, wenn ein gleich wirksames Medikament, das keine Dopingmittel enthält, zur Verfügung steht, kann sich der Arzt gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG strafbar machen. Ein solches Verhalten deutet nämlich darauf hin, dass sich der Arzt eine zusätzliche Leistungssteigerung erhofft. Die Unterscheidung von heilungs- und leistungsbegründetem Abgeben bzw. Verschreiben von Dopingmitteln stellt sich allerdings als schwierig dar.¹¹⁹⁰

Für das Verbandsrecht gilt im Kontext von Verletzungsbehandlungen, dass einem Arzt, welcher eine von der WADA verbotene Substanz verschreibt, keine Sanktion droht, wenn ihm der Patient die Teilnahme an einem Wettbewerb verschwiegen hat.¹¹⁹¹ Dies ergibt sich aus der gegenseitigen Aufklärungspflicht, welche in der ärztlichen Standesordnung geregelt ist.¹¹⁹² Im SpoFöG selbst gibt es allerdings, anders als im BetmG, keine speziellen Bestimmungen, welche Sonderregelungen für Ärzte vorsehen.¹¹⁹³ Dennoch ist eine analoge Anwendung von Bestimmungen des HMG und BetmG angebracht, um die ärztlich indizierte Abgabe von Dopingmitteln zu rechtfertigen.¹¹⁹⁴

Schliesslich sind in der Praxis bei Dopingfällen kaum Fälle denkbar, in denen die Rechtfertigungsgründe der Notwehr und des Notstandes in Frage kommen könnten, weshalb i.c. die Einwilligung in die Dopingverletzung näher zu betrachten ist.

1187 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 118; vgl. zur Absicht «zu Dopingzwecken», Teil 3, Kapitel C.V.4.

1188 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 118.

1189 So können in Ausnahmesituationen mit ärztlichem Rezept verbotene Substanzen verabreicht werden (z.B. Insulin für ein Kind mit Diabetes), siehe hierzu auch Kommentar zu Art. 2.6.1 WADC; BGer vom 23.12.2022, 2C_528/2022, E. 4.1. und 4.3.3.

1190 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 118.

1191 CLENIN/DURUZ, 198.

1192 Standesordnung der FMH und zugehöriger Anhang 5; vgl. auch CLENIN/DURUZ, 198.

1193 Vgl. Art. 19a Ziff 3 BetmG, Art. 3e BetmG, Art. 9 BetmG und Art. 19bis BetmG. Diese Bestimmungen stellen Sonderregelungen bei einer ärztlich betreuten Behandlung gemäss BetmG dar.

1194 Vgl. hierzu ausführlich Teil 3, Kapitel B.III.3.b.

2. Einwilligung als übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund

Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe¹¹⁹⁵ sind Erlaubnissätze, die durch freie Rechtsfindung gewonnen und von der Lehre und Rechtsprechung in einem gewissen Umfang anerkannt werden.¹¹⁹⁶ Schon die sinngemässe Auslegung des Gesetzes kann zum Schluss führen, dass ein strafrechtliches Verbot unter bestimmten besonderen Voraussetzungen keine Geltung beansprucht.¹¹⁹⁷ Die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung beruht auf der Überlegung, dass die Bestrafung einer Rechtsgutsverletzung nicht bloss in einem höheren Interesse vorgenommen werden soll, sondern das Individuum auf den strafrechtlichen Schutz seiner Rechtsgüter um seiner persönlichen Freiheit willen verzichten können muss.¹¹⁹⁸ Eine Einwilligung des Verletzten ist dabei nur bei Individualrechtsgüter möglich und nicht bei Rechtsgüter der Allgemeinheit.¹¹⁹⁹

a Abgrenzung zwischen Einwilligung und Selbstverletzung

Die Einwilligung ist von der Selbstverletzung abzugrenzen. Die Selbstgefährdung bzw. -verletzung ist immer straflos, während dies bei Fremdgefährdung bzw. -verletzung nur zutrifft, soweit eine Einwilligung besteht und der Betroffene überhaupt einwilligen darf.¹²⁰⁰ Dieses Prinzip wird aus der Straflosigkeit des Suizids abgeleitet. Wenn das Leben als höchstes Rechtsgut jederzeit beendet werden darf, müssen auch die selbst zugefügte Körperverletzung und insbesondere die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit straflos sein.¹²⁰¹

Das Unterscheidungskriterium zwischen der Selbstgefährdung und der Fremdgefährdung besteht darin, ob der sich selbst Verletzende bzw. Gefährdende während der Ausführung der betreffenden Handlung in eigenverant-

1195 Nebst den übergesetzlichen Rechtfertigungsgründen gibt es auch noch die ausserstrafrechtlichen Rechtfertigungsgründe (Art. 14 StGB), die sich aus Rechtssätzen ausserhalb des Strafgesetzes ergeben, siehe dazu DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 255 ff.

1196 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 261 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 113; STRATENWERTH, AT/I, § 10 Rz. 3; die Charakterisierung der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund ist durchaus zweifelhaft, siehe auch BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Vor Art. 14, Rz. 7 ff.; GETH, Rz. 117 f.

1197 So bei der Einwilligung des Verletzten, DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 226.

1198 BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Vor Art. 14, Rz. 8; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 263; STRATENWERTH, AT/I, § 10 Rz. 6; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 138.

1199 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 264; STRATENWERTH, AT/I, § 10 Rz. 13; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 139; vgl. hierzu Teil 3, Kapitel C.VI.2.b.

1200 BGE131 IV 1, E. 3.3; BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Vor Art. 14, Rz. 14; KIRCHHOFER, Rz. 17.

1201 BGE131 IV 1, E. 3.3; KIRCHHOFER, Rz. 17.

wortlicher Weise die Tatherrschaft innehat.¹²⁰² Konsequenz der straflosen Selbstverletzung ist, dass auch die Mitwirkung an einer solchen eigenverantwortlichen Selbstgefährdung straflos ist, wenn der Tatbeitrag derart untergeordnet ist, dass der eingetretene Erfolg als ausschliesslich durch den Geschädigten selbst herbeigeführt erscheint.¹²⁰³ Die einverständliche Fremdgefährdung bleibt aber grundsätzlich strafbar.¹²⁰⁴

Ein vielgenanntes Beispiel in der Lehre ist die Körperverletzung im Kampfsport.¹²⁰⁵ Im Sport gefährdet sich derjenige, welcher am Sportbetrieb teilnimmt, bis zu einem gewissen Grad selbst. Die Gefährdung bezieht sich auf dasjenige Risiko der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, welches der betreffenden Sportart bei Einhaltung der spezifischen Regeln immanent ist.¹²⁰⁶ Hingegen willigt der Sportler nicht in körperliche Beeinträchtigungen irgendwelcher Art ein.¹²⁰⁷ Wird eine den Schutz der Spieler vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder in grober Weise missachtet, so darf keine stillschweigende Einwilligung in das der sportlichen Tätigkeit innewohnende Risiko einer Körperverletzung angenommen werden.¹²⁰⁸

b Umfang der rechtfertigenden Einwilligung

Die Einwilligung des Verletzten kann nur bei Straftatbeständen wirksam sein, in welchen ausschliesslich individuelle Rechtsgüter geschützt werden, und nicht für Handlungen gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit.¹²⁰⁹ Die Freiheit des Einzelnen, über seine Güter zu verfügen, ist nicht schrankenlos.¹²¹⁰

1202 BGE 125 IV 189, E. 3.a; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 263; KIRCHHOFER, Rz. 17.

1203 BGE 125 IV 189, E. 3.a; KIRCHHOFER, Rz. 17. Dies wird aus der Straflosigkeit des Suizids abgeleitet.

1204 BGE 131 IV 1, E. 3.3; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 264.

1205 Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 15; BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Vor Art. 14, Rz. 20; BSK StGB II-ROTH/BERKEMEIER, Vor Art. 122, Rz. 22 f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 263 f.;

1206 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 263 f.; vgl. auch BGE 134 IV 26, E. 3.2.3 und 3.2.4, wo das Bundesgericht ein Foulspiel mit Verletzungsfolgen beim Eishockey zu beurteilen hatte.

1207 Annotierter Kommentar-ABO YOUSSEF, Art. 12, Rz. 15; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 264. Vgl. zur Einwilligung als Haftungsausschlussgrund im Wettkampfsport DONATSCH, Schutz des Sportlers, 421 ff.; THALER, 132 ff.

1208 BGE 134 IV 26, E. 3.2.4; BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Vor Art. 14, Rz. 20.

1209 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 264; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 119; STRATENWERTH, AT/I, § 10 Rz. 13; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 139. Somit kommen prinzipiell Straftaten gegen die Person und gegen deren Vermögen in Frage, siehe auch GETH, Rz. 120a.

1210 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 265; GETH, Rz. 120a; STRATENWERTH, AT/I, § 10 Rz. 6; bspw. wird eine Tötung trotz ernsthaften und eindringlichen Verlangens des

Umstritten ist, ob die Doping-Strafnorm ausschliesslich Individualgüter schützt. Eine Lehrmeinung argumentiert, dass der Sportler lediglich Träger des Rechtsgutes seiner Gesundheit ist.¹²¹¹ Träger der weiteren von Art. 22 SpoFöG geschützten Rechtsgüter ist nicht der einwilligende Sportler, sondern sind die konkurrierenden Wettkampfteilnehmer und die Allgemeinheit.¹²¹² Eine andere Ansicht vertritt, dass dem Sportler die Dispositionsbefugnis über seine körperliche Unversehrtheit selbst zusteht, da Selbstdoping nicht strafbar ist.¹²¹³ Bei beiden Meinungen kann allerdings die Einwilligung des Sportlers aufgrund der fehlenden Dispositionsfreiheit keine rechtfertigende Wirkung haben. Bei Ersterem ist eine Einwilligung nicht möglich, da die weiteren Rechtsgüter nicht den einwilligenden Sportler selbst, sondern seine konkurrierenden Wettkampfteilnehmer schützen.¹²¹⁴ Bei Zweiterem wird durch die ausdrücklich genannten verbotenen Vorbereitungshandlungen durch Dritte (Art. 22 Abs. 1 SpoFöG) die Dispositionsfreiheit begrenzt, sodass eine rechtfertigende Einwilligung des Sportlers auch aus diesem Grund abzulehnen ist.¹²¹⁵ Im Zusammenhang mit Art. 22 SpoFöG ist eine rechtfertigende Einwilligung des Sportlers als übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund somit abzulehnen, da die Einwilligung in Dopingfällen bereits am Umfang der Dispositionsfreiheit scheitert.

VII. Schuld

1. Grundsätzliches

Ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten ist nur strafbar, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat, d.h., wenn die Tat dem Täter persönlich vorwerfbar ist.¹²¹⁶ Gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB ist eine Person schuldunfähig, wenn sie zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Die Schuldfähigkeit umfasst somit einerseits die Einsichtsfähigkeit und andererseits die Bestimmungs- bzw.

Opfers für strafbar erklärt (Art. 114 StGB). Auch bei einer schweren Körperverletzung wird nach Art. 122 StGB verlangt, dass diese medizinisch geboten ist oder es sich um eine Organspende unter Lebenden handelt.

1211 CONTAT et al., 169; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 119.

1212 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 119.

1213 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 120.

1214 So auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 119.

1215 HEGER, Strafbarkeit von Doping, 80; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 120; a.A. PRITTWITZ, 520 f.

1216 BSK StGB I-BOMMER, Vor Art. 19, Rz. 3; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 278; STRATENWERTH AT/I, §11 Rz. 8; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 143.

Steuerungsfähigkeit.¹²¹⁷ Über das Ausmass der Schuld, also das Verschulden, wird damit noch nicht entschieden; darüber ist nach Massgabe von Art. 47 StGB zu befinden.¹²¹⁸ Rechtsfolge einer in Schuldunfähigkeit verübten Tat ist in der Regel der Freispruch bzw. die Einstellung des Verfahrens, ausser es liegt eine vorsätzliche oder fahrlässige «*actio libera in causa*» (a.l.i.c.) oder eine Verübung der Tat in selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit (Art. 263 StGB) vor.¹²¹⁹

2. Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB)

Ein Rechtsirrtum gemäss Art. 21 StGB liegt vor, wenn der Täter tatbestandsmässig und rechtswidrig handelt, aber seine Tat fälschlicherweise für erlaubt hält.¹²²⁰ Hätte der Irrtum über die Rechtswidrigkeit vermieden werden können, so handelt der Täter strafbar, aber das Gericht muss die Strafe mildern.¹²²¹ Im Dopingkontext käme als Beispiel der Fall eines Arztes in Frage, der irrtümlich annimmt, dass ein bestimmter Umgang mit Dopingmitteln erlaubt sei, und dem Athleten unerlaubte Stoffe verabreicht. Der Arzt könnte in einem solchen Fall einen indirekten Rechtsirrtum¹²²² geltend machen.¹²²³ In der Regel wird er jedoch nicht erfolgreich sein, da ein Arzt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Doping angesichts seiner beruflichen Tätigkeit kennen muss.¹²²⁴

1217 BSK StGB I-BOMMER, Vor Art. 19, Rz. 5. Der Täter wird nur dann für die Unrechtsverwirklichung verantwortlich gemacht, wenn er in der Lage gewesen ist, Einsicht in die Anforderungen der Sollensordnung zu gewinnen, und sich von dieser Einsicht in seinem Tun oder Unterlassen leiten lässt.

1218 BSK StGB I-BOMMER, Vor Art. 19, Rz. 5.

1219 Vgl. dazu DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 288 ff.

1220 Siehe für die verschiedenen Arten des Rechtsirrtums und zur Abgrenzung gegenüber dem Tatbestands- und Sachverhaltsirrtum BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 21, Rz. 6 f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 296 ff.; STRATENWERTH AT/I, § 11 Rz. 46 ff.

1221 Art. 21 StGB.

1222 Beim indirekten Rechtsirrtum weiss der Täter, dass sein Verhalten normalerweise verboten ist, hält dieses aber irrtümlich unter den vorhandenen besonderen Umständen ausnahmsweise für erlaubt, BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 21, Rz. 8; GETH, Rz. 231 ff.; STRATENWERTH AT/I, § 11 Rz. 49.

1223 Zur Unterscheidung des direkten zum indirekten Rechtsirrtum siehe BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 21, Rz. 8; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 297.

1224 So auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 122; Art. 4 des Anhangs 5 zur Standesordnung der FMH.

VIII. Versuch

1. Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB

Ein Versuch liegt vor, wenn sich (noch) nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht haben, der Täter aber auf der subjektiven Ebene die Tat zur Vollendung bringen wollte.¹²²⁵ Zudem müssen ebenfalls Absichten oder andere subjektive Unrechtselemente vorliegen, welche nach dem betreffenden Sachverhalt benötigt werden.¹²²⁶ Art. 22 SpoFöG verlangt Vorsatz bzw. Eventualvorsatz und auch das besondere subjektive Tatbestandsselement «zu Dopingzwecken» muss erfüllt sein. Der Täter muss zudem die Tathandlung derart umsetzen, dass sie mindestens dem Beginn der Ausführung entspricht. Das Bundesgericht grenzt den strafbaren Versuch von der straflosen Vorbereitungshandlung mit der sogenannten «Schwellentheorie» ab.¹²²⁷ Gemäss dieser Theorie wird vom Versuch ausgegangen, wenn *«der Täter mit der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens begonnen hat. Dazu gehört bereits jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.»*¹²²⁸

Nach Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht die Strafe mildern, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt.

Bei Art. 22 SpoFöG handelt es sich um ein Vergehen, weshalb bereits die versuchte Tatbegehung strafbar ist.¹²²⁹ Da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, muss die Schwelle zwischen Versuch und Tatvollendung analysiert werden. Der objektive Tatbestand ist nämlich bereits mit einer abstrakten Möglichkeit eines Gefährdungseintritts erfüllt.¹²³⁰ Grundsätzlich können aber auch abstrakte Gefährdungsdelikte versucht werden, wobei die Strafbarkeit noch weiter vorverlegt wird.¹²³¹

1225 Hierbei genügt auch Eventualvorsatz, siehe BSK Strafrecht I-NIGGLI/MAEDER, Art. 22 Rz. 2; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 140.

1226 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 140.

1227 Siehe dazu auch DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 141 ff.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 176 ff.

1228 So z.B. BGE 114 IV 112, E. 2c; BGE 119 IV 250, E. 3c. Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung wird teilweise in der Lehre kritisiert.

1229 Art. 22 Abs. 1 StGB; vgl. zur Voraussetzung des strafbaren Versuchs DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 140.

1230 Siehe dazu Teil 3, Kapitel C.I.2.

1231 BSK StGB I-MAEDER, Vor Art. 127, Rz. 1; vgl. auch BSK StGB I-HAGENSTEIN, Art. 135, Rz. 89.

Es ergibt sich die Schwierigkeit, dass es sich bei den Tathandlungen des SpoFöG oftmals um Mischtatbestände handelt. Die Begehungsformen können sich decken bzw. überschneiden. So wird, wer Dopingmittel erwirbt, dadurch auch zum Besitzer. Dabei kann eine Begehungsweise vollendet sein, während eine andere sich noch im Versuchsstadium befindet.¹²³²

Eine weitere Herausforderung ist die Bestimmung des Beginns des Versuchs bei den qualifizierten Tatbeständen. Die versuchte Tatbegehung ist i.d.R. nur in Fällen möglich, bei welchen die Qualifikation im Verhältnis zum Grundtatbestand ein weiteres Rechtsgut schützt.¹²³³ Erst mit Beginn der Verwirklichung des für die Qualifikation massgeblichen Elementes liegt somit ein Versuch vor.¹²³⁴

Mögliche Versuchskonstellationen bei Dopingfällen sind der unvollendete Versuch, der untaugliche Versuch und das Putativdelikt.

2. Unvollendeter Versuch

Beim unvollendeten Versuch führt der Täter die begonnene strafbare Tätigkeit nicht zu Ende.¹²³⁵ Da schlichte Tätigkeitsdelikte keinen tatbestandsmässigen Erfolg im technischen Sinne umfassen, kommt bei Versuchskonstellationen primär der Fall des unvollendeten Versuchs in Frage.¹²³⁶

Der Vollendungszeitpunkt bei den Tathandlungen des Art. 22 Abs.1 SpoFöG ist vorverlagert, weshalb eine Doping-Versuchshandlung selten in Frage kommt. Grundsätzlich wäre sie aber denkbar. So kann ein unvollendeter Versuch vorliegen, wenn der Täter z.B. gezielt nach einer Verbindung sucht, um sich eine Bezugsquelle von verbotenen Mitteln zum Einführen, Ausführen, Durchführen, Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben oder Abgeben zu erschliessen, die eigentliche Handlung jedoch nicht zu Ende führt.¹²³⁷ Bei der Abgabe von Dopingmitteln kann es vorkommen, dass die Person nicht an der verabredeten Stelle erscheint oder das Rezept nicht unterschrieben wird. Des Weiteren könnte ein Versuch vorliegen, wenn der Schlüssel zur Arztpraxis übergeben wird, wo Dopingmittel gelagert sind, und der Schlüssel beim Aufschliessen

1232 So bspw. beim Weiterverkauf von Dopingmitteln. Die gleiche Problematik stellt sich auch im BetmG, vgl. hierzu BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 19, Rz. 10.

1233 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 143.

1234 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 143 f.; a.A. TRECHSEL/NOLL/PIETH, 176.

1235 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 145 f. Vollendeter Versuch liegt hingegen vor, wenn der Täter bereits alles getan hat, was er nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbeständigen Erfolges für notwendig hielt, aber der zur Vollendung der Straftat gehörende Erfolg nicht eintritt.

1236 So auch bei Art. 22 SpoFöG; siehe DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 146.

1237 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 103.

abbricht. Auch hier muss der Täter im Bewusstsein um das gesundheitsgefährdende Potenzial gehandelt haben. Ein Versuch zur Einführung von Mitteln kann gegeben sein, wenn das Paket auf der Post aufgegeben wurde, aber nie ankam.

3. Untauglicher Versuch gemäss Art. 22 Abs. 2 StGB

Ein untauglicher Versuch liegt nach Art. 22 Abs. 2 StGB vor, wenn der Täter erkennt, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes¹²³⁸ oder des Mittels,¹²³⁹ an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann.¹²⁴⁰ Dies liegt bei einem sogenannten «umgekehrten Tatbestandsirrtum» vor, also einem Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters, wobei der Täter sein in Wirklichkeit harmloses Verhalten für strafbar hält.¹²⁴¹ Nur wenn der Täter aus grobem Unverstand handelt, bleibt er straflos.¹²⁴² Das ist der Fall, wenn die Untauglichkeit des Versuchs von jedem normal denkenden Menschen ohne Weiteres erkannt werden kann, jedoch vom Täter aus besonderer Dummheit verkannt worden ist.¹²⁴³

Die Bejahung eines untauglichen Versuches bei Dopingfällen stellt sich in den meisten Fällen als schwierig dar. Wenn überhaupt, käme die Untauglichkeit des Objektes in Frage, d.h., dass das Objekt nicht die rechtliche Eigenschaft aufweist, die es haben sollte.¹²⁴⁴ Der Arzt oder eine andere Person, welche Dopingmittel verabreicht, müsste fehlerhaft annehmen, dass die Verabreichung des Mittels zu einer Gesundheitsgefährdung oder Leistungssteigerung führen könnte. Dies wäre im unwahrscheinlichen Fall der Verabreichung von Placebotabletten oder einem sonst klar untauglichen Dopingmittel wie z.B. Pfefferminztee gegeben. In der Regel handelt es sich jedoch bei den verabreichenden Personen um Ausgebildete, weshalb es schwieriger sein wird, die Untauglichkeit aus grobem Unverstand nachzuweisen.

1238 TRECHSEL/NOLL/PIETH, 188f. Untauglich ist jedes Tatobjekt, dem ein gesetzliches Merkmal fehlt.

1239 Siehe dazu TRECHSEL/NOLL/PIETH, 187f. Hilfreich für die Beurteilung der Untauglichkeit des Mittels ist die Vorstellung des Täters. Wenn der Täter es darauf abgesehen hat, die Tat mit diesem Mittel in dieser Weise zu begehen, ohne andere Methoden auch nur ernsthaft in Betracht zu ziehen, ist der Versuch als untauglich zu betrachten.

1240 Art. 22 Abs. 2 StGB; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 186. Der Tatbestand des untauglichen Versuchs ist nicht mehr allgemein, sondern nur noch für den Spezialfall des groben Unverstandes geregelt.

1241 BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Art. 13, Rz. 9; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 186f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 151ff.

1242 Art. 22 Abs. 2 StGB; so auch DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 153f.

1243 BGE 70 IV 49, E. 1; OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 22, Rz. 15; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 190.

1244 OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 22, Rz. 13.

Ein anderes, etwas realistischeres Beispiel ergibt sich bei der Ozontherapie.¹²⁴⁵ Geht eine Person hinsichtlich der Auswirkungen der Ozontherapie irrtümlich von einer Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus, kommt dieses Verhalten in die Nähe eines untauglichen Versuches. Die Tat kann entgegen der Vorstellung des Täters nicht vollendet werden. Im Urteil des OGer ZG wurde der untaugliche Versuch jedoch verneint.¹²⁴⁶ Untaugliche Verhaltensweisen sind grundsätzlich nur strafbar, wenn und soweit sie sich als ernstlicher Angriff auf die rechtlich geschützte Ordnung darstellen.¹²⁴⁷ Neben dem Deliktsverwirklichungswillen ist dafür eine minimale objektive Gefährlichkeit des Täterverhaltens erforderlich.¹²⁴⁸ Da die Ozontherapie keine Leistungssteigerung zur Folge hat und somit zu keiner unfairen Verzerrung des Wettbewerbs führen kann, liegt keine objektive Gefährlichkeit im Sinne der Rechtsgutsverletzung vor.¹²⁴⁹

4. Putativdelikt

Ein Putativdelikt ist gegeben, wenn jemand irrtümlich glaubt, etwas Strafbares zu tun.¹²⁵⁰ Der Wahntäter bleibt straflos, da sich sein Verwirklichungswille nicht auf ein objektiv tatbestandsmässiges Verhalten bezieht. Ein Verstoß gegen eine bloss eingebilddete Pflicht kann nicht strafbar sein.¹²⁵¹

Denkbar wäre die Konstellation, dass der Täter ein Dopingmittel zu Dopingzwecken vermittelt, von dem er weiss, dass es nicht in der SpOFöV aufgelistet ist, fälschlicherweise aber denkt, dass dies strafbar sei.¹²⁵² Es handelt sich jedoch auch hier um einen theoretischen Fall.

IX. Täterschaft und Teilnahme

Sind mehrere Personen an einer Straftat beteiligt, stellen sich Fragen der Täterschaft und Teilnahme. Auch bei den Dopinghandlungen kommen neben

1245 Siehe hierzu OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III.8.2.

1246 OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III.8.2.

1247 BGE 140 IV 150, E. 3.6. Zur Abgrenzung zum untauglichen Versuch vgl. BGE 120 IV 199, E. 3e; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 154; OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 22, Rz. 16. Beim untauglichen Versuch entsprechen die Vorstellungen des Täters wirklich den objektiven Merkmalen eines Straftatbestandes, welcher jedoch aus äusseren Gründen nicht erfüllbar ist.

1248 BGE 140 IV 150, E. 3.6.

1249 OGer ZG, Urteil vom 29.8.2022, S 2021 43, E. III.8.2.

1250 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 154.

1251 BGE 120 IV 199, E. 3e; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 154.

1252 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 105.

Mittäterschaft und der mittelbaren Täterschaft die Teilnahmeformen der Anstiftung und Gehilfenschaft in Betracht. Es sei hierbei auf die allgemeine Rechtsprechung und Literatur zur Täterschaft und Teilnahme verwiesen. Nachfolgend werden nur ausgewählte Besonderheiten bei Dopingfällen aufgezeigt. Angesichts der weiten Fassung der Verbotsmaterie in Art. 22 Abs. 1 SpoFöG ist zu beachten, dass gewisse aufgezählte verbotene Handlungen den Charakter der Mittäterschaft oder eine Teilnahmehandlung von Drittpersonen aufweisen können, gleichwohl aber als selbstständige Straftatbestände einzustufen sind. Wer in solchen Fällen in eigener Person alle Merkmale eines der gesetzlichen Tatbestände objektiv wie subjektiv erfüllt, ist als Täter zu betrachten und untersteht als solcher der vollen Strafdrohung.¹²⁵³

1. Täterschaft

Die Definition von Täterschaft und die verschiedenen Täterschaftskategorien sind anders als bei der Teilnahme (Art. 24 f. StGB) nicht gesetzlich geregelt, sondern der Rechtsprechung und Lehre überlassen.¹²⁵⁴ Die drei Formen der Täterschaft sind die Alleintäterschaft (inkl. Nebentäterschaft¹²⁵⁵), die Mittäterschaft und die mittelbare Täterschaft.¹²⁵⁶ Bei Dopingfällen sind v.a. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft relevant.

a Mittäterschaft

Als Mittäter gilt, *«wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt»*.¹²⁵⁷

Bei Dopingfällen ist Mittäterschaft bei allen Tatbeständen von Art. 22 Abs. 1 SpoFöG denkbar. Dabei kommt als Täter jedermann in Frage, insbesondere auch der Sportler selbst. Nur wenn die Handlung ausschliesslich für

1253 BGE 133 IV 187, E. 3.2; BGE 118 IV 397, E. 2c; BGE 106 IV 72, E. 2b.

1254 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 1; BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 5; GETH, Rz. 386.

1255 Von Nebentäterschaft spricht man, wenn verschiedene Personen unabhängig voneinander und ohne bewusstes, koordiniertes Zusammenwirken den Eintritt desselben tatbestandsmässigen Erfolges bewirken, vgl. BGE 143 IV 361, E. 4.8; Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 10.

1256 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 1; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 175 ff.

1257 Statt vieler BGE 135 IV 152, E. 2.3.1; BGE 133 IV 76, E. 2.7; BGE 130 IV 58, E. 9.2.1; Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 16; BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 7; GETH, Rz. 414 ff.

Selbstdoping vorgenommen wird, bleibt der Sportler straflos.¹²⁵⁸ Eine Mittäterschaft sei aber nicht bereits deshalb anzunehmen, weil der Beschuldigte und weitere Beschuldigte als Hersteller bzw. Abnehmer und Endverbraucher auf unterschiedlichen Stufen derselben Wertschöpfungskette agierten.¹²⁵⁹

b Mittelbare Täterschaft

Die mittelbare Täterschaft ist eine Sonderform der Täterschaft. Dabei missbraucht der mittelbare Täter den Tatmittler als «willenloses» oder zumindest nicht vorsätzlich handelndes Instrument zur Tatausführung.¹²⁶⁰ Wer eine gutgläubige Person dazu benützt, Dopingmittel in die Schweiz zu bringen, indem er ihr z.B. Anabolika heimlich ins Gepäck steckt, macht sich somit der mittelbaren Einfuhr schuldig.¹²⁶¹ Damit sind aber nicht alle in Frage kommenden Konstellationen erfasst, sondern es muss zusätzlich noch an das Kriterium der Tatherrschaft angeknüpft werden.¹²⁶² Voraussetzung für die Bejahung der mittelbaren Täterschaft ist, dass dem Hintermann aufgrund seiner Einwirkung auf die das Delikt unmittelbar ausführende Person (Tatmittler) die tatsächliche Tatherrschaft über den Geschehensablauf zukommt.¹²⁶³ Somit kann ihm die Handlung nur strafrechtlich zugerechnet werden, wenn der Hintermann darüber entscheiden kann, ob und wie ein Delikt verübt werden soll.¹²⁶⁴ Der mittelbare Täter wird in einem solchen Fall bestraft, wie wenn er die Tat eigenhändig ausgeführt hätte.¹²⁶⁵

Beim Selbstdoping wird vorausgesetzt, dass eine Person Tatherrschaft über ihr Verhalten hat.¹²⁶⁶ Die betroffene Person muss fähig sein, die Risiken ihres Tuns einzuschätzen.¹²⁶⁷ Fehlt es beim Selbstdoping an der Tatherrschaft des Betroffenen, kann nicht von Selbstdoping im eigentlichen Sinn gesprochen

1258 So auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 115. Siehe hierzu auch Vorbereitungshandlungen zum Selbstdoping Teil 3, Kapitel C.IV.2.

1259 So wurde die Mittäterschaft im OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 3.4 verneint.

1260 BGE 120 IV 17, E. 2d; Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 11; BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 28; GETH, Rz. 398f.

1261 Vgl. hierzu das Beispiel im BetmG, SHK BetmG, Art. 19, Rz. 154.

1262 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 191.

1263 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 11; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 191.

1264 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 11

1265 BGE 120 IV 17, E. 2d; Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 11; BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 30; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 191.

1266 GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 217; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 115.

1267 DONATSCH, Schutz des Sportlers, 412.

werden. In solchen Fällen kann sich aber der Initiant des «scheinbaren Selbstdopings» als mittelbarer Täter strafbar machen.¹²⁶⁸ Dieser mittelbare Täter wird allerdings wegen Handlungen des Abgebens von Mitteln oder Anwenden von Methoden zu Dopingzwecken gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG bestraft, womit ein Fremddopingfall mit allen daraus resultierenden Konsequenzen vorliegt.¹²⁶⁹

Die Tatherrschaft fehlt z.B. bei Sportlern, die nicht über allfällige Risiken und Spätfolgen aufgeklärt, die getäuscht oder sogar zu Doping genötigt wurden.¹²⁷⁰ Insbesondere bei minderjährigen Athleten kann es auch bei einer zureichenden Aufklärung mangels Urteilsfähigkeit an der Tatherrschaft fehlen.¹²⁷¹

2. Teilnahme

Die Teilnahme ist die vorsätzliche Beteiligung an einer fremden strafbaren Handlung.¹²⁷² Es ist zwischen der Anstiftung (Art. 24 StGB) und der Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) zu unterscheiden.¹²⁷³

a Anstiftung (Art. 24 StGB)

Der Anstifter «bestimmt» jemand anderen vorsätzlich zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens.¹²⁷⁴ Daneben ist als Gehilfe strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, worunter jeder kausale Beitrag fällt, der die Tat fördert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte.¹²⁷⁵

Eine Anstiftung zu strafbarem Doping ist denkbar, wenn jemand dazu bestimmt wird, eine strafbare Tathandlung von Art. 22 SpoFöG zu verüben. Gefordert ist eine vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige und zumindest versuchte Haupttat.¹²⁷⁶ Der Anstifter ruft im Angestifteten wissentlich und willentlich den Tatentschluss zur Begehung einer strafbaren Dopinghandlung hervor und möchte, dass der Angestiftete den Tatentschluss

1268 GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 217.

1269 FLACHSMANN/ISENRING, 232; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 217.

1270 DONATSCH, Schutz des Sportlers, 412; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 217 f.

1271 DONATSCH, Schutz des Sportlers, 413; GATTIKER, Rechtliche Stellung des Arztes, 218.

1272 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 155; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 191.

1273 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Vor Art. 24, Rz. 22.

1274 Art. 24 StGB. Zur Abgrenzung der Täterschaft von der Anstiftung vgl. BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 36 f.

1275 Art. 25 StGB. Zur Abgrenzung der Täterschaft von der Gehilfenschaft vgl. BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 38 ff.

1276 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Art. 24, Rz. 7; GETH, Rz. 436.

verwirklicht, indem er die Straftat vollendet.¹²⁷⁷ Als Anstifter kommen Personen im Umfeld der Sportler, wie z.B. der Trainer, der Teamarzt oder auch Mitspieler, in Betracht.¹²⁷⁸ So macht sich der Sportdirektor eines Radsportteams strafbar, wenn er den Teamarzt beeinflusst, den Radfahrern verbotene Mittel zu verabreichen. Umgekehrt kann sich auch der Sportler strafbar machen, wenn er eine Drittperson anstiftet, ihm z.B. Dopingmittel zu beschaffen.¹²⁷⁹ Je organisierter dabei das Doping in einer Sportart oder in einem Club betrieben wird, desto kleiner ist die Chance einer Anstiftung, da die Beteiligten von den Dopingpraktiken wissen und nicht mehr dazu «bestimmt» werden müssen.¹²⁸⁰

In der Literatur wird teilweise der Standpunkt vertreten, dass eine Anstiftung zu Selbstdoping nicht strafbar sei.¹²⁸¹ Es wird vorgebracht, dass der objektive Tatbestand der Anstiftung die Verübung einer Straftat voraussetze.¹²⁸² Es stimmt, dass gemäss der Unrechtsteilnahmetheorie¹²⁸³ ohne tatbestandsmässiges Unrecht zu keiner Tat angestiftet werden kann.¹²⁸⁴ Im vorliegenden Fall ist allerdings gerade ein tatbestandsmässiges Unrecht gegeben, indem die Drittperson im Sinn hat, Fremddoping zu begehen. Es kann nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, jegliche Handlungen im Zusammenhang mit Selbstdoping für straflos zu erklären. Auch die Beschaffungshandlungen durch Drittpersonen für Selbstdoping sind somit unter Strafe gestellt.

b Gehilfenschaft (Art. 25 StGB)

Auch bezüglich der Gehilfenschaft bei Doping-Straftaten kommen in erster Linie Personen im Umfeld der Sportler in Betracht. Aber auch der Sportler selbst kann eine Tat in Gehilfenschaft verüben, wenn er diese nicht ausschliesslich zu

1277 BGE 128 IV 11, E. 2a; BGE 127 IV 122, E. 4a; Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Art. 24, Rz. 1; BSK StGB I-FORSTER, Art. 24, Rz. 3; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 157 ff.; GETH, Rz. 434; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 206 f.

1278 So auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 110; VITTOZ, 276.

1279 VITTOZ, 276.

1280 VITTOZ, 276.

1281 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 111.

1282 BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 3 f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 158; GETH, Rz. 436.

1283 Gemäss Unrechtsteilnahmetheorie ist der Strafgrund der Anstiftung allein die Setzung einer Ursache für die Haupttat. Hinsichtlich des Strafgrundes der Anstiftung gibt es allerdings auch die Schuldteilnahmetheorie, nach welcher der Anstifter neben seinem Beitrag zur Haupttat auch dafür bestraft wird, dass er mit seinem Verhalten negativ auf den Angestifteten einwirkt, siehe hierzu BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 3 f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 157 f.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 206 f.

1284 BSK StGB I-FORSTER, Vor Art. 24, Rz. 3 f.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 157 f.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 206 f.

Selbstdoping-Zwecken begehrt. Eine Gehilfenschaft ist bei jeder Förderung eines von einem anderen beschlossenen und ausgeführten Verstosses gegen Art. 22 Abs. 1 SpoFöG gegeben.¹²⁸⁵ Gehilfe ist somit, wer das Veräussern der Mittel durch Lager-, Verpackungs-, Versand-, Kurier- oder Frachtdienste ermöglicht oder fördert.¹²⁸⁶ Der Gehilfe muss sich dabei die objektiven und subjektiven Merkmale des vom Haupttäter zu begehrenden Dopingdelikts vorstellen.¹²⁸⁷ Übliche Geschäfte des täglichen Lebens oder sonstige normale Alltagshandlungen können hingegen so lange nicht als eine Gehilfenschaft qualifiziert werden, als mit ihnen nicht gezielt und bewusst der Dopinghandel gefördert wird.¹²⁸⁸ So könnte der Betreuer eines Radsportteams, der lediglich die Dosierung von Dopingmitteln vorbereitet, kein Täter nach Art. 22 Abs. 1 SpoFöG sein, sondern lediglich ein Gehilfe, vorausgesetzt, er ist sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlungen bewusst.¹²⁸⁹

Eine Besonderheit bei Art. 22 Abs. 1 SpoFöG ist, dass gewisse Handlungsweisen, welche in Bezug auf das eigentliche Dopen Gehilfenhandlungen darstellen, als selbstständige Straftatbestände ausgestaltet sind. Zu erwähnen ist z.B. das Vermitteln und Vertreiben von Dopingmitteln. Somit ist als Täter zu betrachten, wer alle objektiven und subjektiven Merkmale einer Handlung von Art. 22 Abs. 1 SpoFöG erfüllt.

Wie bei der Anstiftung ist auch die Gehilfenschaft zu Selbstdoping strafbar. Wer dem Sportler Informationen über Dopingpraktiken oder Hilfsmittel zum Dopen verschafft, macht sich wegen Gehilfenschaft strafbar, auch wenn Selbstdoping von der Strafbarkeit ausgenommen ist.¹²⁹⁰ Der Dritte kann nicht behaupten, die Einfuhr sei nur für das Selbstdoping des Sportlers, da er gerade Fremddoping im Auge hat.

Wie sieht der umgekehrte Fall aus? Kann sich der Sportler als Mitwirkender des vom Arzt oder Betreuer begangenen Dopingdelikts strafbar machen? Was gilt, wenn der Sportler z.B. seinen Arzt überredet, ihm Dopingmittel zu verabreichen, oder seinem Betreuer Hilfsmittel zur Manipulation von Proben übergibt?

1285 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Art. 25, Rz. 1; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 167 f.; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 214.

1286 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 112; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 158 für die Gehilfenschaft bei BetmG-Delikten.

1287 Annotierter Kommentar-NYDEGGER, Art. 25, Rz. 9; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 172; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 214.

1288 Analog der Regelung im BetmG, siehe BSK BetmG-HUG-BEELI, Art. 26, Rz. 153; SHK BetmG, Art. 19, Rz. 163.

1289 Vgl. auch VITTOZ, 276.

1290 Art. 22 Abs. 4 SpoFöG.

In einem solchen Fall kann sich auch der Sportler strafbar machen. Die Begehung der Haupttat durch den Sportler selbst wäre gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG straflos. Da allerdings die Haupttat des Fremddopings von der Drittperson selbst begangen wird, macht sich der Sportler durch Teilnahme am Unrecht der Haupttat (Art. 22 Abs. 1 SpoFöG i.V.m. Art. 25 StGB) strafbar.¹²⁹¹ Hilft der Sportler einem Dritten, Doping zu lagern oder einzuführen, ist der Tatbestand schon mit dem «Über-die-Grenze-Bringen» erfüllt. Eine Weitergabe ist nicht erforderlich, da es sich beim Tatbestand um ein abstraktes Gefährungsdelikt handelt.¹²⁹²

X. Zwischenfazit

Der Art. 22 SpoFöG ist seit dem Inkrafttreten des neuen SpoFöG nicht mehr auf den reglementierten Wettkampf begrenzt, womit auch der Breitensport vom Tatbestand erfasst wird. Zudem ist der Anwendungsbereich aufgrund der Dopingdefinition auf die Liste im Anhang zur SpoFöV beschränkt. Die Dopingliste wird auf dem Weg von Rechtsverordnungen erstellt, was mit dem Legalitätsprinzip vereinbar ist, da es sich um eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben handelt.

Die Vorschrift von Art. 22 SpoFöG verbietet den Umgang und die Anwendung von Dopingmitteln und -methoden im Sport, die in Art. 74 SpoFöV geregelt sind. Ziel der Verbotsnorm ist es, die Zugänglichkeit und Verbreitung von Dopingsubstanzen zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken. Der breite Katalog der Tatbestände bezweckt somit eine möglichst umfassende Bekämpfung von Dopingmitteln. Art. 22 Abs. 2 und 3 SpoFöG regeln den qualifizierten Fall des Dopingtatbestandes. Ein schwerer Fall ist bei Bandenmässigkeit, Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Sportlern, bei Verabreichen von Mitteln an Kinder oder bei gewerbsmässigem Handel mit grossem Umsatz oder Gewinn gegeben. Gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG ist Selbstdoping nach jetziger Rechtslage von der Strafbarkeit ausgenommen.

Bei Dopingfällen können kaum Rechtfertigungsgründe geltend gemacht werden. Sowohl die Notwehr als auch der Notstand, aber auch die Einwilligung als übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund finden i.d.R. keine Anwendung. Auch Versuchskonstellationen sind grundsätzlich denkbar, aber in der Praxis selten anzutreffen. Des Weiteren kommen auch bei Dopinghandlungen

1291 DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 173 f.

1292 Vgl. zur Einordnung des Tatbestandes als abstraktes Gefährungsdelikt Teil 3, Kapitel C.I.2.

neben Mittäterschaft und der mittelbaren Täterschaft die Teilnahmeformen der Anstiftung und Gehilfenschaft in Betracht.

D. Konkurrenzen zu Delikten des Kernstrafrechts/Nebenstrafrechts

Die Doping-Strafbestimmungen weisen verschiedene Berührungspunkte mit Straftatbeständen des StGB und des Nebenstrafrechts auf. Es stellt sich deshalb die Frage nach der gleichzeitigen Anwendbarkeit der Doping-Strafbestimmung und jener Tatbestände, die nicht speziell gegen Doping gerichtet sind.

I. Vorbemerkungen

Erfüllt eine Person durch ihr Verhalten mehrere Straftatbestände, muss eruiert werden, welche bei einer Verurteilung Anwendung finden.¹²⁹³ Es ist zu bestimmen, ob zwischen Art. 22 SpofÖG und den Delikten des Kernstrafrechts und des Nebenstrafrechts echte oder unechte Konkurrenz vorliegt. Echte Konkurrenz besteht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB, wenn der Täter durch sein Verhalten verschiedene Tatbestände erfüllt, die nicht im Ausschlussverhältnis stehen. Dies kann durch eine einzige Handlung (Idealkonkurrenz) oder durch mehrere Handlungen (Realkonkurrenz) vollbracht werden.¹²⁹⁴ Ob dies zutrifft, ist durch eine Gesamtbewertung der in Frage stehenden Tatbestände festzustellen.¹²⁹⁵ Als Ausgangspunkt dienen dabei die geschützten Rechtsgüter. Werden unterschiedliche Rechtsgüter durch verschiedene Tatbestände geschützt, liegt ein Fall echter Konkurrenz vor.¹²⁹⁶ Nach Art. 49 Abs. 1 StGB kommt bei echter Konkurrenz das sogenannte «Asperationsprinzip» zur Anwendung. Das Gericht geht zur Bemessung der Sanktion von der schwersten Straftat aus und erhöht diese angemessen.¹²⁹⁷

Unechte Konkurrenz liegt vor, wenn ein verwirklichter Tatbestand einem oder mehreren anderen vorgeht und dessen oder deren Anwendung ausschliesst.¹²⁹⁸ Der Unrechtsgehalt der begangenen Tat wird dabei durch einen

1293 Statt vieler, DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 427.

1294 BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 72; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 428.

1295 BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 72.

1296 BGE 129 IV 53, E. 3; BGE 124 IV 154, E. 3a; BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 72.

1297 BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 76; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 430; STRATENWERTH AT/I, § 19, Rz. 21.

1298 BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 49; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 428.

Straftatbestand bereits voll erfasst.¹²⁹⁹ Dies kann bei Spezialität,¹³⁰⁰ Konsumtion¹³⁰¹ oder Subsidiarität¹³⁰² gegeben sein.¹³⁰³ Eine Folge der unechten Konkurrenz ist, dass nur die verdrängende Bestimmung zur Anwendung gelangt.¹³⁰⁴

II. Verhältnis des SpoFöG zum StGB

Eine ausdrückliche Gesetzesregelung, welche das Verhältnis zwischen dem SpoFöG und dem StGB regelt, fehlt, weshalb die allgemeinen Konkurrenzregeln gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB gelten.¹³⁰⁵ Hierbei muss v.a. das Verhältnis zu den Straftaten gegen Leib und Leben und zu Vermögensdelikten geklärt werden.

1. Verhältnis zu Straftaten gegen Leib und Leben

Es stellt sich die Frage, inwiefern durch den strafbaren Umgang mit Dopingmitteln und -methoden eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben verübt werden kann, da sich oftmals beweistechnische Probleme ergeben. Werden jedoch ausnahmsweise neben dem Tatbestand von Art. 22 SpoFöG auch strafbare Handlungen, insbesondere der Tötung (Art. 111 ff. StGB) oder der Körperverletzung (Art. 122 ff. StGB), verwirklicht, besteht wegen unterschiedlicher Schutzzwecke echte Idealkonkurrenz. Anders verhält es sich bei der Konkurrenz zu Art. 136 StGB, wo unechte Konkurrenz vorliegt und Art. 22 SpoFöG als *lex specialis* vorgeht.¹³⁰⁶

1299 BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 50; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 428; STRATENWERTH AT/I, §18, Rz. 3 ff.

1300 Spezialität liegt vor, wenn einer der Straftatbestände schon begriffsnotwendig alle Merkmale eines anderen umfasst. Siehe dazu auch, BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 52 ff.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 437; GETH, Rz. 513 ff.; STRATENWERTH AT/I, §18, Rz. 3 f.

1301 Konsumtion liegt vor, wenn die eine Tat zwar nicht mit der Erfüllung eines zweiten Tatbestandes verbunden ist, aber sie den Unrechtsgehalt des anderen wertungsmässig erfasst, DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 438; STRATENWERTH AT/I, §18, Rz. 5 f.; GETH, Rz. 518, welcher die Konsumtion als Unterfall der Subsidiarität betrachtet.

1302 Von Subsidiarität spricht man, wenn eine Norm nur unter der Voraussetzung anwendbar ist, dass nicht bereits eine andere Norm zur Anwendung gelangt, siehe dazu BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 56 ff.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 438; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 284.

1303 Diese Formen der unechten Konkurrenz sind jedoch bis heute umstritten, siehe dazu BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 50; STRATENWERTH AT/I, §18, Rz. 1 f.

1304 BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49, Rz. 68 ff.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 429. Es ist jedoch die Sperrwirkung der milderer Norm zu beachten, wonach die Mindeststrafe der zurücktretenden Norm nicht unterschritten werden darf.

1305 So auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 128.

1306 Annotierter Kommentar-EGE, Art. 136, Rz. 3; BSK StGB II-MAEDER, Art. 136, Rz. 31; FREI, Rz. 316.

2. Verhältnis zu Vermögensdelikten

Im Zusammenhang mit strafbarem Umgang mit Dopingmitteln und -methoden können auch Vermögensdelikte verübt werden. Insbesondere der Betrug gemäss Art. 146 StGB ist von Bedeutung, jedoch kommen auch Tatbestände wie Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB, Diebstahl gemäss Art. 139 StGB oder Raub gemäss Art. 140 StGB in Frage. Bei all diesen Tatbeständen besteht wegen unterschiedlich geschützter Rechtsgüter echte Konkurrenz zu den Tathandlungen des Art. 22 SpoFÖG.

III. Verhältnis des SpoFÖG zu anderen Erlassen

1. Verhältnis zum UWG

Eine weitere Konkurrenz bildet das SpoFÖG zu den Strafbestimmungen des UWG. Ein gedopter Teilnehmer an Wettkämpfen mit wirtschaftlichen Komponenten kann sich auf Antrag nach UWG strafbar machen.¹³⁰⁷ Auch zum UWG kann somit echte Konkurrenz gegeben sein.¹³⁰⁸

2. Verhältnis zum BetmG

Auch zwischen dem SpoFÖG und dem BetmG besteht wegen unterschiedlicher Schutzgüter eine echte Idealkonkurrenz.¹³⁰⁹ Das SpoFÖG schützt, anders als das BetmG und das HMG, nicht explizit die Volksgesundheit, sondern die Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs und die Chancengleichheit und Fairness im Wettkampf.¹³¹⁰ Eine solche Konkurrenz wird jedoch zum BetmG nicht so häufig vorkommen, da Überschneidungen nur im Bereich der Designdrogen möglich sind.¹³¹¹ Des Weiteren unterscheidet sich das BetmG vom SpoFÖG, insofern die Strafbarkeit bereits vor dem Versuchsstadium beginnt, da auch das Anstaltentreffen bestraft wird.¹³¹² Zudem ist auch der vorsätzliche Anstiftungsversuch im BetmG strafbar.¹³¹³ In Bezug auf den Doping-

1307 CONTAT et al., 169; SALIB, 590; SCHUBARTH, 227; SHK UWG, Art. 2, Rz. 14; THALER, 89 ff.; a.A. JÖRGER, Postulate, Rz. 46, welcher die Ansicht vertritt, dass ein neuer Straftatbestand aufgenommen werden müsste; vgl. zur Anwendbarkeit des UWG Teil 2, Kapitel B.III.

1308 Siehe auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 32; BALMELLI/HELLER, Rz. 133.

1309 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 32. Zum geschützten Rechtsgut im BetmG siehe Teil 2, Kapitel B.I.1.

1310 Vgl. dazu Teil 3, Kapitel A.III und IV.

1311 Vgl. Anhang SpoFÖV I./1.; CONTAT et al. 169.

1312 Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG.

1313 Art. 19c BetmG.

mittelkonsum ist allerdings Art. 19a BetmG auch auf Dopingmittel anwendbar, falls die Mittel unter die Auflistung der BetmVV-EDI fallen, da der Konsum von Dopingmitteln gemäss dem herrschenden Recht nicht strafbar ist.¹³¹⁴

3. Verhältnis zum HMG

Juristisch gesehen, können viele der im Anhang der SpoFöV aufgeführten Dopingmittel auch die Definition eines Arzneimittels i.S.v. Art. 4 Abs. 1. lit. a HMG erfüllen, da die Begriffe der Dopingmittel und -methoden weit gefasst sind.¹³¹⁵ Anders als beim BetmG treten somit Überschneidungen des SpoFöG mit dem HMG häufiger auf, was in der Praxis zu Verwirrung und einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen kann.¹³¹⁶ Als Hauptanwendungsfall einer Abgrenzung von Dopingmitteln und Arzneimitteln wird die Einfuhr einer Sendung mit verdächtigem Inhalt angesehen.¹³¹⁷ Eine solche Sendung wird von der BAZG angehalten und je nach Inhalt ist eine andere Behörde für das Strafverfahren zuständig.¹³¹⁸ Gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. a HMG können grundsätzlich zulässige Sendungen von Heilmitteln gestoppt werden, sofern der Inhalt im Anhang des SpoFöV aufgeführt ist. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen ist auch hier eine echte Idealkonkurrenz zwischen dem SpoFöG und dem HMG möglich.¹³¹⁹ Sowohl das HMG als auch das SpoFöG schützen das Rechtsgut der Gesundheit.¹³²⁰ Das SpoFöG garantiert aber darüber hinaus weitere Rechtsgüter, und der Schutz der Gesundheit ist im HMG viel ausgeprägter und nicht auf Sportler beschränkt.¹³²¹ Teilweise wird aber

1314 Art. 22 Abs. 4 SpoFöG.

1315 BGer vom 7.9.2020, 6B_734/2020, E. 4.3.3; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 122; BURRI, Heilmittelgesetz, 166. So kann z.B. der Muskelaufbau durch die Einnahme von Anabolika ebenso eine medizinische Einwirkung wie die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit bezwecken.

1316 CONTAT et al., 169; KREIT, 25; so auch OGer AG, Urteil vom 21. November 2018, SST.2018.130, E. 4.3. Insbesondere mit dem Wegfall der Beschränkung auf den reglementierten Wettkampfsport ergeben sich mehr Überschneidungen mit dem HMG.

1317 KREIT, 25; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 132.

1318 Art. 20 Abs. 2 SpoFöG; siehe Teil 1, Kapitel C.III.2. Vgl. für einen Überblick über das Zuständigkeitssystem KREIT, Lösungsbaum in Anhang 3, 60.

1319 OGer AG, Urteil vom 21. November 2018, SST.2018.130, E. 4.3; Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 32; CONTAT et al., 169; CONTAT/STEINER, 368.

1320 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel D.II.

1321 Zudem haben Personen, welche Wirksubstanzen abgeben, die sowohl Arznei- als auch Dopingmittel sind, oft keinen Einfluss darauf, ob die fraglichen Substanzen im Sport oder tatsächlich zur Behandlung einer Krankheit eingesetzt werden, siehe hierzu CONTAT/STEINER, 368.

auch vertreten, dass das SpoFöG im Verhältnis zum HMG als *lex specialis* gilt, da die vom HMG geschützten Interessen vom SpoFöG mitverwirklicht werden.¹³²² Das Verhältnis zwischen dem SpoFöG und dem HMG ist somit nicht abschliessend geklärt. M.E. ist allerdings der Meinung zu folgen, dass das SpoFöG im Verhältnis zum HMG als speziellere Norm grundsätzlich Vorrang geniessen soll, da der Gesetzgeber die Dopingfrage insgesamt als im SpoFöG umfassend zu regelnde Spezialfrage angesehen hat.¹³²³ Die Spezialität soll allerdings nur im sportnahen Bereich für die von Art. 22 SpoFöG anvisierten Doping-Aktivitäten gelten.¹³²⁴ Eine echte Konkurrenz bei einer breiten, nicht auf den Wettkampfsport beschränkten, sondern im HMG anzusiedelnden unternehmerischen Tätigkeit sollte möglich bleiben.¹³²⁵

IV. Zwischenfazit

Es hat sich gezeigt, dass die Doping-Strafbestimmungen verschiedene Berührungspunkte mit Straftatbeständen des StGB und des Nebenstrafrechts aufweisen. Da jedoch häufig verschiedene Rechtsgüter geschützt werden, besteht oftmals echte Konkurrenz zwischen den verschiedenen Tatbeständen.

E. Ausgewählte prozessuale Aspekte

In einem nächsten Schritt werden ausgewählte prozessuale Aspekte bei der Dopingbekämpfung behandelt, da gewisse Überlegungen bei der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes eine Rolle spielen. Als Erstes wird das Zusammenspiel von staatlichen Straf- und Verbandsverfahren dargestellt (I.), als Zweites die Strafverfolgung gemäss SpoFöG betrachtet (II.) und als Drittes der Einsatz von ausgewählten Zwangsmassnahmen in Strafverfahren im Zusammenhang mit Dopingfällen besprochen (III.).

1322 BGER vom 30.11.2022, 6B_706/2022, E. 3.3.3; BVGER vom 21.11.2018, SST.2018.130, E. 4.3; BVGER vom 4.12.2014, C-6725/2012, E. 7.2; BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 122; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 132.

1323 In diese Richtung auch BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 122.

1324 So auch BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 122. A.a. BURRI, Heilmittelgesetz, 169 f. Echte Konkurrenz komme gemäss BURRI von vornherein nicht in Frage, da Art. 22 SpoFöG nur im sportlichen Wettkampfgreifen soll. Der Anwendungsbereich des SpoFöG wurde allerdings auf den Breitensport ausgeweitet, siehe hierzu Teil 3, Kapitel B.I.

1325 Vgl. auch BSK HMG-SUTER/PIELES, Art. 87, Rz. 122.

I. Zusammenspiel von staatlichen Straf- und Verbandsverfahren

Wie bereits oben erörtert wurde, verstösst eine gleichzeitige Behandlung des gleichen Falles nach dem Straf- und dem Verbandsrecht nicht gegen den «*Ne bis in idem*»-Grundsatz.¹³²⁶ Divergierende Entscheidungen könnten jedoch problematisch sein. Mit diesen ist allerdings zu rechnen, da im Straf- und Sportgerichtsverfahren unterschiedliche Anforderungen an die Überzeugungsbildung bestehen.¹³²⁷ So gilt im Verbandsrecht das «*Strict liability*»-Prinzip – der Beschuldigte muss sich also freibeweisen –, hingegen im Strafrecht das Selbstbelastungsprivileg. Im Folgenden sind das Zusammenspiel von staatlichen Straf- und Verbandsverfahren und insbesondere der «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz genauer zu betrachten.

1. «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz

Im sportrechtlichen Verfahren gilt das «*Strict liability*»-Prinzip. Gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstösst bereits, wer die Probenahme umgeht oder sich weigert, eine Dopingprobe abzugeben.¹³²⁸ Demnach ist es Pflicht jedes Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Im Verbandsrecht muss der Athlet somit ein vermutetes Verschulden widerlegen.¹³²⁹ Eine derartige Beweislastumkehr ist dem Strafprozessrecht nicht nur fremd, sondern es wird vielmehr der Grundsatz «*nemo tenetur se ipsum accusare*» als selbstverständlich vorausgesetzt. Verschiedentlich wird daher die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus dem sportrechtlichen Verfahren im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Frage gestellt.¹³³⁰

Der «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz ist in Art. 113 Abs. 1 StPO geregelt. Es handelt sich um eines der fundamentalsten rechtsstaatlichen Prinzipien des Strafverfahrens sowie einen international allgemein anerkannten Grundsatz.¹³³¹ Somit ist Art. 113 Abs. 1 StPO ein Kernstück des von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 3 lit. g UNO-Pakt II garantierten fairen Verfahrens.¹³³² Der Inhalt

1326 Siehe hierzu Teil 1, Kapitel B.VI.

1327 So auch PUTZKE, 966.

1328 Art. 2.3 WADC; vgl. hierzu auch Teil 1, Kapitel B.I.2.b.

1329 Vgl. zum Ganzen Teil 1, Kapitel B.IV.1.a.

1330 DIENER/MURESAN, 358; HAUSCHILD, 167 f.; LUTZ, 26; siehe zum Aussagedilemma im Verwaltungsverfahren allgemein BENEDICK, 169 ff.

1331 Vgl. zum Inhalt des «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz, OTT, nemo tenetur, 177 ff.

1332 BSK StPO-ENGLER, Art. 113, Rz. 3; ROTH, 296; SK StPO-LIEBER, Art. 113, Rz. 8. In der EMRK findet sich keine unmittelbar positiv-rechtliche Normierung des «*Nemo-tenetur*»-Grundsatzes. Dieser wird aber als «*privilege against self-incrimination*» ausdrück-

des Selbstbelastungsprivilegs besagt, dass eine beschuldigte Person nicht verpflichtet ist, zur eigenen Überführung beizutragen. Daraus folgt, dass ihr im Strafverfahren bspw. ein Schweigerecht und ein Mitwirkungsverweigerungsrecht zusteht.¹³³³ Vorbehalten bleibt einzig die Pflicht, zu Verhandlungen zu erscheinen.¹³³⁴ Zudem wird das Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 StPO auch dann fortgesetzt, wenn der Beschuldigte jede Mitwirkung verweigert. Den Beschuldigten trifft also eine Duldungspflicht, sich den gegen ihn gerichteten gesetzlichen Zwangsmassnahmen zu unterziehen.¹³³⁵

Parallele Verfahren bestehen nicht nur im Sportrecht, sondern auch im Steuerrecht, etwa im Zusammenhang mit einem Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren, aber auch im Finanzmarktrecht.¹³³⁶ Des Weiteren kann auch die Verletzung von Verkehrsregeln ein verwaltungsrechtliches Verfahren zum Entzug des Führerausweises und gleichzeitig die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen der Verletzung von Verkehrsregeln auslösen.¹³³⁷ Hier bestehen im Verwaltungsverfahren Verpflichtungen, mit den Behörden zu kooperieren und Informationen offenzulegen, da ansonsten die Durchsetzung der Pflichten kaum möglich wäre.¹³³⁸ Auch wenn es sich bei der SSI nicht um eine Verwaltungsstrafbehörde handelt, könnten gewisse Überlegungen dennoch übertragen werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Erkenntnisse aus dem sportrechtlichen Verfahren im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verwertet werden dürfen. Oftmals ist das staatliche Verfahren auf eine Anzeige der SSI angewiesen, da als Ausgangspunkt des Strafverfahrens ein normabweichendes Analyseergebnis (AAF) nötig ist.¹³³⁹ Umgekehrt haben aber auch

lich anerkannt und stellt nach Ansicht des EGMR einen international respektierten Grundsatz dar, der den Kern eines fairen Verfahrens i.S.v. Art. 6 EMRK ausmache; vgl. zu Art. 6 EMRK und den Anwendungsvoraussetzungen OTT, nemo tenetur, 106 ff.; SCHLAURI, 82 ff.

1333 Vgl. hierzu auch BSK StPO-ENGLER, Art. 113, Rz. 2 ff.; NIGGLI/MAEDER, 50; OTT, nemo tenetur, 177 f.; SK StPO-LIEBER, Art. 113, Rz. 1 f.

1334 Art. 146 Abs. 2 StPO, Art. 201 ff. StPO, Art. 336 Abs. 1 StPO; vgl. auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 837.

1335 Art. 113 Abs. 1 Satz 3 StPO; vgl. auch OTT, nemo tenetur, 188; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 838; SK StPO-LIEBER, Art. 113, Rz. 42 ff.

1336 BENEDICK, 170; ROTH, 296 f.; für das Steuerrecht ausführlich BODMER, 181 ff.

1337 Art. 90 SVG; BENEDICK, 170; ROTH, 297; zur Frage, ob gewisse SVG-Verstösse (wie pflichtwidriges Verhalten beim Unfall) gegen den «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz verstossen, siehe OTT, nemo tenetur, 315 ff.

1338 BENEDICK, 170; KELLER/SUTER, nemo tenetur, 4; ROTH, 296; krit. hierzu, BACHMANN, 181 f.

1339 Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 7.

die Sportorganisationen ein grosses Interesse daran, die im staatlichen Verfahren gewonnenen Beweise in sportrechtlichen Verfahren verwenden zu können, da ihnen die staatlichen Zwangsmassnahmen fehlen.¹³⁴⁰

a Auswirkungen auf das verbandsrechtliche Verfahren

Die Aussagen, die im Strafverfahren gemacht wurden, sind grundsätzlich im parallelen sportlichen Verfahren verwertbar, da die im Strafverfahren eingeräumten Parteirechte weiter gehen.¹³⁴¹ So werden gemäss Art. 78 Abs. 1 lit. f. SpoFöV auch die Einvernahmeprotokolle der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden an die SSI bekannt gegeben. Zudem lässt auch Art. 3.2.4 Doping-Statut 2022 darauf schliessen, dass eine Verwertung möglich ist. Demnach ist der durch ein Gericht oder eine staatliche Aufsichtsbehörde rechtskräftig festgestellte Sachverhalt für die SSI und die DK¹³⁴² verbindlich, es sei denn, die angeschuldigte Person macht glaubhaft, dass der Entscheid gegen den Schweizer «*ordre public*» verstösst. Auch wenn ein Selbstdopingstraftatbestand eingeführt werden sollte, würde dies keinerlei Konsequenzen für das sportrechtliche Verfahren mit sich bringen.¹³⁴³ Eine Übertragung des Aussageverweigerungsrechts auf das Verbandsverfahren wäre nicht möglich und angesichts der Beweislastumkehr des WADC und der verpflichtenden Dopingkontrolle auch unergiebig.¹³⁴⁴

b Auswirkungen auf das strafrechtliche Verfahren

In der Literatur bestehen verschiedene Meinungen zur Frage, ob Erkenntnisse aus dem sportrechtlichen Verfahren im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verwertet werden können. Umstritten ist, ob nun bspw. im Verbandsverfahren gewonnene Blut- und Urinproben im staatlichen Strafverfahren verwendet werden können oder einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Diese Frage würde sich insbesondere bei einer Einführung der Strafbarkeit des Selbstdopings stellen.

1340 CAS 2017/A/5003, *Jérôme Valcke v. FIFA*, Rz. 265; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 7; KAMBER/STEFFEN, 141.

1341 BENEDICK, 177; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 37; SCHNYDRIG/KOCH, 84; vorausgesetzt wird allerdings, dass die Beweiserhebung im Strafverfahren gesetzeskonform war.

1342 Disziplinarkammer des Schweizer Sports, vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.II.2.

1343 GLOCKER, 268. A.A. LEHNER, 134 f., welcher die Meinung vertritt, dass eine Regelung bestehen sollte, die eine automatische Aufhebung aller verbandsrechtlichen Sanktionen vorsieht, wenn im staatlichen Strafverfahren die Unschuld des betroffenen Sportlers erwiesen ist.

1344 GLOCKER, 269; JANSEN, 81; vgl. hierzu auch CAS 2017/A/5003, *Jérôme Valcke v. FIFA*, Rz. 266; in diese Richtung auch BACHMANN, 184.

Im Einklang mit der EGMR-Rechtsprechung argumentieren gewisse Autoren in die Richtung, dass die Dopingproben von Anfang an gar nicht vom Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit erfasst seien.¹³⁴⁵ Diese erstrecke sich nicht auf die Verwertung von Tatsachen, die unabhängig vom Willen des Verdächtigen existieren, wie Atemluft-, Blut-, Urin- und Gewebeproben.¹³⁴⁶ Hier muss allerdings beachtet werden, dass die SSI, anders als die Polizei, über keine Kompetenzen zum Einsatz von Zwangsmassnahmen verfügt.¹³⁴⁷ Eine Übertragung der Rechtsprechung auf Dopingfälle ist deshalb nicht möglich. Auch die Rechtsprechung des Strassenverkehrsrechts, welche eine Mitwirkungspflicht statuiert, kann aus demselben Grund nicht übertragen werden.¹³⁴⁸ Die Handlungen der Abgabe von Körpersubstanzen ist nicht von der Duldungspflicht von Art. 113 Abs. 1 Satz 3 StPO umfasst.¹³⁴⁹ Auch wenn man versucht sein mag, hier Parallelen zu den Urin- und Blutkontrollen des Dopingkontrollsystems zu ziehen, kann die Rechtsprechung nicht übertragen werden.¹³⁵⁰ Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit müsste auf einer strafprozessualen Ermächtigung beruhen, welche die SSI nicht hat.¹³⁵¹ Die Dopingproben sind somit vom Anwendungsbereich der Selbstbelastungsfreiheit erfasst.

Teile der Literatur sehen eine Verletzung des «*Nemo-tenetur*»-Grundsatzes, da im sportrechtlichen Verfahren faktisch ein Einlassungszwang bestehe.¹³⁵² Dabei wird die Freiwilligkeit der Unterzeichnung der Unterwerfungs-

1345 JANSEN, 85f.; SCHNYDRIG/KOCH, 82; SK StPO-LIEBER, Art. 113, Rz. 47.

1346 BGE 131 IV 36, E. 3.1; , Rz. 69; siehe auch JANSEN, 85; KELLER/SUTER, *nemo tenetur*, 6; OTT, *nemo tenetur*, 121ff.; SCHNYDRIG/KOCH, 82; krit. zum europäischen Schutzbereich des *nemo tenetur* ROTH, 313ff.

1347 BACHMANN, 181.

1348 Im SVG ist es sachlich gerechtfertigt, den Fahrzeuglenker bei einem Unfall mit Drittschaden unter Strafandrohung zu verpflichten, anzuhalten, dem Geschädigten bzw. dem Unfallbeteiligten Namen und Adresse anzugeben und die Abklärung des Sachverhalts durch die Polizei zu dulden. Diese Pflichten sind mit dem «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz vereinbar, auch wenn sie zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Fahrzeuglenker führen können, BGE 131 IV 36, E. 3.5.1; vgl. ausführlich zur Pflicht der Benachrichtigung der Polizei OTT, *nemo tenetur*, 328ff.

1349 BSK StPO-ENGLER, Art. 113, Rz. 8; SK StPO-LIEBER, Art. 113, Rz. 43a. Anders im SVG, wo der Fahrzeuglenker im Rahmen seiner Feststellungsduldungspflicht auch die Abklärung einer allfälligen Alkoholisierung mittels Abnahme einer Blutprobe zu dulden hat, BGE 131 IV 36, E. 3.5.1.

1350 Siehe auch BACHMANN, 181.

1351 BACHMANN, 181; a.A. JANSEN, 84. Zur Berücksichtigung von Ergebnissen körperlicher Untersuchungen siehe SK StPO-LIEBER, Art. 113, Rz. 47.

1352 BACHMANN, 178; LUTZ, 27; PUTZKE, 968f.; in diese Richtung auch Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 404.

erklärungen und die Freiwilligkeit der Abgabe von Dopingproben bezweifelt.¹³⁵³ Die faktische Mitwirkungspflicht im verbandsrechtlichen Verfahren käme im Hinblick auf den Zwang zur Aussage einer staatlich angeordneten Mitwirkungspflicht sehr nahe.¹³⁵⁴ Die Mitwirkungspflichten des Sportlers im Verbandsverfahren werden mit denen der Erfüllung steuer- oder insolvenzrechtlichen Angelegenheiten verglichen.¹³⁵⁵ Folgt man dieser Lehrmeinung müsste konsequenterweise ein Beweisverwertungsverbot angenommen werden.¹³⁵⁶

Andere Autoren befürworten die Verwendung der im Verbandsverfahren gesammelten Dopingproben im staatlichen Strafverfahren. Der «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz sei durch die Verpflichtung, an Dopingkontrollen teilzunehmen, nicht beeinträchtigt, da das «Gedopt-Sein» bloss festgestellt werde.¹³⁵⁷ Zudem sei zu beachten, dass ein Beweisverwertungsverbot nur bei staatlich angeordneten Mitwirkungspflichten gerechtfertigt sei. Im vorliegenden Fall resultieren die Mitwirkungspflichten gerade nicht aus der staatlichen Verordnung, sondern aus einer privatrechtlichen, freiwilligen Unterwerfung unter den WADC.¹³⁵⁸ Weder die SSI noch die Sportverbände handeln hoheitlich. Auch wenn die SSI durch öffentliche Mittel gefördert wird und ihr das SpoFöG gewisse Rechte der Informationsübermittlung zugesteht, führt dies nicht dazu, dass ihr der Status einer quasihoheitlich handelnden Institution gegeben wird.¹³⁵⁹ Zudem gibt es keine Möglichkeit, die sportlichen Mitwirkungspflichten durch hoheitliche staatliche Gewalt zu erzwingen.¹³⁶⁰

1353 BACHMANN, 178; GLOCKER, 269; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 18; NIGGLI/MAEDER, 52.

1354 LUTZ, 27; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 18. Vgl. auch Art. 2.3 Doping-Statut 2022, welcher die Weigerung, sich einer Probenahme zu unterziehen, auch als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bewertet.

1355 Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 18.

1356 BACHMANN, 185 ff.; LUTZ, 27.

1357 BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, Expertengutachten, 48.

1358 CAS 2017/A/5003, *Jérôme Valcke v. FIFA*, Rz. 265; BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, Expertengutachten, 46; Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 343 f.; JANSEN, 81.

1359 BVerfG vom 5.8.2016, A-6381/2015, E. 4.2.3 ff.; bestätigt durch BVerfG vom 6.4.2018, 2C_826/2016; siehe hierzu Teil 1, Kapitel B.II.1. So auch für das deutsche Recht Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 346.

1360 Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 345. Auch wenn es sich beim Asylrecht um staatliches Recht handelt, sind ähnliche Überlegungen anzustellen. Für einen Asylbewerber bestehen gemäss Art. 8 AsylG gewisse Mitwirkungspflichten, die nicht mit einem staatlich durchsetzbaren Zwang zu vergleichen sind.

Als weiteres Argument spricht gegen ein Beweisverwertungsverbot, dass der Informationsaustausch zwischen den staatlichen Behörden und Verbandsbehörden im Gesetz selbst geregelt ist.¹³⁶¹ Es handelt sich um eine gesetzlich erlaubte Handlung gemäss Art. 14 StGB, womit der Austausch explizit erwünscht ist.¹³⁶² Gemäss Art. 23 Abs. 2 SpoFöG i.V.m. Art. 77 Abs. 3 lit. b SpoFöV hat die SSI die zuständige Strafverfolgungsbehörde über positive Dopingtests zu informieren. Umgekehrt verpflichtet Art. 24 SpoFöG die zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden dazu, die SSI wegen Dopingverstössen zu benachrichtigen.¹³⁶³ Es muss allerdings bedacht werden, dass Selbstdoping in der Schweiz nicht strafbar ist. Falls ein Selbstdopingtatbestand eingeführt werden sollte, könnte durchaus eine Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit gegeben sein, da durch Mitwirkungspflichten erlangte Dopingproben in einem Strafverfahren verwertet werden würden. In einem solchen Fall könnte die in der Lehre teilweise vorgeschlagene «Belehrungslösung» zum Ausgleich des Freiwilligkeitdefizits Abhilfe schaffen.¹³⁶⁴ Der Sportler müsste vor der Dopingprobeabgabe aufgeklärt werden und ausdrücklich zustimmen, dass die Probe in einem gegen ihn gerichteten staatlichen Strafverfahren verwendet werden darf.¹³⁶⁵ Nachdem der Sportler über die mögliche Tragweite seiner Entscheidung vollständig in Kenntnis gesetzt worden wäre, könnte er eine freiwillige Entscheidung treffen.¹³⁶⁶ Verweigert der Sportler die Mitwirkung, setzt er sich allerdings einer verbandlichen Dopingstrafbarkeit aus.¹³⁶⁷ Dieses Dilemma ergibt sich allerdings nur für den unredlichen Sportler, welcher weiss oder erahnen kann, dass ihm bei der Abgabe seiner Dopingprobe ein staatliches Strafverfahren droht. Ein solcher Athlet ist aber schon sportrechtlich nicht schützenswert.¹³⁶⁸

Die Verwendung von Erkenntnissen aus dem sportrechtlichen Verfahren im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kann aufgrund des «*Nemo-tenetur*»-Grundsatzes heikel sein. Da allerdings mit Art. 23 f. SpoFöG der Informationsaustausch zwischen diesen Behörden explizit geregelt ist, ist dies erlaubt.

1361 Vgl. hierzu Teil 1, Kapitel C.III.5 und 6; a.A. BACHMANN, 180.

1362 Vgl. hierzu BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 14, Rz. 1ff.

1363 Art. 78 Abs. 1 SpoFöV bestimmt, welche Informationen weiterzugeben sind.

1364 BACHMANN, 183; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 24.

1365 BACHMANN, 183; Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 24 f.

1366 Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 25. Krit. hierzu BACHMANN, 184, die auch diese Freiwilligkeit bezweifelt, da die Öffentlichkeit erfahren möchte, wer eine solche Erklärung unterzeichnet hat, womit wiederum eine Drucksituation entstehe.

1367 Art. 2.3 WADC; Art. 2.3 Doping-Statut 2022.

1368 Handbuch Sportstrafrecht-ORTH, Kapitel 5, Rz. 26.

2. Zwischenfazit

Es hat sich gezeigt, dass die Verwendung von Aussagen, die im Strafverfahren gemacht wurden, auch im sportlichen Verfahren nicht den «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz verletzt. Der umgekehrte Fall der Verwertbarkeit von Erkenntnissen, nämlich aus dem sportrechtlichen Verfahren im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, stellt sich als schwieriger dar. Insbesondere die Freiwilligkeit der Abgabe von Dopingproben ist in der Lehre umstritten. Zurzeit ist Selbstdoping in der Schweiz nicht strafbar, weshalb der «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz bei Verwendung von Ergebnissen der verbandsrechtlichen Verfahren nicht verletzt ist. Sollte allerdings ein Selbstdopingtatbestand eingeführt werden, müsste besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Regelung nicht gegen diesen Grundsatz verstösst. Abhilfe könnte die «Behlungslösung» schaffen.

II. Strafverfolgung gemäss SpoFöG

1. Offizialdelikt

Art. 22 SpoFöG ist ein Offizialdelikt, weshalb zur Verfolgung der Tat kein Strafantrag gestellt werden muss.¹³⁶⁹ Gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Dies erscheint sinnvoll, da der Schutz vor und die wirksame Verfolgung von Doping ein zentrales Anliegen des Staates darstellen und bei einem Antragsdelikt erschwert wären.¹³⁷⁰

2. Kantonale Gerichtsbarkeit (Art. 23 SpoFöG)

Art. 23 Abs. 1 SpoFöG besagt, dass die Strafverfolgung Sache der Kantone ist; jedoch können die SSI und das BAZG zur Untersuchung beigezogen werden. Damit wird das Dopingdelikt ausdrücklich der kantonalen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, eine zentrale Vollzugsinstanz des Bundes analog zum HMG (Swissmedic)¹³⁷¹ zu schaffen,

¹³⁶⁹ SCHNYDRIG/KOCH, 74 f. Offizialdelikte werden ohne Rücksicht auf den Willen eines allfälligen Geschädigten verfolgt; vgl. BSK StGB I-RIEDO, Vor Art. 30, Rz. 1; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 441; JÖRGER, Postulate, Rz. 16.

¹³⁷⁰ Zum Begriff des Strafantrags siehe BSK StGB I-RIEDO, Vor Art. 30, Rz. 2 ff.; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 442 ff. Der Strafantrag darf insbesondere nicht mit der Strafanzeige verwechselt werden, welche von jedermann erstattet werden kann.

¹³⁷¹ Art. 90 HMG; Das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 68 Abs. 2 HMG); vgl. hierzu auch BURRI, Swissmedic, 92.

welche über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen würde.¹³⁷² Strafprozessuale Verfahren können nämlich nicht nur nach der StPO, sondern auch nach dem Verwaltungsstrafverfahren erledigt werden. So kann Swissmedic Zwangsmassnahmen nach Art. 45 ff. VStrR anordnen.¹³⁷³ Da es sich allerdings beim Verfahren vor der SSI nicht um ein Verwaltungsstrafverfahren handelt, sind die Regelungen nicht einschlägig, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

3. Verjährung

Die Verfolgungsverjährung bestimmt sich im Nebenstrafrecht gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB ebenfalls nach Art. 97 Abs. 1 StGB, sofern das entsprechende Gesetz nicht eigene Bestimmungen enthält.¹³⁷⁴ Die angedrohte Höchststrafe von Art. 22 Abs. 1 SpoFÖG ist «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren», womit die Strafverfolgung gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB nach 10 Jahren verjährt.¹³⁷⁵ Für qualifizierte Widerhandlungen gemäss Art. 22 Abs. 2 SpoFÖG beträgt die Frist der Verfolgungsverjährung hingegen 15 Jahre.¹³⁷⁶ Gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB tritt zudem die Verjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.¹³⁷⁷ Die Verjährung beginnt gemäss Art. 98 lit. a StGB grundsätzlich an jenem Tag zu laufen, an dem die strafbare Handlung begangen wird.¹³⁷⁸ Sind mehrere Handlungen zu verschiedenen Zeiten vollzogen worden, beginnt die Verjährungsfrist erst an dem Tag zu laufen, an dem die letzte Tätigkeit ausgeführt worden ist.¹³⁷⁹

1372 Zur Errichtung einer zentralen Vollzugsinstanz des Bundes siehe Teil 5, Kapitel A.II.1.

1373 Die Regelungen im VStrR sind wesentlich rudimentärer als in der StPO; BSK VStrR-CONINX, Art. 45, Rz. 2; BURRI, Swissmedic, 98; vgl. zum Verwaltungsstrafverfahren auch KREIT, 51 ff.

1374 BSK StGB I-ZURBRÜGG, Art. 97, Rz. 11; PK StGB-TRECHSEL/SCHULTZE, Art. 97, Rz. 6.

1375 Massgebend für die Ermittlung der zutreffenden Frist ist die Höchststrafe und nicht die Strafe, die nach den Grundsätzen der Strafzumessung im Einzelfall zu verhängen wäre, BGE 136 IV 117, E. 4.3.3.2; vgl. BSK StGB I-ZURBRÜGG, Art. 97, Rz. 37; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 457.

1376 Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB; so auch explizit in OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 6.4.3.

1377 Siehe dazu auch BSK StGB I-ZURBRÜGG, Art. 97, Rz. 48 ff.; PK StGB-TRECHSEL/SCHULTZE, Art. 97, Rz. 11.

1378 Für Ausnahmen vom Regelfall siehe DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 458 ff.

1379 Art. 98 lit. b StGB. Bei der Verabreichung von kleineren Mengen an Dopingmitteln über eine gewisse Dauer könnte argumentiert werden, dass es sich um eine «natürliche Handlungseinheit» handle und die Frist erst mit der Verabreichung der letzten Dosis zu laufen beginne, BGE 131 IV 83, E. 2.4.5; PK StGB-TRECHSEL/SCHULTZE, Art. 98, Rz. 4; krit. hierzu BSK StGB I-ZURBRÜGG, Art. 98, Rz. 22 ff.

III. Einsatz von Zwangsmassnahmen in Strafverfahren wegen Dopingfällen

Für Ermittlungen wegen Dopingstraftaten gelten, wie bei Ermittlungen wegen anderer Straftaten, die Bestimmungen der StPO, soweit nicht Sondervorschriften des SpoFöG vorgehen. Im Folgenden sollen nach ein paar allgemeinen Bemerkungen einzelne Zwangsmassnahmen, welche bei Dopingfällen von Relevanz sein können, erläutert werden.

1. Allgemeines

Die Zwangsmassnahmen sind in Art. 196 ff. StPO geregelt. Gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO können diese nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), keine mildereren Massnahmen vorhanden sind (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).¹³⁸⁰ In Dopingfällen stellt sich v.a. die Frage nach dem hinreichenden Tatverdacht.

a Begründung eines hinreichenden Tatverdachts

Für die Eröffnung einer Untersuchung wird gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO ein hinreichender Tatverdacht verlangt. Als «hinreichend» ist ein Tatverdacht anzusehen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Aburteilung eines Täters spricht. Diese muss sich aus konkreten Tatsachen ergeben, welche eine vorläufige Zuordnung zu einem bestimmten Straftatbestand erlauben.¹³⁸¹

Aufgrund des Art. 6 Abs. 2 StPO bleibt es die Aufgabe der untersuchenden Strafbehörden, unvoreingenommen abzuklären, ob genügend Verdachtsgründe vorhanden sind, um ein Strafverfahren an die Hand zu nehmen oder im Fall des Selbstdopings gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoFöG einzustellen.¹³⁸² Liegt lediglich Eigenkonsum vor, muss die Staatsanwaltschaft nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Nichtanhandnahme verfügen.¹³⁸³

Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur

1380 Gemäss Art. 197 Abs. 2 StPO können sie in Ausnahmefällen auch gegen Drittpersonen angeordnet werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung zu schenken ist, BSK StPO-WEBER, Art. 197, Rz. 14 ff.

1381 Vgl. dazu auch BSK StPO-OMLIN, Art. 309, Rz. 27 ff.; MUGGLI, 177 f.; PIETH, StPO, 142; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 309, Rz. 3 f.

1382 BSK StPO-RIEDO/FIOLKA, Art. 6, Rz. 1 ff.; siehe auch CONTAT et al., 170.

1383 BGer vom 10.12.2013, 6B_830/2013, E. 1.4; BGE137 IV 285, E. 2.3; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 310, Rz. 1 f.; a.A. ACKERMANN, Tatverdacht, 323.

sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht.¹³⁸⁴ Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage bilden, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt.¹³⁸⁵

Eine typische Situation für die Begründung eines Tatverdachts ist das Auffinden mutmasslicher Dopingmittel bei Zollkontrollen und im internationalen Post- und Warenverkehr.¹³⁸⁶ Gemäss Art. 20 Abs. 2 SpoFÖG besteht eine Pflicht des BAZG, solche Sendungen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu melden.¹³⁸⁷ Daneben kann auch bei Ermittlungen gegen Vertriebsstrukturen und bei Handel im Internet ein Anfangsverdacht begründet werden.¹³⁸⁸

Für Dopingstrafverfahren ist zu vermuten, dass auch häufig Zufallsfunde gemäss Art. 243 StPO den hinreichenden Tatverdacht für eine Verfahrenseröffnung begründen.¹³⁸⁹ Darunter werden die bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen allgemein und bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Besonderen zufällig entdeckten Beweismittel, Spuren, Gegenstände oder Vermögenswerte verstanden, die mit der abzuklärenden Straftat in keinem direkten Zusammenhang stehen.¹³⁹⁰

Des Weiteren ist jede Person gemäss Art. 301 Abs. 1 StPO berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. So können Behörden Hinweise auf mögliche Straftaten von privater Seite erhalten.¹³⁹¹ Bei Straftaten gegen individuelle Rechtsgüter hängt es vom Anzeigeverhalten der Betroffenen ab, ob die Strafverfolger davon Kenntnis erlangen.¹³⁹² In Dopingfällen kommt es vor, dass v.a. in Bodybuilding-Szenen von Drittpersonen auf das Doping aufmerksam gemacht wird.¹³⁹³

Umstritten ist, ob auch positive Dopingproben einen Tatverdacht gegenüber dem Sportler für die Begehung einer Handlung nach Art. 22 Abs. 1 oder Abs. 2 SpoFÖG begründen können. Die positive Dopingprobe muss einen

1384 BGer vom 26.10.2015, 6B_455/2015, E. 4.1.

1385 BGer vom 26.10.2015, 6B_455/2015, E. 4.1; BGer vom 10.12.2013, 6B_830/2013, E. 1.4. Der Anfangsverdacht wurde in BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 3.3.4 bejaht.

1386 KOLVOUDOURIS, 27; SCHNYDRIG/KOCH, 76; vgl. zum Ganzen auch die Situation in Deutschland, welche für die Schweiz vergleichbar ist, Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 42.

1387 Vgl. hierzu Teil 1, Kapitel C.III.2.

1388 Namentlich im sogenannten «Darknet» ergeben sich verschiedene Hinweise auf eine strafbare Tat.

1389 SCHNYDRIG/KOCH, 76; zu den Zufallsfunden siehe Teil 3, Kapitel E.III.1.b.

1390 BGE 139 IV 128, E. 2.1; BSK StPO-GFELLER/THORMANN, Art. 243, Rz. 6; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 1.

1391 BSK StPO-RIEDO/BONER, Art. 301, Rz. 1; SCHNYDRIG/KOCH, 76 f.

1392 OBERHOLZER, Rz. 1324.

1393 Mündliche Auskunft von Herrn Laurent Contat am 11.3.2019; a.A. KOLVOUDOURIS, 27.

hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkt für einen vorherigen vorsätzlichen Gewahrsam des Sportlers an einer nicht geringen Menge Dopingmittel darstellen.¹³⁹⁴ Es muss zudem der Verdacht bestehen, dass die Menge nicht ausschliesslich zum Zwecke des eigenen Konsums bestimmt war.¹³⁹⁵

Ein Tatverdacht ist i.d.R. zu bejahen, wenn noch weitere Indizien hinzutreten, wie bspw. bereits vorherige verbandsrechtliche Verfahren gegen den verdächtigen Athleten oder gegen sein sportliches Umfeld oder mehrere positive Dopingproben bei Mitgliedern einer Trainingsgruppe.¹³⁹⁶ Würde der neue Straftatbestand des Selbstdopings eingeführt, wäre ein Tatverdacht schneller anzunehmen und hätte eine positive Dopingprobe als starkes Indiz für einen Verstoss zu gelten.¹³⁹⁷ Zusammengefasst kann somit festgestellt werden: Eine positive Dopingprobe reicht in gewissen Fällen aus, um ein Ermittlungsverfahren gegen den Sportler einzuleiten. Allerdings muss ohne einen Eigendopingtatbestand Vorsicht geboten sein, um von einem positiven Testergebnis auf den Tatverdacht einer Handlung gemäss Art. 22 SpoFöG zu schliessen. Hinweise für den Tatverdacht werden i.d.R. von der SSI stammen, welche gemäss Art. 23 Abs. 2 SpoFöG den zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden müssen.¹³⁹⁸

b Zufallsfunde bei Überwachungsmassnahmen

Des Weiteren können sich bei Dopingfällen Fragen zu Zufallsfunden bei Überwachungsmassnahmen ergeben. Gemäss Bundesgericht werden unter Zufallsfunden *«die bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen allgemein und bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Besonderen zufällig entdeckten Beweismittel, Spuren, Gegenstände oder Vermögenswerte, die mit der abzuklärenden Straftat in keinem direkten Zusammenhang stehen und den ursprünglichen Verdacht weder erhärten noch widerlegen, aber auf eine weitere Straftat hinweisen»*,¹³⁹⁹ verstanden.¹⁴⁰⁰ Die Zufallsfunde sind von der sogenannten unzulässigen Beweisausforschung (*«fishing expedition»*) abzugrenzen. Diese

1394 LUTZ, 23.

1395 Art. 22 Abs. 4 SpoFöG. Dieser Punkt kann nicht nur aufgrund einer positiven Dopingprobe begründet werden.

1396 LUTZ, 23.

1397 Vgl. hierzu auch Handkommentar AntiDopG-RÖSSNER, Vor §§¹ff., Rz. 41; LUTZ, 23. Zur Frage, ob die im Verbandsverfahren gewonnenen Dopingproben im staatlichen Verfahren verwendet werden dürfen, siehe Teil 3, Kapitel E.I.1.b.

1398 Für das deutsche Recht siehe Handbuch Sportstrafrecht-WUSSER, Kapitel 4, Rz. 308. Für die Frage, ob diese Weiterleitung mit dem *«Nemo-tenetur»*-Grundsatz vereinbar ist, siehe Teil 3, Kapitel E.I.1.b.

1399 BGE 139 IV 128, E. 2.1.

1400 Vgl. auch Art. 243 Abs. 1 StPO; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 1.

liegt vor, wenn der Zwangsmassnahme kein genügender Tatverdacht zugrunde liegt, sondern aufs Geratewohl, aber gezielt, Beweiserhebungen getätigt werden.¹⁴⁰¹ Solche Beweiserhebungen sind unzulässig und führen zur Unverwertbarkeit der Beweise.¹⁴⁰² Das Besondere am Zufallsfund ist, dass sich der Tatverdacht aus dem Fund selbst ergibt und auf das Erfordernis eines vorbestehenden Tatverdachts bezüglich des Deliktes verzichtet wird.¹⁴⁰³ Der Zufallsfund ist somit zwischen der rechtmässig angeordneten Zwangsmassnahme und der verbotenen Beweisforschung einzuordnen.¹⁴⁰⁴

Grundsätzlich wird von der Verwertbarkeit von Zufallsfunden ausgegangen, wenn die ursprüngliche Massnahme zulässig war.¹⁴⁰⁵ Es wird eine rechtsgültige strafprozessuale Massnahme verlangt, die gestützt auf einen hinreichenden Tatverdacht bezüglich des ursprünglich verfolgten Delikts erfolgte.¹⁴⁰⁶ Da sich die Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen der Zufallsfunde bei Überwachungsmassnahmen unterscheiden, sind die Besonderheiten direkt bei den zu untersuchenden Zwangsmassnahmen zu erläutern.¹⁴⁰⁷

c Beweisverwertungsverbot

Auch die Thematik der Beweisverwertungsverbote spielt bei Dopingfällen eine grosse Rolle. Gemäss der StPO führt nicht jeder Verfahrensverstoss zur Nichtbeachtung der erhobenen Beweismittel.¹⁴⁰⁸ Art. 141 StPO unterteilt die Beweisverwertungsverbote in drei Kategorien: Erstens regelt Abs. 1 die absoluten Verwertungsverbote im Falle der Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden gemäss Art. 140 StPO (Satz 1) oder wenn die StPO einen Beweis ausdrücklich als unverwertbar bezeichnet (Satz 2).¹⁴⁰⁹ Werden somit

1401 BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 3.3.3; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 8; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1067.

1402 BGE 139 IV 128, E. 2.1; BSK StPO-GFELLER, Vor Art. 241-254, Rz. 47; KARNUSIAN, 352; So wurde im Fall BGer vom 12.9.2022, 1B_286/2022, E. 3.2 ein hinreichender Verdacht bejaht und eine unzulässige Beweisausforschung verneint. Der Arzt hatte dem Patienten ärztliche Rezepte zur Behandlung von Nebenwirkungen von Doping verschrieben, weshalb von einem hinreichenden Tatverdacht der Widerhandlung gegen das Spofög ausgegangen wurde.

1403 RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Rz. 747.

1404 BSK StPO-GFELLER/THORMANN, Art. 243, Rz. 2.

1405 So auch Art. 243 Abs. 1 StPO.

1406 SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1067.

1407 Siehe auch SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 3.

1408 PIETH, StPO, 207; vgl. auch BODMER, 219.

1409 BODMER, 219; BSK StPO-GLESS, Art. 141, Rz. 15; PIETH, StPO, 208 ff.; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 141, Rz. 5.

bei Dopingfällen Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohung oder Täuschung angewendet, sind diese auch dann unzulässig, wenn die betroffene Person deren Anwendung zugestimmt hat.¹⁴¹⁰

Zweitens normiert Abs. 2, welcher die Verletzung weniger grundlegender Vorschriften regelt, die relativen Verwertungsverbote.¹⁴¹¹ Demnach dürfen Beweise, die in Verletzung relativer Gültigkeitsvorschriften oder in strafbarer Weise erhoben wurden, grundsätzlich nicht verwertet werden, es sei denn, dies ist zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.¹⁴¹² Für die Beurteilung der Schwere einer Straftat im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO ist nicht das abstrakte Strafmass, sondern die konkrete Tat massgeblich.¹⁴¹³ Somit muss auch in Dopingfällen jeweils je nach Fall entschieden werden, ob eine schwere Tat vorliegt. Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass von dessen Gefährdung respektive Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder auf das Tatmotiv abgestellt werden.¹⁴¹⁴ Im Fall des OGer AG wurde das öffentliche Interesse an der Unterbindung des Schmuggels von Substanzen zur Herstellung illegaler Produkte mit pharmakologischer Wirkung als erheblich eingestuft.¹⁴¹⁵ Angesichts der konkreten Grössenordnung wurde in Bezug auf Widerhandlungen gegen das SpoFöG eine schwere Straftat i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO angenommen.¹⁴¹⁶

Drittens regelt Abs. 3 die Handhabung sogenannter Ordnungsvorschriften, deren Verletzung für die Verwertung stets irrelevant ist.¹⁴¹⁷ Dabei handelt es sich um die Missachtung von bloss untergeordneten Vorschriften, die im Prinzip allein die Abwicklung des Strafverfahrens sichern.¹⁴¹⁸

d Zwischenfazit

Es hat sich gezeigt, dass die Begründung eines hinreichenden Tatverdachts bei Dopingfällen nicht immer einfach ist. In Frage kommt einerseits das Auffinden mutmasslicher Dopingmittel bei Zollkontrollen oder im internationalen Warenverkehr und andererseits im Rahmen von Zufallsfunden (Art. 243

1410 Art. 140 Abs. 2 StPO; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 793.

1411 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 141, Rz. 6; vgl. hierzu auch KARNUSIAN, 355.

1412 BODMER, 220; BSK StPO-GLESS, Art. 141, Rz. 16; PIETH, StPO, 212.

1413 BGE 147 IV 9, E. 1.4.2.

1414 BGE 147 IV 9, E. 1.4.2.

1415 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 2.2.2.1.

1416 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 2.2.2.1.

1417 BSK StPO-GLESS, Art. 141, Rz. 85; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 141, Rz. 10.

1418 SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 796.

StPO) oder durch Hinweise von Privatpersonen. Hingegen kann eine positive Dopingprobe gemäss derzeitiger Gesetzeslage nicht immer einen hinreichenden Tatverdacht begründen. Mit der Einführung eines neuen Selbstdopingtatbestandes würde sich ein solcher Anfangsverdacht für die Eröffnung einer Untersuchung einfacher annehmen lassen. Dies würde für eine Ausweitung der Strafbarkeit sprechen, da sich mehr Aufklärungsmöglichkeiten in der StPO ergäben.

Zufallsfunde bei Überwachungsmaßnahmen sind von unzulässigen «*fishing expeditions*» abzugrenzen. Je nach Zwangsmassnahme unterscheiden sich die Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen der Zufallsfunde. Art. 141 StPO regelt die Beweisverwertungsverbote und differenziert zwischen drei Kategorien (absoluten und relativen Verwertungsverbote, Ordnungsvorschriften). Bei Dopingfällen ergeben sich sowohl absolute als auch relative Verwertungsverbote.

2. Hausdurchsuchung (Art. 244-245 StPO)

Eine Zwangsmassnahme, die bei Dopingfällen angeordnet werden kann, ist die Hausdurchsuchung. Sie ist in Art. 244 f. StPO i.V.m. den allgemeinen Bestimmungen in Art. 241-243 StPO geregelt.¹⁴¹⁹ Als strafprozessuale Zwangsmassnahme setzt die Anordnung einer Hausdurchsuchung einen hinreichenden Tatverdacht voraus.¹⁴²⁰ Zudem muss die Massnahme in Anbetracht der Bedeutung der Straftat verhältnismässig sein.¹⁴²¹

In Art. 244 Abs. 1 StPO ist der Grundsatz verankert, dass eine Einwilligung der berechtigten Person in die Hausdurchsuchung nach Möglichkeit immer einzuholen ist.¹⁴²² Fehlt eine rechtsgültige Einwilligung, hat die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht einen Hausdurchsuchungsbefehl auszustellen.¹⁴²³ Dieser muss grundsätzlich vor der Hausdurchsuchung

1419 SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz.1068; vgl. auch PIETH, StPO, 163.

1420 Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; vgl. BGer vom 17.11.2020, 1B_480/2020, E. 3.2.; MONTERO/SIMON, 101.

1421 Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO; OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.6.4.1.2.

1422 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 7; PIETH, StPO, 163; SK StPO-KELLER, Art. 244, Rz. 6a.

1423 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 21. Die Lehrmeinungen zur Notwendigkeit des Durchsuchungsbefehls bzw. zur Zulässigkeit von freiwilligen Hausdurchsuchungen gehen auseinander. Zur Frage, ob die Einwilligung des Einzelnen den Hausdurchsuchungsbefehl ersetzen kann, siehe CHEN, 300 ff.; MONTERO/SIMON, 99 ff.; SK StPO-KELLER, Art. 244, Rz. 7; vgl. auch BGer vom 29.1.2016, 6B_900/2015, E. 1.4.3.

bestehen.¹⁴²⁴ Zudem ist eine gleichzeitige Anordnung der Beschlagnahme im Hausdurchsuchungsbefehl zulässig.¹⁴²⁵ Was der Hausdurchsuchungsbefehl zu bezeichnen hat, ist in Art. 241 Abs. 2 StPO festgelegt. Inhaltlich muss der Befehl Auskunft darüber geben, welche Räume durchsucht werden sollen, was die Durchsuchung bezweckt und wer für die Durchführung zuständig ist.¹⁴²⁶

Gewisse Vorankündigungen würden gegen die Natur der Zwangsmassnahme verstossen, weshalb Durchsuchungen im Dopingkontext, wie bei den verbandsrechtlichen Dopingtests, nicht angekündigt werden. Eine Hausdurchsuchung ohne Einwilligung der berechtigten Person ist gemäss Art. 244 Abs. 2 StPO möglich, wenn zu vermuten ist, dass sich in den fraglichen Räumen gesuchte Personen aufhalten (lit. a), Tatspuren, Beweismittel oder zu beschlagnehmende Gegenstände oder Vermögenswerte befinden (lit. b) oder dort Straftaten begangen werden (lit. c).¹⁴²⁷ Dies ist so zu verstehen, dass die Strafverfolgungsbehörde damit entweder über Anhaltspunkte für die jeweilige Voraussetzung verfügen muss oder aber aufgrund der allgemeinen kriminalistischen Erfahrung eine derartige Annahme treffen kann.¹⁴²⁸ Da im Spitzensport die öffentliche Wirkung eines Dopingvergehens, Wettbewerbsnachteile der Mitbewerber sowie nach kriminalistischer Erfahrung häufig ein konspiratives Zusammenwirken eine besondere Rolle spielen, sind Durchsuchungen grundsätzlich möglich.¹⁴²⁹

Sind die erwähnten Voraussetzungen erfüllt, kann die Hausdurchsuchung zudem auch bei unbeteiligten Dritten durchgeführt werden.¹⁴³⁰ Allerdings ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung

1424 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 21; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1072. Im Urteil des OGer AG vom 6. April 2022 wurde vorgebracht, dass die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle nachträglich fingiert worden seien und deshalb die aufgrund der Hausdurchsuchung gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertbar seien. Da der Beschuldigte allerdings nicht geltend machte, wer die Empfangsbestätigung an seiner Stelle unterzeichnet haben sollte, wurde eine rechtsgültige Eröffnung angenommen, OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 4.6.4.1.1. und E. 4.6.4.1.3.

1425 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 21; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 244, Rz. 7. Dies erscheint unter verfahrensökonomischen Aspekten als effizient. Bei umfangreichen Aufzeichnungen wird die Sicherstellung regelmässig erst nach der Durchsuchung möglich sein.

1426 Lit. a-c. Damit werden Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen eingegrenzt und die Angaben der Hausdurchsuchung kontrollierbar gemacht, siehe hierzu CHEN, 301.

1427 Siehe hierzu auch BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 24; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1069; SK StPO-KELLER, Art. 244, Rz. 6.

1428 SK StPO-KELLER, Art. 244, Rz. 8.

1429 Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 321.

1430 Für die Durchführung der Hausdurchsuchung ist Art. 245 StPO anwendbar, siehe hierzu SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1071f.

zu schenken, da Art. 197 Abs. 2 StPO Zurückhaltung beim Einsatz von Zwangsmassnahmen gegenüber nicht beschuldigten Personen gebietet.¹⁴³¹

Art. 244 f. StPO verlangt keine Katalogtat, weshalb Durchsuchungen in den Fällen von Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 SpofÖG angeordnet werden können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Für Dopingfälle relevant ist die Suche nach Tatspuren,¹⁴³² nach zu beschlagnahmenden Gegenständen oder Vermögenswerten gemäss Art. 244 Abs. 2 lit. b StPO.¹⁴³³ Mit Blick auf die zu beschlagnahmenden Gegenstände und Vermögenswerte kann auf Art. 263 StPO sowie Art. 69 f. StGB verwiesen werden.¹⁴³⁴ Sind bei der Hausdurchsuchung Aufzeichnungen zu überprüfen, sind zusätzlich die entsprechenden Vorschriften der Art. 246-248 StPO zu beachten.¹⁴³⁵

Das Hausrecht schützt nicht nur die Wohnung als solche, sondern auch ausserhalb der Wohnung liegende Räume wie Keller, Garagen, Geschäftsräume, Werkplätze, aber auch Lager- und Produktionshallen.¹⁴³⁶ In der Praxis kann auch die Durchsuchung einer Arztpraxis von Relevanz sein, wobei sich der Durchsuchungsbefehl darauf beziehen muss und des Weiteren das Berufsgeheimnis des Arztes zu beachten ist.¹⁴³⁷ Je nachdem müsste auch eine Siegelung gemäss Art. 248 StPO angeordnet werden.¹⁴³⁸ Auch Hotelzimmer sind vom Anwendungsbereich des Art. 244 f. StPO erfasst.¹⁴³⁹ Somit kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eine Durchsuchung der Hotelzimmer des Athleten und der Betreuer angeordnet werden.¹⁴⁴⁰ Ob allerdings ein Athlet, welcher sich in einem professionellen Versorgungsprogramm befindet, selbst Dopingmittel zu Hause aufbewahrt, kann im Einzelfall fraglich erscheinen. Die Durchsuchung ist aber nicht ausgeschlossen, da bei ihm z.B. Aufzeichnungen über dopingrelevante Kontakte in schriftlicher Form oder auf Datenträgern als Beweismittel aufgefunden werden könnten.¹⁴⁴¹

1431 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 30; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 244, Rz. 5; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1069.

1432 Tatspuren sind physische Spuren von Tätern, Opfern oder Dritten, die für die Beweisführung von Bedeutung sein können, SK StPO-KELLER, Art. 244, Rz. 10.

1433 Vgl. hierzu auch SK StPO-KELLER, Art. 244, Rz. 10.

1434 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 27.

1435 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 244, Rz. 4. Dies gilt auch für die Durchsuchung von Computern.

1436 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 3 f.; KOLVODOURIS, 27.

1437 Art. 321 StGB, siehe auch BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 321, Rz. 9.

1438 Vgl. zur Siegelung, BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 1 ff.

1439 BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 3; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 244, Rz. 3.

1440 KOLVODOURIS, 27.

1441 Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 322.

3. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269-279 StPO)

Neben der Hausdurchsuchung kann in Dopingfällen auch die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden.¹⁴⁴² Anders als bei der verdeckten Ermittlung und verdeckten Fahndung fehlt eine Legaldefinition zum Begriff der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.¹⁴⁴³ Für die Auslegung von Art. 269 ff. StPO ist Art. 2 BÜPF von Bedeutung, welcher an bestimmte Anbieter von Informationsübermittlungsdiensten anknüpft.¹⁴⁴⁴

Mit den Art. 269-279 StPO sind die Verfahrensbestimmungen der Art. 3-10 aBÜPF in überarbeiteter Fassung in die StPO integriert worden. Das BÜPF regelt weiterhin die verwaltungsrechtlichen Aspekte der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.¹⁴⁴⁵ Zum Anwendungsbereich von Art. 269 ff. StPO gehören auch die sog. «Trojaner», «GovWare» und technischen Überwachungsgeräte wie IMSI-Catcher.¹⁴⁴⁶

a Voraussetzung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 StPO)

Art. 269 StPO¹⁴⁴⁷ stellt gegenüber den anderen Zwangsmassnahmen der Beweismittelsicherung höhere Anforderungen. So wird als erste Voraussetzung der dringende Tatverdacht verlangt, dass eine Katalogtat gemäss Abs. 2 begangen worden ist.¹⁴⁴⁸ Anders als bei der verdeckten Fahndung oder verdeckten Ermittlung genügt somit ein bloss hinreichender Tatverdacht nicht.¹⁴⁴⁹ Ein dringender Tatverdacht ist gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Beschuldigte Täter eines Verbrechens oder Vergehens i.S.v.

1442 Bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs handelt es sich wie bei der Observation, verdeckten Ermittlung und verdeckten Fahndung um eine geheime Überwachungs-massnahme.

1443 Es geht um den Informationsaustausch auf Distanz über ein organisatorisches oder technisches Medium, namentlich über Postdienste sowie elektronische Netze, siehe auch BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 15.

1444 BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 15.

1445 BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 2; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Vor Art. 269-279, Rz. 2; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1138.

1446 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Vor Art. 269-279, Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1139. Der Anwendungsbereich wurde mit der Revision des BÜPF im Jahr 2016 geklärt.

1447 Art. 269 StPO entspricht mehrheitlich Art. 3 aBÜPF; vgl. zu den Änderungen BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 4 ff.

1448 Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO; krit. zur Methode des Erfordernisses einer Katalogtat BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 56 ff. und SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1142; vgl. zum Tatverdacht, BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 34 ff.

1449 BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 3.3.1.

Art. 10 StGB ist.¹⁴⁵⁰ Das Gericht muss keine erschöpfende Abwägung aller belastenden und entlastenden Umstände vornehmen, sondern nur prüfen, ob für die Schuld ernsthafte Indizien bestehen, welche die Überwachungs-massnahmen rechtfertigen.¹⁴⁵¹ Aufgrund des mangelnden Tatverdachts, welcher wegen fehlender Strafbarkeit ausscheidet, wird häufig gegen den Athleten selbst keine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden können. Ist allerdings eine Überwachung zur Aufklärung der Straftaten Dritter, wie z.B. des betreuenden Arztes, nötig, kann auch der Sportler überwacht werden. Auch in Fällen, in denen der Sportler nicht ausschliesslich Selbstdoping betreibt, ist eine Überwachungs-massnahme möglich. Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird v.a. in Fällen des Umfeldes eines Athleten von Relevanz sein, welcher Handel mit Dopingmitteln treibt. So wurde im Urteil BGer 1B_252/2017 der dringende Verdacht der Widerhandlung gegen Art. 22 Abs. 2 SpoFöG bejaht, der aufgrund eines Telefonats begründet werden konnte.¹⁴⁵² Im Telefonat wurde über einen Wiedereinstieg in den Handel mit Dopingmitteln gesprochen. Zudem konnten weitere Beobachtungen gemacht werden, die im Einklang mit dem Inhalt des Telefonats standen.¹⁴⁵³

Neben dem dringenden Tatverdacht muss die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigen.¹⁴⁵⁴ Ausserdem müssen die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sein oder die Ermittlungen sonst aussichtslos sein oder unverhältnismässig erschwert werden.¹⁴⁵⁵ Im genannten Fall wurde auch die Voraussetzung von Art. 269 Abs. 1 lit. b StPO als gegeben betrachtet, da konkrete Anhaltspunkte bestanden, dass der Beschwerdeführer gewerbs- und bandenmässig mit Testosteron gehandelt hatte. Somit rechtfertigte die Schwere der Straftat die Überwachung.¹⁴⁵⁶ Des Weiteren war auch die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit (lit. c) erfüllt, da ohne die Telefonüberwachungen die Ermittlungen unverhältnismässig erschwert worden wären.¹⁴⁵⁷

1450 SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz.1019.

1451 BGer vom 21.2.2018, 1B_252/2017, E. 4.3.1; BGE 137 IV 122, E. 3.2.

1452 BGer vom 21.2.2018, 1B_252/2017, E. 4.3.4.

1453 BGer vom 21.2.2018, 1B_252/2017, E. 4.3.3.2 und E. 4.3.4.

1454 Art. 269 Abs. 1 lit b StPO; PIETH, StPO, 176; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1141.

1455 Art. 269 Abs. 1 lit c StPO. Die Praxis stellt an den Nachweis der Subsidiarität keine hohen Anforderungen, siehe hierzu BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 41.

1456 BGer vom 21.2.2018, 1B_252/2017, E. 4.4; zur besonderen Schwere BGer 6B_706/2022, E. 2.2.

1457 BGer vom 21.2.2018, 1B_252/2017, E. 4.5.

Als weitere Voraussetzung wird eine Katalogtat verlangt, welche in Art. 269 Abs. 2 StPO geregelt ist und Anlass zur Anordnung einer Überwachung geben kann.¹⁴⁵⁸ Unter lit. i befindet sich auch der Art. 22 Abs. 2 SpoFöG und der neu eingeführte Art. 25a Abs. 3 SpoFöG.¹⁴⁵⁹ Nicht vom Katalog umfasst ist jedoch Art. 22 Abs. 1 SpoFöG, womit der Einsatz der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei Dopingfällen auf qualifizierte Verstösse beschränkt wird. Die Rechtmässigkeit der Anwendung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten¹⁴⁶⁰ im Zusammenhang mit Doping wurde z.B. im Urteil des OGer AG vom 6. April 2022 bestätigt.¹⁴⁶¹

b Sonderfall der Überwachung von Randdaten (Art. 273 StPO)

Art. 273 StPO regelt den Sonderfall der Überwachung bzw. Herausgabe von Randdaten.¹⁴⁶² Auch hier müssen die Voraussetzungen von Art. 269 ff. StPO erfüllt sein.¹⁴⁶³ Einzig das Erfordernis einer Katalogtat entfällt, da bei der Auskunftbeschaffung der Grundrechtseingriff weniger schwer wiegt als bei den in Art. 269 StPO anvisierten Fällen.¹⁴⁶⁴ Somit besteht in leichten Fällen nach Art. 22 Abs. 1 SpoFöG seitens der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit Art. 273 Abs. 1 und 3 StPO die Möglichkeit, bis sechs Monate rückwirkend bei den Betreibern von Fernmeldediensten Auskunft zu verlangen.¹⁴⁶⁵ Nicht unter Art. 273 StPO fallen hingegen Angaben, welche auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, da dort die Vorschriften über die Durchsuchung und Siegelung massgebend sind.¹⁴⁶⁶

1458 BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 44; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1142; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 269, Rz. 13.

1459 Dieser Artikel wurde bei der Erweiterung des Katalogs nach Erlass der ersten Fassung der StPO hinzugefügt, vgl. BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 8a; PIETH, StPO, 176.

1460 Bei der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten handelt es sich um eine Standortidentifikation mittels GPS und IMSI-Catcher.

1461 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 2.2.2.2.

1462 Vgl. hierzu auch PIETH, StPO, 177 f.; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 273, Rz. 1 ff.

1463 Art. 273 Abs. 1 StPO; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 273, Rz. 2. Gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO ist auch für die Überwachung von Randdaten eine richterliche Genehmigung notwendig.

1464 Art. 273 Abs. 1 StPO; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1144; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 273, Rz. 8.

1465 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 31; CONTAT et al., 170; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 273, Rz. 10.

1466 BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 273, Rz. 3.

c Genehmigungsverfahren (Art. 273 f. StPO)

Sowohl Art. 273 StPO als auch Massnahmen nach Art. 269 StPO müssen durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren ist in Art. 273 Abs. 2 StPO und in Art. 274 StPO geregelt. Demnach hat die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden nach der Anordnung der Überwachung oder der Auskunftserteilung die Anordnung oder die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakte einzureichen. Das Zwangsmassnahmengericht hat dann innert fünf Tagen in einem kurz begründeten Entscheid über diese Massnahmen zu befinden.¹⁴⁶⁷ Keine Genehmigung nach Art. 274 StPO ist erforderlich, wenn die betroffene Partei mit der Identifikation der eigenen Randdaten einverstanden ist.¹⁴⁶⁸

d Zufallsfunde bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 278 StPO)

Bei den Überwachungsmaßnahmen mit Straftatenkatalog wie der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Art. 269 StPO sind Zufallsfunde nur mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts verwertbar.¹⁴⁶⁹ Diese Zustimmung wird erteilt, wenn die Überwachungsmaßnahme originär für diese Tat zulässig gewesen wäre, d.h., wenn es sich um eine Katalogtat von hinreichender Schwere handelt.¹⁴⁷⁰ Die Zufallsfunde bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sind in Art. 278 StPO geregelt.¹⁴⁷¹ Dabei betrifft Abs. 1 Zufallsfunde zulasten der Zielperson und Abs. 2 Zufallsfunde zulasten einer Drittperson.¹⁴⁷² Die Unterscheidung der zwei Varianten ist heute bedeutungslos, da beide dieselbe Rechtsfolge mit sich bringen.¹⁴⁷³

1467 Art. 274 Abs. 2 StPO. Die Genehmigung wird für höchstens drei Monate erteilt, kann aber verlängert werden (Art. 274 Abs. 5 StPO); vgl. zur Beendigung der Massnahme Art. 275 StPO; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1151f.

1468 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 273, Rz. 9.

1469 Vgl. Art. 278 StPO, Art. 281 Abs. 4 StPO, Art. 296 StPO. Bei den anderen Überwachungsmaßnahmen sind Zufallsfunde uneingeschränkt zulässig.

1470 Subsidiarität ist bei Zufallsfunden nicht erforderlich; vgl. JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 204. Für Zufallsfunde bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs siehe SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1156 ff.

1471 Bei der Regelung der Zufallsfunde bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist unklar, ob die Voraussetzungen von Art. 269 Abs. 1 StPO ebenfalls erfüllt sein müssen; siehe dazu SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1157.

1472 Siehe hierzu auch BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 278, Rz. 1f.

1473 BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 278, Rz. 9.

e Zwischenfazit

Grundsätzlich kann gegen den des Selbstdopings verdächtigten Athleten keine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden. Wenn jedoch bestimmte Tatsachen zum Schluss führen, dass der Athlet für gewerbs- oder bandenmässig handelnde Täter Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass sein Anschluss dazu benutzt wurde, kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in Frage kommen.¹⁴⁷⁴ Eine Anordnung ist gemäss Art. 269 Abs. 1 lit. b StPO nur in schweren Fällen gemäss Art. 22 Abs. 2 SpoFöG möglich. Allerdings kann in leichten Fällen gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG in Übereinstimmung mit Art. 273 Abs. 1 und 3 StPO bis sechs Monate rückwirkend bei den Betreibern von Fernmeldediensten Auskunft über die Randdaten verlangt werden.

4. Verdeckte Ermittlung (Art. 285a ff. StPO)

Eine verdeckte Ermittlung liegt vor, «wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen, mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären».¹⁴⁷⁵ Die Ausstattung mit einer Legende ist dabei Begriffsmerkmal der verdeckten Ermittlung.¹⁴⁷⁶

a Voraussetzungen der verdeckten Ermittlung (Art. 286 StPO)

Die Voraussetzungen der Anordnung der verdeckten Ermittlung sind in Art. 286 StPO geregelt. Demnach braucht es zunächst einen Verdacht, dass eine Katalogtat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO begangen worden ist.¹⁴⁷⁷ Verlangt wird dabei ein hinreichender Tatverdacht und nicht ein dringender Tatverdacht wie bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.¹⁴⁷⁸ Folge dieser Regelung ist, dass eine verdeckte Ermittlung bereits in einem früheren Stadium und bei einer geringeren Verdachtslage möglich ist als bei der Überwachung des Post-

¹⁴⁷⁴ Vgl. hierzu auch Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 323.

¹⁴⁷⁵ Art. 285a StPO. Diese Definition wurde 2013 mit der parlamentarischen Initiative von Daniel Jositsch eingeführt. Siehe dazu Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5591 ff.; zur früheren Handhabung der verdeckten Ermittlung siehe MUGGLI, 208 ff.

¹⁴⁷⁶ Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5598.

¹⁴⁷⁷ Art. 286 Abs. 1 lit. a StPO.

¹⁴⁷⁸ Somit ist Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO anwendbar; vgl. zum erforderlichen Verdachtsgrad MUGGLI, 254 ff.

und Fernmeldeverkehrs.¹⁴⁷⁹ Allerdings ist der Deliktskatalog enger als jener von Art. 269 Abs. 2 StPO, sodass eine Anordnung nur bei schwereren Straftaten zulässig ist.¹⁴⁸⁰ Das Problem, das sich häufig bei Dopingfällen stellt, ist, dass zu Beginn der verdeckten Ermittlungshandlung oftmals kein Tatverdacht vorliegt.¹⁴⁸¹ Deshalb wird dies auch gerne als Argument für die Einführung eines Selbstdopingtatbestands vorgebracht.¹⁴⁸² In einem solchen Fall wurde der hinreichende Tatverdacht aber vom OGer AG bestätigt.¹⁴⁸³ Dieser ergab sich zum einen aufgrund der von der BAZG gewonnenen Observationsergebnisse. Zum anderen kann auch aufgrund des generellen Verbots der Substanzen im Anhang der SpoFöV ein hinreichender Tatverdacht der Herstellung oder Lagerung entsprechender Substanzen gegeben sein.¹⁴⁸⁴ Auch im Urteil BGer 6B_335/2020 wurde der hinreichende Tatverdacht bejaht, und zwar bereits mit der blossen Feststellung des BAZG des Schmuggels von Substanzen zur Herstellung von illegalen pharmazeutischen Produkten im grossen Stil.¹⁴⁸⁵

Bezüglich der Katalogtat besteht für das SpoFöG keine Unterscheidung zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, da auch im Katalog der verdeckten Ermittlung nur Art. 22 Abs. 2 SpoFöG und Art. 25a Abs. 3 SpoFöG, jedoch nicht Art. 22 Abs. 1 SpoFöG aufgelistet sind.¹⁴⁸⁶

Nebst dem Verdacht, eine Katalogtat sei begangen worden, muss gemäss Art. 286 Abs. 1 lit. b StPO die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigen. Ob dies bei der Dopingkriminalität gegeben ist, muss von Fall zu Fall untersucht werden.¹⁴⁸⁷ Als letzte Voraussetzung wird Subsidiarität verlangt. Die bisherigen Untersuchungshandlungen müssen erfolglos geblieben oder die Ermittlungen müssen sonst aussichtslos sein oder unverhältnismässig erschwert werden.¹⁴⁸⁸ Als formelle Voraussetzung wird des Weiteren die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht verlangt.¹⁴⁸⁹

1479 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 286, Rz. 6. Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs verlangt einen dringenden Tatverdacht, siehe Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO.

1480 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 286, Rz. 6.

1481 Zum Tatverdacht siehe Teil 3, Kapitel III.1.

1482 Vgl. hierzu Teil 4, Kapitel D.IV.2; krit. hierzu EISING, 173 f.

1483 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 2.2.2.1; auch danach durch BGer vom 30.11.2022, 6B_706/2022, E. 2.2.

1484 OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 2.2.2.1.

1485 BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 3.3.1.

1486 Art. 286 Abs. 2 lit. h StPO.

1487 Verneinend LUTZ, 24.

1488 Art. 286 Abs. 1 lit. c StPO.

1489 Art. 289 StPO; siehe hierzu auch SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 289, Rz. 2 ff.

b Zufallsfunde bei der verdeckten Ermittlung (Art. 296 StPO)

Auch bei einer verdeckten Ermittlung können sich Zufallsfunde ergeben. Diese dürfen nur verwertet werden, wenn zur Aufklärung der neu entdeckten Straftat eine verdeckte Ermittlung hätte angeordnet werden dürfen.¹⁴⁹⁰ Zudem muss gemäss Art. 296 Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft unverzüglich die verdeckte Ermittlung anordnen und das Genehmigungsverfahren einleiten. Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person sind Erkenntnisse aus einer nicht bewilligten verdeckten Ermittlung absolut unverwertbar.¹⁴⁹¹ Bei der Genehmigung handelt es sich um eine Gültigkeitsvorschrift i.S.v. Art. 141 Abs. 1 StPO.¹⁴⁹² Dabei geht Art. 289 Abs. 6 StPO i.S. einer *lex specialis* weiter als Art. 141 Abs. 5 StPO.¹⁴⁹³ Beweise ohne Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht wären somit nur bei schweren Straftaten i.S.v. Art. 22 Abs. 2 und 3 SpoFöG, nicht jedoch bei Tatbeständen gemäss Abs. 1 möglich.

c Exkurs: Einsatz der verdeckten Ermittlung beim Betrug

Interessant ist zu sehen, dass die Zwangsmassnahmen beim Betrug sowohl unter Art. 146 Abs. 1 als auch Abs. 2 StGB möglich sind. Anders als beim SpoFöG muss beim Betrug somit kein qualifizierter Tatbestand vorliegen, damit eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden kann. Dies könnte aber auch daran liegen, dass der Grundtatbestand des Betrugs bereits – wie der schwere Fall des Art. 22 SpoFöG – die Strafdrohung von fünf Jahren bei einem schweren Fall vorsieht. Wie allerdings gezeigt wurde, ist der Betrugstatbestand für die Bekämpfung von Doping ungeeignet, sodass auch über diesen «Umweg» die staatlichen Zwangsmassnahmen nicht angewendet werden können.¹⁴⁹⁴

d Zwischenfazit

Schliesslich hat sich gezeigt, dass in Fällen des Art. 22 Abs. 2 SpoFöG der Einsatz von verdeckten Ermittlern theoretisch möglich ist. Der Einsatz in leichten Fällen gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoFöG scheidet hingegen aus. Da allerdings auch

¹⁴⁹⁰ Art. 296 StPO.

¹⁴⁹¹ BSK StPO-KNODEL, Art. 289, Rz. 28.

¹⁴⁹² BSK StPO-KNODEL, Art. 289, Rz. 15; zu den Beweisverwertungsverböten siehe auch Teil 3, Kapitel E.III.1.c.

¹⁴⁹³ BSK StPO-KNODEL, Art. 289, Rz. 26. Art. 141 Abs. 5 StPO sieht lediglich vor, dass Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise aus den Strafakten entfernt und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet werden.

¹⁴⁹⁴ Zum Betrugstatbestand siehe Teil 2, Kapitel A.

bei Abs. 2 häufig kein hinreichender Tatverdacht vorliegt und die Schwere der Straftat bei der Dopingkriminalität nicht immer gegeben ist, wird die verdeckte Ermittlung in der Praxis selten angeordnet.

5. Verdeckte Fahndung (Art. 298a-298d StPO)

Die verdeckte Fahndung ist als eine der verdeckten Ermittlung ähnliche Massnahme mit geringerer Eingriffstiefe eingeführt worden.¹⁴⁹⁵ Verdeckte Fahndung liegt vor, *«wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar sind, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen, und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen»*.¹⁴⁹⁶ Von grosser Bedeutung ist die Abgrenzung zur verdeckten Ermittlung. Bei der verdeckten Fahndung handelt es sich um kurze Einsätze ohne Verwendung inhaltlich falscher Urkunden und ohne Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.¹⁴⁹⁷ Als verdeckte Fahnder dürfen, anders als bei der verdeckten Ermittlung, nur Angehörige von schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.¹⁴⁹⁸

a Voraussetzungen der verdeckten Fahndung (Art. 298a StPO)

Das Verfahren und die Voraussetzungen der verdeckten Fahndung sind gleich wie bei der Observation.¹⁴⁹⁹ Entgegen der Observation ist allerdings ein Tatverdacht erforderlich, der sich auf ein begangenes oder in Ausführung begriffenes Verbrechen oder Vergehen, nicht aber auf eine Übertretung bezieht.¹⁵⁰⁰

1495 Vgl. auch Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5596 und BSK StPO-KNODEL, Art. 298a, Rz. 1; zu den tangierten Grundrechten bei der verdeckten Fahndung und verdeckten Ermittlung vgl. MUGGLI, 230 ff.

1496 Art. 298a StPO. Die Definition der verdeckten Fahndung wurde zeitgleich mit der Definition der verdeckten Ermittlung in die StPO aufgenommen; siehe hierzu Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5591 ff.

1497 Art. 285a StPO; BGE 143 IV 27, E. 2.4; vgl. auch BSK StPO-KNODEL, Art. 298a, Rz. 4 ff.

1498 Art. 298b Abs. 1 StPO. Hintergrund dieser Regelung ist, dass ansonsten die Eignung nicht durch eine unabhängige Instanz überprüft werden könnte, da die verdeckte Fahndung auch durch die Polizei selbst, ohne richterliche Genehmigung, angeordnet werden kann; BSK StPO-KNODEL, Art. 298a, Rz. 3; Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5599.

1499 So sind die Regelungen z.T. in Anlehnung an die Observation entstanden, SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 298a, Rz. 2.

1500 BSK StPO-KNODEL, Art. 298a, Rz. 7; Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5596; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 298b, Rz. 3; zum Verdacht auf eine begangene Straftat bei der verdeckten Fahndung und verdeckten Ermittlung vgl. MUGGLI, 254 ff.

Zudem können, anders als bei der Observation, die verdeckten Fahnder sich in Kleidung und Auftreten dem Milieu oder der Szene anpassen und mit einfachen Lügen ihre Identität, Funktion und Absichten verdecken.¹⁵⁰¹ Gemäss Art. 298a Abs. 1 StPO dürfen sie «Scheingeschäfte», namentlich auch Testkäufe von verbotenen Produkten, tätigen.¹⁵⁰² Anders als die verdeckte Ermittlung braucht die verdeckte Fahndung keine gerichtliche Genehmigung.¹⁵⁰³ Wie bei der Observation wird sie von der Polizei angeordnet und muss nach einer Dauer von einem Monat von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden.¹⁵⁰⁴ Die Beendigung und Mitteilung der verdeckten Fahndung ist in Art. 298d StPO geregelt.¹⁵⁰⁵

Eine Anordnung der verdeckten Fahndung ist somit bei Art. 22 Abs. 1 SpoFöG möglich, wenn die bisherigen Bemühungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen ansonsten unverhältnismässig erschwert würden.¹⁵⁰⁶

Die Rechtmässigkeit des Einsatzes eines verdeckten Fahnders wurde bei einem Scheinkauf über eine Website, die verbotene Produkte anbot, bejaht.¹⁵⁰⁷ Der Eingang einer anonymen Meldung bei der SSI wurde zusammen mit den Nachforschungen der Stiftung und den eingereichten Beilagen zur Strafanzeige als geeignet eingestuft, einen Verdacht am Verkauf von Dopingmitteln zu begründen.¹⁵⁰⁸ Mit der Bestellung der Dopingmittel musste verifiziert werden, ob die anonymen Angaben bestätigt werden konnten. Andere, mildere und ebenfalls geeignete Mittel waren nicht erkennbar, sodass die Anordnung gerechtfertigt war.¹⁵⁰⁹

b Zufallsfunde bei der verdeckten Fahndung

Die Zufallsfunde bei der verdeckten Fahndung sind anders als bei der verdeckten Ermittlung nicht explizit im Gesetz geregelt. Allerdings sind die allgemeinen

1501 BGE 143 IV 27, E. 2.4. und E. 4.1.2; Art. 298a Abs. 2 StPO. Diese einfachen Lügen sind sogenannte «Spruchlegenden», welche von Legenden i.S.v. Art. 285a StPO zu unterscheiden sind.

1502 JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 207; für den Kauf von Dopingmittel bejaht im OGer BE, Urteil vom 1. Dezember 2022, BK 22 249.

1503 Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5596.

1504 Parlamentarische Initiative, verdeckte Ermittlung, 5596.

1505 Vgl. hierzu auch SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 298d, Rz. 1 ff.

1506 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 31; CONTAT et al., 170.

1507 Vgl. OGer BE, Urteil vom 1. Dezember 2022, BK 22 249. Verdeckte Fahnder können aber auch direkt in Fitnessstudios Testkäufe tätigen.

1508 OGer BE, Urteil vom 1. Dezember 2022, BK 22 249, E. 4.4.

1509 OGer BE, Urteil vom 1. Dezember 2022, BK 22 249, E. 5.2.

Regeln des Art. 243 StPO anwendbar.¹⁵¹⁰ Soweit die Zufallsfunde Verbrechen oder Vergehen betreffen, sind sie ohne Weiteres verwertbar.¹⁵¹¹

6. Observation (Art. 282 StPO)

Die Observation besteht in der verdeckten Beobachtung von bestimmten Personen an allgemein zugänglichen Orten, wobei auch Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden dürfen.¹⁵¹² Die Observation regelt allein das systematische Überwachen von Vorgängen im öffentlichen Raum.¹⁵¹³ Anders als bei der verdeckten Fahndung bzw. der verdeckten Ermittlung wird nicht aktiv in das Geschehen eingegriffen.¹⁵¹⁴

a Voraussetzung der Observation (Art. 282 StPO)

Als Voraussetzung für die Observation muss ein konkreter Anfangsverdacht gegeben sein, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist.¹⁵¹⁵ Erforderlich ist ein vorher bestehender, wenn auch geringer Tatverdacht.¹⁵¹⁶ Ohne Anfangsverdacht darf die Polizei allgemein zugängliche Orte nach Massgabe des Polizeirechts präventiv beobachten.¹⁵¹⁷ Erkennt sie dabei einen konkreten Tatverdacht, geht die Präventionsmassnahme fließend in eine strafprozessuale Observation über.¹⁵¹⁸ Als weitere Voraussetzung wird gemäss Art. 282 Abs. 1 lit. b StPO verlangt, dass die Ermittlungen sonst aussichtslos

1510 SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1204n; teilweise a.A. BSK StPO-KNODEL, Art. 298a, Rz. 13.

1511 SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1204m.

1512 Art. 282 Abs. 1 StPO; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1170. In jüngster Zeit hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass auch die Observation als Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage erfordert. Zu den Bild- und Tonaufzeichnungen vgl. BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 282, Rz. 11.

1513 BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 282, Rz. 1; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1171. Öffentlich ist, was nicht geheim i.S.v. Art. 280 StPO bzw. Art. 179^{bis}-179^{quater} StPO ist; siehe zum Begriff des öffentlichen Raums auch BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 282, Rz. 7.

1514 BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 282, Rz. 5; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 206 f.; zur Unterscheidung zum Begriff des Informanten bzw. zur Vertrauensperson vgl. MUGGLI, 210.

1515 Art. 282 Abs. 1 lit. a StPO. Erforderlich ist ein vorbestehender, wenn auch geringer Tatverdacht. Ein für die Eröffnung einer Untersuchung hinreichender Verdacht gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO wird hingegen nicht verlangt; vgl. auch BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 282, Rz. 19 ff.; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1173.

1516 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 282, Rz. 12. Aus dem Wesen der Observation folgt, dass sich dieser Anfangsverdacht nicht bereits gegen namentlich bekannte Personen richten muss, siehe hierzu SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 282, Rz. 13.

1517 Vgl. z.B. § 32 PolG ZH, welcher die polizeiliche Observation regelt; siehe auch BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 282, Rz. 10; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 282, Rz. 4.

1518 Vgl. auch BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 282, Rz. 3.

wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Angesichts der Rolle der Observation kann an diese Voraussetzung keine hohen Anforderungen gestellt werden.¹⁵¹⁹ Da bei der Observation keine Katalogtat verlangt wird und bloss ein konkreter Anfangsverdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen benötigt wird, können sowohl Art. 22 Abs. 1 SpoFöG als auch Art. 22 Abs. 2 SpoFöG vom Tatbestand erfasst werden.¹⁵²⁰ Im Ermittlungsverfahren kann die Polizei wie bei der verdeckten Fahndung die Observation selbstständig anordnen und während eines Monats laufen lassen. Danach ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.¹⁵²¹

Nach Art. 283 Abs. 1 StPO sind den von der Observation direkt betroffenen Personen nach Abschluss des Vorverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Grund, Art und Dauer der Massnahme mitzuteilen.¹⁵²² Abs. 2 derselben Regelung sieht analog zu Art. 298 Abs. 2 StPO den Verzicht auf bzw. den Aufschub der Mitteilung vor.¹⁵²³

Observationen werden, verglichen mit anderen Zwangsmassnahmen in Dopingfällen, relativ häufig angeordnet. So wurde im Urteil BGer 6B_335/2020 eine rechtsgültige Observation angenommen, da sie dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Missbrauchs von Mitteln zu Dopingzwecken diene.¹⁵²⁴ Auch im Urteil BGer 1B_252/2017 wurde eine Observation eingesetzt, aufgrund deren sich der Tatverdacht erhärten liess.¹⁵²⁵

b Zufallsfunde bei der Observation

Die Verwertung von Zufallsfunden bei der Observation richtet sich nach Art. 243 StPO analog.¹⁵²⁶ So können Ergebnisse bezüglich bisher nicht bekannter Verdächtiger bzw. Straftaten als Beweis im Strafverfahren verwertet werden.¹⁵²⁷

1519 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 282, Rz. 14.

1520 BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 3.3.2; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 282, Rz. 10. Dies ist bei der verdeckten Ermittlung und Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anders, welche nur Art. 22 Abs. 2 SpoFöG erfassen.

1521 Art. 282 Abs. 2 StPO.

1522 Vgl. dazu auch BSK StPO-BÜRKL/STÖCKLI, Art. 283, Rz. 3; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 283, Rz. 1 ff.

1523 SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 283, Rz. 5 f.

1524 BGer vom 7.9.2020, 6B_335/2020, E. 3.2.1 f. und im OGer AG, Urteil vom 6. April 2022, SST.2021.100, E. 2.2.2.1 bestätigt; so auch im Urteil BGer vom 7.9.2020, 6B_600/2020, E. 4.2.

1525 BGer vom 21.2.2018, 1B_252/2017, E. 4.3.3.1.

1526 BSK StPO-Bürkli/Stöckli, Art. 282, Rz. 30; SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1174; SCHMID/JOSITSCH-Praxiskommentar, Art. 282, Rz. 19.

1527 SCHMID/JOSITSCH-Handbuch, Rz. 1174.

c Zwischenfazit

Die Observation und die verdeckte Fahndung können auch in Fällen von Art. 22 Abs. 1 SpoFöG angeordnet werden und werden in Dopingfällen somit, verglichen mit den anderen Zwangsmassnahmen, schneller eingesetzt, da die Hürden für eine Anordnung tiefer liegen.

F. Fazit zum SpoFöG

Es hat sich gezeigt, dass das SpoFöG verschiedenartige Rechtsgüter schützt. Lange Zeit waren die beiden zentralen Schutzzwecke der Schutz der Gesundheit der Athleten und Chancengleichheit und Fairness im Sport. Heutzutage ist die grundlegende Rechtfertigung des Dopingverbotes im Schutz der Integrität des Sports zu sehen.

Art. 22 Abs. 1 SpoFöG umfasst einen breiten Katalog von Tatbeständen, welche Doping verbieten, und alle erdenklichen Handlungsweisen sind unter Strafe gestellt. Einzig Handlungen zum Zwecke des eigenen Konsums sind gemäss Abs. 4 von der Strafbarkeit ausgenommen. Seit dem Inkrafttreten des neuen SpoFöG im Juni 2011 wurde zudem der Anwendungsbereich von Art. 22 SpoFöG auch auf den Breitensport ausgedehnt.

Die Doping-Strafbestimmungen weisen verschiedene Berührungspunkte mit den Straftatbeständen des StGB und des Nebenstrafrechts auf. Aufgrund divergierender Rechtsgüter besteht zu diesen Bestimmungen oftmals echte Konkurrenz.

Bei Art. 22 SpoFöG handelt es sich um ein Officialdelikt und die Strafverfolgung ist Sache der Kantone (Art. 23 SpoFöG). Zum jetzigen Zeitpunkt wird der «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz nicht verletzt, indem Erkenntnisse aus dem sportgerichtlichen Verfahren im strafrechtlichen Verfahren verwendet werden. Sollte allerdings ein Selbstdopingtatbestand eingeführt werden, müsste die Regelung so formuliert werden, dass daraus kein Beweisverwertungsverbot resultieren würde.

Ist ein hinreichender Tatverdacht gegeben, können in Dopingfällen ausgewählte Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Bei Art. 22 Abs. 1 SpoFöG kommen die Überwachung der Randdaten, verdeckte Fahndung und Observation in Frage, hingegen können in schweren Fällen (Art. 22 Abs. 2 SpoFöG) wegen der Katalogtat zusätzlich die Hausdurchsuchung, die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und verdeckte Ermittlung angeordnet werden.

Teil 4: Strafbarkeit von Selbstdoping

Teil 4 befasst sich eingehend mit der Strafbarkeit des Selbstdopings. Dabei werden die in den vorherigen Kapiteln erläuterten Grundlagen einbezogen. Als Erstes werden die Strafwürdigkeit (A.) und Strafbedürftigkeit (B.) des Selbstdopings behandelt. Da Deutschland 2015 einen Selbstdopingtatbestand eingeführt hat, wird ein Vergleich mit dem AntiDopG vorgenommen (C.), bevor Argumente gegen und für die Einführung der Strafbarkeit von Selbstdoping in der Schweiz (D.) aufgezeigt werden. Der Teil 4 schliesst mit einem Fazit zur Strafbarkeit von Selbstdoping (E.).

A. Strafwürdigkeit des Selbstdopings

Im Folgenden soll die Legitimation des Verbots des Selbstdopings untersucht werden. Es ist zu beurteilen, was das durch eine Strafnorm gegen Selbstdoping geschützte Rechtsgut sein könnte.¹⁵²⁸

Als geschütztes Rechtsgut könnte die Gesundheit des Sportlers selbst in Frage kommen. Dies würde allerdings eine paternalistische Strafrechtsgesetzgebung bedingen.¹⁵²⁹ Grundsätzlich sieht die Schweizer Rechtsordnung keine Strafbarkeit von Selbstverletzungen vor. Die einzige Ausnahme findet sich im Militärstrafgesetz (MStG). Gemäss Art. 95 MStG ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe zu bestrafen, wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflcht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil untauglich macht. Hinter dem Verbot der Selbstschädigung im MStG steht der Erhalt der Wehrkraft. Es könnte zwar argumentiert werden, dass es beim Selbstdoping mit Wettkampfbezug um mehr als eine Selbstschädigung gehe. Ein höheres geschütztes Rechtsgut wie im MStG ist jedoch nicht ersichtlich.¹⁵³⁰ Die Überlegungen zum MStG betreffend

1528 Vgl. zum geschützten Rechtsgut gemäss SpofÖG, Teil 3, A.I-IV.

1529 Vgl. Handkommentar AntiDopG-RÖSSNER, Vor §§ 1 ff., Rz. 26; OTT, Strafwürdigkeit, 128 ff.; TAUSCHWITZ, 85. So ähnlich auch die Überlegungen im BetmG, SHK BetmG, Einleitung, Rz. 44.

1530 In diesem Sinne auch TAUSCHWITZ, 87.

Selbstschädigung können nicht auf das SpoFöG übertragen werden. Der Schutz der Gesundheit des Sportlers ist somit nicht geeignet, einen Selbstdopingtatbestand zu legitimieren.¹⁵³¹

Als weiteres geschütztes Rechtsgut könnte die Volksgesundheit in Frage kommen. In der Lehre wird allerdings häufig vorgebracht, dass die Volksgesundheit kein geeignetes Rechtsgut für die Bestrafung von Selbstdoping sei, da eigenverantwortliches Selbstdoping keine direkten Auswirkungen auf die Volksgesundheit habe.¹⁵³² Andere Autoren vertreten die Ansicht, dass durch Eigendoping nicht nur der dopende Sportler selbst in seiner Gesundheit gefährdet sei, sondern sein Verhalten auch Auswirkungen auf weitere Menschen haben könne. Somit sei auch der Schutz der Volksgesundheit betroffen.¹⁵³³ M.E. wird die Volksgesundheit nicht explizit durch das SpoFöG geschützt. Anders als beim BetmG bestehen für die Öffentlichkeit keine Gefahren der Verübung von Straftaten unter den Einfluss von Dopingmitteln.¹⁵³⁴ Es kann somit nicht primär Aufgabe des Staates sein, den Einzelnen vor schädlichem Dopingmissbrauch zu schützen. Allenfalls käme die Beschaffungskriminalität in Frage.

In der neueren Lehre wird als schützenswertes Rechtsgut im Zusammenhang mit Doping als Hauptargument der Schutz der Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs vorgebracht.¹⁵³⁵ Als Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbstdoping könnte damit der sportliche Wettkampf als Institution angesehen werden.¹⁵³⁶ Bei der Strafwürdigkeit ist allerdings zwischen dem Bereich des Amateur- und dem des Profisports zu unterscheiden.¹⁵³⁷ Nur im Bereich des Profisports ist eine Strafbarkeit von Selbstdoping aufgrund des Schutzes der Integrität des Sports gerechtfertigt.¹⁵³⁸ Selbstdoping mit Wettkampfbezug ist damit mehr als eine bloße Selbstschädigung, wie sie z.B. bei der Einnahme illegaler Drogen vorliegt.¹⁵³⁹ So wird auch im Bericht des Bundesrates zur

1531 Handkommentar AntiDopG-RÖSSNER, Vor §§1 ff., Rz. 25; HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 65; KAUERHOF, 128; OTT, Strafwürdigkeit, 128 f.; zum Schutz der Gesundheit im Allgemeinen siehe Teil 3, Kapitel A.II.1 und 2.

1532 CONTAT et al., 169; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 39 f.; so auch in der deutschen Literatur, GLOCKER, 283; TAUSCHWITZ, 88.

1533 EISING, 118; VOUILLOZ, RVJ, 343; zum Schutz der «Volksgesundheit» im SpoFöG siehe Teil 3, Kapitel A.II.3.

1534 Ausführlich zum Schutz der Volksgesundheit im BetmG, Teil 2, Kapitel C.I.

1535 Vgl. Teil 3, Kapitel A.IV.

1536 CHROBOK, 151 f.; HEGER, Rechtsgut, 154; TAUSCHWITZ, 90; a.A. GLOCKER, 284.

1537 TRUNZ, 304.

1538 So auch TRUNZ, 304 für die Strafwürdigkeit von Spielmanipulationen.

1539 HEGER, Rechtsgut, 154.

Strafbarkeit des Selbstdopings im Sport die Integrität des Sports an sich als geschütztes Rechtsgut für ein strafbewehrtes Selbstdopingverbot genannt.¹⁵⁴⁰ Der Bericht nimmt des Weiteren Bezug auf die Unterscheidung des geschützten Rechtsguts für Selbst- und Fremddoping. Es wird u.a. kritisiert, dass die strafrechtlich unterschiedliche Sanktionierung von Selbst- und Fremddoping aus der Perspektive des Wettbewerbsschutzes nicht stichhaltig sei.¹⁵⁴¹ Da in beiden Fällen eine unzulässige Verfälschung des Wettbewerbs vorliege, werde bei vergleichbarem Unrechtsgehalt eine Unterscheidung vom Gesetzgeber getroffen, welche unter dem Aspekt des Schuldstrafrechts Fragen aufwerfe.¹⁵⁴² Konsequenterweise müsste somit – wenn nur mit dem geschützten Rechtsgut argumentiert wird – auch Selbstdoping für strafbar erklärt werden.¹⁵⁴³

Auch in Deutschland wurde die Frage gestellt, welches Rechtsgut bei der Begründung der Strafbarkeit von Selbstdoping betroffen sein könnte und ob sich unter Berufung auf die Integrität des Sports das strafbewehrte Verbot des Selbstdopings überhaupt legitimieren liesse.¹⁵⁴⁴ Dies wurde mit dem Argument bejaht, dass nicht allein die reale Begründung, sondern die Begründbarkeit ausschlaggebend sein soll. Die Verbotsnorm schütze zugleich auch Drittinteressen, da der dopende Sportler andere «saubere» Sportler unter einen nicht zu unterschätzenden Druck setze, ebenfalls Dopingmittel bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen.¹⁵⁴⁵ Es soll somit die Freiheit des Sportlers, an einem dopingfreien Wettkampf teilnehmen zu können, geschützt werden, womit ein durchgängiges Dopingverbot zu legitimieren sei.¹⁵⁴⁶

Es lässt sich zusammengefasst festhalten, dass auch in der Schweiz mit dem Argument des Schutzes der Integrität des Sports die Strafbarkeit eines Selbstdopingtatbestandes im Spitzensport legitimiert werden könnte.

1540 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2.

1541 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 3; so auch BALMELLI/HELLER, Rz. 19 und 136.

1542 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 3.

1543 Vgl. hierzu Teil 4, Kapitel A. Weshalb der Sportler nach geltendem Recht straffrei bleiben soll, ist zumindest unter Rechtsgutaspekten nicht ersichtlich, BALMELLI/HELLER, Rz. 19 und 136.

1544 ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, §1, Rz. 5f.; Handkommentar AntiDopG-NOLTE, §1, Rz. 68ff.; PUTZKE, 960; krit. hierzu KAUERHOF, 129ff.; zu den geschützten Rechtsgütern gemäss AntiDopG siehe Teil 3, Kapitel A.I.4.

1545 ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, §1, Rz. 3ff.; PUTZKE, 960f.

1546 ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, §1, Rz. 6; PUTZKE, 961.

B. Strafbedürftigkeit des Selbstdopings

Für die Einführung eines spezifischen Straftatbestands muss neben der Strafwürdigkeit auch die Strafbedürftigkeit gegeben sein.¹⁵⁴⁷ Diese hängt eng mit dem «*Ultima ratio*»-Prinzip zusammen. Strafrecht soll als schärfste Form des staatlichen Eingriffs in die Rechtssphäre der Bürger erst dann angewendet werden, wenn alle anderen Mittel aussichtslos erscheinen.¹⁵⁴⁸ Als weniger gravierende Eingriffe sollen im Folgenden die Freigabe von Doping (I.) und eine Verfolgung und Sanktionierung durch die Sportverbände (II.) thematisiert werden.

I. Freigabe von Doping?

Zur Lösung des Dopingproblems wird teilweise eine Freigabe von Dopingmitteln und -methoden erwogen.¹⁵⁴⁹ Die Vertreter dieser Ansicht stellen die Effektivität der Dopingbekämpfung in Frage. Selbst bei striktesten Dopingverboten und strengen Dopingkontrollen könne ein komplett dopingfreier Sport niemals erreicht werden.¹⁵⁵⁰ Vorgebracht wird, dass die aufgedeckten Dopingfälle weniger der Gerechtigkeit als dem Zufallsprinzip dienen und die hohen Kosten und der enorme Aufwand an Personal und Sachleistungen nicht zu rechtfertigen seien.¹⁵⁵¹ Ferner wird ein Vergleich zu anderen Lebensbereichen gezogen, in denen der Einsatz leistungssteigernder Mittel und Methoden ebenso üblich sei, dort aber nicht sanktioniert werde.¹⁵⁵² Ein Dopingverbot schränke ausserdem die individuelle Freiheit des Sportlers ein.¹⁵⁵³ Auch wird für die Freigabe von Doping ins Feld geführt, dass bei einem ärztlich kontrollierten Doping weniger Gesundheitsschäden auftreten würden, als dies bei einem eigenmächtigen Doping der Fall sei.¹⁵⁵⁴ Es wird vorgebracht, dass die Gefahr ausgeräumt würde, dass Sportler auf neue, eventuell gar selbstkreierte Substanzen zurückgreifen, die von der Verbotsliste noch nicht erfasst

1547 OTT, Strafwürdigkeit, 191; TRUNZ, 301.

1548 CHROBOK, 152f.; KAUERHOF, 132; OTT, Strafwürdigkeit, 191; TRUNZ, 301f.

1549 WAGNER, negative Wirkungen, 370 ff.; vgl. zur Thematik der Freigabe auch HAUG, Dilemma des Leistungssports, 108 ff.; KLEEN, 3 f.; OTT, Strafwürdigkeit, 193.

1550 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 108; OTT, Strafwürdigkeit, 193.

1551 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 111.

1552 DURY, 138; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 110; OTT, Strafwürdigkeit, 193. Nicht nur bei Künstlern, Managern, und Wissenschaftlern, sondern auch bei Schülern und Studenten werden medikamentöse Unterstützungen beliebter. Auch für den Sport müssten die gleichen Massstäbe gelten.

1553 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 110.

1554 OTT, Strafwürdigkeit, 193; so auch BROWN, 264 f. für das Gendoping.

sind oder von der Analytik noch nicht nachgewiesen werden können.¹⁵⁵⁵ Schliesslich wird argumentiert, dass Fairness und Chancengleichheit durch eine Freigabe der Dopingmittel eher gewährleistet werden können als durch deren Verbot.¹⁵⁵⁶ Durch die Legalisierung erhalte jeder Sportler die gleichen Chancen, sich leistungssteigernder Mittel zu bedienen.¹⁵⁵⁷ So wären die Sportler in der Lage, naturgegebene Ungleichheiten mit medikamentöser oder technischer Hilfe auszugleichen oder zumindest zu vermindern.¹⁵⁵⁸ Dabei verlangen einige der Befürworter einer Legalisierung des Dopings eine vollständige, unkontrollierte Freigabe, andere wiederum wollen lediglich eine «kontrollierte» Freigabe unter ärztlicher Aufsicht erreichen.¹⁵⁵⁹

Eine solche Sichtweise kann allerdings nicht überzeugen. Bereits das erst genannte Argument geht fehl. Auch wenn ein vollständig dopingfreier Sport nicht realisiert werden kann, kann dieser Umstand kein Grund für Staat und Gesellschaft sein, untätig zu bleiben und keine rechtsgüterschützenden Gesetze zu erlassen.¹⁵⁶⁰ Auch der Vergleich mit anderen gesellschaftlichen Bereichen vermag eine Freigabeforderung nicht zu unterstützen.¹⁵⁶¹ Denn für den Sport gelten andere Bedingungen als in anderen Bereichen der Gesellschaft, da er sich eigene Regeln und dadurch Beschränkungen auferlegt hat.¹⁵⁶² So unterscheidet sich der Sportler von den übrigen Personen darin, dass er sich durch die massgeblichen Verbandsregelwerke dem geltenden Dopingverbot unterworfen hat.¹⁵⁶³ Eine Dopingfreigabe wäre auch vor dem Hintergrund der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Abkommen nicht möglich.¹⁵⁶⁴ Insbesondere durch die Unterzeichnung des UNESCO-Übereinkommens hat sich die Schweiz verpflichtet, die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern.¹⁵⁶⁵

1555 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 109.

1556 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 108; OTT, Strafwürdigkeit, 193.

1557 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 109; OTT, Strafwürdigkeit, 193.

1558 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 109.

1559 OTT, Strafwürdigkeit, 192; für eine «kontrollierte» Freigabe WAGNER, negative Wirkungen, 371.

1560 OTT, Strafwürdigkeit, 193. Auch von den Sportlern selbst wird die Ansicht geteilt, man solle am strengen Dopingverbot festhalten und Doping nicht freigeben, siehe L&S Befragung 2021, 22.

1561 CHERKEH/MOMSEN, 1746; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 117; OTT, Strafwürdigkeit, 194.

1562 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 117.

1563 CHERKEH/MOMSEN, 1746.

1564 OTT, Strafwürdigkeit, 194.

1565 Art. 1 UNESCO-Übereinkommen; vgl. zu den internationalen Übereinkommen Teil 1, Kapitel A.

Ein unter ärztlicher Anleitung und Kontrolle durchgeführtes Doping könnte für den Sportler tatsächlich im Einzelfall weniger Risiken bergen als ein eigenmächtiges, unsachgemäßes Doping. Die nähere Betrachtung zeigt aber auch hier, dass diese Gefahr der Anwendung neuartiger, noch nicht erforschter Präparate kaum zu bannen wäre, da davon auszugehen ist, dass Sportler weiterhin das für sie beste und effektivste Mittel suchen würden.¹⁵⁶⁶ Eine Freigabe von Doping hätte zudem zur Folge, dass die Sportler, welche bisher durch ein Dopingverbot abgeschreckt waren, zu Dopingmitteln greifen könnten. Des Weiteren werden auch Athleten, welche aus gesundheitlichen oder moralischen Erwägungen gegen die Einnahme von Dopingmitteln sind, hierzu im Grunde gezwungen, wenn sie mit den anderen mithalten wollen.¹⁵⁶⁷ Dies ist nicht nur mit dem Gedanken des Schutzes der Gesundheit unvereinbar, sondern verletzt ebenfalls das Selbstbestimmungsrecht des Sportlers.¹⁵⁶⁸ Zudem wäre es am Ende eine Kostenfrage, sodass nicht der beste Sportler gewinnen würde, sondern derjenige, welcher sich die besseren Mittel leisten kann.¹⁵⁶⁹

Die Freigabe von Dopingmitteln hätte zudem auch grosse Auswirkungen im Freizeitbereich. Doping könnte als Mittel zum Erfolg für sportliche Leistung und für einen ästhetischen Körper gelten. Die Folgen für die Bevölkerung bei einer unkontrollierten Medikamentenabgabe wären daher gross.¹⁵⁷⁰ Auch verstösst es gegen die ärztliche Ethik, Medikamente ohne medizinische Indikation zu verschreiben.¹⁵⁷¹ Dem Leistungssport kommt ferner eine gewisse Vorbildfunktion zu, insbesondere für Kinder und Jugendliche, welche durch die Freigabe von Doping seine Glaubwürdigkeit verlieren würde.¹⁵⁷²

WAGNER schlägt als Mittelweg eine «kontrollierte» Freigabe vor. Dieser Lösungsansatz sieht eine grundsätzliche Freigabe der Dopingsubstanzen vor, wobei deren Verabreichung unter ärztlicher Aufsicht erfolgen soll.¹⁵⁷³ Der Athlet wird zur Führung eines Medikamentenpasses verpflichtet, in welchen

1566 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 114. Es wäre ein Wettkampf zwischen den Pharmaherstellern zu erwarten und die Nachfrage nach neuen, effektiven Substanzen würde die Forschung nach noch nicht nachweisbaren Substanzen ersetzen.

1567 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 115; KLEEN, 4.

1568 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 115; KAMBER/STEFFEN, 137 f.; KLEEN, 3.

1569 KAMBER/STEFFEN, 137 f.; KLEEN, 3; OTT, Strafwürdigkeit, 194.

1570 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 115.

1571 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 115 f.

1572 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 119; KLEEN, 4.

1573 WAGNER, negative Wirkungen, 371; WAGNER, anreizgesteuerte Dopingbekämpfung, 396; auch BROWN, 263 ff. verlangt zur Lösung der Problematik des Gendopings eine Teillegalisierung.

alle Medikamente, die er zu sich nimmt, einzutragen sind.¹⁵⁷⁴ Es sollen weiterhin Dopingkontrollen durchgeführt werden, und wenn Mittel und Methoden, welche nicht im Pass aufgeführt sind, aufgedeckt werden, gilt der Athlet als «gedopt» und wäre dementsprechend zu bestrafen.¹⁵⁷⁵ Der Medikamentenpass soll zudem öffentlich publiziert werden.¹⁵⁷⁶ So sei die Anerkennung der Zuschauer geringer, wenn viele Mittel aufgelistet sind.¹⁵⁷⁷

Mit diesem Lösungsweg könnten die Probleme der negativen Verbotliste aus dem Weg geräumt werden. Dadurch werden allerdings die Anreize, Dopingmittel heimlich zu nehmen, verglichen mit dem jetzigen System, nicht minimiert. Auch bei einer kontrollierten Freigabe wären Sportler versucht, Mittel einzusetzen, die von der Analytik nicht entdeckt werden können.¹⁵⁷⁸ Die praktischen Probleme der ständig erforderlichen Kontrollen würden weiterhin bestehen und es ergäben sich auch erhebliche Schwierigkeiten bei der Offenlegung der Medikamentendaten.¹⁵⁷⁹ Auch eine Nachahmung insbesondere bei Jugendlichen, wäre nicht auszuschließen.¹⁵⁸⁰ Wie sich beim ärztlich begleiteten DDR-Doping gezeigt hat, können auch ärztlich überwachte Einnahmen von Dopingmitteln gesundheitliche Schäden nicht verhindern.¹⁵⁸¹ Der Ansatz einer kontrollierten Freigabe bietet somit auch keine geeignete Lösung des Dopingproblems.

Zusammengefasst: Eine Freigabe von Doping ist weder vor dem Hintergrund der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Abkommen möglich, noch können hierdurch Gesundheitsschäden der Athleten verhindert oder kann Wettbewerbsgleichheit geschaffen werden. Zudem ist auch eine im Hinblick auf den Jugendschutz unvertretbare Nachahmung durch Jugendliche zu befürchten. Damit stellt die Freigabe keine Alternative zu einer möglichen Einführung eines Selbstdopingtatbestandes dar, sondern würde zusätzlich eine Entkriminalisierung des Fremddopings nach geltendem Recht und eine Aufgabe der verbandsrechtlichen Dopingbekämpfung bedeuten. Dies wäre insbesondere unter dem Gesundheitsaspekt, aber auch im Hinblick auf den Schutz wirtschaftlicher Interessen verfehlt.

1574 WAGNER, negative Wirkungen, 371; WAGNER, anreizgesteuerte Dopingbekämpfung, 396.

1575 WAGNER, negative Wirkungen, 371.

1576 WAGNER, negative Wirkungen, 371; siehe auch HAUG, Dilemma des Leistungssports, 121.

1577 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 122; OTT, Strafwürdigkeit, 195.

1578 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 121.

1579 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 122.

1580 HAUG, Dilemma des Leistungssports, 122.

1581 OTT, Strafwürdigkeit, 194; PROKOP, Dopingverbote, 251.

II. Verfolgung durch Sportverbände

Als Nächstes ist zu untersuchen, ob der Staat überhaupt auf die Dopingproblematik mit Strafnormen reagieren oder deren Bewältigung gänzlich dem organisierten Sport überlassen soll. Denn anders als in weiteren Bereichen der Wirtschaft existieren in der Schweiz mit der SSI und den Fachsportverbänden bereits ausserstaatliche, gefestigte Institutionen.¹⁵⁸² Damit die Strafbedürftigkeit von Selbstdoping bejaht werden kann, müsste die Einführung eines Eigendopingtatbestandes einen Mehrwert gegenüber dem Disziplinarsystem der Verbände herbeiführen.¹⁵⁸³

Befürworter einer rein verbandsrechtlichen Verfolgung von Doping weisen auf die Möglichkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen, welche zügig durchgeführt werden können.¹⁵⁸⁴ Diese können im Vergleich zu Zwangsmassnahmen in Strafverfahren ohne Anfangsverdacht angeordnet werden. Zudem wird als weiterer Vorzug die beweistechnische Vereinfachung durch den «*Strict liability*»-Grundsatz angesprochen.¹⁵⁸⁵ Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich der staatlichen Strafverfolgungsbereitschaft angemeldet, da die Strafrechtspflege stark belastet ist.¹⁵⁸⁶ Ferner wird auf die Problematik unterschiedlicher Ergebnisse verbandsgerichtlicher und strafrechtlicher Sanktionierung aufmerksam gemacht.¹⁵⁸⁷ Der organisierte Sport besitze bereits ausreichend umfangreiche und effektive Instrumentarien, um Wettbewerbe des organisierten Sports vor manipulativem Dopingmitteleinsatz zu schützen, weshalb eine strafrechtliche Erfassung nicht nötig sei.¹⁵⁸⁸ Mit ähnlichen Überlegungen wurde auch in der Revision des SpoFöG im Juni 2011 von einer Einführung eines Selbstdopingtatbestandes abgesehen.¹⁵⁸⁹ Argumntiert wurde damit, dass Sanktionen durch die Sportverbände grössere generalpräventive Wirkung haben als Strafdrohungen des Staates. Bei Ersttätern im strafrechtlichen Verfahren könne oftmals bloss eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen werden, hingegen könne im Verbandsrecht ein Athlet auch als Ersttäter bis zu zwei Jahren unbedingt gesperrt werden.¹⁵⁹⁰

1582 CHROBOK, 153.

1583 TRUNZ, 303.

1584 CHROBOK, 153; DURY, 139; OTT, Strafwürdigkeit, 196.

1585 CHROBOK, 154; DURY, 140; vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.IV.1.a.

1586 DURY, 139; OTT, Strafwürdigkeit, 197.

1587 DURY, 140; OTT, Strafwürdigkeit, 197 f.

1588 CHROBOK, 154; DURY, 141.

1589 BOTSCHAFT, SpoFöG/IBSG, 8221.

1590 BOTSCHAFT, SpoFöG/IBSG, 8221; so auch DURY, 140; VOUILLOZ, Jusletter, Rz. 14 f.

Die angesprochenen Vorteile des verbandsrechtlichen Verfahrens dürfen nicht unterschätzt werden. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zutage getretenen Dopingnetzwerke und Dopingmachenschaften kann dem Verbandsrecht allerdings kein gleichwertiger oder sogar besserer Verfolgungserfolg bei Dopingverstößen zugesprochen werden.¹⁵⁹¹ Fälle wie die «Operation Aderlass» haben gezeigt, dass eine rein verbandsrechtliche Dopingbekämpfung nicht genügt, um die heute typischen Dopingkonstellationen erfolgreich zu bekämpfen.¹⁵⁹² Deshalb muss der Staat Doping mit seinem Gewaltmonopol bekämpfen.¹⁵⁹³ Aber umgekehrt würde eine rein strafrechtliche Vorgehensweise die Vorteile der verbandsrechtlichen Dopingbekämpfung ausblenden.¹⁵⁹⁴ Erfolgversprechender erscheint eine parallele Dopingbekämpfung durch eine straf- und eine verbandsrechtliche Verfolgung und Sanktionierung von Doping, da sich die Verfahren gut ergänzen und gemeinsam eine schlagkräftige Einheit bilden.¹⁵⁹⁵ Die gleichzeitige Anwendung verbandsrechtlicher und strafrechtlicher Massnahmen stellt somit einen Mehrwert in der Dopingbekämpfung dar.¹⁵⁹⁶ Dabei besteht allgemein Einigkeit darüber, dass nicht gegen das «*Ne bis in idem*»-Verbot verstossen wird, da es sich bei der verbandsrechtlichen Sanktionierung um eine private Sanktionierung handelt und das Verbot nur zwischen staatlichen Kriminalstrafen gilt.¹⁵⁹⁷ Selbst die grundsätzliche Möglichkeit eines unterschiedlichen Ausgangs der beiden Verfahren spricht nicht gegen ein paralleles Vorgehen. Auch innerhalb des Verbandsverfahrens selbst sind widersprüchliche Ergebnisse denkbar, da unterschiedliche nationale und internationale Regelungen angewendet werden.¹⁵⁹⁸

Es hat sich gezeigt, dass die weniger einschneidenden Massnahmen der Sportverbände zwar einen wichtigen Beitrag zur Dopingbekämpfung leisten, aber auf sich allein gestellt nicht ausreichen. Somit stehen sie dem «*Ultima-ratio*»-Prinzip der Einführung eines spezifischen Selbstdopingtatbestandes

1591 OTT, Strafwürdigkeit, 198; so auch Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 2.

1592 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 9; LUTZ, 21; OTT, Strafwürdigkeit, 198; HEGER, Rechtsgut, 153; TRUNZ, 303; vgl. hierzu auch Teil 1, Kapitel B.V.

1593 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 9.

1594 Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, 62; HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 64; OTT, Strafwürdigkeit, 198.

1595 Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, 61f.; HEGER, Rechtsgut, 153; OTT, Strafwürdigkeit, 198.

1596 So auch TRUNZ, 303 für Wettspielmanipulationen.

1597 Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, 61f.; HEGER, Rechtsgut, 153; OTT, Strafwürdigkeit, 196; siehe zum «*Ne bis in idem*»-Grundsatz Teil 1, Kapitel B.VI.

1598 OTT, Strafwürdigkeit, 201; PUTZKE, 966f.

nicht entgegen. Aus materieller Sicht braucht es das Strafrecht für eine effektive Dopingbekämpfung. Dies wird auch vom Bundesrat anerkannt, da er die Annahme des Postulats 19.4366 «Dopingkonsum soll strafrechtlich verfolgt werden können» am 27. November 2019 beantragte.¹⁵⁹⁹ In der Folge stimmte auch der Nationalrat dem Vorstoss am 20. Dezember 2019 zu.¹⁶⁰⁰ Der Bericht des Bundesrates, welcher Vor- und Nachteile einer strafrechtlichen Verfolgung des Eigendopings aufzeigt, ist am 10. Dezember 2021 erschienen.¹⁶⁰¹ Im Rahmen der Weiterentwicklung der Sportförderung wird gegenwärtig ein Erlassentwurf betreffend Strafbarkeit von Selbstdoping ausgearbeitet. Das VBS wurde vom Bundesrat beauftragt, bis 2025 eine Vorlage zu erstellen.¹⁶⁰²

C. Vergleich mit dem deutschen Recht

Seit Dezember 2015 ist in Deutschland das revidierte Anti-Doping-Gesetz (Anti-DopG) in Kraft. Die bisher im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten Dopingverbotsnormen wurden in das AntiDopG überführt und um neue Tatbegehungsweisen erweitert.¹⁶⁰³ Neu ist mit § 3 AntiDopG auch das Selbstdoping strafbar.¹⁶⁰⁴ Es werden erstmals gezielt dopende Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, sich mit Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen.¹⁶⁰⁵ Strafbare ist zudem auch der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln für den Zweck des Selbstdopings.¹⁶⁰⁶ Zudem kam es zu einer Verschärfung der Strafbarkeit der Hintermänner. Insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte und Funktionäre können sich nach dem AntiDopG strafbar machen, wenn sie ein Dopingmittel herstellen, mit ihm Handel treiben, es veräusern, abgeben, sonst in den Verkehr bringen, verschreiben oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer anderen Person anwenden.¹⁶⁰⁷

1599 Postulat 19.4366 «Dopingkonsum soll strafrechtlich verfolgt werden können» von DOBLER MARCEL vom 27.9.2019.

1600 Postulat 19.4366.

1601 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 1 ff.; siehe hierzu auch Teil 4, Kapitel D.

1602 Medienmitteilung des BASPO vom 29. November 2023.

1603 BLASIUS, 153; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, Vor § 1, Rz. 1; Handkommentar AntiDopG-STRIEGEL, § 2, Rz. 12 ff.; zur Strafbarkeit nach dem AMG siehe HEGGER, Arzneimittelgesetz, 92 ff.

1604 CHROBOK, 150 f.; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 1.

1605 § 4 Abs. 7 AntiDopG.

1606 § 3 Abs. 4 AntiDopG.

1607 § 2 AntiDopG. Für einen Überblick über das AntiDopG, siehe BLASIUS, 153 ff.; CHROBOK, 41 f.

Im Anschliessenden werden die Straftatbestände gegen Selbstdoping (I.) und die bisherigen Erfahrungen damit (II.) besprochen.

I. Das Selbstdopingverbot (§ 3 AntiDopG)

Durch das neue AntiDopG ist auch das Selbstdoping mit verbotenen Substanzen oder Methoden gemäss § 3 AntiDopG strafbar. Vorher konnte dieses wie in der Schweiz nur verbandsrechtlich sanktioniert werden.¹⁶⁰⁸ Vom Verbot nicht erfasst wird die Anwendung von Dopingmitteln bei Tieren.¹⁶⁰⁹

§ 3 Selbstdoping

(1) *Es ist verboten,*

1. *ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, sofern dieser Stoff nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nicht nur in bestimmten Sportarten verboten ist, oder*
2. *eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,*
3. *ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn das Dopingmittel ausserhalb eines Wettbewerbs des organisierten Sports angewendet wird und das Dopingmittel ein Stoff ist oder einen solchen enthält, der nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nur im Wettbewerb verboten ist.*

(2) *Ebenso ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung eines Dopingmittels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Dopingmethode nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen, wenn diese Anwendung ohne medizinische Indikation und in der Absicht erfolgt, sich in dem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen.*

(3) *Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung, die*

1. *von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und*
2. *bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.*

¹⁶⁰⁸ BLASIUS, 157; CHROBOK, 150 f.; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 26.

¹⁶⁰⁹ BLASIUS, 153; CHROBOK, 151; GROSS, 200.

(4) Es ist verboten, ein Dopingmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu erwerben oder zu besitzen, um es ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen und um sich dadurch in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

1. Überblick

§ 2 Abs. 1 AntiDopG regelt die einzelnen Tathandlungen in Bezug auf den unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln und die unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden.¹⁶¹⁰ Abs. 2 erfasst die unerlaubte Anwendung von Dopingmitteln und -methoden bei anderen, während Abs. 3 den Erwerb und Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings verbietet.¹⁶¹¹ Hiervon nicht erfasst ist das Verbot des Selbstdopings, welches in einer eigenständigen Bestimmung, § 3 AntiDopG mit vier Absätzen, geregelt ist. Während § 3 Abs. 1 die Anwendung von Dopingmitteln und -methoden verbietet, wird von Abs. 2 auch die Teilnahme an Wettkämpfen unter Dopingeinfluss erfasst. Eine Einschränkung erfahren diese Verbote dahingehend, dass die jeweiligen Handlungen im zwingenden Zusammenhang mit einem Wettbewerb des organisierten Sports stehen müssen, der wiederum in Abs. 3 definiert wird. Mit Abs. 4 ist zudem ein Besitzverbot geregelt, welches unabhängig von einer bestimmten Mindestmenge greift. Die Sanktionen für Verstöße gegen diese Verbote sind in § 4 AntiDopG normiert.¹⁶¹² Im Folgenden wird die Strafbarkeit des Umfeldes des Athleten (§ 2 AntiDopG) nicht genauer untersucht, sondern der Fokus auf die Verbotstatbestände des § 3 AntiDopG gelegt, die den Athleten selbst betreffen.

2. Das Selbstdopingverbot im Einzelnen

a Anwendungsverbot (§ 3 Abs. 1 AntiDopG)

Das Anwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 AntiDopG enthält die Kernvorschrift des Verbots des Selbstdopings. Verboten ist hiernach die Anwendung von Dopingmitteln und -methoden am eigenen Körper ohne medizinische Indikation, in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen.¹⁶¹³ Für die einschlägigen Dopingmittel und

¹⁶¹⁰ Vgl. hierzu auch CHROBOK, 117 ff.

¹⁶¹¹ § 2 Abs. 2 AntiDopG übernimmt das bisherige Verbot des § 6a Abs. 2a AMG. Für eine detaillierte Behandlung siehe CHROBOK, 135 ff.

¹⁶¹² Vgl. hierzu Teil 4, Kapitel C.I.3.

¹⁶¹³ Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 1; vgl. auch GROSS, 198 ff.

-methoden wird auf die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005 in der vom Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt Teil II jeweils bekannt gemachten Fassung verwiesen.¹⁶¹⁴ Nicht von der Verbotsnorm erfasst sind Dopingmittel, die nur in bestimmten Sportarten verboten sind.¹⁶¹⁵ Dabei handelt es sich im Jahr 2024 ausschliesslich um Betablocker (P1), die überwiegend in Konzentrationssportarten und zumeist nur im Wettkampf verboten sind.¹⁶¹⁶ Die nur in bestimmten Sportarten untersagten Substanzen sind vom staatlichen Dopingverbot gänzlich ausgenommen.¹⁶¹⁷

Eine weitere Einschränkung ist für die Einnahme von Dopingmitteln gegeben, wenn sie sportrechtlich nur innerhalb des Wettbewerbs verboten sind, aber ausserhalb eines Wettbewerbs angewendet werden.¹⁶¹⁸ Die Stoffe sind in S6 bis S9 der Verbotsliste geregelt.¹⁶¹⁹ Dabei muss nicht nur die blosser Anwendung zeitlich ausserhalb des Wettkampfes erfolgen, sondern das jeweilige Mittel darf nicht mehr am Wettkampf nachweisbar sein.¹⁶²⁰

Tathandlung ist sowohl das Anwenden («unmittelbares Eigendoping») als auch das Bei-sich-anwenden-Lassen («mittelbares Eigendoping»)¹⁶²¹ Das «Anwendenlassen» verhindert, dass sich der Sportler zur Verbotsumgehung eines «Werkzeugs» bedient. Für den Unrechtsgehalt kommt es somit nicht darauf an, ob der Sportler sich das Dopingmittel selbst verabreicht oder es sich von einer anderen Person, etwa von einem Arzt, verabreichen lässt.¹⁶²²

1614 Siehe § 2 Abs. 1 AntiDopG; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 2 und 4.

1615 § 3 Abs. 1 Satz 1 AntiDopG; CHROBOK, 161 f.; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 3; KUSCHE, Selbstdoping, 59; MAU, 267.

1616 Vgl. WADA «Prohibited List», Erfasste Sportarten sind z.B. Automobilsport, Dart, Golf und Skifahren/Snowboard.

1617 Begründet hat dies der Gesetzgeber damit, dass diesen Stoffen für die Breite des Sports keine nennenswerte Bedeutung zukomme, KUSCHE, Selbstdoping, 59; MAU, 267.

1618 § 3 Abs. 1 Satz 2 AntiDopG; Es soll sichergestellt werden, dass das staatliche nicht weiter geht als das sportrechtliche Dopingverbot, KUSCHE, Selbstdoping, 58.

1619 Zu diesen Stoffen zählen gemäss S6 der Verbotsliste Stimulanzien (wie Amphetamine und Kokain), S7 Narkotika (z.B. Diamorphin [Heroin], Methadon und Morphin), S8 Cannabinoide (Haschisch und Marihuana) und nach S9 Glucocorticoide.

1620 CHROBOK, 161; MAU, 268; vgl. zu den Substanzen auch KUSCHE, Selbstdoping, 58.

1621 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 5; GROSS, 199; Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 3, Rz. 8; KUSCHE, Selbstdoping, 64 f.

1622 CHROBOK, 160; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27. In der Dopingpraxis professioneller Athleten dürfte es häufig vorkommen, dass relevante Substanzen durch andere fachkundige Personen verabreicht werden.

Verboten ist die Anwendung allerdings nur dann, wenn keine medizinische Indikation vorliegt.¹⁶²³ Nach gesetzgeberischer Ansicht sei diese Einschränkung vor dem Hintergrund erforderlich, dass es sich bei den meisten Dopingmitteln zugleich um Arzneimittel handle.¹⁶²⁴ Medizinisch indiziert ist eine Massnahme, wenn es einen Grund gibt, der in einem Krankheitsfall nach den allgemein anerkannten Standards der medizinischen Wissenschaft die Anwendung eines bestimmten Mittels oder Verfahrens durch einen Arzt hinreichend rechtfertigt.¹⁶²⁵ Auch im Verbandsrecht wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem ein Verfahren zur Bewilligung von medizinischen Ausnahme genehmigungen (TUE) vorgesehen ist.¹⁶²⁶

Subjektiv setzt das Verbot voraus, dass der Sportler in der Absicht handelt, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen.¹⁶²⁷

b Teilnahmeverbot (§ 3 Abs. 2 AntiDopG)

§ 3 Abs. 2 AntiDopG in der geltenden Fassung gehörte nicht zum ursprünglichen Gesetzesentwurf. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren auf eine Schutzlücke hingewiesen. Diese hätte sich ergeben, wenn ein Sportler im Ausland – in einem Land, in dem das Selbstdoping nicht strafbar ist – ein Dopingmittel oder ein Dopingmethode angewendet und schliesslich im gedopten Zustand an einem deutschen Inlandwettkampf teilgenommen hätte.¹⁶²⁸ Mit dem § 3 Abs. 2 AntiDopG sind nun auch solche Fälle umfasst. Gemäss diesem Absatz ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports¹⁶²⁹ unter Anwendung eines Dopingmittels oder einer Dopingmethode teilzunehmen,¹⁶³⁰ wenn die Anwendung ohne medizinische Indikation und in der

1623 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27; Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 3, Rz. 9; krit. hierzu CHROBOK, 164 f.

1624 CHROBOK, 163 f.; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 6; KUSCHE, Selbstdoping, 65.

1625 CHROBOK, 164; Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 3, Rz. 9. Die Bereiche der sportlichen Leistungssteigerung und der medizinischen Therapie zu unterscheiden bietet allerdings Schwierigkeiten.

1626 CHROBOK, 164; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27.

1627 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 27; vgl. hierzu auch CHROBOK, 162 f.; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 7; KUSCHE, Selbstdoping, 67 ff.

1628 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 48; vgl. auch Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 3, Rz. 18; MAU, 269.

1629 Der Begriff «Wettbewerb des organisierten Sports» ist in § 3 Abs. 3 AntiDopG legal definiert, siehe hierzu Teil 4, Kapitel C.I.2.d.

1630 Zum Begriff der «Wettbewerbsteilnahme» siehe Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 3, Rz. 21 ff.; MAU, 269 f.; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 16.

Absicht erfolgt, sich in diesem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen.¹⁶³¹ Anders als das Anwendungsverbot erfasst das Teilnahmeverbot alle Stoffe und damit den Einsatz von Stimulanzien (S6), Narkotika (S7), Cannabinoiden (S8) sowie Glucocorticoiden (S9), die nach der Verbotsliste nur im Wettkampf verboten sind.¹⁶³²

c Erwerbs- und Besitzverbot (§ 3 Abs. 4 AntiDopG)

§ 3 Abs. 4 AntiDopG verbietet den Erwerb und Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings. Mit dem Verbot wird eine Handlung untersagt, welche der Vorbereitung zum Selbstdoping durch mittelbare oder unmittelbare Anwendung nach Abs. 1 dient.¹⁶³³ Der Gesetzgeber rechtfertigt die weite Vorverlagerung des Tatbestands damit, dass bereits durch den Erwerb und Besitz von Dopingmitteln eine erhebliche Schutzgutsgefährdung eintritt.¹⁶³⁴ Dabei wird das dem eigentlichen Selbstdoping vorgelagerte Besitz- und Erwerbsverbot so ausgelegt, dass der Schutz der Lauterkeit von Sportveranstaltungen i.S. wirtschaftlicher Wettbewerbe und nicht primär der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung bezweckt wird.¹⁶³⁵

Das Erwerbs- und Besitzverbot erfasst nur die Fälle, in denen der Sportler beabsichtigt, das Dopingmittel ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen, um sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen.¹⁶³⁶ Für eine Verletzung des Verbots muss – anders als beim Besitz oder Erwerb zum Zwecke des Fremddopings – keine Mindestmenge eines bestimmten Dopingmittels erreicht oder überschritten werden.¹⁶³⁷

1631 ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 16; krit. hierzu CHROBOK, 166 f., welcher durch diese Regelung eine Benachteiligung der in Deutschland trainierenden Athleten sieht.

1632 CHROBOK, 166; MAU, 269.

1633 Somit findet die Regelung nur auf solche Stoffe Anwendung, die nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nicht nur in bestimmten Sportarten verboten sind, Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 3, Rz. 32; MAU, 271; krit. hierzu GROSS, 202 ff.

1634 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 28; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 17; MAU, 270; krit. hierzu CHROBOK, 168 und 170 f.

1635 Vgl. hierzu CHROBOK, 168.

1636 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 28; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 19.

1637 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 28; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 18; MAU, 270; a.A. Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 3, Rz. 37; Die erworbenen oder besessenen Mengen müssen geeignet sein, sich auf die Leistung auszuwirken, weshalb nicht jede beliebige Menge dem Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 AntiDopG zufällt.

d Einschränkungen (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 AntiDopG)

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit des Selbstdopingverbots auf «Wettbewerbe des organisierten Sports» und auf einen bestimmten Täterkreis (Spitzensportler i.S.d. § 4 Abs. 7 AntiDopG) beschränkt.¹⁶³⁸ Für ein besseres Verständnis werden die Einschränkungen des Täterkreises hier im Rahmen des Selbstdopingverbots erläutert.

Die Legaldefinition des «Wettbewerbs des organisierten Sports» ist in § 3 Abs. 3 AntiDopG geregelt. Erstens muss es sich gemäss § 3 Abs. 3 Nr. 1 um eine Sportveranstaltung handeln, «*die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird*» und bei der gemäss § 3 Abs. 3 Nr. 2 ausserdem «*Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedorganisationen verabschiedet wurden*».¹⁶³⁹ Unter die erfassten Wettbewerbe fallen in erster Linie Wettbewerbe des Spitzen- und Leistungssports.¹⁶⁴⁰ Erfasst sind aber auch grössere Laufveranstaltungen und regionale Ligen oder Sportfeste und Sportveranstaltungen privater Veranstalter, soweit diese von den jeweils zuständigen Sportorganisationen im Vorfeld anerkannt worden sind.¹⁶⁴¹ Der Absatz schliesst damit Sportveranstaltungen und sportliche Aktivitäten aus, die rein privat und dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, da derartige Veranstaltungen die Integrität des organisierten Sports und dessen ethisch-moralische Grundwerte nicht gefährden.¹⁶⁴² Fraglich ist, ob auch Bodybuilding-Wettbewerbe hierzu zu zählen sind. Teilweise wird mangels sportlicher Bewegungsleistung im konkreten Wettkampfschehen eine Subsumtion unter § 3 Abs. 3 AntiDopG verneint.¹⁶⁴³ Gemäss

1638 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 31; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 4, Rz. 5; GROSS, 195f.; MAU, 271f.

1639 Vgl. hierzu auch ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 9ff.; KUSCHE, Selbstdoping, 73 ff.; MAU, 272 ff.; krit. hierzu GROSS, 206 ff.

1640 Darunter fallen Olympische und Paralympische Spiele oder Jugendspiele, Weltspiele (World-Games), nationale oder internationale Meisterschaften, Spiele oder Wettkampfbetriebe einer nationalen oder internationalen Liga, nationale oder internationale Pokalwettbewerbe oder internationale Freundschaftsspiele, siehe Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 28; MAU, 274.

1641 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 28; Handkommentar AntiDopG-Putze, § 3, Rz. 29.

1642 Unter rein private Veranstaltungen fallen z.B. reine Firmenläufe, rein privates Sporttreiben (z.B. Jogging im Park) oder Wettbewerbe, die ausschliesslich im Rahmen des Schulsports ausgetragen werden, Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 28; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 3, Rz. 9; MAU, 274.

1643 BRILL, 154; HOVEN/KUBICIEL, 152.

hier vertretener Ansicht sind Bodybuilding-Wettbewerbe anerkannter Verbände aufgrund bestehender, durchaus strenger Wettkampffregeln und der vorhergehenden erheblichen körperlichen Trainingsleistung zum organisierten Sport zu zählen.¹⁶⁴⁴

Als weitere Einschränkung der Strafbarkeit des Selbstdopings sieht das Gesetz in § 4 Abs. 7 AntiDopG eine Begrenzung des Täterkreises auf Spitzensportler des organisierten Sports vor. Strafbar ist das Selbstdoping somit nur für einen kleinen Kreis von Sportlern, und zwar für Testpool-Athleten und diejenigen, welche aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.¹⁶⁴⁵ Die Einschränkung wird auch hier mit der Verhältnismässigkeit begründet.¹⁶⁴⁶

Der Gesetzgeber definiert den Spitzensportler als «*Mitglied eines Testpools, der im Rahmen des Dopingkontrollsystems auch Trainingskontrollen unterliegt*».¹⁶⁴⁷ Die Testpoolzugehörigkeit hängt in Deutschland von der «Dopinggefährdung» der jeweiligen Sportart und vom Leistungsniveau des konkreten Athleten ab.¹⁶⁴⁸ Da der Gesetzgeber auf eine Einschränkung hinsichtlich der Testpools der NADA verzichtet hat, werden auch ausländische Sportler erfasst, die dem Dopingkontrollsystem in ihren Herkunftsländern unterliegen.¹⁶⁴⁹ Hierbei heikel ist, dass im Ergebnis privatrechtliche Organisationen und Verbände den dynamisch wechselnden potenziellen Täterkreis für das strafrechtlich relevante Selbstdoping bestimmen.¹⁶⁵⁰ Die Auswahlkriterien der Verbände sind allerdings mit Blick auf eine effektive Dopingbekämpfung vor dem Hintergrund beschränkter finanzieller Mittel nachvollziehbar. So

1644 CHROBOK, 173f.

1645 § 4 Abs. 7 AntiDopG; siehe auch ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 4, Rz. 6; HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 67f.; krit. hierzu GROSS, 220 ff.

1646 CHROBOK, 174; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 31; MAU, 275. Freizeitsportler nehmen keinen relevanten Einfluss auf die Lauterkeit organisierter Wettbewerbe, mit denen auch keine nennenswerten wirtschaftlichen Vorteile erlangt werden können; krit. hierzu Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 68.

1647 § 4 Abs. 7 Nr. 1 AntiDopG. Im Ergebnis bestimmen privatrechtliche Organisationen und Verbände den dynamisch wechselnden potenziellen Täterkreis für das strafrechtlich relevante Selbstdoping, CHROBOK, 175, MAU, 277; krit. hierzu Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 4, Rz. 27f.

1648 ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 4, Rz. 6; Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 4, Rz. 20 ff.; MAU, 276 f.; so auch in der Schweiz, siehe hierzu Teil 1, Kapitel C.III.3.b.

1649 CHROBOK, 174; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 32; Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 4, Rz. 20. Der Anwendungsbereich des Selbstdopings dürfte sich allerdings überwiegend auf deutsche Spitzensportler fokussieren, da sich ein Anfangsverdacht häufig durch eine positive Dopingprobe im Rahmen von Kontrollen durch die NADA ergeben wird.

1650 CHROBOK, 175.

sind u.a. die physischen Ansprüche der Sportart, die mögliche leistungssteigernde Dopingwirkung, die Höhe von Preisgeldern und die Erkenntnisse aus bisherigen Dopinganalysen zu berücksichtigen.

Über die Testpoolzugehörigkeit hinaus können sich zudem diejenigen Athleten strafbar machen, die aus ihrer sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von einem erheblichen Umfang erzielen.¹⁶⁵¹ Dies wird damit begründet, dass beim Sport auch ausserhalb des Bereichs, in dem die Trainingskontrollen des Dopingkontrollsystems stattfinden, erhebliche wirtschaftliche Einnahmen erzielt werden können, welche einen besonderen Anreiz bieten, zu Dopingmitteln oder -methoden zu greifen.¹⁶⁵² Für den Sportler bleibt damit aber unklar, ab welchem Mindestbetrag mit einer Strafe zu rechnen ist.¹⁶⁵³ Nach gesetzgeberischer Ansicht sollen jedenfalls einmalige finanzielle Zuwendungen nicht für eine Zuordnung zum Täterkreis ausreichen.¹⁶⁵⁴ Dies lässt sich dem Wortlaut der Norm nicht zwingend entnehmen.¹⁶⁵⁵ Hier wäre eine sprachliche Klarstellung wie etwa «wiederholt», «fortlaufend» oder auch «gewerbsmässig» wünschenswert gewesen. Unklar ist zudem, welcher Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt werden soll.¹⁶⁵⁶ Die Erarbeitung der massgebenden Bewertungsfaktoren hat dabei durch die Wissenschaft und Rechtsprechung zu erfolgen. Der Begriff «Einnahmen» stellt des Weiteren nicht auf die gesamtwirtschaftliche Situation des Sportlers ab. Die Einnahmen müssen unmittelbar oder mittelbar aus der sportlichen Betätigung erwachsen, weshalb neben Start- und Preisgeldern auch Leistungen der Sportförderung und Sponsorengelder erfasst sind.¹⁶⁵⁷

3. Straftatbestände gegen Selbstdoping (§ 4 AntiDopG)

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 enthalten drei Tatbestandsvarianten für Verstösse gegen die in § 3 AntiDopG geregelten Verbote des Selbstdopings. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1651 § 4 Abs. 7 Nr. 2 AntiDopG. Es handelt sich hierbei um einen Auffangtatbestand und eine gleichzeitige Testpoolzugehörigkeit dürfte gewollt sein, CHROBOK, 176.

1652 CHROBOK, 176; Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 32; MAU, 278.

1653 Krit. hierzu CHROBOK, 176 f.; Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 4, Rz. 31 ff.

1654 Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 32.

1655 Trotz Verwendung des Plurals «Einnahmen von erheblichem Umfang» lässt dies nicht zwingendermassen darauf schliessen, dass einmalige finanzielle Zuwendungen nicht darunterfallen.

1656 Durch Saisonbetrieb, Leistungsschwankungen und verletzungsbedingten Pausen können hierbei unübersichtliche Einnahmestrukturen vorliegen, vgl. hierzu auch CHROBOK, 177.

1657 Vgl. hierzu Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 32; ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 4, Rz. 8 ff.; Handkommentar AntiDopG-PUTZKE, § 4, Rz. 30 f.; MAU, 278 f.

Dopingmittel oder -methoden bei sich anwendet oder anwenden lässt (Abs. 1 Nr. 4) oder gedopt an einem Wettkampf des organisierten Sports teilnimmt (Abs. 1 Nr. 5). Gemäss Abs. 2 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine geringe Menge von Dopingmittel zum Eigengebrauch erwirbt oder besitzt.¹⁶⁵⁸ Die Strafbarkeitseinschränkung von § 4 Abs. 7 AntiDopG auf Spitzensportler des organisierten Sports wurde bereits behandelt.¹⁶⁵⁹

Bei allen Selbstdopingtatbeständen wird subjektiv mindestens bedingter Vorsatz vorausgesetzt.¹⁶⁶⁰ Die Fahrlässigkeitsklausel des § 4 Abs. 6 AntiDopG gilt beim Verbot des Selbstdopings nicht.¹⁶⁶¹ Darüber hinaus wird die Absicht, sich bei einem Wettbewerb des organisierten Sports (§ 3 Abs. 3 AntiDopG) einen Vorteil zu verschaffen, verlangt.¹⁶⁶²

II. Bisherige Erfahrungen mit dem Selbstdopingverbot

Auch in Deutschland wurde die Einführung eines Selbstdopingtatbestandes erst nach langen Diskussionen beschlossen. Argumente, welche für oder gegen eine Einführung sprechen, werden im anschliessenden Kapitel (D.) besprochen. An dieser Stelle werden zunächst die bisherigen Erfahrungen aufgezeigt, die Deutschland mit dem neu eingeführten Selbstdopingverbot gemacht hat. Dabei gibt der Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 10. Dezember 2020 erste Hinweise.¹⁶⁶³ Die Evaluierung bestätigte den Vorteil, der durch die Zusammenführung und durch die Erweiterung der Regelungen zur Dopingbekämpfung im AntiDopG angestrebt worden war.¹⁶⁶⁴ Zudem haben sich teilweise die im Vorfeld vorgetragenen Bedenken aufgelöst. So haben sich Befürchtungen von Athleten, von Konkurrenten gezielt falsch verdächtigt zu werden oder geringe Mengen Dopingmittel untergeschoben zu bekommen, nicht bewahrheitet.¹⁶⁶⁵ Auch ergab die empirische Untersuchung

1658 Vgl. hierzu auch CHROBOK, 194 ff. und HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 67. Der Besitz als strafbare Handlung ist dabei umstritten, weil dahinter keine Aktivität des Täters steht, siehe hierzu HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 69 f.

1659 Vgl. Teil 4, Kapitel C.I.2.d.

1660 § 15 dStGB.

1661 Vgl. auch CHROBOK, 196; HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 67.

1662 Siehe hierzu Teil 4, Kapitel C.I.2.d.

1663 Der Evaluierungsbericht wurde aufgrund eines gesetzlichen Auftrags erstellt, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Auswirkungen der straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen zu evaluieren, Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 6.

1664 Vgl. auch Deutscher Bundestag, Änderung AntiDopG, 9.

1665 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 33.

keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kriminalisierung des Selbstdopings zu einer Schwächung der sportrechtlichen Verfahren geführt hat.¹⁶⁶⁶

1. Anzahl der Verfahren

Seit Inkrafttreten des AntiDopG sind nur eine geringe Zahl an Strafverfahren wegen Selbstdopings geführt wurden.¹⁶⁶⁷ Gemäss Auswertung der statistischen Quellen waren es 40 Verfahren im Jahr 2017, 48 im Jahr 2018 und schliesslich 61 im Jahr 2019.¹⁶⁶⁸ Die Aufklärungsquote ist mit 92,5%, 94% und 100% sehr hoch.¹⁶⁶⁹ Dies ist allerdings bei opferlosen Delikten üblich.¹⁶⁷⁰ Den Ermittlungsbehörden lagen selten Informationen vor, die einen Anfangsverdacht für eine entsprechende Straftat begründeten. Es kam in dem für die Evaluierung relevanten Zeitraum zu keiner Verurteilung nach dem neuen Straftatbestand im ordentlichen Verfahren und lediglich zu einer geringen Zahl an Verurteilungen durch Strafbefehle.¹⁶⁷¹ Die Verfahren, die wegen eines Verstosses gegen das Selbstdopingverbot geführt wurden, wurden fast ausnahmslos nach § 170 Abs. 2 dStPO¹⁶⁷² oder § 153 dStPO¹⁶⁷³ eingestellt.¹⁶⁷⁴ Dem stehen Zahlen aus Dunkelfeldstudien gegenüber, die darauf hinweisen, dass 6–45% der Sportler dopen.¹⁶⁷⁵

2. Einstellung der Verfahren bei Selbstdoping

Für die Einstellung von Verfahren wegen Selbstdoping werden unterschiedliche Gründe genannt wie bspw., dass es sich beim aufgefundenem Mittel um kein verbotenes Dopingmittel handle oder dass der Beschuldigte seinen Wohn-

1666 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 33.

1667 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 57f.

1668 Für die Evaluierung relevant waren die in der vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebenen PKS vorhandenen Daten zur Anzahl der polizeibekannteten Fälle wegen einer Straftat nach dem AntiDopG und zu den ermittelten Tatverdächtigen und ihren demografischen Merkmalen, siehe Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 53.

1669 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 57.

1670 Wie bei den Korruptionsdelikten ist zudem bei opferlosen Delikten die Dunkelziffer sehr hoch. Die an der Tat Beteiligten haben kein unmittelbares Interesse an der Aufklärung, da sie selbst beteiligt sind oder da sie persönlich keine Nachteile erleiden, vgl. hierzu JOSITSCH/BRUNNER, 484.

1671 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 28.

1672 § 170 dStPO regelt die Entscheidung über eine Anklageerhebung. Gemäss dessen Abs. 2 stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage bieten.

1673 § 153 dStPO regelt das Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit.

1674 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 28.

1675 HAUPTMANN/KLARMANN, 190; in diese Richtung auch BRAASCH, 480; HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 64.

sitz im Ausland habe und ein Rechtshilfeersuchen nicht erfolgversprechend sei.¹⁶⁷⁶ Ein weiterer Grund für die Einstellung von Verfahren ist die Vorlage eines medizinischen Attestes.¹⁶⁷⁷ Die Behörden stellten sich teilweise auch auf den Standpunkt, dass bereits eine verbandsrechtliche Sanktion erfolgt sei, die ein strafrechtliches Verfahren überflüssig mache.¹⁶⁷⁸ Die Einstellungsgründe hingen somit stark von der Praxis der jeweiligen Staatsanwaltschaft ab.¹⁶⁷⁹ Die Sachverständigen haben dabei bei der effektiven Verfolgung von Selbstdoping auf zwei Probleme hingewiesen: Erstens wurden viele Verfahren trotz Vorliegens einer positiven Dopingprobe mit der Begründung eingestellt, dass dem Beschuldigten eine wissentliche Einnahme des Dopingmittels nicht nachzuweisen sei.¹⁶⁸⁰ Zweitens erfolgten in vielen Verfahren Einstellungen ohne erkennbare Gründe oder bei ersten Nachweisschwierigkeiten. Hier wurde bemängelt, dass von Seiten der Ermittlungsbehörden kein Verfolgungswille bestanden habe.¹⁶⁸¹

3. Verurteilung eines Spitzensportlers

Die, soweit ersichtlich, erstmalige Verurteilung eines Spitzensportlers im ordentlichen Verfahren erfolgte im Fall des Boxsportlers Felix Sturm.¹⁶⁸² Die achte Strafkammer des Landgerichts Köln hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens zuerst abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass es nach Aktenlage nicht festzustellen sei, ob der Angeschuldigte den angeführten Stoff «Stanozolol» vorsätzlich eingenommen habe, was Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 AntiDopG sei. Im Falle der Durchführung einer Hauptverhandlung müsse somit unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes der Angeschuldigte freigesprochen werden.¹⁶⁸³ Das OLG Köln hob den Beschluss jedoch auf und setzte sich ausführlich mit der Frage auseinander, ob der

1676 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 29; HOVEN/KUBICIEL, 66.

1677 HOVEN/KUBICIEL, 67.

1678 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 29; HOVEN/KUBICIEL, 66.

1679 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 29.

1680 Vgl. hierzu Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 29 ff.; für Fallbeispiele eines fehlenden Vorsatznachweises bezüglich der Einnahme von Dopingmitteln: HOVEN/KUBICIEL, 67 ff.

1681 Für Beispiele hierzu vgl. Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 31 f.

1682 LG Köln vom 30.4.2020 – 112 KLS 6/19. Durch das OLG Karlsruhe vom 28.10.2021 – 1 Rv 35 Ss 690/21 wurde eine weitere Verurteilung einer Spitzensportlerin wegen Selbstdoping aufgehoben und an das Amtsgericht zur neuerlichen Verhandlung zurückverwiesen. Im Urteil strittig war, ob das AntiDopG auch auf eine Sportsoldatin der Bundeswehr anwendbar ist, wenn diese die massgeblichen Dopinghandlungen im Ausland vorgenommen hat; vgl. hierzu auch WUSSLER, 49 ff.

1683 LG Köln vom 10.1.2019 – 108 KLS 17/18, Rz. 4.

Sportler das Dopingmittel «Stanozolol» unwissentlich hätte aufgenommen haben können.¹⁶⁸⁴ Auf Basis von zwei Sachverständigengutachten wurde sowohl die Fremdeinwirkungshypothese als auch die Einnahme durch verunreinigte Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel ausgeschlossen.¹⁶⁸⁵ Für die bewusste Anwendung des Dopingmittels sprachen die Bedeutung von «Stanozolol» als eines der «beliebtesten Wettkampfsteroiden», das «typischerweise im Boxsport» eingesetzt wird, sowie die persönlichen und beruflichen Umstände des Athleten.¹⁶⁸⁶ Das OLG Köln eröffnete schliesslich das Hauptverfahren.¹⁶⁸⁷ Der Sportler wurde dann von einer anderen Strafkammer am 30. April 2020 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.¹⁶⁸⁸

4. Kenntniserlangung über mögliche Dopingverstösse

Im Evaluierungsbericht wurde auch untersucht, auf welchem Weg die Ermittlungsbehörden Kenntnis von möglichen Dopingverstössen erhalten.¹⁶⁸⁹ Hier zeigte sich, dass mögliche Hinweise zu etwa 65% von der NADA und zu 25% aus anderen Strafverfahren stammten. Aus dem Spitzensport selbst, insbesondere von Athleten und deren Umfeld, gab es keine nennenswerte Anzahl an Hinweisen.¹⁶⁹⁰ Dass nur wenige Ermittlungsverfahren Verstösse gegen das Selbstdopingverbot betreffen, liegt somit weniger an der tatbestandlichen Ausgestaltung des § 3 AntiDopG. Entscheidender ist, dass die Strafverfolgungsbehörden nur selten belastbare Informationen über Fälle des Selbstdopings erhalten.¹⁶⁹¹ Deshalb wurde vorgeschlagen, eine spezielle Kronzeugenregelung einzuführen, um einen sichtbaren Anreiz für Sportler sowie übrige Täter nach dem AntiDopG zu schaffen, Informationen über dopende Leistungssportler und kriminelle Netzwerke preiszugeben.¹⁶⁹² Die Kronzeugenregelung wurde am 1. Januar 2022 in § 4a AntiDopG eingeführt.¹⁶⁹³ Anders als bei der allgemeinen Kronzeugenregelung (§ 46b dStGB), welche nur auf gewerbs-

1684 OLG Köln vom 4.4.2019 – 2Ws 122/19, Rz. 1 ff.

1685 OLG Köln vom 4.4.2019 – 2Ws 122/19, Rz. 27 ff.

1686 OLG Köln vom 4.4.2019 – 2Ws 122/19, Rz. 28 f.

1687 OLG Köln vom 4.4.2019 – 2Ws 122/19.

1688 LG Köln vom 30.4.2020 – 112 KLs 6/19. Nebst eines Verstosses gegen das AntiDopG machte er sich auch der Steuerhinterziehung schuldig.

1689 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 26.

1690 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 26 f.; HOVEN/KUBICIEL, 59 f.

1691 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 67.

1692 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 34; HOVEN/KUBICIEL, 61 f.

1693 Vgl. hierzu Teil 5, Kapitel A.I.2.

mässiges und bandenmässiges Handeln mit Dopingsubstanzen Anwendung findet, wird durch § 4a AntiDopG auch der selbst dopende Sportler erfasst.¹⁶⁹⁴ Falls in der Schweiz ein Selbstdopingtatbestand eingeführt werden sollte, wäre es somit empfehlenswert, die Bestimmung zugleich mit einer Kronzeugenregelung zu ergänzen.¹⁶⁹⁵

5. Weitere Problemfelder

Im Rahmen der Evaluation hat sich die Einschränkung des Täterkreises in § 4 Abs. 7 AntiDopG als zentrales materiellrechtliches Problem bei der Strafverfolgung von Fällen des Selbstdopings erwiesen.¹⁶⁹⁶ An dem von Verbänden organisierten Wettbewerbssport nehmen überwiegend Sportler teil, welche keine Testpoolathleten sind und auch keine erheblichen Einnahmen erzielen.¹⁶⁹⁷ In der Lehre wird zudem vorgebracht, dass die neuen Vorschriften im Hinblick auf die erforderliche Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes problematisch sei.¹⁶⁹⁸ Der Katalog der verbotenen Dopingmittel und -methoden ergibt sich aus der Verbotsliste der WADA, welche eine Stiftung des privaten Rechts ist. Dasselbe gilt bei der Täterkreisbestimmung in § 4 Abs. 7 Nr. 1 AntiDopG, welche über das Trainingskontrollsystem des Sports geschieht und wiederum an private Regelwerke anknüpft.¹⁶⁹⁹

Teilweise wurde von den Sachverständigen vorgeschlagen, die Einschränkung des Täterkreises ersatzlos zu streichen.¹⁷⁰⁰ Die Ausweitung der Strafbarkeit von Selbstdoping auf sämtliche Sportler, welche an Wettkämpfen des organisierten Sports teilnehmen, würden allerdings Zweifel an der Verhältnismässigkeit hervorrufen.¹⁷⁰¹

Auch wird kritisiert, dass es mit Blick auf den gesetzlichen Schutzzweck heikel sei, sich auf finanzielle Aspekte zu stützen, da diese dem Schutzgut der

1694 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 8.

1695 Vgl. hierzu Teil 5, Kapitel A.I.

1696 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 69.

1697 Vgl. hierzu Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 68 ff. Argumentiert wird damit, dass der organisierte Sport überwiegend im Bereich stattfindet, den § 4 Abs. 7 AntiDopG von der Strafbarkeit ausschliesst.

1698 CHROBOK, 175; KUSCHE, Fünf Jahre AntidopG, 37; a.A. MAU, 277.

1699 CHROBOK, 175; KUSCHE, Fünf Jahre AntidopG, 37.

1700 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 73. So auch LEHNER, 131, welcher die Meinung vertritt, Selbstdoping müsse auch im Breitensport als strafbar erklärt werden, da Doping v.a. dort stattfinde. Des Weiteren bringt er vor, dass der Verfolgungsaufwand inadäquat sei, wenn die Strafbarkeit des Selbstdopings auf einen potenziellen Täterkreis weniger Tausender Leistungssportler beschränkt bleibe.

1701 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 73.

Integrität des Sports fremd seien.¹⁷⁰² Insbesondere das Kriterium der «erheblichen Einnahmen» bereite in der Praxis Schwierigkeiten und sei oftmals Grund für die Einstellung des Verfahrens.¹⁷⁰³ Von den Sachverständigen wurde somit vorgeschlagen, das Tatbestandsmerkmal der «erheblichen Einnahmen» zu konkretisieren.¹⁷⁰⁴ Die Bundesregierung vertritt allerdings die Auffassung, dass es nicht möglich sei, einen bestimmten Betrag festzulegen, da die benötigten Kosten je nach Sportart variierten. Eine weitere Konkretisierung müsse durch die Rechtsprechung erfolgen.¹⁷⁰⁵

6. Zwischenfazit

Seit der Einführung des Selbstdopingtatbestandes in Deutschland haben sich noch nicht alle Fragen restlos geklärt und gewisse Begriffe müssen noch durch Rechtsprechung konkretisiert werden. Diese Überlegungen sind auch bei der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes in der Schweiz zu berücksichtigen.

D. Argumente für und wider die Strafbarkeit des Selbstdopings

I. Akzeptanz der geltenden Regelung

1. Geltendes Recht

Für die Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen sprechen in erster Linie pragmatische Gründe. Es ist geltendes Recht, dass Selbstdoping nicht strafbar ist.¹⁷⁰⁶ Der Dopingmissbrauch wird allerdings von der Öffentlichkeit im Allgemeinen als Problem eingeordnet, welches wegen seiner Sozialschädlichkeit zu bekämpfen ist.¹⁷⁰⁷ So wurde im Rahmen der Befragung «Sport Schweiz 2020» von 74% der Befragten «Doping im Sport» als eher grosses bis sehr grosses Problem wahrgenommen.¹⁷⁰⁸ Auch bei der Befragung «Sport

1702 Dieses Argument wird auf das Kriterium der «Einnahmen von erheblichem Umfang» bezogen. Für einen überwiegenden Anteil der Sportler stellen finanzielle Vorteile keine massgebliche Motivation dar, Leistungssport zu betreiben bzw. Dopingmittel anzuwenden, Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 69 f.

1703 CHROBOK, 176 ff.; Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 69; MAU, 279 f.

1704 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 74.

1705 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 74; so auch MAU, 281.

1706 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 38.

1707 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 39; LAMPRECHT/BÜRGI/STAMM, 58.

1708 LAMPRECHT/BÜRGI/STAMM, 58. Weitere 18% erachten «Doping im Sport» als mittleres Problem; vgl. hierzu auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 39.

Schweiz 2014» wurde Doping an erster Stelle der vorhandenen Probleme im Sport genannt.¹⁷⁰⁹ Nach allgemeinem Rechtsempfinden ist schliesslich von zentraler Bedeutung, dass eine Sanktionierung stattfindet, unabhängig davon, ob sie durch die Sportverbände oder durch den Staat erfolgt.¹⁷¹⁰ Die Kritik richtet sich somit nur gegen die mangelnde Wirksamkeit des heutigen Doping-Kontrollsystems und nicht gegen den mangelnden Einsatz staatlicher Ressourcen in Form des Strafrechts.¹⁷¹¹

Demgegenüber zeigt sich gemäss einer Athletenbefragung 2023 zur Dopingbekämpfung in der Schweiz, dass eine klare Mehrheit der Athleten mit der jetzigen Dopingbekämpfung in der Schweiz zufrieden ist.¹⁷¹² Die Befragung wurde im Auftrag der SSI durchgeführt, und die Athleten wurden zum Doping, zu den Dopingkontrollen und Informationsmöglichkeiten sowie zur Dopingbekämpfung in der Schweiz befragt.¹⁷¹³ Dabei wurde Doping, wie in den vergangenen Jahren, als Verstoss gegen das Fairplay-Prinzip und gegen das Image des Sports angesehen.¹⁷¹⁴

Solche Umfragen sind mit Vorsicht zu geniessen. So wurde in der L&S Befragung 2023 nie direkt danach gefragt, wie die Athleten zu einer Einführung eines strafrechtlichen Selbstdopingtatbestandes stehen würden. Der Fokus der Umfrage lag klar auf der Beurteilung der durch die SSI durchgeführten Dopingkontrollen. Nichtsdestotrotz wurde bei der Umfrage ersichtlich, dass auch Athleten klar der Ansicht sind, dass Doping gegen das Fairplay-Prinzip verstosse. Auch erhielt die Aussage *«eine harte Dopingbekämpfung schadet dem Leistungs- und Spitzensport»* sehr wenig Zustimmung bei den Athleten.¹⁷¹⁵ Dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass Athleten grundsätzlich nicht gegen eine striktere Dopingbekämpfung sind.

Zudem hat sich gezeigt, dass die Mehrheit der Bevölkerung das heutige Dopingkontrollsystem als nicht wirksam betrachtet. Wie in den vorherigen Kapiteln erläutert, genügt die alleinige Verfolgung durch die Sportverbände nicht, sodass der Einsatz des Strafrechts für eine wirksame Bekämpfung des Dopings angebracht ist.

1709 LAMPRECHT/FISCHER/STAMM, 53.

1710 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 39.

1711 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 39.

1712 An der Befragung nahmen 580 Athleten teil, siehe L&S Befragung 2023, 2. Im Jahr 2021 waren es 627 Athleten, siehe L&S Befragung 2021, 1

1713 L&S Befragung 2021, 4; ein neuer Befragungsschwerpunkt bei der Befragung von 2023 fokussierte auf die Folgen der Erweiterung von Antidoping Schweiz zu SSI, L&S Befragung 2023, 2.

1714 L&S Befragung 2021, 20. Die Dopingprobleme wurden v.a. von Athleten der Einzelsportarten an der internationalen Spitze thematisiert.

1715 L&S Befragung 2021, 20 f.; in diese Richtung auch L&S Befragung 2023, 19.

2. Bisherige erfolglose Bestrebungen zur Einführung eines Selbstdopingtatbestandes

Gegen eine Einführung eines Selbstdopingtatbestandes spricht, dass es in der Schweiz immer wieder erfolglose Bestrebungen gab, Selbstdoping der Athleten unter Strafe zu stellen.¹⁷¹⁶ So wurde bereits im Jahre 2004 mit der «Motion Büttiker» die Aufnahme eines Tatbestandes in das StGB angestrebt, welcher Dopingmissbrauch von Sportlern ausdrücklich erfassen sollte.¹⁷¹⁷ Der Motionär führte an, dass die Sportverbände und die WADA nicht in der Lage seien, «des Dopingproblems Herr zu werden». Deshalb müsse der Kampf gegen das Doping auch repressiv mit den Mitteln des Strafrechts geführt werden.¹⁷¹⁸ In seiner Stellungnahme vom 24. November 2004 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Dennoch wurden «in der Dopingbekämpfung auf mehreren Ebenen Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt».¹⁷¹⁹ Diese sollten zusammenhängend geprüft werden, weshalb ein einzelnes Element der Dopingbekämpfung wie die Bestrafung von Sporttreibenden nicht herausgegriffen werden sollte.¹⁷²⁰ In der ständerätlichen Beratung vom 6. Dezember 2004 wies Motionär Rolf Büttiker auf weitere aktuelle Dopingfälle und die Bedeutung der Schweiz als Sitz wichtiger internationaler Sportverbände und -organisationen hin.¹⁷²¹ Die Motion wurde in der Folge vom Ständerat angenommen,¹⁷²² allerdings vom Nationalrat am 28. November 2005 diskussionslos abgelehnt.¹⁷²³ Bisherige erfolglose Bestrebungen schliessen aber eine Einführung eines Selbstdopingtatbestandes nicht aus. Wie sich zeigen wird, sprechen viele Gründe für eine Einführung.

II. Wirksamkeit der geltenden Regelung

1. Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen wird sowohl von den Gegnern als auch von den Befürwortern als Argument gegen bzw. für die

1716 Für weitere Bestrebungen siehe ausführlich JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 176 ff.

1717 Motion 04.3485 «Dopingmissbrauch bestrafen» von Rolf Büttiker vom 30.9.2004. Der gleiche Motionär hatte bereits am 19.9.1989 die Motion 89.592 «Dopingverbot» eingebracht, vgl. hierzu auch JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 13.

1718 Motion 04.3485.

1719 Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2004 zur Motion 04.3485.

1720 Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2004 zur Motion 04.3485.

1721 AB 2004 S 772 ff.

1722 AB 2004 S 772 ff.

1723 AB 2005 N 1561.

Einführung eines Selbstdopingtatbestandes vorgebracht. Gegner argumentieren damit, dass der Sport mit seinen Verbandssanktionen genügend wirksame Mittel zur Aufrechterhaltung des sauberen Sports habe.¹⁷²⁴ Der Autonomieanspruch des Sports sei zu respektieren und staatliches Strafrecht dürfe nur als «*ultima ratio*» zur Bekämpfung gesellschaftlich unerwünschter Zustände eingesetzt werden.¹⁷²⁵ Bereits im Rahmen der erstmaligen Konzipierung des Anti-Doping-Strafrechts von 2000 wurde auf eine Bestrafung des Selbstdopings mit dem Hinweis «*Wer sich selbst gefährdet, soll dafür staatlich nicht bestraft werden*» verzichtet.¹⁷²⁶

Auch in der Botschaft zum SpofÖG wurde mit dem Argument, dass Verbandssanktionen wirksamer als Sanktionen staatlicher Behörden sind, die Strafbarkeit der Sportler nicht eingeführt.¹⁷²⁷ Staatliche Sanktionen müssen in das strafrechtliche Sanktionssystem eingebettet werden, weshalb bei einer erstmaligen Verurteilung nur eine bedingte Geldstrafe oder Busse angeordnet werden kann.¹⁷²⁸ Weiter wird in der Botschaft ausgeführt, dass Verbandssanktionen gegenüber staatlichen Strafen rascher ausgesprochen und umgesetzt werden können.¹⁷²⁹ Ein zusätzlicher Vorteil sportrechtlicher Bestimmungen zeige sich darin, dass sie, anders als die nationalen Regelungen, weltweit Anwendung fänden.¹⁷³⁰

Des Weiteren wird gerne auch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Selbstdopings gar keine Strafbarkeitslücke bestehe, da auf die bestehenden Bestrafungsmöglichkeiten des Betrugstatbestands (Art. 146 StGB) oder des unlauteren Wettbewerbs zurückgegriffen werden könne.¹⁷³¹ Auch seien die Vorschriften des HMG und BetmG auf selbstdopende Athleten anwendbar.¹⁷³²

1724 CHROBOK, 156; DURY, 138. Zudem werde allein durch die Androhung von Kriminalstrafen die Nachweisbarkeit neuartiger Dopingmittel und -methoden weder ermöglicht noch gefördert.

1725 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 39; so auch CHROBOK, 157; Handkommentar AntiDopG-RÖSSNER, Vor §§1 ff., Rz. 15; KREUZER, 183; LEHNER, 130 f.; LÖFFELMANN, 5.

1726 Botschaft HMG, 3571; so auch KREUZER, 183.

1727 Botschaft SpofÖG/IBSG, 8221; so auch HAUG/MARTIN, 346.

1728 Botschaft SpofÖG/IBSG, 8221; DURY, 140; so auch CHROBOK, 155 f.

1729 Botschaft SpofÖG/IBSG, 8221; so bereits in BASPO, Erläuternder Bericht 1972, 17 f.; vgl. auch DURY, 139.

1730 DURY, 139; vgl. hierzu auch Teil 4, Kapitel B.II.

1731 DURY, 139; SCHUBARTH, 227 für den Betrug und JUCKER, 64; THALER, 89 ff. für das UWG; vgl. hierzu Teil 2, Kapitel A. und B., welche aufzeigen, dass die Regelungen gerade nicht für die Bekämpfung von Selbstdoping geeignet sind.

1732 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 40; siehe hierzu Teil 2, Kapitel C. und D., welche diesen Punkt teilweise widerlegen.

2. Unwirksamkeit

Von den Befürwortern der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes wird die Unwirksamkeit der geltenden Regelungen vorgebracht. Insbesondere die veränderte Dimension des Sports mit ihrer wirtschaftlichen Komponente habe dazu geführt, dass das Verbandsrecht allein für die Bekämpfung des Dopings nicht mehr ausreiche.¹⁷³³ Beim Doping handelt es sich um internationale Kriminalität, welche nur mithilfe des Staates zu bekämpfen ist.¹⁷³⁴ Dies zeigt sich auch darin, dass die grossen Fälle der letzten Jahre i.d.R. nicht durch Sportorganisationen, sondern durch die staatlichen Behörden aufgrund staatlicher Ermittlungsmassnahmen aufgedeckt worden sind.¹⁷³⁵ Auch die in den letzten Jahren vorgenommenen Verschärfungen des SpoFöG haben keinen durchschlagenden Erfolg gebracht, da der Sportler als zentrale Figur der Dopingkriminalität straflos bleibt.¹⁷³⁶

Die bestehenden Bestrafungsmöglichkeiten wie der Betrugstatbestand und die Bestimmungen des UWG sind gerade nicht geeignet, den dopenden Sportler selbst zu erfassen. Diese scheitern meist daran, dass die Tatbestandsmerkmale nicht auf das komplexe Dopinggefüge passen.¹⁷³⁷ Wie sich auch in Teil 2 der Arbeit gezeigt hat, sind die Regelungen des HMG und BetmG in der Praxis häufig nicht auf selbstdopende Athleten anwendbar.¹⁷³⁸ Damit fällt ein zentrales Argument der Gegner der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes weg. Wird der Aspekt der Wirksamkeit der geltenden Regelung betrachtet, ist ersichtlich, dass die Argumente für die Einführung eines Selbstdopingtatbestandes überwiegen.

III. Verfassungsrechtliche Überlegungen

1. Schutzwürdiges Rechtsgut

Von den Gegnern der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes wird vorgebracht, dass es kein geeignetes Rechtsgut gibt, welches die Kriminalisierung von Selbstdoping begründen kann.¹⁷³⁹ Das Rechtsgut der Integrität des Sports

1733 BLASIUS, 134; HAUG/MARTIN, 345; HEGER, Rechtsgut, 153; LUTZ, 21; SCHUBARTH, 232; SUMNER, 219; vgl. hierzu auch Teil 4, Kapitel B.II.

1734 BRAATSCH, 484; HAUG/MARTIN, 345; KAISER/SCHNYDRIG.

1735 HEGER, Rechtsgut, 153; STRIEGEL, 424; KAISER/SCHNYDRIG.

1736 HAUG/MARTIN, 345; STEINER, Antidopingstaat, 52. Der Sportler wurde lange Zeit als Opfer und nicht als Täter angesehen, vgl. SCHUBARTH, 232.

1737 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel A. und B.

1738 Teil 2, Kapitel C. und D.

1739 KAUERHOF, 128 ff.; KREUZER, 183; LÖFFELMANN, 2; STEINER, Antidopingstaat, 51; vgl. auch HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 65 f.; OTT, Strafwürdigkeit, 128 ff.

sei zu vage und ein lückenloser Strafrechtsschutz unrealistisch, nicht wünschenswert und realitätsfremd.¹⁷⁴⁰ Weiter wird geltend gemacht, dass zwar vermögensrechtliche Aspekte im Sport eine Rolle spielen, diese aber neben der sportlichen Motivation zweitrangig sein dürften, weshalb damit keine Strafbarkeit des Selbstdopings begründet werden kann.¹⁷⁴¹ Des Weiteren sei die Wahrung sportlicher Werte nicht Aufgabe des Staates, sondern die von Sporterziehung und Sportorganisationen.¹⁷⁴² Beim Schutz der Fairness und Chancengleichheit handelt es sich nur um moralische Werte, die einen eigenständigen Strafrechtsschutz nicht rechtfertigen.¹⁷⁴³

Dem ist zu widersprechen. Es gibt durchaus ein überzeugendes Rechtsgut, das für die Einführung einer Strafnorm gegen Selbstdoping spricht. Wie in Teil 4 ausführlich behandelt wurde, kommt als geschütztes Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbstdoping der sportliche Wettkampf als Institution in Frage.¹⁷⁴⁴ Da Selbstdoping mit Wettkampfbezug mehr als eine blosser Selbstschädigung darstellt, ist dies gerechtfertigt. Eine Strafbarkeit des Selbstdopings ist allerdings aufgrund des zu schützenden Rechtsguts der Integrität des Sports nur im Bereich des Spitzensportes möglich.¹⁷⁴⁵ Auch im Bericht des Bundesrates zur Strafbarkeit des Selbstdopings wird die Integrität des Sports als geschütztes Rechtsgut für ein strafbewehrtes Selbstdopingverbot vorgebracht.¹⁷⁴⁶ Dabei ist die strafrechtlich unterschiedliche Sanktionierung für Selbst- und Fremddoping aus der Perspektive des Wettbewerbsschutzes nicht stichhaltig, weshalb auch Selbstdoping für strafbar erklärt werden soll.¹⁷⁴⁷

Zudem verstösst Selbstdoping gegen die Grundwerte des Sports und unterläuft die gesetzlichen Ziele der Sportförderungs politik des Bundes.¹⁷⁴⁸ Es widerspricht einer konsistenten Sportförderungs politik, wenn Athleten durch Beitragsleistungen des Bundes direkt oder indirekt unterstützt werden, danach aber im Falle einer Regelverletzung durch Selbstdoping einer

1740 HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 65 f.; KAUERHOF, 128; KREUZER, 183; in diese Richtung auch OTT, Strafwürdigkeit, 166 ff.

1741 KREUZER, 183.

1742 KAUERHOF, 133; KREUZER, 183; STEINER, Antidopingstaat, 51.

1743 LÖFFELMANN, 3; OTT, Strafwürdigkeit, 163 f.

1744 Zur Strafwürdigkeit des Selbstdopings siehe Teil 4, Kapitel A.

1745 Vgl. hierzu Teil 4, Kapitel A.

1746 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2.

1747 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 3; so auch BALMELLI/HELLER, Rz. 19 und 136; vgl. hierzu Teil 4, Kapitel A.

1748 Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. d SpoFÖG sind wichtige Ziele der Sportpolitik des Bundes die Förderung der positiven Werte und die Bekämpfung unerwünschter Begleiterscheinungen des Sports, vgl. hierzu auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 43.

strafrechtlichen Sanktionierung durch den Bund entgehen.¹⁷⁴⁹ Das Gebot des widerspruchsfreien Staatshandelns und die Verpflichtung des Bundes zum effektiven Mitteleinsatz¹⁷⁵⁰ gebieten, nicht nur Fremd-, sondern auch Selbstdoping unter Strafe zu stellen.¹⁷⁵¹

2. Gleichheitsrechtliche Überlegungen

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäss Art. 8 BV gilt für alle Bereiche staatlichen Handelns und damit auch im Anti-Doping-Strafrecht.¹⁷⁵² Eine Beeinträchtigung dieses Grundsatzes könnte – analog dem deutschen Recht – in der Schaffung eines Sonderdelikts für den Leistungssport erblickt werden.¹⁷⁵³ Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste somit auch der Breitensport vom Selbstdopingtatbestand erfasst sein. Dies wäre aber wiederum nicht mit dem geschützten Rechtsgut der Integrität des Sports zu rechtfertigen.¹⁷⁵⁴

Zudem stellt sich auch das Problem der Gleichbehandlung unterschiedlicher Berufsgruppen, da z.B. auch Musiker leistungssteigernde Mittel konsumieren, diese aber im Bereich der Kultur nicht strafbar sind.¹⁷⁵⁵ Eine Ungleichbehandlung kann allerdings mit ernsthaften sachlichen Gründen gerechtfertigt werden.¹⁷⁵⁶ So kann eine im Erlass getroffene Unterscheidung bereits im Lichte des Gesetzeszwecks sachgerecht erscheinen.¹⁷⁵⁷

Die Ungleichbehandlung des Spitzensportlers und der übrigen Bevölkerung ist mit dem gesteigerten öffentlichen Interesse am sauberen Sport und mit den erheblichen wirtschaftlichen Interessen an einem fairen Sport gerechtfertigt.¹⁷⁵⁸ Gewisse Meinungen gehen sogar weiter und halten ein staat-

1749 So auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 43.

1750 Art. 12 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG).

1751 Vgl. auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 44.

1752 BSK BV-WALDMANN, Art. 8, Rz. 21; SGK BV-SCHWEIZER/FANKHAUSER, Art. 8, Rz. 9.

1753 Dem Spitzensportler würde das verboten werden, was allen andern erlaubt ist, da der Konsum leistungssteigernder Mittel im täglichen Leben nicht bestraft wird; Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 41; DURY, 138; EISING, 187; OTT, Strafwürdigkeit, 152 ff.; LÖFFELMANN, 7; siehe zur Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung SGK BV-SCHWEIZER/FANKHAUSER, Art. 8, Rz. 47 ff.

1754 Siehe oben, Teil 4, Kapitel D.III.1.

1755 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 41; CHERKEH/MOMSEN, 1746; DURY, 138.

1756 BGE 143 I 361, E. 5.1; BSK BV-WALDMANN, Art. 8, Rz. 32 ff.; SGK BV-SCHWEIZER/FANKHAUSER, Art. 8, Rz. 23. Dabei kommt der Wahrung der Verhältnismässigkeit entscheidende Bedeutung zu.

1757 BSK BV-WALDMANN, Art. 8, Rz. 33; SGK BV-SCHWEIZER/FANKHAUSER, Art. 8, Rz. 23.

1758 BSK BV-WALDMANN, Art. 8, Rz. 33; SGK BV-SCHWEIZER/FANKHAUSER, Art. 8, Rz. 15; zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung siehe ausführlich EISING, 189 ff.

liches Eingreifen allein schon deshalb für zulässig, weil der Sportler sich durch die massgeblichen Verbandsregelwerke unter das geltende Dopingverbot unterworfen habe.¹⁷⁵⁹ Somit unterscheidet sich der Sportler von den übrigen Personen, die ebenfalls leistungssteigernde Präparate zu sich nähmen.¹⁷⁶⁰

IV. Relevanz in der Praxis

1. Kein Mehrwert in der Praxis

Teilweise wird der Mehrwert der Einführung einer neuen Straftat bezweifelt, da sie in der Praxis keine Anwendung finde.¹⁷⁶¹ Ein Blick auf die europäischen Nachbarstaaten habe gezeigt, dass trotz eines Selbstdopingtatbestandes kaum Fälle bekannt seien, in denen Sportler verurteilt worden seien.¹⁷⁶² Die Ermittlungen in diesem Bereich sind eher selten und regelmässig unergiebig.¹⁷⁶³ Nicht das Fehlen der Tatbestände, sondern die besondere Heimlichkeit der Tatbegehung und die mangelnden Ressourcen im gesamten Dopingssystem machen die Strafverfolgung schwierig.¹⁷⁶⁴ V.a. sollen die vorhandenen Regelungen in der Praxis ausgeschöpft werden.¹⁷⁶⁵

Ein Selbstdopingtatbestand würde auch im Bereich der Prävention wenig Besserung bringen.¹⁷⁶⁶ Entscheidend ist vielmehr das Entdeckungs- und Sanktionierungsrisiko, welches mit der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes nicht erhöht wird, da die Ermittlungsbehörden für die Erstellung des Anfangsverdachts auf die Mitwirkung der Sportverbände angewiesen sind.¹⁷⁶⁷

1759 CHERKEH/MOMSEN, 1746; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 117.

1760 CHERKEH/MOMSEN, 1746; HAUG, Dilemma des Leistungssports, 117.

1761 DURY, 139; KAUERHOF, 120; Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 405.

1762 KORNBECK/KAYSER, 71; vgl. auch KAUERHOF, 120, der das Antidopinggesetz als «Papier-tiger, welcher in der Praxis ein irrelevantestes Schattendasein führt», bezeichnet.

1763 DURY, 139. Dies hat sich auch in Deutschland gezeigt, wo insbesondere Kapazitätsprobleme und der fehlende Wille zur Bestrafung genannt werden, vgl. hierzu Teil 4, Kapitel C.II.

1764 DURY, 139.

1765 STEINER, Antidopingstaat, 553.

1766 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 41; CHROBOK, 157; STEINER, Antidopingstaat, 52. Für professionelle Athleten seien die verbandsrechtlichen Auswirkungen mit weit grösseren Einschnitten verbunden; so bereits in BASPO, Erläuternder Bericht 1972, 17f.

1767 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 41; vgl. hierzu ausführlich EISING, 165ff. Dies habe sich in anderen europäischen Ländern gezeigt, welche über eigenständige Antidoping-Gesetze verfügten und wo dennoch viele Dopingverstösse begangen würden, CHROBOK, 156f.

2. Strafrecht als wirksamstes Mittel

Ein neuer Tatbestand des Selbstdopings kann die Wirksamkeit der Aufklärungsbemühungen in Dopingfällen verbessern.¹⁷⁶⁸ Falls Selbstdoping für strafbar erklärt werden würde, wäre es einfacher, einen Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung gemäss SpoFöG zu begründen, da i. d. R. eine positive Dopingprobe dafür genügen würde.¹⁷⁶⁹ Gemäss jetziger Gesetzeslage muss der Verdacht bestehen, dass die Menge nicht ausschliesslich zum Zwecke des eigenen Konsums bestimmt war.¹⁷⁷⁰ Zudem wären weitere strafprozessuale Massnahmen deutlich einfacher oder nur dann zu rechtfertigen, wenn der Sportler selbst Beschuldigter ist.¹⁷⁷¹ Gerade Zwangsmassnahmen wie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die verdeckte Ermittlung sind unverzichtbar, um komplexe Strukturen der Dopingmittelkriminalität zu durchdringen.¹⁷⁷² Dies ist zurzeit aufgrund des mangelnden Tatverdachts und der fehlenden Strafbarkeit des Sportlers häufig nicht möglich.¹⁷⁷³ Insbesondere im Radsport ist Doping immer wieder ein Thema. Bereits das Beispiel des Festina-Skandals 1998 zeigte, dass das Fehlen von Strafbestimmungen negative Folgen für die Aufklärung von Dopingfällen hatte. Die des Dopings überführten Fahrer Alex Zülle, Armin Meier und Laurent Dufaux überstanden den Skandal praktisch schadlos und nahmen – wenn auch für andere Teams – bereits bei der Tour de France 1999 wieder am Rennen teil.¹⁷⁷⁴ Direkte Untersuchungshandlungen gegenüber den Fahrern selbst waren mangels Strafbarkeit nicht möglich.

Auch anhand des Falles «Jan Ullrich» lässt sich die Bedeutung einer Kriminalisierung zeigen: Der ehemalige deutsche Radprofi hatte gegen eine Anordnung der Thurgauer Staatsanwaltschaft zur Übermittlung von Bankunterlagen an die deutsche Strafverfolgungsbehörden Beschwerde beim Bundesstrafgericht eingereicht. Die Beschwerde wurde mit Entscheid vom 16. Mai 2007 abgewiesen.¹⁷⁷⁵ Im Rahmen des Rechtshilfeersuchens wurde die Voraus-

1768 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 42 f.; BRAASCH, 483; HAUG/MARTIN, 349; STRIEGEL, 424; HEGER, Strafrecht als scharfes Schwert, 64.

1769 HAUG/MARTIN, 349; vgl. hierzu Teil 3, Kapitel E.III.1.a.

1770 Art. 22 Abs. 4 SpoFöG.

1771 HAUG/MARTIN, 349.

1772 HAUG/MARTIN, 349.

1773 Zurzeit ist die Anordnung von Zwangsmassnahmen oftmals nur für das Umfeld des Athleten möglich, siehe hierzu Teil 3, Kapitel E.III. Zwangsmassnahmen können gemäss Art. 197 Abs. 2 StPO auch bei Drittpersonen durchgeführt werden, allerdings sind sie besonders zurückhaltend einzusetzen, BSK StPO-WEBER, Art. 197, Rz. 14 ff.

1774 NZZ-Artikel vom 2. Juni 2020.

1775 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45.

setzung der doppelten Strafbarkeit bejaht und die Rechtshilfe gewährt.¹⁷⁷⁶ Das Verhalten des persönlichen Betreuers Ullrichs wurde dabei unter den Art. 11f SFG (heutiger Art. 22 SpoFöG) subsumiert.¹⁷⁷⁷ Ullrich selbst ging straf-frei aus.¹⁷⁷⁸ Falls zu dieser Zeit bereits ein Selbstdopingtatbestand bestanden hätte, hätten weitere Abklärungen betätigt werden können, indem Zwangs-massnahmen wie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch gegenüber Ullrich selbst eingesetzt werden konnten.

Das Bild des ahnungslosen Sportlers, welcher vom jeweiligen Umfeld als Dopingopfer missbraucht wird, ist nicht mehr zeitgemäss. Auch in der Schweiz werden immer mehr Athleten des Dopings überführt.¹⁷⁷⁹

Als jüngstes Beispiel sei die Eiskunstläuferin Jessica Pfund zu erwähnen, welche im Rahmen einer Wettkampfkontrolle positiv auf die im Wettkampf verbotenen Substanzen Amphetamin, Kokain und seine Metaboliten getestet wurde.¹⁷⁸⁰ Auch der Leichtathlet Alex Wilson wurde im März 2021 positiv auf Trenbolon getestet und verpasste die Olympischen Spiele in Tokio.¹⁷⁸¹ Eine Kriminalisierung von Selbstdoping ist somit für die Wirksamkeit der Aufklärung in der Praxis wichtig.

V. Internationale und nationale Entwicklung

1. Internationale Entwicklung

Was die Strafbarkeit des Dopingmissbrauchs betrifft, stellen inzwischen alle Nachbarstaaten der Schweiz Selbstdoping unter Strafe.¹⁷⁸² Dabei wird das Anti-Doping-Recht meistens in Spezialerlassen normiert; eine Ausnahme bildet Österreich, welches die Qualifikation von Dopingvergehen als Betrug im Kernstrafrecht geregelt hat.¹⁷⁸³ Angesichts der internationalen Entwicklung stellt sich somit in der Schweiz die Frage nach einer rechtspolitischen

1776 Entscheidend für die Gewährung der Rechtshilfe im Strafverfahren ist, ob der vorge-worfene Sachverhalt auch nach der schweizerischen Gesetzgebung und damit die beid-seitige Strafbarkeit gegeben ist, BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 5.

1777 BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45, E. 7; vgl. hierzu auch HUFSCHMID/GIESSER, 75.

1778 Ob der Tatbestand des Betrugers (Art. 146 StGB) erfüllt wäre, wurde offengelassen. Die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit sei auch in Bezug auf Ullrich gegeben, da die Voraussetzungen für seinen Betreuer erfüllt waren, vgl. auch HUFSCHMID/GIESSER, 75 f.

1779 Vgl. hierzu auch AB 2004 S 772. Siehe für eine Auflistung der gesperrten Schweizer Sportler sowie der gesperrten Betreuungspersonen SSI, Gesperrte Personen.

1780 SRF Sport-News vom 4. Mai 2023.

1781 Seine Sperre dauert noch bis zum 27.4.2025, SSI, Gesperrte Personen.

1782 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 34; vgl. auch OTT, Strafwürdigkeit, 213 f.

1783 HAJSZAN, Betrug, 274; MOTT, 159 ff.; vgl. auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 34; siehe hierzu auch Teil 5, Kapitel B.I.1.

Neubeurteilung der geltenden Strafbestimmungen.¹⁷⁸⁴ Die Harmonisierung des internationalen Anti-Doping-Strafrechts ist ein weiteres Argument für die Einführung der Strafbarkeit von Selbstdoping.¹⁷⁸⁵ Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Sports ist auch die Strafverfolgung nicht selten auf eine internationale Zusammenarbeit angewiesen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Tat in beiden beteiligten Staaten strafbewehrt ist.¹⁷⁸⁶ Der weltweite Kampf gegen Doping kann somit nur dann erfolgreich sein, wenn möglichst viele Länder eigenständige Anti-Doping-Gesetze erlassen.¹⁷⁸⁷ Mit der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes in der Schweiz wird die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung geschaffen, um eine wirksame Verfolgung von Dopingkriminalität zu gewährleisten.¹⁷⁸⁸

Als Gegenargument wird vorgebracht, dass mit der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes die schweizerischen Athleten gegenüber ausländischen benachteiligt würden.¹⁷⁸⁹ Dieses Argument überzeugt allerdings nicht.¹⁷⁹⁰ Die Unterschiede der nationalen Regelungen dürften nicht grösser sein als in anderen Bereichen mit übernationalem Bezug und langfristig ist eine gewisse Angleichung der Rechtsordnungen zu erwarten.¹⁷⁹¹ Dieser Punkt wird auch in Umfragen von der Schweizer Bevölkerung und von Athleten unterstützt.¹⁷⁹²

2. Nationale Entwicklung

Zurzeit ist in der Drogenpolitik der staatliche Strafanspruch Gegenstand von Reformbemühungen.¹⁷⁹³ Der Bundesrat hat am 28. April 2021 eine Überprüfung der Sanktionierung des Betäubungsmittelkonsums in die Wege geleitet.¹⁷⁹⁴ Von den Gegnern der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes wird angeführt, dass eine Neukriminalisierung von Selbstdoping kriminalpolitisch keinen Sinn mache, da negative Erfahrungen mit der Kriminalisie-

1784 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 44.

1785 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 44; BRAASCH, 484; so auch SUMNER, 218.

1786 BALMELLI/HELLER, Rz. 131.

1787 Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 407.

1788 Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 407; so für sportliche Wettkampfmanipulationen BALMELLI/HELLER, Rz. 131.

1789 KORNBECK/KAYSER, 75; Praxishandbuch Sportrecht-SUMMERER, Kapitel 3, Rz. 405; STEINER, Antidopingstaat, 52.

1790 In diese Richtung auch WAGNER, negative Wirkungen, 370.

1791 SCHUBARTH, 231.

1792 Lamprecht/Fischer/Stamm, 54; L&S Befragung 2023, 20.

1793 Siehe hierzu Teil 2, Kapitel C.VI.2.

1794 Vgl. Bericht des Bundesrates, Perspektiven Drogenpolitik, 10 ff.

rung von Konsum und Besitz illegaler Drogen im BetmG gemacht worden seien.¹⁷⁹⁵ Die negativen Erfahrungen sprechen somit gegen eine rechtliche Durchsetzbarkeit und erfolversprechende Wirkung einer Kriminalisierung von Selbstdoping.¹⁷⁹⁶ Soweit im Bereich der Drogenpolitik verschiedene Optionen der Entkriminalisierung geprüft werden, besteht eine erweiterte Begründungspflicht hinsichtlich der Neukriminalisierung des Selbstdopings.¹⁷⁹⁷ Allerdings haben die beiden Gesetze eine andere Stossrichtung. Das BetmG schützt primär die Gesundheit, während im SpoFöG der Schutz des fairen Sportwettbewerbs im Zentrum steht. Somit lassen sich die Legalisierung im BetmG und die Kriminalisierung im SpoFöG begründen.¹⁷⁹⁸

Zudem sind seit dem 1. Januar 2019 «Massnahmen gegen Wettkampfmanipulationen» (Art. 25a ff. SpoFöG) erlassen worden.¹⁷⁹⁹ Auch die Magglinger Konvention des Europarates, welche für die Schweiz am 1. September 2019 in Kraft getreten ist, stärkt die internationale Zusammenarbeit gegen Manipulationen im Zusammenhang mit Sportwetten.¹⁸⁰⁰ Mit der Einführung dieser Regelungen wird die besondere Bedeutung von Sport in der Schweiz betont, was wiederum für die Erweiterung der bestehenden Straftatbestände um einen Selbstdopingtatbestand spricht.¹⁸⁰¹ Es könnte zudem sinnvoll sein, die Anti-Doping-Tatbestände mit den Tatbeständen der Sportmanipulation zu verbinden.¹⁸⁰²

VI. Zwischenfazit

Es hat sich gezeigt, dass die Gründe für eine Einführung eines Selbstdopingtatbestandes überwiegen. So sprechen v.a. die veränderten Dimensionen des Sports für die Einführung eines Selbstdopingtatbestandes. Die Dopingkriminalität mit ihren komplexen Strukturen erinnert an organisierte Verbrechen, die nur mit staatlichen Mitteln erfolgreich bekämpft werden können. Der

1795 KREUZER, 182. So seien durch die Kriminalisierung von Drogen illegale Märkte stimuliert und hohe Summen für die Strafverfolgung benötigt worden, siehe hierzu auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 46.

1796 KREUZER, 182.

1797 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 2; vgl. hierzu Teil 2, Kapitel C.VI.2.

1798 Vgl. hierzu auch Teil 2, Kapitel C.VI.2.

1799 AS 2018 5103; Botschaft Geldspielgesetz, 8512 ff.; vgl. hierzu auch Teil 1, Kapitel C.IV.1.

1800 Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben, SR O.415.4.

1801 Vgl. auch Teil 3, Kapitel A.IV.

1802 Aufgrund des geschützten Rechtsgutes, aber auch aus Gründen einer effektiveren Strafverfolgung wäre eine gemeinsame Bekämpfung angebracht; so auch HAUG/MARTIN, 354; vgl. hierzu Teil 5, Kapitel A.II.2.

Sportler gilt als zentrale Figur der Dopingkriminalität, weshalb eine effektive Dopingbekämpfung nur durch die Kriminalisierung des Sportlers selbst gewährleistet werden kann. Sowohl der Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung als auch weitere strafprozessuale Massnahmen sind deutlich einfacher oder nur dann zu rechtfertigen, wenn der Sportler selbst Beschuldigter ist. Zudem ist aus der Perspektive des Wettbewerbsschutzes die strafrechtlich unterschiedliche Sanktionierung von Selbst- und Fremddoping nicht stichhaltig. Da in beiden Fällen eine unzulässige Verfälschung des Wettbewerbs vorliegt, ist eine Unterscheidung nicht gerechtfertigt, weshalb auch Selbstdoping für strafbar erklärt werden müsste. Auch angesichts der internationalen Entwicklung wäre eine Einführung des Selbstdopingtatbestandes angebracht, um eine Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu schaffen.

E. Fazit zum Selbstdoping

Es hat sich gezeigt, dass als Legitimation des Verbots des Selbstdopings die Gesundheit des Sportlers selbst nicht in Frage kommt. Hingegen könnte die Integrität des Sports im Bereich des Spitzensports die Strafbarkeit von Selbstdoping rechtfertigen. Diese Haltung wird auch vom Bericht des Bundesrates zur Strafbarkeit des Selbstdopings unterstützt. Zusätzlich wird vorgebracht, dass die unterschiedliche Sanktionierung von Selbst- und Fremddoping aus der Perspektive des Wettbewerbsschutzes nicht stichhaltig sei.

Eine Freigabe von Doping bzw. eine rein verbandsrechtliche Verfolgung von Doping stellt zudem keine Alternative zu einer möglichen Einführung eines Selbstdopingtatbestandes dar. Erstere ist weder vor dem Hintergrund der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Abkommen möglich, noch können hierdurch Gesundheitsschäden der Athleten verhindert oder Wettbewerbsgleichheit geschaffen werden. In Anbetracht der in den letzten Jahren zutage getretenen Dopingnetzwerke genügt eine rein verbandsrechtliche Dopingbekämpfung nicht, um typische Dopingkonstellationen erfolgreich zu bekämpfen. Erfolgversprechender ist eine parallele Dopingbekämpfung durch eine straf- und eine verbandsrechtliche Verfolgung. Somit ist die Strafbedürftigkeit des Selbstdopings gegeben.

Mit dem im Dezember 2015 revidierten AntiDopG werden neu in Deutschland auch gezielt dopende Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, sich durch die Dopinganwendung Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Selbstdopingverbot haben allerdings offengelegt, dass seit dem Inkrafttreten des AntiDopG nur eine geringe Zahl an

Strafverfahren wegen Selbstdoping geführt wurden. Es hat sich gezeigt, dass es v.a. schwierig ist, einen Anfangsverdacht für eine entsprechende Straftat zu begründen. Des Weiteren werden sehr häufig Verfahren eingestellt, da eine wissenschaftliche Einnahme des Dopingmittels nicht nachzuweisen ist.

Die Aufnahme des Verbots, sich selbst zu dopen, wäre als entscheidender Schritt einer wirksamen Dopingbekämpfung zu begrüßen. So könnte die zentrale Tat und nicht nur die sie begleitenden Handlungen wie Handel und Herstellung verboten werden. Denn die Versuche, den dopenden Sportler mithilfe der allgemeinen Normen, insbesondere des Betrugstatbestands, zu fassen, scheitern – wie sich in Teil 2 gezeigt hat – meist daran, dass deren Tatbestandsmerkmale nicht auf das komplexe Dopinggefüge passen.

Teil 5:

Umsetzungsmöglichkeiten

Der fünfte und letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich zunächst mit alternativen Lösungsvorschlägen (A.) zur Einführung eines neuen Tatbestandes. Danach werden mögliche Erweiterungen der Tatbestände im Kern- und Nebenstrafrecht behandelt (B.). Schliesslich wird untersucht, was bei einer allfälligen Einführung eines Selbstdopingtatbestandes im SpoföG beachtet werden müsste, und darauf basierend ein konkreter Gesetzesvorschlag erstellt (C.), bevor eine Schlussbetrachtung zu den Umsetzungsmöglichkeiten (D.) gemacht wird.

A. Alternative Lösungsvorschläge

Es hat sich gezeigt, dass sich bei der Dopingbekämpfung v.a. Probleme bei der Strafverfolgung ergeben. Die Zahl der wegen Dopingverstössen geführten Strafverfahren ist im Vergleich mit Erkenntnissen von Dunkelzifferstudien auffallend niedrig. Im Folgenden werden zwei alternative Lösungsvorschläge zu einem Selbstdopingtatbestand untersucht: die Einführung einer Kronzeugenregelung analog Deutschland (I.)¹⁸⁰³ und eine verbesserte Koordination im Dopingbereich (II.).¹⁸⁰⁴

I. Einführung einer Kronzeugenregelung

1. Begriff

Die Kronzeugenregelung wurzelt in der angloamerikanischen Rechtstradition und spielt im Beweisverfahren des Strafprozessrechts der Vereinigten Staaten eine wichtige Rolle.¹⁸⁰⁵ Kronzeugen sind beschuldigte Personen, die

1803 Selbstverständlich könnte die Kronzeugenregelung auch zusätzlich nebst einem Selbstdopingtatbestand eingeführt werden, was Deutschland gemacht hat.

1804 Weitere in der Lehre genannte Möglichkeiten sind einerseits die Errichtung einer globalen Anti-Doping-Organisation (KLEEN, 156 ff.), andererseits die Erschaffung einer professionellen Dopingredaktion (KAMBER/STEFFEN, 128 ff.).

1805 KOUMBARAKIS, 34 ff. In den USA bestehen bereits mehrere Regelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Staatenebene zum Schutz und zur Belohnung von «Whistleblowern». Zur Aufdeckung von Dopingverstössen wurde der «Rodchenkov Anti-Doping Act 2018» erlassen, vgl. hierzu HAUPTMANN/KLARMANN, 194.

unter Zusicherung von Straffreiheit oder anderen prozessualen Vorteilen dazu bewogen werden, belastende Aussagen gegen Mitbeschuldigte oder andere mitbeteiligte Personen zu machen.¹⁸⁰⁶ Eine Kronzeugenregelung zielt somit allein auf die Förderung der materiellen Wahrheit ab und nimmt dabei in Kauf, dass schuldige Personen straffrei bleiben. Faktisch wird dies im Rahmen einer Strafzumessungsregel umgesetzt.¹⁸⁰⁷

2. Deutschland als Umsetzungsbeispiel

Deutschland kennt schon lange eine Kronzeugenregelung gemäss § 46b dStGB. Diese allgemeine Bestimmung umfasst jedoch bloss das gewerbsmässige oder bandenmässige Handeln mit Dopingsubstanzen, aber nicht den dopenden Sportler selbst.¹⁸⁰⁸ Am 1. Januar 2022 wurde mit § 4a AntiDopG eine spezielle Kronzeugenregelung im Dopingkontext eingeführt.¹⁸⁰⁹ Beweggrund der Einführung des neuen Tatbestandes war es, einen sichtbaren Anreiz für Sportler sowie für übrige Täter nach dem AntiDopG zu schaffen, Informationen über dopende Leistungssportler, Hintermänner und kriminelle Netzwerke preiszugeben und damit eine effektivere Strafverfolgung zu ermöglichen.¹⁸¹⁰ Gemäss § 4a AntiDopG kann eine im Falle eines Schuldspruchs zu verhängende Strafe nach § 49 Abs. 1 dStGB durch das Gericht gemildert werden, wenn der Täter durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 4 AntiDopG, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. Wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, kann sogar von einer Strafe abgesehen werden.

1806 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112; Botschaft Zeugenschutz, 49; hingegen wird der Begriff des «Whistleblowers» für Personen verwendet, die aus ethischen, moralischen oder persönlichen Gründen strafrechtlich relevante Sachverhalte aus internen Organisationen bekannt machen; siehe HAUPTMANN/KLARMANN, 191; KOUMBARAKIS, 62 ff.

1807 Vgl. zur Abgrenzung vom Begriff «Zeugenschutz» Botschaft Zeugenschutz, 49.

1808 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 8. Zudem müsste der Hinweisgeber selbst eine mit einer Mindestfreiheitsstrafe bedrohte Straftat begangen haben, um als Kronzeuge eine Strafmilderung erlangen zu können, vgl. hierzu HAUPTMANN/KLARMANN, 192.

1809 Vgl. hierzu auch SCHELZKE/MÜLLER, 240. Die Einführung wurde nicht von allen Seiten unterstützt. So wurde vorgebracht, dass die Gefahr falscher Belastungen sowie die Risiken für den Kronzeugen gegen eine Einführung sprächen, siehe auch Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, 55; HAUG/MARTIN, 350.

1810 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 7 f.; HAUG/MARTIN, 350; HAUPTMANN/KLARMANN, 191; SCHELZKE/MÜLLER, 240 f.

Die Notwendigkeit der Errichtung einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung hat sich auch im Fall «Operation Aderlass» gezeigt.¹⁸¹¹ Ohne die Aussagen von Johannes Dürr im Rahmen einer Fernsehdokumentation wäre es nicht zu umfangreichen Ermittlungen und Strafverfahren gegen ein Blutdoping-Netzwerk mit Beteiligten aus mehreren Ländern rund um den deutschen Arzt Mark Schmidt gekommen.¹⁸¹² Zudem wurden auch in Sportgerichtsverfahren mittels Kronzeugenaussagen bereits wertvolle Erkenntnisse gewonnen.¹⁸¹³

3. Kronzeugenregelung in der Schweiz

In der Schweiz sind verschiedene Anreize zu kooperativem Verhalten vorgesehen, jedoch fehlt eine eigentliche Kronzeugenregelung. Im Rahmen der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts wurde über eine Einführung einer allgemeinen Kronzeugenregelung diskutiert.¹⁸¹⁴ Wegen rechtsstaatlicher Bedenken und der Tatsache, dass in der schweizerischen Praxis kein konkretes Bedürfnis nach einer Kronzeugenregelung festgestellt werden konnte, entschied man sich jedoch dagegen.¹⁸¹⁵ Nach schweizerischer Rechtstradition ist die Rolle des Beschuldigten und jene des Zeugen unvereinbar: Die beschuldigte oder verdächtige Person kann nicht Zeuge in eigener Sache sein.¹⁸¹⁶ Zudem widerspricht die Kronzeugenregelung dem Gleichheitsgrundsatz von Art. 8 Abs. 1 BV sowie dem daraus abzuleitenden Legalitätsprinzip, da einzelnen Beschuldigten zulasten anderer Tatbeteiligter prozessuale Vorteile eingeräumt werden.¹⁸¹⁷ Auch bestehen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der auf solche Weise erkaufte belastenden Aussagen.¹⁸¹⁸ Aber auch der Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren i. S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK kann verletzt sein.¹⁸¹⁹ Gemäss den Ausführungen in der

1811 Deutscher Bundestag, Änderung AntiDopG, 11; da die strafrechtliche Bekämpfung von Doping im Sport vor ähnlichen Schwierigkeiten wie die Strafverfolgung im Bereich der Betäubungsmittel steht, wurde bei der Errichtung des neuen Tatbestandes §31 dBtmG als Vorbild genommen.

1812 Deutscher Bundestag, Änderung AntiDopG, 11; HAUPTMANN/KLARMANN, 190; zum Fall Schmidt siehe LG München II, 15.1.2021 – 2 KLS 380Js 108323/19.

1813 HAUG/MARTIN, 350; Art. 10.7.1 WADC, welcher mit den Reformnovellen 2015 und 2021 für das Disziplinarrecht eingeführt wurde, vgl. hierzu Teil 1, Kapitel B.IV.3.

1814 Siehe Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112; EJPD, «Aus 29 mach 1», 53 ff.

1815 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112; vgl. auch KOUMBARAKIS, 282 ff.

1816 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112.

1817 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112.

1818 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112; KOUMBARAKIS, 282.

1819 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112; vgl. auch Europäische Kommission für Menschenrechte vom 21.10.1993, *Alvaro Baragiola c/CH*, VPB 58.106.

Botschaft wäre ein Verzicht auf die Kronzeugenregelung nur zu überdenken, wenn die Kriminalitätsentwicklung in der Schweiz zu einem eigentlichen Ermittlungsnotstand führen sollte.¹⁸²⁰

Ein weiterer Anlauf zur Einführung einer Kronzeugenregelung wurde im Jahr 2016 unternommen. Gestützt auf eine entsprechende Motion aus dem Ständerat, setzte sich das Parlament im Kontext der Terrorismusbekämpfung eingehend mit den rechtssystematischen und -politischen Aspekten der Thematik auseinander.¹⁸²¹ Trotz den vom organisierten Verbrechen ausgehenden Gefahren wurde ein Ermittlungsnotstand verneint. Eine solche Lage sei in der Schweiz weder festzustellen noch kurzfristig zu erwarten.¹⁸²² Zustimmung fand in diesem Zusammenhang schliesslich die Ausweitung der sogenannten «kleinen Kronzeugenregelung» auf Mitglieder terroristischer Vereinigungen.¹⁸²³ In folgenden Bestimmungen sind kronzeugenähnliche Regelungen ein Thema.

a Art. 260^{ter} Ziff. 4 StGB

Gemäss Art. 260^{ter} Ziff. 4 StGB können Bemühungen zur Verhinderung weiterer verbrecherischer Tätigkeiten einer kriminellen Organisation strafmildernd berücksichtigt werden. Es ist demnach möglich, die Strafe gemäss Art. 48a StGB substanzial zu mildern, jedoch nicht komplett von ihr abzusehen.¹⁸²⁴ Dabei handelt es sich um einen fakultativen Strafmilderungsgrund.¹⁸²⁵ Der Ansatz zu einer Kronzeugenregelung liegt darin, dass die Formulierung nicht nur direkte Vereitelungshandlungen des Täters abdeckt, sondern auch einschlägige Mitteilungen an die Strafverfolgungsbehörden.¹⁸²⁶ Im Unterschied zu einer ausgebauten Kronzeugenregelung ist diese Bestimmung in ihrer konkreten Wirkung auf das Hauptverfahren beschränkt und lässt auch keinen Raum für vorgängige Zusicherungen.¹⁸²⁷

Bei der Einführung dieses Absatzes wurde explizit auf eine weitgehende Regelung dahingehend verzichtet, die Mitwirkung des Kronzeugen mit Straf-

1820 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112; EJP, «Aus 29 mach 1», 59.

1821 Motion 16.3735 «Einführung einer Kronzeugenregelung» von Janiak Claude vom 28.9.2016; vgl. auch Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 52.

1822 EJP, «Aus 29 mach 1», 53.

1823 Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2016 zur Motion 16.3735.

1824 Kommentar kriminelle Organisationen-PAJAROLA/OEHEN/THOMMEN, Rz. 509; vgl. hierzu auch Motion 16.3735.

1825 Kommentar kriminelle Organisationen-PAJAROLA/OEHEN/THOMMEN, Rz. 509. Dieser Punkt wird teilweise kritisiert, vgl. auch StGB PK-TRECHSLER/VEST, Art. 260^{ter}, Rz. 12.

1826 EJP, «Aus 29 mach 1», 54.

1827 EJP, «Aus 29 mach 1», 54.

freiheit zu belohnen. Es wurde argumentiert, dass eine derart weitgehende Regelung nicht mit dem Grundgedanken der Rechtsgleichheit und des Schuldstrafrechts im Strafgesetzbuch vereinbar sei, das Risiko der Irreführung der Justiz erhöhen und die Bereitschaft zur Normbefolgung untergraben würde.¹⁸²⁸ Zudem wurde, wie auch bei der Ausarbeitung der Strafprozessordnung, festgehalten, dass in der schweizerischen Praxis bisher kein konkretes Bedürfnis nach einer Kronzeugenregelung bestehe.¹⁸²⁹ Es wurde somit auf die Schaffung einer eigentlichen Kronzeugenregelung verzichtet, allerdings wird die sogenannte Aufklärungshilfe – d.h. die Hilfe Tatbeteiligter bei der Aufklärung von Straftaten – verstärkt berücksichtigt.¹⁸³⁰

b Art. 49a Abs. 2 KG

Gemäss Art. 49a Abs. 2 KG¹⁸³¹ kann, wenn ein Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden. Diese Regelung wird in der Schweiz «Bonusregelung»¹⁸³² und im Europäischen Recht «Kronzeugenregelung» genannt.¹⁸³³ Sie bewirkt, dass das kooperierende Unternehmen und dessen Angestellte von einer günstigeren Sanktionsfestsetzung profitieren, wenn das Unternehmen das erste ist, welches sich bei der Behörde selbst anzeigt und Informationen über das Kartell liefert.¹⁸³⁴ Obwohl die Einführung der Regelung nicht unbestritten war,¹⁸³⁵ wurde sie mit dem Hinweis auf den Erfolg im Ausland sowie der positiven Anreizwirkung für die Unternehmen mit der KG-Revision 2003 erlassen.¹⁸³⁶

1828 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112; Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2016 zur Motion 16.3735.

1829 Botschaft Zeugenschutz, 49; EJPD, «Aus 29 mach 1», 54; Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2016 zur Motion 16.3735.

1830 EJPD, «Aus 29 mach 1», 59.

1831 Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995, SR 251.

1832 Vgl. zur Bonusregelung im Schweizer Kartellrecht, BABEY/CANAPA, 513 ff.; KOUMBARAKIS, 108 ff.

1833 BSK KG-TAGMANN/ZIRLICK, Art. 49a, Rz. 120.

1834 BABEY/CANAPA, 514 f.; DENOTH, 3. Auch im Kartellrecht fehlt es i.d.R. an einem unmittelbar Geschädigten oder am Bewusstsein des Fehlverhaltens, weshalb für die Aufdeckung und Verfolgung die Hinweise und Informationen aus dem Umfeld oder dem Kreis des Kartells selbst entscheidend sind.

1835 U.a. wurde vorgebracht, dass die Bestimmung das Denunziantentum fördere und mit der schweizerischen Rechtskultur nicht zu vereinbaren sei, vgl. hierzu BSK KG-TAGMANN/ZIRLICK, Art. 49a, Rz. 2; KOUMBARAKIS, 112 ff.

1836 BSK KG-TAGMANN/ZIRLICK, Art. 49a, Rz. 1 f.; DENOTH, 2 ff.; KOUMBARAKIS, 111 f.

c Art. 13 VStrR

Art. 13 VStrR hat die Selbstanzeige in Bezug auf Widerhandlungen gegen das Bundesverwaltungsrecht zum Inhalt.¹⁸³⁷ Zeigt der Täter die Widerhandlung, die eine Leistungs- oder Rückleistungspflicht begründet, aus eigenem Antrieb an und macht er über die Grundlagen der Leistungs- oder Rückleistungspflicht vollständige und genaue Angaben, bleibt er straflos. Zudem muss der Täter zur Abklärung des Sachverhalts beigetragen und bisher noch nie wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung der gleichen Art Selbstanzeige geübt haben.¹⁸³⁸ Auch diese Regelung bezweckt, Selbstanzeigen zu fördern und dadurch die Deliktsaufklärung zu erleichtern.¹⁸³⁹

4. Zwischenfazit

Das schweizerische Recht kennt kronzeugenähnliche Regelungen in einigen besonderen Rechtsgebieten. Es handelt sich hierbei primär um eine Frage der Strafzumessung und somit des materiellen Strafrechts.¹⁸⁴⁰ Vermehrt wird die Aufklärungshilfe, die strafmildernde Berücksichtigung der Kooperations- und Geständniswilligkeit der Beschuldigten, in Betracht gezogen. Eine allgemeine Kronzeugenregelung wie in Deutschland gibt es im schweizerischen StGB jedoch nicht. Die bei der Schaffung der Strafprozessordnung vorgebrachten Argumente gegen die Einführung einer Kronzeugenregelung haben weiterhin Gültigkeit. Die Einführung einer Kronzeugenregelung bei Dopingfällen analog derjenigen in Deutschland, bei welcher von einer Strafe abgesehen werden kann, wird demnach in der Schweiz keine Mehrheit finden. Allerdings hätte eine angepasste, kronzeugenähnliche Regelung in Richtung der oben genannten Beispiele eine grössere Chance, beschlossen zu werden. So bezeichnen auch Athleten eine Kronzeugenregelung für Dope, die ihr Umfeld bzw. ihre Bezugsquellen benennen, als eine wirksame Massnahme in der Dopingbekämpfung.¹⁸⁴¹ Bei einer Einführung eines Selbstdopingtatbestands könnte die Bestimmung so ergänzt werden, dass eine abgeschwächte, kronzeugenähnliche Regelung für Sportler in die Bestimmung integriert wird.¹⁸⁴²

1837 BSK VStrR-KOCHER, Art. 13, Rz. 1. Wird von den einzelnen Gesetzen des Verwaltungsrechts, wie z. B. im Steuerrecht, eine eigenständige Lösung vorgesehen, gehen diese als *lex specialis* vor.

1838 Vgl. hierzu BSK VStrR-KOCHER, Art. 13, Rz. 1 ff.

1839 Vgl. zum Ganzen, KOUMBARAKIS, 118 ff.

1840 Botschaft Vereinheitlichung StPO, 1112.

1841 L&S Befragung 2023, 21.

1842 Vgl. hierzu Teil 5, Kapitel C.III.2.

II. Verbesserte Koordination im Dopingbereich

1. Schaffung einer zentralen staatlichen Vollzugsinstanz

Beim Anti-Doping-Strafrecht handelt es sich um eine Spezialmaterie. Strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Dopingkriminalität treffen oft auf komplexe Sachverhalte und undurchsichtige Beteiligungssysteme.¹⁸⁴³ Den kantonalen Instanzen fehlt häufig das für die Untersuchung und Beurteilung von Doping-Straftatbeständen notwendige Fachwissen, da sie sich nur selten mit Dopingfällen zu befassen haben.¹⁸⁴⁴ Zudem hat sich gezeigt, dass es grosse kantonale Unterschiede bei der Verfolgung von Dopingfällen gibt.¹⁸⁴⁵ In gewissen Kantonen wird das SpoFÖG kaum angewendet. Auch wenn sich über die Gründe hierfür nur spekulieren lässt, wäre es denkbar, dass die sportspezifische Spezialgesetzgebung zu wenig bekannt ist.¹⁸⁴⁶

Die erwähnten Besonderheiten lassen eine konzentrierte und spezialisierte Strafverfolgung als sinnvoll erscheinen.¹⁸⁴⁷ So wird auch in Deutschland die Schaffung von weiteren Schwerpunktstaatsanwaltschaften und -gerichten gefordert.¹⁸⁴⁸ Gewisse Bundesländer in Deutschland, wie z.B. Bayern und Baden-Württemberg, welche bereits Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich des Dopings¹⁸⁴⁹ kennen, haben positive Erfahrungen gemacht.¹⁸⁵⁰ Da die Schweiz allerdings von den Grössenverhältnissen nicht direkt mit Deutschland vergleichbar ist,¹⁸⁵¹ käme v.a. die Schaffung einer zentralen Vollzugsinstanz des Bundes entsprechend der Regelung im HMG¹⁸⁵² in Frage.¹⁸⁵³ Diese

1843 Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 297.

1844 DURY, 140; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 212; JÖRGER, Postulate, Rz. 36; SALIB, 592; so wird besonderes Fachwissen in Gebieten wie Chemie, Medizin, Pharmazie und Sport verlangt, welches den Untersuchungs- und Gerichtsinstanzen nicht eigen ist.

1845 Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 32; CONTAT/STEINER, 369; SUGIYAMA/HANGARTNER, 252 f.; Unterschiede zeigen sich v.a. zwischen den Westschweizer Kantonen und dem Tessin zu den restlichen Kantonen, da erstere seit mehr als zehn Jahren eine Arbeitsgruppe rund um strafrechtliche Dopingbekämpfung kennen, siehe hierzu CONTAT/STEINER, 366.

1846 CONTAT/STEINER, 369; SUGIYAMA/HANGARTNER, 252 f.

1847 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 213; SALIB, 592; so auch Handbuch Sportstrafrecht-WUSSLER, Kapitel 4, Rz. 303.

1848 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 48. Es seien insbesondere schlechte Erfahrungen mit Staatsanwaltschaften und Gerichten, die über wenig Expertise im Umgang mit Dopingdelikten verfügten, gemacht worden. Darauf seien auch die häufigen Einstellungen der Verfahren zurückzuführen.

1849 Staatsanwaltschaft München I bzw. Staatsanwaltschaft Freiburg.

1850 Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht, 48.

1851 Vgl. AB 2020 S 1249.

1852 «Swissmedic», Art. 90 Abs. 1 HMG.

1853 JÖRGER, Postulate, Rz. 36.

hätte das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) zu untersuchen und zu beurteilen.¹⁸⁵⁴ Somit würde nebst einer höheren Sachkompetenz der Behörde eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens erreicht.¹⁸⁵⁵

In diese Richtung zielte auch die Motion Bourgeois «Koordination im Dopingbereich verbessern», welche am 19. Juni 2019 eingereicht wurde.¹⁸⁵⁶ Vorgeschlagen wurde, eine Koordinationsstelle für Dopingfragen beim Fedpol einzurichten, um die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 22 SpoFöG zu unterstützen.¹⁸⁵⁷ Insbesondere wurde eine fachlich-sachliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben, die Koordination bei kantonsübergreifenden und internationalen Fällen und der entsprechende Informationsaustausch mit der SSI verlangt.¹⁸⁵⁸ Begründet wurde die Motion damit, dass es in der täglichen Arbeit und im Kontakt mit den kantonalen Strafverfolgungs- und Zollbehörden an Durchschlagskraft fehle, um Art. 22 SpoFöG adäquat durchsetzen zu können.¹⁸⁵⁹ Insbesondere mangle es in den Kantonen am notwendigen Spezialwissen der Gesetzeslage und an den notwendigen Ressourcen für eine konsequente Ermittlung.¹⁸⁶⁰ In seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 verlangte der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Argumentiert wurde damit, dass bereits ausreichende gesetzliche Grundlagen für die Kooperation der nationalen und internationalen Polizeibehörden im Bereich der Strafverfolgung von wegen Art. 22 SpoFöG strafbaren Handlungen bestünden.¹⁸⁶¹ Dies habe sich auch im Rahmen der «Operation Aderlass» gezeigt, bei welcher Fedpol bei den zuständigen deutschen und österreichischen Strafverfolgungsbehörden Informationen über eine allfällige schweizerische Beteiligung eingeholt habe.¹⁸⁶²

Auch wenn die Motion am 19. September 2019 durch den Nationalrat angenommen worden war,¹⁸⁶³ lehnte der Ständerat am 8. Dezember 2020 die Motion mit der Begründung ab, dass die Koordination zwischen den involvierten Behörden zufriedenstellend statfinde und das Fedpol seine Ressourcen

1854 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 213.

1855 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 213; SALIB, 592.

1856 Motion 19.3667 «Koordination im Dopingbereich verbessern» von Bourgeois Jacques vom 19.6.2019.

1857 Motion 19.3667.

1858 Motion 19.3667.

1859 Motion 19.3667.

1860 Motion 19.3667.

1861 Stellungnahme des Bundesrats vom 21. August 2019 zur Motion 19.3667.

1862 Stellungnahme des Bundesrats vom 21. August 2019 zur Motion 19.3667.

1863 AB 2019 N 1698.

grösseren, prioritären Bereichen widmen möchte.¹⁸⁶⁴ Obwohl im Moment die politische Bereitschaft für die Errichtung einer zentralen Vollzugsinstanz fehlt, ist diese für die Zukunft nicht auszuschliessen. Ein solcher Ansatz würde wohl hauptsächlich auf Ressourcenprobleme stossen.

2. Errichtung einer privaten nationalen Instanz

Die Praxis hat gezeigt, dass ein erfolgreicher Kampf gegen Doping nur geführt werden kann, wenn Kompetenzen und Kräfte gebündelt und Informationen ausgetauscht werden, da z.B. auch die Hintermänner der Dopingsszene vernetzt sind.¹⁸⁶⁵ Es könnte somit sinnvoll sein, eine nationale Institution zur Bekämpfung von Gefahren für die Integrität des Sports zu errichten.¹⁸⁶⁶ Hierzu könnten die SSI und die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) zusammengeführt werden, womit sämtliche Daten und andere investigative Arbeiten im Bereich des Dopingmissbrauchs und der Wettmanipulation zusammenfliessen würden. Eine solche Institution könnte als zentraler Ansprechpartner für Staat und staatliche Ermittlungsbehörden, Zoll, Labore, Sportverbände, Athleten und Sportwettanbieter fungieren und hätte reale Chancen, den kriminellen Machenschaften in beiden Bereichen Einhalt zu gebieten.¹⁸⁶⁷ Da die SSI allerdings erst im Januar 2022 um die nationale Meldestelle für Ethikverstösse ergänzt wurde,¹⁸⁶⁸ ist die Angemessenheit und Umsetzbarkeit einer erneuten erheblichen Umstrukturierung in naher Zukunft fraglich.

3. Zwischenfazit

Mit einer konzentrierten, spezialisierten Strafverfolgung könnten die Ermittlungen im Bereich der Dopingkriminalität verbessert werden. So fehlt den kantonalen Instanzen oftmals das Fachwissen. Auch bei der abgelehnten Motion Bourgeois wurden ähnliche Bedenken angebracht, allerdings ging es dabei um die Errichtung einer Koordinationsstelle bei Fedpol und nicht um eine zentrale Vollzugsinstanz beim Bund. Auch die Errichtung einer privaten nationalen Instanz zur Bekämpfung von Gefahren für die Integrität des Sports wäre zu begrüssen. Ob der Zeitpunkt hierfür passt, ist allerdings fraglich, da die SSI erst im Januar 2022 um die nationale Meldestelle für Ethikverstösse ergänzt wurde.

1864 AB 2020 S 1250; Bericht der Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur vom 22. Oktober 2020 zur Motion 19.3667, 3.

1865 HAUG/MARTIN, 354.

1866 HAUG/MARTIN, 354.

1867 HAUG/MARTIN, 354.

1868 Siehe hierzu auch NETZLE, 233 ff.

B. Erweiterung der Tatbestände des Kern- und Nebenstrafrechts

Für die Erweiterung der Tatbestände im Kernstrafrecht käme der Tatbestand des Betrugs (I.) und im Nebenstrafrecht kämen Straftatbestände des UWG (II.) in Frage.

I. Betrug

1. Betrugsqualifikation

Lange Zeit waren auch in Österreich die Bemühungen auf dem Gebiet des Strafrechts ausschliesslich auf eine strafrechtliche Sanktionierung des Fremddopings gerichtet, was die Regelung des § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) zeigte.¹⁸⁶⁹ Seit dem 1. Januar 2010 ist allerdings mit § 147 Abs. 1a öStGB eine neue Regelung in Kraft, welche den Betrugstatbestand im Kernstrafrecht um eine dopingspezifische Qualifikation ergänzt. Dieses Vorgehen bildet einen einmaligen Kurs in der Dopingbekämpfung.¹⁸⁷⁰ Es soll deshalb untersucht werden, ob auch die Schweiz eine spezifisch auf Dopingfälle abzielende Betrugsqualifikation einführen sollte.

Gemäss § 147 Abs. 1a öStGB liegt ein schwerer Betrug vor, wenn jemand *«einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention¹⁸⁷¹ zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht»*.¹⁸⁷² Somit müssen zunächst die Tatbestandsmerkmale des «einfachen» Betrugs vorliegen, welcher in § 146 öStGB¹⁸⁷³ geregelt ist.¹⁸⁷⁴ Zusätzlich zu diesen allgemeinen Merkmalen muss beim Dopingbetrug ein *«Betrug mit mehr als geringem Schaden»* gegeben sein. Diese Grenze der Geringfügigkeit ist bei Preisgeldern oder Preisgeschenken ab einem Wert von ca. 100 Euro über-

1869 KOCHOLL, 357; MOTTL, 159; OTT, Strafwürdigkeit, 76; zur historischen Entwicklung des ADBG siehe ZEINHOFER, 326 ff. Mittlerweile wurde dieses Gesetz durch das ADBG 2021 ersetzt, vgl. HAJSZAN, Austria 44.

1870 OTT, Strafwürdigkeit, 76; die anderen Staaten haben i.d.R. die Anti-Doping-Bestimmungen in einem Spezialerlass geregelt, Bericht des Bundesrates, Selbstdoping, 34.

1871 BGBl. Nr. 451/1991.

1872 Vgl. zu den einzelnen Tatbestandselementen, HAJSZAN, Austria, 56; ZEINHOFER, 337.

1873 Die Bestimmung lautet: *«Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen»*.

1874 Vgl. hierzu auch MOTTL, 159.

schritten.¹⁸⁷⁵ Dabei darf bei mehreren Taten der Betrag nicht zusammengerchnet werden.¹⁸⁷⁶ Auf diese Weise soll eine Differenzierung zwischen Spitzen- und Breitensport ermöglicht werden.¹⁸⁷⁷

Trotz des damit zum Ausdruck gebrachten Willens des Gesetzgebers, die Täuschung über eine Dopinganwendung durch Athleten als Betrug zu bestrafen, ist diese Zuordnung in der Lehre umstritten.¹⁸⁷⁸ So ist bereits die Subsumtion unter die einzelnen Tatbestandselemente des Grundtatbestandes des § 146 öStGB oftmals problematisch.¹⁸⁷⁹ Insbesondere die Frage des Vermögensschadens bereitet Schwierigkeiten.¹⁸⁸⁰ Teilweise werden auch eine Aufhebung der Betrugsqualifikation des § 147 Abs. 1a öStGB und die Einführung eines Selbstdopingtatbestandes diskutiert.¹⁸⁸¹

Die Einführung eines spezifischen Betrugsqualifikationstatbestandes in der Schweiz analog der Regelung in Österreich macht somit wenig Sinn. Die Schweizer Gerichte haben bereits Mühe, den Grundtatbestand des Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) auf Dopingfälle anzuwenden, da es insbesondere schwierig ist, dem Täuschenden den Vorsatz der Irrtumserregung bzw. des Verschaffens eines Vermögensschadens nachzuweisen. Die Stoffgleichheit schränkt den Anwendungsbereich des Betrugs ebenfalls in einer Weise ein, welche die Anwendung auf Dopingfälle erschwert.¹⁸⁸² Diese Schwierigkeiten könnten durch einen qualifizierten Betrugstatbestand nicht behoben werden.¹⁸⁸³

2. Tatbestand «Sportbetrug»

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, einen auf Doping zugeschnittenen Sportbetrugstatbestand zu erlassen.¹⁸⁸⁴ So wird in der Lehre die Integration eines neuen Art. 146a («Sportbetrug») in das StGB vorgeschlagen.¹⁸⁸⁵

1875 Regierungsvorlage 487 der Beilagen XXIV. GP; siehe auch MOTTL, 159; OTT, Strafwürdigkeit, 78; ZEINHOFFER, 337.

1876 OGH vom 27.4.2021, 14 Os 119/20m, Rz. 15; OGH vom 14.9.2021, 14 Os 63/21b, Rz. 15.

1877 Regierungsvorlage 487 der Beilagen XXIV. GP; siehe auch OTT, Strafwürdigkeit, 78.

1878 HAJSZAN, Austria, 55; HAJSZAN, Betrug, 274; OTT, Strafwürdigkeit, 79.

1879 HAJSZAN, Betrug, 274; KOCHOLL, 358; vgl. hierzu auch Teil 2, Kapitel A.

1880 HAJSZAN, Austria, 53; HAJSZAN, Betrug, 275; OTT, Strafwürdigkeit, 79; zudem ist die Notwendigkeit einer spezifisch auf Dopingfälle abzielenden Betrugsqualifikation umstritten, da in den meisten Fällen auch die – an die Höhe des verursachten Schadens anknüpfenden – Qualifikationen von § 147 Abs. 2 und Abs. 3 öStGB auf Dopingfälle Anwendung finden würden, HAJSZAN, Austria, 55.

1881 HAJSZAN, Betrug, 286.

1882 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel A.

1883 Zu Art. 146 StGB siehe Teil 2, Kapitel A.

1884 Dies wäre konzeptionell ähnlich wie der Sozialversicherungsbetrug (Art. 148a StGB), vgl. hierzu BSK StGB II-JENAL, Art. 148a, Rz. 1 ff.

1885 EICKER, 72; SCHMIDT, 23.

Angesichts der schwierigen Nachweisbarkeit des Erfolges soll dabei die Sanktionsnorm als abstraktes Gefährdungsdelikt und als echtes Sonderdelikt für Leistungssportler ausgestaltet sein.¹⁸⁸⁶ Die Tathandlung könnte im Bestreiten eines Wettkampfes unter Verstoss gegen die einschlägigen Dopingbestimmungen liegen, wobei der Täter den Veranstalter und Wettbewerber über seinen gedopten Zustand täuscht und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung herbeiführt.¹⁸⁸⁷ Subjektiv wäre Eventualvorsatz ausreichend, wobei zusätzlich die Absicht ungerechtfertigter Bereicherung vorausgesetzt würde.¹⁸⁸⁸

Auch wenn dieser Vorschlag des Tatbestands «Sportbetrug» klar einer Einführung eines spezifischen Betrugsqualifikationstatbestandes vorzuziehen wäre, ist auch dieser Vorschlag abzulehnen. Bei Betrugstatbeständen ist das geschützte Rechtsgut das Vermögen. Primäres Schutzziel einer allfälligen Regelung ist allerdings nicht der Schutz des Vermögens einzelner Sportler, sondern der Schutz der Integrität des Sports. Inhaltlich wie auch systematisch sinnvoller ist es, einen neuen Tatbestand in das SpoFÖG zu integrieren.¹⁸⁸⁹

II. UWG

Alternativ zu einer Verankerung im StGB könnte auch eine neue Regelung in das UWG aufgenommen werden. Angesichts des stark gestiegenen wirtschaftlichen Werts des Sports kann der professionell betriebene Spitzensport als wirtschaftsrelevante Tätigkeit qualifiziert werden.¹⁸⁹⁰ Insbesondere das geschützte Rechtsgut, der «lautere und unverfälschte Wettbewerb»,¹⁸⁹¹ wäre für einen Dopingtatbestand passend.

Wie sich in Teil 2 gezeigt hat, können Art. 3 lit. b, lit. c und lit. i UWG und auch die Generalklausel des Art. 2 UWG teilweise im Bereich des professionellen Sports Anwendung finden.¹⁸⁹² Die Regelungen sind allerdings nicht auf Dopingfälle zugeschnitten. In der Literatur wird deshalb vorgeschlagen, den Katalog der Spezialtatbestände in Art. 3 UWG durch einen neuen Tatbestand

1886 EICKER, 72 f.; SCHMIDT, 23 f.; so auch JÖRGER, Postulate, Rz. 42 ff. für einen neuen Tatbestand im UWG; vgl. zu den Anforderungen an eine neue Strafnorm auch Teil 5, Kapitel C.I.

1887 Vgl. hierzu ausführlich SCHMIDT, 24 ff., welche einen eigenen Tatbestand vorschlägt; so auch EICKER, 72 f.

1888 EICKER, 73; SCHMIDT, 24.

1889 So auch SCHMIDT, 23; vgl. hierzu Teil 5, Kapitel C.II.

1890 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 198 ff.; SALIB, 590; in diese Richtung auch CHERKEH/MOMSEN, 1751; vgl. hierzu ausführlich Teil 2, Kapitel B.

1891 Art. 1 UWG, siehe hierzu Teil 2, Kapitel B.II.

1892 A.A. CHERKEH Rz. 16.

«Sportwettbewerbsverfälschung» zu erweitern.¹⁸⁹³ Dadurch wäre auch der Einwand des Analogieverbotes (Art. 1 StGB) entkräftet. Auch dieser Tatbestand sei wegen Beweisschwierigkeiten als abstraktes Gefährungsdelikt auszugestalten.¹⁸⁹⁴ Zudem soll der persönliche Geltungsbereich auf den konkurrierenden Sportler, den eigentlichen Wettbewerber, beschränkt bleiben.¹⁸⁹⁵

Damit weiterhin nicht erfasst wäre allerdings der Freizeit- und Breitensport, da die Sporttreibenden i.d.R. keine Erwerbsinteressen verfolgen.¹⁸⁹⁶ Diese Problematik wäre aber auch bei der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes gegeben, da auch dort das geschützte Rechtsgut und Verhältnismässigkeitsaspekte die Begrenzung des Täterkreises gebieten.¹⁸⁹⁷

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen könnte eine Neufassung von Art. 3 UWG wie folgt lauten:

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:

[...]

*x. als Spitzensportler in einem Sportwettbewerb Dopingmittel oder Dopingmethoden nach Artikel 19 Abs. 3 SpoFöG einnimmt oder anwendet, die geeignet sind, eine Wettbewerbsverfälschung herbeizuführen.*¹⁸⁹⁸

Eine neue Regelung im UWG wäre eine Möglichkeit, um Selbstdoping zu regeln, dennoch erscheint es sinnvoller, eine neue Bestimmung direkt ins SpoFöG aufzunehmen. Die Bestimmung müsste wegen der Dopingmittel und -methoden auf das SpoFöG verweisen. Hierbei würde die Verständlichkeit der Verweisungsnorm leiden, und der Rechtssuchende müsste den Norminhalt in mehreren Gesetzen suchen. Ein weiteres Gegenargument liegt zudem darin, dass Art. 3 UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 UWG als Antragsdelikt ausgestaltet ist.

III. Zwischenfazit

Es hat sich gezeigt, dass die Einführung einer Betrugsqualifikation analog der österreichischen Regelung Schwierigkeiten verursachen würde, da bereits

1893 JÖRGER, Postulate, Rz. 39 und 46; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 201; SALIB, 591; in diese Richtung auch CHERKEH, Rz. 18.

1894 JÖRGER, Postulate, Rz. 42; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 201; SALIB, 592.

1895 JÖRGER, Postulate, Rz. 44; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 202. Der Schaden der Zuschauer, Veranstalter und Sponsoren liegt i.d.R. im Bagatellbereich.

1896 So auch JÖRGER, Postulate, Rz. 45; JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 202.

1897 Siehe hierzu Teil 5, Kapitel C.I.1.

1898 Vgl. auch den Vorschlag von JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 201.

die Anwendung des Grundtatbestandes des Betrugs auf Doping in der Schweiz fraglich ist. Der Erlass eines spezifischen, auf Doping zugeschnittenen Sportbetrugstatbestands, aber auch die Erweiterung des Katalogs der Spezialtatbestände in Art. 3 UWG durch einen neuen Tatbestand «Sportwettbewerbsverfälschung» wären theoretisch möglich. Wird die systematische Stellung und beim Sportbetrugstatbestand das geschützte Rechtsgut betrachtet, ist es dennoch sinnvoller, einen solchen Tatbestand direkt in das SpoFöG selbst zu integrieren.¹⁸⁹⁹

C. Einführung eines Selbstdopingtatbestandes im SpoFöG

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Sportförderung wird durch das VBS ein Vernehmlassungsentwurf ausgearbeitet, welcher u.a. auch die Strafbarkeit von Selbstdoping regeln soll.¹⁹⁰⁰ Nachfolgende Ausführungen sollen deshalb aufzeigen, wie nach hier vertretener Ansicht eine entsprechende Erweiterung des SpoFöG auszugestalten wäre. Dabei wird auf wesentliche formale und inhaltliche Regelungsaspekte hingewiesen. Diese sollen als Diskussions- bzw. Entscheidungsgrundlage für eine Revision des SpoFöG dienen. Anschliessend wird darauf basierend ein konkreter Gesetzesvorschlag erstellt.

I. Anforderungen an eine neue Strafnorm

1. Geschütztes Rechtsgut

Wie sich gezeigt hat, kommt als mögliches geschütztes Rechtsgut eines Selbstdopingtatbestandes einzig der Schutz der Integrität des Sports in Frage.¹⁹⁰¹ Die Gesundheit des Sportlers selbst ist für einen strafrechtlichen Schutz nicht geeignet, da die Schweizer Rechtsordnung grundsätzlich keine Strafbarkeit von Selbstverletzungen vorsieht.¹⁹⁰² Das strafrechtliche Verbot des Selbstdoping soll jene Personen erfassen, die durch ihre Entscheidung zum Selbstdoping die Integrität des organisierten Sports und damit dessen Glaubwürdigkeit untergraben.¹⁹⁰³

1899 Vgl. zum Regelungsort eines Selbstdopingtatbestandes auch Teil 5, Kapitel C.II.

1900 Gemäss mündlicher Auskunft von Herrn Markus Feller wurde Stand 31.1.2024 noch nicht mit den Arbeiten für den Vernehmlassungsentwurf begonnen.

1901 Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Bedenken Teil 4, Kapitel D.III.1.

1902 Vgl. hierzu ausführlich Teil 4, Kapitel A.

1903 Vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag, Entwurf AntiDopG, 26.

2. Tatbestand

Die Tathandlung könnte im Bestreiten eines Wettkampfs unter Verstoss gegen die für die betroffene Sportart einschlägigen Dopingbestimmungen liegen.¹⁹⁰⁴ Massgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Wettkampfteilnahme, da dies der Augenblick ist, in welchem der gedopte Sportler mit unlauteren Mitteln einen Vorteil zu gewinnen erstrebt.¹⁹⁰⁵ Der Tatbestand sollte zudem als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet werden, um den rechtlichen Beweisschwierigkeiten zu begegnen.¹⁹⁰⁶ Des Weiteren wäre die medizinisch indizierte Abgabe von Dopingmitteln als Tatbestandsausnahme explizit im Spofög zu regeln.¹⁹⁰⁷

Subjektiv sollte Eventualvorsatz genügen. Der Sportler muss die verbotenen leistungssteigernden Substanzen aktiv eingenommen haben, indem er sich diese selbst verabreicht oder die Verabreichung passiv duldet bzw. weiss, dass er die verbotene Methode im Wettkampf anwenden wird.¹⁹⁰⁸

In der Literatur wird die Einführung eines echten Sonderdelikts und somit die Begrenzung des Täterkreises auf Spitzensportler verlangt.¹⁹⁰⁹ Nur Sportler, welche durch Bestreiten von Wettkämpfen einen Teil ihres Lebensunterhalts verdienen, sollen unter dem Tatbestand des Selbstdopings erfasst werden.¹⁹¹⁰ Der Berufsstand «Spitzensportler» sollte anerkannt und dessen ökonomische Interessen geschützt werden.¹⁹¹¹ Schliesslich gebieten das geschützte Rechtsgut und Verhältnismässigkeitsaspekte die Begrenzung des Täterkreises auf Spitzensportler, falls auch ein Tatbestand von Selbstdoping in der Schweiz eingeführt werden würde.¹⁹¹²

Allerdings war in der Schweiz der Anwendungsbereich der Doping-Strafnorm von Art. 22 Spofög (ehemaliger Art. 11fSFG) schon einmal eingeschränkt. Die Begrenzung auf bestimmte Sportarten bzw. den reglementierten Wettkampfsport hat sich in der Praxis dazumal nicht bewährt.¹⁹¹³ Die Norm war insbesondere auslegungsbedürftig und aus Sicht des Gesundheitsschutzes

1904 CHERKEH, Rz. 18; CHERKEH/MOMSEN, 1751.

1905 CHERKEH, Rz. 18; CHERKEH/MOMSEN, 1751.

1906 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 201.

1907 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel C.VI.1.

1908 CHERKEH/MOMSEN, 1751.

1909 EICKER, 72f.; SCHMIDT, 23.

1910 EICKER, 72f.; SCHMIDT, 23.

1911 So auch SALIB, 590.

1912 So auch ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, §1, Rz. 6.

1913 So auch JÖRGER, Postulate, Rz. 27.

nicht gerechtfertigt, weil Doping auch im Breitensport weit verbreitet ist.¹⁹¹⁴ Deshalb wurde der Anwendungsbereich bewusst auf den Breitensport ausgeweitet.¹⁹¹⁵ Da allerdings mit dem Selbstdopingtatbestand v.a. die Lauterkeit des Sports und nicht die Gesundheit geschützt wird, wäre eine Einschränkung gerade erwünscht. Wird nämlich mit dem Schutz der Integrität des Sports argumentiert, kann der Breitensport gerade nicht erfasst sein, da i.d.R. keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden.¹⁹¹⁶ Was allerdings bleibt, ist die Auslegungsbedürftigkeit des Begriffs «Spitzensport». Diese Schwierigkeit hat sich auch im deutschen AntiDopG ergeben, da sich die Einschränkung des Täterkreises in § 4 Abs. 7 AntiDopG als zentrales materiellrechtliches Problem bei der Strafverfolgung erwiesen hat.¹⁹¹⁷ Gewisse Anhaltspunkte für die Eingrenzung auf den wirtschaftlichen Bereich des Sports müssten im Gesetz selbst geregelt werden. In Betracht zu ziehen sind dabei Tatbestandsmerkmale wie «organisierter Sport», «reglementierter Wettkampfsport» oder «Spitzensport». Allerdings erweisen sich auch diese Begriffe als auslegungsbedürftig, und müssen nach und nach durch Rechtsprechung konkretisiert werden.

3. Sanktion und Strafverfolgung

Damit der Strafraumen verhältnismässig ist, wäre eine gesetzestechnische Einordnung als Vergehen i.S.d. Art. 10 Abs. 3 StGB angebracht.¹⁹¹⁸ Somit wäre gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB auch der Versuch strafbar. Ein solcher ist i.d.R. ab der Anmeldung zum Wettkampf möglich, denn von diesem Zeitpunkt an besteht eine konkrete Rechtsgutsgefährdung, die der Verwirklichung des objektiven Tatbestands durch die eigentliche Teilnahme am Wettkampf unmittelbar vorausgeht.¹⁹¹⁹

Für die Strafverfolgung müssten die prozessualen Fragestellungen beachtet werden. Wie sich gezeigt hat, könnte eine Verwendung der Ergebnisse der verbandsrechtlichen Verfahren im strafrechtlichen Verfahren gegen den «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz verstossen.¹⁹²⁰ Bei der Formulierung eines allfäll-

1914 BGE 145 IV 329, E. 2.4.2; Botschaft SpofÖG/IBSG, 8221; JÖRGER, Postulate, Rz. 27.

1915 BGE 145 IV 329, E. 2.4.2.

1916 JÖRGER, Postulate, Rz. 30. Eine generelle Strafbarkeit des Selbstdopings mit «schweren» Mitteln und Methoden ist allerdings abzulehnen, da bereits die geringste künstliche Leistungssteigerung über Sieg oder Niederlage entscheiden kann.

1917 Teil 4, Kapitel C.II.5.

1918 So auch SCHMIDT, 24; vgl. auch ERBS/KOHLHAAS-Kommentar-WUSSLER, § 1, Rz. 6; Auch bei der konkreten Strafzumessung muss das «*Ultima ratio*»-Prinzip berücksichtigt werden, um verfassungskonforme und verhältnismässige Ergebnisse zu erreichen.

1919 CHERKEH/MOMSEN, 1751; SCHMIDT, 24.

1920 Teil 3, Kapitel E.I.1.b.

ligen Selbstdopingtatbestandes muss hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Abhilfe könnte dabei die «Belehrungslösung» schaffen.¹⁹²¹ Allenfalls müssten auch die Art. 23 f. SpoFöG angepasst werden.

In der Literatur wird teilweise aus rechtspolitischer Sicht die Ausgestaltung als Antragsdelikt als ausreichend betrachtet.¹⁹²² Dabei sollen gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB alle geschädigten Personengruppen wie Mitkonkurrenten, Sponsoren und Veranstalter antragsberechtigt sein.¹⁹²³ Praxisrelevante Gründe sprechen allerdings für die Ausgestaltung als Officialdelikt: Namentlich ist fraglich, ob und wie die Geschädigten von ihrem Antragsrecht erfahren könnten. Zudem ist unklar, inwiefern die Polizei in solchen Konstellationen proaktiv Ermittlungshandlungen vornehmen wird.¹⁹²⁴ Wie bereits Art. 22 SpoFöG sollte deshalb auch der Selbstdopingtatbestand als Officialdelikt ausgestaltet werden.¹⁹²⁵

4. Konkurrenzregelung

Bei der Anwendung von Dopingpraktiken kann ein Verstoss gegen mehrere Strafbestimmungen vorliegen. Die Konkurrenzen wurden bereits in Teil 3, Kapitel D. ausführlich behandelt. An dieser Stelle werden nur die für den Eigendopingtatbestand relevanten Konkurrenzverhältnisse erläutert.

Fehlt eine ausdrückliche Regelung, gelten gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB die allgemeinen Konkurrenzregeln. Zu den Strafbestimmungen des StGB steht der Selbstdopingtatbestand aufgrund unterschiedlich geschützter Rechtsgüter somit in echter Konkurrenz.

Auch zwischen dem BetmG und dem Selbstdopingtatbestand besteht aufgrund unterschiedlich geschützter Rechtsgüter echte Konkurrenz.¹⁹²⁶ Insbesondere relevant ist Art. 19a BetmG, welcher den unbefugten Konsum von Betäubungsmittel regelt.¹⁹²⁷ Die beiden Bestimmungen – der Konsum von Dopingmittel und der Konsum von Betäubungsmittel – würden parallel nebeneinander bestehen. Zu entscheiden wäre danach, ob das Mittel unter

1921 Vgl. zur «Belehrungslösung» Teil 3, Kapitel E.I.1.b.

1922 JÖRGER, Strafbarkeit von Doping, 202; SCHMIDT, 24.

1923 So auch SCHMIDT, 24; a.A. JÖRGER, Postulate, Rz. 44, welcher nur den betroffenen Sportkonkurrenten als antragsberechtigt ansieht.

1924 Der Tatbestand entspricht nicht den typischen Konstellationen von Antragsdelikten wie bei der einfachen Körperverletzung oder bei Tötlichkeiten, vgl. hierzu BSK StGB I-ROTH/KESHELAVA, Art. 125, Rz. 3.

1925 Zu Art. 22 SpoFöG siehe Teil 3, Kapitel E.II.1.

1926 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel B.II.2.

1927 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel C.VI.

die Auflistung der BetmVV-EDI oder der im Anhang der SpoFöV aufgeführten Dopingliste fällt. Fällt das Mittel nur unter eine Liste, ist diese anwendbar, wird sie in beiden Listen genannt besteht echte Konkurrenz.

Beim Selbstdopingtatbestand ist die Anwendung auf den Wettkampfsport beschränkt. Somit besteht auch zum HMG aufgrund unterschiedlich geschützter Rechtsgüter echte Konkurrenz.

Anders verhält es sich bei der Konkurrenz zu den Bestimmungen des UWG, wo unechte Konkurrenz vorliegt. Sowohl der Selbstdopingtatbestand als auch das UWG schützen den organisierten Wettbewerb. Beim Selbstdopingtatbestand wird dabei die Integrität des organisierten Sports geschützt und strafbar machen sich ausschliesslich Spitzensportler. Das UWG garantiert den lauterer und unverfälschten Wettbewerb, womit der wirtschaftliche Wettbewerb geschützt wird.¹⁹²⁸ Der Selbstdopingtatbestand geht somit als *lex specialis* den UWG-Regelungen vor.

II. Regelungsort

Als Regelungsort wird das SpoFöG selbst bevorzugt, auch wenn daneben das UWG oder das StGB in Frage kämen.¹⁹²⁹ Bei der Regelung im SpoFöG ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder könnte die neue Regelung als weiterer Absatz unter die Strafbestimmung von Art. 25a SpoFöG oder als eigener Artikel direkt unter Art. 22 SpoFöG eingeordnet werden.

Für die Einordnung unter die Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation spricht das gemeinsame Schutzgut «Integrität des Sports». Wie bei der Sportmanipulation handelt es sich beim Doping um eine unzulässige Beeinflussung eines sportlichen Wettbewerbs.¹⁹³⁰ Zudem erfasst der Anwendungsbereich des Art. 25a SpoFöG nur den Sportwettkampf und nicht auch den Breitensport.¹⁹³¹ Des Weiteren könnte durch eine Verbindung von Anti-Doping und Anti-Wettkampfmanipulation die Strafverfolgung gestärkt werden. Bei Doping- wie auch bei Wettkampfmanipulationsfällen handeln oftmals dieselben Hintermänner.¹⁹³²

Die zweite Möglichkeit, nämlich den Selbstdopingtatbestand direkt in Art. 22 SpoFöG zu ergänzen, ergibt v.a. systematisch Sinn, da alle Strafbestim-

1928 Vgl. hierzu Teil 2, Kapitel B.II.

1929 Teil 5, Kapitel B.I und II.

1930 HAUG/MARTIN, 354.

1931 Vgl. hierzu Teil 1, Kapitel C.IV.1.

1932 HAUG/MARTIN, 354; vgl. auch BEN RUMSBY, Organised crime controls 25 per cent of world sport, The Telegraph vom 6. Oktober 2014.

mungen in Zusammenhang mit Doping dort geregelt sind. Somit könnte vor den schweren Fällen ein weiterer Absatz eingefügt werden, welcher Selbstdoping regelt. Abs. 4 wäre in diesem Fall zu streichen. Alternativ könnte auch ein Art. 22a SpoFöG eingefügt werden, welcher Selbstdoping im Spitzensport regelt. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die letztgenannte Variante zu bevorzugen, da die strafbaren Handlungen für den Breitensport und für den Spitzensport getrennt normiert werden könnten.

III. Gesetzesvorschlag

1. Selbstdopingtatbestand (Art. 22a SpoFöG)

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen liesse sich ein Selbstdopingtatbestand wie folgt formulieren:

Art. 22a SpoFöG

- ¹ Wer als Spitzensportler im Zusammenhang mit Wettkämpfen des reglementierten Wettkampfsports ohne medizinische Indikation Dopingmittel oder Dopingmethoden nach Artikel 19 Absatz 3 konsumiert, bei sich anwendet oder anwenden lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
- ² Ein Wettkampf des reglementierten Wettkampfsports im Sinne dieser Vorschrift liegt namentlich vor, wenn die Sportveranstaltung von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation organisiert wird.*
- ³ Gegenüber den Disziplinarorganen des organisierten Wettkampfsports getroffene Äusserungen im Rahmen einer bestehenden Aussage- und Mitwirkungsverpflichtung zur Aufklärung eines Dopingverdachtes dürfen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nur mit Zustimmung des Sportlers verwendet werden.*

Alternativ könnte der Abs. 1 analog der Bestimmung des Art. 19a Abs. 1 BetmG aufgebaut werden.¹⁹³³ Gegen diese Bestimmung spricht zumindest, dass durch den Verweis auf Art. 22 Abs. 1 SpoFöG der Anwendungsbereich wesentlich weiter wäre.

Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs «Wettkampf des reglementierten Wettkampfsports» wird der Begriff in Abs. 2 definiert. Dabei wurde bei der

¹⁹³³ «¹ Wer unbefugt Dopingmittel im reglementierten Wettkampfsport ohne medizinische Indikation vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum im Zusammenhang mit Wettkämpfen des reglementierten Wettkampfsports eine Widerhandlung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SpoFöG begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Formulierung bewusst eine nicht abschliessende Aufzählung gewählt («namentlich»), um in Zukunft auch weitere Wettkämpfe umfassen zu können.

Durch die Einführung eines Selbstdopingtatbestandes könnten durch Mitwirkungspflichten erlangte Dopingproben direkt in einem Strafverfahren verwendet werden. Abs. 3 verhindert, dass bei der Verwendung der Ergebnisse der verbandsrechtlichen Verfahren im strafrechtlichen Verfahren gegen den «*Nemo-tenetur*»-Grundsatz verstossen wird.

2. Kronzeugenregelung

Gesetzgebungstechnisch müsste schliesslich im Rahmen der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes befunden werden, ob sie nicht zugleich mit einer Kronzeugenregelung verknüpft werden soll.¹⁹³⁴ Wie sich aus dem Evaluierungsbericht des Deutschen Bundestages ergeben hat, stellten sich in Deutschland trotz Einführung eines Selbstdopingtatbestandes Schwierigkeiten, Kenntnis über mögliche Dopingverstösse zu erlangen.¹⁹³⁵ Somit könnte der jetzige Art. 22 SpofÖG um einen Abs. 5 und durch eine abgeschwächte Form der Kronzeugenregelung ergänzt werden. Gegen die Einführung der Regelung im neuen Art. 22a SpofÖG spricht, dass für die Wirksamkeit der Regelung nicht nur der Sportler selbst, sondern auch sein Umfeld von dieser Regelung profitieren sollte. Auch wenn aufgrund der abgeschwächten Form ein komplettes Absehen von der Strafe nicht möglich sein wird, kann dennoch durch die Möglichkeit der Strafmilderung ein Anreiz geschaffen werden, gegen dopende Sportler auszusagen.

rev. Art. 22 SpofÖG (Vorschlag I)

¹ *Wer zu Dopingzwecken Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder besitzt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei Dritten anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² *In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.*

³ *Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:*
a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung einer der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen zusammengefunden hat;

¹⁹³⁴ Vgl. hierzu Teil 5, Kapitel A.I.

¹⁹³⁵ Vgl. hierzu Teil 4, Kapitel C.II.4.

- b. *durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben von Sportlerinnen und Sportlern gefährdet;*
 - c. *Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei diesen Personen anwendet;*
 - d. *durch gewerbmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.*
- ⁴ *Erfolgen Herstellung, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Besitz ausschliesslich zum Zweck des eigenen Konsums, so bleibt die Täterin oder der Täter straflos.*
- ⁵ *Bemühungen zur Verhinderung oder Aufdeckung von nach Artikel 22 oder Artikel 22a strafbaren Handlungen eines anderen können strafmildernd berücksichtigt werden.*

Alternativ könnte auch ein selbstständiger Art. 22b SpoFöG eingefügt werden. In diesem Falle wäre bereits nach der Systematik klar, dass die Strafmilderung sowohl auf Art. 22 als auch Art. 22a SpoFöG Anwendung findet.

Art. 22b SpoFöG (Vorschlag II)

Bemühungen zur Verhinderung oder Aufdeckung von nach Artikel 22 oder Artikel 22a strafbaren Handlungen eines anderen können strafmildernd berücksichtigt werden.

D. Schlussbetrachtung

Die vorliegende Arbeit hat sich ausführlich mit den vorhandenen Regelungen zur Dopingbekämpfung in der Schweiz auseinandergesetzt. Es wurden sowohl staatliche als auch verbandsrechtliche Regelungen untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass nur eine parallele Dopingbekämpfung durch eine straf- und eine verbandsrechtliche Verfolgung erfolgversprechend ist. Das Argument des Vorrangs des Verbandsrechts bei der Sanktionierung von Selbstdoping hat im Kontext der internationalen Entwicklung an Bedeutung verloren. Aus der Perspektive des Wettbewerbsschutzes ist zudem die strafrechtlich unterschiedliche Sanktionierung von Selbst- und Fremddoping schwierig zu rechtfertigen.

Das Postulat 19.4366 Dobler gilt mit dem Bericht des Bundesrates zur Strafbarkeit des Selbstdopings im Sport als erfüllt.¹⁹³⁶ Basierend auf diesem

¹⁹³⁶ Bericht des Bundesrates, Motionen und Postulate, 37.

Bericht wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Sportförderung ein Erlassentwurf betreffend Strafbarkeit von Selbstdoping durch das VBS ausgearbeitet werden.¹⁹³⁷ Ob dieser Entwurf dann schliesslich angenommen und zum Gesetz wird, ist abzuwarten.

Sinnvoll erscheint es, einen allfälligen Selbstdopingtatbestand direkt ins SpoFöG zu integrieren. Ein entsprechender Tatbestand hat das Potenzial, den fairen und sauberen Sport gesamthaft zu schützen und zu fördern. Es soll ein Art. 22a SpoFöG eingefügt werden, welcher Selbstdoping im reglementierten Wettkampfsport für strafbar erklärt. Die Bestimmung soll des Weiteren den Begriff «*Wettkampf des reglementierten Wettkampfsports*» und das Verhältnis zum Verbandsrecht regeln. Zudem ist der Art. 22 SpoFöG durch eine abgeschwächte Form der Kronzeugenregelung (Abs. 5) oder alternativ durch einen selbstständigen Art. 22b SpoFöG zu ergänzen.

Um auf das Anfangszitat¹⁹³⁸ zurückzukommen: Durch die Professionalisierung und Kommerzialisierung des Spitzensports nimmt der Druck auf die Athleten ständig zu. Viele sind deshalb zu allem bereit, um gegenüber Mitkonkurrenten einen Vorsprung zu gewinnen. Die Aufnahme des Verbots, sich selbst zu dopen, wäre deshalb als entscheidender Schritt einer wirksamen Dopingbekämpfung zu begrüssen. So könnte die zentrale Tat und nicht nur die sie begleitenden Handlungen wie Handel und Herstellung verboten werden. Sowohl der Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung als auch weitere strafprozessuale Massnahmen sind deutlich einfacher oder nur dann zu rechtfertigen, wenn der Sportler selbst Beschuldiger ist. Die Ermittlungsbehörden müssen eine reale Chance haben, den kriminellen Machenschaften Einhalt zu gebieten. Bereits in der Botschaft der UNESCO-Konvention wurde die Schweizer Vorreiterrolle betont.¹⁹³⁹ Die Schweiz hat eine grosse Verantwortung, die internationalen Anforderungen bei der Dopingbekämpfung zu erfüllen, da bedeutende internationale Sportverbände ihren Sitz in der Schweiz haben.¹⁹⁴⁰ Somit ist es angezeigt, dass auch die Schweiz einen Selbstdopingtatbestand einführt. Die vorliegenden Erkenntnisse sollen dem Gesetzgeber bei der Ausarbeitung eines Erlassentwurfs hilfreich sein.

1937 Medienmitteilung des BASPO vom 29. November 2023.

1938 «*If I had a magic drug that was so fantastic that if you took it once you would win every competition you would enter, from the Olympic decathlon to the Mr. Universe, for the next five years, but it had one minor drawback – it would kill you five years after you took it – would you still take the drug?*».

1939 Botschaft UNESCO-Konvention, 6496.

1940 Botschaft UNESCO-Konvention, 6496; STEINER, Sanctions sportives, 35 ff.; vgl. zur Governance des Sports, PACHMANN, Struktur, 19 ff.

Anhang

I. Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung

Sportförderungsgesetz (SpoFöG) vom 17. Juni 2011 (Stand am 1. September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 68 der Bundesverfassung¹⁹⁴¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. November 2009¹⁹⁴², beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Ziele

- ¹ Dieses Gesetz strebt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an:
 - a. Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
 - b. Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;
 - c. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports;
 - d. Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden;
 - e. Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.
- ² Der Bund erreicht diese Ziele durch:
 - a. die Unterstützung und Durchführung von Programmen und Projekten;
 - b. Massnahmen namentlich im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Fairness und der Sicherheit im Sport sowie der Forschung.

Art. 2 – Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Privaten

- ¹ Der Bund arbeitet mit Kantonen und Gemeinden zusammen. Er berücksichtigt deren Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung.

¹⁹⁴¹ SR101.

¹⁹⁴² BBl 2009 8189.

- 2 Er fördert die Privatinitiative und arbeitet insbesondere mit den schweizerischen Sportverbänden zusammen.

2. Kapitel: Unterstützung von Programmen und Projekten

1. Abschnitt: Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

Art. 3 – Programme und Projekte

- 1 Der Bund koordiniert, unterstützt und initiiert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen.
- 2 Er kann Beiträge ausrichten oder Sachleistungen erbringen.

Art. 4 – Unterstützung von Sportverbänden

- 1 Der Bund unterstützt den Dachverband der Schweizer Sportverbände und kann weiteren nationalen Sportverbänden Beiträge ausrichten.
- 2 Er kann mit Sportverbänden Leistungsverträge über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abschliessen.
- 3 Er sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten dafür, dass internationale Sportverbände für ihre Tätigkeit in der Schweiz gute Rahmenbedingungen vorfinden.

Art. 5 – Sportanlagen

- 1 Der Bund erarbeitet ein nationales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von nationaler Bedeutung dient. Das Konzept wird laufend aktualisiert.
- 2 Der Bund kann Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung leisten.
- 3 Er kann Erbauer und Betreiber von Sportanlagen beraten.

2. Abschnitt: «Jugend und Sport»

Art. 6 – Programm

- 1 Der Bund führt das Programm «Jugend und Sport» für Kinder und Jugendliche.
- 2 «Jugend und Sport» unterstützt die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und ermöglicht ihnen, Sport ganzheitlich zu erleben.
- 3 Die Teilnahme an «Jugend und Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

Art. 7 – Zusammenarbeit

- 1 Kantone, Gemeinden und private Organisationen beteiligen sich an der Durchführung von «Jugend und Sport». Der Bund kann dazu Leistungsverträge abschliessen.
- 2 Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die für die Durchführung von «Jugend und Sport» zuständig ist.

Art. 8 – Angebot

«Jugend und Sport» unterstützt in den zugelassenen Sportarten Kurse und Lager für unterschiedliche Zielgruppen.

Art. 9 – Kaderbildung

- 1 Die Kaderbildung ist Sache von Bund und Kantonen. Private Organisationen können beigezogen werden.
- 2 Der Bund beaufsichtigt die Kaderbildung.
- 3 Der Bundesrat definiert die Angebote der Kaderbildung und legt die Voraussetzungen für die Erteilung, die Sistierung, den Entzug und den Wegfall von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader fest.
- 4 Das Bundesamt für Sport (BASPO) entscheidet über die Erteilung, die Sistierung und den Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader und stellt den Wegfall von solchen Anerkennungen fest.

Art. 10 – Ausserordentliche Leumundsprüfung

- 1 Besteht ein konkreter Hinweis, dass eine Person eine Straftat begangen hat, die mit ihrer Stellung als «Jugend und Sport»-Kader unvereinbar ist, so überprüft das BASPO den Leumund der betroffenen Person.
- 2 Ist gegen die betroffene Person ein Strafverfahren wegen einer Straftat hängig, die mit ihrer Stellung als «Jugend und Sport»-Kader unvereinbar ist, so verweigert oder sistiert das BASPO die Anerkennung.
- 3 Ist die betroffene Person wegen einer Straftat, die mit ihrer Stellung als «Jugend und Sport»-Kader unvereinbar ist, rechtskräftig verurteilt worden, so verweigert oder entzieht das BASPO die Anerkennung.
- 4 Es nimmt für die Leumundsprüfung Einsicht in die gemäss dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016 zugänglichen Strafregisterdaten.
- 5 Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, auf schriftliches Gesuch hin dem BASPO ergänzende Auskünfte aus den einschlägigen Strafakten zu erteilen, sofern:
 - a. dies für den Entscheid über die Erteilung, die Sistierung oder den Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader notwendig ist;

- b. dadurch die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden; und
- c. dadurch der Zweck der Strafuntersuchung nicht gefährdet wird.

Art. 11 – Leistungen des Bundes

- 1 Der Bund richtet Beiträge aus an Kurse und Lager sowie an die Kaderbildung der Kantone und der privaten Organisationen.
- 2 Er kann für die Durchführung von «Jugend und Sport» Material leihweise zur Verfügung stellen.

3. Kapitel: Bildung und Forschung

1. Abschnitt: Sport in der Schule

Art. 12 – Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

- 1 Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- 2 Der Sportunterricht ist in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch.
- 3 Der Bund legt nach Anhörung der Kantone die Mindestlektionenzahl und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Berufsfachschulen fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Schulstufen.
- 4 In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.
- 5 Der Bundesrat legt die Mindestlektionenzahl und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht an Berufsfachschulen fest.

Art. 13 – Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- 1 Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, die Sportunterricht erteilen.
- 2 Die Kantone legen nach Anhörung des Bundes den Mindestumfang der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, und qualitative Anforderungen an deren Ausbildung fest.

2. Abschnitt: Eidgenössische Hochschule für Sport

Art. 14

- 1 Der Bund führt eine Hochschule für Sport mit sportwissenschaftlicher Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Aus- und Weiterbildung im Tertiärbereich.
- 2 Die Akkreditierung der Eidgenössischen Hochschule für Sport richtet sich nach der Gesetzgebung über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.
- 3 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studien.

3. Abschnitt: Sportwissenschaftliche Forschung

Art. 15

Der Bund kann die sportwissenschaftliche Forschung unterstützen.

4. Kapitel: Leistungssport

Art. 16 – Massnahmen

- 1 Der Bund unterstützt die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports.
- 2 Er ergreift dazu insbesondere folgende Massnahmen:
 - a. Er erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung von Spitzensportlerinnen und -sportlern in der Leistungsentwicklung.
 - b. Er unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern.
 - c. Er schafft für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie für Angehörige der Armee oder des Zivilschutzes, die als Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer oder Funktionärinnen und Funktionäre zugunsten von Spitzensportlerinnen oder Spitzensportlern eingesetzt werden, die Möglichkeit, obligatorischen und freiwilligen Militärdienst für die Leistungsentwicklung und Wettkämpfe der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zu nutzen.
- 3 Er kann Angebote fördern, die es ermöglichen, Sport und Ausbildung zu vereinbaren.

Art. 17 – Internationale Sportanlässe

- 1 Der Bund kann internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz, die von europäischer oder weltweiter Bedeutung sind, unterstützen, sofern sich die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen.

- 2 Er kann die Vorbereitung und Durchführung von internationalen Sportgrossanlässen fördern und koordinieren. Er arbeitet dabei mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden sowie mit den organisierenden Sportverbänden zusammen.

5. Kapitel: Fairness und Sicherheit

1. Abschnitt: Allgemeine Massnahmen

Art. 18

- 1 Der Bund tritt für die Einhaltung von Fairness und Sicherheit im Sport ein. Er bekämpft unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports.
- 2 Er arbeitet mit Kantonen und Verbänden zusammen. Er macht Finanzhilfen an den Dachverband der Schweizer Sportverbände oder andere Sportorganisationen und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig.
- 3 Er kann präventive Massnahmen im Rahmen von Programmen und Projekten selbst durchführen.

2. Abschnitt: Massnahmen gegen Doping

Art. 19 – Grundsatz

- 1 Der Bund unterstützt und ergreift Massnahmen gegen den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping), insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrollen.
- 2 Der Bundesrat kann die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, ganz oder teilweise an eine nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping übertragen. Diese erlässt die erforderlichen Verfügungen.
- 3 Der Bundesrat legt die Mittel und die Methoden fest, deren Verwendung oder Anwendung strafbar sind. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.

Art. 20 – Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden

- 1 Die Verwaltungseinheiten des Bundes, das Schweizerische Heilmittelinstitut, die zuständigen kantonalen Stellen sowie die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle arbeiten zusammen, um die Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden einzuschränken.

- 2 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) meldet Feststellungen, die einen Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz begründen, den kantonalen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Das BAZG ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Dopingmittel an der Grenze oder in Zolllagern zurückzuhalten und die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle beizuziehen. Diese nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.
- 4 Die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren die Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln oder von Gegenständen, die der unmittelbaren Entwicklung und Anwendung von Dopingmethoden dienen, verfügen.

Art. 21 – Dopingkontrollen

- 1 Wer an Sportwettkämpfen teilnimmt, kann Dopingkontrollen unterzogen werden.
- 2 Dopingkontrollen können durchführen:
 - a. die nationalen und internationalen Agenturen zur Bekämpfung von Doping;
 - b. der nationale und der internationale Sportverband, denen die Sportlerin oder der Sportler angehört, sowie der Dachverband der Schweizer Sportverbände und das Internationale Olympische Komitee;
 - c. der Veranstalter des Sportanlasses, an dem die Sportlerin oder der Sportler teilnimmt.
- 3 Die Dopingkontrollstellen nach Absatz 2 sind berechtigt, die im Zusammenhang mit ihrer Kontrolltätigkeit erhobenen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten und an die zuständige Stelle weiterzuleiten für:
 - a. die Auswertung der Kontrollen;
 - b. die Sanktionierung der dopenden Sportlerinnen und Sportler.
- 4 Die Dopingkontrollstellen nach Absatz 2 Buchstaben b und c teilen die Ergebnisse ihrer Kontrollen der nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständigen Stelle mit.

Art. 22 – Strafbestimmungen

- 1 Wer zu Dopingzwecken Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder besitzt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei Dritten anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- 2 In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- 3 Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:
 - a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung einer der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen zusammengefunden hat;
 - b. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben von Sportlerinnen und Sportlern gefährdet;
 - c. Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei diesen Personen anwendet;
 - d. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.
- 4 Erfolgen Herstellung, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Besitz ausschliesslich zum Zweck des eigenen Konsums, so bleibt die Täterin oder der Täter strafflos.

Art. 23 – Strafverfolgung

- 1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle und das BAZG zur Untersuchung beiziehen.
- 2 Werden bei einer Dopingkontrolle Mittel oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 nachgewiesen, so informiert das Organ, das die Kontrolle durchgeführt hat, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und leitet sämtliche Unterlagen an diese weiter.
- 3 Der nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständigen Stelle stehen im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Strafprozessordnung die folgenden Parteirechte zu:
 - a. die Beschwerde gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;
 - b. die Einsprache gegen Strafbefehle;
 - c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

Art. 24 – Information

Die zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden informieren die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle über eingeleitete Strafverfahren wegen Verstössen nach Artikel 22 sowie über ihre Beschlüsse. Der Bundesrat legt fest, welche Informationen weitergegeben werden.

Art. 25 – Internationaler Informationsaustausch

- ¹ Die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle ist berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zum Zweck der Dopingbekämpfung mit anerkannten ausländischen oder internationalen Dopingbekämpfungsstellen auszutauschen, wenn ein solcher Datenaustausch notwendig ist:

 - a. zur Bearbeitung von medizinischen Anträgen und zur Ausstellung von medizinischen Bewilligungen für eine Sportlerin oder einen Sportler;
 - b. zur Planung, zur Koordination und zur Durchführung von Dopingkontrollen bei einer Sportlerin oder einem Sportler;
 - c. zur Meldung von Resultaten von Dopingkontrollen an die zuständige ausländische oder internationale Dopingbekämpfungsstelle.
- ² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen nur die für die Beurteilung der Anträge und Bewilligungen notwendigen Daten weitergegeben werden. Die Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Sportlerin oder des betroffenen Sportlers.
- ³ In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen nur die folgenden Daten weitergegeben werden:

 - a. Personalien;
 - b. die notwendigen sachlichen und örtlichen Hinweise, damit Dopingkontrollen nach internationalen Standards durchgeführt werden können.
- ⁴ Die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle hat dafür zu sorgen, dass die von ihr übermittelten Personendaten nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen sind die Artikel 16 und 17 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 anwendbar.

3. Abschnitt: Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation

Art. 25a – Strafbestimmung

- ¹ Wer einer Person, die an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (indirekte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- ² Wer an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, und für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs für sich oder eine Drittperson einen nicht gebührenden

- Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (direkte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:
- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der indirekten oder direkten Wettkampfmanipulation zusammengefunden hat;
 - b. durch gewerbmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Art. 25b – Strafverfolgung

- 1 Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 (BGS) zur Untersuchung beiziehen.
- 2 Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den Sportwetten angeboten werden, informiert die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und leitet sämtliche Unterlagen an diese weiter.
- 3 Der nach Artikel 105 BGS bezeichneten interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde stehen in den Verfahren wegen Verstössen gegen Artikel 25a die folgenden Parteirechte zu:
 - a. die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;
 - b. die Einsprache gegen Strafbefehle;
 - c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

Art. 25c – Informationen

- 1 Die zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden informieren die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS über Strafverfahren, die sie wegen Verstössen nach Artikel 25a einleitet, sowie über ihre Entscheide.
- 2 Der Bundesrat legt fest, welche Informationen weitergegeben werden.

6. Kapitel: Organisation und Finanzen

1. Abschnitt: Organisation

Art. 26 BASPO

- 1 Das BASPO erfüllt die Aufgaben, die dem Bund aus dem vorliegenden Gesetz erwachsen, soweit nicht andere Bundesstellen damit befasst sind.

- 2 Es ist verantwortlich für die Informationssysteme nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport.
- 3 Es führt die Eidgenössische Hochschule für Sport sowie je ein Kurs- und Ausbildungszentrum in Magglingen und in Tenero.
- 4 Der Bundesrat berücksichtigt bei der Organisation des BASPO die Aufgaben der Eidgenössischen Hochschule für Sport.

Art. 27 – Beteiligung an Organisationen und Errichtung von Organisationen

Der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an privaten oder öffentlichen Organisationen beteiligen oder besondere Organisationen errichten.

2. Abschnitt: Finanzen

Art. 28 – Finanzierung von Programmen und Projekten

- 1 Der Bund kann für die Bestellung und Finanzierung von Mehrjahresprogrammen und Projekten Leistungsaufträge abschliessen.
- 2 Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, beteiligen sich Kantone und Private angemessen an der Finanzierung. Der Bund strebt partnerschaftliche Lösungen an.
- 3 Die Bundesversammlung bewilligt den Höchstbetrag der finanziellen Mittel für mehrere Jahre mit einfachem Bundesbeschluss.
- 4 Der Bund gewährt Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 29 – Gewerbliche Leistungen

- 1 Das BASPO kann Personen oder Organisationen, die ein besonderes Interesse an seinen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben, gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:
 - a. mit den Hauptaufgaben des BASPO in einem engen Zusammenhang stehen;
 - b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
 - c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.
- 2 Es muss für seine gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Tätigkeiten ist nicht zulässig.

7. Kapitel: Vollzug und Verwaltungsmassnahmen

Art. 30 – Zuständigkeiten des Bundesrats

- ¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- ² Er kann das BASPO ermächtigen, technische Vorschriften zu erlassen für:
 - a. «Jugend und Sport»;
 - b. die Organisation und den Betrieb der Eidgenössischen Hochschule für Sport;
 - c. die Inhalte der einzelnen Studiengänge der Eidgenössischen Hochschule für Sport.

Art. 31 – Zuständigkeiten des VBS

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS):

- a. legt die «Jugend und Sport»-Sportarten, die einzelnen Zielgruppen von «Jugend und Sport» sowie die Kriterien für die Unterstützung der Zielgruppen fest;
- b. legt die Kriterien für die Anerkennung von Anbieterinnen und Anbietern von «Jugend und Sport»-Kursen und -Lagern fest;
- c. legt die Voraussetzungen für den Materialverleih fest und regelt die Kostenbeteiligung;
- d. legt die Studiengänge und die Studien- und Prüfungsgebühren an der Eidgenössischen Hochschule für Sport fest;
- e. erlässt Vorschriften über die Verwaltung der Drittmittel;
- f. entscheidet über die Gewährung von Bundesbeiträgen für sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben.

Art. 32 – Verweigerung oder Rückforderung von Finanzhilfen

- ¹ Der Bund kann Finanzhilfen verweigern oder zurückfordern, wenn:
 - a. sie durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurden;
 - b. Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
 - c. sie für «Jugend und Sport» bestimmt sind und nicht für Tätigkeiten in diesem Rahmen verwendet werden;
 - d. der Dachverband der Schweizer Sportverbände oder andere Sportorganisationen und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, ihren eingegangenen Verpflichtungen im Bereich des fairen und sicheren Sports, namentlich in der Dopingbekämpfung, nicht nachkommen.
- ² Fehlbare Organisationen können von der weiteren Förderung ausgeschlossen werden.

- ³ Die Artikel 37-39 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 sind in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c nicht anwendbar.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 33 – Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 17. März 1972¹⁹⁴³ über die Förderung von Turnen und Sport wird aufgehoben.

Art. 34 – Änderung bisherigen Rechts¹⁹⁴⁴

Art. 35 – Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich gelten für die Eidgenössische Hochschule für Sport folgende Bestimmungen:

- a. Die Eidgenössische Hochschule für Sport arbeitet mit bestehenden Fachhochschulen zusammen. Das VBS ist zuständig für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen.
- b. Das VBS ist zuständig für die Akkreditierung der Studiengänge; es kann Richtlinien erlassen.

Art. 36 – Koordination von Artikel 367 Absatz 2^{quinquies} StGB mit der Änderung vom 19. März 2010 des Militärgesetzes

Unabhängig davon, ob die Änderung vom 19. März 2010 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 367 Absatz 2^{quinquies} des Strafgesetzbuchs (StGB) zu Artikel 367 Absatz 2^{sexies} StGB.

Art. 37 – Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012¹⁹⁴⁵

1943 AS 1972 897, 1987 107, 1994 1390, 1995 1458, 2000 1891 Ziff. V 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 1, 2007 5779 Ziff. II 6.

1944 Die Änderungen können unter AS 2012 3953 konsultiert werden.

1945 BRB vom 23. Mai 2012.

II. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Auszug)

Sportförderungsverordnung (SpoFöV) vom 23. Mai 2012 (Stand am 1. März 2023)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf das Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SpoFöG), sowie auf Artikel 6 Absatz 5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG), verordnet:

1. Titel: Programme und Projekte

1. Kapitel: Allgemeine Voraussetzungen für die Unterstützung

Art. 1

Der Bund unterstützt Sport- und Bewegungsförderungsprogramme und -projekte, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und die Unterstützung solcher Programme und Projekte von anderer Seite ausbleibt oder ungenügend ist. Eine Organisation wird nur unterstützt, wenn sie selbst zur Finanzierung eines Programms oder Projekts beiträgt.

[...]

4. Titel: Fairness und Sicherheit

[...]

1a. Kapitel: Doping¹⁹⁴⁶

Art. 73 – Nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping

- 1 Das VBS bezeichnet eine geeignete Institution als nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping.
- 2 Es beauftragt die Institution nach Absatz 1, Massnahmen gegen Doping durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung und Information sowie die Massnahmen nach Artikel 20 Absatz 3 SpoFöG zu ergreifen, und es unterstützt deren Kontrolltätigkeit durch Finanzhilfen.
- 3 Es schliesst mit der Institution nach Absatz 1 einen Leistungsvertrag ab und bezeichnet darin die zu erfüllenden Aufgaben im Einzelnen und die Abgeltung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Es regelt zudem die Finanzhilfen für die Kontrolltätigkeit.
- 4 Gesetzgebungsaufgaben sowie die Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in internationalen Organisationen gehören nicht zum Auftrag.

¹⁹⁴⁶ Ursprünglich: Kap. 1. Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 1 der Geldspielverordnung vom 7. November 2018 (AS 2018 5155). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Januar 2023, in Kraft seit 1. März 2023 (AS 2023 57).

- 5 Das BASPO beaufsichtigt die Institution bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben. Bei Streitigkeiten aus dem Leistungsvertrag erlässt es eine Verfügung.

Art. 74 – Verbotene Mittel und Methoden

- 1 Verbotene Dopingmittel im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 SpoFöG sind:
- a. die im Anhang aufgeführten Stoffe;
 - b. deren Salze, Ester, Ether und optische Isomere;
 - c. die Salze, Ester und Ether der optischen Isomere; und
 - d. Präparate, die diese Stoffe enthalten.
- 2 Verbotene Methoden im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 SpoFöG sind die im Anhang aufgeführten Methoden.

Art. 75 – Dopingkontrollen

- 1 Wer an Sportwettkämpfen teilnimmt, muss sich während zwölf Stunden vor dem Start des Wettkampfs, für den sich die Sportlerin oder der Sportler zur Teilnahme angemeldet hat, sowie nach Beendigung des Wettkampfes während der für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Zeit Dopingkontrollen unterziehen lassen.
- 2 Als Sportwettkämpfe gelten alle Sportanlässe, die organisiert und durchgeführt werden:
- a. durch den Dachverband des Schweizer Sports und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine; oder
 - b. nach den Bestimmungen eines internationalen oder nationalen Sportverbandes.

Art. 76 – Anforderungen an die Dopingkontrollen

- 1 Die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping erstellt jedes Jahr einen Testplan. Darin legt sie fest:
- a. die Anzahl der Kontrollen;
 - b. die wirksame und risikogerechte Aufteilung der Kontrollen auf die einzelnen Sportarten;
 - c. die Aufteilung auf Trainings- und auf Wettkampfkontrollen;
 - d. das Jahresprogramm.
- 2 Die Auswahl der Athletinnen und Athleten, die einer Dopingkontrolle unterzogen werden, muss durch ein Verfahren erfolgen, das von der Sportart unabhängig ist und für die kontrollierten Personen sowie deren Umfeld nicht vorhersehbar ist.

- 3 Die Kontrollen erfolgen unangekündigt. In Ausnahmefällen, namentlich bei Folgeuntersuchungen können die Kontrollen angekündigt werden; die Privatsphäre der kontrollierten Personen ist zu schützen.
- 4 Kontrollen, die Eingriffe in den Körper der Athletin oder des Athleten beinhalten, wie Blut- oder Gewebeentnahmen, müssen durch Personen durchgeführt werden, welche die zum Eingriff erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Berufsausbildung erworben haben.
- 5 Die Verfahren, das Material und der Transport ins Analyselabor müssen dem internationalen Standard entsprechen.

Art. 77 – Analyse und Verwendung der Analyseresultate

- 1 Die Analyse der Resultate von Dopingproben muss von einem für Dopinganalysen international akkreditierten Labor nach internationalem Standard durchgeführt werden.
- 2 Ergibt die Analyse ein positives Resultat, so verfasst das Labor zuhanden der Dopingkontrollstelle einen Analysebericht, der nachvollziehbar und glaubwürdig ist und dem internationalen Standard entspricht.
- 3 Die Dopingkontrollstelle meldet positive Resultate umgehend:
 - a. der Disziplinarinstanz des zuständigen Verbandes und beantragt ihr die Einleitung eines Disziplinarverfahrens; und
 - b. der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und lässt dieser sämtliche Unterlagen zukommen.

Art. 78 – Informationen der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden

- 1 Die für Verstöße gegen Artikel 22 SpoFöG zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden geben der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping die folgenden Informationen bekannt:
 - a. die Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität) der angeschuldigten Person;
 - b. die Sportart und Disziplin;
 - c. die Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität) der Trainerinnen oder Trainer, der Ärztinnen oder Ärzte und weiterer Betreuerinnen und Betreuer der angeschuldigten Person;
 - d. den Grund der Einleitung der Strafuntersuchung;
 - e. die Angaben zu den sichergestellten Doping-, Betäubungs- oder Heilmitteln;
 - f. die Verhörprotokolle;
 - g. die Informationen zu Vorstrafen im Bereich des SpoFöG, die seit Inkrafttreten des SpoFöG ausgesprochen worden sind;
 - h. die Beschlüsse der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, die zur

Wahrung der Parteirechte nach Artikel 23 Absatz 3 SpoFöG notwendig sind, mit Begründung;

- i. weitere Angaben, die geeignet sind, den weiteren Missbrauch von Doping zu bekämpfen.
- 2 Sie dürfen die Informationen nur weitergeben, wenn dadurch:
 - a. die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden; und
 - b. der Zweck der Strafuntersuchung nicht gefährdet wird.

2. Kapitel: Manipulation von Sportwettkämpfen

Art. 78a

- 1 Das BASPO beteiligt sich an der Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen.
- 2 Es trifft in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Prävention und Beratung.
- 3 Es gewährt Finanzhilfen nur an Sportorganisationen, die in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und erlauben, die Manipulation von Sportwettbewerben zu bekämpfen. Insbesondere muss die Sportorganisation:
 - a. den Mitgliedern der Organisation untersagen:
 1. Sportwetten auf eigene Wettkämpfe abzuschliessen,
 2. Insider-Informationen zu missbrauchen oder weiterzubreiten;
 - b. die Mitglieder der Organisation für das Risiko einer Manipulation von Sportwettbewerben durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation und Information sensibilisieren;
 - c. vorsehen, dass die für einen Wettkampf vorgesehenen Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zum spätestmöglichen Zeitpunkt benannt werden.
- 4 Das BASPO kann Finanzhilfen an Sportorganisationen streichen oder kürzen, wenn diese ihre Meldepflichten nach Artikel 64 Absatz 2 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 verletzen.
[...]

Anhang¹⁹⁴⁷ (Art. 74)**Verbotene Mittel und Methoden****I. Verbotene Mittel****1. Nicht zugelassene pharmazeutische Substanzen**

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die nachfolgend nicht aufgeführt sind und die nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind, wie Arzneimittel aus präklinischen oder klinischen Entwicklungen, zurückgezogene Arzneimittel, Designer-Drogen, Veterinärprodukte.

2. Anabolika und andere anabol wirkende Substanzen**a. Anabol androgene Steroide (AAS)**

1-Androstendiol (5 α -androst-1-en-3 β ,17 β -diol), **1-Androstendion** (5 α -androst-1-en-3,17-dion), **1-Androsteron** (3 α -hydroxy-5 α -androst-1-en-17-on), **1-Epiandrosteron** (3 β -hydroxy-5 α -androst-1-en-17-on), **1-Testosteron** (17 β -hydroxy-5 α -androst-1-en-3-on), **4-Androstendiol** (androst-4-en-3 β ,17 β -diol), **4-Hydroxytestosteron** (4,17 β -dihydroxyandrost-4-en-3-on), **5-Androstendion** (androst-5-en-3,17-dion), **7 α -Hydroxy-DHEA**, **7 β -Hydroxy-DHEA**, **7-Keto-DHEA**, **19-Norandrostendiol** (estr-4-en-3,17-diol), **19-Norandrostendion** (estr-4-en-3,17-dion), **Androstanolon** (5 α -dihydrotestosteron, 17 β -hydroxy-5 α -androstan-3-on), **Androstendiol** (androst-5-en-3 β ,17 β -diol), **Androstendion** (androst-4-en-3,17-dion), **Bolasteron**, **Boldenon**, **Boldion** (androsta-1,4-dien-3,17-dion), **Calusteron**, **Clostebol**, **Danazol** ([1,2]oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17 α -ol), **Dehydrochlormethyltestosteron** (4-chloro-17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on), **Desoxymethyltestosteron** (17 α -methyl-5 α -androst-2-en-17 β -ol, 17 α -methyl-5 α -androst-3-en-17 β -ol), **Drostanolon**, **Epiandrosteron** (3 β -hydroxy-5 α -androstan-17-on), **Epidihydrotestosteron** (17 β -hydroxy-5 β -androstan-3-on), **Epitestosteron**, **Ethylestrenol** (19-norpregna-4-en-17 α -ol), **Fluoxymesteron**, **Formebolon**, **Furazabol** (17 α -methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5 α -androstan-17 β ol), **Gestrinon**, **Mestanolon**, **Mesterolol**, **Metandienon** (17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on), **Metenolon**, **Methandriol**, **Methasteron** (17 β -hydroxy-2 α ,17 α -dimethyl-5 α -androstan-3-on), **Methyl-1-testosteron** (17 β -hydroxy-17 α -methyl-5 α -androst-1-en-3-on), **Methylclostebol**, **Methyldienolon** (17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9-dien-3-on), **Methylnortestosteron** (17 β -hydroxy-17 α -methylestr-4-en-3-on), **Methyltestosteron**, **Metribolon** (Methyltrienolon, 17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9,11-trien-3-

1947 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 25. Januar 2023, in Kraft seit 1. März 2023 (AS 2023 57).

on), **Miboleron**, **Nandrolon** (19-Nortestosteron), **Norboleton**, **Norclostebol** (4-chloro-17 β -ol-estr-4-en-3-on), **Norethandrolon**, **Oxabolon**, **Oxandrolon**, **Oxymesteron**, **Oxymetholon**, **Prasteron** (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3 β -hydroxyandrost-5-en-17-on); **Prostanozol** (17 β -[(tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5 α -androstan), **Quinbolon**, **Stanozolol**, **Stenbolon**, **Testosteron**, **Tetrahydrogestrinon** (17-hydroxy-18 α -homo-19-nor-17 α -pregna-4,9,11-trien-3-on), **Trenbolon** (17 β -hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on) und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung.

b. Andere anabole Substanzen

Andere anabole Substanzen schliessen namentlich ein: Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren [SARMs, z.B. AC-262536, Andarin, BMS-564929, Enobosarm (Ostarin), JNJ-28330835, LG-121071, LGD-2226, LGD-3303, LGD-4033 (Ligandrol), RAD140, S-23, S-40503, TFM-4AS-1, YK-11], Tibolon, Zeranol, Zilpaterol.

3. Erythropoese stimulierende Substanzen

Erythropoetine (EPO) und auf die Erythropoese wirkende Substanzen, namentlich:

- 3.1 **Erythropoetin-Rezeptor Agonisten**, z.B. Darbepoetin (dEPO); **Erythropoetine** (EPO; namentlich Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine); **EPO Derivate** [z.B. EPO-Fc, Methoxy-Polyethylenglykol-Epoetin beta (CERA)]; **EPO Mimetika und deren Derivate**, z.B. CNTO-530 und Peginesatid.
- 3.2 **Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF) aktivierende Substanzen**, z.B. Cobalt; **Daprodustat** (GSK1278863); **IOX2**; **Molidustat** (BAY 85-3934); **Roxadustat** (FG-4592); **Vadadustat** (AKB-6548); **Xenon**.
- 3.3 **GATA Inhibitoren**, z.B. K-11706.
- 3.4 **Inhibitoren der Signalübertragung des Transformierenden Wachstumsfaktors beta (TGF- β)**, z.B. Luspatercept; Sotatercept.
- 3.5 **Angeborener-Reparatur-Rezeptor Agonisten**, z.B. Asialo-EPO; Carbamyliertes EPO (CEPO).

4. Gonadotropine

Choriongonadotropin (CG, hCG), Luteinisierendes Hormon (LH), Choriogonadotropin alfa, Lutropin alfa sowie CG- und LH-Releasingfaktoren, namentlich Buserelin, Deslorelin, Gonadorelin, Goserelin, Leuprorelin, Nafarelin und Triptorelin.

5. Corticotropine

Corticotropin, Tetracosactid und Corticotropin-Releasingfaktoren, namentlich Corticorelin.

6. Wachstumshormone, insulinähnliche Wachstumsfaktoren und andere Wachstumsfaktoren

Wachstumshormon (GH), dessen Fragmente und dessen Releasingfaktoren, namentlich: Fragmente des Wachstumshormons, z.B. AOD-9604, hGH 176-191; **Wachstumshormon-Releasing Hormon (GHRH)** und dessen Analoga, z.B. CJC-1293, CJC-1295, Sermorelin, Somatorelin und Tesamorelin; **Wachstumshormon-Sekretagoga (GHS)**, z.B. Lenomorelin (Ghrelin) und dessen Mimetika, namentlich Anamorelin, Ipamorelin, Macimorelin und Tabimorelin; **Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRP)**, z.B. Alexamorelin, GHRP-1, GHRP-2 (Pralmorelin), GHRP-3, GHRP-4, GHRP-5, GHRP-6 und Examorelin (Hexarelin).

Wachstumsfaktoren und Modulatoren der Wachstumsfaktoren, namentlich: **Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF)**; **Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGF)**; **Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF)**; **insulinähnlicher Wachstumsfaktor-1 (IGF-1)** und dessen Analoga; **mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGF)**; **Thymosin- β 4** und dessen Derivate, z.B. TB-500; **vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF)**.

Alle anderen Wachstumsfaktoren oder Modulatoren der Wachstumsfaktoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese, den Proteinabbau, die Gefäßbildung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

7. Aromatasehemmer

Aromatasehemmer schliessen namentlich ein: **2-Androstenol** (5 α -Androst-2-en-17-ol), **2-Androstenon** (5 α -Androst-2-en-17-on), **3-Androstenol** (5 α -Androst-3-en-17-ol), **3-Androstenon** (5 α -Androst-3-en-17-on), **4-Androsten-3,6,17 trion** (6-oxo), **Aminoglutethimid**, **Anastrozol**, **Androstatriendion** (Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion), **Arimistan** (Androsta-3,5-dien-7,17-dion), **Exemestan**, **Formestan**, **Letrozol**, **Testolacton**.

8. Antiöstrogene Substanzen

Antiöstrogene und Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs) schliessen namentlich ein: **Bazedoxifen**, **Clomifen**, **Cyclofenil**, **Fulvestrant**, **Nitromifen**, **Ospemifen**, **Raloxifen**, **Tamoxifen**, **Toremifen**.

9. Antagonisten der Aktivin-Rezeptor IIB Aktivierung

Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern, schliessen namentlich ein: **Aktivin A neutralisierende Antikörper**; **Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren** wie: **Decoy-Aktivin-Rezeptoren** (z.B. ACE-031); **Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper** (z.B. Bimagrumab); **Myostatinhemmer** wie: **Substanzen, welche die Myostatin-Expression reduzieren oder unterdrücken**; **Myostatin bindende Proteine** (z.B. Follistatin, Myostatin-Propeptid); **Myostatin neutralisierende Antikörper** (z.B. Domagrozumab, Landogrozumab, Stamulumab).

10. Stoffwechsel-Modulatoren

10.1 **Aktivatoren der durch AMP aktivierten Proteinkinase (AMPK)**, namentlich AICAR, SR9009; und **Agonisten des Peroxisom Proliferator aktivierten Rezeptor δ (PPAR δ)**, namentlich 2-(2-methyl-4-((4-methyl-2-(4-(trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy) essigsäure (GW1516, GW501516);

10.2 **Insuline und Insulin-Mimetika**;

10.3 **Meldonium**;

10.4 **Trimetazidin**.

II. Verbotene Methoden

1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Blutdoping, einschliesslich der Verabreichung oder Wiedierzufuhr jeder Menge von autologem, allogem (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem, sowie die künstliche Erhöhung der Sauerstoffaufnahme, des Sauerstofftransports oder der Sauerstoffabgabe namentlich durch Perfluorochemikalien, Efaproxiral (RSR13) und veränderte Hämoglobinprodukte (z.B. Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte) und jegliche Form von intravaskulärer Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen durch physikalische oder chemische Methoden.

2. Chemische und physikalische Manipulation

Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Dopingproben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Diese schliessen namentlich ein: den Austausch und

die Veränderung der Dopingprobe, z.B. Hinzufügen von Proteasen in eine Dopingprobe.

3. Gen- und Zelldoping

Die folgenden Methoden mit dem Potenzial zur Steigerung der sportlichen Leistung: Übertragung bzw. Verwendung von Nukleinsäuren oder Analoga von Nukleinsäuren, welche Genomsequenzen verändern können oder die Genexpression durch einen beliebigen Mechanismus verändern können, namentlich Technologien zu Gen-Editierung, Gen-Inaktivierung, Gen-Transfer, und die Verwendung von normalen oder genetisch modifizierten Zellen.

III. Gesetz gegen Doping im Sport

Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) von Deutschland vom 10. Dezember 2015 (Stand am 10. März 2023)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.

§ 2 Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

- (1) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) in der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemachten Fassung (Internationales Übereinkommen gegen Doping) aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport
 1. herzustellen,
 2. mit ihm Handel zu treiben,
 3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
 4. zu verschreiben.

- (2) Es ist verboten,
 - 1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, oder
 - 2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist, zum Zwecke des Dopings im Sport bei einer anderen Person anzuwenden.
- (3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.

§3 Selbstdoping

- (1) Es ist verboten,
 - 1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, sofern dieser Stoff nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nicht nur in bestimmten Sportarten verboten ist, oder
 - 2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn das Dopingmittel ausserhalb eines Wettbewerbs des organisierten Sports angewendet wird und das Dopingmittel ein Stoff ist oder einen solchen enthält, der nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nur im Wettbewerb verboten ist.

- (2) Ebenso ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung eines Dopingmittels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Dopingmethode nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen, wenn diese Anwendung ohne medizinische Indikation und in der Absicht erfolgt, sich in dem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen.
- (3) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung, die

1. von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.
- (4) Es ist verboten, ein Dopingmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu erwerben oder zu besitzen, um es ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen und um sich dadurch in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. entgegen § 2 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel herstellt, mit ihm Handel treibt, es, ohne mit ihm Handel zu treiben, veräussert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt oder verschreibt,
 2. entgegen § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer anderen Person anwendet,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, ein Dopingmittel erwirbt, besitzt oder verbringt,
 4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei sich anwendet oder anwenden lässt oder
 5. entgegen § 3 Absatz 2 an einem Wettbewerb des organisierten Sports teilnimmt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Absatz 4 ein Dopingmittel erwirbt oder besitzt.
- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 strafbar.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 bezeichneten Handlungen
 - a) die Gesundheit einer grossen Zahl von Menschen gefährdet,
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder
 - c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile grossen Ausmasses erlangt oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2
 - a) ein Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren veräußert oder abgibt, einer solchen Person verschreibt oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer solchen Person anwendet oder
 - b) gewerbsmässig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (7) Nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und Absatz 2 wird nur bestraft, wer
 1. Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports ist; als Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt, oder
 2. aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt.
- (8) Nach Absatz 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Dopingmittel aufgibt, bevor er es anwendet oder anwenden lässt.

§ 4a Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 4 Absatz 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiss, noch verhindert werden kann.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 5 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 6 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die nicht geringe Menge der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffe zu bestimmen,
 2. weitere Stoffe in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen, die zu Dopingzwecken im Sport geeignet sind und deren Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gefährlich ist.

Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Stoffe aus der Anlage zu diesem Gesetz gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 nicht mehr vorliegen.

- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Dopingmethoden zu bestimmen, auf die § 2 Absatz 1 und 2 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.

§ 7 Hinweispflichten

- (1) In der Packungsbeilage und in der Fachinformation von Arzneimitteln, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführte Stoffe sind oder solche enthalten, ist folgender Warnhinweis anzugeben: «Die Anwendung des Arzneimittels [Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen] kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen.» Kann aus dem Fehlgebrauch des Arzneimittels zu Zwecken des Dopings im Sport eine Gesundheitsgefährdung folgen, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittel, die nach einem homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt worden sind.

- (2) Wird ein Stoff oder eine Gruppe von Stoffen in die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgenommen, dürfen Arzneimittel, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II zugelassen sind und die einen dieser Stoffe enthalten, auch ohne die in Absatz 1 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage und in der Fachinformation von pharmazeutischen Unternehmern bis zur nächsten Verlängerung der Zulassung, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II, in den Verkehr gebracht werden.

§ 8 Informationsaustausch

- (1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle für disziplinarrechtliche Massnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland erforderlich ist und ein schutzwürdiges Interesse der von der Übermittlung betroffenen Person nicht entgegensteht.
- (2) Die §§ 478, 479 Absatz 2 und 6 sowie § 480 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,
4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. Sportart und Sportverband der Sportlerin oder des Sportlers einschliesslich der Einstufung in einen Leistungskader,
6. Zugehörigkeit der Sportlerin oder des Sportlers zu einem Trainingsstützpunkt und einer Trainingsgruppe,
7. Vor- und Familienname der Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuer,
8. Regelverstösse nach dem Dopingkontrollsystem und

9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die Sportlerin oder der Sportler zu dem von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird.

§ 10 Umgang mit Gesundheitsdaten

- (1) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, im Rahmen des Dopingkontrollsystems folgende Gesundheitsdaten zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:
 1. Blut- und Urinwerte sowie aus anderen Körperflüssigkeiten und Gewebe gewonnene Werte, die erforderlich sind, um die Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden nachzuweisen,
 2. die für die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für die erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erforderlichen Angaben.

Die Analyse der Dopingproben ist durch von der Welt-Anti-Doping Agentur akkreditierte oder anerkannte Labore durchzuführen.

- (2) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems sowie eine erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung gemäss Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, einen internationalen Sportfachverband, einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder die Welt-Anti-Doping Agentur zu übermitteln, soweit dieser oder diese für die Dopingbekämpfung nach dem Dopingkontrollsystem der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland und der Welt-Anti-Doping Agentur zuständig ist und die Übermittlung zur Durchführung dieses Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Die Gesundheitsdaten, die die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland bei der Beantragung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen für eine erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erhält, dürfen ausschliesslich auf gesonderten Antrag der Welt-Anti-Doping Agentur an diese übermittelt werden.

§ 11 Schiedsgerichtsbarkeit

Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sport-

ausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schliessen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt-Anti-Doping Codes der Welt-Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.

§ 12 Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die strafrechtlichen Verfahren nach § 4 ganz oder teilweise für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem dieser Amts- oder Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Anlage (zu § 2 Absatz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2023, Nr. 67, 1-5)

Stoffe gemäss § 2 Absatz 3 sind:

I. Anabole Stoffe

1. Anabol-androgene Steroide

Androst-4-en-3,11,17-trion

Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron

1-Androstendiol

Androstendiol

1-Androstendion

Androstendion

1-Androsteron

Bolasteron

Boldenon

Boldion

Calusteron

Clostebol

Danazol
Dehydrochlormethyltestosteron
Desoxymethyltestosteron
Drostanolon
Epistan
Ethylestrenol
Fluoxymesteron
Formebolon
Furazabol
Gestrinon
4-Hydroxytestosteron
Mestanolon
Mesterolone
Metandienon
Metenolon
Methandriol
Methasteron
Methyldienolon
Methyl-1-testosteron
Methylnortestosteron
Methylstenbolon
Methyltestosteron
Metribolon, synonym Methyltrienolon
Miboleron
Nandrolon
19-Norandrosteron
Norboleton
Norclostebol
Norethandrolon
Oxabolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron (DHEA)
Prostanozolol
Quinbolon
Stanozolol
Stenbolon
1-Testosteron
Testosteron

Tetrahydrogestrinon

Tibolon

Trenbolon

Andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe

- mit 17alpha-Methyl-Struktur
- mit anderen Strukturen

2. Andere anabole Stoffe

Clenbuterol

Osilodrostat

Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs)

Zum Beispiel:

Andarin (S-4)

Ligandrol (LGD-4033, VK 5211)

Ostarin, synonym Enobosarm (S-22, MK-2866)

RAD-140, synonym Testolon

S-23

YK-11

Zeranol

Zilpaterol

II. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Stoffe und Mimetika

1. Erythropoese stimulierende Stoffe

Erythropoetin human (EPO)

Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine

Darbepoetin alfa (dEPO)

Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, synonym PEG-Epoetin beta, Continuous Erythropoiesis Receptor Activator (CERA)

Peginesatid, synonym Hematid

Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren

Zum Beispiel:

Daprodustat (GSK1278863)

Molidustat (BAY 85-3934)

Roxadustat (FG-4592)

Vadadustat (AKB-6548)

2. Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren

2.1 Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) sowie ihre Releasingfaktoren

Buserelin

Choriongonadotropin (HCG)

Choriongonadotropin alfa

Deslorelin

Gonadorelin

Goserelin

Leuprorelin

Lutropin alfa

Nafarelin

Triptorelin

2.2. Corticotropine

Corticotropin

Tetracosactid

2.3. Wachstumshormon (-Analoga und -Fragmente), Releasingfaktoren und Releasingpeptide

Lonapegsomatropin

Somapacitan

Somatrogon

Somatropin, synonym Wachstumshormon human, Growth Hormone (GH)

Somatrem, synonym Somatotropin (methionyl), human

Wachstumshormon-Fragmente

Zum Beispiel:

AOD-9604

hGH-Fragment 176-191

2.4. Wachstumshormon Releasingfaktoren

Wachstumshormon-Releasing-Hormon, synonym Growth Hormone Releasing Hormones (GHRH)

Zum Beispiel:

Sermorelin

Somatorelin

Tesamorelin

mod-GRF

CJC-1295

Wachstumshormon-Sekretagoge (GHS) und ihre Mimetika

Zum Beispiel:

Anamorelin

Ipamorelin

Lenomorelin, synonym Ghrelin

Macimorelin

Ibutamoren, synonym MK-677, Nutrabol

Tabimorelin

Peptide mit gleicher Wirkung wie Wachstumshormon Releasingfaktoren,
synonym Growth Hormone Releasing Peptides (GHRP)

Zum Beispiel:

GHRP-2, synonym Pralmorelin

GHRP-2-Gly

GHRP-6

GHRP-6-Gly

Hexarelin

3. Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren

Mecasermin, synonym Insulin-ähnlicher Wachstumsfaktor 1, Insulin-like
Growth Factor -1 (IGF-1)

IGF-1 Analoga

Mechano Growth Factor (MGF) und MGF-Varianten

Thymosin-beta-4 und seine Derivate

Zum Beispiel:

TB-500

III. Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer

Aminoglutethimid

Anastrozol

Androsta-3,5-dien-7,17-dion, synonym Arimistan

Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion, synonym Androstatriendion

4-Androsten-3,6,17-trion, synonym 6-oxo

Exemestan

Formestan

Letrozol

Testolacton

2. Antiestrogene Stoffe

Clomifen
Cyclofenil
Fulvestrant
Raloxifen
Tamoxifen
Toremifen

3. Myostatinfunktionen verändernde Stoffe

Follistatin und seine Derivate
Stamulumab

4. Stoffwechsel-Modulatoren

Insuline
PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten, synonym PPAR-delta-Agonisten
Zum Beispiel:
GW051516, synonym GW 1516, Cardarin, Endurobol
AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten
Zum Beispiel:
AICAR
Meldonium
SR9009, synonym Stenabolic.

Die Aufzählung schliesst die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.

Über die Autorin:

Sena Hangartner, geboren 1993, hat an den Universitäten Zürich und Doshisha (Kyoto, Japan) Rechtswissenschaften studiert. Anschliessend war sie als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Schwarzenegger für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Zürich tätig. Seit März 2021 ist sie vom Obergericht Zürich akkreditierte Dolmetscherin für die Sprache Japanisch. Im Frühling 2023 begann Frau Hangartner in Vorbereitung für ihre Anwaltsprüfung das Substitutenjahr bei einer Wirtschaftskanzlei in Winterthur.

sui generis ist ein Verein, der sich der Förderung des freien Zugangs zu juristischer Literatur, Gerichtsurteilen, Behördenentscheidungen und Gesetzmaterialeen verschrieben hat. Unter dem Label *sui generis* erscheint seit 2014 eine juristische Open-Access-Fachzeitschrift. 2019 erfolgte die Gründung des *sui generis* Verlags.

In der *sui generis* Reihe werden juristische Dissertationen und Habilitationen sowie Lehrbücher und Fachpublikationen einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Die Bücher erscheinen als gedruckte Werke und online. Die digitale Version ist weltweit kostenlos zugänglich (Open Access). Die Urheberrechte verbleiben bei den AutorInnen; die Werke werden unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Bisher bei *sui generis* erschienen:

- 054 – Sonja Mango-Meier: Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters bei geringfügigen Widerhandlungen gegen das schweizerische Strassenverkehrsrecht durch eine unbekannte Täterschaft
- 053 – Yannick Weber: Die Nichtigkeit im öffentlichen Recht
- 052 – Arezoo Sang Bastian: Between Islamic and Secular Law
- 051 – APARIUZ XXIV: Der Prozess
- 050 – Ricarda Stoppelhaar: Die Indirekte Stellvertretung
- 049 – Martin Seelmann: Strafzumessung und Doppelverwertung
- 048 – Benjamin Clément: Die strafbare Unterlassung der allgemeinen Lebensrettungspflicht
- 047 – Luca Ruggiero: Effets non coordonnés dans le contrôle des concentrations horizontales européennes
- 046 – Miriam Lüdi: Zielkonflikt zwischen Lärmschutz und Siedlungsverdichtung
- 045 – Corina Ingold: Das Kompensationsprinzip im Schweizer Raumplanungsrecht
- 044 – Alex Attinger: Wirtschaftliche Berechtigung – Konzepte und Dogmatik
- 043 – Myriam Christ: Le profilage dans le cadre d’une procédure d’embauche entre particuliers
- 042 – Andreas Wehowsky: Expedited Procedures in International Commercial Arbitration
- 041 – Lukas Valis: Digitale Ökonomie: Erforderlichkeit sektorspezifischer ex-ante Regulierung?
- 040 – Constance Kaempfer: Les mécanismes de mise en œuvre du droit international par les cantons suisses

- 039 – Ruedi Ackermann: Der Mietvertrag mit mehreren Mietern
- 038 – Lukas Hussmann: International anwendbare Streitgenossenschaftsgerichtsstände
- 037 – Nils Reimann: Foreign Electoral Interference: Normative Implications in Light of International Law, Human Rights, and Democratic Theory
- 036 – Jeremias Fellmann: Das Verbot von extremistischen Organisationen im schweizerischen Recht
- 035 – Florent Thouvenin / Eva-Maria Messerle: Zur Geschichte des Eigengebrauchs im schweizerischen Urheberrecht – Entwicklung, Erkenntnisse, Quellen
- 034 – Nora Camenisch: Journalistische Sorgfalt: Rechtliche und medienethische Anforderungen
- 033 – Joséphine Boillat / Stéphane Werly: 20 ans de la transparence à Genève
- 032 – Nicolas Leu: Kritik der objektiven Zurechnung
- 031 – Martin Klingler: Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren
- 030 – Christoph Mettler: Der Anscheinsbeweis im schweizerischen Zivilprozess
- 029 – Simone Walser / Nora Markwalder / Martin Killias: Tötungsdelikte in der Schweiz von 1990 bis 2014
- 028 – APARIUZ XXIII: Recht in der Krise
- 027 – Maja Lysienia: Seeking Convergence?
- 026 – Marc Thommen: Introduction to Swiss Law (2nd edition, 2022)
- 025 – Severin Meier: Indeterminacy of International Law?
- 024 – Marina Piolino: Die Staatsunabhängigkeit der Medien
- 023 – Reto Pfeiffer: Vertragliche Rechtsfolge der «Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen» (Artikel 8 UWG)
- 022 – Nicole Roth: Miteigentum an Grundstücken und einfache Gesellschaft
- 021 – Roger Plattner: Digitales Verwaltungshandeln
- 020 – Raphaël Marlétaz: L’harmonisation des lois cantonales d’aide sociale
- 019 – APARIUZ XXII: Unter Gleichen
- 018 – Kristin Hoffmann: Kooperative Raumplanung: Handlungsformen und Verfahren
- 017 – Monika Pfyffer von Altshofen: Ablehnungs- und Umsetzungsraten von Organtransplantationen
- 016 – Valentin Botteron: Le contrôle des concentrations d’entreprises

- 015 – Frédéric Erard: *Le secret médical*
014 – Stephan Bernard: *Was ist Strafverteidigung?*
013 – Emanuel Bittel: *Die Rechnungsstellung im schweizerischen Obligationenrecht*
012 – Christoph Hurni/Christian Josi/Lorenz Sieber: *Das Verfahren vor dem Berner Kindes- und Erwachsenenschutzgericht*
011 – Lorenz Raess: *Court Assistance in the Taking of Evidence in International Arbitration*
010 – David Henseler: *Datenschutz bei drohnengestützter Datenbearbeitung durch Private*
009 – Dominik Elser: *Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben*
- Die Bücher 001–008 sind im *Carl Grossmann Verlag* erschienen.

Dieses Werk ist erschienen in der Reihe *sui generis*,
herausgegeben von Marc Thommen.

1. Auflage 31. August 2024

© 2024 Sena Hangartner

*Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Zürich genehmigten Dissertation.*

Dieses Werk wurde unter einer Creative Commons Lizenz als Open Access
veröffentlicht, die bei Weiterverwendung nur die Nennung des Urhebers
erfordert (CC BY 4.0 – <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>).



Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur
Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

ISBN: 978-3-907297-55-1

DOI: 10.38107/055

Korrektorat: Christoph Meyer

Gestaltung: Müller+Hess, Basel

Druck: Ebner & Spiegel, Ulm

www.suigeneris-verlag.ch

055

STRAFRECHT DOPINGBEKÄMPFUNG IN DER SCHWEIZ

Die vorliegende Dissertation befasst sich mit der Rolle des Strafrechts bei der Dopingbekämpfung und insbesondere mit der Frage der Regulierung des Selbstdopings. Der Arbeit liegt die zentrale Frage zu Grunde, ob die Schweiz einen Selbstdopingtatbestand einführen soll und welche alternativen Lösungsansätze es gibt, um eine effektive Dopingbekämpfung zu gewährleisten. Es werden die rechtlichen Grundlagen der Dopingbekämpfung vorgestellt, die Strafbarkeit des Dopings *de lege lata* aufgezeigt und die Strafbestimmungen des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG) im Detail behandelt. Im letzten Teil der Arbeit präsentiert die Autorin verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten und formuliert darauf basierend einen konkreten Revisionsentwurf (Art. 22a SpoFöG).

sui generis

ISBN 978-3-907297-55-1

DOI 10.38107/055